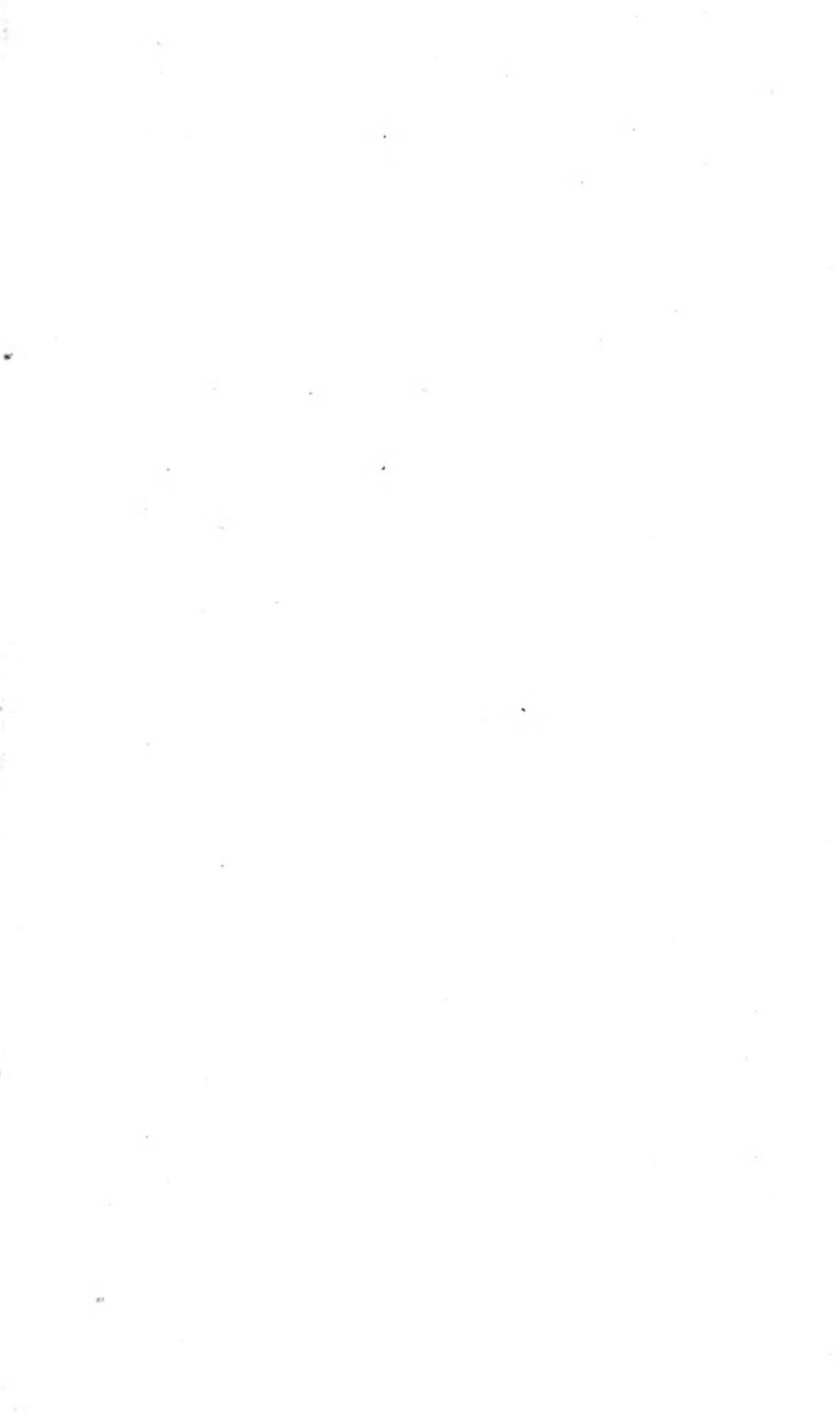


UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARIES

A standard linear barcode consisting of vertical black lines of varying widths on a white background.

3 1761 01458357 9

A. Friend University Safety  
Instituted by  
Mess<sup>r</sup>s Dulau & Co  
through the Committee formed on  
The 1st January  
to aid in upholding the Government by  
the students. It is by petitioning the 1st inst'







G e s c h i c h t e  
des  
**P a b s t h u m s**  
in  
den abendländischen Kirchen  
von  
der Mitte des neunten Jahrhunderts an.

Von  
D. G. Planck,  
Consistorial-Rath und Professor der Theologie zu Göttingen.

---

Erster Band.

---

Hannover,

bey den Gebrüdern Hahn.

1805.

*Ecccl.  
P.*

# Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung.

---

Von  
D. G. J. Planck,  
Consistorial-Math und Professor der Theologie zu Göttingen.

---

25555

Dritter Band.

---

Hannover,  
bey den Gebrüdern Hahn.  
1805.

BK

16%

15%

18%

13

---

## V o r r e d e.

---

Mit dem dritten Bande dieser Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung erhält zugleich der Leser den Anfang von der Geschichte des eigentlichen Papstthums in der abendländischen Kirche, oder derjenigen Form jener Verfassung, welche sich am tiefendsten durch diesen Nahmen bezeichnen lässt. Weil es aber hier auch nur aus jedem Gesichts-Punkt, oder nur als eine bes-

sondere Form der kirchlichen Gesellschafts-  
Verfassung dargestellt werden sollte, so konn-  
te die Geschichte noch auf die nehmliche Art  
und Weise, und in der nehmlichen Ordnung,  
wie in den früheren Perioden, behandelt wer-  
den: mithin ist es doch auch jetzt noch bloß  
die Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-  
Verfassung überhaupt, die man in diesem  
Bande durch eine neue Periode fortschreiten  
sieht. Nur etwas eigenes glaubte ich jetzt  
ben ihrer Behandlung anbringen zu müssen,  
das mir die besondere Natur des Gegens-  
standes, auf den von jetzt an die Aufmerk-  
samkeit des Lesers fixirt werden muß, zu  
erfordern schien.

Ich fand es nehmlich schicklich und no-  
thig, bey dem Eintritt in jede der besondern  
Perio-

Perioden, in welche die Geschichte des Pabstthums vertheilt werden muß, alles dasjenige in einem eigenen Abschnitt zusammenzufassen, was aus der übrigen Zeit: Geschichte darein eingreift, und damit in Verbindung steht. Unter der Aufschrift: Allgemeine Geschichte des Pontifikats, habe ich dies schon in dieser Periode vorangeschickt, und werde es auch in jeder folgenden thun. Vielleicht würde die Aufschrift: Neuere Geschichte des Pontifikats, noch bezeichnender gewesen seyn: doch was der Leser darinn bekommen sollte, dies sollte nach meiner Absicht zunächst ein vorläufiger Abriß desjenigen seyn, was in einem bestimmten Zeitraum unter dem Einfluß der äußeren Umstände, die sich darinn vereinigten, also auch unter dem

Einfluß ihres Zeitgeists einerseits aus dem Pabstthum wurde, und andererseits durch das Pabstthum gewürkt wurde; oder es sollte ihm — mit andern Worten — dadurch bemerklicher gemacht werden, wie und wo die Geschichte des Pabstthums in jeder Periode in die sonstige Zeitgeschichte hinein — und auch zuweilen aus dieser Zeitgeschichte herausläuft. Was ich aber dabei abzwecke, und für die Leser zu gewinnen hoffte, dieß möchte ich sie am liebsten aus der Würfung des Total-Eindrucks schließen lassen, den es auf sie machen wird.

Bey dieser Einrichtung fand ich es indessen unmöglich, mit den zwey Bänden auszureichen, die ich bey der ersten Auslage dieses Werks für die besondere Geschichte des

Pabst-

Pabsthumis ausgesetzt und bestimmt hatte; daher mußte ich mich entschließen, meine Materie so zu vertheilen, daß noch ein dritter damit ausgefüllt werden wird. Das ganze Werk wird also erst mit dem fünften Bande geschlossen werden, was vielleicht eine Entschuldigung bedürfen, aber doch auch eine mehrfache zulassen mag. Den Vorwurf hoffe ich wenigstens nicht zu verdienen, daß ich es durch die Aufnahme von allzuviel fremdartigen Stoff ungebührlich ausgedehnt und vergrößert hätte, ja ich gestehe selbst, daß ich mir heimlich schmeichle, bey dem in diesem Bande behandelten Gegenstand ein eigenes kleines Lob dafür zu verdienen, daß ich die Klippe, die dabei dem Historiker am gefährlichsten ist, so glücklich vermieden, und mich niemahls aus der

**V o r r e d e .**

Geschichte des Papstthums in die Geschichte  
der Päpste verirrt habe.

Göttingen, den 16. Jul. 1805.

D. G. J. Planck.

---

U n j e i s

---

## Anzeige des Inhalts.

---

### Erste Abtheilung.

Geschichte des Papstthums in der occidentalischen Kirche von der Mitte des neunten bis zu der Mitte des eilften Jahrhunderts.

#### Erster Abschnitt.

Allgemeine Geschichte des Pontifikats in diesem Zeitraum.

Kap. I. Einleitung in die Geschichte. Bestimmung ihres Gegenstands, und der Behandlung, die seine Beschaffenheit erfordert. S. 3—13.

Kap. II. Zustand der Staaten, mit welchen die Römischen Bischöfe in Verbindung standen,

besonders jener, welche die fränkische Monarchie bildeten, in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Veränderungen, welche in ihrer Verfassung vorgegangen waren. Einfluß, den sie schon auf die Lage der Römischen Bischöffe gehabt hatten, und neues Ziel, das sie ihrem Ehrgeiz vorhielten. S. 14—35.

Kap. III. Einmischung des Pabts Nicolaus I. in die Ehescheidungs-Sache des Königs Lothar von Lothringen. Erste Schritte, die er darin vornimmt. S. 35—52.

Kap. IV. Verfahren des Pabts gegen die Bischöffe, die in der Sache gesprochen hatten, wobei er sich über alle bisherige Rechts-Formen hinwegsetzt. S. 53—70.

Kap. V. Weitere Proceduren des Pabts in dem Handel. Vollständiger Sieg, den er über die Bischöffe und über den König erhält. Umstände, die ihn dabey begünstigen. S. 71—101.

Kap. VI. Streitsache des französischen Bischöffs Nothad von Soissons. Verfahren des Pabts darin. S. 102—126.

Kap. VII. Neue Grundsäke, welche Nicolaus bey dieser Gelegenheit aufstellt. Tendenz dieser Grundsäke. S. 127—147.

Kap. VIII.

Kap. VIII. Hadrian II., der Nachfolger von Nicolaus, weniger glücklich als sein Vorgänger im Streit mit den Königen. S. 148—168.

Kap. IX. Gleicher Unglück Hadrians in einem Streit mit den französischen Bischöfen. S. 169—204.

Kap. X. Glückliches Haupt-Ereigniß, das unter Hadrians Nachfolger, Johann VIII., für das Pontifikat eintritt. Der Papst bekommt Gelegenheit, über das Kaiserthum zu disponieren. S. 169—223.

Kap. XI. Versuche Johannis VIII. noch einen zweyten Kaiser zu machen, die jedoch nicht ganz gelingen. Sonstige Vortheile, die er dem Pontifikat durch andere Unternehmungen verschafft. S. 233—245.

Kap. XII. Politische Verwirrung in dem Zustand von Italien und von Rom von dem Tode Johannis VIII. an bis zum J. 962., in welchem die Kaiser-Krone wieder auf das Haupt eines deutschen Königs, Otto I., kommt. Päpste dieses Zeitraums. S. 246—268.

Kap. XIII. Veränderungen in dem Verhältniß zwischen Kaiser und Papst. Umstände, welche

che sie herbeiführen, aber zugleich verhindern, daß sich in den sonstigen Verhältnissen des Pontifikats während diesem unruhigen Zeitraum weniger verändert. S. 269—289.

Kap. XIV. Neue Päpste bis zu Johann XV. Streit, in welchen dieser wegen des Erzbischofs Arnulph von Nöheims mit dem neuen König Hugo Capet von Frankreich verwickelt wird. S. 290—306.

Kap. XV. Fortdauer des Streits. Kritische Lage, in welche der Papst dagey kommt. Weisse Fertigkeit des Benehmens, wodurch er seinem Nachfolger den Sieg vorbereitet. S. 306—330.

Kap. XVI. Wie Gregor V. in einer andern An-gelegenheit gegen den König von Frankreich den Papst spielt. Gewinn, den der Römishe Stuhl zu eben der Zeit daraus zieht, da er wieder gegen den Kayser in eine be-denklichere Lage kommt. S. 331—353.

Kap. XVII. Sylvester II. Händel des Erzbischofs Willigis von Maynz mit dem Bischof Bernhard von Hildesheim, in welche er hin-einges

eingezogen wird. Unangenehme Erfahrung, die er dagegen macht. S. 353 — 365.

Kap. XVIII. Neue Unruhen in Italien und in Rom. Die Tusculanische Parthie bemächtigt sich wieder der Herrschaft über die Stadt und zugleich des Pontifikats. Was dieses dagegen verlohr? und warum es nicht mehr verlohr? S. 366 — 390.

## Erste Abtheilung.

### S zweyter Abschnitt.

Veränderungen in dem Zustand der kirchlichen Gesellschaft von der Mitte des neunten bis in die Mitte des eilsten Jahrhunderts.

#### I.

Veränderungen in den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche.

Kap. I. Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß mit dem Staat zu verrücken. Wie weit es sich in den Versuchen äußert, durch die man den Einfluß der weltlichen Fürsten auf die Besetzung der Bisthümer einschränken will. S. 394 — 411.

Kap. II.

Kap. II. Fortdauernder Einfluß der weltlichen Staats-Gewalt auf das kirchliche Synodal-Wesen. Wie und wodurch er etwas vermindert wird. S. 412—432.

Kap. III. Weniger glückliche Versüche der Kirche, ihre Befreyung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen. S. 433—444.

Kap. IV. Etwas verändertes Verhältniß, in das die Kirche mit dem Staat in Beziehung auf ihre Güter hineinkommt. S. 445—469.

Kap. V. Bemühungen der Bischöffe sich in andern Beziehungen mehr Einfluß auf den Staat zu verschaffen. Was sie aus ihrem bischöflichen Charakter ableiten? S. 470—499.

Kap. VI. Wozu die Bischöffe ihr kirchliches Straf-Recht, und ihren Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege benutzen? S. 500—530.

Kap. VII. Besserer und wohlthätigerer Gebrauch, den die Kirche von ihrem Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege macht. S. 531—552.

## E r s t e A b t h e i l u n g .

## Z w e y t e r A b s c h n i t t .

## II.

Veränderungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhältnissen der kirchlichen Gesellschaft selbst während dieses Zeitraums vorgehen.

Kap. I. Veränderungen, welche in diesem Zeitraum die hierarchische Verfassung und Regierungs-Form des Klerus betreffen. S. 556 — 578.

Kap. II. Fruchtlos verschwendeter Eifer, womit man die Gesetze gegen den Zustand der Geistlichen in Kraft zu setzen sucht. Ursachen und Gründe dieses Eisers. S. 579 — 606.

Kap. III. Mittel zu der Erhaltung und Vermehrung des kirchlichen Güterwesens, von denen man in diesem Zeitalter Gebrauch machen kann. S. 607 — 625.

Kap. IV. Neue Gesetze und Einrichtungen wegen der Zehnten, wodurch die Quelle Planck's Kirchengesch. B. III. \*\* von

von Einkünften ergiebiger gemacht, und mehr gesichert wird. S. 625 — 638.

Kap. V. Veränderungen in der Verwaltungs-Art der Kirchen-Güter, durch ihre mehrfache Vertheilung, welche jetzt erzwungen wird, veranlaßt. S. 639 — 662.

Kap. VI. Eigenthümliches in der kirchlichen Gesellschafts-Polizey. Größere Strenge ihrer Ehe-Gesetze. Buß- und Abläß-Praxis dieser Periode. S. 663 — 692.

Kap. VII. Veränderungen im Kloster-Wesen. Gänzlicher Verfall der Kloster-Zucht. Wodurch veranlaßt? Kloster-Reformation, die vom Anfang des zehnten Jahrhunderts an betrieben wird. Einige Folgen dieser Reformation. S. 692 — 717.

Kap. VIII. Veränderungen in den äußeren Verhältnissen der Klöster gegen die Landesherrn, gegen die Diözesan-Bischöffe, und gegen die Päpste. S. 718 — 746.

## E r s t e A b t h e i l u n g .

## Z w e y t e A b s c h u n t .

## III.

Beränderungen in dem Zustand des grösseren, aus mehreren vereinigten Gesellschaften erwachsenen Kirchen-Körpers und in den verschiedenen Formen seiner Verbindung.

Kap. I. Haupt = Veränderung in der Diöcesan-Verfassung. Verrückte Stellung der Domkapitel gegen die Bischöffe. Was der Verfall des kanonischen Lebens in jenen dazu mitwirkte? S. 749 — 767.

Kap. II. Archidiaconen und Archi-Presbyter. Patronat-Wesen. Erstes Aufkommen der Weih-Bischöffe in diesem Zeitraum. S. 768 — 786.

Kap. III. Bemühungen des Zeitgeistes, die Bande des Metropolitan-Vereins loser zu machen. S. 787 — 804.

Kap. IV. Neue Supremats-Rechte, auf welche die Päpste Ansprüche machen. Recht der gesetzgebenden Macht, und der ausschließenden richterlichen Gewalt über die Bischöffe. S. 805 — 821.

Kap. V. Zwei weitere Supremats-Rechte, welche die Päpste sich anmaßen — das Recht einer

Konstitutiven Gewalt, und eines allgemeinen Episkopats — das letzte jedoch nur erst mittelbar. S. 822—839.

Kap. VI. Wie weit die Ausübung dieser Rechte den Päpsten jetzt schon eingeräumt, oder noch streitig gemacht wurde? S. 839—852.

Kap. VII. Mehrfaches Interesse, das die Bischöffe und noch mehr die Erzbischöffe wegen ihrer Pallien bey dem Steigen der päpstlichen Gewalt haben, wodurch dieses am meisten begünstigt wird. S. 852—876.

G e s c h i c h t e  
d e s  
P a b s t h u m s  
i n  
der occidentalischen Kirche.

---

E r s t e A b t h e i l u n g .

Von der Mitte des neunten bis zu der Mitte  
des elfsten Jahrhunderts.

---

E r s t e A b s c h n i t t .

Allgemeine Geschichte des Pontifikats in diesem  
Zeitraum.

1920-1921

9-1

2020-2021

2020-2021

— — — — —

2020-2021

2020-2021

— — — — —

2020-2021

2020-2021

— — — — —

2020-2021

— — — — —

2020-2021

— — — — —

2020-2021

— — — — —

2020-2021

— — — — —

---

## Kap. I.

Einleitung in die Geschichte. Bestimmung ihres Gegenstandes und der Behandlung, die seine Beschaffenheit erfordert.

---

### §. I.

**G**twas nach der Mitte des neunten Jahrhunderts sieht man zuerst in den occidentalischen Kirchen das Gebäude des eigentlichen Papstthums auf dem Fundament emporsteigen, das allerdings schon lange dazu gelegt war. Ein kirchlicher Supremat der römischen Bischöffe war hier schon seit einem Jahrhundert allgemein so weit anerkannt worden, daß man ihnen nicht nur den ersten Rang vor allen andern Bischöffen, sondern auch eine wirkliche Superiorität über alle andere zugestand. Diese Superiorität war jedoch in der Ausübung noch

#### 4 I. Abth. I. Abschn. Allg. Gesch. d. Pontif.

weniger als in der Theorie befestigt. Sie war selbst in der Theorie so weit beschränkt, daß ihnen keine weitere Gewalt als das Recht einer gewissen Ober-Aufsicht daraus zuwuchs, nach welchem sie sich für die Erhaltung der Ordnung, des Ansehens der Gesetze, und vorzüglich des Glaubens und der Lehre in der ganzen Kirche zu verwenden befugt seyn sollten. Es fehlte also noch manches daran, daß sie mit dem gesammten Kirchen-Körper des Occidentis nur in das Verhältniß gekommen wären, in welchem nach der älteren Gesellschafts-Vereinigung der Kirche ein Patriarch mit seinem Sprengel oder ein Metropolit mit seiner Provinz stehen sollte. Noch weniger war jetzt schon an jenem Verhältniß etwas ausgebildet, durch das sie in der Folge als die Repräsentanten der allgemeinen Kirche auch mit dem Staat und mit der weltlichen Macht in eine so vielfach-neue Verührungen kamen; aber von dem angegebenen Zeitpunkt an sieht man sie nicht nur selbst Anstalten machen, und unverkennbar planmäßige Anstalten machen, um in dem einen und in dem andern Verhältniß etwas anders zu werden, als sie bisher waren,

sou-

sondern ein Erfolg dieser Anstalten wird auch schon hin und wieder bemerklich.

## §. 2.

Wenn man aber sagt, daß die römischen Bischöfe von jetzt an etwas anders wurden, als sie bisher gewesen waren, so liegt darin noch nicht, daß sie jetzt schon in das volle Päpste-Verhältniß auf einmal eingetreten wären. Dieß volle Verhältniß trat nicht eher ein, als bis es dahin gekommen war, daß der Römische Bischof als Bischof der ganzen Kirche anerkannt, oder bis ihm zugestanden wurde, daß er in Beziehung auf jede einzelne Kirche wirkliche Bischofs-Rechte ausüben dürfe. Erst dadurch wurden sie Päpste im eigentlichen Sinn; und damit stand es noch ein Paar Jahrhunderte an: aber auf das deutlichste erkennt man in der Geschichte, daß sie doch schon von jetzt an es zu werden strebten, daß jetzt schon dieß bestimmte Ziel vor ihrem Auge stand, und von jetzt an mit fester und unverrückter Stätigkeit von ihnen verfolgt wurde; mithin darf doch die erste Eintritts-Periode ihrer neuen Existenz, oder die erste Ein-

## S I. Abth. I. Abschn. Allg. Gesch. d. Pontif.

Brüts - Periode des eigentlichen Papstthums von diesem Zeitpunkt ausgeführt werden.

### S. 3.

Dabey wird es aber Pflicht der Geschichte, die Stufen, Gänge desto genauer zu beobachten, und desto sorgsamer zu markiren, durch welche die große Veränderung allmählig ausgebildet, und vollendet wurde. Sie kann dieß freylich nicht immer leicht finden; denn die Fortschritte dieser Ausbildung erfolgten zuweilen sehr unmerklich; und wurden selbst hin und wieder durch scheinbare, und auch durch wirkliche Rückgänge gestört und unterbrochen. Noch schwüriger muß sie es mit unter finden, dass jenige, was Zufall und Umstände, was Glück und Kühnheit dabej thaten, von demjenigen abzusondern, was überlegende Weisheit planmäßig vorbereitete, oder speculirende Klugheit bedachtsam für ihre Zwecke benutzte, und dann bey diesem letzten wieder dasjenige zu unterscheiden, was der bloße Impuls einer selbstsüchtigen Leidenschaft, eines kleinlichen Ehrgeizes, eines herrschsüchtigen oder auch fanatischen Priester-Stolzes dabej that, und was edler

edleren Motiven, was dem Drang einer höheren Geistes-Thätigkeit, die sich mit dem mehr oder weniger hellen Bewußtseyn einer für das Ganze wohlthätigen Absicht ihren Wirkungskreis erweiterte, oder dem Drang des Selbstgefühls einer größeren Kraft dabey zugeschrieben werden darf. Es läßt sich ja voraus nicht anders erwarten, als daß auch hier, wie bey jeder großen Veränderung, in welche Menschen eingriffen, die Beweggründe, wodurch sie sich dabey leiten ließen, von einer gemischten Natur waren; wenn sich aber nur die Geschichte durch kein Parthie-Interesse verführen läßt, sich ihren Gesichts-Punkt so zu rücken, daß sie bloß dasjenige erblicken kann, was sie zu sehen wünscht, so wird es ihr meistens möglich seyn, wenigstens dasjenige zu beobachten, was in der Mischung vorschlug. Dieß ist dann auch für ihren Zweck hinreichend, da sie doch immer mehr auf dasjenige, was sich veränderte, und auf die Wirkungen, welche daraus entsprangen, als auf die Ursachen, welche die Veränderung herbeiführten, Rücksicht zu nehmen hat. Was hingegen den Stufen-Gang betrifft, in welchem sie fortrückte,

so drängen sich wenigstens einige der Haupt-Epochen, in denen sie die merklichsten Fortschritte machte, dem Beobachter von selbst auf.

## §. 4.

Se sichtbarer aber diese große und letzte Haupt-Veränderung in der kirchlichen Verfassung nur stufenweise zu ihrer Vollendung emporstieg, desto mehr ist sie auch zu einer eigenen historischen Bearbeitung geeignet. Die Entstehungs- und Bildungs-Geschichte des eigentlichen Papstthums verdient zwar schon deswegen besonders behandelt zu werden, weil es ja von dem ersten Augenblick seines Entstehens an das große Triebwerk alles Handelns und alles Wirkens in der Geschichte wurde. Das ganze Streben des Zeit-Geists geht ja von diesem Zeitpunkt an durch sechs Jahrhunderte hindurch in den Kirchen und in den Staaten des christlichen Occidents nur auf die Gründung, auf die Erhaltung und auf die Zerstörung des neuen Papst-Reichs. Alles arbeitet nur für oder wider die neue Herrschaft der Römischen Bischöffe. Wenn also auch die Geschichte davon in die Geschichte der allgemeinen Kirche einges

eingewoben werden soll, so muß sie doch nothwendig von dieser Zeit an zum leitenden Haupt-Gegenstand darinn gemacht werden. Doch gesetzt auch, daß es durch diesen Umstand weisiter nicht nothwendig würde, das Werden und Entstehen, das Wachsen und Steigen, das Sinken und Fallen des Pabstthums als Gegenstand einer eigenen Geschichte zu behandeln, aber wo läßt sich ein Stoff finden, der schon seiner Natur nach so dazu gemacht wäre, wie dieser?

## §. 5.

Es giebt keinen, und es kann schwerlich einen geben, der mit voller historischer Wahrheit dargestellt und mit strenger historischer Gerechtigkeit behandelt ein so lebhaftes Interesse erregen und unterhalten könnte. Es giebt keinen, und es kann schwerlich einen geben, bey dem schon das bloße Aufspüren der historischen Wahrheit und die Ausübung der historischen Gerechtigkeit selbst so viel anziehendes für den Geist, für den Verstand und für das moralische Gefühl des Beobachters hätte. Aber es giebt auch nur wenige, bey denen sich mehr

historische Kunst anbringen, und würdiger anzubringen ließe; mithin ist es auch ein mehrfacher innerer Reiz, durch den man sich dazu gedrungen fühlt. Dieser Stoff ist zugleich so beschaffen, daß er in eben dem Verhältniß größer, wichtiger und einer eigenen Bearbeitung würdiger erscheint, in welchem er reiner behandelt wird; denn die Geschichte des Päpstthums wird zuverlässig in eben dem Grade ansziehender, oder die Theilnahme, welche sie erregt, steigt in eben dem Verhältniß, in welchem der Haupt-Gegenstand davon sorgsamer isolirt, und von allein fremdartigen geschieden wird. Nur der klare, durch nichts gestörte und durch nichts zerstreute Anblick der Veränderung, welche dabei ins Licht gesetzt werden soll, kann das höchste Interesse erregen; daher hat sich der Bearbeiter vor nichts sorgfältiger zu hüten, als daß ihm nicht die Geschichte des Päpstthums unter der Hand zur Geschichte der Päpste wird.

## §. 6.

Dabey läßt es jedoch die Natur der Sache nicht nur zu, sondern sie macht es selbst notwendig,

wendig, daß auch alles, was sich sonst in der Verfassung der kirchlichen Gesellschaft in dem Zeitraum umstellte und umbildete, den die Geschichte des eigentlichen Papstthums ausfüllt, darein eingeschlungen werden kann, und werden muß. Die Veränderung, welche durch das Auftkommen der neuen Papst - Verhältnisse herbeigeführt wurde, griff ja in alles ein, was zu der Kirche gehörte, und mit der Kirche in Verbindung stand. Davon allein floß ja die Revolution aus, durch welche die ganze bisherige Lage der Kirche gegen den Staat nicht nur verrückt, sondern gänzlich umgekehrt wurde. Dadurch allein wurde in den bisherigen Verhältnissen der kirchlichen Diözesan - und Metropolitan - Verfassung so vieles aus seinen Fugen gerissen. Selbst in der innersten häuslichen Einrichtung jeder einzelnen Kirche wurde der Einfluß des neuen Papal - Systems vielfach bemerklich, ja schon von einzelnen kirchlichen Instituten der Kapitels-, der Stifts-, der Kloster - Verfassung gab es keines, das nicht eine neue Form und eine neue Bildung dadurch erhalten hätte.

## §. 7.

Unfehlbar kommt man also in der besonderen Geschichte des Papstthums nicht nur an allem vorbey, was sonst die kirchliche Geschichte dieses Zeitraums nur irgend bemerkungswertes hat, sondern man wird selbst durch jene zu allem bemerkungswerten in dieser hingeführt. Es erscheint dann wohl nur in der Beziehung, worinn es mit jener steht. Es stellt sich nur von der Seite dar, nach welcher es zu der Einführung oder zu der Bestigung des Papstthums etwas beytrug, oder ein Hinderniß dabei in den Weg warf, das erst beseitigt werden mußte, oder auch die Folge und Wirkung davon wurde. Aber in diese Beziehungen gebracht verliert es nichts von demjenigen, wodurch es schon an sich für die Geschichte wichtig wird. Es erhält jetzt nur durch seine Stellung ein weiteres Interesse; daher muß es auch in dieser Stellung vortheilhafter sich ausnehmen; für das Ganze der Geschichte aber erwächst daraus der Hauptvortheil, daß dadurch Einheit hineingebracht wird.

## §. 8.

## §. 8.

Um es jedoch bemerklicher zu machen, daß im Grunde auch diese Geschichte des eigentlichen Papstthums nichts anders, als fortgesetzte Geschichte der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung ist, so wird es eben so schicklich als thunlich seyn, an dem Ende einer jeden von den besondern Perioden, in welche sie zerfällt, oder bey dem Eintritt in jede neue eine Total-Uebersicht von demjenigen zu geben, was sich in dem Zeitraum, den die vorhergehende einnahm, in irgend einem der Haupt-Zweige jener Verfassung veränderte. Die Perioden selbst aber, in welche sie zerfällt, werden durch den Gang der Veränderung selbst, welche den Haupt-Gegenstand der Geschichte aussmacht, mit der schärfsten Genauigkeit abgeschnitten. Wenigstens wird es bey der ersten dieser Perioden, in welche nun der Leser hineingeführt werden soll, jedem höchst lebhaft auffallen, warum sie nicht früher als von der Mitte des neunten Jahrhunderts ausgeführt, aber auch nur genau bis zu der Mitte des eilsten fortgeführt werden darf.

## Kap. II.

Zustand der Staaten, mit welchen die Römischen Bischöfe in Verbindung standen, besonders jener, welche die fränkische Monarchie bildeten, in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Veränderungen, welche in ihrer Verfassung vorgegangen waren. Einfluß, den sie schon auf die Lage der Römischen Bischöfe gehabt hatten, und neues Ziel, das sie ihrem Ehrgeiz vorhalten.

## §. I.

**A**ls im J. 858. Nicolaus I.<sup>1)</sup> nach dem Tode Benedikts III. auf den Römischen Bischofs-Stuhl erhoben wurde, so hatte sich zwar der damalige Haupt-Staat des christlichen Occidents, der fränkische Staat, schon wieder um etwas aus der Verwirrung herausgewunden, in welche er unter der Regierung Ludwigs des Frommen durch die Schwäche von

die-

1) *S. Anastasius Vit. Nicol. I. Muratori Scriptor. rer. Ital. T. III. p. 2. p. 301.*

diesem; und vorzüglich durch die verschiedenen Theilungen, durch die er die Monarchie zerrissen hatte, und durch die darüber entstandenen Unruhen, die auch einige Zeit nach seinem Tode noch fortdauerten, gerathen war.

Ludwig II., dem sein Vater Lothar I. noch vor seinem Tode die Kaiser-Würde übergeben hatte, wurde allgemein in dieser Würde als das Haupt des Carolingischen Hauses anerkannt, und noch williger als rechtmäßiger Thronhaber des Königreichs Italien anerkannt, das man als unzertrennlich von der Kaiser-Würde ansah. Von den zwey andern noch lebenden Söhnen Ludwigs des Frommen war Ludwig der Deutsche seit dem Vertrag von Verdun vom J. 843. in dem auf einige Zeit nicht mehr gestörten Besitz der Länder geblieben, die das mahl's zu seinem ursprünglichen Bayrischen Erbgut geschlagen worden waren, und nun ein neues Königreich von Deutschland bildeten: die Reiche von Neustrien und Aquitanien nebst einem Theil von Burgund, und der spanischen Mark oder Katalonien, machten hingegen den von dieser Zeit an bis zum J. 858. auch nicht mehr bestrittenen Anteil Carls des Kahlen aus.

aus. Die übrigen Länder, welche ihrem verstorbenen Bruder, dem Kayser Lothar I. außer Italien gehörten, waren unter seine zwey jüngeren Söhne vertheilt worden, denn der eine, Lothar, bekam den größeren Theil des Landes zwischen dem Rhein und der Maas<sup>2)</sup>, und zwischen der Maas und der Schelde<sup>3)</sup>, das nun Lotharingen genannt wurde, Carl aber, der jüngste, das Königreich der Provence zu seinem Antheil, das aus der eigentlichen Provence, dem Delphinat, und einem Theil des transjuraniſchen Burgundiens zusammengesetzt war. Auch hatte man Gründe zu hoffen, daß diese letzte Theilung keinen neuen Zwist erregen würde<sup>4)</sup>, da es erst im J. 847. durch den Vertrag zu Mersen recht feyerlich festgesetzt worden war, daß nach dem Tode eines jeden

2) Das ehemalige Austrasien.

3) Auch noch den ganzen Strich Landes zwischen der Maas und den Gebürgen, welche die Schweiz von der Franche-Cemté absondern.

4) Nur zwischen dem neuen Kayser Ludwig II. und seinen Brüdern hätte sie fast einen erregt, weil dieser mit der Theilung nicht zufrieden war.

jeden von den Söhnen Ludwigs seine Verlaßenschaft seinen Nachkommen bleiben sollte.

§. 2.

Doch dieser Zustand von scheinbarer Ordnung, die man wieder in das fränkische Staats-Wesen gebracht hatte, war einerseits noch viel zu neu und zu wenig befestigt, als daß man auf seine Dauer zählen konnte. Von der Stimmung und Stellung, in welcher Ludwig von Deutschland und Carl von Frankreich gegen einander standen, hatte man jeden Tag einen neuen Ausbruch zu besorgen, wozu es auch nach dem Plane des ersten noch in dem J. 858. kommen sollte. Noch unsicherer war die Stellung, in welche ihre Neffen, die Söhne des Kaisers Lothar, gegen sie gekommen waren; ließen es sich aber ihre Theime auch nicht noch hinternach einfallen, ihnen von der Erbschaft ihres Vaters etwas abzunehmen; so hatten sie doch selbst durch eine Klausel in ihrem letzten brüderlichen Erb-Vergleich zu Mersen dafür gesorgt, daß es über jeder künftigen Theilung zu einem neuen Krieg kommen

könnte<sup>5</sup>). Auf der andern Seite hingegen war die innere Verwirrung und die innere Schwäche noch viel bedenklicher, die in allen Theisen der Monarchie und in allen Zweigen ihrer Staats-Verwaltung als Folge der bisherigen Unruhen zurückgeblieben war.

### §. 3.

Die feine Einrichtung, durch welche Carl der Gr. und auch noch Ludwig I.<sup>6</sup>) die Einheit der Monarchie und damit ihre innere Kraft wie ihre äußere Stärke auf immer zu sichern gesucht hatten, die feine Einrichtung, nach welcher

5) Im Art. IX. des Vergleichs war die Clausel angehängt, daß die jüngeren Prinzen nur unter der Bedingung die väterlichen Besitzungen behalten dürften, „wenn sie sich gehorsam „gegen ihre Oheime erzeigen würden — Si „ipsi nepotes patruis obedientes esse consense- „rint.“

6) Nach seiner Charta divis. Imper. vom J. 817. Die Idee dieser Einrichtung hat kein Geschichtsforscher so treffend aufgefaßt und so schön entwickelt, als Moreau in seinem Discours XI. sur l'histoire de France und wieder Disc. XIII. T. X. p. 113. ff.

welcher alle Zweige des regierenden Hauses immer denjenigen, dem die Kaiser-Würde zufiel, für das Oberhaupt der Familie und zugleich für das Oberhaupt der ganzen Monarchie erkennen sollten, war schon völlig wieder vernichtet. Wenigstens die Regenten von Frankreich und Deutschland betrachteten sich bereits in allen Beziehungen als ganz unabhängig von dem Kaiser, und waren um so weniger geneigt, ihm irgend einen wirklichen Vorzug einzuräumen, je weniger sich in der Lage, worin er sich befand, seine wahre fast allein auf Italien eingeschränkte, und in Italien selbst nur allzusehr von den Saracenen oder von den Arabern gedrängte Macht mit der ihrigen messen konnte. Auch seine Brüder hielten sich bald durch das einmahl zerrissene Band, das die Familie zusammenhalten sollte, nicht mehr gebunden; aber wenn dadurch jeder von ihnen in seinem Eigenthum von einer Seite her unbeschränkter geworden zu seyn schien, so hatte ihre wirkliche Macht darüber in allen andern Beziehungen den merklichsten Abfall erlitten.

## §. 4.

Jeder von diesen Regenten war auf die schmählichste Art von den Großen seines Reichs abhängig geworden, deren Hülfe sie in ihren bisherigen Kriegen mit einander gebracht hatten. Das Königliche Ansehen war so tief gesunken, daß es überall nicht nur von dem Einfluß der auf einem Reichstag vereinigten Stände, sondern nur allzuoft schon von der Macht einzelner Großen überwogen wurde. Wollte es ein Monarch noch zuweilen behaupten, so war er gezwungen, sich eine Partie unter diesen zu machen, und sich jetzt von seinen Bischöffen gegen die Herzoge und Grafen, jetzt von den Herzogen und Grafen gegen die Bischöffe helfen zu lassen; da er aber die Dienste der einen so gut als die Dienste der andern immer erkansen mußte, so kam er zuletzt mit allen in ein immer nachtheiligeres Verhältniß hinein. Gelang es ihm jedoch nicht, sie zu trennen, so mußte er sich herablassen, auf einen mehr als gleichen Fuß mit ihnen zu unterhandeln; denn sah sich nicht Carl der Käble auf der Versammlung zu Verberie sogar gezwungen, allen Großen seines Reichs die freye

freye Wahl zu lassen, welchen von den Prinzen des Carolingischen Hauses sie als ihren Herrn erkennen wollten <sup>7)</sup>? Aber bey diesen Umständen mußte auch bald jeder Schein von Ordnung aus allen übrigen Zweigen der Staats-Verfassung verschwinden, und zugleich das ganze Reich in einen fast wehrlosen Zustand gegen äußere Feinde gerathen; auch hatte man von diesem letzten schon seit dem J. 841, bey den fast jährlich wiederholten Einfällen der Normänner, die immer weiter in das Innere des Reichs dabey vordrangen <sup>8)</sup>, die traurigsten Erfahrungen gemacht, so wie sich die verderblichen Folgen des ersten in tausend Erscheinungen zeigten,

## §. 5.

7) "Et mandat vobis senior vester, quia si aliquis de vobis talis est, cui suus senioratus non placet, et illi simulat, ut ad alium seniorem melius quam ad illum acaptare possit, veniat ad illum." Art. XII.

8) Bis sie sich im J. 876, unter ihrem Anführer Nelly in Frankreich festsetzten.

## §. 5.

Eine Erscheinung war es jedoch vorzüglich, welche in allen besonderen Staaten, die noch den großen Körper der fränkischen Monarchie zu bilden schienen, eine vorgegangene Hauptverrückung der ursprünglichen oder der von Carl dem Großen geordneten Verhältnisse ihres Staats-Vereins ankündigte, und überall gleichförmig ankündigte. Die Kirche — dieß war diese Erscheinung — hatte es dahin zu bringen gewußt, daß ihr jetzt schon eine gewisse Obermacht nicht nur in dem Staat, sondern auch über den Staat eingeräumt worden war; denn die Bischöffe waren in ihrem Charakter, als Repräsentanten der Kirche, die Richter und zwar die gesetzmäßig anerkannten Richter der Könige geworden. Sie hatten sich bereits auch noch einige andere Rechte herausgenommen, oder der weltlichen Macht noch mehr von demjenigen, was sie bisher behauptet hatte, abgenommen<sup>9)</sup>); doch der weitere

Zus

9) Wie das höchst wichtige Vorrecht, daß sie über alle Verbrechen, welche gegen ihren Stand begang-

Zuwachs von Gewalt, welche sie dadurch erhielten, wurde eigentlich nur durch das neue Verhältniß bedeutend, in daß sie durch jenen Umstand gekommen waren, so wie ihnen voraüglich dieß neue Verhältniß zu dem weiteren Zuwachs geholfen hatte.

### §. 6.

Wie es dahin gekommen war? — ersieht man aus der Geschichte des Krieges, den Ludwig I. mit seinen drey älteren Söhnen zu führen hatte. Die Söhne glaubten den Vater auf keinem kürzeren und für sie selbst sichereren Wege vom Thron verdrängen zu können, als wenn sie ihn durch das Urtheil der Kirche im J. 833. der Regierung entsetzen ließen. Das Volk sollte dabei glauben, daß ihn Gott gerichtet habe, und das Volk glaubte es wirklich, da es nicht nur seine Bischöfse, die sich sehr gern dazu brauchen ließen, ihm vorsagten,

begangen werben waren, selbst erkennen durften, welches sie schon von Ludwig I. sich hatten versichern lassen. S. Capit. Tribur. bey Baluz T. I. p. 625.

ten, sondern da sich auch der schwache Ludwig selbst gerade so, als ob er es glaubte, dabei zu benehmen schien <sup>10</sup>). Da er bald nach seiner ersittenen Demuthigung durch zwey seiner Söhne, die mit dem dritten zerfallen waren, der Gewalt von diesem wieder entrissen, und auf das neue wehrhaft gemacht wurde, so hielt er es doch für nöthig, sich erst durch die Kirche zum Wiederantritt der Regierung berechtigen zu lassen, und erkannte eben damit ihre richterliche Gewalt über Könige mehr als nur stillschweigend an,

### §. 7.

Aber zwey seiner Söhne, von denen der eine selbst ihr so unpolitisch zu dieser neuen Gewalt geholfen hatte, machten ja in der Folge die Erfahrung an sich selbst, wie fest sich der Glaube daran durch jenen einzigen Vorgang der Nation, oder wenigstens den Bischöfen eingedrückt hatte. Im J. 843. sprach eine Synode zu Achen das Absehungss-Urtheil über den

<sup>10)</sup> S. Acta exauctorationis Ludovici bey du Ches.  
se T. II. p. 234.

den Kayser Lothar aus<sup>11)</sup>), wie er es ehemahls über seinen Vater hatte aussprechen lassen, und im J. 858. brachte noch Ludwig der Deutsche eine Versammlung von Bischöffen zu Attigny unter dem Vorsitz des Erzbischofs Wenilo von Sens zusammen, durch die er Carlin den Kahlen von Frankreich der Regierung entsetzen ließ. Weder in dem einen noch in dem andern Fall kam zwar das Urtheil zur Vollziehung, weil in dem ersten Fall noch eine mächtige Parthei von den Großen, und in dem andern Fall selbst noch eine mächtige Parthei von Bischöffen auf der Seite des abgesetzten Regenten war. Als man jedoch auf dem Congreß zu Milly über die Cassation des Urtheils gegen den Kayser Lothar zur Sprache kam, so wagten es die Großen nicht, so wagten es selbst die Abgeordneten des Kaisers nicht, die Competenz der Instanz, welche das Urtheil gesprochen hatte, oder das Recht der Bischöffe dazu zu bezweifeln, sondern es wurde nur das gegen

11) *S. Nitard de dissensione filiorum Ludovici Pii.*  
L. IV. in dem Recueil des Historiens des Gaules et de France T. VII. p. 30.

gegen vorgebracht, daß es nicht mit der gesährigen Formlichkeit abgefaßt worden sey. Allein bey jener Gelegenheit hatten sich ja die Bischöffe nicht nur das Recht, den Kaiser zu richten, nicht nur das Recht, ihn der Regierung zu entziehen, sondern auch das Recht angemaßt, die Regierung wieder zu vergeben, und über die ihm abgenommenen Länder zu disponiren<sup>12)</sup> — und auch dagegen war von niemand eine Protestation eingelegt worden.

## §. 8.

Dies war der Zustand, in welchem sich das fränkische Staats-Wesen zu der Zeit befand,

12) Nach der Absehung Lothars erklärten die Bischöffe seinen zwey Brüdern, daß sie ihnen sein Reich nicht eher übertragen würden, bis sie vorher vor den Großen und vor dem Volk feierlich versichert hätten, daß sie es nicht nach dem Beyspiel des gottlosen Lothars, sondern nach dem Willen und nach den Gesetzen Gottes regieren wollten. Diese Versicherung stellten sie auch aus, und nun erst sagte ihnen der vorstehende Bischoff: "Wir  
„ermah-

fand, da Nicolaus I. das Pontifikat antrat, und unter diesem Zustande mußten nothwendig auch damahls schon die Verhältnisse des Römischen Bischofs zu den fränkischen Monarchen und zu dem Kayser im besondern etwas verschickt worden seyn. Wenn die Macht und das Ansehen der Bischöffe überhaupt in dem Staat gestiegen war, so mußte auch das seinige einen höchst bedeutenden Zuwachs erlangt haben, denn er war schon von Carl dem Grossen als der erste und selbst als der Obere von allen ausgezeichnet worden. Er kam eben dadurch mit allen den Regenten, unter welche die Monarchie vertheilt worden war, in eine nähere und häufigere Verührung, wobei er doch nur unter demjenigen, dem Italien zugeschlagen war, oder unter dem Kayser als eigentlicher Unterthan stand, und nur diesen für seinen Herrn zu erkennen hatte. Es mußte ihm daher auch vielfach leichter als den übrigen Bischöffen werden, sich in eine günstigere Lage gegen sie hineinzurücken; doch selbst wenn er auch

„ermahnen und befehlen euch aus göttlichem Ansehen, das Reich anzunehmen, und nach dem Willen Gottes zu regieren.“

auch gar nicht dazu mitgewürkt hätte, so mußte schon die veränderte Lage der übrigen Bischöfe auch eine Veränderung der seinigen nach sich ziehen. Diese fühlten es ja selbst, daß sie sich nicht wieder entbrechen können; den Römischen Bischoff an die Spitze der Theokratie zu stellen, in welche sie die fränkische Staats-Verfassung umbilden wollten; daher zogen sie ihn selbst bey dem ersten theokratischen Gewalts-Actus zu, den sie bey der Ablösung des Kaisers Ludwigs I. ausübten<sup>13)</sup>).

### §. 9.

Allein es läßt sich nicht verkennen, daß die Römischen Bischöfe selbst auch von dieser Zeit an den Gedanken aufgefaßt hatten, die Verwirrung im fränkischen Staat zu der Vergrößerung ihrer Macht oder überhaupt zu seiner Vers

13) Es war Gregor IV., den Lothar zu dieser Absicht aus Italien mit sich brachte. Sein Benehmen dabei wird am ausführlichsten von dem gleichzeitigen Lebensbeschreiber des Abts Wala erzählt, der selbst so viel Anteil daran hatte. S. Vita Venerabilis Vallae in dem Rec. des Histor. de France P. VI. p. 291.

Veränderung ihrer Stellung zu benutzen, und daß sie schon die ganze Regierung Lothars I. hindurch bey mehreren Gelegenheiten planmäßig darnach handelten. Versuchte es doch schon Sergius II. im J. 844., sich und den Römern den Huldigungs-End zu erspahren, den der damahlige Prinz Ludwig, der nachherige Kaiser, im Nahmen seines Vaters von ihnen forderte, und zwar an der Spitze einer Armee von ihnen forderte<sup>14)</sup>; ja veränderte sich selbst schon von dieser Zeit an der Römische Canzley-Styl auf eine Art, die allein schon die Annäherung einer neuen Epoche in der Geschichte des Pontifikats ankündigen könnte. Es wurde schon eigene von jetzt an<sup>15)</sup> im-

mer.

14) *S. Anastas.* in *Vita Sergii II.* *Muratori Annal.* T. V. p. 16.

15) Von Leo IV. an. Dies bemerkt Gornier in seinen Noten zu dem Liber diurnus Pontif. roman. p. 151. Auch findet sich nur in zwey späteren päpstlichen Schreiben eine Abweichung von der neuen Regel, nehmlich in einem Brief des Pabts Formosus, und in einem andern von Benedikt VII., allein der erste

mer beobachtete Regel dieses Styls, daß in allen ihren Briefen der Nahme der Person, an welche sie gerichtet waren, dem ihrigen nachgesetzt wurde; fast zu gleicher Zeit hörten sie aber auch auf, die Titel Dominus und Domina von irgend einer Person zu gebrauchen, und gaben dadurch am offensten den Entschluß zu erkennen, sich aus jedem Verhältniß, das diese Titel ausdrückten, herauszusetzen.

## §. 10.

Dazu bekamen sie aber auch noch mehr besondere Aufmunterungen von Seiten derjenigen, mit denen sie bisher in einem solchen Verhältniß gestanden waren. Unter Ludwig dem Frommen war ja auch schon der kaiserliche Canzley-Styl gegen sie viel respektvoller geworden<sup>16)</sup>). In dem nehmlichen Jahr, da

Ludw.

erste ist wahrscheinlich unächt, und bey dem andern erklärt sich die Abweichung sehr leicht aus einem besondern Umstand, der dabei einzrat.

16) Die Ausschrift eines Briefs von Carl dem Gr. aus der Zeit, da er noch nicht Kaiser war,

Ludwig II. auf den Thron kam, machte man zu Rom bey der Wahl Benedikts III. die Erfahrung, daß sich ein von den Römern gewählter Bischoff, der nur die mächtigere Parthe in der Stadt auf seiner Seite habe, auch gegen den Willen des Kaysers und seiner Wahls Commissarien behaupten lasse. In den nächst folgenden Jahren zogen ihn wechselseitig Ludwig von Deutschland und Carl der Kahle von Frankreich in ihre neuen Händel hinein, indem jeder den andern bey ihm anklagte, und gewissermaßen sein Richter = Amt gegen den andern implorirte. Bey diesen Umständen hätte ein

war, an Leo III. lautete folgendermaßen: Carolus, gratia Dei, Rex Francorum et Longobardorum, ac Patricius Romanus, Leoni Papae, perpetuam beatitudinis in Christo salute. Ein gemeinschaftlicher Brief Ludwigs I. und seines Sohnes Lothar an Eugen II. trägt hingegen bereits die folgende Aufschrift: Sanctissimo et reverendissimo Domino et in Christo Patri, Eugenio, summo Pontifici et universalii Papae, Ludovicus et Lotharius, summa ordinante providentia, Imperatores augusti, spiritales filii vestri sempiternam in Christo salutem.

ein Römischer Bischoff mehr als ein Heiliger seyn müssen, wenn er der Versuchung, sich auch selbst etwas mehr herauszunehmen, hätte widerstehen sollen, da sie ihm so verführerisch nahe gelegt wurde; aber diese Umstände zeichneten zugleich dem ersten nur etwas unternehmenden Pabst, der jetzt auf den Römischen Stuhl kam, theils das Ziel, das er zu vers folgen hatte, theils den Weg vor, auf welchem er hoffen kounte, es am leichtesten zu erreichen.

### §. II.

Sie mußten ihm den Entwurf eingeben, jetzt zuerst die weltlichen Fürsten mehr daran zu gewöhnen, und es dadurch unvermerkt zum Grundsatz des allgemeinen Staats-Rechts aller christlichen Länder zu machen, daß auch sie in dem Oberhaupt der Kirche ihren Oberherrn zu respektiren hätten. Die Anstalten waren ja schon dazu gemacht, ihnen die Kirche überhaupt als ihre Gebieterin vorzustellen, und diese Anstalten hatten bereits trefflich gewürkt; man könnte also sehr wahrscheinlich hoffen, daß sie sich leichter würden dazu bringen lassen.

sen, diese Vorstellung auf das Oberhaupt der Kirche zu übertragen; wenn aber dies einmahl erhalten war, so ließ sich noch gewissermaßen aussehen, daß die weitere Vergrößerung der päpstlichen Macht und des päpstlichen Einflusses nach allen andern Seiten hin nur wenige Schwierigkeiten mehr finden würde.

## §. 12.

Dies war wenigstens unverkennbar der Entwurf, nach welchem jetzt von Nicolaus I. an noch mehrere seiner Nachfolger mit planmäßig er Stätigkeit handelten. In den Handlungen von Nicolaus selbst wird es aber am unverkennbarsten; nur darf man nicht voraussetzen, daß sich schon das bestimmte Streben nach einer wirklichen päpstlichen Universal-Monarchie darinn erblicken lassen müßte. Man hat gar nicht nothig anzunehmen, daß er bey dem Entschluß, sich eine gewisse Obergewalt über die weltlichen Fürsten zu versichern, auch schon die ganze Ausdehnung übersehaut habe, zu der sich diese Obergewalt erweitern lassen könnte, wie wohl man durch alle diese Unternehmungen und besonders durch den Zusammenhang

seiner Unternehmungen Anlaß genug zu der Vermuthung bekommt, daß seine Politik einen sehr umfassenden Blick haben mochte.

## §. 13.

Vor dem wirklichen Eintritt in die besondere Geschichte davon mag es indessen am schicklichsten seyn, auch noch bemerklich zu machen, daß ein Römischer Bischoff, der sich um diese Zeit seinen Wirkungs-Kreis etwas erweitern wollte, auch von der Seite des einzigen Staats, auf den er noch außer dem fränkischen Rücksicht nehmen mußte, keine große Hindernisse zu fürchten hatte. Dieser eine Staat war der englische, denn der größte Theil des christlichen Spaniens stand immer noch unter der Herrschaft der Saracenen, also außer aller Verbindung mit Rom; in England hingegen war indessen die alte gewehnte Churfürcht vor dem Stuhl des heiligen Petrus eher vermehrt als vermindert worden. Noch im J. 847. hatte hier der König Alchulf oder Aethelwolff denjenigen Theil des Landes ebenfalls dem heiligen Petrus zinsbar gemacht, der bisher von der Peters-Stener, die der König

Ima

Ina seinen Unterthanen angeblich aufgelegt hatte, frey geblieben war. Eben dieser König aber schickte noch im J. 854. seinen Sohn Alsfred mit einem großen Gefolge der edelsten Engländer nach Rom, um ihm das Glück zu verschaffen, daß er von dem Pabst Leo IV. mit eigenen Händen gesalbt werden konnte. Der Pabst hingegen ließ ihm noch ein größeres Glück zu Theil werden, denn er adoptirte ihn förmlich im Mahnen der Römischen Kirche, und sicherte dadurch seinen Nachfolgern eine weitere Gewalt über den künftigen König, bey deren Ausübung man am wenigsten eine Protestation von seiner Seite zu besorgen hatte.

---

### Kap. III.

Einmischung des Pabts Nicolaus I. in die Ehescheidungs-Sache des Königs Lothar von Lothringen. Erste Schritte, die er darin vornimmt.

---

#### §. 1.

Noch ehe Nicolaus das Pontifikat antrat, hatte ihm schon das Glück die Gelegenheit bereitet,

reitet, bey welcher er zum erstenmahl die eigentliche Pabst-Rolle mit einem fast gewiß vorauszusehenden höchst glücklichen Erfolg spielen konnte. Es waren innehmlich die Ehe-Dissiden des jungen Königs Lothar von Lothringen, welche ihm die Gelegenheit und zugleich die stärkste Aufforderung dazu gaben; diese Dissiden aber waren schon im J. 857. zu ihrem Ausbruch gekommen.

### §. 2.

Dem jungen Regenten war seine Gemahlin Teutberge, die Schwester des Herzogs Hubert, eines mächtigen Dynastes in dem transjuranschen Burgundien, nach einem kurzen Thestande mit ihr sehr bald entkleidet, weil ihn die Reize eines andern Frauenzimmers, mit Nahmen Walrade, gefesselt hatten. Nach den eigenen Angaben Lothars, auf die er in der Folge seine Vertheidigung baute, hatte zwischen ihm und Walraden schon eine ältere, in ihren früheren Jahren entstandene und selbst von seinem Vater gebilligte Liebe statt gefunden, die er nur den politischen Gründen, welche seine Heyrath mit Teutbergen erzwangen, aufzugehn gend-

gendthigt wurde. Wenn man sich aber auch geneigt fühlt, an die Geschichte dieser früheren Liebe zu glauben, und selbst geneigt fühlt, etwas zur Entschuldigung Lothars darum zu finden, so muß man sich doch immer noch stärker durch die schändlichen Künste empört fühlen, durch welche jetzt die arme Teutberge wiederum ihrerseits Wahrabdu aufgeopfert werden sollte. Um einen Vorwand zu der Scheidung von ihr zu bekommen, ließ sie Lothar förmlich vor einem Gerichts-Hof von Bischöffen, die er ernannt hatte, wegen eines infamirenden Verbrechens anklagen <sup>1)</sup> , und zwang sie, sich durch das Gottes-Gericht des siedenden Wassers zu reinigen. Da aber ihr Stell-Verteater so glücklich war, die Probe zu bestehen, und sie also von den Bischöffen losgesprochen werden mußte, so fieng er sie nach einem kurzen Zwischenraum mit einer noch wilderen Gewaltthätigkeit zu verfolgen an. Indem er jetzt vorgab, daß bey dem Gottes-Gericht ein Betrug gespielt worden sey, legte

er

<sup>1)</sup> Wegen eines vor ihrer Verheyrathung begangenen Incests mit ihrem Bruder.

er es darauf an, sie so lange zu mißhandeln, bis sie sich ein eigenes Geständniß ihres Verbrechens abpressen ließe, und diese Mißhandlungen trieb er in der Gefangenschaft, in welcher er sie hielt, zu einem solchen Grad, daß sie selbst zuletzt das äußerste für ihr Leben befürchten zu müssen glaubte.

## §. 3.

So hatten sich hier die Sachen theils vortheils nach der Wahl von Nicolaus gestellt, und so standen sie, als er wahrscheinlich noch im J. 859.<sup>2)</sup> von Teutbergen und ihren Freunden aufgefordert wurde, mit seinem Ansehen dazwischen zu treten<sup>3).</sup> Die Auflferdeung hatte an sich nichts ungewöhnliches, denn es war ja ein Gegenstand, der für die Rognition der Kirche gehörte, es war die Trennung

oder

2) Nach der Erzählung Hlnemars von Nheimis war wenigstens das vorhin erzählte im J. 859. vorgefallen.

3) S. Nicolai I. ep. XXII. ad Episcopos Galliae bsp Labbe T. VIII. p. 394. "Teutberga, schreibt der Papst, multis vicibus Sedein apostolicam lacrimosis literis studuit appellare."

oder Aufhebung einer Ehe, welche dabei in Streit kam, und es war eine Königin, welche seinen Besitz und seine Verwendung gegen die ungerechteste Unterdrückung dabei aufrief. Es war daher auch ganz in der Ordnung, daß sich der Papst keinen Augenblick bedachte, in die Sache hineinzugehen, denn es war auch gar nichts neues, und ungewohntes, daß sich die Päpste auf eine erhaltene Aufforderung in einen solchen Handel einmischten, und selbst nichts neues und ungewohntes, daß sie sich unaufgefordert um die Ehen und um die Ehescheidungen der Könige bekümmerten<sup>4)</sup>. Außerdem mußte oder konnte ihn doch in diesem Fall noch der lebhafte, durch den starke

Wille und die Macht, . . . sten

- 4) Es nahm daher auch kein Mensch Anstoß daran, oder fand dabei etwas gegen die Ordnung, da sich Nicolaus um die nehmliche Zeit in die Ehe-Händel des Grafen Woso einmischte, und in die halbe Welt herumschrieb, daß man die entflohene Gemahlin des Grafen, die berüchtigte Ingeltrude, nirgends aufzunehmen sollte. Sie seine Briefe deshalb bey Labbe T. VIII; p. 439. 480.

sten Unwillen über die schändlichste Ungerechtigkeit dringender gemachte Wunsch, sich der unterdrückten Unschuld anzunehmen, in die Sache hineinziehen — und zuverlässig war Nicolaus auch dafür empfänglich genug — allein in der ganz neuen Art, womit er sich dabei benahm, und doch zugleich mit der bedachtssamsten Vorsicht benahm, wurde es auffallend sichtbar, daß es wenigstens nicht diese Betrachtungen als sein waren, welche dabei auf ihn wirkten,

§. 4.

Man muß jedoch auch noch voraus wissen, daß dabei mehrere andere Umstände zusammens kamen, welche den Papst bestimmen konnten, mit rascherer Entschlossenheit in die Sache hinz einzugehen. Wenn auch ein Richter die völlige Unschuld Leutbergens in Beziehung auf die Infamie, die ihr der König zur Last gelegt hatte, noch nicht für erwiesen ansehen durfte, so hatte sie doch die allgemeine Volks - Stimme in ganz Frankreich und Lothringen schon für schuldlos und mit dem lautesten Unwillen über das Verfahren ihres Gemahls für schulds los

los erklärt. Die Familie der gekränkten Königin hatte zugleich einen mächtigen Anhang, der schon in Bereitschaft stand, sich mit efferter Gewalt für sie zu verwenden, ja sie konnte selbst auf den Beystand des Königs von Frankreich rechnen, dem ohnehin mit jedem Vorwand zu einem Kriege mit seinem Neffen immer gedient war. Dieser erklärte sich auch bald so weit für Teutbergen, daß er ihr, nachdem sie aus ihrer Gefangenschaft zu entkommen gewußt hatte, einen Zufluchts-Ort in seinen Staaten anwies; also durste auch der Pabst darauf zählen, daß seine Verwendung für sie in jedem Fall von mehreren Seiten her unterstützt, so wie er gewiß war, daß sie fast allgemein gebilligt werden würde. Am wenigsten hatte er daben zu beforgen, daß sich vielleicht der Kaiser seines Bruders Lothar allzulebhaft annehmen, und daß er mit diesem, der freylich in seiner Nähe war, in eine Kollision darüber kommen könnte; denn einerseits standen auch die zwey Brüder nicht zum Besten mit einander, und andererseits hatte Ludwig II. ihm selbst schon mehrere Beweise einer so respektvollen Ergebenheit gege-

ben<sup>5</sup>), daß er wohl etwas darauf wagen durfte.

## §. 5.

Doch gegen alle bedenkliche Folgen, welche aus der Einmischung des Papstes in diesen Handel entspringen konnten, wurde er bald noch auf eine andere Art gesichert, denn ehe er noch auf die Aussforderung Teutbergens etwas thun konnte, wurde er ja auch von ihrer Gegen-Parthie selbst hineingezogen. Lethar hatte endlich durch gewaltsame Mittel von seiner Gemahlin ein vorgebliches Geständniß ihres Verbrechens erpreßt, das er sogleich einer Synode seiner Landes-Bischöfse, die er zu Achen im J. 860. versammelte, vorlegen ließ. Diese Bischöfse, von denen die bedeutendsten, nehmlich die zwey Erzbischöfse von Köln und von Trier notorisch zu der Hof-Parthie, also zu der Parthie Walradens und selbst zu ihrer Familie gehörten, erkannten daraus ohne weitere Untersuchung, daß sich Teutberge der öffentlichen Kirchen-Büße unterwerfen müsse, und gaben zugleich dem König zu verstehen,

daß

5) S. Anastasius in dem Leben Nicolaus I.

daß er ohne Verletzung seines Gewissens nicht länger mit ihr leben könne<sup>6</sup>). Als sich aber das allgemeinste Volks-Geschrey darüber erhob, und als besonders in Frankreich, wohin die Königin bald darauf geflohen war, auch eine mächtige Parthie von Bischöffen dagegen aufstand, an deren Spitze sich der Erzbischoff Hincmar von Rheims gestellt hatte<sup>7</sup>), so hielten es die Richter Teutbergens und Lothar selbst für nöthig, sich einigermaßen gegen die Folgen zu verwahren, welche der Handel nach sich ziehen könnte. Sie gaben jetzt also selbst dem Papst davon Nachricht, und suchten ihn zwar von der Legalität ihrer Proceduren in der Sache zu überzeugen, aber wagten es doch nicht, geradezu sich seine Bestimmung zu erbitten, denn der König schrieb ihm, daß er bereit sei, den Prozeß noch einmahl vor einer großen Synode zu bringen, zu welcher alle Bischöffe der ganzen Monarchie berufen werden sollten<sup>8</sup>).

## §. 6.

6) Concil. T. VIII. p. 696.

7) S. Hincmari Archiepiscopi de Divortio Lotharii regis, et Tetbergae reginae. Opp. T. I. p. 561.

8) S. Concil. Lubk. T. VIII. p. 390. Auch die Bischöffe

## §. 6.

Damit sah es freylich aus, als ob Lothar und seine Bischöfse den Papst nur abhalten wollten, sich in die Sache zu mischen, weil sie sich ja selbst zu einem andern ordnungsmäßigen Wege erboten, auf welchem sie beendigt werden sollte. Auch die französischen Bischöfse, welche darauf bestanden<sup>9)</sup>, daß dieser Weg eingeschlagen werden müsse, schienen somit nicht daran gedacht zu haben, daß der Papst selbst in der Sache sprechen sollte oder sprechen könnte, sondern wünschten bloß durch seine Dazwischenkunft zu bewirken, daß sie desto gewisser in jenen einzigt-ordnungsmäßigen Gang gebracht werden sollte. Wenn daher Nicolaus segleich einen Schritt gethan hätte, aus dem es sich allzudeutlich hätte merken lassen, daß er sich selbst das Rognitions-Recht in dem Handel anmaßen wolle, so würden sie sich ohne Zweifel eben so sehr als Lothar und seine Bischöfse

schöfse schricken an den Papst, und ersuchten ihn, daß er nur die Gesandten ihres Königs abwarten möchte, die ihn von der ganzen Sache unterrichten würden. Eb. das. p. 697.

9) S. Hincmar. Opp. T. I. p. 683.

Bischöffe gewundert haben; doch Lothar erspahnte ihm auch hier die Nothwendigkeit, auf eine besondere Wendung zu denken, denn er that seinerseits einen neuen Schritt, der vorsätzlich alles gegen ihn in eine Stimmung brachte, in welcher man auch die ungewohnteste Procedur, die der Papst vornehmen mochte, mehr als zu entschuldigen geneigt war.

§. 7.

Auf das gewissste überzeugt, daß das Urtheil der großen Synode, auf welche die französischen Bischöffe drangen, gegen seine Wünsche ausfallen würde, beschloß der König, ihr durch eine Handlung zuvorzukommen, welche die Freunde Tenthagens von der Fruchtlosigkeit aller weiteren Bewegungen zu ihrem Vortheil überzeugen, und sie eben dadurch auch von allen weiteren abhalten sollte. Die nehmlichen Bischöffe<sup>10)</sup>), welche bereits gegen die Königin gesprochen hatten, ließ er jetzt im §. 862. noch einmahl zu Aachen zusammenkommen,

10) Die Erzbischöffe von Köln und Trier nebst den Bischöffen von Meß, Verdun, Tongern, Utrecht und Strasburg.

men, und sich durch einen Synodal-Schluß, den sie hier absaßen <sup>11)</sup>), nicht nur zu der Trennung von ihr bevollmächtigen, sondern auch förmlich zu einer neuen Heyrath ermahnen, worauf er sogleich Walraden als seine Gemahlin erklärte, und sie auch öffentlich als Königin auerkennen ließ <sup>12)</sup>). Nach Rom aber schickte er mit diesem Decret seiner Bischoföffe eine eigene Gesandtschaft, welche den Papst ersuchen sollte, es durch sein Ansehen zu bestätigen, und ohne Zweifel darauf instruirt war, von jedem Mittel, das ihr zu einer glücklichen Ausrichtung ihres Auftrags helfen konnte, Gebrauch zu machen.

### §. 8.

Damit gestand schon der König dem Papst ein gewisses Recht, in der Sache mitzusprechen, wenn auch nicht gerade die eigentliche richterliche Autorität zu, aber er gestand ihm bald auch die letzte förmlich genug zu. Niclaus ließ sich nehmlich auf keine Art zu der Erklärung bewegen, die man ihm abschmeicheln wollte.

11) S. Concil. T. VIII. p. 742.

12) S. Annal. Bertin. ad ann. 862.

wollte, und zwar gewiß nicht blos deswegen, weil er die überschöne ihm angebotene Gelegenheit, auch über einen König den Richter zu spielen, noch besser zu benutzen entschlossen war, sondern zuverlässig zugleich deswegen, weil er sich selbst auch durch die Ungerechtigkeit, an welcher er Untheil nehmen sollte, empört fühlte. Ohne Zweifel würde dies letzte auch ohne das erste stark genug auf ihn gewirkt haben; ja vielleicht würde ihn schon die bloße Furcht vor dem allgemeinen Urtheil der Welt, die sich bereits so laut gegen Lothar erklärt hatte, kräftig genug abgehalten haben, seinen Wünschen nachzugeben; aber aus seinem folgenden Benehmen wird es doch gar zu sichtbar, daß auch das erste schon recht fester Entschluß bey ihm geworden war. Er entließ daher die Gesandten mit der sehr bedacht sam abgemessenen Antwort, daß er in dem Prozeß des Königs mit seiner Gemahlin nicht eher sprechen könne, bis er von allen Umständen weiter unterrichtet sey, jedoch sogleich zwei Legaten nach Lothringen schicken wolle, die zu seiner besseren Belehrung die nöthigen Anstalten zu einer weiteren Untersuchung des Handels

dels machen sollten. Dieß schrieb er <sup>13)</sup> auch an Lothar selbst, und dieser, — der sich, was der Papst am besten wußte, in einer Lage befand <sup>14)</sup>, worin ihm alles daran gelegen war, daß er sich nur jetzt noch nicht ganz bestimmt gegen ihn erklärte, — dieser mußte das Ausssehen annehmen, als ob er völlig mit dieser Maßregel zufrieden wäre. Er schickte selbst den Legaten die Versicherung entgegen, daß sie mit Ehrfurcht aufgenommen werden sollten, und schien damit auf das förmlichste in eine neue unter der Autorität des Papstes anzustellende Revision seines Prozesses zu willigen.

§. 9.

13) *S. Labbe Concil. T. VIII. p. 390.*

14) Er mußte befürchten, daß Carl von Frankreich jeden Augenblick gegen ihn losbrechen würde, da dieser noch durch eine persönliche Kränkung auf das äußerste gegen ihn gereizt war, die er ihm durch die Aufnahme des Entführers seiner Tochter Judith, des Grafen Balduin, in seinen Staaten zugefügt hatte. Aber er hatte, wie aus dem Brief des Papstes an ihn erhellt, auch selbst vorgeschlagen, daß der Papst einen Legaten nach Lothringen schicken möchte.

## §. 9.

Doch dieß ließ sich auch in keinem Fall vermeiden, sobald einmahl der König den Papst selbst aufgefordert hatte, sein Responsum in der Sache zu geben; aber dabey kannte es jetzt auch nur scheinen, als ob er den selbstgewählten Schieds-Richter in ihm erkennen wollte, und der Papst selbst nahm auch jetzt noch das Ansehen an, als ob er bloß die Rolle von diesem spielen wollte<sup>15)</sup>). Er vermied wenigstens bey seinen ersten Schritten alles mit sehr bedachtsamer Vorsicht, was nur einen zu großen Schein von Menheit oder Zudringlichkeit haben konnte. Er instruirte nicht nur seine

15) Dieß Ansehen gab er sich noch im J. 867. in einem Brief an den König Carl von Frankreich, in welchem er vorzugslich deswegen darauf bestand, daß sein weiteres Verfahren in der Sache statt finde — “quod nos ex utraque parte, Theutberga et Lothario provocati sumus judices — nec secundum sacros Canones a judicibus, quos consensus coimunis elegerit, liceat provocare. S. Labb, Conc. T. VIII. p. 433.

seine Legaten, daß sie die Revision des Proces-  
ses auf einer neuen Synode vornehmen, sens-  
dern er schrieb ihnen ausdrücklich vor, daß sie  
dabei auch die Bischöffe von Frankreich <sup>16)</sup>  
zuziehen müßten, und schien damit nur die  
Sache in den Gang einleiten zu wollen, auf  
welchen diese letzten schon längst angetragen  
hatten. Er gab ihnen selbst Briefe <sup>17)</sup> an  
den König von Frankreich mit, worinn er ihn  
ersuchte, seine Bischöffe dazu herzugeben und  
abzuordnen; zu gleicher Zeit aber ermahnte er  
ihm auch, jeden Entwurf zu einer bewaffneten  
Verwendung für die Rechte der Königin so lan-  
ge aufzugeben, bis sich erst absehen ließe,  
was in dem ordnungsmäßigen Gange der Ge-  
rechtigkeit ausgerichtet werden könnte.

## §. 10.

Durch diesen letzten Schritt, von welchem  
Nicolaus auch dem König von Lothringen  
Nach-

16) Auch aus dem Gebiet Ludwigs des Deut-  
schen wollte er zwey Bischöffe zugezogen ha-  
ben. Die Instruktion des Papstes für seine  
Legaten s. Sirmund. Conc. Gall. T. III. p. 193.

17) S. Recueil des Histor. de France. T. VII.  
p. 386.

Nachricht gab, konnte er zugleich am gewissen zu erhalten hoffen, daß sich dieser den Gang, in welchen er die Sache einleiten wollte, gefallen ließ, denn er mußte sonst würkslich einem neuen Angriff von Seiten Carls von Frankreich entgegensehen, von dem er jetzt mehr als jemahls zu fürchten hatte. Ohne Zweifel war selbst von seiner Seite gleich Anfangs darauf gerechnet gewesen, durch die Einmischung des Papsts sowohl dieser als andern nachtheiligen Folgen seiner Entscheidung zuvorzu kommen; allein nun kam es an den Tag, daß er zugleich darauf gerechnet hatte, der Sache eine andere Wendung geben zu können, wodurch der Papst selbst am meisten überrascht wurde. Lothar nahm seine Legaten mit der größten Ehrfurcht auf, denn er zählte darauf, ihre Dienste erkaufen und damit auf dem kürzesten Wege zu seinem Ziel kommen zu können, und in dieser Hoffnung sah er sich auch nicht getäuscht. Die bestochenen Legaten<sup>18)</sup> veranstalteten zwar ihrer Instruktion gemäß auf einer

18) S. Annaal Lerrin. ad ann. 863. Das Haupt der Gesandtschaft war der Bischoff Nedeald von Porto.

her Synode zu Meß im J. 863. <sup>19)</sup>) eine neue Untersuchung des Handels, aber sie zogen wieder die französischen, noch sonst andere als lothringische Bischöffe zu, sie behielten selbst die Briefe des Papstes an den König von Frankreich und seine Bischöffe zurück, sie citirten nicht einmahl Leutbergen, sondern ließen sich bloß die Akten der letzten Synode zu Achen vorlegen, und bestätigten das Urtheil, das diese gesprochen hatte, oder erklärten wenigstens, daß sie ihr ganzes Verfahren in der Sache völlig ordnungsmäßig gefunden hätten <sup>20)</sup>). Die zwey Erzbischöffe von Trier und Köln aber reisten jetzt selbst nach Rom, um dem Papst die Nachricht davon zu hinterbringen, weil man am lothringischen Hofe wahrscheinlich hoffte, daß sie die ersten Ausbrüche des päpstlichen Unwillens am wirksamsten mäßigen, und vielleicht ganz unterdrücken könnten <sup>21)</sup>).

19) Im Januarius dieses Jahrs.

20) Dabey giebt wenigstens Anastasius im Leben von Nicolaus zu, daß sich die Legaten hatten betrügen lassen.

21) Nach den Annal. Bertin. hatten die Legaten selbst dazu gerathen.

## Kap. IV.

Versfahren des Pabts gegen die Bischöffe, die in der Sache gesprochen hatten, wobey er sich über alle bisherige Rechts-formen hinwegsetzt.

---

### §. I.

Diese Hoffnung würde auch schwehrlich getäuscht worden seyn, wenn es — wie man vielleicht am lothringischen Hofe ebenfalls glaubte — Nicolaus bloß darum zu thun gewesen wäre, einen Aktus von oberrichterlicher Gewalt bey dieser Gelegenheit auszuüben. Es war ihm ja doch damit schon gelungen, denn die Sache war doch immer noch auf seinen Ausspruch ausgesetzt worden; für den Alerger aber, den er darüber empfinden möchte, daß seine Legaten gegen sein Privat-Urtheil gesprochen hatten, konnte er schon einigen Ersatz in dem Unistand finden, daß die zwey deutschen Erzbischöffe selbst nach Rom kamen, um noch

seine besondere Bestätigung nachzusuchen. Auffallender als dadurch konnte es nicht erklärt werden, wie viel Gewicht man darauf legte; also konnte sich auch sein Eitelz für hinreichend befriedigt halten; allein daß es dem Papst bey diesem Vorfall noch um etwas größeres, und zugleich wirklich auch um Recht und Ge rechtigkeit zu thun war, dieß bewies sein ganzes folgendes Verfahren, und bewies es gerade dadurch am stärksten, weil er sich über alle bisherige Rechts-Formen dabei hinweg setzte.

S. 2.

So gern man nehnlich glauben mag, daß Nicolaus auch jene Rücksichten nicht übersah, die er in diesem Handel noch auf mehrere Umstände, die er auf die Familie der gefränt ten Königin, auf den König von Frankreich und seine Bischöffe, ja selbst auf die allgemeine Volks-Stimme nehmen mußte, welche sich so laut gegen Lothar erklärt hatte, so läßt sich doch unmöglich annehmen, daß er zu den starken und mehr als starken Schritten, die er jetzt that, allein oder auch nur zunächst durch

durch jene Rücksichten bestimmt wurde. Er that ja viel mehr, als er um ihr Gewillen zu thun nothig hatte. Er begnügte sich nicht bloß damit, die Verhandlungen der Synode zu Metz und seiner Legaten zu missbilligen, wozu ihm schon allein die Unterlassung der von ihm befahlten Beziehung französischer und deutscher Bischöffe den scheinbarsten Vorwand und den natürlichssten Grund geben konnte, sondern er brachte die Sache sogleich vor eine Römische Synode<sup>1)</sup>, laissirte auf dieser das ganze Verfahren<sup>2)</sup> der Versammlung zu Metz, enta-

1) Nach der eigenen Angabe des Papsts wurde die Synode nicht besonders um dieser Sache willen von ihm versammelt, wie Callus in Annal. eccl. Gerim. T. III. p. 446. zu verstehen giebt, sondern die Erzbischöffe waren gerade zu der Zeit nach Rom gekommen, da die gewöhnliche jährliche Provinzial-Synode daselbst gehalten wurde — tempore Concilii — und diese war es, vor welche er den Handel brachte.

2) "Synodum Metensem — in aeternum judicainus esse cassatain, et cum Ephesino latrocinio repudiatam apostolica auctoritate in perpetuum sanc-

§ 6 I. Abth. 1. Abschn. Allg. Gesch. d. Pontif.

entsetzte die zwey Erzbischöffe von Köln und von Trier ihrer Aemter, kündigte allen andern Bischöffen, welche Antheil daran genommen hätten, das nehmliche Schicksal an, wenn sie nur die geringste Bewegung machen würden, sich gegen diesen Ausspruch des apostolischen Stuhls aufzulehnen <sup>3)</sup>), und machte diese Verfüungen allen Bischöffen des chrislichen Occidentis in einem Cirkular-Brief bekannt, der sich mit der heftigsten Invective gegen den Adenig von Lothringen eröffnete <sup>4)</sup>).

§. 3.

mus damnandam, nec vocari Synodum sed tanquam adulteris faventem prostibulum appellari decernimus.

- 3) Besonders — Si a sede beati Petri illis damnatis adhaerendo (nehmlich den abgesetzten Erzbischöffen) dissenserint. Auch forderte der Pabst von jedem eine schriftliche Versicherung seines Gehorsams, die er entweder selbst nach Rom bringen, oder — per missos ad nos legatos suos — einschicken müßte,
- 4) "Scelus" — so eröffnete sich der Brief — quod Lotharius rex, si tamen rex veraciter dici possit, qui nullo Talubri regimine corporis appeti-

§. 3.

Diese an sich schon unerhörte Art zu verfahren wurde durch mehrere Umstände noch auffallender gemacht. Wenn auch der Grund einigen Schein hatte, aus welchem er das Verfahren der Synode zu Meß ohne weitere Untersuchung vorläufig kassirte<sup>5)</sup>, ja wenn es auch nicht beispiellos gewesen wäre, daß sich ein Pabst unterstand, auf einer Römischen

Preß

petitus refrenavit, sed lubrica enervatione magis ipsius illicius motibus cedit, in duabus foemini commisit, omnibus notum est. S. Epist. Nicolai ad universos Episcopos. Conc. T. VIII. p. 767.

- 5) "Quia nostrum praevenerunt judicium, et apostolicae Sedis instituta temere, violarunt. Es ergiebt sich daraus, daß der Pabst die Synode zu Meß bloß als eine Untersuchungskommission angeordnet, und sich selbst das End-Urtheil vorbehalten hatte, wozu er sich immer befugt halten konnte, da sich doch der König selbst an ihn gewandt hatte. Doch dicht hatte er auch den deutschen und gallischen Bischöffen, die er auf der Synode haben wollte, ausdrücklich geschrieben.

D 5

Provinzial = Synode das Absezung = Urtheil über zwey deutsche Erzbischöffe zu erkennen, so mußte schon das Rasche der Procedur eine ganz eigene Wirkung hervorbringen. Nach den Akten der Synode scheint nicht einmahl ein Kläger gegen die Erzbischöffe aufgetreten zu sein, denn wahrscheinlich hatten sie die Reise nach Rom so schnell gemacht, daß ihnen nicht leicht ein Bericht von Seiten der Königin und ihrer Freunde zuverkommen konnte. Wenn aber auch der Papst, was sich immer noch annehmen läßt, bereits durch diese von dem schändlichen Spiel unterrichtet war, daß man auf der Synode zu Mez getrieben hatte, so wurde doch gar nichts gegen sie produziert, sondern das Absezung = Urtheil der Erzbischöffe allein dadurch motivirt, weil ja aus ihren eigenen Berichten erhelle <sup>6)</sup>, daß sie den Instruktionen des Papsts zu wider gehandelt, und seine Befehle verachtet hätten. Wegen ihrem Verfahren gegen die Königin wurde ihnen eigentlich bloß ein Mangel an Billig-

6) "Scriptum super hoc propriis manibus offerentes — et ore, proprio nihil se plus vel minus egisse — confessi sunt."

Willigkeit zur Last gelegt <sup>7)</sup>), um es ja nicht zweifelhaft zu lassen, daß ihre Widerstreitigkeit gegen die Verfügungen des heiligen Stuhls als das größte ihrer Verbrechen betrachtet werden müsse.

§. 4.

Je gewisser sich aber voraussahen ließ, daß diese Procedur recht allgemein eine höchst starke Sensation hervorbringen würde, desto eher darf man annehmen, daß sich auch der Papst nicht bloß durch seine Hitze dazu hinreissen ließ, oder doch nicht ganz ohne Vorsicht und Überlegung hineinging. Er mußte wenigstens wissen, was er damit abzweckte. Doch er wußte es sehr gewiß, denn er erklärte es ja auch offen genug. Unwill und Erbitterung über das schändliche Werk der Ungerechtigkeit und der Finsterniß, das man zu Meß angelegt hatte und jetzt von ihm vollendet haben wollte, trug ohne Zweifel zu seinem heftigsten Auffahren auch etwas bei. Man hat alle Ursache zu glauben, daß der Papst Mensch genug und guter Mensch genug war, um das

durch

7) Aequitatis normam eos temerasse — invenimus.

durch auf das äußerste empört zu werden; aber wer kann zweifeln, daß er bey dieser Gelegenheit auch eben so gern den Oberherrn über fremde Bischöfse spielte, als das Richter-Amt über einen König verwaltete? Und wenn man ihn erst noch in mehreren Vorfällen seiner Regierung auf eine ganz gleiche Art handeln sieht, die auf das unverkennbarste den angelegten Plan verräth, sich gegen jene und gegen diese, genau die Bischöfse wie gegen die Könige in ein ganz neues Verhältniß hineinzusücken, wer kann zweifeln, daß auch schon sein Verfahren bey dieser Gelegenheit etwas darnach herednet war?

### §. 5.

Dies muß man jedoch vorzüglich deswegen annehmen, weil es einerseits undenkbar ist, daß der Papst selbst in der Höhe der gereiztesten Leidenschaft über die Schwierigkeiten hinwegsehen konnte, in welche ihn die Behauptung seines fühnen Schrittes verwickeln mußte, und weil man andererseits so deutlich gewahr wird, worauf er dabei seine Hoffnung wegen der Möglichkeit der Behauptung vorzüglich baute,

baute, und wie behachtsgem er selbst jenen Umständen nachhalf. Je neuer und unerhöiter es war, daß ein Papst sich herausnahm, zwey fremde Erzbischöffe ohne weiteren Proces durch einen bloßen Machtsspruch<sup>8)</sup> ihrer Aemter zu entsetzen, desto weniger ließ sich ja absehen, wie der Machtsspruch zur Vollziehung würde gebracht werden können. Man konnte doch nicht erwarten, daß sie ihn gutwillig respektiren, und sich selbst als rechtmäßig abgesetzt betrachten würden. Sie müßten daher dazu gezwungen, und wenn das päpstliche Urtheil in Kraft kommen sollte, auch würtlich aus ihren Bisthümern verdrängt werden. Dies ließ sich aber bloß durch die Dazwischenkunft ihres Landesherrn, oder bloß dadurch erhalten, wenn sich der ganze Klerus ihrer Diocesen mit den benachbarten Bischöffen gegen sie vereinigte, und wer konnte hoffen, daß es in diesem Fall zu dem einen und zu dem andern kommen würde? Höfften ließ es sich wenigstens

8) Er hatte selbst in seinem Brief den Ausdruck gebraucht, daß er es "Spiritus Sancti iudicio et Beati Petri per nos auditoritate — gethan habe.

stens nur dann, wenn man vorläufig auch, wie Nicolaus, berechnet hatte, was der allgemeine Unwille gegen den König, der Volks-Haß gegen Walraden, die Eifersucht gegen die Bischöfe, die an der Spitze der Hof-Partie standen, oder vielleicht die Feigheit des Königs selbst, das Mitleid mit Teutbergen, der Einfluß ihrer Familie und andere Umstände in diesem Fall würken könnten; wenu aber der Pabst auch nur an dieß alles gedacht hatte, ehe er zu dem raschen Schritt sich entschleßt, so war es gewiß nicht bloß Leidenschaft, wodurch er sich dazu hinreißen ließ.

### §. 6.

Doch am sichtbarsten wird dieß aus der Art, womit Nicolaus den kühnen Schritt behauptete, und aus der Festigkeit der Fassung, die er dem Widerstand, den er zu besiegen hatte, entgegensetzte. Er bedurfte zwar noch mehr Festigkeit dazu, als er voraus berechnet haben möchte, denn wahrscheinlich war er nur darauf gerüstet, dem Trotz der abgesetzten Bischöfe und den wilden Maafregeln, auf welche der König von Lothringen im ersten Ver-

ger

ger verfallen konnte, mit der gehörigen Haßung zu begegnen. Allein der erste Sturm, den er zu bestehen hatte, kam von einer Seite her, von welcher er schwerlich etwas befürchtet hatte, und kam mit einer Schnelligkeit, die es eben so unmöglich machte, daß er ihm ausweichen, als daß er Anstalten dagegen zu seiner Vertheidigung treffen könnte. Ohne sich mit ihm einzulassen, verließen die zwey beschimpften Erzbischöffe sogleich die Stadt Rom, wandten sich an den Kaiser, der sich mit seiner Armee in einer nicht sehr großen Entfernung im Beneventanischen befand <sup>9)</sup>, forderten ihn auf, die Schmach zu rächen, die durch das insolente Verfahren des Pabsts der ganzen deutschen Kirche zugefügt worden sey, und wirkten so stark auf den reizbaren Ludwig, daß er auf der Stelle den Marsch nach Rom antrat, um den Pabst zur Verantwortung zu ziehen.

§. 7.

Man kann nicht wohl angeben, was zunächst den sonst schwachen Monarchen bey dieser

9) S. Annal. Metense ad ann. 864.

ser Gelegenheit so schnell in Bewegung brachte. Die zwey Erzbischöfse, welche beyde zu großen Häusern gehörten, mochten wohl auch vorher schon eine Parthie von Freunden und Verwandten an dem Kayserlichen Hofe gehabt haben, die jetzt für sie sprachen und handelten. Wahrscheinlich unterließen sie auch nicht, dem Kayser das Verfahren des Pabstes als höchst kränkend für die Ehre und für die Rechte aller Regenten vorzustellen, wie und wodurch sie aber auch auf ihn gewirkt haben mochten, so ließ sich der Erfolg zuerst höchst bedenklich für den Pabst an, denn der aufgebrachte Kayser<sup>10)</sup> schien es auf nichts geringeres als auf seine persönliche Demuthigung anzulegen. Nicolaus mußte besorgen, daß die Absicht des Kaysers, in dessen Gefolge sich auch die zwey Erzbischöfse befanden, dahin gerichtet

10) Ille — erzählt der Verfasser der Bertinianischen Annalen — furore, se ipsum non capiens, Romam ea intentione pergit, quatenus aut Papa Romanus eosdem restitueret Episcopos, aut hoc facere non volenti noxie quodammodo manum immitteret." Annal. ad ann. 846. in Scriptor. rer. Franc. T. VII. p. 84.

## vom 9. bis in das 11. Jahrhundert. 65

richtet seyn, sich vor allen Dingen seiner Person zu versichern, weil er mit seinen Truppen in die Stadt einrückte, ohne erst eine Unterhandlung mit ihm angeknüpft zu haben. Von einem bewaffneten Widerstand konnte das bey von seiner Seite nicht die Rede seyn; also blieb ihm nichts übrig <sup>11)</sup>), als den höheren Schutz des Himmels aufzufordern, und zu versuchen, ob die Anstalten und Zurüstungen, die er dazu machte, nicht einen günstigen Eindruck auf den Kayser machen könnten.

Er

11) Nach einem Aktenstück, das Muratori in Script. Ital. T. II. P. II. p. 135. zuerst bekannt gemacht hat, trug der Papst auf einer Versammlung, die er noch zusammenbrachte, zuerst darauf an, daß man den Kayser durch Bitten zu gewinnen suchen, aber nur dahin zu gewinnen suchen müßte, daß er von seinem Verlangen wegen der Restitution der Erzbischöfße abstände, das ihm doch schlechtedings nicht bewilligt werden könnte. "Judicatum est nempe — sagte er — juste de illis, et per Sedium Apostolicam, ubi totius judicii summa potestas et autoritas — a quo neimō est appellare, permisus."

Planck's Kirchengesch. B. III.

E

Er flüchtete sich in die Peters-Kirche<sup>12)</sup>, ordnete einen feierlichen Buß- und Fast-Tag für alle Einwohner der Stadt an, und ermahnte das ganze Volk, sich mit ihm zu dem Gebet zu vereinigen, daß Gott dem Kaiser mildere Gesinnungen, Respekt vor der Kirche und die gehörige Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl einflößen möchte.

## §. 8.

Auf was aber Nicolaus dabei rechnen mochte — denn er könnte immer auch im Ernst auf den Schutz des Himmels gerechnet haben — so wurde doch sein Glaube zuerst einer harten Prüfung ausgesetzt. Die Anstalten, die er getroffen hatte, hielten den Kaiser

12) Nach der Erzählung des Annalisten wäre der Papst erst nach der Ankunft des Kaisers in der Stadt aus dem Lateranensischen Palast in die Peters-Kirche gestochen. Aber Muratori Annal. T. V. p 64. bemerkt dagegen, daß sich nicht gut begreifen läßt, wie er jetzt noch hineinkommen konnte, da doch der Kaiser auch nach seiner Erzählung die Peters-Kirche zuerst eingeschlossen hatte.

ser keinen Augenblick auf, und der ganze resligiöse Apparat, der vielleicht seine Truppen zurückschrecken sollte, schien auch bey diesen seine Wirkung völlig zu verfehlen. Als sie sich der Peters - Kirche näherten, sahen sie noch mehrere Scharen der Einwohner betend und singend gegen ihre Thore sich hinziehen; aber auf das erste Signal, das sie erhielten, sprengten sie die Reihen der heiligen Procession auseinander, versegneten die Geistlichen, von denen sie angeführt, entweihten selbst die Kreuzifixe, welche ihr vorgetragen wurden, und würden sich schwerlich ein Bedenken daraus gemacht haben, auch die Kirche zu entweihen, um den Pabst herauszuholen, .. wenn sie nicht wahrscheinlich der Kaiser selbst zurückgehalten hätte. Dieser hielt es nehmlich nicht für nothig, es dazu kommen zu lassen, sondern begnügte sich, den Pabst in der Peters - Kirche einzuschließen, weil er damit seinen Zweck eben so gut zu erreichen hoffen konnte.

§. 9.

Doch nach dem Verlauf von zwey Tagen änderten sich die Umstände auf eine wunders-

bare Art — wenn auch nicht gerade durch ein Wunder — zum Vortheil des Pabstes. Dem Kaiser wurde hinterbracht, daß einer seiner Soldaten, welcher den größten Anteil an der Zerbrechung eines Krucifixes gehabt hatte, das von den Römern für besonders heilig gehalten wurde<sup>13)</sup>, plötzlich gestorben sei, und zu gleicher Zeit fühlte er sich selbst von einem Fieber besessen, in welchem er ebenfalls ein göttliches Straf-Gericht erblickte, daß der Pabst über ihn herabgebetet habe. Dieß sollte dann nach der Angabe der älteren Erzähler auch sogleich seine Gesinnungen gegen den Pabst anders gestimmt haben, was man allerdings, so wie überhaupt das rein-historische in der Erzählung leicht glauben kann; allein sollte man nicht dabei glauben dürfen, daß doch der Pabst in dem Zwischenraum dieser zwey Tage zugleich auf eine andere Art und durch andere Mittel auf den Kaiser und auf seine Umgaben gewirkt haben könnte?

Einis-

13) Es war "Crux mirabilis et veneranda, in qua sancta Helena lignum mirificæ crucis posuit, et sancto Petro maximo munere contulit. S. Annal. Bertin. am a. D. p. 84.

Einige Vermuthungen darüber lassen sich doch selbst aus dem Wenigen schöpfen, was sie von dem Außgang des Handels erzählen, denn von diesem weiß man nur so viel, daß der Kayser am dritten Tage seine Gemahlin Engelsberge zu dem Pabst schickte, und ihn durch diese zu einer Zusammenkunft einladen ließ, daß er nach dieser Zusammenkunft sogleich die zwey abgesetzten Erzbischöffe aus seinem Gefolge entfernte, und daß er nach dem Verfluß weniger Tage selbst wieder von Rom abzog, wo er jedoch seinen Truppen Ausschweifungen gestattet hatte <sup>14)</sup>), die von keiner großen Zerforschung über die göttlichen Strafgerichte zeugten, durch welche er geschreckt worden seyn sollte.

§. 10.

Was dann auch dabei vorgegangen sehn möchte, so durfte jetzt Nicolaus sehr wahrscheinlich hoffen, daß es ihm nun weniger schwierig werden möchte, die einmahl angenommene Rolle in diesem Handel nicht nur gegen  
die

14) S. Annal. Bertin. p. 86.

die Bischöffe, sondern auch gegen ihren König auszuspielen. Zwischen ihm und dem Kaiser mußte ja wohl auch von der Haupt-Sache, nehmlich von der Ehescheidung seines Bruders gesprochen worden seyn, und der Erfolg bewies, daß sich der Kaiser würklich dazu verstanden hatte, dem Papst auch darinn freie Hand zu lassen. Es war daher in der Ordnung, daß er jetzt noch fruchtloser und entschlossener dem weiteren Kampf mit dem einen und mit dem andern entgegengieng; aber bey diesem weiteren Kampf durfte er auch auf die günstige Einwirkung der anderen äußeren Umstände zählen, auf deren Zwischenspiel ohne Zweifel bey seinem Entschluß gerechnet war.

---

## Kap. V.

Weitere Proceduren des Papsts in dem Handel.  
Vollständiger Sieg, den er über die Erzbischöfe und  
über den König erhält. Umstände, die ihn  
dabey begünstigen.

---

### §. I.

Die abgesetzten Erzbischöfe hatten noch vor  
ihrer Abreise von Rom eine Protestation <sup>1)</sup>  
gegen

- 1) Der Erzbischoff Günther hatte seinem Bruder  
Hildegund den Auftrag gegeben, sie dem Papst  
selbst zu insinuiren; da er aber keine Gele-  
genheit dazu bekommen konnte, so brach er  
gewaltsam in die Peters-Kirche ein, und leg-  
te sie auf das Grab des Apostels. Die Pro-  
testations-Schrift selbst haben die Verfasser  
der Bertinianischen und der Fuldischen Anna-  
len uns ausgewählt, doch in einer etwas  
verschiedenen Form. Aus den letzten hat sie  
**Barenius** ad ann. 863. nr. 27-30. eingerückt,

gegen das Verfahren des Pabstis in ihrer Sache zurückgelassen, deren Inhalt und deren Form den festesten Vorsatz von ihrer Seite anzündigte, seine Autorität niemahls zu respektiren. In den stärksten Ausdrücken hatten sie in dieser Schrift, welche eben dadurch ein höchstwichtiges Dokument in der Pabst-Geschichte geworden ist, die Gründe dargelegt, die seinem gegen sie ausgesprochenen Urtheil in den Augen der ganzen Welt jeden Schein von rechtlicher Gültigkeit nehmen müßten, wobei sie den entscheidendsten Nichtigkeits-Grund darinn fanden, weil er es gewagt habe, dies Urtheil in seinem Nahmen und aus eigener Machtvollkommenheit ohne Zugiehung anderer Metropoliten und Bischöffe, als ihrer Pairs auszusprechen <sup>2)</sup>). In noch stärkeren Ausdrücken

wohew er aber der Meynung ist, daß sie nur der Teufel selbst den Erzbischöffen diktiert haben könne,

- 2) "Quod absque Synodo et canonico examine — absentibus aliis Metropolitanis et dioecesanis Coepiscopis et Confratribus nostris — tuo solius arbitrio et tyrannico furore, dampnare nos met voluisti."

ken hatten sie aber der Welt auch die Absichten seines Verfahrens darin aufgedeckt, daß kein anderes Ziel haben könne, als sich selbst zum Oberherrn aller Bischöfe zu machen, und seine bisherigen Brüder und Mitarbeiter im Dienst Gottes in ein wahres Knechts-Verhältniß gegen sich hinabzudrücken. Sie äußerten daher auch, daß sie jetzt für alle ihre Mitbischöfe sprechen und handeln zu müssen glaubten, indem sie ihm schließlich erklärten, und auch fortdauernd thätiglich beweisen würden, daß sie sein Urtheil verachteten, sich um seinen Bann nichts bekümmerten, und ihn eben so von ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen anzusehen, wie er sie von der seinigen ausgeschlossen habe<sup>3)</sup>,

§. 2.

3) "Tuam maledictam sententiam nequaquam recipimus — immo cum omni coetu fraterno contemnimus atque abjicimus — te ipsum quoque — in nostram communionein recipere nolumus, contenti totius ecclesiae communione et fraterna societate, quam tu arroganter te superexaltans despicias. Quod tibi denuntiamus non nostrae tantum vilitatis personam adspicientes, sed omnem nostri ordinis universitatem,

## §. 2.

Sie hatten sich aber nicht bloß damit begnügt, diese Protestation auf dem Grabe des heil. Petrus niederzulegen, sondern der Erzbischoff Günther von Köln sorgte auch dafür, daß sie die möglichst größte Publicität erhielt, indem er sie selbst in den Orient an den Patriarchen Photius von Konstantinopel schickte<sup>4)</sup>, der damals schon mit Nicolaus in den großen Streit verwickelt war, welcher die fortlaufende Trennung der griechischen und der lateinischen Kirche nach sich zog. Dieser Schritt kündigte dem Papst einen Gegner an, der selbst zum äußersten eben so fähig als entschlossen war; allein zu der Zeit, da er die Nachricht davon erhielt, war er auch schon von

eui vim inferre conatis, prae oculis habentes.  
Scies enim, nos non tuos esse, ut te jactas  
et extollas, Clericos, sed eos, quos ut fratres  
et Coepiscopos recognoscere, si elatio permitte-  
ret, debueras."

4) In den Bertinianischen Annalen findet sich auch der Brief, womit er sie an die deutschen Bischöfe herumschickte. S. 85.

von der Wirkung unterrichtet worden, welche seine Art zu verfahren in Lothringen und in Frankreich hervorgebracht hatte, und diese mußte ihn ungleich stärker aufmuntern, als er durch die Nachricht von den Bewegungen des wilden Erzbischofs von Köln geschreckt werden konnte.

§. 3.

Der König Lothar sah sich nehmlich in diesem Augenblick zum Glück des Pabts von allen den andern Seiten her, wo seine Gemahlin Teutberge Schutz gefunden hatte, so gedrängt, daß er sich kaum noch zu retten wußte. Sein Hheim, Carl der Kahle von Frankreich, bestand nicht nur mit seinen Bischöffen fester als jemahls darauf, daß er seine ehebrecherische Verbindung mit Walraden zerreißen und der gekränkten Teutberge alle ihre Rechte wieder geben müsse, sondern die Sache war auf das neue auf einer großen Versammlung der Stände zu Tousy vorgekommen, wo der Entschluß gefaßt worden war, daß er noch einmal durch eine Gesandtschaft an seine Pflicht erinnert

wers

werden sollte <sup>5)</sup>). Auch sein zweyter Theim, Ludwig der Deutsche, war diesem Schluß beygetreten, vielleicht nur in der Absicht, den Einfall in Lothringen noch abzuwenden, den Carl von Fraufreich schon jetzt nur allzugern unternommen hätte, aber eben dadurch hatte er ihn im Fall seiner längeren Widersehlichkeit unabwendbarer gemacht. Doch zu der nehmlichen Zeit war Lothar auch mit seinem Bruder, dem Kayser, in eine hÿchstverirrende und gespannte Lage gekommen, denn nach dem hawischen hinein erfolgten Tode ihres jüngsten Bruders Carl, dem man aus der Provence ein eigenes Königreich gemacht hatte, war Ludwig mit eben so unerwarteten als ungerechten <sup>6)</sup> Ansprüchen auf einen Theil seiner Erbschaft aufgetreten, die er nur mit Gewalt behaupten konnte, aber desto entschlossener mit Gewalt behaupten zu wollen schien, je leichter

5) *S. Capitula quae Ludovicus et Carolus Reges apud Tulliacum populo annuntiaverunt XI. Kal. Mart. 865. in Baluz. Capit. T. II. p 201.*

6) Ein gegenseitiger Erb = Vertrag hatte schon lange mit des Kayzers Vorwissen zwischen Carl und Lothar bestanden.

ter er es in dem gegenwärtigen Augenblick zu können hoffte <sup>7).</sup>

§. 4.

In diesen Umständen mußte Lothar höchst lebhaft fühlen, daß er gerade dem Papst am wenigsten trozen dürfe, denn es war mehr als gewiß, daß er durch seine Dazwischenkunst jenes Ungewitter, die ihm drohten, zum schnelleren und bedenklicheren Ausbruch zu bringen im Stande war; es war gar nicht unwahrscheinlich, daß er durch seine letzten Verhandlungen mit dem Kaiser zu Rom die Gesinnungen von diesem schon etwas umgestimmt hatte, aber es war auch möglich, daß er von dem schon Verborbenen manches wieder gut machen konnte, wenn ihm nur der Wille dazu gemacht wurde. Ueber dasjenige, was der König dabei thun müßte, bedurfte er auch keinen weiteren Wink; daher schickte er so gleich eine Gesandtschaft nach Rom <sup>8).</sup>, und gab ihr ein Schreiben an den Papst mit, dessen Absfassung seinen Canzler Kunft und Mühe genug gekostet haben möchte.

§. 5.

7) S. Annal. Berlin. p. 81.

8) Den Bischoff Matold von Strasburg.

## §. 5.

Der Brief<sup>9)</sup> war sehr demüthig, ohne daß sich doch der König ganz darin verleugnete. Er eröffnete sich selbst mit Beschwerden darüber, daß der Papst sich allzuleicht durch falsche Aussireunungen und Gerüchte gegen den König habe einnehmen lassen, der doch seine Achtung für und selbst seine Nachgiebigkeit gegen das Oberhaupt der Kirche schon so thätig erprobt habe. Er verbarg auch nicht ganz, daß ihm das neue Verfahren des Päpsts gegen seine Bischöfe mehrfach aufgefallen sei, und ließ nicht undeutlich die Hoffnung merken, daß sein Unwille gegen sie wohl noch sich mildern könnte; aber dafür erklärte er sich doch bereit, sie ihm völlig aufzuopfern, er schien selbst zu glauben, daß man dennoch die Gültigkeit des über sie ausgesprochenen Urtheils nicht bezweifeln könne, er sprach selbst mit Entschluß von der Gottlosigkeit des Erzbischofs von Edin, der sich erschreckt habe, dein päpstlichen Bann zu trozen, er bezeugte seine Bereitwilligkeit, von seiner Seite dazu mitzuwirken,

9) *S. Labbé Conc. T. VIII. p. 409. Script. rer. Franc. T. VII. p. 567.*

ken, daß für jetzt der päpstliche Ausspruch seine volle Kraft erhielte, und wollte sich nur vorbehalten, daß er sich zu seiner Zeit durch eine Fürbitte für einige der bestraften Bischöfse verwenden dürfe. Dagegen ließ er sich über seine eigene Anzelegenheit desto kürzer aus<sup>10)</sup>; doch äußerte er im allgemeinen, daß er noch bereit sey, in seiner Heyraths-Sache den Papst als Richter zu erkennen, und erbot sich, zu seiner Vertheidigung selbst nach Rom zu kommen, sobald er seine Staaten ohne Gefahr würde verlassen können.

### §. 6.

Ohne Zweifel setzte der König bey dieser neuen Unterhandlung, die er mit dem Papst anknüpfte, vorans, daß diesem am meisten daran gelegen seyn müßte, vor der Hand nur den kühnen Schritt zu behaupten, den er gegen die zwey Erzbischöfse gewagt hatte; und darinn täuschte er sich auch gewiß nicht. Mis-

colaus

10) Der Brief ist aber auch nicht ganz auf uns gekommen, und gerade in dem Abschnitt fehlt einiges, in welchem Lothar von seiner eigenen Sache spricht.

colaus konnte sich nicht verhehlen, daß die Ehre seines Stuhls und das Ansehen des Pontifikats auf eine weit bedenklichere Art ausgesetzt werden würde, wenn ihm der gemachte Versuch, den Oberherrn über die Bischöffe zu spielen, mißlänge, als sie in seinem Streit mit dem König, wie dieser auch ausgehen mochte, gefährdet werden konnten. Seine Aufmerksamkeit war daher gewiß für jetzt am gespanntesten auf jede Bewegung gerichtet, die auf diesen Handel der Bischöffe Bezug hatte, und wenn ihn von der einen Seite her das Stillschweigen, das die französischen Bischöffe dabei beobachteten, etwas beruhigte, so hatten ihm sicherlich die Nachrichten schon mehr als eine schlaflose Nacht gemacht, die ihm von einer andern Seite her über die Sensation, welche die Sache bey den deutschen Bischöffen gemacht, und über den Entschluß zugekommen waren, den sie in Gemeinschaft mit ihrem Könige deshalb gefaßt hatten <sup>11)</sup>). Das Schreib

11) Der König und die Bischöffe beschlossen, an ihn zu schreiben, und thaten es auch wirklich, denn man hat noch die Antworten von Nîce-

Schreiben Lothars mußte ihm also höchst wüßt kommen seyn, durch das er die Gewißheit erhielt, daß sein Absehungsz-Urtheil über die zwey Erzbischöfße würklich zur Vollziehung kommen würde: aber da sich ihm diese Gewißheit bald darauf mit der Nachricht bestätigte, daß sich der Erzbischöf von Trier bereits unterworfen habe<sup>12)</sup>, da zu gleicher Zeit die Briefe der übrigen lothringischen Bischöfße<sup>13)</sup> an ihn einliefen, die sich wegen dem Antheil,

den

Nicolaus. S. Nicolai Epist. ad Ludovicum, Germaniae Regem, ut desinat intercedere, pro Theutaldo et Gunthario. Concil. T. VIII. p. 444. Ej. Epist. ad Episcopos Germaniae. eb. das. p 446.

12) Dieß hatte ihm schon Lothar geschrieben, aber noch ausführlicher schrieb es ihm jetzt der Bischof Adventius von Meß in dem da muthigen Brief, worinn er ihn wegen seinem Antheil an der Sache um Verzeihung bat.  
S. Sirmond Conc. Gall. T. III. p. 241.

13) Außer dem Bischof von Meß mußte wenigstens auch noch der Bischof Franco von Tongern an ihn geschrieben haben, denn die Antwort des Papstes an diesen ist noch vorhanden.  
Planck's Kirchengesch. B. III. F

den sie an den Verhandlungen der Synode zu Metz gehabt hatten, seine Absolution demüthig erbaten, da mit diesen auch ein Schreiben des Königs von Frankreich einlief, der nur für einen dieser Bischöfse, für den Bischoff von Metz, eine Fürbitte einlegte<sup>14)</sup>), und da er endlich noch dazu erfuhr, daß Lothar auch schon einen neuen Erzbischoff von Köln ernannt habe<sup>15)</sup>), so durfte er schon des völlig erkämpften Sieges sich freuen, der jetzt durch das längere fruchtlose Sträuben des wilden Günthers nur noch glänzender gemacht werden konnte.

### §. 7.

Wenn aber der König von Lothringen jemahls die Hoffnung genährt hatte, daß sich nun der Papst, dem er seine Bischöfse aufgesperrt

14) S. *Sirmond Conc. Gall.* T. III. p. 243.

15) Der neuernannte Erzbischoff hieß Hugo, und war ein naher Verwandter des Königs von Frankreich. Aber in der Folge erfuhr der Papst, daß es dabei bloß darauf angelegt war, ihn zu täuschen, worüber er dann bestohestiger sich ausließ.

opfert hatte, aus Dankbarkeit dafür in seiner eigenen Sache gefälliger erzeigen würde, so konnte dieß nur daher kommen, weil er selbst gar zu klein, und deswegen gar zu unfähig war, den Mann von edlerem Geist und festerer Seele, der ihm gegenüber stand, zu messen und zu beurtheilen. Allerdings schien ihm jetzt Nicolaus selbst die Hand zu bieten, um ihn aus einigen der Verwicklungen, die ihn drängten, herauszuhelfen; aber es war sicherlich nicht Dankbarkeit, was ihn dazu bewog, ja nicht einmal Mitleid — denn der König war ihm gewiß durch seinen letzten Schritt noch verächtlicher als vorher geworden — sondern er that es deswegen, weil ihm selbst damit gedient war. Er schickte sogleich einen Legaten ab — den Bischoff Arsenius von Dra ta — der darauf instruiert war, zuerst an den Höfen Carls von Frankreich und Ludwigs von Deutschland einzusprechen, und diesen zwey Fürsten anzukündigen, daß sie sich nicht weiter in der Heyraths-Sache Lothars bemühen dürften, da sie nun ganz in die Hände des Pabsts, in welche sie auch allein gehöre, gekommen sey. Dies war auch der Haupt-Zweck

halt des päpstlichen Schreibens, das ihnen der Legat zu überbringen hatte, denn sie wurden darinn sehr dringend und selbst etwas gebieterisch<sup>16)</sup> — aber allerdings im Namen Gottes — von ihm ermahnt, jeden Gedanken an eine bewaffnete Einmischung oder an einen Einfall in das Gebiet ihres Neffen aufzugeben, der sich zu der schuldigen Unterwürfigkeit gegen die Befehle der Kirche und des heiligen Stuhls erboten habe. Dem Legaten war daher auch noch außerdem aufgetragen, zugleich an der Ausgleichung der sonstigen Irrungen zwischen den drey Fürsten und an der Wiederherstellung des allgemeinen Haus-Friedens in der Familie zu

16) Das neue der päpstlichen Sprache in diesem Schreiben fiel auch dem Verfasser der Vertinianischen Annalen auf, und veranlaßte ihn zu der Bemerkung: es sey nicht "cum apostolica mansuetudine et consueta honorabilitate, sicut Episcopi Romani consueverant Reges in suis Epistolis honorare, sed cum malitiosa interminutione" verfaßt gewesen. Pagi ad ann. 865. nr. 8. fand die Bemerkung ungegründet, und berief sich auf den Brief des Papstes selbst, aber er berief sich auf einen ganz andern Brief, als der Annalist gemeint hatte.

zu arbeiten; hingegen war er doch zugleich bevollmächtigt, überall, wohin er kommen würde, auf das bestimmteste zu erklären, daß der Papst selbst auf das festeste entschlossen sey, sich nicht eher mit dem König von Lothringen einzulassen, ja wenn er auch nach Rom käme, ihn nicht eher vor sich zu lassen, bis er die ehebrecherische Walrade von sich geschafft haben würde.

### §. 8.

Dies war auch das erste, was der Legat dem Könige selbst ankündigte, da er von Frankfurt aus, wo er zuerst bey Ludwig dem Deutschen seine Aufträge ausgerichtet hatte, nach Lothringen kam. Er forderte ihm vor allen Dingen das Versprechen ab, daß er Walraden entlassen und seine Gemahlin Teutberge wieder zu sich nehmen wolle, indem er ihm erklärte, daß er sonst über gar nichts mit ihm handeln dürfe, weil der Papst auf seine Weigerung sogleich den Bann über ihn aussprechen werde <sup>17)</sup>). Da er aber voraus gewiß

17) S. Annal. Berolin. ad ann. 865. p. 89.

gewiß seyn konnte, daß die Erklärung in der Lage des Königs würken müßte, so hatte er bereits wegen der Ausrichtung seiner weiteren Aufträge das Nöthige eingeleitet. Sobald er das geforderte Versprechen von Lothar erhalten hatte, reiste er nach Frankreich, wo schon eine große Versammlung der Stände und der Bischöffe zu Attigny<sup>18)</sup> veranstaltet war, auf welcher zum Behuf des zwischen dem Rhein und Neffen zu slistenden Friedens über die Anzugelegenheiten des letzten traktirt werden sollte. Hier wurde dann ausgemacht, daß die bisher unter französischem Schutz gestandene Leutberga dem päpstlichen Legaten feierlich übergeben werden sollte, da sich dieser im Mahnen des Papstes dafür verbürgt hatte, daß sie in alle ihre Rechte als Königin und als Gemahlin Lothars wieder eingesetzt werden müsse. Mit ihr reiste er hierauf in der Begleitung einer ansehnlichen Deputation französischer Bischöffe, die man ihm mitgab, nach Dousy, wo Lothar mit seinem Hofe sich aufhielt, und in Gegenwart von diesem und den meistern Großen seines Reichs führte er dem Könige seine Gemahlin

18) Im Julius des J. 863.

mahlin wieder zu, aber in Gegenwart von diesen mußte auch der König sechs Grafen und sechs andere seiner Vasallen öffentlich in seine Seele hinein schwören lassen, daß er sie immer als seine rechtmäßige Gemahlin und als Königin erkennen und behandeln wolle<sup>19).</sup> Zu gleicher Zeit ließ sich der Legat Walraden und die berüchtigte Ingeltrude von Lethar aussiefern, um beyde mit sich nach Rom zu nehmen, wo ihnen der Papst selbst die Buße, der sie sich zu unterziehen hätten, vorschreiben wollte.

### §. 9.

Damit waren allerdings die Absichten des Papstes, so weit sein Stolz oder die Sorge für die Ehre seines Stuhls dabey interessirt seyn mochte, völlig erreicht, denn in Hinsicht auf diese trug es jetzt wenig mehr aus, wie lange seine Aussprüche, nachdem sie einmahl als rechtss

19) "Accipiet Theodbergam uxorem suam pro legitima Matrona, et sic eam habebit sicut decet Regem habere uxorem reginan." Annal. Berolin. p. 90.

rechtskräftig anerkannt waren, ihre Kraft behielten. In Anschung der abgesetzten Bischöfse behielten sie diese wirklich, denn Nicolaus erlebte noch die Freude, daß der unbändige Günther <sup>20)</sup> selbst nach Rom kam, um die Aufhebung seines Urtheils zu sollicitiren, und im Nothfall mit den Schäzen seiner Kirche, die er gewaltsam geraubt hatte, zu erkaufen. Lothar hingegen vergaß sogleich sein Wort und seinen Schwur, sobald ihm nur der Legat, der ihn geschreckt hatte, aus dem Gesicht war. Der kleindenkende Sklave seiner Buhlesrin; von welcher er sich nur durch Furcht hatte

20) Der Annalist von Fulda läßt dies noch im unheimlichen Jahr — und nach seiner Rechnung sogar im J. 863. geschehen. S. Annal. Fuld. am a. D. p. 171. Nach den Bertinianischen waren Günther und Theutgaud auch schon im November 864. nach Rom gekommen, um auf einer Synode, welche der Papst versammelt hatte, die Aufhebung ihres Urtheils zu betreiben; wenn aber auch dies wirklich geschehen seyn möchte, so weiß man doch gewiß, daß Günther kurz vor dem Tode von Nicolaus zum drittenmahl nach Rom kam.

hatte wegreißen lassen, schickte ihr Boten nach, welche sie auf dem Wege dem Legaten<sup>21)</sup> wieder wegstahlen, der sie nach Rom geleiten sollte. Da er aber nicht zweifeln konnte, daß man zu Rom die Nachricht von ihrer Rückkehr nach Lothringen bald erfahren würde, so veranlaßte er nun die arme Teutberge — man kann leicht errathen, durch welche Mittel? — daß sie selbst an den Papst schreiben, und ihn um die Trennung ihrer Ehe, und um die Erlaubniß, in ein Kloster zu gehen, bitten müßte. Dies mußte den allgemeinen Unwillen fast

21) Der arme Legat kam mit den Weibern, die man ihm mitgegeben hatte, übel zurecht. Ingeltrude war ihm noch in Deutschland entflohen, und Walrade entwischte ihm noch, nachdem er sie bereits über die Alpen bis Pavia gebracht hatte. Dafür sprach er noch unterwegs den Bann über beyde aus, und gab allen Bischöffen in Deutschland, Frankreich und Lothringen davon Nachricht. S. Annal. Meten. et Regino ad ann. 866. Arsenii Ep. Orteni epistola generalis. Lobb. Cone. T. VIII. p. 439.

fast noch in einem höheren Grad gegen den König reizen, als seine bisherigen Schritte; aber wenn es dem Papst nur um die Behauptung seines Ansehens bey dem Handel zu thun war, so konnte er immer glauben, daß schon genug für dieses geschehen sey. War doch auch der König selbst schon wirklich gezwungen worden, sich ihm zu unterwerfen, und sogar gezwungen worden, seine oberrichterliche Gewalt recht förmlich zu agnosciren! ja die Art selbst, womit er sich jetzt dem Druck dieser Gewalt wieder zu entziehen versuchte, enthielt sie nicht eine neue Unerkennung seines Ansehens, denn worauf war sie anders, als auf eine Täuschung des Richters, den er fürchtete, angelegt?

### §. 10.

Zu der Ehre von Nicolaus muß es jedoch noch einmahl bemerklich gemacht werden, daß es ihm wirklich bey dieser Gelegenheit nicht allein um die Behauptung seines Ansehens, sondern auch — und vielleicht gleich angelegten — um die Behauptung des Rechts zu thun war. Darüber läßt vorzüglich einer der

nenen

neuen Schritte, die er jetzt that, keinen Zweifel zurück. Er sprach über Walraden auf die seyerlichste Art den Bann aus, und gab dem König schon dadurch zu erkennen, daß er niemahls hoffen dürfe, seine Einwilligung zu einer Heyrath mit ihr zu erhalten. Aber zu gleicher Zeit wies er Teutbergen mit ihrem Gesuch wegen einer Scheidung auf das bestimmtste ab, indem er sie in einem langen Brief belehrte <sup>22)</sup>), daß es Pflicht und Ehre von ihr forderte, jeden Gedanken daran aufzugeben, da er selbst in keinem Fall anders als nur unter einer Bedingung darein willigen könnte, zu der sich Lothar schwierlich verstehen würde <sup>23)</sup>). Dabei erinnerte er diesen selbst mit drohendem Ernst an seine beschworene Verpflichtung <sup>24)</sup>), befahl zugleich den lothringischen Bischöffen, ihm zu berichten <sup>25)</sup>), wie sich ihr König gegen seine Gemahlin verhalte,

wies

22) *S. Labb. Conc.* T. VIII. p. 425. *Scriptor. 188.*  
*Franc. T. VII. p. 414.*

23) Unter der Bedingung, daß er selbst ehelos bleiben müßte.

24) *Labb. Conc. T. VIII. p. 434.*

25) *Ebd. das. p. 428.*

wies ein neues Erbieten von ihm, sich persönlich in Rom zu stellen, mit verachtendem Unwillen ab <sup>26</sup>), kündigte endlich öffentlich an, daß er das letzte Zwangsmittel des Bannes gegen ihn gebrauchen würde <sup>27</sup>), und würde es höchst wahrscheinlich wirklich gethan haben, wenn ihn nicht sein Tod, der schon im J. 867. erfolgte, daran verhindert hätte <sup>28</sup>).

## §. II.

26) Am stärksten äußerte er sich darüber in einem Brief an Ludwig den Deutschen in Scriptor. Franc. T. VII. p. 428. und Gontheims Hist. Trevir. T. I. Praef. p. XLIV.

27) "Cavendum est tibi — schrieb er an Lothar — ne cum pellice tua Valrada, quae a nobis excommunicata est, pari mucrone percellaris sententiae et pro unius mulieris passione et brevissimi temporis desiderio vincitus et obligatus ad sulfureos foetores et ad peregrine traharis exitium,

28) Auch der Umstand mußte ihn abhalten, daß sich doch Lothar hütete, öffentlich mit Walraden zu leben. In einem Brief vom J. 866. konnte ihm daher Lothar noch schreiben: "Si quis vobis hec dixit, quod ego cum Walrada in aliquo loco conversatus faciem, aut poss.

§. II.

Hätte aber auch Nicolaus für gut gefunden, oder wäre er durch die Umstände bestimmt worden, jetzt einige Nachgiebigkeit gegen die Leidenschaft und gegen die Wünsche des Königs zu äußern, so wäre doch der Zuwachs von Macht und Ansehen unvermindert geblieben, den er dem Pontifikat durch sein Benehmen in dieser Angelegenheit verschafft hatte. Sein persönlicher Charakter hätte vielleicht bey seinen Zeitgenossen und bey der Nachwelt etwas dadurch verliehren mögen; doch das neue Verhältniß selbst wäre nicht mehr dadurch verrückt worden, in daß er bey diesem Handel den Römischen Stuhl nicht nur gegen alle andere Bischofs-Stühle, sondern auch gegen alle

postquam ab Italia reversa est, ullum mutuum congressum tactum vel visum inter nos habuerimus, penitus mentitum est. S. Script. rer. Franc. T. VII. p. 569. Auch der Bischoff Adventius von Meß mußte dies an den Papst schreiben — S. Baron. ad ann. 866. nr. 29. — aber der König selbst schrieb ihm ja dabey so demuthig, daß er es auch deswegen nicht zu dem äußersten mit ihm kommen lassen konnte.

alle Throne der weltlichen Fürsten zu stellen gewußt hatte, denn es war allzuallgemein und allzuseylich anerkannt worden.

## §. 12.

Jetzt deckt sich aber auch wohl von selbst auf, daß und in wie fern mit diesem neuen Verhältniß eine neue Epoche in der Pabst-Geschichte — und eben damit auch in der Kirchen- wie in der Staaten-Geschichte des Occidentis beginnt. Die Päbste waren ja durch diesen Vorfall etwas ganz anderes — und zwar in einer gedoppelten Beziehung etwas ganz anderes geworden, als sie vorher gewesen waren. Es war jetzt ein Beispiel gegeben, daß auch Könige, wenigstens in allen Sachen, worüber der Kirche das Kognitions-Recht gehörte, unter ihrer Gerichtsbarkeit ständen, und ihre Gewalt respektirten müßten<sup>29)</sup>). Es war zugleich ein Beispiel gegeben,

29) Daß die Könige vorher nicht glaubten, hatten sie oft genug bewiesen, und selbst Lothar gab es in seinem demütigen Brief an den Pabst vom J. 864. zu verstehen, denn er

ben, daß auch alle Bischöfe ohne Ausnahme in dem Papst ihren unumschränkten Oberherrn und den Richter erkennen müßten, der bey dem  
Vers

er rechnete es sich darinn als eigenes Verdienst um den Römischen Stuhl und um die Kirche an "quod nihil regiae nostrae dignitati favens, sed quasi unus ex vilioribus personis, sacerdotalibus monitis paruerit. Daß es aber auch die Bischöfe vorher nicht allgemein glaubten, ersieht man aus einer der sieben Fragen, welche die lothringischen Bischöfe im J. 862. dem Erzbischof Hincmar wegen dem Handel vorlegten, denn die sechste unter diesen Fragen lautete folgendermaßen: "Quid sentiendum de hoc, quod dicunt aliqui sapientes, quia iste Princeps rex est, et nullorum legibus vel judiciis subjacet, nisi solius Dei — et a suis Episcopis non potest excommunicari ita ab aliis non potest judicari." Doch muß auch gesagt werden, daß schon Hincmar antwortete: Haec vox non est catholici christiani sed nimium blasphemus! und ausführlich bewies, daß auch Könige unter der Gerichtsbarkeit der Kirche standen, weil Christus ganz ohne Ausnahme zu den Priestern gesagt habe: Wer euch höret, der höret mich. S. Hincmari Opp. T. I. p. 694.

Verfahren gegen sie an keine Formen gebunden sey, und gegen das eine war gar keine, gegen das andere aber nur von der Parthie, die sich dabey gekränkt fühlte, eine Protestantion eingelegt worden. Dadurch wurde das eine so neu als das andere; denn waren auch vorher schon Fälle vorgekommen, in denen sich die Päpste eine richterliche Gewalt über Könige angemaßt hatten, so war es doch nie oder nur unter einem starken Widerspruch zu ihrer wirklichen Ausübung gekommen, und hatten sie auch vorher noch öfter von einer Oberherrschaft über alle Bischöffe, die ihuen zustiche, gesprochen, so war es doch immer dabey von ihnen selbst anerkannt worden, daß man nur ihre kanonische, durch Gesetze, und Verhältnisse und hierarchische Formen beschränkte Oberherrschaft zu respektiren verbunden sey.

## §. 13.

Durch die Art aber, mit welcher, und durch die Umstände, unter welchen die neuen Beispiele jetzt aufgestellt worden waren, hatte auch alles, was dabey dem Papst eingeräumt wurde, wenigstens diejenige Gültigkeit erhalten,

ten, welche jedem angeinastten Recht aus der freyen Einwilligung derjenigen, welche dadurch beschwert werden, zuwächst. Von dem Regenten, den Nicolaus vor seinen Richterstuhl gefordert hatte, war seine Kompetenz mehrfach anerkannt worden, von den zwey fremden, in gar keinem Verhältniß mit ihm stehenden Erzbischöffen, die durch einen so neuen Machtsspruch ihrer Aemter von ihm entsezt worden waren, hatte sich wenigstens einer dem Machtsspruch unterworfen, und alle ihre Mitbischöffe hatten das zu geschwiegen, oder sich nur durch Fürbitten für sie verwandt<sup>30</sup>). Die Mitknige Lothars aber

30) Und zwar in einer Sprache, durch welche sie sein Recht dazu auf das bestimmteste anzuerkannten. In dem Brief, in welchem der Bischoff Adventius von Meß für sich selbst und den Erzbischoff von Trier um Verzeihung bat, nannte er den Papst Papam universalem, und sprach von einem excellentissimo Apostolatu vestro, ja selbst von einer dignitate Majestatis vestrae. Doch eben dieser Adventius richtete ja die Aufschrift eines andern Briefes an ihn an den Sanctissimum Perbeatissimum et

aber hatten in seinem Fall nicht einmahl dieß gethan, sondern selbst zum Theil noch den Pabst zu seinem Verfahren<sup>31)</sup> gegen ihn aufgemuntert. Wenn nun im nächstvorkommenden ähnlichen Fall ein Pabst auf eine ähnliche Art handeln wollte, durfte und konnte er nicht mehr als scheinbar behaupten, daß man sein Besugniß dazu bereits anerkannt habe?

### §. 14.

Aus diesen beschriebenen Umständen, unter denen die neuen Beispiele gegeben wurden, legt es sich aber — was die Geschichte nie unbemerkt lassen sollte — auch höchst sichtbar dar, was eigentlich den Päbsten den neuen Zuwachs von Macht, den sie erhielten, in die Hände spielte. Wirft man nur einen Blick auf diesen Zuwachs selbst, so kann man es unter dem Erstaunen über das Ungeheure das

von

Angelicum Dominum Nicolaum. S. Baron. ad ann. 866. nr. 29.

31) Nicolaus konnte selbst im J. 867. Carlu von Frankreich erinnern, quod ipse hanc causam sedi apostolica retulerit. Conc. Labb. T. VIII.

von kaum begreiflich finden, wie es in diesem Zeitalter und wie es von ihrer bisherigen Lage aus möglich war, daß sie dazu kamen; aber das Unbegreifliche der Veränderung verschwindet, sobald man das Auge auf die Veranlassung richtet, durch welche sie herbeigeführt wurde. Man hat nicht einmahl nöthig anzunehmen, daß das Zeitalter durch die Dekrete des falschen Išidors schon vorbereitet gewesen sey, denn diese Veranlassung konnte auch ohne Vorbereitung wirken. Es war ja nichts anders, was die Zeitgenossen von Nicolaus so geneigt machte, ihm die neue Gewalt, die er sich herausnahm, zu lassen, als die höchst lebhafte Empfindung, welche sie in diesem Augenblick von dem Wohlthätigen der neuen Gewalt hatten. Sie ließen ihn eine Macht ausüben, die sich noch kein Pabst angemaßt hatte, weil er sie in einer höchst gerechten Sache, weil er sie zum Schutz der wehrlosen Unschuld gegen einen übermuthigen Unterdrücker und zur Vertheidigung des Rechts gegen die freche Willkür gebrauchte. Man stieß sich nicht an dem Insolenten seiner Handelsweise, weil man das Gerechte und das Edelmuthige davon leb-

hafter fühlte, und zu gleicher Zeit im allgemeinen Unwillen gegen Lothar und seine erkaufte Gehülfen allgemein fühlte, daß es für das Beste der Menschheit sehr zuträglich seyn würde, wenn es noch irgendwo in dieser Welt eine Macht gäbe; vor der sich auch Könige, die sich über alle göttliche und menschliche Gesetze erhaben glaubten, zu fürchten hätten. Dieß Gefühl war aber gewiß in dem vorliegenden Fall stark genug aufgereizt worden, daß es die Wirkung höchst natürlich hervorbringen konnte.

### §. 15.

Doch dieser Gang der Sache zeigt sich ja in der ganzen Geschichte des Vorfalls so sichtbar, daß man fast zu glauben geneigt wird, auch Nicolaus selbst möchte in diesem Handel bloß nach dem reinen Antrieb des edelsten Rechts-Gefühls gehandelt haben, und nur durch seinen Eifer für die Sache der gekränkten Unschuld oder durch seinen Unwillen über die freche Bosheit ihrer Verfolger ohne das Selbst-Bewußtseyn einer ehrgeizigen Absicht über die Grenzen seiner Verhältnisse etwas hinaus-

ausgerissen worden seinn. Wäre auch Nicolaus nur aus seiner Handlungs-Weise in diesem einzigen Vorfall der Nachwelt bekannt geworden, so dürfte sich die Geschichte selbst dem Glauben hingeben, durch den sie sich ebenfalls alle seine Schritte dabei recht gut — und gerade die raschesten am besten erklären könnte: allein nach demjenigen, was sie sonst von ihm weiß, darf sie freylich nicht daran denken, daan in andern seiner Handlungen stellt sich ihr der planmäßig höher strebende Papst, der sich einen größeren Wirkungs-Kreis schaffen wollte, allzusichtbar dar, als daß sie ihn nicht auch in dieser erblicken müßte.

---

## Kap. VI.

Streitsache des französischen Bischofs Rothad von Soissons. Verfahren des Papsts darinn.

---

### §. I.

So stellt er sich aber vorzüglich in einem zweyten Haupt : Ereigniß seines Pontifikats, nehmlich in den Händeln dar, in welche er zu der unehlichen Zeit, da er noch seinen Streit mit Lothar durchzukämpfen hatte, auch mit den französischen Bischöffen und besonders mit dem Erzbischof Hincmar von Rheims aus mehreren zum Theil selbst gemachten oder genommenen Veranlassungen verwickelt wurde. In diesen Händeln fand er sogar für gut, daß Ziel, daß er erreichen wollte, viel offener und unverdeckter voraussehen zu lassen; es wurde auch offener und unverdeckter um dieses Ziel mit ihm gestritten; daher wurde auch der Ausgang des Streits durch seine Folgen fast

fast noch wichtiger für das Pontifikat, als dasjenige, was in der Sache Lothars erkämpft worden war.

§. 2.

Die Veranlassung zu dem ersten Handel gab der Erzbischoff Hincmar von Rheims, einer der feinsten und gelehrtesten, aber auch der thätigsten, unruhigsten und ehrgeizigsten Präsidenten des Zeitalters, durch das allzurasche, vielleicht würflich tyrannische und ungerechte Verfahren, das er sich gegen einen seiner Diocesan-Bischöffe, Rothad von Soissons, erlaubte.

Aus einer nicht genau bekannten Ursache<sup>1)</sup> hatte er ihn nehmlich im J. 861. auf einer Synode zu Soissons von seinem Amt suspensdirt, und es unverdeckt genug darauf angelegt,

1) In den Bertinianischen Annalen ad ann. 861. wird nur überhaupt erzählt: "Hincmarus Rothadum regulis ecclesiasticis obedire nolentem episcopali privat communione, donec obediat. Der Verfasser der Annalen gehörte aber gar nicht unter die Freunde Rothads.

legt, daß er im folgenden Jahr auf einer größeren Versammlung, die zu Vistres in Gegenwart des Königs gehalten wurde <sup>2)</sup>, seines Amtes völlig entsetzt werden sollte. Wahrscheinlich würde dieß auch jetzt schon erfolgt seyn, da der König dem Unsehen nach eben so ungünstig gegen Rothad gesinnt war <sup>3)</sup>, als sein Erzbischoff; weil es aber der Bischoff unter diesen Umständen voraussah, so appellirte er an den Pabst, und nöthigte dadurch seinen Gegner zu einem Aufschub, wiewohl er ihn zu gleicher Zeit noch mehr gegen sich aufbrachte.

### §. 3.

Da nehmlich die Synode die Appellation respektiren zu müssen glaubte, und der König auch schon darauf dem Bischoff erlaubt hatte, nach Rom zu reisen und seine Sache dem Pabst

2) S. Annal. Bertin. ad ann. 862.

3) Dies verhehlte er auch selbst in den Briefen nicht, die er an den Pabst in der Sache schrieb, daher durfte sich der Pabst wohl erlauben, auch in seinem Urtheil es einfließen zu lassen. S. Concil. T. VIII. p. 790.

Pabst vorzulegen, so mußte auch Hincmar scheinbar darein willigen, nahm sich aber wahrscheinlich sogleich vor, den Handel, wo möglich, noch in einen andern Gang einzuleiten. Wenigstens bey dem Gang, in den er ihn jetzt einleitete, kann man sich dieser Vermuthung kaum erwehren. Unter dem Vorwand, daß Nothad seine Appellation an den Pabst zurückgenommen, und sich selbst eigene Richter unter seinen Mithäschöffen ausgewählt habe<sup>4)</sup>), ließ er ihm durch den König die

Reise

4) Nach der eigenen aber etwas dunkeln Erzählung Hincmars in seinem Brief an den Pabst Opp. T. II. p. 253. hatte Nothad seine Appellation nichts weniger als ausdrücklich zurückgenommen. Wenn hingegen der Erzählung Nothads in seinem Libello proclamationis, Conc. T. VIII. p. 786. geglaubt werden darfste, so hätte sich Hincmar einen gar zu elenden Vorwand zu dem Vorgeben gemacht. Es ist also wahrscheinlich, daß Nothad doch irgend einen Schritt that, der als eine bedingte Zurücknahme der Appellation erklärt — jedoch nur erklärt werden konnte. Dies giebt auch *Marco* zu. L. VII. c. 24. p. 1090.

Reise nach Rom in dem Augenblick, da er sie anzutreten im Begriff stand, verbieten, forderte ihn im J. 863. vor eine neue Synode zu Soissons, und ließ von dieser, ungeachtet seiner erklärten Beharrlichkeit bey der ergriffenen Appellation und seiner darauf gegründeten Weigerung, sich vor der Synode einzulassen, das Urtheil seiner Abschöpfung in Gegenwart des Königs beschließen. Auf einer Synode zu Senlis<sup>5)</sup> wurde dieß im nehmlichen Jahr noch einmahl bestätigt, Rothad selbst aber in ein Kloster-Gefängniß eingesperrt, um ihm die Reise nach Rom — und vielleicht auch die unmittelbare Kommunikation mit dem Papst — unmöglich zu machen.

§. 4.

5) Nach Baronius ad ann. 863. nr. 69. wäre die Synode im Junius gehalten worden, nach Dupin Nouv. Bibl. T. VII. p. 27. wäre hingegen die erste Handlung gegen Rothad auf diesem Concilio Sylvanectensi vorgenommen worden, auf dem er auch seine Appellation eingelegt haben soll. Auch Simond glaubte dies, aber Natalis Alex. hat Hist. eccl. Sec. IX. et X. Dissert. VI. den Grund des Irrthums aufgezeigt.

§. 4.

In diesem Verfahren Hincmars sieht dann wohl das Leidenschaftliche so stark hervor, daß man sich schwerlich entbrechen kann, die Gerechtigkeit davon etwas zu bezweifeln. Zu diesen Zweifeln bekommt man auch noch Anlaß genug durch die Geschaffenheit der Anklagen gegen Rothad, die sich in Hincmars Schriften finden, denn sie laufen fast bloß in allgemeinen Beschuldigungen zusammen, aus denen sich höchstens schließen läßt, daß es der Mann mit seinem Amt nicht sehr genau nehmen möchte <sup>6)</sup>, und freylich kein Bischoff, wie sie

6) Hincmar brachte gegen ihn vor, daß er einen Priester seiner Diözese ungerechterweise abgesetzt, mehrere von den Gütern seiner Kirche veräußert, und selbst einmal einen goldene Kelch versetzt habe. Opp. T. II. p. 251. Das schlimmste, was er im allgemeinen gegen ihn vorbrachte, lief bloß darauf hinaus, daß er sein Wohlthum vorzüglich dazu benutzt habe, um sich gute Tage zu machen, und dies mag man glaublich genug finden. Hingegen muß man auch gestehen, daß Rothad in seinem Libello procl. p. 788. die Thatsache, worauf

sie der Apostel Paulus gewünscht hatte, aber doch auch kein schlimmerer war, als man sie damals in jedem Metropoliten-Sprengel zu Dutzenden fand. Will man jedoch annehmen, daß Hincmar den Synoden, vor welche die Sache gebracht wurde, doch notwendig auch einige besondere Verbrechen des Mannes des nuncius und verüftet haben mußte, die das über ihn gefallte Urtheil eben so gerecht als gesetzmäßig machen könnten, so kann man dies, da die Akten dieser Synoden für uns verloren sind, niemand verwehren; aber dabei lassen sich doch die mehrfachen Irregularitäten, die in dem Verfahren gegen ihn statt fanden, weder verleugnen noch entschuldigen. Zielen sie ja selbst den benachbarten lothringischen Bischoffen so widrig auf, daß sie sich ohne weitere

Hincmar seine erste besondere Anklage gründete, in ein für diesen sehr ungünstiges Licht stellte, und wenn er es eben deselbst als die Haupt-Ursache von dem Gross seines Erzbischöfss gegen ihn angab, weiß er sich nicht tief genug vor ihm geschmiegt habe, so wird auch dies durch den Charakter Hincmars glaublich genug.

tere Veranlassung verpflichtet hielten, ihre Brüder in Frankreich aufmerksam darauf zu machen<sup>7</sup>).

### §. 5.

Durch wie viel stärkere Gründe musste sich aber nicht der Papst bey diesem Gang der Sache zur Einmischung darein gedrungen führen? Das Irregulaire des Verfahrens musste auch ihm die Gerechtigkeit des Verfahrens mehrfach zweifelhaft machen. Er sah sich selbst dabei aufgerufen, als Beschützer eines Unterdrückten dazwischen zu treten<sup>8</sup>); und er sah noch

7) Sie schrieben deswegen an die Bischöffe, die zu Senlis das Urtheil über Rothad gesprochen hatten. S. den Brief Conc. T. VIII. p. 763. Aber diese lothringischen Bischöffe waren die nehmlichen, gegen deren Verfahren in der Sache Teutbergens und Lothars sich Hincmar und seine Mitbischöffe schon so stark erklärt hatten, und doch war es ohne Zweifel, was sie am stärksten reizte, sich jetzt auch in diesen Handel einzumischen.

8) Auch ihn hatten ja die lothringischen Bischöffe dazu aufgefordert, denn sie hatten ihm wenigstens

noch dazu, daß man seine Dazwischenkunft fürchtete, denn er mußte ja sehen, wie eifrig man sich bemühte, sie zu verhindern. Es war also mehr als natürlich, daß er wirklich das zwischen trat: daher durfte man auch nicht einmahl vermuthen, daß irgend etwas anders, als das reine Gefühl der Pflicht und des Rechts ihn dazu bewog, wenn er nur nicht so viel mehr gethan hätte, als ihm dieser Beweggrund abdrängen konnte.

### §. 6.

Die französischen Bischöffe hatten für gut gefunden, ihm selbst von ihrer Synode zu Senlis aus von dem Verfahren gegen Rothad Nachricht zu geben<sup>9)</sup>, da sie sich leicht vorstellen konnten, daß es doch bald genug auf andern

nigstens Nachricht von demjenigen gegeben, was man mit Rothad in Frankreich vorgenommen hatte, und eine Nachricht konnte unter diesen Umständen nichts anders als eine Aufforderung für ihn seyn.

9) Der Bischof Odo von Beauvais war selbst von ihnen mit Briefen von Hingmar und von der Synode nach Rom geschickt worden.

ändern Wegen zu seiner Kenntniß kommen würde. Sie durften ihm daher auch nicht verschweigen, daß Rothad an ihn appellirt habe, und führten nur davon an, daß die Appellationen von ihm selbst wieder deserirt<sup>10)</sup> und eben dadurch kraftlos geworden sey. Länger aber hielten sie sich bey der Bitte auf, daß er doch ihr Urtheil durch seine Autorität bestätigen möchte, denn sie hofften ohne Zweifel, durch diese Bitte den Unwillen am gewissensten besänftigen zu können, den die von ihnen versworene Appellation Rothads bey ihm erregt haben möchte. Der Papst hingegen überführte sie sogleich, daß sie bey dieser Hoffnung ihn selbst und seinen Charakter höchst unrichtig urtheilt hatten.

## §. 7.

10) Sie führten auch an, wenigstens Hincmar in seinem angeführten Brief an den Papst, daß sich Rothad zuerst nach dem von dem Könige erhaltenen Versprechen einer reichen Abtei das Urtheil seiner Abschöpfung habe gefallen, und nur durch das Aufheben der lothringischen Bischöfse zu der Neassumption seiner Appellation habe bewegen lassen. Rothad aber erklärte dies für völlig falsch.

## §. 7.

Er antwortete <sup>11)</sup> den französischen Bischöffen, daß sie zwar sehr wohl daran gethan hätten, die Sache an ihn zu bringen, daß er aber seinerseits nicht begreife, wie sie nur erwarten könnten, daß er nach ihren Wünschen darinn verfahren sollte. Ihr Urtheil über Rothad könne ja gar keine gesetzmäßige Kraft haben, da sie nach der von ihm eingelegten Appellation nicht mehr befugt gewesen seyen, es zu sprechen. Wenn er aber darauf auch keine Rücksicht nehmen wollte, so könne er doch kein Verdammungs-Urtheil bestätigen, ohne den Unglücklichen, den es treffen sollte, gehört zu haben, und am wenigsten könne er sich in diesem Fall dazu entschließen, da ihn so manche Umstände vermuthen ließen <sup>12)</sup>, daß auch irgend etwas Menschliches — und vielleicht sehr viel Menschliches — sich dabei eingemischt habe. Also müsse er darauf bestehen, daß es Rothad,

11) S. Concil. T. VIII. p. 413 - 419.

12) Er verhebste ihnen nicht, daß er auch auf die Nachrichten Rücksicht nehmen müsse, die er von ihren Nachbarn, den lothringischen Bischöffen, bekommen habe. p 414.

Nothad, der einmahl an den Römischen Stuhl appellirt habe, frey gelassen werden müsse, seinen Procesß in Rom zu führen, wozu sie auch ihrerseits Deputirte abzuschicken und zu instruiren hätten <sup>13)</sup>), oder darauf bestehen, daß er nicht nur sogleich aus seinem Gefängniß entlassen, sondern auch in sein Amt wieder eingesetzt werden müsse. Dieß schrieb er auch an ihren König, Carl den Kahlen <sup>14)</sup>), und dieß schrieb er noch stärker an den Erzbischoff von Rheims <sup>15)</sup>): da man ihn aber

längs

13) "Praecipimus, ut Rothadum ad suam causam in nostra Apostolica præsentia peragendam — statim Romanum dirigatis — tum vero duo vel tres vestrum pariter veniant."

14) Die Briefe an den König s. Conc. T. VIII.  
p. 403. 409. 412.

15) Dem Erzbischoff hatte er schon früher geschrieben, noch ehe der Bischoff Odo nach Rom gekommen war. Er wußte damals nur erst, daß Nothad suspendirt, aber noch nicht, daß er wirklich abgesetzt war. Deswegen schrieb er jetzt an Hincmar, daß er ihn entweder in sein Amt wieder einsetzen, oder Planck's Kirchengesch. B. III. H. nch

länger, als er gehofft hatte, auf eine Antwort warten ließ, so kündigte er ihnen an, daß er gegen den Erzbischoff und alle seine Provinzial-Bischöfe ein Suspensions-Decret erlassen würde, wenn er nicht innerhalb dreißig Tagen auf seine Verfügungen wegen Rothads ihre Paritions-Anzeige erhielte.

### §. 8.

Diese Verfügungen ließen sich auch würflich nach den Grundsätzen des bisher anerkannten und auch in Gallien angenommenen Kirchen-Rechts vollkommen rechtfertigen. Hincmar selbst räumte es in seiner Antwort an den Papst ein<sup>16)</sup>), daß die Sardicensische Synode jedem

nach dreißig Tagen mit seinen Anklägern nach Rom schicken sollte. Diesen ersten Brief des Papsts an Hincmar s. T. VIII. p 408. Als er hernach die Nachricht von der wirklichen Absetzung Rothads erhielt, so schrieb er noch zwey Briefe an den Erzbischoff, eb. das. p. 406. 423., in denen er, wie in dem Brief an die Bischöfe, und nur etwas stärker, darauf drang, daß Rothad nach Rom geschickt werden müsse.

16) Hincmar. Opp. T. II. p. 244-264.

jedem Bischoff das Recht zugestanden habe, von dem Urtheil seines Metropoliten oder einer Synode an den Romischen Stuhl zu appelliren, ja er hatte es mit seinen Mitbischoffen schon thätlich eingeräumt, da sie zuerst die Appellation Rothads selbst für rechtskräftig erkannt hatten <sup>17)</sup>). Ihrem Vorgeben, daß Rothad der Appellation wieder entsagt habe, war hingegen der Papst nicht verbunden, ohne weitere Untersuchung zu glauben, da es Rothad selbst auf das bestimmteste leugnete <sup>18)</sup>), aber

17) Dieser einzige Umstand stößt alle die Gründe um, durch welche Rörner in seinem Tractat de provocatione ad Sedem romanam p. 260. beweisen wollte, daß der Papst schon bey seinen ersten Schritten in diesem Handel widerrechtlich verfahren sey.

18) Er hätte deswegen auch nicht nothig gehabt, sich auf die Behauptung der französischen Bischöffe einzulassen, daß Rothad, nachdem er einmal eigene Richter gewählt habe, nach den kaiserlichen Gesetzen die Appellation an den Romischen Stuhl nicht mehr habe reauswirken können. Eben dies leugnete ja Rothad, daß er eigene Richter gewählt und die

aber um dieses letzten Umstands willen konnte er auch mit völligem Recht darauf bestehen, daß sie nach dem wörtlichen Inhalt des Sar-dicensischen Canons ihr Urtheil über Rothad nicht hätten vollziehen dürfen<sup>19)</sup>), daher dieser vor allen Dingen restituirt werden müsse. Wenn er dabei zu äußern schien, daß sich eine untere Instanz nicht einmahl erlauben sollte, die wirkliche Zurücknahme einer schon eingelegten Appellation an eine höhere zuzulassen<sup>20)</sup>), so mochte dieser Rechts-Grundsatz etwas Neues haben, und wenn er an Hincmar schrieb<sup>21)</sup>), daß er selbst, wenn Rothad nicht

Appellation dadurch deserirt habe: doch fand Nicolaus für gut, ihnen in seinem Brief weitläufig darzuthun, daß hier eine Berufung auf die kaiserlichen Gesetze und auf das bürgerliche Recht sehr am unrechten Ort sey.  
a. D. p. 415.

19) Eb. das. p. 416.

20) Erst bey einer spätheren Gelegenheit ließ er sich dies entfallen, nach der Restitution Rothads. Eb. das. p. 790.

21) "Debuerat sane Beato tua, etiam si Rothadus nunquam appellasset, judicium sanctae sedis praestolari." Eb. das. p. 407.

nicht appellirt hätte, das Urtheil des apostolischen Stuhls hätte erwarten sollen, so hätte dieser allerdings selbst in dem nur gelegenheitlich hingeworfenen Wink schon etwas Bedenkliches finden können: doch daß er selbst das Gewicht der Hauptgründe höchst lebhaft fühlte, welche der Papst gegen ihr Verfahren ursägt hatte, dies wird gerade aus der Vertheidigung am sichtbarsten, in die er sich darauf einließ.

### §. 9.

So sorgsam auch diese Vertheidigung aussstudirt und ausgesponnen war, so drehte sie sich doch allein um die Behauptung herum, daß die letzte Synode zu Soissens völlig gesetzmäßig der zuerst eingelegten Appellation ungeschickt gegen Rothad habe verfahren können, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung eines allgemein angenommenen afrikanischen Canons<sup>22)</sup> von selbstgewählten Richtern keine Provokation zulässig sey. Zwar gab sich Hincmar

<sup>22)</sup> Concil. African. c. 89.

mar das Unsehen<sup>23</sup>), als ob er auch die Anwendbarkeit der sardicensischen Canonen in dem vorliegenden Fall und die Zulässigkeit der von Rothad eingelegten Appellation überhaupt besweist

- 23) Er that dies mit einer Wendung, welche sein genug war. "Absit a nobis, ut privilegium primae et summae sedis Romanae tam parvi pendamus, ut controversias et iuris rati superioris quam inferioris ordinis, quae sacrorum Conciliorum Canones — in Synodis provincialibus a Metropolita praecepint terminari, ad vestram summam autoritatem fatigandam duceamus. At si forte de Episcopis causa nata fuerit — et ob id in provinciali examine nequeat definiti, ad divinum Oraculum, id est apostolicam sedem nobis est confugiendum. Si etiam in majoribus causis ab Episcopo ad electorum judicium non fuerit provocatum, — et in tali causa idem Episcopus fuerit judicatus et sede sua dejectus — et appellaverit ad Episcopum romanae ecclesiae. — Si justum ille putaverit, ut renovetur examen, scribendum est ab his, qui causam examinarunt post judicium episcopale eidem summo Pontifici, et ad illius dispositionem secundum septimum Concilii Sardicensis Canonem examen renovabitur." *Hincm.*  
Opp. T. II. p. 248.

zweifeln könnte. Er deutete wenigstens sehr stark darauf hin, daß das Verfahren des Pabts selbst nach diesen Canonen, auf die er sich allein berufen könne, nicht ganz regulär sey; allein er räumte doch ein, daß die Synode zu Sardika Provokationen der Bischöffe an den Römischen Stuhl in gewissen Fällen gesetzmäßig gemacht habe, und kam immer darauf zurück, daß Rothad hinternach auf selbstgewählte Richter kompromittirt, und das mit die Appellation auf eine solche Art deserirt habe, wodurch ihm ihre Reassumption nach dem bestimmtesten Innthalte anderer Gesetze unmöglich geworden sey. Dies war aber gerade die Thatsache, die Rothad leugnete, und die also auch der Pabt als noch unerwiesen anzunehmen durfte; daher konnte sich Hincmar unmöglich verbergen, daß der Haupt-Grund seiner Vertheidigung höchst schwankend sey. Doch er verbarg es auch nicht, denn er gab sie ja gewissermaßen selbst auf. Er erklärte sich ja dennoch am Ende zu der Vollziehung der päpstlichen Verfügungen bereitwillig. Er wollte es gern geschehen lassen, daß Rothad nach Rom geschickt, und die ganze Sache dem

Pabst überlassen werden möchte. Er fertigte selbst Deputirte dazu ab, die jedoch, wie er sagte, nicht als Ankläger Rothads, sondern nur als Vertheidiger seines bisherigen Verfahrens auftreten sollten. Aber er bot seine ganze Feinheit und Geschicklichkeit auf, um den Pabst zu bewegen, daß er doch wenigstens das Absetzung - Urtheil über Rothad bestätigen, er bot alle Künste der Politik und der Veredsamkeit auf, um ihn zu überreden, daß sich durch diese Auskunft alles am besten vereinigen ließe, was er bey diesem Handel seiner Ehre, der Gerechtigkeit und auch dem Mitleid gegen Rothad schuldig zu seyn glauben könnte <sup>24)</sup> ), und dadurch verriet er am deutslichsten, daß er selbst sehr zufrieden mit dem Gang seyn würde, in welchen der Pabst den Handel eingeleitet haben wollte, wenn er sich nur auf diese Art endigte.

## §. 10.

24) Er versicherte unter anderem auch dem Pabst, daß dem abgesetzten Rothad ein reichlicher Unterhalt ausgeschetzt, und alles, was er nur selbst für ihn verlangen würde, bewilligt werden sollte. p. 256.

## §. 10.

Aber nicht nur Hincmar, sondern auch alle seine Mitbischöfe und selbst der König gaben die Vertheidigung ihres bisherigen Verfahrens auf. Die Nachgiebigkeit der übrigen Bischöfe möchte zwar nicht viel beweisen, denn wahrscheinlich hatten sie in der ganzen Sache nur auf den Impuls ihres Erzbischofs gehandelt, und aus der Haltung von diesem selbst wird es am sichtbarsten, wie fremd damals schon den französischen Bischöfen der Gedanke geworden war, daß dem Papst ein Recht abgesprochen werden könne, das ihm die Gesetze der älteren Kirche ausdrücklich eingeräumt hatten. Bey dem König hingegen trat weder das eine, noch das andere ein, denn die Könige konnten es nicht so bald als die Bischöfe vergessen haben, daß sie ehemals, und noch gar nicht lange her, ihre Bischöfe, ohne den Papst zu fragen, hatten absetzen können; der thätige Anteil aber, den er selbst an dem Verfahren gegen Rothad nahm, mußte es wohl der ganzen Welt aufdecken, daß er nicht bloß um Hincmars willen, und nicht bloß durch Hincmar, sondern noch durch irgend

eine persönliche Leidenschaft dabei interessirt war. Weiß man doch, daß er selbst mehrmals an den Pabst schrieb, und sogar durch die Königin, seine Gemahlin, schreiben ließ<sup>25)</sup>), um ihn gegen Rothad einzunehmen<sup>26)</sup>), und dadurch zu bewirken, daß er die Sache ruhen lassen sollte. Dennoch aber gab auch der König zuletzt so weit nach, daß er Rothad im J. 864. wirklich nach Rom schickte, und dies kündigte am deutlichsten an, daß er es nicht möglich fand, die Schritte, die er mit seinen Bischöffen gethan hatte oder seine Bischöffe hatte thun lassen, mit einer rechtlich = guten Art gegen den Pabst zu behaupten.

## §. II.

Dafür mußte dann freylich der erste Schritt, den jetzt der Pabst in der ihm überlassen

25) S. Nicolai Ep. ad Herminrudem Reginam.  
Conc. T. VIII. p. 422.

26) Wie stark der König selbst gegen Rothad geschrieben haben mußte, erhellt aus dem an ihn gerichteten Brief des Pabsts eb. das. p. 406.

lassenen Sache that, den König und seine Bischoffe desto empfindlicher kränken; denn das scheinbar Harte davon veranlaßte ja, daß er selbst schon mehrmals von der Geschichte in ein falsches Licht gestellt wurde. Dieser Schritt bestand darin, daß er vor jeder weis teren Untersuchung den Bischoff Rothad in sein Amt wieder einsetzte, und das darüber erlassene Decret<sup>27)</sup> öffentlich publicirten ließ, aber so kränkend dies auch für seine Richter in Frankreich seyn mochte, so läßt sich doch leicht zeigen, daß das Verfahren eben so ordnungsmäßig als konsequent war, sobald man über haupt sein Befugniß, den Handel nach Rom zu ziehen, anerkannt hatte. Er hatte es ja Hinckmar und seinen Mitbischoffen geschrieben, daß sie selbst, und daß sie zuerst ihren Collegen wieder in sein Amt einzuziehen müßten, weil ihr Urtheil über ihn nach der von ihm eingesetzten Appellation nicht eher seine Kraft erhalten

27) *S. Sermo Nicolai Papae, quem de Rothadi causa ex ambone fecit in Missa d. 23. Dec. 864.*  
*Conc. T. VIII. p. 789. Epistola Nicolai ad Clerum et plebem ecclesiae romanæ de restituzione Rothadi. eb. das. p. 791.*

ten könne, bis es von der höheren Instanz, an die er sich gewandt habe, bestätigt worden sey. Er konnte sich dabei nicht nur auf die allgemeinsten Grundsätze des Rechts und der Willigkeit, sondern auf ein ausdrückliches Gesetz der Sardicensischen Synode berufen, die in einem eigenen Canon namentlich verordnet hatte, daß das Absehungs-Urtheil über einen Bischoff, der an den Papst appellirt habe, nicht eher als nach einer neuen von diesem angeordneten Untersuchung vollzogen werden dürfe. Wenn er also die Sache Rothads unter dem Vorwand oder unter dem Titel der eingelagerten Appellation vor sein Tribunal ziehen wollte, so mußte er auch auf seiner vorläufigen Restitution bestehen, und da sich die französischen Bischöffe nicht dazu entschließen wollten, was blieb ihm übrig, als es selbst zu thun.

### §. 12.

Doch der Papst konnte ja sogar vorgeben, und sehr scheinbar vorgeben, daß er selbst dabei noch die höchste Schonung gegen die französischen Bischöffe bewiesen, und das Neuerste gethan habe, um ihnen die Demuthigung, welche

welche sie in der Restitution Rothads sehen möchten, zu ersparen. Rothad war nehmlich allein nach Rom gekommen, weil die Abgesandten des Königs und der Bischöffe für gut gefunden hatten, unter dem Vorwand der ihnen von dem Kaiser verweigerten Pässe nach Frankreich zurückzukehren <sup>28)</sup>). In dem Prozeß selbst konnte somit in der Abwesenheit der einen Partie weiter nichts als die Restitution Rothads vorgenommen werden, welche der Papst ohnehin auch in der Unwesenheit der Appellaten der Ordnung nach zuerst hätte vornehmen müssen. Allein er wartete damit noch sechs volle Monathe, und that den nothwendigen Schritt nicht eher <sup>29)</sup>), bis er

aus

28) Nach den Bertinianischen Annalen ad ann.

864. hatte ihnen der Kaiser wirklich die Pässe verweigert. Rothad hingegen war unter dem Vorwand einer Krankheit in Besançon liegen geblieben, und hatte hernach durch den König Lothar den Paß, den er bedurfte, für sich auswürken lassen.

29) Im Junius war Rothad nach Rom gekommen, und sein Restitutions-Decret wurde am Abend vor dem Christtag publicirt.

aus dem fortdauernden Auëbleiben seiner Gegner den Verdacht schöpfen mußte, daß es diese absichtlich darauf angelegt haben möchten, die Entscheidung des Handels wo nicht ganz zu eludiren, doch so lange als möglich aufzuhalten<sup>30</sup>). Eine längere Zögerung würde jetzt in Beziehung auf Rothad schreiend ungerecht geworden seyn; aber selbst jetzt erklärte ja der Papst noch ausdrücklich, daß sein Restitutions-Decret weder das Ansehen noch die Würfung einer Definitiv-Sentenz haben sollte, denn er stellte es den französischen Bischöffen<sup>31</sup>) immer noch frey, den Proceß in dem Wege, in den er durch die Appellation eingeleitet sey, weiter zu verfolgen.

30) Diesen Verdacht äußerte er auch sehr stark in dem Schreiben, mit welchem er dem König das Decret zuschickte. Conc T. VIII. p. 793.

31) "Unum e duobus — schrieb er an Hincmar — sibi fraternitas tua eligat, ut sive ea, quae de Rethado disposuimus, adimpleat — sive Roman coram nobis — cum ipso confictum sumitura, properare matuet." eb. das. p. 797. Aber das nehmliche schrieb er auch den französischen Bischöffen p. 804.

## Kap. VII.

Neue Grundsäze, welche Nicolaus bey dieser Gelegenheit aufstellt. Tendenz dieser Grundsäze.

---

### §. I.

**S**o weit möchte sich demnach das Verfahren von Nicolaus nicht nur entschuldigen, sondern auch als völlig legal, und selbst als höchst gerecht darstellen lassen; aber nur desto mehr wird man jetzt durch die Form, die er seinem Verfahren gab, durch die ganze Haltung, die er dabei annahm, und durch die Grundsäze, die er dabei aufstellte, überrascht, denn diese waren es, welche das Erstaunen der französischen Bischöffe in einem viel höheren Grad, als seine Proceduren selbst, ihren Unwillen erregen müssten. Der Papst führte in der Anrede an die Versammlung, in welcher er das Restitutions-Decret Rothads zuerst publicirte, zwey Ursachen an, welche das Verfahren der

fran-

französischen Bischöffe bey der Absetzung ihres Mitbruders ganz illegal, und folglich seine Cassation nothwendig gemacht hätten; und die erste dieser Ursachen fand er darinn, weil Rosthad von einer Synode verurtheilt worden seyn <sup>1)</sup>, die eigentlich ohne Vorwissen und die Dazwischenkunft des Pabsts gar nicht hätte berufen werden dürfen; die andere aber sollte darinn liegen, weil die Absetzung eines Bischofss überhaupt unter die wichtigeren Gegensstände — causas majores — gehöre, welche durch Observanz und Gesetze dem Römischen Stuhl allein vorbehalten seyen <sup>2)</sup>). Dieß letzte gab er auch in dem Schreiben, womit er den französischen Bischöffen das Decret zuschickte, als den Haupt-Grund an, aus welchem die unheilbarste Nullität ihres Verfahrens erwachse: zur Begründung des schönen Grundes aber berief er sich nur im Allgemeinen auf die voraus-

han-

1) "Facto Concilio generali, quod sine praecepto Sedis Apostolicae nulli fas est vocandi, eum damnaverunt." S. Sermo Nicolai I. p. 790

2) "Quia sacra statuta et veneranda decreta episcoporum causas, ut pote majora negotia nostrae definiendas censurae mandarunt."

handenen Decrete seiner Vorgänger, worin es als ganz ungezweifelt vorausgesetzt sey.

§. 2.

Die Neuheit dieser Grundsähe hätte wohl immer schon an sich das allgemeinste Aufsehen erregen müssen, denn der eine war so unerhört, als der andere. So lange die Kirche existirte, hatte noch Niemand daran gedacht, daß das Konvokations-Recht einer grüßeren, aus den Bischöffen mehrerer Provinzen oder aus allen Bischöffen eines Reichs bestehenden Synode den Päbsten allein zustehen könne; denn wiewohl sie zuweilen die Veranstaltung solcher Versammlungen mittelbar veranlaßt, und besonders im fränkischen Reich mehrmals veranlaßt hatten, so war es doch bey den Hunderten, welche hier wie in allen andern Staaten ganz ohne ihre Veranlassung gehalten worden waren, niemahls einem Menschen in den Sinn gekommen, daß man sich erst ihre Erlaubniß dazu erbitten müsse. Eben so wenig hatte man bis jetzt noch davon gewußt, daß dem Römischen Stuhl das ausschließende Rognitions-Recht über alle causas episcopales

zukomme, oder daß diese unter den ihm reservirten causis majoribus begriffen seyen, denn nach dem Geist und nach dem Buchstaben des allgemein angenommenen und bisher bestandenen Kirchen-Rechts war es immer als erstes und natürlichstes Vorrecht der Metropoliten, ja gewissermaßen als der Haupt-Zweck ihres Daseyns anerkannt worden, daß sie in allen Klagesachen gegen Bischöffe und in allen Prozeßsachen ihrer Bischöffe die erste Instanz vorstellen müßten.

## §. 3.

Doch selbst das Neue dieser Grundsätze mußte man bald über den für jedes Auge sichtbaren Folgen vergessen, die davon aufflossen. Wem konnte es denn verborgen bleiben, daß die Metropolitan-Verbindung so gut als völlig zerrissen war, sobald alles, was die Bischöffe anging, dem Papst allein reservirt wurde? und daß es zugleich um die ganze Autonomie jeder einzelnen National-Kirche geschehen war, sobald es anerkannt wurde, daß ihre Bischöffe sich niemahls ohne die Erlaubniß des Papstes versammeln, und nur unter  
der

der Autorität von diesem etwas Gültiges gemeinschaftlich beschließen könnten? Wem aber konnte es auch verborgen bleiben, was der Papst dabei gewinnen müßte? also zweifelhaft bleiben, worauf es angelegt war?

### §. 4.

Das dadurch erregte allgemeine Aufsehen mußte indessen noch größer werden, je deutlicher man dabei wahrnahm, daß es von Seiten des Papstes abgezweckt war. Er bedurfte ja die neuen Grundsätze gar nicht zu der Rechtfertigung seines Verfahrens. Er konnte das Rechtmäßige und das Legale der von ihm verfügten Restitution des abgesetzten Nothads aus dem bisherigen allgemein anerkannten Rechts-Gebrauch in Appellations-Fällen hinreichend beweisen. Er schränkte sich auch in den Briefen, womit er dem König von Frankreich und dem Erzbischoff Hincmar das Decret zuschickte<sup>3)</sup>, bloß darauf ein, und nur in seiner Rede bey der Publikation des Decrets und

3) S. Epist. Nicolai ad Carolum Calvum. Conc. T. I. p. 791. ad Hincmarum p. 795.

und in seinem Schreiben an die sämmtlichen französischen Bischöffe <sup>4)</sup>) brachte er die neuen Grundsätze an. Es konnte ihm also nur darum zu thun seyn, sie überhaupt in die Welt und in Circulation zu bringen; aber es mußte ihm sehr angelegen darum zu thun seyn, weil er eine Gelegenheit dazu benützte, die ihn sonst gar nicht darauf bringen konnte.

### §. 5.

Doch das größte Erstaunen und noch mehr als nur Erstaunen mußte erst bey den französischen und bey allen andern Bischöffen die Art erwecken, womit der Papst die neuen Grundsätze vertheidigte. Er hatte sich dabei auf mehrere Decrete seiner Vorgänger berufen; die französischen Bischöffe aber schrieben ihm so gleich <sup>5)</sup>), daß diejenige Sammlung päpstlicher

Decres

4) Epist. ad universos Episcopos Galliae. eb. das.  
p. 797.

5) Diesen Brief hat man nicht mehr, so wie auch mehrere Briefe Hinemars in diesem Handel nicht mehr auf uns gekommen sind. Aber in dem Schreiben des Papsts heißt es aus-

Decrete, welche sie bisher als kirchliche Rechtsquelle anerkannt hätten, kein Decret dieses Inhalts in sich fasse, und nun ließ sich der Papst in seiner Antwort ausführlich darauf ein, ihnen zu beweisen, daß die von ihm angeführten Decrete auch von ihrer für sie verbindenden Rechts-Kraft durch diesen Umstand gar nichts verliehren könnten. Er räumte ein, daß sie in den wenigsten Exemplarien der in Frankreich am häufigsten gebrauchten Gesetzes-Sammlung, des Dionysischen Codex, sich finden möchten, aber suchte sie durch eine achtspäpstliche Logik zu überzeugen, daß dieser Umstand weiter nichts austrage. Wenn sie behaupten wollten <sup>7)</sup>) — schrieb er ihnen — daß jene

ausdrücklich p. 799.: "Aliqui vestrum scripserunt." Man könnte am wahrscheinlichsten vermuten, daß dies Hincmar war, der vielleicht sogleich nach der erhaltenen Rede des Papsts geschrieben hatte; nur möchte man es dann doppelt befremdend finden, daß der Papst in seinem Schreiben an ihn gar nichts davon berührte.

7) "Si ideo non esse admittendas epistolas 'decreta-

jene Decrete sie nichts angingen, weil sie nicht in den Dionysischen Codex eingerückt seyen, so möchten sie eben so gut auch alle Bücher des Alten und des Neuen Testaments verwerfen, weil sie seines Wissens eben so wenig in dem Codex sich fänden. Doch — setzte er spottend hinzu — vielleicht nehmen einige von euch die Bücher des Alten und Neuen Testaments nur deswegen an, weil sich in eurer Sammlung ein Decret von Innocenz I. findet, worin ihre Annahme allen Gläubigen befohlen ist; allein in diesem Fall können sie auch nicht ohne die äußerste Inkonsiquenz sich weigern, alle Decrete der Päpste ohne Ausnahme für verbindend zu erkennen, denn in der nehmlichen Sammlung findet sich ja auch eines von dem heiligen Leo, worin wörtlich darauf gedrungen wird, daß man bey Verlust der Seeligkeit

les priscorum Pontificum dicunt, quia in codice Canonum non habentur adscriptae — nec ipsas divinas scripturas V. aut N. T. jam recipimus, si ipsos duxerimus audiendos: etenim neutrum horum in Codice ecclesiasticorum Canonum habetur insertum." p. 799.

keit allen Decreten des apostolischen Stuhls gehorchen müsse.

§. 6.

Bey dieser Art zu schließen hätte zwar der Pabst in dem vorliegenden Fall leicht in eine Verlegenheit kommen können, auf die er schwehrlich gefaßt war. Die Decrete, welche er von den französischen Bischöffen als verbindend erkannt haben wollte, gehörten ohne Zweifel unter die Fabrikate des falschen Isidors <sup>8)</sup>. Sie hätten ihm also antworten mögen, daß sie vorher von der Uechtheit eines Gesetzes überzeugt seyn müßten, ehe sie sich dadurch gebunden halten könnten, und dadurch würde

er

8) Der Grund, aus welchem es Baronius ad ann. 865. nr. 7. bezweifeln wollte, ist höchst seltsam, denn er läuft bloß darauf hinans, daß der Pabst viel mehrere Decrete aus der falschen Sammlung hätte anführen können, wenn er Gebrauch davon hätte machen wollen. Indessen sagt doch Baronius selbst nur: *Consulto visus est abstinuisse Nicolaus a falsa collectione.*

er gehöthigt worden seyn, etwas genauer anzugeben, wo er dann die Decrete gefunden habe? Doch allzuschwehr hätte es ihm wohl nicht werven können, ihnen durch die nehmliche Logik, wovon er schon eine Probe gegeben hatte, auch die Achtheit der Decrete zu beweisen; wenn er es aber nicht gekonnt hätte, so würde er doch gewiß sehr zufrieden gewesen seyn, wenn sie ihm auch nur stillschweigend den Grundsatz eingeräumt hätten, daß man ohne Ausnahme alle Decrete des Römischen Stuhls für verbindend erkennen müsse.

## §. 7.

Man mag daher immer auch vermuthen, daß es ihm bey dieser Gelegenheit eben so sehr darum zu thun war, jenen Grundsatz in seiner uneingeschränkten Allgemeinheit, als jene zwey besondere Decrete in das Kirchen-Recht des Zeitalters hineinzubringen. Es ist kein Zweifel, daß ihm auch die letzten, daß ihm besonders das Decret, durch das olle causae episcopales dem Pabst vorbehalten wurden, wichtig genug erschien, um einen Versuch, ob es nicht in die Praxis eingeführt werden könnte?

te? zu verbauen. Nur hat man nicht nöthig, und ist auch nicht berechtigt, dabey anzunehmen, daß Nicolaus selbst von der Unächtheit der Decrete überzeugt, das Werk des Betrugs nur zum Vortheil seines Stuhls habe benutzt wollen.

### §. 8.

Die Voraussetzung wird nicht nur durch seinen Charakter, sondern sie wird noch durch andere Umstände höchst unnatürlich, wenn man nicht zugleich voraussetzt, daß die ganze falsche Waare in Rom selbst fabricirt worden sey. Dies letzte ist mehr als unwahrscheinlich; aber es ist mehr als wahrscheinlich, daß um diese Zeit Exemplare der falschen Decretalen auch nach Rom gekommen, und hier in die Hände des Pabstes, der ohnehin auch Gelehrter seyn wollte, gekommen seyn konnten. Es ist mehr als glaublich, daß sie ihm höchst willkommen waren, weil er das ganze Pabst-Ideal darinn augedrückt fand, das schon vorher in seiner Seele lag, und wenn es ihm auch befremdend schien, daß man so lange nichts davon gewußt haben sollte, was war

in dieser Lage natürlicher, als daß er, freylich durch ein geheimes Interesse bestochen, aber doch ehrlich oder im Ernst — glaubte, was er wünschte? Je lebhafter er sich dachte, wie schön es um das Pontifikat, und auch — denn in der Seele eines Päpsts konnte leicht das eine mit dem andern zusammenfließen — und auch um die Kirche stehen würde, wenn alles in die Ordnung käme, die in den neu entdeckten Decretalen vorgeschrieben sey, desto weniger zweifelte er, daß sie wirklich von den alten Päpsten, denen sie zugeschrieben waren, herrühren müßten. Aber gerade darüber gieng auch der größere Gedanke heller in seiner Seele auf, wie viel mehr es austragen müßte, wenn es überhaupt als leitender und als allgemeiner Grundsatz aufgestellt würde, daß alle Decrete der Päpste, aus welcher Zeit sie auch herrühren möchten, für die ganze Kirche verbindende Gesetz-Kraft hätten <sup>9)</sup>.

§. 9.

- 9) Dies gab Nicolaus schon bey einem früheren Vorfall zu erkennen, der zugleich höchst wahrscheinlich vermuthen läßt, daß um diese Zeit die falschen Decrete auch in Rom, wie in Gal-

§. 9.

Dies war es, was Nicolaus bey dieser Gelegenheit einleiten wollte und einleiten zu können hoffte, denn nur diese Absicht konnte ihn zu einigen der Schritte, die er dabeÿ ißhat,  
und

Gallien bekannter geworden seyn mochten. Gegen das J. 860. schrieb ihm der Erzbischoff Wenilo von Sens, daß er nicht wisse, was er mit einem seiner Bischöfße, der närrisch geworden sey, mit dem Bischoff Hermann von Nevers, anfangen solle; denn es sey unmöglich, daß man dem Mann sein Amt länger lassen könne, und doch habe er ges hört, daß der Papst Melchiades ein Decret gemacht habe, ne quis unquam Pontifex sine consensu romani Pontificis deponeretur. Er ersuchte daher Nicolaum, ihm dies Decret in extenso zu schicken, wenn man es in Rom hätte, damit er sich darnach richten könnte: Nicolaus aber hüttete sich wohlbedächtlich in seiner Antwort, von dem besondern Decret etwas zu erwähnen, sondern machte nur dem Erzbischoff einen großen Lobspruch darüber, daß er alle Ansprüche des Römischen Stuhls anzunehmen bereit sey. S. Labbe T. VIII.  
p. 511. 512.

und zu der ganzen Handlungs-Weise bestimmen, welche er annahm, aber dies war es auch, was jetzt wirklich durch ihn eingeleitet wurde. Der König von Frankreich, der Erzbischoff von Rheims und alle seine Mitbischöfse ließen es wirklich ohne weitere Protestation geschehen, daß sein Ausspruch in der Sache vollzogen, und der von ihnen abgesetzte Rosthad durch den Legaten, mit dem er ihn nach Frankreich zurückschickte <sup>10)</sup>, recht feierlich in sein Bisthum wieder eingeschürt wurde. Wohl kam es ihnen dabei nicht in den Sinn, auch die Grundsätze als gültig oder unbestreitbar zu erkennen, durch welche er seinen Spruch motivirt hatte. Sie bewiesen ja noch in der Folge, daß es ihnen nicht an Einwendungen dagegen fehlte <sup>11)</sup>. Sie schwiegen jetzt bloß deshalb,

10) Es war der Bischoff Arsenius von Orta, der zugleich in der Angelegenheit Teutbergens nach Lothringen zu reisen hatte, aber auch an die Könige von Ost- und Westfranken accreditedirt war. S. Annal. Bertin. ad ann. 865.

11) Dies bewies besonders Hincmar in einem andern Handel, wo er noch einmahl darüber zu streiten hatte.

deswegen, weil sie es eben so wie ihr König in der damaligen Lage nicht ratschlich fanden, oder weil es ihr König nicht ratschlich fand, sich mit dem entschlossenen Papst, den man sonst brauchen konnte, gerade jetzt abzuswerfen. Sie waren also weit entfernt, ihm einzuräumen, daß seine neu-entdeckten alten Decrete eine allgemeine Gesetzkraft hätten, und daß ihm wirklich ihnen zufolge das Konvokations-Recht aller größeren Synoden und das Rognitions-Recht in allen causis Episcoporum ausschließend zustehé. Sie waren noch weiter entfernt, ihm einzuräumen, daß alle Decrete der Päpste ohne Ausnahme als allgemeine Gesetze für die Kirche erkannt werden müßten. Allein dem Papst konnten sie doch nicht verwehren, aus ihrem Stillschweigen eine Anerkennung heraus zu erklären, und wozu sich dies benutzen ließ, erfuhren sie mehrmals in der Folge.

## §. 10.

Doch wenn auch Nicolaus den französischen Bischöffen keine förmliche Anerkennung seiner neuen isidorischen Grundsätze abzwingen konnte,

preßte er ihnen doch durch die Haltung, die er gegen sie annahm, er preßte selbst Hincmar von Rheims mehrere höchste bestimmte, wenn schon nur allgemeine Geständnisse <sup>12)</sup> der Superiorität des Römischen Stuhls ab, die gerade jetzt zur gelegensten Zeit kamen. Er brachte sie zugleich, was noch mehr austrug, in die Gewohnheit hinein, den Papst als ihren Oberen nicht nur sprechen zu hören, sondern auch handeln zu sehen, ja er erweckte sogar schon in ihrer Seele eine dunkle Ahnung, daß seine Superiorität wohlthätig für sie selbst und in eben dem Verhältniß wohlthätiger für sie werden könnte, in welchem mehr wirkliche Macht damit verknüpft würde, und dadurch erhielt er bey einer andern Gelegenheit, daß sie selbst noch

12) Wie z. B. das folgende: "Omnes scimus tam seniores quam juniores, nostras ecclesias subjectas esse sedi Romanae, et nos Episcopos in Primatu Petri subjectos esse romano Pontifici. S. Opp. T. II. p. 251. Auch erkannte ja Hincmar in diesem Brief ausdrücklich, daß dem Papst das ausschließende Richter-Amt über alle Metropoliten zustehe. p. 248.

noch sein prätendirtes ausschließendes Richter-  
Amt über sie gewissermaßen anerkannten.

§. II.

Bey diesem anderen Vorfall, der zwischen  
die Händel Rothads hineinkam, schien er sie  
bloß in der so eben erwähnten Gewohnheit  
mehr bestitigen zu wollen, denn außer der  
Begierde, den Erzbischoff Hincmar noch etwas  
weiter zu necken, konnte er keine andere Ab-  
sicht dabey haben, so wie er auch sonst gar  
kein Interesse dabey hatte. Die Sache betraf  
bloß einige Presbyter, welche Hincmar aus  
dem Klerus geworfen hatte<sup>13)</sup>, weil sie von  
dem Erzbischoff Ebbo von Rheims nach seiner  
Absetzung, also zu einer Zeit ordinirt worden  
waren, da er nach den bestimmtesten Kirchen-  
Gesetzen keinen bischöflichen Actus mehr ver-  
richten konnte. Das Verfahren Hincmars war  
daher völlig in der Ordnung, deswegen hatte  
es auch der Vorgänger von Nicolaus, Venes-  
dilt

13) Dies war im J. 853. auf einer Synode zu  
Soissons geschehen, oder wenigstens von die-  
ser Synode bestätigt worden. S. Concilior.  
T. VIII. p. 84. Flodoard. Hist. Rhem. L. III. c. 2.

dikt III., an den die Sache gebracht worden war <sup>14)</sup>), und Nicolaus selbst zuerst bestätigt <sup>15)</sup>); auf einmahl aber brachte er im J. 866. den Handel wieder in Bewegung, indem er jetzt erst erfahren zu haben vorgab, daß die Berichte, welche Hincmar darüber nach Rom geschickt habe, nicht ganz der Wahrheit gemäß seyen. Aus diesem Grund bestand er jetzt darauf, daß Hincmar und seine Mitbischöffe, welche auf einer Synode die Absetzung der Presbyter beschlossen hatten, sie ohne weiteres restituiren, oder die Sache noch einmahl auf einer größeren Synode untersuchen müßten <sup>16)</sup>), und nahm dabei eine so starke Sprache an, daß die dadurch geschreckten französischen Bischöffe die ganze Sache seinem Erz messen überließen, und sich auf daß demuthigste bereit erklärtten, das Restitutions-Urtheil,

das

14) Hincmar selbst hatte sie auch schon an Leo IV. gebracht, an den aber auch die abgesetzten Presbyter schon refurirten.

15) Im J. 863. S. Baronius ad h. a. n. 64.

16) S. Epistola Nicolai ad Herardum Archiep. Tauronens. Conc. T. VIII. p. 814. und zu Hincmar p. 808.

das er selbst fällen würde, zu respektiren<sup>17)</sup>.  
Bei dieser Gelegenheit geschah es aber, daß sie in einem an ihn erlassenen Synodalschreiben<sup>18)</sup> ihn selbst auf das dringendste ersuchte.

17) *S. Synodica epist. rotius Concilii Suezionens.*  
ad Papam. eb. das. p. 832.

18) Der Papst war sehr unzufrieden darüber, daß die Synode das Verfahren in der Sache der Presbyter hatte vertheidigen wollen, und schrieb nun zurück, daß man ihm einen genauen Bericht darüber erstatten solle, wie es mit der Absetzung des Erzbischofs Ebbo und mit der Ernennung Hincmars an seine Stelle zugegangen sey, weil doch in der Streitsache der Presbyter das meiste davon abhänge. eb. das. p. 843. Dieser Bericht wurde dann im folgenden J. 867. auf einer Synode zu Troyes aufgesetzt, und am Schluß davon brachten sie die Bitte an — “Exoramus magnificam vestram beatitudinem, ut innovata constitutione decernatis — ut nec vestris nec futuris temporibus, praeter consultum romani Pontificis quilibet Episcoporum de gradu suo dejectatur, sicut sanctorum antecessorum vestrorum multiplicibus decretis iam stabilitum est.” *S.*

ersuchten, wenigstens für die Zukunft solche Einrichtungen zu treffen, daß kein Erzbischoff und kein Bischoff ohne Einwilligung des Pabstes seines Umlts mehr entsezt werden könnte.

## §. 12.

Nun enthielt zwar auch dies noch keine Anerkennung des ausschließenden von dem Pabst prätendirten Rognitions = Rechts in allen bischöflichen Sachen, und es sollte auch keine enthalten; allein es enthielt doch die Anerkennung eines mehrfach neuen Verhältnisses, in welchem sich die Bischöffe gegen den Pabst und den Pabst gegen sich erblickten; es enthielt die sehr bestimmte Anerkennung des schützenden Oberen, den sie sich gern und freudig in ihm gefallen lassen wollten; den schützenden Oberen mußten sie aber doch nothwendig auch als wirklichen, mit wahrer Macht ausgerüsteten gelten lassen. Niclaus hatte es also dahin gebracht, daß wenigstens ein Zug von dem in seiner eigenen Seele ausgebildeten Pabst-Ideal auch von seinem

nem Zeitalter wirklich aufgefaßt worden war; aber es war ihm nicht bloß zufällig gelungen, sondern aus seiner Handlungs-Weise bey den erzählten Vorfällen geht es unverkennbar hervor, daß er es planmäßig darauf angelegt hatte<sup>19)</sup>), und deswegen vorzüglich muß eine neue Epoche in der Geschichte des Pabstthums von seiner Regierung ausgeführt werden. Nicht eher als bis dieser eine Zug des Ideals aufgefaßt war, konnten die übrigen realisirt werden; sobald hingegen jenes geschehen war, so ließ sich sicher darauf rechnen, daß die Realisirung der übrigen in die Länge nicht ausbleiben könnte, und nur der fröhre oder spätere Erfolg hieng noch von einer günstigen oder ungünstigen Einwirkung der äusseren Umstände ab.

---

Kap. VIII.

19) Dies erkannte man auch schon in diesem und in dem nächstfolgenden Zeitalter selbst, wie aus dem Elias-Nahmen, den man ihm jetzt schon beylegte, und aus der Charakter-Schilderung erhellt, die sich bey Regino und in den Annalen von Meß von ihm findet. "Post

## Kap. VIII.

Hadrian II., der Nachfolger Nicolaus I., weniger glücklich als sein Vorgänger im Streit mit den Königen.

---

### §. I.

Schon der nächste Nachfolger von Nicolaus, der neue Papst Hadrian II., machte wenigstens eine starke Erfahrung davon, daß man die Mitwirkung der letzten noch nicht entbehren könne; denn dieser Hadrian verlohr dem Ansehen nach fast alles wieder, was Nicolaus für den Römischen Stuhl gewonnen hatte, und verlohr es — was noch schlimmer war — im Streit mit den nehmlichen Menschen wieder,

B. Gregorium nullus Praesul in romana urbe illi  
videtur aequiparandus. Regibus et tyrannis  
imperavit, eisque, ac si Dominus esset terra-  
rum orbis, auctoritate praefuit. S. Scriptor.  
ter. Franc. T. VII. p. 192.

der, gegen welche es Nicolaus gewonnen hatte. Dies kam aber bloß daher, weil Hadrian eben so wie sein Vorgänger sprechen und handeln wollte, ohne auf die veränderten Umstände Rücksicht zu nehmen, unter denen höchst wahrscheinlich der weisere Nicolaus wo nicht anders gehandelt, doch anders gesprochen haben würde. Der alte Mann <sup>1)</sup> übertrieb auf diese Art die Rolle seines Vorgängers, wozu er sich, wie es scheint, vorzüglich dadurch verführen ließ, weil man ihm in Rom selbst gar nicht zutraute <sup>2)</sup>, daß er sie nur würde fortspielen können.

## §. 2.

1) Er war zu der Zeit seiner Wahl schon fünf und siezig Jahre alt, hätte aber schon bei zwey früheren Wahlen das Pontifikat erhalten können, wenn er gewollt hätte. S. *Guilielmus in Vita Hadriani II.*

2) Spühren dieses Misstrauens, das man zu Rom selbst in den neuen Papst setzte, findet man genug in dem Brief, den der Bibliothekar Anastasius nach seiner Wahl an den Erzbischoff Ado von Vienne schrieb. S. *Concil. T. VIII. p. 567.* Wie wenig Kraft man ihm zutraute, oder wie wenig man sich vor

## §. 2.

Aus dem wichtigsten Handel, den er noch von seinem Vorgänger geerbt hatte, aus dem Ehe-Handel des Königs von Lothringen, kam er zwar glücklicherweise noch mit Ehren heraus. Der König schien es sich fest in den Kopf gesetzt zu haben, daß ihm der neue Pabst zu der vollen Erreichung seiner Absichten, nehmlich zu seiner Heyrath mit Walraden helfen müßte. Er ließ daher zuerst durch diese

und

ihm fürchtete, erhellt aber noch mehr aus einem höchst tragischen Vorfall, der sich im ersten Jahr seiner Regierung in seiner eigenen Familie ereignete. Hadrian war vor seinem Eintritt in den Klerus verheyrathet gewesen, und seine ehemahlige Gemahlin lebte noch, wie eine Tochter, die aus ihrer Ehe entsprungen war. Diese Tochter entführte einer der Römischen Großen, Eleutherius, im J. 868. mit Gewalt, und heyrathete sie gegen den Willen des Pabts; da sie ihm aber durch den Kayser, der auf die Bitte des Pabts dazwischen trat, wieder entrissen werden sollte, so ermordete sie der wilde Männer selbst und ihre Mutter dazu. S. Annal. Berlin. ad ann. 868.

und für diese um die Aufhebung des Bannes, unter dem sie stand, unterhandeln, und kam hernach, sobald dies Hinderniß weggeräumt war <sup>3)</sup>, selbst nach Italien, um ihm das weitere, was er von ihm verlangte, persönlich abzuschmeicheln, oder allenfalls mit der Hülfe seines Bruders, des Kaisers, abzupressen. Um des Kaisers willen sah sich auch Hadrian genöthigt, ihm hier etwas weiter entgegen zu kommen, als er sonst vielleicht gethan haben würde, denn er könnte es selbst auf sein Anzürnen nicht vermeiden, seiner Aussöhnung mit ihm die größte Feyerlichkeit einer religiösen Handlung zu geben, wodurch sie zugleich die größte Publicität erhalten mußte <sup>4)</sup>. Durch sein Benehmen dabei erklärte jedoch Hadrian sehr bestimmt, daß er auf das festeste entschlossen sey, niemahls seine Einwilligung zu der Scheidung des Königs von Leutbergen

zu

3) S. Adriani II. Epist. ad Walradam bey Labbe T VIII. p. 913.

4) Dies geschah in dem Kloster zu Monte-Cassino bey einer feyerlichen Messe. S. Annal. Berlin. ad ann. 869.

zu geben, so wie er es auch schon Teutbergen selbst erklärt hatte, die ihn eben so wie seinen Vorgänger darum hatte bitten müssen<sup>5)</sup>: allein die Beharrlichkeit bey diesem Entschluß hätte ihn wahrscheinlich mehr als seinen Vorgänger kosten mögen, wenn ihm nicht der Tod des Königs, der im J. 869. auf seiner Rückreise erfolgte, aus der Noth geholfen hätte.

### §. 3.

Doch gerade dadurch bereitete ihm das Glück eine weit verwirrendere Lage, durch die sich vielleicht selbst die Klugheit seines Vorgängers nur mit einem außerordentlichen Aufwand von Kraft hätte durchwinden oder durchschlagen können.

Sobald die Nachricht von Lothars Tode nach Frankreich gekommen war, fiel Carl der Kahle

5) Tentberge war dazu gebracht worden, daß sie ebenfalls selbst nach Rom reiste, und jetzt den Papst unter dem Vorwand ihrer Kränklichkeit um die Scheidung von Lothar ersuchte. S. Adriani Ep. ad Lotharium Regem. eb. das. p. 911.

Kahle in seine Länder ein, ließ sich zu Metz von einer Partheie der lothringischen Großen und Bischöffe, die schon vorher von ihm gewonnen waren, zum König von Lothringen ernennen und krönen <sup>6)</sup>), und kündigte damit der ganzen Welt an, daß er die ganze Erbschaft sich zuzueignen, und weder dem Bruder des Verstorbenen, dem Kaysers, noch seinem eigenen Bruder, Ludwig von Deutschland, etwas davon zu lassen gesonnen sey.

§. 4.

Dabey konnte der Pabst, und zwar nicht nur um des Kaysers, sondern schon um der Rolle willen, welche sein Vorgänger angenommen hatte, unmöglich stillschweigend zusehen. In der Sache Teutbergens hatte dieser der Welt laut gesagt, daß jeder Pabst von Gott selbst zum Beschützer der von den Gewaltigen

der

6) *S. Capitula Caroli Calvi per Adventum Metensem Ep. — annuntiata publice, quando Carolus Metis coronatus est in regno Lotharii in Hincmar. Opp. T. I. p. 742. und Baluz. Capitul. T. II. p. 215.*

der Erde unterdrückten Unschuld und zum Rächer der von den Königen verletzten Gerechtigkeit berufen sey, weil er ihm gleichsam für jedes öffentliche nicht gehinderte Unrecht stehen müsse. In der Eroberung Lothringens durch den König von Frankreich sah aber die ganze Welt eine noch schreckendere Ungerechtigkeit und ein frecheres Trocken auf Gewalt gegen Recht, als in dem Verfahren Lothars gegen seine Gemahlin; was mußte sie also von jenem Veruf, an den sie so gern zu glauben angefangen hatte, oder was mußte sie von dem neuen Pabst denken, wenn er keine Bewegung machte, dem neuen Unrecht in den Weg zu treten? Dazu kam noch, daß schon Nicolaus Carlin von Frankreich wegen seiner räuberischen Absichten auf fremdes Eigenthum mehrmals gewarnt, und selbst mehr als einmal seine Habsucht, die gar zu gern etwas von Lothringen abreißen wollte, durch den Ernst seiner Drohungen zurückgeschreckt hatte. Aber wenn auch dies nicht auf Hadrian gewirkt hätte, oder wie es auch auf ihn wirken möchte, so ließ ihn ja der Kayser nicht erst an dasjenige denken, was er bey diesem

Vorfall um der Ehre des Pontifikats willen zu thun habe. Für den Kayser wurde es nothwendig, daß der Pabst dazwischen sprechen, und mit äußerstem Nachdruck dazwischen sprechen mußte, denn Ludwig konnte nicht hoffen, durch die Macht, die er aufzubringen im Stande war, sein Recht gegen den König von Frankreich zu behaupten; dem Kayser aber durfte der Pabst nichts verweigern, weil er fast völlig in seiner Gewalt war.

### §. 5.

Hadrian stand daher sogleich gegen den König auf, und stand würklich mit einem Nachdruck oder mit einem Unstand gegen ihn auf, den Nicolaus selbst nicht gebietender hätte annehmen können. Er erließ zuerst eine Ermahnung<sup>7)</sup> an die Großen von Lothringen, daß sie freudig und willig sich jetzt dem Kayser übergeben sollten, dem<sup>8)</sup> sowohl nach der

Ber-

7) Hadriani Ep. ad Proceres Regni Lutharii bey  
Labbé T. VIII. p. 916.

8) "Quoniam ipsi et paterno et haereditarip jure,  
secundam legem et rationem hoc regnum de-  
betar."

Verordnung seines Vaters, als nach dem Recht der Erbschaft die Krone von Lothringen allein gehöre. Dabei kündigte er aber zugleich jedem den Bann an <sup>9)</sup>), der pflichtvergessen genug seyn würde, sich mit Verachtung der Befehle des apostolischen Stuhls zu einer andern Parthie zu schlagen, und kündigte eben so bestimmt voraus an, daß er seine apostolische Straf-Gewalt auch sogleich gegen jeden Tyrannen gebrauchen würde <sup>10)</sup>), der sich erhünen möchte, gegen den jetzt erklärten Willen Gottes und des heiligen Petrus in das Königreich einzufallen.

### §. 6.

Zu gleicher Zeit schickte er eine eigene Gesandtschaft nach Frankreich mit besonderen Briefen

9) "Quem ex vobis — apostolicae sedis monitis spretis — ad aliam partem se conferre, cognoverimus — velut infidelem anathematis vinculo alligare curabimus."

10) "Quod sane regnum etiam si tyrannus aliquis contra divinam et apostolicam voluntatem invadere praesumserit, apostolicae sine mora sustinebit ultionis censuram."

sen<sup>11)</sup> an die Großen und an die Bischöfße des Reichs, worinn er auch diese, und namentlich Hincmar von Rheims auf das dringendste aufforderte, daß sie sich jedem gegen Lothringen gerichteten Unternehmen ihres Königs mit vereinigten Kräften widersezen sollten. Er gebrauchte zwar dabei die mildernde Wendung, als ob er nicht glaubte, daß der König selbst einen so verruchten Anschlag fassen — sondern äußerte nur die Besorgniß, daß gottlose Räthe und niedrige Schmeichler seinen Ehrgeiz dazu reizen könnten; aber nur desto bestimmter erklärte er auch ihnen, daß jeder<sup>12)</sup>, wer es auch seyn möchte, der Lothringen antastete, es mit ihm, mit dem

heilis-

11) Hadriani Ep. ad Proceres regni Caroli Calvi  
eb. das. p. 918. ad Episcopos in regno Caroli  
p. 920. ad Hincinarum p. 921.

12) "Ille manum apostolicae Sedis cum piissimo  
Principe, Imperatore, fortiter esse comperiat,  
et arna nostra illi validissima munimina confe-  
rentia, summo agonotheta nobis concertante,  
et beatorum apostolorum principum intercessione  
cooperante, praeparata sine cunctatione praeno-  
scat." Ep. ad Proceres p. 919.

heiligen Petrus, ja mit Gott selbst zu thun haben, und jeder, der dem Räuber dazu helfen würde, aus der Kirche ausgeschlossen, und dem Teufel übergeben werden sollte <sup>13)</sup>.

## §. 7.

Diese Dehortatorien des Pabsts kamen jedoch zu spät, denn als seine Gesandte nach Frankreich kamen <sup>14)</sup>, hatte sich Carl bereits die Lothringische Krone zu Metz aufsetzen lassen. Auch hofften jetzt diese Gesandten gewiß selbst nicht, daß sie ihn würden bewegen können, sie auf die Ermahnungen des Pabsts wieder abzulegen, so trozig sie auch diese Ermahnungen an ihn brachten; allein das schlimmste Zeichen für den Erfolg ihrer Mission

13) "Si quisquam vestrum hujus diabolicae seditionis auctorem sestatu fuerit, vel ei quoquomodo in rapinis concupiscenti favorem contulerit, anathematis vinculis innodabitur — et diabolo — depurabitur." Eb. das. auch in dem Brief an Hincmar p. 921.

14) Sie waren im September von Rom abgereist, und den 9. September hatte sich Carl krönen lassen.

fion war dieß, daß sich weder der König, noch die Stände von Lothringen, noch die französischen Bischöffe und Großen über den Gegenstand davon mit ihnen einließen. Von dem König erhielten sie, wie es scheint, bloß die kalte Antwort, daß er die Vermittlung des Pabsts bey einer Unterhandlung mit dem Kaiser nicht verschmähen würde<sup>15)</sup>), durch welche der Ausbruch eines Krieges zwischen ihnen verhindert werden könnte. Die Großen von Frankreich und Lothringen hielten es hingegen für das Beste, von seinen Aufträgen gar keine Notiz zu nehmen, ja selbst Hincmar von Rheims ließ das Schreiben unbeantwortet, das er besonders an ihn gerichtet hatte.

### §. 8.

Damit war es mehr als gewiß, daß der König auch die Drohungen des Pabsts verachteten zu können glaubte; und nun blieb Hazdrian,

15) Der König versprach daben, wie aus dem neuen Schreiben des Pabsts an ihn erhellt, daß er zu seiner Zeit dem Pabst selbst antworten würde, und fertigte also die Gesandten bloß mündlich ab.

drian, wenn die Ehre des Pontifikats gerettet werden sollte, weiter nichts übrig, als sie entweder auf der Stelle zu vollziehen, oder so schnell als möglich eine Unterhandlung einzuleiten, durch welche für das gekränkte Recht des Kaysers, für das er zu kämpfen unternommen hatte, wenigstens eine scheinbare Genugthuung ausgemittelt werden konnte. Bey der unbedachtamen Bestimmtheit, womit er diese Rechte des Kaysers anerkannt und seine Drohungen gegen alle ausgesprochen hatte, die sich unterstehen würden, sie zu kränken, bot sich ihm keine andere Auskunft an. Bey der Lage der Umstände, bey der Macht des Königs, der sich schon in Lothringen befestigt hatte, und bey der Schwäche des Kaysers zeichnete auch die Klugheit die anwendbarste Auskunft deutlich genug aus: allein der alte Mann, vielleicht zu gut, um der Politik und den Umständen etwas von der Gerechtigkeit aufznopfern, und doch zu schwach, sie mit Nachdruck zu behaupten, that weder das eine noch das andere, sondern das unweiseste, was sich thun ließ.

§. 9.

Hadrian fertigte eine neue Gesandtschaft mit neuen Briefen an den König, an die Großen und an die Bischöfe von Frankreich und Lothringen ab <sup>16)</sup>), beschwerte sich bitterlich bey den letzten über die Verachtung, welche sie gegen seine ersten Befehle gezeigt hätten, hielt dem ersten noch einmahl eine Straf-Preß-  
dig — und in der That eine sehr gründliche — über das empörende Unrecht, daß er seinem Neffen, dem Kaiser, zugefügt habe, und drohte allen zusammen, daß er im Fall ihrer längeren Widersetzlichkeit — selbst nach Lothringen kommen, und sie zur Strafe ziehen würde <sup>17)</sup>). Dabei instruirte er zwar seine  
Gesandt-

16) Epist. Hadriani ad Carolum Calvum. Labbe T. VIII. p. 922. ad Episcopos in regno Caroli p. 924. ad Hincmarum p. 925. ad Proceres Regni Caroli p. 926.

17) "Deo juvante — schrieb er an den König — partes istas ipsi nosmet petemus, et quod nostri est ministerii, penitus peragemus." "Sci-  
tote — schrieb er hingegen den Bischöffen — quod statim ferventissimo zelo iustitiae duci in  
Planck's Kirchengesch. B. LII. § par.

Gesandten, sich auch an den Hof des Königs Ludwig von Deutschland zu begeben; anstatt aber diesen aufzufordern, daß er seine Macht mit der Macht des Kaisers vereinigen sollte, um dem übermuthigen und übermächtigen Carl das geraubte Lothringen wieder zu entreißen, begnügte er sich damit, ihn ebenfalls wissen zu lassen<sup>18)</sup>), daß er selbst zu kommen entschlossen sei.

### §. 10.

Wahrscheinlich dachte Hadrian dabei an die Reise, die ehemals Gregor IV. unter den Händeln Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen nach Frankreich unternommen, und an die Wirkung, welche sie hervorgebracht hatte; aber wie konnte er sich möglicherweise verborgen, daß er sich in einer ganz andern Lage befand, und mit einem ganz andern Gegner als

partes illas penetrabimus, et in contemtores  
monitionum nostrarum dignam dabimus ultio-  
neum.”

18) S. Hadriani Ep. ad Ludovicum Regem Ger-  
maniae. p. 927. ad Episcopos in regno Ludovici.  
p. 929.

als Gregor zu thun hatte? Doch er konnte schwehrlich im Ernst daran denken, denn sonst hätte er wenigstens fühlen müssen, daß er nicht voraus davon sprechen dürfe; also war die Ankündigung von seiner Seite selbst nur als leere Drohung gemeint, und was konnte ihm die leere weitere Drohung eintragen, als daß sie den Schimpf noch auffallender mache, den er sich schon durch seine erste nicht geachtete und nicht vollzogene zugezogen hatte? Dieß war auch allein der Erfolg, der herauskam. Der König von Frankreich, der von dem machtlosen Kaiser nichts zu befürchten hatte, eilte nur, sich von der einzigen Seite her sicher zu stellen, von welcher er noch in dem ruhigen Besitz seines neuen Erwerbes gestört werden konnte. Er verglich<sup>19)</sup> sich mit seinem Bruder, Ludwig von Deutschland, über die Ansprüche, die er, wenigstens mit eben so vielem Recht, als er selbst, auf die Erbschaft Lothars machen konnte, gab ihm einen Theil von

19) S. Divisio regni Lotharii inter Carolum et Ludovicum reges. Annal. Bertin. ad ann. 870. Baluz. Capitul. T. II. p. 221.

von Lothringen ab, und bekümmerte sich jetzt desto weniger um den Papst, da er gewiß war, daß er ihm auch die Reise nach Frankreich, wenn er ja dazu Lust bekäme; unmöglich machen könnte. Auch die zweyte Gesandtschaft Hadrians ließ er daher ohne Antwort<sup>20)</sup> abziehen, hingegen der Erzbischoff Hincmar schickte ihm unter seinem Mahnen eine zurück, die ihn schwerlich noch eine andere wünschen ließ.

### §. II.

Mit bewundernswürdiger Kunst schlüpfte Hincmar in diesem Schreiben<sup>21)</sup> an den Papst über den Punkt hinweg, der am schwierigsten zu behandeln war, denn er erklärte mit einer sehr feinen Wendung voraus, daß er sich nicht für fähig halte, über das Verfahren seines Königs bey der Besitzergreifung von Lothringen, und über die Gerechtigkeit seiner Ansprüche zu urtheilen<sup>22)</sup>; also auch keinen Beruf füh-

20) S. Aimon L. V. c. 26. 27.

21) S. Opp. T. II. 689.

22) Er führte zwar die Gründe an, aus denen der

fühle, das eine oder die andere zu vertheidigen. Aber mit einer noch feineren Wendung machte er es sich möglich, dem Pabst die stärksten und bittersten Wahrheiten über das Unbefugte seiner Einmischung in die ganze Sache zu sagen, indem er sich das Unsehen gab, ihm bloß berichten zu müssen, wie sich die Großen und die Stände von Lothringen darüber erklärt hätten. Er habe ihnen — schrieb der Erzbischoff — alle die Vorstellungen gemacht, die ihnen der Pabst an das Herz gelegt haben wollte; doch hätten sie nicht begreifen können, wie ein Römischer Bischoff darauf komme, durch Bannflüche und Anatheme über ein Königreich disponiren zu wollen. Als er sie aber daran erinnert habe,  
daß

der König seine Ansprüche auf Lothringen herleite, aber bemerkte auch dabey, daß er sich von Anfang an kein Urtheil darüber angemahnt, und deswegen auch die Anträge des Pabts, so viel es ihm möglich gewesen sey, durch Gegen-Vorstellungen an den König und an die Stände von Lothringen ausgerichtet habe. p. 690. 691.

daß doch Christus selbst dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern, wie den übrigen Aposteln die Schlüssel des Himmelreichs und die Gewalt, zu binden und zu lösen, übergeben habe, so hätten sie ihm gar höhnisch geantwortet, daß dann der Papst und die Bischöfe auch hingehen, mit ihren Schlüsseln des Himmelreichs das Reich gegen die Normänner vertheidigen und zusehen sollten, wie weit sie ohne ihren Beystand kommen würden. Wenn sie hingegen selbst fühlen müßten, daß sie ihre Hülfe bedürften, und wenn der Papst nicht Bischoff und König zugleich seyn könne, so sollte er sich auch nach dem Beyspiel seiner Vorgänger allein um die Kirche und nicht um den Staat bekümmern, und am wenigsten von ihnen verlangen, daß sie ihre Krone einem von ihnen entfernten Fürsten geben sollten, auf dessen Schutz sie niemahls bey dem plötzlichen Auffall eines Feindes zählen könnten <sup>23)</sup>).

## §. 12.

<sup>23)</sup> Wegen des ihnen von ihm gedrohten Ban-  
nes setzte er in ihrem Nahmen noch die fol-  
gende starke Stelle hinzu: "Si aliquis Episco-  
pus aliquem christianum contra legem excom-  
muni-

## §. 12.

In seinem eigenen Namen ließ sich Hincmar bloß darüber auss, wie befremdend es ihm gewesen sey, daß ihn der Papst unter der Androhung des Exkommunikationes aufgesondert habe, sich von der Gemeinschaft mit seinem Könige loszusagen, und ihn also selbst als unter dem Vann stehend zu betrachten, wenn er sein Vorhaben wegen Lothringens nicht aufgeben würde. Mit sehr starken Farben schilderte er das Ungebührliche dieser Aufforderung nach  
mehrere

inunicat, sibi ipsi potestatem ligandi tollit; nulli autem vitam aeternam potest tollere, si sua ipsi peccata eam non tollunt. Et non convenit uni Episcopo dicere, ut Christianum, qui non est incorrigibilis, non propter propria crimina, sed pro terreno regno alicui tollendo vel acquirendo nomine christianitatis debeat privare, et cum Diabolo collocare, — propterea si Dominus Apostolicus pacem vult quaerere, sic pacem quaerat, ut non simul rixas moveat, quia nos nunquam credemus, ut aliter ad regnum Dei venire non possimus, si illum, quem ipse commendat, terrenum regem non habuerimus. p. 695. 696.

mehreren Beziehungen, und sehr ernsthaft führte er dem Pabst das Bedenkliche zu Gemüth, das schon mit einem allzuraschen Gebrauch des Bannes überhaupt, noch mehr aber mit seiner besonderen Anwendung gegen Könige verbunden sey. Alles diess aber mußte Hadrian stillschweigend hinnehmen, denn zu der Zeit, da er den Brief des Erzbischoffs erhielt, war es bereits entschieden, daß jeder weitere Versuch, die Rechte des Kaysers auf Lothringen gegen die Könige von West- und Ostfranken zu vertheidigen, das päpstliche Ansehen nur auf eine ganz nutzlose Art ausschäzen würde,

## Kap. IX.

Gleiches Unglück Hadrians in einem Streit mit  
den französischen Bischöfen.

---

### §. I.

Doch der Papst mußte noch mehr stillschweigend hinnehmen, denn um eben diese Zeit war er mit dem König von Frankreich und seinen Bischöfen noch in ein Paar andere Fehden verwickelt worden, die ihm noch empfindlichere Kränkungen zugezogen. Zu die eine davon, die aus den Händeln des jüngern Bischofs Hincmar von Laon erwuchs, hatte man ihn freylich mit einer Art hineingezogen, die ihm das Ausweichen unmöglich machte; dafür ist es aber fast unbegreiflich, wie er sich in die andere hineinziehen ließ, wenn er nicht vielleicht hoffte, daß ihm in der Haupt-Fehde wegen Lothringens einige Vortheile daraus zuwachsen könnten.

## §. 2.

Einer von den Söhnen Carls des Kahlen, der Prinz Carlmann, war wegen erregter Unruhen von seinem Vater gefangen gesetzt worden. Es gehörte zwar zu der Haus-Ordnung in den Familien der beyden noch lebenden Söhne des frommen Ludwigs, oder vielleicht zu dem Fluch, der darauf ruhte, daß fast alle ihre Kinder der Reihe nach gegen sie aufständen; der Prinz Carlmann aber hatte es schon mehr als einmahl gethan, und sich dabei durch das Rohe seines Charakters und das Wilde seiner Ausschweifungen auch der Nation eben so verhäßt als verächtlich gemacht. Dies war desto vollständiger geschehen, weil er zum geistlichen Stand gehörte, bereits als Diaconus ordinirt, und mit einigen der reichsten Beneficien des Königreichs ausgestattet war; gerade davon nahm jedoch der Papst einen Vorwand her, sich jetzt für seine Befreyung zu verwenden. Durch die zweyte Gesandtschaft, die er wegen Lothringens nach Frankreich schickte, ließ er bey dem König auch darauf antragen, daß der Prinz seiner Gefangenschaft entlassen werden müsse, und auf diese

diese Fürbitte gab ihm der König wirklich die Freyheit wieder, weil er für den Papst gern etwas thun wollte, das ihn nicht zu viel kostete. Carlmann aber sah sich nicht sobald in Freyheit, so entfloß er von dem Hofe seines Vaters, stellte sich an die Spitze einer Räuber-Bande, die er gesammelt hatte, streifte mit dieser im Lande umher, und reizte überall das Volk zum offenen Aufruhr auf<sup>1)</sup>). Da er sich hingegen nach einer kurzen Zeit in Gefahr sah, wieder in die Hände des Königs zu fallen, der auch die Bischöfße aufgeboten hatte, den Bann über ihn auszusprechen, so begieng er die schamlose Niederträchtigkeit, den Papst förmlich als Richter aufzufordern, und der Papst ließ sich — der Himmel weiß, durch welchen Beweggrund — zu der Thorsheit verleiten, daß er die Appellation nicht nur annahm, sondern auch die Sache recht eifrig verfolgte.

### §. 3.

Er begnügte sich nicht damit, dem König einen Straf-Brief zu schicken, der in den uns anstän-

1) S. Annal. Berolin. ad ann. 870.

anständigsten Ausdrücken <sup>2)</sup>) abgefaßt war, und den gemessenen Befehl erhielt, daß er so gleich seinen Sohn alle ihm entzogene Würden und Aemter wiedergeben, und ihn so lange im ungestörten Besitz davon lassen sollte, bis eine neue päpstliche Gesandtschaft in Frankreich eintreffen, und ihre gegenseitigen Beschwerden untersuchen und schlichten würde. In einem eigenen an die Bischöfse des Reichs <sup>3)</sup> gerichteten Schreiben untersagte er zugleich diesen, daß sie sich nicht unterstehen sollten, den Bann über den Prinzen auszusprechen, den weltlichen Ständen aber kündigte er in einem andern <sup>4)</sup> den zeitlichen und ewigen Fluch des

schreck-

2) *S. Labbe Conc. T. VIII. p. 929.* Der Brief fieng folgendermaßen an: "Inter caetera excessuum tuorum, quibus aliena usurpando invasisse crederis, illud quoque tibi objicitur, quod etiam bestiarum feritatem excedens contra propria viscera, id est, contra Carolomannum geritum tuum saevire, minime verearis."

3) *Labb. T. VIII. p. 931.*

4) Eb. das. p. 930. "Alioquin, quisquis vestrum contra Carolomannum castra moverit, arna suffulerit, vel laesignis exercitia praeparaverit, non solum

schrecklichsten Bannes an, mit dem sie selbst belegt werden sollten, wenn sie auf den Befehl oder ohne den Befehl ihres Königs die Waffen gegen den Prinzen ergreifen, oder auf irgend eine Art etwas zu seiner Unterdrückung beytragen würden.

§. 4.

Diesß Genehmen von Seiten des Päpsts hätte dann natürlich nur die Folge, die sich unter den damahlichen Umständen untrüglich voraussehen ließ, daß das päpstliche Unsehen auf die schmählichste Art prostituiert wurde. Weder der König, noch die Stände, noch die Bischöfse würdigten ihn nur einer Antwort. Aber die Bischöfse<sup>5)</sup> sprachen den Bann über den

solum excommunicationis nexibus innodabitur,  
verum etiam vinculo anathematis obligatus in  
gehenna cum Diabolo deputabitur."

5) Nur die Bischöfse der Provinz von Sens, denn nur von diesen hatte es der König verlangt, weil der Prinz Diaconus der Kirche von Meaur war. Aber über seine Anhänger sprachen auch alle andere Bischöfse des Reichs den Bann aus.

den Prinzen würklich aus, der König nöthigte ihn bald darauf, das Reich zu verlassen, und einen Zufluchs-Ort in Deutschland zu suchen; und die Etände verdamnten ihn zum Tode, da er doch nach einiger Zeit in die Hände seines Vaters gefallen, und von diesem vor ihre Versammlung gestellt worden war. An den Papst wurde gar nicht dabei gedacht, denn zuverlässig geschah nicht einmahl dies um seinetwillen, daß der König dem zum Tode verurtheilten Prinzen bloß die Augen ausschlagen, und ihn lebenslänglich einsperren ließ<sup>6)</sup>.

### S. 5.

Aber dabei wurde doch im Grunde nur jenes neue Unsehen, daß sich die Päpste erst seit so kurzer Zeit auch in weltlichen Sachen angemaßt — es wurde nur zunächst jene neue überrichterliche Gewalt pressituirt, welche sich erst Nicolaus auch über die Könige herausgenommen hatte; hingegen bey einer andern Fehde, in welche Hadrian zu gleicher Zeit mit den französischen Bischöffen und ihrem König

6) In das Kloster zu Corbie. Annal. Bertin. ad ann. 873.

nig verwickelt wurde, unter den Händeln Hincmars von Laon, erfuhr er ja noch die Kränkung dazu, daß man ihm auch in seinem kirchlichen Verhältniß dasjenige wieder streitig machte, was man erst seinem Vorgänger eingeräumt hatte.

### §. 6.

Der Bischof von Laon <sup>7)</sup>, ein Neffe Hincmars von Rheims, hatte sich schon in den Jahren 868. und 869. den Unwillen seines Königs, seines Metropoliten und seiner Mitbischöfe durch mehrere Handlungen zugezogen, durch welche sie alle zwar nicht auf gleiche Art, aber doch in gleichem Grade gegen ihn erbittert worden waren <sup>8)</sup>. Den König, mit welchem er wegen einiger Güter und Lehen seiner Kirche in Streit gerathen war, hatte er durch

7) Das Leben des Manues s. in der Hist. liter. de la France T. V. p. 522 - 527.

8) Die speziellere Geschichte der Händel Hincmars ist von Schröck in seiner Kirchen-Geschichte Th. XXII. S. 176 - 192. noch genauer aus den Quellen erzählt, als von du Pin in Nov. Biblioth. T. VII. p. 39 - 52.

durch die insolenteste und frechste Gewaltthäufigkeit gereizt, womit er sich selbst in den Besitz der streitigen Stücke zu setzen versuchte. Der alte Hincmar aber, der ihn zuerst in dem Streit mit dem König unterstützt hatte, war an seiner empfindlichsten Seite von ihm angegriffen worden, denn er hatte seine Metropoliten = Rechte mit dem beleidigendsten Uebermuth, und zwar auf mehr als eine Art angestastet. Er sagte ihm in das Gesicht, daß ihm sein Metropoliten = Verhältniß keine richterliche Gewalt über ihn gebe, weil er als Bischoff nur von dem Pabst gerichtet werden könne. Er erinnerte ihn mit Bitterkeit daran, daß ja der vorige Pabst zwey seiner Urtheile kassirt habe, und gab sich dabei — was für den Erzbischoff am kräckendsten seyn mochte — das Ansehen, als ob er ihn erst belehren müßte, was in der Kirche Rechtens sey <sup>9)</sup>). Da er aber im J. 869. vor eine

Syno-

9) E. Hincmari Laudunens. ad Remensem ep. in Hincmars Opp. T. II. p. 335. ferner ein zweyter Brief von ihm p 340. nebst seinen Excerptis ex Epistolis Romanor. Pontif. p. 347. und

Synode zu Verberie gefordert wurde, so appellirte er auch wirklich an den Pabst, und bestand darauf, daß nach dieser Appellation kein Urtheil über ihn gefällt werden dürfe<sup>10)</sup>.

§. 7.

Schwerlich konnte Hincmar etwas schmerzhafteres begegnen<sup>11)</sup>, als daß er eine solche Behandlung von einem Neffen erfahren mußte, der ihm alles zu danken hatte; daher war es schon deswegen sehr natürlich, daß er sich bei der Demüthigung, die er ihm dafür zudachte,  
über

und einer Collectio altera ex antiquis epistolis  
Romanor. Pontiff. p. 355 - 376.

10) *Acta Concilii apud Vermeriam habiti ap. Labb. T. VIII. p. 1527.*

11) Er konnte sich daher auch nicht enthalten, seinen Unwillen gegen ihn sogleich in einer großen Schrift auszugießen, die ein für die Geschichte sehr schätzbares Document ist, da sie zugleich die Aeußerungen Hincmars über die falschen Decretalen enthält. *S. Opusculum LV. Capitulorum adversus Hincmarum Laudunens. Opp. T. II. p. 377 - 593.*

über alle andere Rücksichten hinwegsetzte; doch über die Rücksichten, die auf den Papst zu nehmen waren, würde er sich wahrscheinlich auch in jedem andern ähnlichen Fall hinweggesetzt haben. In Beziehung auf diesen mochte ihm sogar eine Gelegenheit willkommen seyn, wobei er die Fehler, die er in dem Handel mit Rothad begangen hatte, wieder gut machen, und gerade diese Gelegenheit am willkommensten seyn, weil er sie dabei in einem scheinbar ordnungsmäßigeren Gang und fast mit der gewissen Aussicht eines glücklichen Erfolgs gut machen konnte. Einerseits war nehmlich doch der neue Versall, wobei sich eine Appellation an den Papst unwirksam machen ließ, nicht ganz gleich mit dem Fall Rothads, denn über diesen war doch schon ein Urtheil gesprochen worden, von welchem er apellirte; der Bischoff von Laon aber bestand darauf<sup>12)</sup>, daß seine Sache in der ersten Instanz

12) Er bestand selbst mit einer Insolenz darauf, die von ganz neuer Art war. Da er nehmlich voraussah, daß man auf der Synode, von welcher er gerichtet werden sollte, seine Pro-

stanz an den Pabst kommen müsse. Andererseits wußte Hincmar, daß er es nicht mehr mit Nicolaus zu thun habe. Er durfte sicherer auf die Unterstützung seiner Mit-Bischöffe rechnen, die schon lange gewünscht hatten, daß der Stolz und der Uebermuth seines Neffen gedemüthigt werden möchte. Er glaubte noch sicherer auf die Unterstützung des Königs rechnen zu dürfen, der desto heftiger gegen ihn aufgebracht war, je mehr er ihn einst mit Wohlthaten überhäuft hatte: also vereinigte sich alles, ihn zum rascheren Handeln in dieser Sache aufzumuntern; und die Aufmunterung wirkte auch trefflich.

§. 8.

Provocation nicht zulassen würde, so ließ er vorher den Klerus seines ganzen Sprengels zusammenkommen, und nahm allen Geistlichen einen Eid ab, daß sie in dem Fall, wenn er nach Rom zu reisen verhindert oder gar gesangen gehalten würde, den Gottesdienst in der ganzen Diöcese still stehen lassen sollten, bis sie ihn wieder in ihrer Mitte seien, oder von dem Pabst selbst weitere Befehle erhalten würden. *S. Labbe T. VIII. p. 1793.*

## §. 8.

Da der König dazwischen hinein Lothringen in Besitz zu nehmen hatte, so war die Sache des Bischofs von Laon auf die nächste Versammlung ausgesetzt worden, die im J. 870. zu Attigny zu Stande kam. Auf dieser Versammlung schien er sich auch etwas schmiegen zu wollen, denn er erbot sich zu einem Vergleich mit seinem Metropoliten<sup>13)</sup>), und er suchte den König, daß er in dem besonderen Streit, den er wegen einiger Güter mit ihm hatte, weltliche Commissarien ernennen möchte, deren Ausspruch er sich unterwerfen wolle. Er inhärrte jedoch dabei immer noch seiner Appellation an den Papst, und da er durch sein letztes Erbieten gegen den König alle seine Mitbischöffe<sup>14)</sup> nur noch mehr erbittert,

den

13) Er wollte schriftlich versprechen, die Vorrechte seines Metropoliten in Zukunft zu respektiren, jedoch nur so weit als die Gesetze der Kirche und die Decrete des apostolischen Stuhls es vorschrieben. S. Annal. Bertin. ad ann. 870.

14) Sie warfen ihm vor, daß er dadurch die Rechte

den König aber nicht besänftigt hatte, so fand er auf der größeren Synode zu Douay, auf welcher jetzt im J. 871.<sup>15)</sup> die Sache geendigt werden sollte, alle Gemüther noch ungünstiger als vorher gegen sich gestimmt. Der König selbst trat hier in Person gegen ihn auf, und klagte ihn als eydbrüchigen Verräther wegen Ungehorsams und Aufruhrs an. Nach dem König erhob sich der alte Hincmar, und las der Versammlung ein langes Alag-Libell gegen ihn vor. Auf die Einwendungen, die er

Rechte des ganzen geistlichen Standes verrathen hätte, und der alte Hincmar hatte um so mehr Ursache, sich darüber zu ärgern, daß er ihn zuerst bey der Behauptung, daß ein Bischoff vor kein weltliches Gericht gestellt werden könne, eifrigst unterstützt hatte. *S. Hincmari Ep. ad Carolum Calv. Opp. T. II. p. 316.* und seine *Admonitio extemporalis ad Regem* bey *Labbe T. VIII. p. 1762.*

15) Die vollständigen Akten dieser Synode gab zuerst der Jesuit Ludw. Cellot im J. 1658, zu Paris mit Erläuterungen heraus, und so nahm sie *Labbe* in seine Sammlung T. VIII. p. 1539 - 1844. auf.

er gegen seinen Metropoliten vorbrachte, stand der König wieder auf, und erbot sich mit mehreren Grossen, darauf zu schwören, daß alle von ihm angeführten Thatsachen<sup>16)</sup> falsch seyen. Als er endlich abermahls darauf drang, daß seine Ankläger mit ihm nach Rom reisen müßten, weil er an den Papst appellirt habe, so bewies man ihm, daß keine Rücksicht darauf genommen werden dürfe, weil nach dem Inhalt der bestimmtesten Kirchen-Gesetze die Sache eines Bischoffs zuerst in seiner Provinz ausgemacht werden müsse<sup>17)</sup>, und mit der lauten Bestimmung der ganzen Synode sprach nun

16) Er gab nehmlich vor, daß der Metropolit nicht sein Richter seyn könne, weil er dem König zu seiner Gefangennehmung gerathen habe, und die Falschheit dieser Angabe beschwore der König mit mehreren Grossen und Bischöffen. p. 1641.

17) Man bewies es ihm auch aus einem eigenen Schreiben Hadrians, das er producirte, und worin zwar dieser seinen Entschluß, nach Rom zu reisen, gebilligt, ihn aber doch dabei ermahnt hatte, seinem Metropoliten alle kanonische Unterwürfigkeit zu erzeigen. S. Aa. p. 1641.

nun Hincmar feyerlich das Abseckungs-Urtheil über ihn aus, wobei er nur dem Papst die Rechte vorbehielt <sup>18)</sup>), welche ihm die Sardischen Canonici in Sachen der Bischöffe eingeräumt hätten.

§. 9.

Was mit diesem letzten gemeint war, erklärten die französischen Bischöffe dem Papst selbst in einem Schreiben, das man im Rahmen der Synode <sup>19)</sup> an ihn erließ. Sie ersuchten ihn darinn, sich aus den mitgeschickten Akten von den Verbrechen des Bischofs von Laon selbst zu belehren, worin er gewiß Gründe genug finden würde, das Urtheil, das sie über ihn hätten fällen müssen, zu bestätigen. Wenn er aber gegen ihre Erwartung

18) "Reservato per omnia juris privilegio Domini et Patris nostri; — quod illi facii Sardicenses Canones decreverunt, et — Innocentius, Bonifacius, Leo ejusdem sacrae Sedis Pontifices ex istis sacris Canonibus promulgaverunt." p 1652.

19) Epist. synodalis ad Hadrianum. eb. das. p. 1652.

tung dennoch für gut fände, von dem Recht Gebrauch zu machen, daß ihm die Sardicen-sischen Canonen einräumten, und eine neue Untersuchung der Sache anzuordnen, so möchte er auch ganz bey der Vorschrift dieser Canonen bleiben, und die neue Untersuchung entweder einigen Bischöffen aus den benachbarten Ländern auftragen, oder Albgordnete nach Frankreich schicken, welche sie in Gemeinschaft mit ihnen vornehmen könnten. Würde er sich hingegen herausnehmen, ihr Urtheil vorläufig für unkräftig zu erklären, und den abgesetzten Bischoff noch vor der Revision seines Processe zu restituiren, so müßten sie ihm erklären, daß sie das Recht der französischen Kirche, ihre Bischöffe selbst zu richten, niemahls gutschwillig aufzugeben würden <sup>20)</sup>.

§. 10.

<sup>20)</sup> "Quia usque ad nostra tempora nulla patrum definitione hoc ecclesiis Gallicanis et Belgicis est derogatum, praesertim quia decreta Nicaea tam inferioris gradus Clericos, quam Episcopos ipsos, sicut Africanum scribit Concilium, suis Metropolitanis aptissime couminferunt." p.

§. 10.

Dieß hieß dem Pabst unumwunden erklärt, daß man ihm höchstens das Recht einer Appellations-Instanz in Sachen der Bischöffe <sup>21)</sup>, daß man ihm dabei nicht einnahm das Befugniß, die Processe nach Rom zu ziehen, sondern höchstens das Recht zugestehé, judices in partibus zu ernennen, oder eine neue Untersuchungs-Commission an Ort und Stelle anzusordnen, und daß man also in Frankreich noch viel weniger den neuen Rechts-Grundsatz anerkenne, nach welchem alle bischöfliche Sachen ausschließend dem Römischen Stuhl reservirt seyn sollten. Darum lag dann auch, daß man in Frankreich den Decreten und Decretalen der Päpste, auf welche sich Nicolaus in dem Handel Rothabs zur Behauptung des neuen Grundsatzes berufen hatte, keine Gesetzkraft zugestehé, und ohne Zweifel war es Hincmars Absicht, daß man dieß zu Rom zuerst

21) Daß man dem Pabst dieß Recht jetzt gar nicht absprechen wollte, hat Natal. Alex. am ausführlichsten bewiesen. Hist. eccl. Sec. IX. et X. Dissert. VIII.

erst darinn finden sollte; da aber der Papst keine Notiz davon nehmen wollte, so ließ man sich die Mühe nicht verdrießen, es ihm noch viel stärker zu erklären.

### §. II.

Hadrian war nehmlich so unbedachtsam, in dem so vielfach unähnlichen Fall und unter den so sehr veränderten Umständen dennoch die ganze Rolle seines Vorgängers in der Sache Rothads nachspielen zu wollen. Er bezogte daher der Synode <sup>22)</sup> in seiner Antwort nicht wenig Unwillen darüber, daß sie es gewagt habe, über den Bischoff von Laon, seiner eingesetzten Appellation an den Römischen Stuhl ungeachtet, das Absehungss-Urtheil würflich auszusprechen, und stellte sich nur deswegen geneigt, ihr die dafür verdiente weitere Abhängung zu erlassen, weil sie doch in ihrem Urtheil dem heiligen apostolischen Stuhl seine Rechte ausdrücklich reservirt habe; hingegen bestand er desto nachdrücklicher darauf, daß nun Hincmar mit einem oder mit mehreren aus

<sup>22)</sup> S. Epist. Hadriani ad Episcopos Synodi Ducicensis. Labb. T. VIII. p. 932.

aus ihrer Mitte nach Rom geschickt werden müsse, damit er selbst in der Sache entscheiden könne, wozu er die von ihnen eingeschickten einseitigen Akten noch nicht hinreichend finde. Eben dies schrieb er auch an den König in einer gleich gebieterischen Sprache <sup>23)</sup>), und nun beschloß endlich dieser, unter seinem Namen einmahl zu antworten, und dabey gelegenheitlich alles mit ihm abzuthun, was er noch von der lothringischen Sache und von der Sache des Prinzen Karlmanns her gut bei ihm stehen hatte. Der alte Hincmar erhielt den Auftrag, im Namen des Königs zu schreiben, und richtete ihn musterhaft aus.

### §. 12.

Gedes Wort in dem Brief <sup>24)</sup>) schien nur für die Absicht ausgesucht, aber höchst sorgfältig

23) "Nos — schrieb er hier unter anderem — in depositione illius, quam diu vivimus, nullatenus consentiemus, nisi veniente ipso ad nostram praesentiam, causa depositionis ejus nostro fuerit examine diligenter inquisita et finita." Ep. Hadr. ad Carol. eb. das. p. 935.

24) S. *Hincmari Opp.* T. II. p. 701-716.

sam ausgesucht, um dem Pabst die Tugend der Demuth recht nachdrücklich einzuschärfen. Er müsse wohl — wurde ihm darinn gesagt — nicht viel in seinem Leben mit Künigen gesprochen haben, weil er gar nicht zu wissen scheine, welche Sprache er gegen sie zu führen habe. Ganz neue Unverschämtheit sey es wenigstens, daß ein Pabst gegen einen König von Frankreich den Ausdruck: befahlen, zu gebrauchen wage, aber noch größere Unverschämtheit, daß er in einer Sache zu befahlen wage, in welche er sich ohne die offenbarste Verlezung aller göttlichen und menschlichen, aller geistlichen und weltlichen Gesetze gar nicht einmischen könne. Swar berufe sich der Schreiber seines Briefs auch auf Gesetze und Decrete; allein das Decret müßte in der Hölle erfunden seyn, daß einen König verpflichten wolle, einen in seinem Reich nach Urtheil und Recht verdammten und seiner Verbrechen überswiesenen Mann erst noch nach Rom zu schicken. Auf jeden Fall möge er aber einerseits wissen <sup>25)</sup>, daß ein König von Frankreich nie-

<sup>25)</sup> "Proinde ... necessarium est vobis scribere,  
quod

niemahls in dem Verhältniß des Statthalter's oder des bloßen Schirm-Bogts, sondern immer in dem Verhältniß des wahren Landesherrn gegen seine Bischöffe gestanden, und andererseits sich erinnern lassen, daß auch ein Römischer Bischoff, wie jeder andere in der Welt, den Verordnungen der Kirche und den Gesetzen der Kaiser und Könige zu gehorchen verbunden sey. Zuletzt wurde er noch gewarnt, daß er an den König und an die Bischöffe und Großen der Nation keine ähnliche Briefe mehr schicken möchte, weil man sonst leicht gereizt werden könnte, die Verachtung, womit man sie und ihre Ueberbringer aufnahme, auf eine für ihn noch empfindlichere Art zu äußern.

§. 13.

“  
quod reges Francorum ex regio genere nati,  
non Episcoporum vicedomiini, sed terrae domini  
haec tenus fuius computati, et ut Leo et Ro-  
mania Synodus scribit, Reges et Imperatores,  
quos terris divina potentia preecepit preeesse,  
jus distinguendorum negotiorum Episcopis juxta  
divalia constituta permiserunt, non autem Epi-  
scoporum villici extiterunt,” p. 706.

## §. 13.

Dieser neue Ton, den man gegen den Papst annahm, wirkte aber so vollständig, daß man es wahrscheinlich in Frankreich sehr bedauerte, ihn nicht früher angenommen zu haben. Hadrian beeilte sich, dem König zu antworten, um, wie er sagte, seine Wunden durch das Del des Trostes zu heilen <sup>26)</sup>, und dieß Del des Trostes goß er ihm durch reichliche Lobsprüche über seine Weisheit, Frömmigkeit und andere Regenten-Tugenden, und noch kräftiger durch das Versprechen ein <sup>27)</sup>,

daß

26) "Et quidem, quia quasi tumores et laesiones vestras palpitare sensimus, has oleo consolantis per dulcissimum melos caritatis, et sanctae dilectionis unguentum fovere, lenire, et ad sanitatem perducere, optainus" Ep. Hadr. ad Carol. Labb. T. VIII. p. 937.

27) Confitemur vobis devovendo et notescimus affirmando, quod — si superstes fuerit vestra nobilitas Imperatori, vita nobis comite, si dererit quispiam nobis multorum modiorum auri cumulum, nunquam acquiescemos, exposcemos aut sponte suscipiemus aliud in regnum et imperium romanum, nisi te ipsum." Hadrian, sagt

daß nach dem Absterben des Kaisers, das man als nahe zu erwarten hatte, die Kaiserskrone auf kein anderes Haupt, als auf das seinige, kommen sollte. In der Sache Hincmars müßte er freylich darauf beharren, daß er nach Rom geschickt werden müsse; hingegen versprach er doch jetzt voraus, daß er in keinem Fall vor dem Ausgang der neuen Untersuchung von ihm restituirt, und daß auch diese selbst den Gesetzen gemäß entweder eigenen Commissarien an Ort und Stelle von ihm aufgetragen, oder in Beyseyn seiner Legaten in der Provinz selbst vorgenommen werden sollte. Dadurch sollte offenbar bloß der Schein einer Unmaßung noch gerettet werden, die sich selbst nicht durchsetzen ließ; aber Hadrian wurde es nicht einmahl so gut, nur den Schein zu retten, denn er starb im nehmlichen Jahr 872., ehe man sich noch in Frankreich bedacht hatte,

sagt darüber Baronius, habe sich in seiner Antwort sehr weislich nach dem Pythagorischen Spruch: Man soll nicht mit dem Schwerdt in das Feuer schlagen: und nach der Beobachtung des Königs Salomo gerichtet, daß eine gelinde Antwort den Zorn breche.

hätte, was man allenfalls ihm zu Gefallen noch thun könnte.

## §. 14.

Damit schien allerdings der ganze Gewinn wieder verloren, den der Vorgänger Hadrians sowohl in seinem Pabst-Verhältniß gegen die Könige, als gegen die Bischöffe erungen hatte, denn seine Ansprüche auf eine oberrichterliche Gewalt über die weltlichen Fürsten waren durch die allerthäufigste Protestantion wieder für nichtig und ungültig erklärt, und gegen den Haupt-Grundsatz des neuen isidorischen Kirchen-Rechts, das er einzuführen versucht hatte, war ein eben so kräftiger und mit gleichem Nachdruck behaupteter Widerspruch erhoben worden. Die ganze französische Kirche hatte laut erklärt, daß sie das Princip nicht anerkenne, nach welchem alle causae episcopales dem Pabst ausschließend vorbehalten, und damit das Richter-Amt über alle Bischöffe dem Pabst vorbehalten seyn sollte, und vor gemachte neue Versuch, sie zu seiner Unnahme zu zwingen, war gänzlich fehlgeschlagen. Dies trug aber desto mehr aus,

da die französischen Bischöfe zu gleicher Zeit den Grund umgestürzt hatten, auf den man es päpstlicherseits hatte bauen wollen.

§. 15.

Dieser Grund war das Unsehen der falschen Decretalen, der wieder die Voraussetzung zur Unterlage hatte, daß allen päpstlichen Decreten und Aussprüchen ohne Ausnahme eine für die ganze Kirche verbindende Gesetzkraft zukommen müsse. Diese Voraussetzung tastete aber der Erzbischoff Hincmar mit eben so kühner als fester Hand an, und verdarb dadurch dem Römischen Hofe an den Planen, die er vielleicht auf die ersten gebaut hatte, weit mehr, als er auf jede andere Art hätte thun können. Er sprach jenen falschen Decreten, auf welche ihn der Bischoff von Laon verwiesen hatte, nicht deswegen ihre Kraft ab, weil sie handgreiflich erbichtet und unterschoben seyen<sup>28)</sup>), sondern weil ihnen andere Erfordernisse

28) Es verräth sich vielfach, daß doch auch Hincmar ein Betrug und Verfälschung dagey dachte, nur wußte er nicht, auf wen er sei. Planck's Kirchengesch. B. III. M. nes

dernisse zu dem Charakter kirchlicher Gesetze fehlten. Er bewies zuerst, daß nicht alle Decretalen und Briefe der Päpste, und nicht alles, was in Briefen der Päpste stehe, sondern nur dasjenige, was darinn aus den Canonen und Decreten der älteren anerkannten Concilien ausgezogen, oder diesen gemäß sey, eine verbindende Gesetz-Kraft für die Kirche haben könne<sup>29)</sup>). Er drang überhaupt darauf, als auf eine eigene Rechts-Regel, daß man auch außer dem Fall einer scheinbaren Collision einen großen Unterschied zwischen den

Canos

nen Verdacht dabei werfen sollte. Aber in seiner Schedula expostulationis advers. Hincinarii Landun., die er auf der Synode zu Doucy vorlas, machte er es ja Cap. XII. auch zu einem eigenen Klag-Punkt gegen diesen, „quod in sua decretorum collectione sanctorum patrum dicta sensusque corruperit.“

29) Er bewies dies im besondern gegen jenen Ausspruch Leo des Gr., auf den sich schon Nicolaus berufen hatte, nach welchem man verpflichtet seyn sollte, allen Verordnungen der Päpste zu gehorchen. S. Hincm. Capitul. adv. Hincinar. Laud. c. 10. p. 413.

Canonen und Verordnungen der oekumenischen Concilien, und zwischen den Briefen der Heiligen, auch der Römischen Bischöffe, machen müsse<sup>30</sup>); und nun zeigte er im besondern, daß in den neu = producirten Decretalen und Kapiteln der alten Päpste manches vorkomme, das mit den anerkanntesten Gesetzen im Widerspruch stehe, und zum Theil ausdrücklich durch diese verändert und abgeschafft worden seyn<sup>31</sup>).

### §. 16.

Durch diese Wendung wurde der Widerspruch Hincmars gegen die falschen Decrete ungleich bedenklicher und gefährlicher, als der  
voll-

30) S. Cap. 25. p. 481.

31) S. Cap. 20 p. 451. Cap. 24. p. 475. Er zeigt dies hier besonders von den sogenannten Capitulis Angilramni, welche bey dieser Gelegenheit zum Vorschein gekommen, und offenbar aus den falschen Decreten — vielleicht nach der Vermuthung Spittlers Gesch. des kan. Rechts p. 271. durch Hincmar von Laon selbst — ausgezogen waren.

vollständigste Beweis ihrer Unächtheit, den er hätte führen mögen, hätte werden können: das schlimmste dabei war aber noch dies, daß der Erzbischoff den Haupt-Zweck, um dessen Erreichung es dabei den Papst zu thun war, so richtig durchschaut hatte, und ihm so bestimmt entgegen arbeitete. Er wisse recht gut, sagte er dem Papst und sagte er seinem Neffen in das Gesicht, daß es darauf angelegt sei, alle Bischöfe dem Römischen Stuhl unmittelbar zu unterwerfen<sup>32)</sup>). Auch waren alle seine Bewegungen nur dafür berechnet, es zu verhindern; und war es ihm nicht würlich bey dieser Gelegenheit recht vollständig gelungen?

Doch so schlimm dies aussah, so traten doch dabei, was man nicht übersehen darf, auch einige günstige Zeichen ein, die wenigstens der Hoffnung Raum ließen, daß dasjenige, was unter Hadrians Regierung verloren schien,

32) "Bona hora! — schrieb er an seinen Neffen — Tantum laborasti, ut nemini esses subjectus, nisi apostolicae Sedis Pontifici, et nullus te judicare potest, nisi Apostolica sedes!" Opp. T. II. p. 476.

schien, von einem glücklicheren Nachfolger leicht wieder gewonnen werden könnte.

§. 17.

So hatten freylich einmahl · weber die Stände von Lothringen bey der Vergebung ihrer Krone, noch der König von Frankreich bey ihrer Annahme, von einer oberrichterlichen Gewalt des Pabstis dem Unsehen nach etwas wissen wollen, aber die schriftliche Protestation, welche sie ihm durch den Erzbischoff von Rheims dagegen schicken ließen, war doch so gefaßt, daß ihm eine solche Gewalt auch nicht ausdrücklich dadurch abgesprochen wurde. Man ließ es höchst deutlich durchscheinen, daß man ihm sehr gern das Recht, in der Sache mitzusprechen, zugestanden haben würde, wenn er nur so, wie man wünschte, darinn gesprochen hätte. Die franzöfischen Bischöffe bezeugten ihm auch ihren Unwillen und ihr Erstaunen nur darüber, daß er ihren König wegen noch nicht erwiesener Verbrechen mit dem Bann bedroht habe<sup>33)</sup>); also räumten sie eben damit

33) Die Drohung — ließen sie ihm durch Hinemar  
N 3

damit ein, daß sich seine Gewalt zu binden und zu lösen, oder sein Richter-Amt, allers dings auch über Könige erstrecke, denn sie behaupteten bloß, daß er im vorliegenden Fall keinen gerechten Gebrauch davon gemacht habe,

## §. 18.

Noch mehr Glückliches kam bey dem Un-  
glück zusammen, das Hadrian in der Sache  
des jungen Hincmars von Laon hatte. Wenn  
sich daher der ältere Hincmar zu der Verthei-  
digung seiner Metropoliten-Rechte gegen den  
neuen Rechts-Grundsatz, daß alle bischöfliche  
Sachen dem Römischen Stuhl ausschließend  
vorbehalten seyen, und gegen die falschen De-  
crete

mar schreiben — sey deswegen vorzüglich  
eben so unzeitig als unbefugt, “quoniam ille  
„se perjurum esse denegat, se invasorem alte-  
„rius et non ad se pertinentis regni diffitetur,  
„se tyrannum non esse confirmat, se haereti-  
„cum et schismaticum non esse confitetur, —  
„sed secundum leges et canones praesens in  
„judicio, aut ad objecta respondere, aut de  
„objectis convinci, se non refugere, dicit.”  
S. Hinem. Opp. T. II. p. 694.

crete erklärte, auf deren Autorität er gebaut werden sollte, so setzte er jeder Exception das gegen fast immer eine Erklärung an die Seite, welche die bestimmteste und feierlichste Anerkennung der sonstigen Rechte des Römischen Supremats, oder doch dieses Supremats im allgemeinen in sich hielt<sup>34)</sup>). Jede Wendung in seinen Briefen an den Papst war mit höchst ängstlicher Sorgfalt abgemessen, um dasjenige, was er ihm noch lassen wollte, zu verwahren, und zugleich war es unverkennbar, daß es ihm bey diesen Wendungen nicht bloß darum zu thun war, das Unangenehme, daß er ihm sonst zu sagen hatte, zu mildern, sondern daß sie seine wahrste Gesinnung ausdrückten und aussdrücken sollten. Es war unverkennbar, daß Hincmar in allem Ernst ein Übergewicht von Macht in die Hände des Papstes gelegt haben wollte, weil er sehr richtig berechnet hatte, daß der mächtigere Papst auch für die Bischöfe in mehreren Beziehungen

34) S. eb. das. p. 697. Auch in dem Strafbrief an den jungen Hincmar p. 403. und in den Akten der Synode zu Doucy p. 1657.

gen brauchbarer werden konnte. Auch in den Briefen<sup>35)</sup>, die er in dem Nahmen seines Königs an ihn zu schreiben hatte, brachte er höchst bedacht sam mehrere solcher Wendungen an; in jenem Schreiben aber, das er im Nahmen der Synode zu Doucy an ihn erließ, fasste er ja selbst ihre Protestation gegen das neu angemäßte päpstliche Cognitions-Recht in allen bischöflichen Sachen in solche Ausdrücke, welche ihm voraus ankündigten, daß man sich doch keinen weiteren Widerstand gegen die Schritte, die

er

35) S. eb. daß. p. 704. 716. Einige dieser Wendungen fielen auch Moreau so stark auf, daß er sich nicht entbrechen konnte, die Bemerkung dabey zu machen: "A cette époque le Clergé défendoit mieux ses propres droits, que ceux de son Souverain." Discours sur l'hist. de France T. XI. p. 329. Aber zu dem starken Brief, den Hincmar im Nahmen des Königs im J. 872. an ihn aufsehte, versorgte er ja noch das Concept zu einer Beylage, worin ihm der König eigenhändig schreibt mußte, daß das Unangenehme, was er ihm in seinem offiziellen Brief habe sagen müssen, nicht sogar böse gemeint sey. Hincm. Opp. T. II. p. 716.

er allenfalls thun möchte, erlauben würde: Er selbst — schrieb er ihm — und seine Mitbischöffe könnten es nicht anders als geschwidrig finden, wenn er jener neuen Anmaßung zufolge das von ihnen ausgesprochene Absetzungs-Urtheil des jungen Hincmars wieder umstoßen würde; aber er wagte es nicht, ihm zu sagen, daß sie in diesem Fall seinen Ausspruch nicht respektiren, sondern er schrieb ihm bloß, daß sie sich alsdann um den restituirten Bischoff auch nicht mehr bekümmern, und für keines seiner Verbrechen weiter verantwortlich halten würden<sup>36)</sup>.

S. 19.

Was hingegen Hincmar unter diesen Handeln gegen die Gesetz-Kraft der falschen Decretalen und der päpstlichen Decretalen überhaupt

36) "Ita in postmodum nulla de eo judicia decernemus, vel quacumque proclamationem apud quacumque faciemus. Vivat sibi sicut vult. Egimus enim de illo pro modulo nostro."

S. Epist. Synod. ad Hadrian. Papam am a. D. p. 1658.

haupt geäußert hatte, dieß konnte für den Gebrauch, den man etwa zu Rom noch weiter davon machen wollte, schon deswegen nicht so sehr nachtheilig werden, weil es doch von ihm nur seinem Neffen, aber nicht dem Papst selbst entgegengesetzt worden war. Man hatte also nicht nöthig; zu Rom davon Notiz zu nehmen, und durfte sich um so weniger dadurch abhalten lassen, auch aus den falschen Decreten hin und wieder etwas anzubringen, da doch Hinemar ihre Echtheit nicht bestritten hatte. Hadrian trug daher kein Bedenken, selbst in seinem Antwortschreiben an die Synode zu Doucy wieder eine von den falschen Decretalen aus Gelegenheit einer andern Anfrage, die man an ihn gebracht hatte, zu citsiren. Die französischen Bischöffe hatten auf der Welt nichts dagegen, weil die Entscheidung, die der Papst durch das Citat unterstützte, ihren Wünschen gemäß war<sup>37)</sup>), und das

37) Sie hatten auf die Versehung eines Bischofss an ein anderes Visendum bey ihm angeragen, und er bewies ihnen darauf aus einer falschen Decretale des Papsts Antonius, daß

dadurch erhielt man doch zu Rom den deutlichsten Fingerzeig über den Weg, auf dem man allmählig den ganzen neu = entdeckten Schatz in Cirkulation und in Uesehen bringen könnte.

§. 20.

Die stärkste Aufmunterung mußte aber ein Nachfolger Hadrians dadurch erhalten, weil es aus allen diesen Zeichen so sichtbar hervorging, wie viel sich auf die allgemeinere Stimmung des Zeitgeists rechnen und wie leicht sich diese benützen ließ? Unter der Regierung von Nicolaus war es bereits bemerkbar worden, daß diejenigen Menschen = Klassen, welche allein zum politischen Handeln kamen, dies heißt, die Großen und die Bischöffe, schon überall angefangen hatten, in dem Pontifikat ein Institut, aus welchem sie selbst Vortheile ziehen, und in dem Römischen Bischoff ein Wesen zu erblicken, das sie für sich selbst nützlich machen könnten. Die meisten Vorfälle aus der

Regie-

dass solche Translationen in besondern Fällen allerdings erlaubt seyen. S. Epist. Adriani ad Synod. Duciac. *Lubbe T. VIII. p. 932.*

Regierung Hadrians, so ungleichartig sie sonst aussehen, bewiesen nur, daß diese Ansicht indessen noch allgemeiner, noch klarer und noch fester geworden war; gewisser aber ließ sich nichts vorausschén, als daß in die Lânge das Pontifikat am meisten dabei gewinnen mußte.

Doch davon machte schon der nächste Nachfolger Hadrians eine Erfahrung, die für die seinigen jede weitere Aufmunterung überflüssig machte.

---

### Kap. X.

Glückliches Haupt-Ereigniß, das unter Hadrians Nachfolger, Johann VIII., für das Pontifikat eintritt. Der Pabst bekommt Gelegenheit, über das Kaysertum zu disponiren.

---

### §. I.

Unter der Regierung des neuen Pabts Johannis VIII. trat zum erstenmahl der äußere Umstand ein, aus dem die Päpste noch mehrsmahls in der Folge so unermessliche Vortheile zogen, bloß weil man dabei ihre Dienste brauchen zu können glaubte. Durch den Tod des Kaysers Ludwig II., der im J. 875. erfolgte, wurde das Königreich von Italien mit dem Kaysertum erledigt, und durch die Hülfe des Pabts gelang es Carl dem Kahlen von Frankreich, seinen Bruder, Ludwig den Deutschen, von dem einen und von dem andern zu verdrängen, wiewohl dieser auf das Königreich

reich wenigstens gleiche, und auf das Kaysertum, als der ältere Bruder, noch gegründeter Ansprüche hatte <sup>1)</sup>).

### §. 2.

Es ist schon erwähnt worden, daß bereits Hadrian dem König von Frankreich versprochen hatte, ihm bey der nächsten Erledigung zu dem Kaysertum zu verhelfen; ja man hat selbst Gründe zu der Vermuthung, daß auch schon zwischen Nicolaus und Carl ein geheimer Traktat darüber geschlossen war. Wenigstens berief sich Johann in der Folge <sup>2)</sup> einmahl darauf, daß schon Nicolaus wegen der dem König von Frankreich zu ertheilenden Kayserkrone eine göttliche Offenbarung bekommen habe;

1) Nach der Erzählung eines gleichzeitigen Schriftstellers, des Presbyter Andreas in seiner Chronik bey Menken T. I. c. 100., hätten auch die italienischen Stände deswegen zuerst beyden Brüdern das Königreich gemeinschaftlich übertragen wollen.

2) Auf einer Römischen Synode im J. 877. S. Acta Synodi Rom. de confirmatione Caroli Imper. in Baluz. Capit. T. II. p. 251.

be; also war es doch in jedem Fall zu Rom schon voraus beschlossen, daß er sie erhalten sollte. Daß aber auch Johann bey dem Urtheil, den er an der wirklichen Ausführung hatte, nur nach diesem voraus gefaßten Entschluß, und nicht bloß nach dem Drang der Umstände handelte, dieß kann gar nicht bezweifelt werden.

### §. 3.

Es ist erwiesen, daß der Papst selbst in den König drang<sup>3)</sup> , daß er so schnell als möglich nach Rom kommen sollte, um die Kaiser-Krone aus seinen Händen zu empfangen, nachdem dieser unmittelbar vorher einen Vergleich mit dem Sohne seines Bruders, dem Prinzen Karlmann, beschworen hatte, durch welchen er sich anheischig machte, Italien sogleich mit seiner Armee zu verlassen, und die Entscheidung ihrer beydseitigen Ansprüche auf Italien und auf das Kaiserthum auf eine Versammlung ihrer Stände auszusetzen<sup>4)</sup>.

Dieß

3) S. Annal. Bertin. ad ann. 875. Auch Varonius gesteht es ad ann. 875. nr. 7.

4) S. Annal. Fuldenl. ad ann. 875.

Diesß konnte Johann nicht unbekannt seyn; mithin entscheidet es fast schon allein für die zwischen ihm und dem König schon vorher getroffene Verabredung; denn außerdem könnte man nur annehmen, der Papst habe vorausgesehen, daß der König sich um den beschworenen Vertrag nichts bekümmern, mit seiner Armee nach Rom eilen, und ihn mit Gewalt nöthigen würde, ihm die Kaiser-Krone aufzusetzen, wobei ihm dann die Klugheit gerathen hätte, ihm lieber selbst anzubieten, was ihm doch nicht verweigert werden konnte. Möchte sich aber auch diesß von einer Seite her noch so wahrscheinlich annehmen lassen — denn dem König ließ sich freylich der Bruch eines Eys des, wobei er etwas gewinnen konnte, leicht genug zutrauen — so geht es doch aus dem folgenden Benehmen des neuen Kaisers und des Papsts noch viel sichtbarer hervor, daß sich einer des andern schon vorher versichert haben mußte.

## §. 4.

Am Weihnachts-Fest des J. 875. erhielt der König wirklich die Kaiser-Krone aus Jos  
hanns

hanns Händen, und vergalt ihm diesen Dienst nicht nur durch unermessliche Geschenke <sup>5)</sup>, die er ihm und dem heiligen Petrus machte, vergalt ihm den Dienst nicht nur durch die äußerste Gefälligkeit, die er nun sein ganzes übriges Leben hindurch gegen alle seine Wünsche bewies, sondern bezahlte ihn noch unendlich höher dadurch, indem er den Papst, ohne dagegen zu protestiren, öffentlich erklären ließ, daß niemand als der Römische Stuhl über die Kaiser-Krone zu disponiren habe. Carl erkannte damit, und er erkannte es in der That mehr als nur stillschweigend, daß er dem Papst allein seine neue Würde schuldig sey; dazu würde sich aber seine Politik, die sonst ihren Vortheil so gut verstand, sicherlich niemahls verstanden haben, wenn sie es möglich gefunden hätte, die Dienste des Papsts dabei zu erzwingen oder zu entbehren.

### §. 5.

Wenn der Angabe eines älteren Schriftstellers <sup>6)</sup>, der vielleicht noch in dieß Zeitalter

ge-

5) S. Annal. Fuld. ad ann. 875.

6) Eutropius Presbyter, Verfasser einer Schrift  
Planck's Kirchengesch. B. III. D von

gehört, ganz zu trauen wäre, so würde ohnehin für den vorher zwischen dem Pabst und dem Kayser geschlossenen Kontrakt gar kein weiterer Beweis nöthig seyn. Der Presbyter Eutropius erzählt, daß der Kayser bey seiner Krönung dem Pabst die Oberherrschaft über die Stadt Rom feierlich abgetreten, auch sogleich die Kayserlichen Richter aus der Stadt entfernt, und ihm noch dazu die Herzogthümer Genevent und Spolet nebst der Samnischen Provinz und Calabrien geschenkt, den Römern aber für die Zukunft das uneingeschränkteste Recht der Pabst-Wahl eingeräumt habe. In dieser Nachricht ist jedoch einiges erweislich falsch, wodurch auch das übrige höchst zweifelhaft wird <sup>7)</sup>; wenn man aber auch

von den Rechten der Kayser im Römischen Reich, bey Goldast De Monarch. Imper. T. I. p. 8. Nach Varonius und andern sollte er zu Anfang des zehnten Jahrhunderts gelebt haben, Pagi aber fand sehr starke Gründe zu der Vermuthung, daß die Schrift erst nach dem J. 1016. geschrieben seyn dürfte. Cit in Annal. T. III. p. 706.

7) Erwiesen falsch ist die Schenkung von Genevent,

auch nur etwas davon als wahr annimmt, so kann man es doch gewiß dem neuen Kayser nicht zutrauen, daß er dem Pabst auch nur eines dieser Opfer aus reiner Dankbarkeit ganz freywillig gebracht habe.

§. 6.

Doch wie es sich auch damit verhalten möchte, so läßt das Benehmen des Pabstis dabei keinen Zweifel darüber übrig, daß man zu Rom voraus auf den Vortheil, den man sich dabei machen könnte, speculirt hatte. Durch die Art und Weise, womit Karl der Große und seine zwey nächsten Nachfolger über die

vent, Samnium und Calabrien, denn höchstens mag es wahr seyn, daß der neue Kayser dem Pabst Capua überließ. Die Zweifel gegen die auch von Marca angenommene Ueberlassung der Oberherrschaft über die Stadt Rom hat Künau in seiner deutschen Kayser- und Reichshistor. Th. III. p 642. nach Pagi am stärksten ins Licht gesetzt S. Marca de Concord. Sac. et imp. L. III. c. II.

die Kaiser-Krone dispensirt hatten, war man daran gewöhnt worden, sie als Erbgut des Ältesten in der Familie anzusehen, der zugleich dadurch als das Haupt der Familie ausgezeichnet werden sollte: den Päpsten war aber bisher bey der jedesmähligen Designation eines neuen Kaisers gerade am wenigsten, und in der That noch weniger als den übrigen Bischöffen und Großen der Monarchie überlassen worden. Man begreift daher kaum, wie sie nur den Gedanken auffassen konnten, sich einmahl das Ansehen zu geben, als ob sie durch die ihnen überlassene Ceremonie der Krönung das Kaiserthum selbst zu vergeben hätten. Man darf eben deswegen in dem Umstand, daß sie ihn wirklich auffaßten, den ersten ganz unzweydeutigen Beweis eines plansmäßigen Emporsirebens von ihrer Seite finden, aber man darf dabei fast eben so gewiß annehmen, daß sich doch der Gedanke nicht eher als unter der Regierung Ludwigs II. in ihrer Seele völlig entwickelte. Er konnte sich ihnen nicht eher aufdrängen, bis sie wenigstens eine Möglichkeit vor sich sahen, der unerhörten und ungemein Unmaßung auch einzogen

gen Schein zu geben, und dazu zeigte sich keine fröhliche Aussicht.

## §. 7.

In den letzten Jahren Ludwigs ließ sich aber untrüglich voraussehen, daß es nach seinem Tode zu einem Streit über das Kaiserthum und über das Königreich von Italien kommen würde, denn er hinterließ keinen Sohn, und von dem habfsüchtigen Carl von Frankreich war es gewiß, daß er sich wenigstens zu keiner ehrlichen Theilung mit seinem Bruder verstehen würde. Es ließ sich höchst wahrscheinlich dabei hoffen, daß vielleicht der Ausgang des Streits über das ohnehin unsicheilbare Kaiserthum von der Entscheidung des Pabts durch die Krönung abhängig gemacht werden könnte, also schien es möglich zu werden, daß man der Welt von der Gewalt des Pabts, über die Kaiser-Krone zu disponiren, einen thätlichen Beweis geben konnte. Nun war es natürlich genug, daß man den Gedanken zu Rom aufsägte, und desto natürlicher, da es sich die fränkischen Bischöffe schon seit einiger Zeit hatten einfallen lassen,

daß sie ihre Könige machen könnten; aber nun beanträgte man sich hier auch nicht bloß mit dem Aufassen des Gedankens, sondern leitete sogleich seine Ausführung mit recht bedachtssamer Ueberlegung ein.

### §. 8.

Ohne Zweifel hatten die Ansprüche Ludwigs des Deutschen auf die Kaiser-Krone den größeren Schein<sup>8)</sup>, der Rechtlichkeit, mithin würde es auch höchst gerecht geschienen haben, wenn der Papst erklärt hätte, daß er sie nur diesem aufzusetzen bereit sei. Dabei hätte man zwar immer zu Rom hoffen dürfen, daß Ludwig in der pflichtmäßigen Erklärung dennoch einen sehr wichtigen Dienst, der ihm geleis-

8) Sie würden einen noch größeren Schein gehabt haben, wenn die Angabe eines andern gleichzeitigen Christiellers, des Abts Berard, gegründet wäre, nach welcher der verstorbene Kaiser dem ältesten Sohn Ludwigs des Deutschen, dem Prinzen Carlmann, ausdrücklich seine Länder in seinem Testamente vermacht haben sollte. S. Chronicon Casauriense in Dacherys Spicil. T. II. p. 937.

geleistet wurde, erkennen und sich auch dankbar genug dafür beweisen würde, denn die Konkurrenz seines Bruders könnte entweder ganz dadurch verhindert, oder am wirksamsten vereitelt werden; aber gerade damit würde der höhere Zweck verschlbt worden seyn, den man zu Rom seit einiger Zeit ins Auge gesetzt hatte. Wäre Ludwig von dem Papst begünstigt worden, so würde der Mittwelt und der Nachwelt nur das Gerechte und das Pflichtmäßige seines Verfahrens aufgesessen seyn. Man würde geglaubt haben, daß er diesem die Kaiser-Krone nur deswegen, weil sie ihm von Rechts wegen gehörte, bestimmt, und sie Karl von Frankreich nur deswegen, weil sie ihm nicht gehörte, verweigert habe; wenn er sie aber umgekehrt diesem aufsetzte, und jenem verweigerte, so müßte wohl die Welt auf die Vorstellung geleitet werden, daß es in seiner Macht stehen müsse, willkührlich darüber zu disponiren, und dadurch ließ sich so viel gewinnen, daß es schon der Mühe wert war, sich über das Recht etwas hinzusetzen.

## §. 9.

Dieß war es ohne Zweifel, was nicht erst Johann VIII., sondern schon seine zwey nächsten Vorgänger zu dem Entschluß bestimmte, bey dem Eintritt des voraußzusehenden Fälls die Wünsche des Königs von Frankreich zu begünstigen, und deswegen selbst zuerst diese Wünsche bey ihm zu reizen. Mochten sie immer dabei auch darauf rechnen, daß doch der thätigere und gewandtere Carl seine weniger gerechten Ansprüche wahrscheinlicher gegen den redlicheren aber etwas unbeholfenen Ludwig, als dieser seine gerechteren gegen ihn behaupten würde. Mochten sie noch gewisser darauf zählen, daß der König von Frankreich die Begünstigung seiner weniger gerechten Ansprüche auch theurer als Ludwig die Begünstigung seiner gerechteren bezahlen würde; aber von ihrer Seite war es doch vorzüglich nur darauf angelegt, der Welt einmahl ein Beispiel zu geben, daß der Papst einen Kaiser ernennen könne; und dieß war es auch, was Johann selbst bey der Sache am meisten hervorhob.

## §. 10.

## §. 10.

Es ist unmöglich in den verschiedenen Formen und Wendungen, in welchen es jetzt der Pabst bey jeder Gelegenheit wiederholte, daß der neue Kayser nur ihm die Krone zu danken habe, das Absichtliche zu erkennen; was konnte er aber für eine Absicht dabei haben, als die Welt darauf aufmerksam, und es ihr allmählig zur gewohnten Vorstellung zu machen, daß es nur dem Pabst zustiehe, Kayser zu machen? So schrieb er im J. 876. den Bischoffen, die unter der Herrschaft Ludwigs des Deutschen standen, daß sie ihren Herrn sogleich bewegen sollten, seine Armee aus den west=fränkischen Provinzen, in welche er eingesunken war, zurückzuziehen, weil Karl durch ein Privilegium des apostolischen Stuhls zur Kayserwürde erhoben worden sey <sup>9)</sup>. In dem nehmlichen Brief brauchte er die Formel, daß ihm das Kayserthum als eine besondere göttliche Wohlthat durch den Dienst des Pabsts zu Theil geworden sey, wiewohl der Teufel seine ganze Arglist aufgeboten habe, um ihn davon

9) S. Labb. Conc. T. IX. p. 222. 223.

davon zu verdrängen. Eben so warnte er auch in einem eigenen Brief die weltlichen Stände des ost-fränkischen Reichs, daß sie sich nicht durch den Teufel versöhnen lassen sollten, wider die Kirche und wider Gott zu streiten<sup>10</sup>), durch welche Carl zum Kayser erwählt worden sey. Bey einer andern Gelegenheit aber wollte er ihm durch die Auslegung seiner Hände die kaiserliche Würde ertheilt haben<sup>11</sup>).

### §. II.

Aber zu diesen Aeußerungen schwieg nicht nur der neue Kayser, sondern er gab selbst auf mehr als eine Art seine Befestigung dazu, denn er erkannte selbst bey mehr als einer Gelegenheit das Verhältniß des Oberen, in das sich dadurch der Pabst gegen ihn stellte.

Eine

<sup>10</sup>) Eb. das. p. 228. "Neque enim contra Carolum est murmur vestrum, sed contra Dominum, cuius est regnum, et cui voluerit, ipse dat illud."

<sup>11</sup>) "Carolus — per impositionem manuum nostrorum dignitatem imperialem adeptus est." In einer Urkunde bey Martene und Durand Collect. ampliss. T. I. p. 200.

Eine solche Anerkennung lag schon darinn, indem er ihm die Huldigung erließ, welche bisher jedem Kayser von dem Pabst und von den Römern geleistet worden war. Er gestattete hernach, daß auf der großen Versammlung zu Pavia, auf welcher er sich nach seiner Krönung zu Rom von den Ständen des italischen Reichs als König erkennen ließ, in das Huldigungs-Instrument die Formel eingeschüttet werden durfte: "sie hätten ihn deswegen zu ihrem Beschützer und Herrn gewählt, weil ihn der Pabst durch das Urtheil des heiligen Geistes auf den kaiserlichen Thron erhoben habe" <sup>12)</sup>). Aber er veranlaßte sogar, daß ihm die Stände seiner eigenen bisherigen Erbländer, die er nach seiner Zurückfahrt aus Italien auf einer Synode zu Pontigny in Champagne versammelte, eine neue Huldigungs-Urkunde auch für sich ausstellen sollten <sup>13)</sup>), und zwar, wie ausdrücklich darinn gesagt wurde, deswegen ausstellen mußten, weil ihn der Pabst zum Kayser gewählt habe.

Ga

12) S. Baluz T. II. p. 237. Labbé T. IX. p. 283.

13) S. Confirmatio Cisalpinorum apud Pontigny — bey Labbé T. IX. p. 284.

Sa eis fand es nicht erniedrigend, sich selbst seinen Bischoffen bey einem besondern Antrag, den er ihnen bey dieser Gelegenheit zu machen hatte, als den Geschäftsträger und Delegirten des Papsts vorzustellen.

### §. 12.

Doch dabei handelte Carl nur, wie er immer gehandelt hatte. Es hatte ihn nie etwas gekostet, jede Rücksicht der Ehre einem für reell gehaltenen Vortheil aufzuopfern, und es hatte seiner Politik noch weniger gekostet, einen gegenwärtigen Vortheil durch die Verzichtleistung auf noch so viele künftige zu ersuchen, weil er sich immer vorbehielt, die Verzichtleistung zu seiner Zeit wieder zurück- und auch die künftigen, sobald sie für ihn erreichbar wurden, mitzunehmen. Er bedachte sich daher keinen Augenblick, auch das Kaysertum als ein Geschenk aus den Händen des Papsts anzunehmen, und eben damit sein Dispositions = Recht darüber zu agnosciren, weil er sonst auf keinem andern rechtlichen Wege dazu gelangen konnte. Davon stellte er sich auch fortdauernd überzeugt, so lange es

es ihm nützlich werden konnte, die Vorstellung zu unterhalten; und in diesem Fall blieb er noch eine geraume Zeit nach seiner Kribung, denn auch die Söhne seines Bruders, der vielleicht zu seinem Glück im J. 876. gestorben war, setzten noch den Krieg mit ihm fort, und in diesem Kriege wurde er selbst durch eine verlorne Schlacht<sup>14)</sup> in eine höchst bedenkliche Lage gebracht. Das Glück des Pabstes aber ließ Carlo keine Zeit, daßjenige, was er ihm eingeräumt hatte, wieder zurückzunehmen, denn im J. 877. starb er selbst noch während dem Kriege.

### §. 13.

Damit war aber für den Römischen Stuhl etwas höchst beträchtliches gewonnen, wiewohl man gewiß zu Rom selbst nicht glaubte, daß er das Dispositions-Recht über das Kaiserthum

14) S. Annal. Fuldens. ad ann. 876. Die Lage des Kaisers wurde desto bedenklicher, weil zu der nehmlichen Zeit die Normänner unter ihrem tapfern Anführer Mollo auf das neue in Frankreich eingesallen waren, und fast das ganze Neustrien erobert hatten.

thum oder das Ernennungs-Recht zu der Kayserswürde selbst schon wünslich und auf immer damit gewonnen habe. Durch einen einzigen Vorgang konnte das Zeitalter noch nicht an die Vorstellung gewöhnt werden, daß die Wahl eines Kaisers von dem Pabst abhänge, da es ohnehin noch der Menschen so viele gab, die ein Interesse dabei hatten, es zu bestreiten. Ludwig von Deutschland und seine Söhne protestirten nicht nur auf das stärkste dagegen, sondern selbst mehrere französische Bischöffe, und unter ihnen auch Hinmar von Rheims, schienen es zuerst nur schwer begreifen zu können<sup>15)</sup>), wie ihr König durch den Pabst zu der Kaiser-Krone gekommen sei. Aber für das Volk hatte doch schon der eine Vorgang etwas imponirendes. Er hatte für das Volk desto mehr imponirendes, je lauter und frecher man ihm dabei vorsagte, daß eigentlich Gott selbst durch den Pabst den Kaiser gemacht habe. Dadurch aber, daß auch der neue Kaiser selbst es anerkannt hatte, bekam man wenigstens ein Recht, die neue Sprache in dem päpstlichen Canzley-Styl fortzuführen.

C8

15) S. Opp. T. II. p. 157.

Es ließ sich zugleich voraussehen, daß schwerlich von einem der nächsten Kaiser eine allzustarke Protestation dagegen eingelegt werden dürfte, und wenn die Annässung einmahl ein Jahrhundert alt geworden war, so war sie gewiß auch durch den allgemeineren Volks-Glauben geheiligt.

---

### Kap. XI.

Versuche Johannis VIII., noch einen zweyten Kaysser zu machen, die jedoch nicht ganz gelingen. Sonstige Vortheile, die er dem Pontifikat durch andere Unternehmungen verschafft.

---

#### §. I.

Doch es fehlte ja wenig, so wäre es Johann VIII. gelungen, die Annässung während seiner Regierung zum zweytenmahl zu realisiren; wenigstens gelang es ihm unter sehr erschwerenden Umständen, sie ungekränkt und unverlebt auf seine Nachfolger herabzubringen.

Gey

Bey dem Tode Carls des Kahlen schienen die Umstände bereits entschieden zu haben, wem das Kaiserthum und das Königreich von Italien zufallen sollte. An seinen Sohn, den neuen König von Frankreich, Ludwig den Stammher, konnte gar nicht gedacht werden, denn er war dem Leib und dem Geist nach so schwach, daß schon die Behauptung seines westfränkischen Erbguts über seine Kräfte gieng. Aber der älteste von den Söhnen Ludwigs des Deutschen, der Prinz Carlmann, stand damals schon mit einer Armee in Ober-Italien, fand hier nach dem Tode des Kaisers keine Macht mehr, die sich ihm widersetzen konnte, und schickte daher ungehindert seinen Zug bis Pavia fort, wo er von den Ständen des italischen Reichs einstimmig als König erkannt wurde<sup>1)</sup>). Wenn er also die Kaiser-Krone noch dazu verlangte, so konnte sie ihm schwerlich verweigert werden; allein er selbst machte es doch dem Papst möglich, daß er noch mit ihm darüber handeln konnte.

§. 2.

1) S. Annal. Fuldens. ad ann. 877.

## §. 2.

Wie auch Carlmann gegen Johann gesinn̄ seyn mochte, so mußte er doch fühlen, daß es für jeden König von Italien, der nicht beständig im Lande bleiben konnte, höchst wichtig sey, mit dem Pabst auf einem friedlichen Fuß zu stehen, weil es nur allzusehr in der Macht von diesem stand, durch seinen Einfluß auf so viele Großen des Landes und durch seinen Einfluß auf die Römer zu jeder Zeit Unruhen anzurichten. Er hielt es daher der Klugheit gemäß, dem Pabst durch eine Gesandtschaft von Pavia aus melden zu lassen, daß er das Königreich von Italien in Besitz genommen habe, und jetzt nächstens nach Rom kommen würde, aber auch zugleich ankündigen zu lassen, daß er die Römische Kirche und den Stuhl des heiligen Petrus weit mehr als irgend einer seiner Vorgänger zu erhöhen entschlossen sey. Der Pabst hingegen schickte diese Gesandtschaft mit der Antwort zurück, daß der König in kurzer Zeit eine andere von ihm erhalten, und durch diese näher erfahren würde, wozu er sich vorher noch gegen die Römische Kirche und gegen ihren Beschützer,

den heiligen Petrus, verbindlich zu machen habe<sup>2)</sup>.

## §. 3.

Schwerlich mochte wohl Johann haben hoffen, daß sich Carlmann in seiner damahlichen Lage dazu verstehen würde, ihm die Kaiserskrone allzutheuer zu bezahlen; er durfte aber doch auch nicht befürchten, daß er nach dieser Botschaft die ganze Unterhandlung sogleich abbrechen würde, und dann war sein Hauptzweck schon erreicht. Wenn der Prinz jetzt noch mit ihm handelte, so räumte er eben damit auch ein, daß sich das Kaiserthum nur durch den Papst erhalten lasse: indessen verlohr der letzte doch auch nichts dabey, daß es jetzt nicht das zu kam. Der neue König von Italien sah sich gezwungen, nach Deutschland zurückzueilen, wo mehrere Umstände seine Gegenwart dringend nothwendig machten, und wurde hernach durch die Gemüths - Krankheit, die bey ihm zum Ausbruch kam, an einem neuen Zuge nach Italien auf immer verhindert. Damit öffnete

2) S. Joannis VIII. Epist. ad Carolmannum Regem bey Lahte T. IX. p. 50.

öffnete sich für die politischen Künste des Pabstes ein neuer Spielraum, durch den er sich selbst zu der Anlage eines höchst kühnen Planes versöhren ließ, der den Bestand der neuen Verhältnisse, in welche das Pontifikat zu dem Kaiserthum gekommen war, am gewissten auf einige Zeit sichern konnte.

#### §. 4.

Johann beschloß, einen Kaiser zu machen, der es sich selbst niemahls sollte verläugnen können, daß er allein von ihm gemacht sey, und daher auch von der ganzen Welt als sein Geschöpf anerkannt werden müßte. Er wählte sich dazu den Grafen Boso aus, den Carl der Kahle nach seiner Gelangung zum Kaiserthum als den Bruder seiner Gemahlin, der Königin Richilde, zum Herzog von Pavia und zu seinem Statthalter in Italien gemacht hatte, und schwerlich hätte er nach allen möglichen Rücksichten glücklicher wählen können. Der Graf selbst konnte nicht daran denken, daß die Kaiser-Krone auf einem andern Wege, als durch die Ernennung des Pabstes für ihn

erreichbar sey. Es ließ sich zgleich darauf zählen, daß er auch als Kaiser den Beystand und die Unterstüzung des Pabts immer bedürfen, also immer abhängig von diesem bleiben müsse; aber auf der einen Seite hatte er doch Ehrgeiz, Verschlagenheit und Unternehmungs-Geist genug, um die Plane des Pabts zu unterstützen, und auf der andern Seite vereinigten sich gerade bey ihm mehrere Umstände, die wenigstens die Möglichkeit einer glücklichen Ausführung des Projekts erwarten ließen. Voso hatte die Prinzessin Irmengart, die Tochter des verstorbenen Kaisers Ludwigs II., zur Gemahlin; daher durfte für ihn auf den ganzen sehr mächtigen Einfluß gerechnet werden, den ihre Mutter, die verwitwete Kaiserin Engelberge, immer noch in Italien behauptete. Er hatte selbst große Verbindungen sowohl in Italien, als in Frankreich; also ließ sich immer hoffen, daß eine Parthie für ihn gewonnen werden könnte, die sich einst auch stark genug fühlen dürfte, ihn auf dem Thron zu erhalten. Dies war es dann, worauf der Pabt vom J. 878. an mit eifriger Betriebsamkeit, wenn schon meistens im Verborgen-

borgenen<sup>3)</sup>, hinarbeitete; aber Menschen und Umstände arbeiteten dem Entwurf von so vielen andern Seiten und so mächtig entgegen, daß am Ende dennoch die Ausführung fehlgeschlug. Nach dem Tode des Königs Karlmann bekam der jüngste von den Söhnen Ludwigs des Deutschen, Carl der Dicke, auf einige Zeit das ganze väterliche Stammgut zusammen, und erhielt dadurch so viel scheinbare Stärke, daß es auch keine der Partheyen in Italien zu dem offenen Kampf mit ihm kommen zu lassen wagte. Im J. 881. mußte sich also der Papst sehr gegen seinen Willen entschließen

3) Doch ließ er es gelegenheitlich auch deutlich genug merken, denn er schrieb der Kaiserin Engelberge, daß er Boso und ihre Tochter auch zu seinen Kindern angenommen, und nicht ruhen wolle, bis er sie zu einer höheren Würde erhoben habe. *Labbé T. IX. p. 76.* Das nehmliche schrieb er aber auch dem König von Deutschland, Carl dem Dicken, mit dem Zusatz, daß alle diejenigen, die ihn angreifen würden, in den Bann verfallen sollten. eb. das. p. 189.

ßen<sup>4</sup>), ihm auch die Kaiser-Krone aufzusetzen; doch wußte er einerseits auch dabey noch die Würde der freyen unerzwungenen Handlung zu behaupten, und auf einer andern Seite gelang es ihm, seinem Grafen Boso wenigstens zu einer Königs-Krone zu verhelfen, die er ihm von den Bischöffen der Provence und des transjuraniſchen Burgundiens aufsetzen ließ<sup>5</sup>).

### §. 5.

Nach diesem kann es nicht befremdend seyn, wenn sich in der Geschichte Johannis weniger Ereianisse finden, wobey er sich in seinem kirchlichen Pabst-Verhältniß auf eine besondere Art auszeichnen konnte. In den Reichen, wel-

4) Im J. 879. hatte er sich schon in den Besitz von Italien gesetzt. S. Annal. Bertin. ad h. a. Nach eben diesen Annalen wäre seine Kaiser-Krönung in das J. 880. gesessen; Muratori hat es aber wahrscheinlicher gemacht, daß sie erst im folgenden von Regino angegebenen J. 881. Statt fand. Annal. T. V. p. 149.

5) S. Concilium Mantalense, in quo regis nomen Boseni ab Episcopis regni Arelatensis delatum est. Labbé Conc. T. IX. p. 331.

welche zu der fränkischen Monarchie gehörten, hatte man weder Zeit noch Lust, an kirchliche Angelegenheiten zu denken, denn das Streben aller Bischöffe, wie das Streben aller andern Stände, gieng hier nur dahin, die Verwirrung zu ihrem Vortheil zu benutzen, die der Regenten-Wechsel nach sich gezogen hatte. In Italien selbst hatte der Papst noch außerdem beständig mit Unruhen zu kämpfen, welche ihm theils die Saracenen oder die Araber durch ihre Annäherung gegen den Kirchen-Staat, theils die verschiedenen Faktionen machten, in welche sich die Großen des Landes verheilt hatten. Durch eine von diesen wurde er selbst zuletzt ermordet; daher kam es hier schon vorher zuweilen dazu, daß man auch vor seiner geistlichen Gewalt nur wenig Respekt zeigte, wenn er sie hin und wieder gegen das Interesse dieser Faktionen gebrauchen wollte. So sprach er über die Herzoge von Neapel und Spolet wie über den Markgrafen Adelbert von Toscana den Bann aus; aber der Bann blieb wirkungslos <sup>6)</sup>). So sprach

6) Nur der Bann über den Herzog Sergius  
P. 2. von

sprach er selbst über den Erzbischoff von Maryland den Bann und das Urtheil seiner Absetzungs aus; aber die Mayländer behielten ihren Erzbischoff, und am Ende mußte er, um die Ehre des Pontifikats zu retten, sich selbst mit ihm aussöhnen <sup>2)</sup>), da er es unmöglich fand, sein Urtheil in Kraft zu setzen.

### §. 6.

Dies kam jedoch daher, weil bey allen diesen Gelegenheiten Parthie-Verhältnisse mit kirchlichen und amtlichen in Streit kamen, wobei die ersten immer gewaltsam behauptet wurden: daher konnte auch kein dauernder Machtheil daraus entspringen. Man wußte und sagte sichs gewöhnlich selbst, daß man bey solchen Gelegenheiten gesetz- und ordnungswidrig

vom Neapel wurde sehr kräftig, denn der damalige Bischoff Athanas von Neapel nahm ihn gefangen, ließ ihm die Augen ausstechen, und schickte ihn nach Rom. S. Joannis Ep. ad Athanasium et Neapolitanos. Labbé T. IX.

p. 52. 53.

<sup>2)</sup> S. Joannis Ep. ad Ansbertum Archiep. Mediolanens. eb. das. p. 185.

widrig gehandelt habe, entschuldigte sich hinstennach mit dem außerordentlichen Drang der Umstände, und beschied sich dabei selbst, daß man unter andern Umständen keine Konsequenz daraus machen, oder kein Beispiel davon hernehmen dürfe. Das Pontifikat selbst verlor also wenig oder nichts dabei; hingegen war ja Johann so glücklich, den westfränkischen Bischöffen während seiner Regierung noch etwas abzugewinnen, auf das er selbst einen sehr hohen Werth zu setzen schien.

## §. 7.

Im J. 876. gab er seinen Legaten, welche den neuen Kaysers Carl den Kahlen bey seiner Rückreise aus Italien nach Frankreich zu begleiten hatten, ein Decret an die westfränkischen Bischöffe mit, durch welches der Erzbischoff Unsegis von Sens zum Primate der gallischen und germanischen Kirchen, die unter der Herrschaft des Kaisers standen, und zum päpstlichen Vikar in diesen Kirchen ernannt wurde. Der Staat des neuen Primaten, oder das Patent, durch welches seine Privilegien

und Verhältnisse bestimmt wurden <sup>8)</sup>), war fast ganz von demjenigen abklopirt, das ehemals die Bischöffe von Arles von den älteren Päbsten bekommen hatten, daher mußte auch der Umstand die stärkste Sensation auf die gallischen Bischöffe machen, daß sich der Papst damit herausnahm, die alten Rechte einer Kirche nach seiner Willkür an eine andere zu übertragen. Da sich hingegen der Papst eben so scheinbar darauf berufen konnte, daß die alten Rechte der Kirche zu Arles als erloschen, als daß die neuen, die er dem Erzbischoff von Sens ertheilt habe, als persönliche Rechte betrachtet werden müßten, so würden sie mit ihrem Widerspruch dagegen nicht weit gereicht haben, wenn sie ihn nicht noch

8) "Ut siue in evocanda Synodo siue in aliis negotiis exercendis per Gallias et Germanias apostolica vice fruatur, et decreta sedis apostolicae per ipsum episcopis manifesta efficiantur, et tursus, quae gesta fuerunt, ejus relatione Apostolicae Sedi pandantur, et majora negotia et difficiliora quaecunque suggestione ipsius a Sede apostolica disponenda quaerantur. S. Acta Synodi Pontignouensis bey L'abbé T. IX. p. 281.

noch durch andere Gründe unterstützt hätten. Aber an diesen fehlte es ihnen auch nicht, und fehlte ihnen noch weniger an dem guten Willen, Gebrauch davon zu machen.

## §. 8.

Es war der Erzbischoff Hincmar von Rheims, der sich ein sehr angelegenes Geschäft darans machte, seine Mitbischöffe zum Widerspruch<sup>9)</sup> dagegen aufzureißen, und das bey in ihrem Nahmen das Wort führte; denn Hincmar glaubte, daß seine eigenen Rechte dadurch gefährdet würden. Seiner Behauptung nach waren die Rechte des kirchlichen Primats und des päpstlichen Vicariats in dem neuen fränkischen Gallien schon von dem Papst Hormisdas unter dem ersten fränkisch-christlichen König dem heiligen Remigius und seinen Nachfolgern in dem Bisthum zu Rheims verliehen worden. Er hatte es sich auch Mü-

he

9) Die Gründe dazu fasste er auch in der Folge in einer eigenen Schrift zusammen: *Ad Episcopos de Jure Metropolitanorum. Cum de Primate Auslegiā ageretur.* Hinem. Opp. T. II. p. 719.

he genug kosten lassen, von Benedikt III. ein neues Diplom — und Schmeicheleyen genug kosten lassen, um von Nicolaus und Hadrian eine besondere Bestätigung des neuen Diploms darüber auszuwürken; mithin konnte ihm die Ernennung eines neuen Primaten in der Person des Erzbischoffs von Sens am wenigsten gleichgültig seyn. Sollte es nehmlich mehr als ein bloßer Titel seyn, der Ansegis dabei verloren wurde, so kam es ja heraus, daß ihn auch Hincmar in Zukunft als seinen Oberen betrachten mußte, denn seine Primats- und Vikariats-Rechte sollten sich über das ganze Gallien und Germanien erstrecken. In dem Privilegio der Bischöffe von Rheims stand aber ausdrücklich, daß sie niemand als dem Papst unterworfen seyn sollten, mithin schloß Hincmar, daß die Aufstellung eines neuen Primaten gegen sein Privilegium, und eben deswegen illegal und nichtig sey, weil schon die Nicäische Synode ausdrücklich verboten habe, daß keiner Kirche von ihren alten hergesbrachten Rechten etwas genommen werden dürfe.

## §. 9.

Dies war wenigstens der Haupt-Grund, auf welchem Hincmar seine Exceptionen dagegen baute, und wahrhaftig auch kein sehr nothfester Grund, da er doch selbst dabei einräumte, daß auch seine Kirche zu Rheims ihr Priviliegium nur von dem Römischen Stuhl erhalten habe, und auch selbst die Rechte des Primats als abhängig von dem päpstlichen Vikariat anerkannte. Doch so leicht er es dadurch den päpstlichen Legaten mache, seine Einwendungen als nichtig darzustellen, so setzte er es doch durch sein Unsehen und durch seinen Einfluß durch, daß sich alle gallischen Bischöffe einstimmig weigerten, den neuen Primaten zu erkennen, als er ihnen auf der Synode zu Pontion selbst durch ihren Herrn, den neuen Kaiser, in diesem Charakter vorgestellt wurde <sup>10)</sup>). Nur mit Mühe und durch einen Machtspurh konnte es dieser erzwingen, daß sie

10) Er erhielt nur die Antwort von ihnen, "quod servato singulis Metropolitis jure privilegii secundum sacros canones — Domino Joanni Papae velleut obedire". S. Acta Syn. Pont. am q. 2.

sie ihn unter einer förmlichen Verwahrung ihrer Rechte den ersten Platz einnehmen ließen, da er um der Ehre des Pabstis willen wenigstens darauf bestehen zu müssen glaubte: alle die weiteren Vorstellungen waren hingegen fruchtlos verschwendet, wodurch er ihnen eine bestimmte <sup>11)</sup> Acceptation des päpstlichen Decrers abzuschmeicheln und abzundthigen versuchte.

### §. 10.

Hätte nun der Pabst bey der Sache bloß die Absicht gehabt, den Erzbischoff Ansegis persönlich zu begünstigen, so war es freylich nicht der Mühe werth oder nicht der Klugheit gemäß, sie weiter zu treiben, da der neue Kayser in diesem Augenblick seine Bischöffe nothwendig schonen mußte. Wahrscheinlich ließ ihm auch Carl durch seine Legaten darüber einen

11) Auf sein nochmahliges Andringen, daß sie den Befehl des Pabstis respektiren sollten, antworteten sie zulekt nur, "quod sicut sui antecessores ipsius antecessoribus regulariter obediverint, ita et ipsi vellent obediare." eb. das.

einen Wink geben, denn Johann schien sie jetzt wirklich ruhen lassen zu wollen; allein aus der Art und Weise, womit er sie nach einiger Zeit wieder aufnahm, legten sich einige weitere Zwecke, die er dabei erreichen wollte, sehr sichtbar dar. Aus den Erfahrungen seines Vorgängers Hadrians hatte sich Johann allein Unsehen nach die Lehre herausgezogen, daß man mit den französischen Bischöffen einen kleinen Umweg nehmen müsse, um sie in die Verhältnisse des neuen Isidorischen Kirchens Rechts unmerklich hineinzubringen. Er urtheilte richtig, daß sie sich viel weniger sträuben würden, wenn sie nur bey der Ausübung der neuen Reservat-Rechte, die es dem Römischen Stuhl einräumte, noch etwas von den alten gewohnten Formen erblicken dürften; das her beschloß er, die fast ganz vergessenen Verhältnisse eines päpstlichen Vicariats wieder unter ihnen in das Leben einzuführen. Vermuthlich behielt er sich dabei vor, einen weiteren Gebrauch davon zu machen, als man ehemals gekannt hatte, indem er hoffte, daß auch manches neue unter dem Mahnen des alten unbeobachtet durchgehen könnte: in Anseguis

segis aber glaubte er das sückliche Werkzeug dazu gefunden zu haben, da es außer Hincmar unter den französischen Bischöfen keinen gab, der an Kenntnissen und Talenten, wie an Geist und Einfluß ihm gleich kam.

### §. II.

Der Widerstand, den sie ihm entgegensetzen, und besonders der Widerstand Hincmars mußte jedoch den Papst bald überzeugen, daß die Ausführung seines Planes am meisten dadurch erschwert werden würde, wenn er auf der Wahl von Ansegis bestehen wollte; daher beschloß er weislich, sie stillschweigend zurückzunehmen, und nur die Sache selbst, um die es ihm zu thun war, einzuleiten. Ohne von Ansegis etwas weiter zu erwähnen, schickte er nach dem Verflus einiger Zeit dem Bischoff Rostagnus von Arles das Vicariats-Diplom<sup>12)</sup>, machte es zugleich in einem eigenen Schrei-

12) G. Labbe T. IX. p. 77. Die Gründe, aus welchen Natalis Alexander die Briefe Johannis an den Bischoff von Arles in dieser Sache für unächt, und die ganze Verhandlung

Schreiben den gallischen Bischöffen bekannt, daß er ihn zu seinem Stell-Vertreter in den gallischen Kirchen ernannt habe, und erreichte nun würklich seinen Zweck. Die französischen Bischöffe, denen jetzt die Einwendung abgeschnitten war, daß die älteren Rechte einer andern Kirche dadurch verletzt würden, legten, so viel man weiß, keine Protestation dagegen ein. Auch findet sich keine Spur, daß von Hincmar eine Einrede geschehen wäre; hingegen findet man sogleich, daß das Ansehen und der Einfluß des Bischöfes von Arles durch seinen neuen Charakter bedeutend genug wurde, daß er dem Papst bey der Ausführung seines Projekts, dem Grafen Boso die Krone des Arelatensischen Königreichs zu verschaffen, die wichtigsten Dienste leisten konnte<sup>13)</sup>). Indessen fand Johann keine Gelegenheit mehr, seinen neuen Víkar zu etwas weiterem in Frankreich zu benutzen, und unter  
der

Lung für erdichtet hält, kann man schwerlich für entscheidend halten. S. Hist. eccl. Sec IX. et X. c. I. T. VI. p. 192.

13) S. Muratori Annal. T. V. p. 141.

der Verwirrung der bürgerlichen Unruhen, welche hier bald darauf eintraten, kam auch diese Einrichtung wieder aus ihrem Gang.

## §. 12.

Zeit mochte es übrigens mit der neuen Einrichtung auch deswegen leichter gegangen seyn, weil sie der Papst auf einer Reise, die er im J. 878. nach Frankreich machte, persönlich eingeleitet hatte. Johann war vielleicht mehr als Nicolaus der Mann dazu, sich persönlichen Respekt zu verschaffen, denn er war noch fester und furchtloser, als dieser. Er gab auch auf dieser Reise mehrere Beweise davon, die ihm einen hohen Grad von Achtung verschaffen mussten. Außer diesem aber wandte er noch einen besonderen Kunstgriff an, um den Bischöffen noch mehr als nur Achtung abzuzwingen, dessen Wirkung bey ihrer damaligen allgemeinen Stimmung unfehlbar war. Dadurch zeichnet sich zugleich seine Politik oder sein Charakter noch auf eine sehr bemerkungswerte Art aus.

## §. 13.

§. 13.

Johann affektirte nehmlich oder er zeigte bei jeder Gelegenheit eben so viel unverstellten Eiser für die Würde des Episkopats im allgemeinen, als für das Unsehen des Pontifikats im besondern. So wie er dieß letzte selbst über das kaiserliche Unsehen zu erheben strebte, so erklärte er es auch öffentlich als seine Absicht, alle Bischöfe von der weltlichen Macht wenigstens unabhängig zu machen. Er trug zu diesem Ende auf den Synoden, auf denen er selbst präsidirte, besonders auf einer Synode zu Ravenna <sup>14)</sup> vom J. 877. und auf einer andern zu Troyes, die er im folgenden Jahr während seiner Unwesenheit in Frankreich veranstaltete, auf mehrere Decrete an, worüber die Bischöfe selbst erstaunen mochten, weil sie ihnen Vorrechte und Privilegien <sup>15)</sup> vindicirten, in deren Besitz sie sich bisher

14) *S. Acta Concilii Ravennens.* Labbe T. IX. p. 300. Tricassini II. p. 307.

15) Dass sie z. B. vor kein weltliches Gericht gezogen werden, dass niemand Geschenke und Abgaben von ihnen fordern, und dass nicht

bisher kaum hineinträumen gewagt hatten. Die Wirkung, welche dieß bey ihnen hervorbrachte, mußte aber desto größer seyn, da seit einiger Zeit das Verlangen, ihren bisherigen Stand-Punkt in der Gesellschaft etwas höher hinaufzurücken, so viel allgemeiner und dringender unter ihnen erwacht war. Noch nie war es ihnen wenigstens mit so klarem Selbstbewußtseyn vor der Seele gestanden, wohin sie es bringen müßten, und vielleicht bringen könnten, um auch der Wirklichkeit nach den ersten Stand in jedem Staat zu bilden, als gerade in diesem Augenblick. Noch nie hatten es zugleich die französischen und die deutschen Bischöfße so lebhaft gefühlt, wie entscheidend und kritisch der gegenwärtige Augenblick dabei werden könnte? wie mußte ihnen also ein Papst erscheinen, der ihnen gerade jetzt die Hand bot, und zwar eine so starke Hand bot<sup>16)</sup>), um sie mit sich emporzuheben?

## §. 14.

nur alle Kleriker, Mönche und Nonnen, sondern auch alle Witwen und Waysen ausschließend unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen sollten.

16) Eine höchst mestwürdige Aufforderung zu dem

## §. 14.

Dies war es, wodurch vielleicht Johann VIII. während seiner Regierung am meisten für das Pontifikat gewann, denn dies war es zunächst, wodurch sich das Unsehen des Pontifikats so besiegte, daß ihm nun selbst eine sehr lange Reihe theils unwürdiger, theils unbedeutender und thatenloser Päpste nicht viel schaden konnte, welche jetzt unter den Unruhen, die Italien über ein halbes Jahrhundert hindurch zerrütteten, nach einander auf den Römischen Stuhl kamen, und ihn zum Theil auf die unglaublichste Art schändeten.

---

## Kap. XII.

hem Ergreifen der Hand, die er ihnen dazu bot, hatte er schon im J. 876. an die deutschen Bischöfe gelangen lassen, denn der berühmte Brief, worin er sie in diesem Jahr ermahnte, sich ihrem König, Ludwig dem Deutschen, zu widersezzen, der in die Länder des neuen Kaisers eingefallen war, enthielt unter anderem die folgende Stelle: "Quid est quaeſo, quod Christi vice in ecclesia fungi-

## Kap. XII.

politische Verwirrung in dem Zustand von Italien und von Rom vom Tode Johannis VIII. bis zum J. 962., in welchem die Kaiser-Krone wieder auf das Haupt eines deutschen Königs, Otto I., kommt. Päpste dieses Zeitraums.

## §. I.

**W**ahrscheinlich noch vor dem gewaltsamen Tode Johannis, der zu Ende des J. 882. erschlagene, hatte sich bereits eine mächtige Parthie in Italien gebildet, die mit dem Entwurf umgieng, sich der fränkisch-deutschen Oberherrschaft zu entziehen, und die Krone des itali-

mur, si pro Christo contra principum insolentiam non luctamur? praeserium cum secundum Apostolum non sit nobis colluctatio cum carne et sanguine, sed adversus principes et potestates. Quid est, quod dicimus Episcopi — si quos docere debuimus, sequi contendimus.”

S. Labbe Concil. T. IX. p. 224.

italischen Reichs nebst der Kayser-Krone einem von den eingebornten Großen des Landes aufzusezen. Unter der schwachen Regierung Carls des Dicken bekam man Aufmunterungen genug zu der Anlage eines solchen Entwurfs, so wie man auch Muße genug bekam, seine Ausführung vorzubereiten. Der Einfluß, den die Parthe, welche ihn begünstigte, auf die Wahlen der zwey nächsten Päpste, Marins I. und Hadrians III., hatte, der schon im J. 884. auf Marin folgte, läßt zugleich sehr wahrscheinlich vermuthen, daß beyde recht geflissentlich dazu ausgesucht seyn mochten, das Projekt zu befördern, und diese Vermuthung würde völlige Gewißheit seyn, wenn sich die Echtheit einer Konstitution erweise ließe<sup>1)</sup>, welche Hadrian III. wegen der künftigen Besitzung des Kayserthums im ersten Jahr seines

Pentia.

1) Nach dieser Konstitution sollte das Kayserthum und das Königreich von Italien in Zukunft nur eutem geböhrnen Italiener verliehen werden. Muratori hat es aber Annal. T. V. p. 164. sehr zweifelhaft gemacht, ob man sie Hadrian zuschreiben darf.

Pontifikats gemacht haben soll. Doch zur vollen Ausführung kam es erst nach der Absetzung Carls des Dicken durch die Stände von Deutschland, und nach seinem im J. 888. erfolgten Tode; aber jetzt zeigte sich auch erst ein erschwerender Umstand dabej, von dem man wohl nicht so viel Unheil befürchtet haben möchte, als er wirklich nach sich zog.

## §. 2.

Diene Parthie, durch welche der Plan zu der Befreiung Italiens von der fremden Herrschaft angelegt worden war, hatte sich auch schon den künftigen Beherrischer des Landes aussehen. Dieß war der Herzog Wido oder Guido von Spoleto<sup>2)</sup>, für den sie indessen, oder der indessen durch sie zunächst für sich selbst gearbeitet hatte; so wie sie aber jetzt für ihn nach der erledigten Krone von Italien griff, so trat in der Person des mächtigen Herzogs Berengar von Friaul ein Nebenbuhler gegen ihn auf, der gleiche Ansprüche dar- auf

2) Der jedoch nach Muratori aus einem französischen Geschlecht abstammte. Annal. T. V. p. 182.

auf machte, und von einem gleich starken Anhang unterstützt zu werden schien. Darüber kam es zu einem inneren Kriege in Italien selbst, der für das Land desto unglücklicher wurde, je mehr er sich bey dem abwechselnden Glück der Partheyen in die Länge zog.

## §. 3.

Im Anfang des Kampfs schien der Beintritt des Papstes zu der Partie des Herzogs von Spoleto das Uebergewicht sehr entschieden auf die Seite von dieser zu neigen. Der Einfluss des neuen Papstes Stephans V., der im J. 885. auf Hadrian III. gefolgt war, bewirkte es vorzüglich, daß Guido im J. 890. als König von Italien erkannt wurde<sup>3)</sup>. Im folgenden J. 891. setzte er ihm auch die

Kays-

3) Stephan hatte den Herzog Guido noch bey Libzeiten des Kaisers Carls des Dicken eben so wie ehemahls Johann VIII. den Herzog Bosco als Sohn adoptirt. E. Floddard Hist. eccl. italensis. L. IV. c. 1. Daß er ihn aber zum Kaiser gekrönt habe, erzählt nur Luitprand L. I. c. 6.

Kayser=Krone auf, und befestigte dadurch seine Macht und sein Ansehen in einem solchen Grad, daß er schon den Nachfolger Stephans, den neuen Pabst Formosus <sup>4)</sup>, im J. 894. nöthigen konnte, auch seinem Sohn Lambredt das Kayserthum zu versichern. Dies schlug jedoch zu seinem Nachtheil aus, denn Formosus, den der neue ihm so nahe Kayser allzusehr seine Uebermächt fühlen ließ, hatte schon insgeheim den deutschen König Arnulf aufgesfordert <sup>5)</sup>, daß er nach Italien kommen, und das ihm zugehörige Königreich in Besitz nehmen

4) Gewählt nach Stephans Tode im J. 891.

Er war vorher Bischoff von Porto gewesen, und hatte schon unter Johann VIII. Pläne gemacht, sich selbst auf den päpstlichen Stuhl zu schwingen. Dafür war er von Johann mit dem gräßlichsten Bannschatz belegt, s. Labb. T. IX. p. 232., von Marin I. aber restituit worden. Baronius hat ihn auch sehr in Schuß genommen, jedoch dabei als den eifrigsten Anhänger des Kaisers Guido vor gestellt.

5) S. Annal. Fuldens. ad ann. 893. Vergl. Mon. ratori Anual. T. V. p. 193.

men sollte, und Arnulf, den zugleich Berengar aus Eifersucht gegen Guido mit seiner ganzen Macht unterstützte, war schon im J. 895. <sup>6)</sup> so glücklich, ihn zu verdrängen, und empfing auch unter der lauten Beystimmung der Römer noch in diesem Jahr die Kayser-Krone aus den Händen des Pabstes.

#### §. 4.

Doch die erneuerte deutsche Herrschaft dauerte nicht länger, als bis Arnulf wieder nach Deutschland zurückgekehrt war, denn schon im J. 897. trat Lambert wieder als Kayser auf, und wurde auch von dem neuen Pabst Stephan VI. <sup>7)</sup>, und von den Römern anerkannt.

Sein

6) Schon im J. 894. hatte er sich zum König von Italien erklären lassen, war aber genötigt worden, nach Deutschland zurückzueilen. Im folgenden Jahr kam er wieder, und schlug nun Lambert, der sich ihm auf seinem Zuge nach Rom widersezten wollte.

7) Nach dem Tode von Formosus im J. 896. wurde Bonifaz VI. gewählt, der aber nur 15 Tage regierte. Auf Bonifaz folgte Stephan VI.

Sein Tod hingegen, der schon im J. 898. erfolgte, führte einen neuen Wechsel herbei. Nun tritt der Herzog Berengar mit seinen Ansprüchen wieder auf: seine Feinde hingegen rufen den Burgundischen König Ludwig, herbei, durch den er geschlagen und zur Flucht nach Deutschland gezwungen wird. Die Kaiser-Krone kommt jetzt auf das Haupt Ludwigs, denn sie von dem neuen Papst Benedikt IV. im J. 903. aufgesetzt wird; aber im J. 905. kommt Berengar mit einer mächtigen Verstärkung aus Deutschland, zwingt Ludwig, seinerseits in die Provence zurückzufliehen, und bleibt jetzt nicht nur im Besitz des italischen Königreichs, sondern erhält auch im J. 916. von dem Papst Johann X. die Kaiser-Krone dazu.

J. 5.

§). Zwischen Stephan VI., der im J. 897. von einer der Volks-Partheyen in Rom verschlungen und strangulirt wurde, und Benedikt IV. folgten drey Päpste auf einander, Romanus, Theodor II. und Johann IX. Aber Romanus überlebte seine Wahl nur vier Monathe, und Theodor nur zwanzig Tage. Johann IX. starb im J. 900.

## §. 5.

Diese letzte Wendung des Glücks wurde jedoch zunächst durch eine Veränderung eingesleitet, die schon etwas früher in Rom selbst eingetreten war, und später noch zu weiteren führte, aber am gewissesten zum Umsturz und zum Untergang des Pontifikats zu führen schien.

Noch in den letzten Jahren des Kaisers Lambrecht hatte sich unter den Römischen Grossen eine Koalition formirt, die sich mit der Herrschaft über ihre Stadt und über die Römer begnügen zu wollen schien. An der Spitze der neuen Faction stand der Markgraf Adelbert von Toscana, und eine mit ihm verbundene Römische Dame, mit Nahmen Theodora, die wieder mit einigen der ersten und mächtigsten Familien der Stadt in Verbindung stand, und durch ihre zwey Töchter, die berufene jüngere Theodora, und die noch mehr berüchtigte Marozia, immer mehrere hineinzog. Zuerst zogen sie aber einen gewissen Sergius, einen Römer aus einem großen Hause, der zugleich zum Klerus gehörte, hincin, denn ihr Plan gieng dahin, sich zuerst einen Pabst zu schaffen,

schaffen, den sie zu der Ausführung ihres weiteren Entwurfs brauchen könnten, und das zu hatten sie sich diesen Sergius aufersehen, oder dazu hatte er sich ihnen wahrscheinlicher selbst angeboten. Schon im J. 898. machte man daher einen Versuch, seine Wahl zum Pontifikat zu erzwingen <sup>9</sup>); der Versuch mißlang aber, weil die Macht der Parthie noch nicht genug festigkt war. Sergius wurde sogar aus der Stadt gejagt, hingegen im J. 904. war sein Unhang stark genug, ihn im Triumph zurückzubringen <sup>10</sup>), und nicht nur auf den päpstlichen Stuhl zu erheben, sondern auch auf dem eroberten Stuhl zu behaupten.

### §. 6.

Dieser Sergius III. war aber zugleich einer der schändlichsten Menschen, der selbst von diesem

9) S. Luitprand L. I. c. 9. Luitprand giebt aber dabei ein falsches Jahr an.

10) Im J. 903 war nach Benedikts IV. Tode Leo V. gewählt worden. Nach zwey Monaten nahm ihn ein Presbyter, Christoph, gefangen,

diesem rohen Zeitalter mit Schrecken und Abscheu als ein Ungeheuer angestaut wurde. Wild und grausam, und wollüstig bis zum Viehischen spottete er nicht nur aller Geseze der Religion, der Tüttlichkeit und der Christlichkeit, sondern selbst aller Geseze des priessterlichen und des gemeinsten Anstands, besß sich eigentlich, seine Laster recht öffentlich zu begehen, und, als ob er das Pontifikat absichtlich schänden wollte, alle seine Verbrechen dem Anblick der ganzen Welt auszustellen. Gerade durch diesen Charakter wurde er jedoch für seine Partheie desto brauchbarer, denn die Dauer ihrer Herrschaft über Rom konnte nur durch eine entschiedene Uebermacht, und diese nur durch eine Gewalt gesichert werden, für welche die Religion so wenig heiliges als die Gerechtigkeit hatte. Dazu war Sergius der Mann, denn so wenig er sich scheute, in einem öffentlichen Concubinat mit

Maros

saugen, und setzte sich selbst auf den päpstlichen Stuhl, von welchem ihn Sergius im folgenden Jahr auf eine gleiche Art herabzog.

Marozien zu leben <sup>xx</sup>), so wenig trug er auch Bedenken, alle Schätze der Römischen Kirche seiner Parthei preis zu geben, so weit es zu ihrer Unterstützung nöthig war. Da er zugleich alle Plätze, mit denen einiger Einfluß verbunden war, nur mit ihren Kreaturen besetzte, und ihr auch das Castell, das die Stadt beherrschte, oder die Engels-Burg eingeräumt hatte, so reichte seine siebenjährige Regierung völlig dazu hin, ihr ein Uebergewicht zu verschaffen, durch das sie jetzt nach sei-

- II) *S. Luitprand De Rebus Imp. et Reg. L. II.*  
 c. 13. Muratori hat freylich mit einem sehr großen Aufwand historischer Gelehrsamkeit bewiesen, daß man sich nicht auf alle einzelne Angaben dieses fast gleichzeitigen Geschichtschreibers verlassen darf, aber dadurch kann in dem Auge einer billigen Kritik seine Glaubwürdigkeit im Ganzen nur wenig verlieren. Auch läßt sich nicht absehen, warum er gerade bey Sergius eine so böse Zunge gehabt haben sollte, wie Muratori ihm zuschreibt. T. V. s. 267. Doch möchte von einigen der Vorwürfe, die er ihm sonst noch, und besonders S. 302. 303. macht, immer etwas an ihm hängen bleiben.

seinem Tode sich selbst behaupten konnte. Sie war selbst schon mächtig genug geworden, um sich im Nothfall ohne die Hülfe eines Pabsts behaupten zu können, doch fand sie es ihrem Vortheil gemäß, daß Pontifikat noch mit ihren Kreaturen besetzen zu lassen, da sie den Gang jeder Pabst-Wahl so leicht leiten konnte. So ließ sie dann im J. 911. Anastasius III. auf Sergius folgen. Im J. 913. ernannte sie nach dem Tode von Anastasius Landus I. zu seinem Nachfolger, und im J. 914. stieg Johann X. durch ihren Einfluß aus dem Bette Theodorens auf den heiligen Stuhl.

### §. 7.

Bey diesem Johann <sup>12)</sup> mochte sie indessen einen Mißgriff gethan haben, dessen Folgen sehr gefährlich für sie werden konnten. Er war, wie es schien, nur eine Kreatur der Weiber, die zu der Parthie gehörten, aber hatte

12) Durch den Einfluß von Theodoren war er im J. 905. Erzbischof von Ravenna geworden, und wurde also von Ravenna aus nach Rom versetzt.

Hatte nicht Lust, ein Sklave der Parthie zu werden, so wie er auch nicht zu dem Familienv- und durch den sie zusammenhieng, gehörten möchte. Vielleicht hatte er sich selbst an Theodoren nur in der Absicht angeschlossen, um sich durch sie heben zu lassen; sobald er aber stand, wo er stehen wollte, so arbeitete er darauf hin, sich allmählig von ihrem Einfluß oder doch von dem Einfluß ihrer Umgebungen unabhängig zu machen. Aus dem Erfolg und aus den sonstigen Proben von Selbstständigkeit und Entschlossenheit, welche Zos- hann bey mehreren Veranlassungen zeigte, hat man wenigstens Ursache zu vermuthen, daß er damit umgieng, die Aristokratie des Adels und der Barone wieder zu sprengen, welche die Toscanische Parthie in der Stadt organisiert hatte, oder es doch dahin zu bringen, daß auch sie in dem Papst ihr Oberhaupt und nicht bloß ihr Werkzeug sehen sollte. Es ist wahrscheinlich, daß er auch deswegen sich nächst an Berengar anschloß, und ihn selbst im J. 916. zum Kaiser krönte, um sich im Nothfall dabei von ihm helfen zu lassen; aber da Berengar im J. 924. im Kriege mit

dem

dem Burgundischen König Rudolf das Leben verlohr, so wurde Johann nur desto gewisser das Opfer seines Entwurfs, der allerdings ohne freunde Hülfe nicht mehr ausführbar war. Im J. 928. ließ ihn die Toscaneische Parthe ermorden <sup>13)</sup>), und behauptete von jetzt an ganz öffentlich die Herrschaft über Rom, da sie durch die Heyrath Maroziens mit dem Markgrafen Guido von Toscana das Band, das sie zusammenhielt, noch mehr bestiftigt hatte. Auch sorgte sie jetzt dafür, daß Pontifikat in sicherere Hände zu bringen, denn sie machte den eigenen Sohn von Marozien unter dem Nahmen Johann XI. zum Pabst <sup>14)</sup>).

### §. 8.

Eine Bewegung, welche nicht lange darauf unter ihr selbst einen Riß drohte, wurde mit gleich

13) S. Luitprand L. III. c. 10. 12.

14) Im J. 931. Leo VI. und Stephan VII. kamen noch dazwischen. Vielleicht auch Martin II., aber die Chronologie dieser Päpste ist sehr verwirrt.

gleichem Glück für sie unschädlich gemacht. Im J. 932. hatte Marozia nach dem Tode ihres zweyten Gemahls den Markgrafen Hugo von Provence geherrathet, der schon im J. 926. den burgundischen König Rudolf wieder um die italiänische Krone gebracht hatte. Das mit glaubte dann Hugo zu dem Königreich von Italien auch die Herrschaft über die Stadt Rom erheyrathet zu haben, und ließ es selbst die Hünpter der Parthie, welche sie bisher mit Marozien getheilt hatten, sehr deutlich merken. Aber diese vereinigte sich sogleich unter der Anführung des jungen Alberichs, eines andern Sohns von Marozien, ernannte diesen zum Patricius oder zum Fürsten von Rom, jagte Hugo aus der Stadt, und zwang ihm selbst im J. 936. einen Vergleich ab, durch den er der Herrschaft über die Stadt entsagen, und sie Alberich überlassen mußte. Auch besiegte sich jetzt dieser so sehr in ihrem Besitz, daß er sie bey seinem Tode im J. 954. noch seinem Sohn Octavian übertragen könnte. Doch war damahls bereits im Zustand von Italien die Veränderung eingetreten, die bald auch in Rom eine neue Ordnung der

Dinge

Dinge herbeiführte, oder vielmehr die alte wieder herstellte.

§. 9.

Im J. 946. hatte nehmlich Hugo die italienische Krone seinem Sohn Lothar übergeben, und sich in ein Kloster zurückgezogen; gegen den neuen jungen Regenten war aber sogleich der Markgraf Berengar von Ivrea, ein Enkel des älteren Berengars von Friaul, aufgestanden, der ihn bald aus der Welt schaffte<sup>15)</sup>), und sich darauf mit seinem Sohn Adelbert im J. 950. zum König von Italien krönen ließ. Um sich den ruhigeren Besitz der so schändlich gewonnenen Krone zu versichern, wollte er die junge Wittwe Lothars nöthigen, seinem Sohn Adelbert ihre Hand zu geben; diese fand hingegen Mittel, den König von Deutschland, den tapfern Otto I., zu ihrer Hülfe herbeizurufen, worauf sie dann diesem im J. 951. als ihrem Befreyer selbst ihre Hand

15) Nach der allgemeinen Sage des Zeitalters

durch Gist. S. Frodoard. in Chron. ad ann.

950.

Hand reichte, und zugleich alle ihre Ansprüche an die Erbschaft Lothars in die seinige legte. Schon im folgenden J. 952. sah sich auch Beringar gezwungen, einen Frieden von Otto zu erbitten, wobei er das italienische Königreich als ein Lehen von ihm annehmen mußte; Otto aber begnügte sich vorläufig damit desto gern, da er wohl voraussah, daß es ihm jetzt nicht leicht an einer Veranlassung fehlen könnte, sich zu einer gelegeneren Zeit weiter in die Angelegenheiten von Italien einzumischen.

## §. 10.

Schwerlich hatte er jedoch darauf gerechnet, daß die nächste Veranlassung dazu von Rom aus an ihn gebracht werden würde, denn hier war im J. 956. ein Umstand eingetreten, durch den es noch unwahrscheinlicher wurde, als es vorher gewesen war.

Der Papst Agapet<sup>16)</sup>), dessen Tod in dieß Jahr hineinfiel, hatte die ganze Zeit seines Pontifikats hindurch seine Gewalt nur nach dem Willen Alberichs ausüben, und überhaupt in Rom selbst nicht mehr ausüben dürfen, als ihm

16) Er war im J. 946. gewählt worden.

ihm Ulrich gestattete. In den letzten Jahren mochte er aber einige Zeichen von Ungesuld darüber geäußert, und selbst einige Bewegungen, sich von der Gewalt des Patriarchus zu emanzipiren, gemacht haben, denn man faßte sogar den Verdacht gegen ihn, daß er wohl zu dem Zuge, den Otto nach Italien unternommen hatte, insgeheim mitgewirkt haben könnte<sup>17)</sup>). Daraus zog sich die aristokratische Partheie in der Stadt auf das neue die Lehre, daß sie sich auf keinen Papst ganz sicher verlassen könne, dessen Interesse nicht ganz mit dem ihrigen verschlungen sey, und faßte zugleich einen Entschluß, in welchem sich ihr Geist und ihr Charakter am bestimmtesten aussprach. Nach dem Tode Agapets ließ sie den jungen erst achtzehnjährigen Octavian selbst zu seinem Nachfolger im Pontifikat unter dem Namen Johann XII. ernennen<sup>18)</sup>), und setzte ihm somit zu der Römischen Fürstenkrone auch die päpstliche Tiare auf.

## §. II.

17) S. Baronius ad ann. 950. nr. 2.

18) S. Luitprand L. VI. c. 6.

## §. II.

Durch diesen außerordentlichen Schritt konnnte jedoch nur die Macht der Partheie in Rom selbst verstärkt werden; hingegen außer Rom wuchs ihr keine weitere zu; vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, daß er ihr zunächst einen neuen äußeren Feind zuzog. Der König Verengar, der überhaupt nach dem Abzuge Ottos auf eine höchst wilde Art den Tyrannen in Italien spielte, bezeugte sich bald auch sehr feindseelig gegen den neuen Fürst-Bischoff von Rom. Von den Gütern und Patrimonien der Römischen Kirche schrieb er nach seiner Willkür Kontributionen aus, eignete sich auch wohl ganze Stücke, die ihm gelegen waren, zu, und suchte noch andere Gelegenheiten zu Händeln mit dem Papst, deren Absicht sich nur allzuleicht errathen ließ. Offenbar sollten sie allmählig einen offenen Krieg mit den Römischen Dynasten herbeyführen, durch den er sich der Stadt zu bemächtigen, und auch die Römer unter seine Herrschaft zu bringen hoffte, die jetzt am wahrscheinlichsten ihrer bisherigen müde geworden seyn möchten. Daß dieß letzte wirklich der Fall war, wußte wahrschein

scheinlich die bisher herrschende Parthe in der Stadt noch gewisser, als Berengar, und kannste also das Schreckende der Gefahr, die ihr drohte, noch besser, als er, daher bedachte sie sich auch nicht lange, daß einzige Rettungs-Mittel, das sich ihr anbot, zu ergreifen, so viel auch sonst dabei zu bedenken war. Der Papst selbst schickte eine Gesandtschaft nach Deutschland heraus, durch die er Otto dringend auffordern ließ<sup>19)</sup>), ihm gegen Berengar zu Hülfe zu kommen, und dadurch führte er zunächst die Revolution herbei, durch welche mit der Wiederherstellung der alten Ordnung auch die Ruhe in Italien wieder hergestellt wurde. Doch der Papst führte nicht nur die Revolution herbei, sondern auch ihre Vollendung war sein Werk, wenn schon nichts weniger als seine Absicht.

## §. 12.

Otto selbst schien wenigstens voraus entschlossen, manche der alten Kaiser-Rechte im Verhältniß gegen Rom und die Päpste ruhen zu

19) S. Luitprand L. VI. c. 6.

zu lassen; wiewohl er jetzt die ihm vom Pabst angebotene Kayser - Krone annehmen wollte. Den Zug nach Italien, zu dem er aufgefordert wurde, unternahm er jetzt vorzüglich in der Absicht, um die wirkliche Herrschaft des Landes anzutreten, die ihm zu gleicher Zeit von mehreren Ständen des Reichs<sup>20)</sup>, welche Schutz und Gerechtigkeit gegen Verengar von ihm verlangt hatten, angetragen worden war. Die Kayser - Krone wollte er aber nur mitnehmen, weil sie dem Könige von Italien mehr Glanz und damit auch mehr Ansehen geben mußte. Er stellte daher nicht ungern voraus das Versprechen aus, daß er als Kaiser dem Pabst und der Römischen Kirche alle ihre Güter und alle ihre Rechte ungekränkt lassen wolle, und als er von Mayland aus, wo er nach der feierlichen Absetzung Verengars und Adelberts sich als König von Italien huldigen ließ, im J. 962. nach Rom kam, so erneuerte er nicht nur bey seiner Kayser - Krönung dieß Versprechen, sondern gab dem Pabst und den Römern

<sup>20)</sup> Besonders von dem Erzbischoff Walbert von Mayland, der selbst zu ihm nach Deutschland gereist war.

Römern noch mehrere Beweise, daß es würklich sein Wunsch sey, friedlich mit ihnen auszukommen.

## §. 12.

Durch ein natürliches oder durch einige besondere Umstände gereiztes Mißtrauen, durch eine falsche Politik oder durch seinen jugendlichen Leichtsinn ließ sich hingegen der Pabst zu einem Anschlag verleiten, der auch den Kaiser zu andern Maßregeln eigentlich nöthigste. Sobald dieser von Rom abgereist war, um die Belagerung eines Schlosses in der Grafschaft Monte Feltro, in das sich Verengar eingeschlossen hatte, zu unternehmen, so ließ er sich mit dem Prinzen Adelbert in eine Verbindung gegen ihn ein, führte Adelbert selbst nach Rom, und machte noch einen Versuch, den Kaiser, der auf die Nachricht das von ebenfalls dahin zurückgeilt war, durch einen verrätherischen Ueberfall zu ermorden oder in seine Gewalt zu bekommen. Otto aber ließ jetzt durch eine Synode, die er im J. 963. zu Rom selbst veranstaltete, den unwürdigen Johann des Pontifikats entsetzen, sorgte dafür,

dafür, daß in der Person Leo VIII. ein neuer von ihm abhängiger Papst gewählt wurde <sup>21</sup>), und trat nun erst durch diese und durch die weiteren Vorkehrungen, die er wegen der Römer traf, in das alte Kaiser-Verhältniß gegen sie und gegen das Pontifikat wieder ein.

<sup>21)</sup> S. Luitpr. L. VI. c. 6. 7. Nur der schlimme Umstand war dabei, daß Leo zur Zeit seiner Wahl noch nicht im Klerus, sondern bloßer Laye war.

---

### Kap. XIII.

Veränderungen in dem Verhältniß zwischen dem Kayser und dem Pabst. Umstände, welche sie herbeiführten, aber zugleich verhindern, daß sich in den sonstigen Verhältnissen des Pontifikats während dieses unrubigen Zeitraums weniger verändert.

---

#### §. I.

Doch war es nicht mehr das ganz alte Kayser-Verhältniß, wie es unter Carl dem Großen gestanden, und noch auf seine zwey nächsten Nachfolger gekommen war, in das Otto mit dem Pabst hineinkam; denn das neue Verhältniß, in welches Johann VIII. bei der Ertheilung der Kayser-Würde an Carl den Kahlen das Pontifikat gerückt hatte, machte es unmöglich, daß jemahls ein Kayser wieder ganz in das alte hineinkommen könnte. Wenigstens so bald konnte es nicht geschehen; aber eben deswegen verdient es genauer besmerkt

merkt zu werden, wie jetzt der Kayser und der Pabst gegen einander standen, so wie es überhaupt nothig ist, die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Erscheinung und auf die Ursachen der Erscheinung zu richten, daß das Pontifikat auch in allen seinen sonstigen Verhältnissen während eines achtzehnjährigen sonst so verwirrten und ordnungslosen Zustands dens noch von seinem Einfluß und von seinem Ansehen nichts verlohr. Diese Ursachen legen sich jedoch sehr offen in der Geschichte dar.

### §. 2.

Was zuerst die besondere Lage des Pabsts gegen den Kayser betrifft, so mußte sich nothwendig in diesem Zeitraum die Vorstellung allgemein befestigt haben, daß das Dispositionss Recht über die Kayser-Krone niemand als dem Pabst, oder höchstens dem Pabst und den Römern gemeinschaftlich zustehe. Man sah ja vom J. 891. bis zu dem J. 916. fünf bis sechs Kayser nach einander, die sonst nicht einmal einen denkbaren Anspruch darauf machen könnten; und es auch selbst anerkannten, daß sie nur durch den Pabst dazu gelangt seyen.

sehen. Aber nach dem Aussterben des Karolingischen Stammes in Deutschland und Frankreich ließ sich auch wirklich kein Weg mehr denken, wie man zu dem Römischen Kaisertum, das doch zunächst die oberste Schutzherrschaft über Rom in sich schließen sollte, anders kommen konnte, als durch die Ernenntung des Papstes in Gemeinschaft mit dem Römischen Volke. Wenn es ja die Nachkommen Carls des Großen als erbliches Familien-Gut prätendiren konnten<sup>1)</sup>, so konnten die neuen Könige nur desto weniger Ansprüche darauf machen, welche sich die deutsche Nation gewählt hatte, ja wenn sie auch das Königreich von Italien behauptet hätten, so würde selbst daraus noch kein rechtlicher Anspruch auf das Kaisertum für sie erwachsen seyn, denn es

war

1) Aber schon Ludwig II. prätendirte es nicht mehr, denn er schrieb ja selbst in einem Brief an den griechischen Kaiser Basilius vom J. 871., er habe die Kaisertürke nur erhalten "ex unctione et sacratione, qui per summi Pontificis manuum impositionem divinitus sumus ad hoc culmen proiecti," (S. Baron, ad h. a. nr. 54.

war kein Gesetz und kein Grund vorhanden, nach welchem die Kaiserwürde immer mit dem italienischen Königreich verbunden werden sollte. Wenn hingegen Hadrian III. mit Einstimmung des Römischen Volks wirklich das Gesetz gemacht hätte, daß nach dem Aussterben des Karolingischen Hauses die Kaiser-Krone keinem fremden Fürsten mehr, sondern nur einem italienischen ertheilt werden sollte, wer konnte damals ein Recht haben, sich darüber zu beschweren, denn wessen Rechte wurden dadurch verletzt?

## §. 3.

Die Vorstellung von einem Dispositions-Recht des Papstes über die Kaiserwürde mußte sich aber im weiteren Verlauf des zehnten Jahrhunderts durch einen andern Umstand noch mehr festigen. In dem Staats-Recht des Zeitalters bildete sich allmählig das Prinzip aus, daß das Kaiserthum die höchste weltliche Würde, und der Kaiser das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürsten sey<sup>2)</sup>. Dabey ge-

2) S. Pütter, historische Entwicklung der heutigen

neralisierte man bloß das Prinzip der Karolingischen Haus-Verfassung, nach welcher das Majorat in der Familie immer mit dem Kaisertum verbunden, und der jeweilige Besitzer der Kaiser-Krone von allen andern regierenden Linien des Stammes als ihr Oberer ernannt werden sollte. Sobald man aber das Prinzip in das allgemeine ausgedehnt hatte, so mußte man auch über die Successions-Ordnung in der Kaiser-Würde eine andere Vorstellung auffassen. Man konnte nicht glauben, daß der Kaiser wirklich das Oberhaupt aller übrigen weltlichen Fürsten sey, ohne sich auch zu fragen, wer ihn dazu gemacht habe? und welche Antwort konnten sich die Publicisten des Zeitalters darauf geben, als daß es Gott durch den Papst gethan habe? denn welche bot sich ihnen noch sonst an?

§. 4.

Doch es ist ja erweislich, daß auch Otto selbst die Kaiser-Krone nicht anders als durch  
gen Staats-Verfassung des deutschen Reichs.  
Th. I. p. 117.

den Pabst erlangen zu können, und erlangt zu haben glaubte. Es fiel ihm nicht ein, daß sie mit dem deutschen Königreich verbunden seyn müsse. Er dachte eben so wenig daran, daß er als oberster Lehensherr des italischen Reichs Ansprüche darauf machen könne, denn in den neun Jahren, in welchen er diesen Charakter behauptete, vom J. 952. bis 961., machte er keine Bewegung, darnoch zu greifen; sondern nur als der Pabst und die Römer sie ihm wahrscheinlich antragen ließen, erklärte er seine Bereitwilligkeit, sie anzunehmen. Noch vor dem Antritt seines wirklichen Zuges nach Rom unterschrieb er aber auch die Urkunde, durch die er sich gegen den Pabst zur Erfüllung gewisser Bedingungen verpflichtete, und wie konnte er förmlicher als dadurch anerkennen, daß er sie dem Pabst zu danken habe? Freylich mochte Otto nicht daran denken, daß Gott selbst dem Pabst den Gedanken eingegeben habe, ihm das Kaisertum anzutragen. Er wußte recht gut, wodurch er dazu gedrungen worden war; allein er glaubte doch selbst, daß ihn nur der Pabst zum Kaiser machen könne.

§. 5.

Schon dadurch wurde es unmöglich gemacht, daß das Verhältniß eines Kaisers mit dem Pabst wieder ganz auf den alten Fuß hergestellt werden konnte. Wenn auch jetzt der Pabst nach einigen besondern Beziehungen gegen den neuen obersten Schutzherrn der Stadt Rom und der Römischen Kirche, oder gegen den neuen obersten Lehensherrn ihrer Patrimonien in das alte Verhältniß zurücktrat, so war er doch zugleich in eine andere Beziehung mit ihm gekommen, die auch auf jene oder auf die Rechte, welche dem Kaiser aus jenen zuwuchsen, wenigstens auf die Form ihrer Ausübung einigen Einfluß äußern mußte. Allein es ist noch überdies mehr als wahrscheinlich, daß sich auch in Ansehung jener andern Beziehungen einiges verrückt hatte, das sich nicht ohne Gewalt wieder in die alten Fugen bringen ließ.

§. 6.

Einige der ephemeren Kaiser, die in dem Zeitraum der zwischen Deutschland und Italien zerrissenen Verbindung auf einander folg-

ten, befanden sich in einer Lage, in der ihnen die Unterstützung des Papstes und der in Rom herrschenden Parteie fast nöthiger als diesen die ihrige war. Es verstand sich also von selbst, daß sie von den ohnehin so unbestimmten Kaiser-Rechten niemahls weiter Gebrauch machen durften, als den Päpsten und den Römischen Aristokraten selbst damit gedient war, und so mußten diese Rechte zuletzt von selbst zu einem bloßen Schatten zusammenschwinden, wenn sie auch niemahls förmlich darauf Verzicht gethan hatten. Doch man hat Ursache zu vermuthen, daß auch dies zum Theil geschehen war. Als auf einer Synode zu Ravenna im J. 898. der Kaiser Lambrecht darauf angetragen hatte <sup>3)</sup>, daß es keinem Römer verwehrt seyn sollte, in der letzten Instanz an den Kaiser zu recuriren, also nur das Kaiser-Recht der höchsten oberstrichterlichen Gewalt wieder ansprechen wollte, so verlangte dagegen der Papst Johann IX., daß der Vertrag gehalten werden müsse, den der vorige Kaiser Guido mit dem Römischen Stuhl ges

3) S. Acta Concilii Ravennat. bey Labbe T. IX.  
p. 508.

geschlossen habe <sup>4)</sup>). Wenn dann auch Guido in diesem Vertrag dem Papst nicht die ganze Oberherrschaft über die Stadt Rom abgetreten hatte, muß man nicht annehmen, daß er wenigstens einige einzelne Rechte, die sonst dem Kaiser gehörten, dem Papst überlassen hatte; ja erkannte nicht Lambrecht selbst auf eben dieser Versammlung das höhere oberherrliche Verhältniß des Papsts gegen die Römer auch mittelbar dadurch, indem er es auf den Antrag Johannis IX. zum Gesetz machen ließ, daß sich niemand gegen ihn, so wenig als gegen den Kaiser, in ein Bündniß einlassen dürfe?

### §. 7.

Doch von einem der bedeutendsten älteren Kaiser-Rechte, von dem kaiserlichen Konfirmations-Recht der Papst-Wahlen, läßt es sich im besondern genau genug angeben, wie viel in diesem Zeitraum davon wegfiel. Auf einer

4) "Ut pactum, quod a Beatae memoriae vestro genitore Domino Widone factum est, nunc redintegratur et inviolatum servetur." eb. das. p. 509.

einer Römischen Synode ließ Johann IX. ebensfalls ein neues Regulativ wegen dem ordnungsmäßigen Anteil machen, den der Kaiser an Pabst-Wahlen haben sollte, und durch dieselbe neue Regulativ wurde er bloß darauf eingeschränkt, daß der Kaiser zu der Konsecration eines jeden neuen Pabsts Commissarien oder Gesandte zu schicken habe, denen es obliegen sollte, alle gewaltsame und tumultuarische Proceduren dagegen zu verhindern. Von der Anziehung der kaiserlichen Commissarien zu dem Wahl-Actus, und von einer kaiserlichen Bestätigung der Wahl, welche erst eingeholt werden müßte, ist kein Wort darin erwähnt; vielmehr schien es der Pabst recht geflissenlich verhindern zu wollen, daß aus der von ihm anerkannten Nothwendigkeit der Anziehung kaiserlicher Commissarien zu der päpstlichen Consécration keine stillschweigende Anerkennung des kaiserlichen Bestätigungs-Rechts heraus erklärt werden könnte, denn nur um deswillen bestimmte er so sorgfältig, warum und zu welchem Zweck man sie zuzuziehen habe<sup>5)</sup>. Was also

5) "Quia sancta romana ecclesia plurimas patitur  
violen-

also der Kaiser noch dabey zu thun haben sollte, dieß lief mit einem Wort bloß darin zusammen, daß er als oberster Schutzherr der Römischen Kirche und ihrer Rechte nicht das Recht, sondern die Verpflichtung haben sollte, seine Macht und sein Unsehen im Nothfall auch für die Behauptung ihrer Wahl-Freyheit zu verwenden <sup>6</sup>).

§. 8.

*violentias Pontifice obeunte, quae ob hoc inferruntur, quia novi Pontificis consecrationi non intersunt nuntii ab Imperatore directi, qui violentiam et scandala in ejus consecratione non permitunt fieri — ideo volumus, ut novus Pontifex, convenientibus episcopis et universo Clero, expertente Senatu et populo electus — non nisi praesentibus legatis Imperatoris consecretur.” S. Lakh T. IX. p. 505.*

- 6) Es ist also irrig, wenn Muratori Annal. T. V. p 229. behauptet, es sey hier verordnet worden, daß kein Papst anders als mit Genehmigung des Kaisers und in Gegenwart seiner Gesandten konsekrirt werden dürfe. Von der approvazione des Kaisers steht kein Wort in dem Decret.

## §. 8.

Nun darf man unter den Umständen, unter denen sich Otto die Kayser-Krone von Johann XII. aufsetzen ließ, doch gewiß annehmen, daß dabei nicht besonders davon gesprochen wurde, ob er in das alte oder in das neuere Kayser-Verhältniß eintreten sollte. Ohne Zweifel setzten der Pabst und die Römer voraus, daß Otto selbst an kein anderes als an das neuere denke, worinn er sie auch noch mehrfach bestärkte. Wenn es mit der Echtheit des von Gratian aufbehaltenen Instruments <sup>7)</sup> seine Richtigkeit hat, daß Otto noch vor dem Untritt seines Römer-Zuges beschwore, so machte er sich feierlich darinn anheischig, daß er als Kayser nur den Beschützer der Römischen Kirche, ihrer Rechte und ihrer Güter vorstellen wolle, denn er versprach ja sogar darinn <sup>8)</sup>, daß er in Beziehung auf die Römische Kirche und das Römische Volk niemahls etwas verfügen wolle, ohne vorher den Rath und die Bestimmung des Pabts

7) S. Distinct. LXIII. c. 33.

8) "In romana urbe nullum placitum aut ordinationem faciam de illis, qui ad Te aut ad Romanos pertinent, sine tuo consilio."

Pabst's eingeholt zu haben. Wollte man aber selbst jene zweifelhaftere Urkunde <sup>9)</sup> für ächt erkennen, die er nach seiner Krönung ausge stellt haben soll, so würde sich dieß auch aus dem darin enthaltenen Artikel wegen der Pabst-Wahlen bestätigen, denn bey diesen hätt e er sich dann wirklich nicht mehr vorbehalt en, als Johann IX. auf der Römischen Sys node vom J. 898. dem Kays er überlassen ha ben wollte.

### §. 9.

So läßt sich nicht zweifeln, daß sich das Verhältniß eines Kaysers gegen den Pabst auch in dieser Hinsicht etwas verändert hatte. Ge wiß hatte man zwar den Begriff bey behalten, daß die schuherrliche Oberherrschaft über die Stadt Rom, wie über alle Güter und Besitzungen der Römischen Kirche unzertrennlich mit dem Kaysertum verbunden sey. Der Pabst und die Römer wollten es daher auch als einen Actus ihrer freyen Willkür ange se hen

9) S. Baron. ad ann 962. nr. 3. Goldast Con fir. Imper. T. II. p. 44. Muratori V. p. 401.

hen haben, daß sie sich selbst in dem von ihnen gewählten Kaiser einen Oberherrn gaben<sup>10)</sup>), und sie konnten es jetzt desto scheinbarer thun, da sie eine geraume Zeit hindurch gezeigt hatten, daß sie zu ihrem Schutz nicht gerade einen nöthig hätten. Sie wollten ihm aber deswegen nicht bloß eine Titular-Oberherrschaft zugestehen, denn man dachte zum Beispiel gewiß nicht daran, ihm das Recht streitig zu machen, daß er in Rom wie in den Haupt-Centern des Kirchenstaats Gericht halten dürfe, was damahls für das Wesentlichste von den Regalien des Oberherrn gehalten wurde: allein von einzelnen andern Rechten

10) Auch behielten sie deswegen schon in dem Huldigungs-Eyd, den sie dem Kaiser Arnulf im J. 896. schworen, sich und dem Papst ausdrücklich ihre Rechte vor. Dieser Huldigungs-Eyd lautete wörtlich so: *Juro per haec omnia Dei mysteria, quod salvo honore et lege mea, atque fidelitate Domini Formosi Papae fidelis ero omnibus diebus vitae meae Arnolfo Imperatori, et nunquam me ad illius infidelitatem cum aliquo homine sociabo.* *Muratori Annal. T. V. p. 215.*

ten des Kaysertums waren mehrere im Verlauf der Zeit außer Gebrauch gekommen, oder konnten wenigstens nicht mehr in dem Umfang, wie ehemahls, ausgeübt werden, weil sich den Päbsten die größere Gewalt und der mächtigere Einfluß, den sie indessen auch in Rom erlangt hatten, nicht mehr so leicht nehmen ließ.

### §. 10.

Es läßt sich leicht erkennen, wie dazu selbst jenes Ereigniß der Zwischenzeit mitwirken konnte, das sonst für das Pontifikat am ungünstigsten schien. Die neue Aristokratie, die sich in Rom gebildet hatte, mußte in die Länge für die Päpste höchst nachtheilig und gefährlich werden; denn ihre Tendenz gieng offenbar dahin, ihnen die Herrschaft über Rom allmählig aus der Hand zuwinden; aber so lange sie noch das Ansehen der Päpste brauchte, um sich zu erhalten und zu festigen, mithin noch unter dem Mahnen der Päpste die Römer beherrschte, so war es sehr natürlich, daß sie auch das Interesse des Pontifikats auf jede Art begünstigte. Ein Sergius III., Johann

X., XI. und der XII., gehörten ja selbst zu dem Aristokraten-Bunde, und konnten also über die Macht des Bundes eben so gut zu der Vergrößerung der Gewalt, des Ansehens und der Einkünfte ihres Stuhls disponiren, als sie den Einfluß des Pontifikats zu der Verstärkung des Bundes benutztten. Wenn das her auch einzelne Päpste dieses Zeitraums darunter litten, die sich gegen ihren Willen von der mächtigen Parthie beherrschen lassen mußten, so verlohr doch das Pontifikat noch nichts dabei, denn glücklicherweise wurde die Parthie noch früher gesprengt, ehe sie es wagen durfte, sich öffentlich gegen dieses zu erheben.

## § II.

Eben so natürlich läßt sich aber auch daraus erklären, wie es kam und kommen konnte, daß der Römische Stuhl auch in seinen kirchlichen Verhältnissen während der sonstigen Verwirrung dieser Periode nichts verlohr. Mehreren der Päpste, deren Regierung das zwischen hineinfiel, fehlte es weder an Geist, noch an Willen, ihre kirchlichen Rechte in dem ganzen Umfang, den ihnen Nicolaus abgesieckt hatte,

hatte, zu behaupten, so oft sich ihnen nur eine Gelegenheit dazu anbot. War es doch einer der Päpste dieses Zeitalters, Stephan V., der es im J. 890. förmlich als Rechts-Grundsatz sanktionirte, daß alle Befehle und Verordnungen des Römischen Stuhls von der ganzen Kirche ohne Widerrede angenommen werden müßten <sup>11)</sup>). Aber es fehlte ihnen auch nicht an Gelegenheit, diese Rechte von Zeit zu Zeit geltend zu machen, denn es kamen immer Fälle vor, bey denen man sie selbst veranlaßte, Gebrauch davon zu machen.

### §. 12.

So forderte selbst der Kaiser Carl der Dicke im J. 885. den Papst Adrian III. auf das dringendste auf, daß er nach Deutschland hinauskommen möchte, um über einige Bischofsschiffe, die sich der Kaiser gern vom Halse schaffen wollte, Gericht zu halten <sup>12)</sup>). So wandte sich im J. 889. der Klerus und die Kirche

11) Die Konstitution findet sich wenigstens bey Gratian Dist. X.X. c. 4. unter dem Namen dieses Papsts.

12) S. Annual. Fuldens. ad ann. 885.

Kirche zu Langres an seinen Nachfolger Stephan V.<sup>13)</sup> mit dem würklich neuen Gesuch, daß er selbst einen von ihnen gewählten Bischoff konsekriren möchte, da sich der Metropolit weigerte, es zu thun. Im J. 942. ließen es sich aber die französischen Stände von Stephan VIII. unter der Strafe des Ban-nes befehlen, daß sie Ludwig IV. als ihren König erkennen sollten<sup>14).</sup> Wenn es also auch während dieser Zeit seltener als vorher geschah, daß die Päpste, die mit den inneren Händeln in Rom und in Italien zu sehr beschäftigt waren, sich in die Angelegenheiten auswärtiger Kirchen unaufgefordert einmischten, so unterließ man doch nicht, sie selbst hineinzuziehen, wo man nur seine Konvenienz dabei fand, und da zu gleicher Zeit die Geschäftss-Sprache, die man gegen sie führte, wie ihre eigene Canzley-Sprache unverändert blieb, so war es völlig in der Ordnung, daß sich auch sonst keine der Beziehungen, in denen man mit ihnen

13) S. Fragmentum epist. Stephani V. ad Fulco-neum, Archiep. Remens. bey Labbe T. IX. p.

14) S. Flodoard. Chronic. ad ann. 942.

ihnen stand, veränderte. Sie mussten sogar an Festigkeit gewinnen, je länger sie unberührt und also auch unbesetzten blieben, aber sie mussten noch mehr dadurch gewinnen, weil in diesem Zeitraum der Verwirrung auch außer Italien, und besonders in Deutschland und Frankreich, so manches anderes aus seiner Ordnung gekommen war.

### §. 13.

Wirklich gieng also für das Pontifikat nichts dabei verloren; denn selbst der schlimmste Umstand, der in diese Zeit hineinfiel, wurde durch die Gegenwirkung des zuletzt bestürzten unschädlicher gemacht. Dieser schlimmste Umstand war die persönliche Unwürdigkeit mehrerer Päpste, die vom Ende des neunten bis in die Mitte des zehnten Jahrhunderts auf einander folgten. Gegen Insammlen von der Art, womit Stephan VI.<sup>15)</sup> das Pontifikat

<sup>15)</sup> Vorzüglich gegen seine rasende Procedur mit der Leiche seines Vorgängers Formosus, die er wieder ausgraben, auf die schändlichste Art mißhandeln, und zuletzt in die Tiber werfen ließ.

tifikat prossituirte, und gegen Gräuel und Verbrechen von der Abscheulichkeit, womit Sergius III. und Johann XI. und XII. den Stuhl des heiligen Petrus schändeten, hätte die religiöse Achtung gegen diesen Stuhl, so lange man auch daran gewöhnt war, unmöglich in die Länge aushalten können; worauf gründete sich aber seine Macht, als auf diese Achtung? Allein für jetzt hielt sie noch dagegen aus, und zwar sehr natürlich deswegen, weil das Empörende jener Infamieen und dieser Laster fast nirgends gefühlt wurde. Unter der allgemeinen Verwirrung war nehmlich überall auch die wildeste Sittenlosigkeit besonders unter dem Klerus und unter den Bischöffen eingerissen. Nur die wenigsten von den letzten hatten Ursache, sich auch des schändlichsten Pabstes, sich auch eines Sergius III. oder eines Johanns XII. als ihres Oberhaupts zu schämen, denn sie waren meistens eben so wild, so irreligiös, und so lasterhaft, als diese.

Das

ließ. Es ist würflich sehr konsequent, daß Baronins unter allem Entsetzlichen, daß er aus diesem Zeitalter zu erzählen hatte, nichts so entsetzlich wie dies fand.

Das Gerücht von den schändlichsten Gräueln, welche zu Rom vorgingen, konnte also keine besondere Sensation bey ihnen erwecken, und der Anblick des unwürdigsten Päpsts konnte eben daher auch für das Volk nicht so sehr empörender Anblick seyn, weil es schon überall durch seine Bischöffe daran gewöhnt war. Wenn er aber ja noch das Gefühl einiger noch übrigen weniger verdorbenen Menschen empörte, so machten diese immer die kleinere Anzahl aus.

Dennnoch zeigte es sich bey der ersten Gelegenheit, wobei es wieder zu einem Kampf über die Rechte des Pontifikats kam, daß der Umstand nicht unbemerkt geblieben war, denn man versuchte es dabei wirklich, ihn gegen die Päpste zu benutzen; aber der Versuch kam schon zu spät, denn er wurde erst nach dem Verlauf von weiteren dreißig Jahren gemacht.

---

## Kap. XIV.

Neue Päpste bis zu Johann XV. Streit, in welchen dieser wegen des Erzbischofs Arnulph von Rheims mit dem neuen König Hugo Capet von Frankreich verwickelt wird.

---

### §. I.

So gut auch Otto nach der Absetzung Johannis XII. für die Wiederherstellung der Ruhe in Rom gesorgt hatte, so konnte doch die heftige Gährung, die hier so lange gedauert hatte, weder durch die bedachtsumse Klugheit, noch durch die entschiedenste Uebermacht auf einmahl niedergeschlagen werden. Der herrschsüchtigste Parthische Geist hatte zu lange getobt, als daß er nicht noch einige Zeit hätte nachbrausen sollen; mithin kam es in Rom selbst noch zu einigen höchst wilden Auftritten, welche die ganze Anstrengung der kaiserlichen Macht zu seiner Bändigung nöthig machten.

### §. 2.

§. 2.

So trat, noch während Otto in Italien gegen Verengar kämpfte, selbst der entflohene Johann XII. wieder auf den Schanplatz, und erhielt aus den Trümmern seiner Partie so gleich einen neuen Anhang, der den kaiserlichen Papst aus der Stadt jagen <sup>1)</sup>, und sich auch nach dem schändlichen Tode seines Vorfahrs <sup>2)</sup>, der dazwischen kam, einen neuen Papst in der Person Benedikts V. wählen konnte. Nun kostete es zwar den Kaiser besto weniger, diese unruhige Roite noch einmahl zu unterdrücken, da er indessen ganz Italien in Ruhe und Verengar selbst in seine Gewalt gebracht hatte. Nach einem fruchtlosen Widerstand sahen sich die Römer gezwungen, ihm

Benedictus

1) Er hielt auch eine Synode zu Rom, durch welche er die Akten der vorigen förmlich cassiren ließ. S. Labbe T. IX. p. 654.

2) Johann XII. starb acht Tage nach seiner Rückkehr in die Stadt; und nach Luitprands Erzählung war es allgemeine Volks-Sage in Rom, daß ihm der Teufel den Hirnschädel eingeschlagen habe.

Benedikt selbst auszuliefern, und den verjagten Leo VIII. aus seinen Händen zurückzunehmen. Die dabei gemachte Erfahrung schien auch jetzt so stark auf sie gewürkt zu haben, daß sie nach dem Tode Leo's VIII. im J. 965. den Kayser durch eine eigene Gesandtschaft <sup>3)</sup> ersuchen ließen, daß er selbst einen Pabst nach seinem Gefallen für sie aussuchen möchte: doch kam es sogleich zu einem neuen Ausbruch, da sie in der ehrlichen oder politischen Liberalität, womit er ihnen die Wahl überließ <sup>4)</sup>, einen Beweis von Schwäche oder Furchtlosigkeit zu sehen wählten. Ein Aufstand, unter welchem sie schon im J. 966. den von ihnen selbst gewählten Johann XIII. wieder verjagten, nothigte

3) Der Fortseher von Regino ad ann. 965. nennt selbst die Namen der Gesandten.

4) S. Contin. Reginon. ad ann. 965. Die Ursache, warum die Romer dem Kayser die Ernennung des Päpfs überlassen wollten, lag jedoch gewiß nicht darin, weil der vorige Pabst Leo VIII. in einer eigenen Konstitution ihm das Recht dazu eingeräumt haben sollte, denn diese Konstitution ist sicherlich später. S. Baron. ad ann. 964. nr. 23 - 26.

thigte den Kayser zu einem dritten Zuge nach Italien, und wenn sie auch jetzt der strengere Ernst, den er ihnen zeigte, nachdrücklicher in die Ordnung hineinschreckte, so hielt doch die Wirkung nicht länger an, als bis zu seinem Tode,

### §. 3.

Sobald im J. 973. die Nachricht von diesem in Italien angekommen war, erhob die Toscanische Parthe wieder ihr Haupt, ermordete unter der Anführung des Patriciers Crescentius, eines Sohns der jüngeren Theodora, Benedict VI., der im vorhergehenden Jahr auf Johann XIII. gefolgt war, und setzte mit Gewalt einen ihrer Anhänger, den Kardinal Grankoni, unter dem Namen Bonifaz VII. auf den päpstlichen Stuhl. Auf diesem konnte sie ihn zwar nicht behaupten, denn nach wenigen Monathen wurde er von dem, vielleicht durch eine andere Faktion angereizten, Volk aus der Stadt gejagt; aber sie selbst behielt doch die Oberhand in Rom. Der neue Kayser, Otto II., den dringendere Angelegenheiten in Deutschland zurückhielten, musste daher, um

sein Unsehen nur scheinbar zu retten, mit guster Art zu geben, daß in der Person Benedikts VII. noch einmahl eine ihrer Kreaturen<sup>5)</sup> auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde; da er es aber im J. 983. nach dem Tode von diesem durch seinen mächtiger gewordenen Einfluß durchsetzte, daß der Bischoff Petrus von Pavia, sein bisheriger Canzler, unter dem Mahmen Johann XIV. zum Papst gewählt wurde, so machte es sein eigener gleich darauf erfolgter Tod der toscanischen Parthie desto leichter, ihre Macht auf das neue zu festigen. Der verjagte Frankoni oder Bonifaz VII. kehrte jetzt nach Rom zurück, und sperrte den kaiserlichen Papst in die Engelsburg, die in der Gewalt von Crescentius war. Crescentius selbst aber übte nun unter dem Titel eines Fürsten von Rom die höchste Gewalt über die Stadt eben so, wie ehemahls Alberich aus, und zwang auch den neuen nach dem Tode von Bonifaz von dem Volk gewählten Papst<sup>6)</sup>

Gos

5) Benedikt war Bischof von Sutri, und gehörte zu der Familie Alberichs.

6) Auch hier ist die Chronologie wieder eben so verwirrt, als ungewiß. Murat. V. p. 477.

Gehanß XV., daß er ihn in diesem Charakter erkennen mußte, denn die Wormsünderinnen des minderjährigen Otte's III. waren nicht im Stande, das kaiserliche Ansehen mit dem gehörigen Nachdruck zu behaupten.

§. 4.

Dieser Umstand trug indessen auch das Seinige dazu bey, daß sich in Rom selbst allmählig wieder ein Zustand der Ruhe und Ordnung einleitete, von welchem ein weiser Pabst schon Gebrauch machen konnte, um bey den Römern für das Ansehen seines Stuhls wieder etwas zu gewinnen. Gegen die so sehr bestiftigte Macht der herrschenden Parthie konnte hier keine andere mehr auftreten. Man gewöhnte sich also daran, ihre Herrschaft zu ertragen, da man keine Möglichkeit sah, sich ihr zu entziehen, und man gewöhnte sich des so leichter daran, da sie Crescentius nicht in Tyrannie ausarten ließ. Noch mehr trug jedoch wahrscheinlich die Klugheit und die Mäßigung des gegenwärtigen Pabts zu dieser Rückkehr der Ordnung bey, denn indem er sich einerseits beständig in einer Lage zu halten wußte,

wußte, welche die Aristokraten nöthigte, wenigstens den äußerem Anstand gegen ihn zu beobachten <sup>7)</sup>), so gebrachte er auf der andern Seite seinen ganzen Einfluß auf das Volk bloß dazu, um neuen Unruhen, die zu nichts führen könnten, vorzubeugen.

## §. 5.

Dies fügte sich aber noch in einer andern Hinsicht für das Pontifikat desto glücklicher, weil es nun unter Johann XV. zum erstenmahl wieder einen auswärtigen Kampf zu bestehen hatte, dessen Ausgang unsäglich nachtheilig für den Römischen Stuhl hätte werden können, wenn er in eine ungünstigere Zeit oder in andere Hände gefallen wäre. Johann wurde in die Nothwendigkeit gesetzt, die Rechte seines Stuhls, und zwar eines der neuen

<sup>8)</sup> Rechte,

7) Nach einer Nachricht bey Baronius ad ann. 985. nr. 4. hätten sie ihn doch einmahl aus Rom vertrieben, aber bald wieder zurückgeholt. Eben daraus läßt sich aber auch schließen, daß er nicht bloß nach der Schilderung einiger Schriftsteller ein blindes Werkzeug und ein Sclave von Crescentius war.

Rechte, die ihm erst Nicolaus erworben hatte, gegen die ganze Kirche eines mächtigen Reichs und gegen den König dieses Reichs dazu, nehmlich gegen den König und gegen die Bischöffe von Frankreich zu behaupten. Er wurde ohne seine Veranlassung in den Streit dargezogen, und unter Umständen hineingezogen, die seiner Klugheit und seiner Standhaftigkeit eine höchst schwere Prüfung bereiteten; Johann aber bestand in der Prüfung wenigstens als höchst würdiger Papst, denn wiwohl er den Ausgang des Streits nicht mehr erlebte, so leitete er ihn doch in den Gang ein, der es allein seinem Nachfolger möglich machte, einen höchst auffallenden, und eben dadurch für das Pontifikat unendlich wichtigen Sieg zu erkämpfen.

### §. 6.

Im J. 987. — dies war die Veranlassung des Handels — war mit dem Tode Ludwigs V. die Karolingische Linie in Frankreich erloschen, von welcher überhaupt nur noch ein einziger Sprößling, der Herzog Carl von Lothringen, lebte. Dem Recht nach hätte dies

ser eben deswegen die französische Krone erben sollen, aber da er sich schon bey mehreren Gelegenheiten der französischen Nation sehr verhaft gemacht hatte, so fand es der Herzog Hugo Capet, einer der mächtigsten Dynasten des Reichs, desto leichter, unter den übrigen Großen und auch unter den Bischöffen eine Parthie zusammenzubringen, durch die er auf einer Versammlung zu Moyen zum König proclamirt, und bald darauf zu Rheims feierlich gekrönt wurde. Dadurch fand sich jedoch der Herzog von Lothringen noch nicht bewogen, seine Ansprüche auf die Krone aufzugeben; mithin mußte Hugo immer noch mit ihm darum kämpfen, und im J. 989. nahm sogar der Kampf für ihn eine sehr ungünstige Wendung. Durch die Treulosigkeit eines Verräthers bekam der Herzog in diesem Jahr die Stadt Rheims in seine Gewalt, und da er schon vorher auch Herr von Laon war, so besaß er nun zwei Sicherheits-Plätze im Herzen von Frankreich, aus denen es äußerst schwer schien, ihn wieder zu verdrängen.

## §. 7.

Mehrere Umstände vereinigten sich, diesen unerwarteten Schlag empfindlicher für Hugo zu machen. Er war in diesem Augenblick noch damit beschäftigt, die Grafen von Flandern und Vermandois zum Gehorsam zu bringen, die sich ebenfalls noch weigerten, ihn als König zu erkennen. Als so neuer König mußte er auch in die Treue mehrerer von jenen Großen, die sich bereits für ihn erklärt hatten, noch ein Misstrauen setzen, und hatte daher Ursache zu befürchten, daß sie jetzt zu dem einen oder zu dem andern seiner Gegner übergehen, und ihre Macht noch verstärken möchten. Um sorgfältigsten müßten ihn aber die Folgen machen, welche mittelbar aus dem Vorfall entspringen konnten. Es war nehmlich sehr wahrscheinlich, daß der Verräther, der die Stadt Rheims in die Hände des Herzogs von Lothringen gespielt hatte, kein anderer als der Erzbischoff Arnulph von Rheims war, denn er kaum vorher, um ihn von der Parthei des Herzogs von Lothringen abzuziehen, zu dem reichen Erzbisthum geholzen hatte. Dieser Arnulph war ein natürlicher Sohn des Königs

nigs Lothar, und ein Neffe Carls von Lothringen; daher hatte man Gründe genug zu dem Verdacht. Ein Bischoff aber konnte schon an sich dem neuen König am meisten schaden, denn es war für ihn am wichtigsten, den Alexius des Reichs auf seiner Seite zu haben, und wie man auch den feindseligen Bischoff fassen mochte, so lief man immer Gefahr, wo nicht alle seine Mitbrüder, doch einige zu reizen, die vielleicht nur auf eine Gelegenheit zum Ausbruch warteten.

### §. 8.

In dieser kritischen Lage versuchte der König, sich durch ein Mittel zu helfen, das ihn gegen jede Gefahr von dieser Seite her am gewissten sichern konnte. Er hoffte, daß seinen Bischoffen jeder Vorwand, unter dem sie sich Arnulphs annehmen könnten, benommen seyn würde, wenn er ihn zuerst von dem Papst verdammen ließe, und bemühte sich desto eifriger, dies zu erhalten, je mehr ihm daran gelegen war. Er berichtete daher dem Papst den Hergang der ganzen Sache in einem Brief, worinn er es ihm so nahe legte, was

er thun müßte, und warum er es thun müßte, daß es fast unmöglich für ihn wurde, seinen Wünschen mit außer Art auszuweichen. Er gab sich das Ansehen, als ob er sich bloß deswegen an ihn gewandt hätte, weil er die Rechte des Apostolischen Stuhls, dem allein das Richter-Lint über Bischöffe zustehe, nicht habe kränken wollen, und forderte ihn das durch am dringendsten auf, „zu entscheiden, „was mit dem neuen Verräther Judas vor „genommen werden sollte“<sup>8)</sup>). Um ihn jedoch noch stärker zu binden, ließ er ihn zu gleicher Zeit durch die Bischöffe aus dem Metropoliten-Sprengel von Rheims, die zu seiner Partheie gehörten, auf eine noch verschärflichere Art dazu auffordern. Das Schreiben von diesen eröffnete sich mit einer Entschuldigung, daß man sich von Frankreich aus schon so lange nicht mehr an den Römischen Stuhl

8) „Ergo qui vices Apostolorum tenetis, statuite, quid de altero Iuda fieri debeat — ne nomen Dei per nos blasphemetur et ne forte iusto dolore permoti ac veltra taciturnitate, urbis excidium totiusque provinciae moliamur incendium. S. Centur. Magdeb. T. III. p. 262.

Stuhl gewandt habe <sup>9)</sup>), und diese Entschuldigung mußte es dem Papst am kräftigsten an das Herz legen, daß er sich ja in der ersten Sache, die man wieder an ihn brachte, nach ihren Erwartungen <sup>10)</sup> benehmen möchte.

### §. 9.

Diese Briefe mußten fast unvermeidlich den Papst in eine größere Verlegenheit setzen, als jene war, worin sich der König befand. Auf der einen Seite hielten sie ihm eine Versuchung vor, die für einen Papst unwiderstehlich seyn mußte; denn er wurde darin aufgefordert, von einem der wichtigsten, aber bisher immer noch

streitig

9) "Non sumus nescii, sanctissime Pater! jam du-  
dum oportuisse nos expetere consulta sanctae  
romanae ecclesiae. eb. das. p. 262.

10) Diese Erwartung legten sie ihm auch ganz  
offen dar. Adesto pater ruem ecclesiae, et  
sententiam profer in reum! Ferat sancta roma-  
na ecclesia sententiam damnationis in reum,  
quem universalis damnat ecclesia. p. 263. Dar-  
aus wird es wohl eben so klar, als aus al-  
len übrigen Umständen, daß sie dem Papst  
gern die ganze Sache allein überlassen hätten.

streitigen Vorrechte seines Stuhls Gebrauch zu machen, und er wurde von dem Könige und von dem Klerus eines ganzen Reichs das zu aufgefordert, die ihm eben damit das Vorrecht auf das förmlichste zugestanden. Auf der andern Seite war es aber auch unmöglich, die Bedenklichkeiten zu übersehen, die dabey eintraten. Der Prälat, gegen welchen der Papst jener Aufforderung zufolge seine richterliche Gewalt brauchen sollte, hatte nicht nur selbst einen mächtigen Anhang, sondern wurde noch von der ganzen Macht eines andern Fürsten unterstützt, und zugleich war es noch nichts weniger als entschieden, ob die Sache, die er vertheidigte, so ungerecht war, als Hugo sie vorstellte<sup>11)</sup>). Noch weniger war

11) Es war und ist selbst, so sehr sich auch fast die allgemeine Stimme aller Historiker gegen Arnulfus erklärt hat, noch nichts weniger als entschieden, daß er nur wirklich des Verbrechens, das man ihm zur Last legte, nehmlich der verrätherischen Übergabe der Stadt Nheims an den Herzog von Lothringen, schuldig war. Selbst aus den Akten des gegen ihn

war es entschieden, ob Hugo über seine vereinigten Feinde zuletzt die Oberhand behalten würde; vielmehr schien es sehr möglich, daß er dem Herzog von Lothringen und Arnulph unterliegen dürfte, und wenn dieser Fall eintrat, so ließ sich kaum absehen, wie sich ihnen der Papst ohne Verlehung seiner Würde jemahls wieder nähern könnte, wenn er sich jetzt voraus gegen sie erklärte. Carl und Arnulph

ihm instruirten Processe ergeben sich Zweifels-Gründe genug dagegen; denn je weniger man an der Aechtheit und Glaubwürdigkeit dieser Akten zweifelt, desto deutlicher ersieht man daraus, wie vielfach unformlich und partheyisch es dabei zuging. Baronius hätte also nicht einmal nöthig gehabt, sich zur Vertheidigung Arnulphs auf das Zeugniß zu berufen, das der Fortseher der Geschichte Aimons L. V. c. 45. ihm ertheilte; doch läßt es sich gewiß auch diesem alten Schriftsteller sehr leicht glauben, daß Arnulph vorzüglich das Opfer des politischen Hasses oder des politischen Misstranens wurde, das der neue König gegen jeden noch übrigen Sprößling aus dem alten Königsstamme fühlen mußte.

nulph hatten ohnehin ebenfalls einen Gesandten nach Rom geschickt, um ihn abzuhalten, daß er sich nicht in die Sache mischen sollte. Er kränkte sie also desto bitterer, wenn er es doch that, und hatte dann nur desto mehr von ihrer Rache zu fürchten, wenn ihre Parthie zuletzt die stärkere blieb.

§. 10.

Dies war eine Betrachtung, die auch den voreiligsten Pabst zurückhalten mußte, daß er den ihm aufgedrungenen Anlaß, den Pabst zu spielen, nicht allzuhaftig ergriff; allein zum Unglück gab es auch kein Mittel, ihm auszuweichen, das nicht ebenfalls seine Unbequemlichkeiten hatte. Das natürliche war wohl, daß Johann eine Erklärung so lange aufzuschieben suchte, bis er sehen konnte, für welche von beyden Parteien sich das Glück in Frankreich erklären würde; allein in der Lage, worinn sich Hugo befand, mußte ihn ein solcher Aufschub fast eben so sehr aufbringen, als eine Erklärung für seinen Gegner. Doch dies war in der That noch das kleinste von den Uebeln, unter denen der Pabst zu wählen

Ien hatte; daher wählte er es weislich, und bemühte sich nur, die Abgeordneten des Königs in Rom aufzuhalten; aber fast hätte es die Wendung, welche die Sachen bald darauf in Frankreich nahmen, zum größeren gemacht, denn gerade diese Unskunft war es, die ihn in die verwirrendste Lage brachte.

### Kap. XV.

Fortdauer des Streits. Kritische Lage, in welche der Papst dabey kommt. Weise Festigkeit seines Benehmens, wodurch er seinem Nachfolger den Sieg vorbereitet.

#### §. I.

**S**chon im J. 991. war Hugo Capet so glücklich, bey dem Ueberfall von Laon, das auch ihm durch einen Verräther<sup>1)</sup> überliefert wurde, den Herzog von Lothringen und den

Erz-

1) Ebenfalls durch den Bischoff der Stadt.

Erzbischoff Arnulph, die sich in die Stadt eingeschlossen hatten, in seine Gewalt zu bekommen. Damit war der Krieg mit ihnen beendigt, denn er sorgte dafür, daß sie ihm nicht wieder entwischen konnten; aber weil er auch den Erzbischof in seiner Verwahrung behalten wollte, so hielt er es für nöthig, ihm noch förmlich den Proceß machen zu lassen, um sich sicherer zu stellen, daß ihm der Klesrus niemals wegen der eigenmächtigen Bestrafung von einem seiner H äupter Unruhen machen könnte. In dieser Absicht, und wahrscheinlich auch, um den Papst zu kränken, schrieb er noch im J. 991. aus allen Provinzen des Reichs eine Synode nach Rheims aus, vor welche er Arnulph stellen ließ, und auf dieser Synode<sup>2)</sup> kam es dann zu höchst ungünstig

2) Die Akten dieser Synode haben zuerst die Magdeburgischen Centuriatoren, Cent X. c. 9. T. III. p. 246., der Welt vollständig mitgetheilt, und im J. 1600. wurden sie von Jac. Bongars zu Frankfurt am Main besonders herausgegeben. Es ist kein Zweifel, daß sie von dem berühmten Erzbischof Gerbert her-

günstigen Erörterungen für den Papst, die sich in eben so ungünstigen Schlüssen für sein Ansehen endigten.

## §. 2.

Einige der auf der Versammlung anwesenden Mönche und Lebte, wie Johann von Auxerre und der berüchtigte Albo von Fleury, wollten zuerst die Synode von der Untersuchung des Handels durch die Vorstellung abhalten, daß dadurch den Vorrechten des Papsts zu nahe getreten würde. Sie beriefen sich dabei auch

rühren, der auf dieser Synode zum Nachfolger Arnulphs gewählt wurde, allein es wird eben dadurch zweifelhafter, wie viel Glaubwürdigkeit man ihnen zuschreiben darf. Dies scheint sich noch schwerer bestimmen zu lassen, da Gerbert selbst gestand, daß er die Akten nicht wörtlich aus einem Synodal-Protocoll ausgezogen, sondern sich erlaubt habe, mehreres, was auf der Synode gesprochen wurde, in seine eigene Ausdrücke zu fassen: doch das Misstrauen, zu dem man dadurch Gründe bekommt, kann sich wenigstens nicht auf jene Thatsachen erstrecken, welche hier daraus genommen sind.

auch auf die falschen Decretalen, worinn alle einen Bischoff betreffenden Sachen ausdrücklich zu den causis majoribus gezählt würden, worüber dem Papst allein das Cognitionsrecht zustehet<sup>3</sup>); aber sie wurden von allen Seiten mit solchem Unwillen angehört, daß man sie kaum ihre Rede endigen ließ. Der Erzbischof Seguin von Sens, der den Vorsitz auf der Synode führte, trat nun auf, und legte der Synode die Briefe vor, die man bereits vor elf Monathen an den Papst in der Sache geschrieben, auf die man aber indessen noch keine Antwort erhalten habe. Er sagte dabei öffentlich, daß sich der Papst zu diesem beleidigenden Stillschweigen durch Arnulph und den Herzog von Lothringen habe bestechen lassen<sup>4</sup>), gab aber zugleich eben so deutlich zu verstehen

3) Sie führten vorzüglich eine Decretale von Damasus und Julius an, welche den Grundsatz wörtlich enthielten.

4) Er erzählte wenigstens, daß die Gesandten des Königs von der Zeit an keine Audienz mehr von ihm erhalten hätten, da ihm der Graf Herbert, der lothringische Gesandte,

verstehen, daß der Schritt, den man zuerst gegen den Papst in dieser Sache gethan habe, nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine freywillige Höflichkeit angesehen werden müsse, daher man jetzt desto unbedenklicher weiter darin verfahren dürfe.

### §. 3.

Noch ungleich stärker sprach der Bischoff Arnulph von Orleans, der nach Seguin das Wort nahm, und sich ausführlich auf die Widerlegung der Gründe einließ, die man für das ausschließende Kognitions-Recht des Papsts in der Sache beygebracht hatte. Den von Abbo angeführten falschen Decretalen setzte er wieder, wie ehemahls Hincmar von Rheims, das Unsehen der Nicaischen und jener Afrikanischen Synoden entgegen, von welchen so ausdrücklich bestimmt worden sey, daß jeder Bischoff nur von seinen Mitbischöffen gerichtet wer-

einen weißen Zelter verehrt habe. Nach der Erzählung des Fortsetzers von Aimoin L. V. c. 45 hätte indessen Seguin doch zuletzt nicht zugeben wollen, daß die Synode in der Sache sprechen sollte.

werden solle. Daraus, und aus einer Reihe von Beispielen, deren ihm die Geschichte genug anbot, führte er den Beweis, daß die Verpflichtung, gewisse Angelegenheiten an den Papst zu remittiren, oder in gewissen Sachen an den Papst zu rekuriren, nur auf zweifelhafte und schwürlige Fälle bezogen werden dürfe, und immer bezogen worden sey.

#### S. 4.

Dabey gestand er zwar, daß sich einzelne Päpste zuweilen ein uneingeschränktes ausschließendes Kognitions-Recht in bischöflichen Sachen angemaßt, und räumte zugleich ein, daß manche von ihnen auch in manchen Fällen die Unmaßung durchgesetzt hätten; nun aber gieng er die lange Reihe der schändlichen Päpste durch, die in der letzten Hälfte des Jahrhunderts auf einander gefolgt seyen, und fragte die Versammlung, ob sie wohl einem Io-  
hann XII. oder einem Bonifaz VII. alles das zugestehen möchte, was man ehemahls mit Freuden einem heiligen Damasus, Innocenz,  
Leo oder Gregor dem Großen, eingeräumt habe,  
und noch einräumen würde? Er scheute sich

nicht, zu sagen, daß man in einem solchen Papst eher den Antichrist als den Nachfolger Petri zu sehen habe<sup>5)</sup>: aber niemahls — rief er aus — niemahls soll es wieder gesagt werden, daß alle Bischöffe der Christenheit, unter denen sich so viele durch ihre Frömmigkeit und Gelehrsamkeit höchst ehrwürdige Männer befinden, solchen Ungeheuern unterworfen seyen, die sich nur durch die hassenstwürdigsten Laster und durch die rohesten Unwissenheit auszeichneten. Endlich schloß er seine Rede mit dem Gutachten, daß man die Sache des angeklagten Erzbischoffs,

ja

5) "Si charitate destituitur, et sola scientia inflatur, Antichristus est in templo Dei sedens, et se ostendens, tanquam sit Deus. Si autem nec charitate fundatur, nec scientia erigitur, in templo Dei tanquam statua, tanquam idolum est, a quo responsa petere, tanquam marinora consulere est. Num vero talibus monstris, hominum ignominia plenis, scientia divinarum humanaarumque rerum vacuis, tot sacerdotes Dei per orbem terrarum scientia et vitae meritis conspicuos subjici decretum est?" am n. D., p. 264.

ja die Synode nicht selbst entscheiden wollte, lieber an die benachbarten Bischöfe von Germanien und Belgien, als an den Bischoff des neuen Babylons bringen möchte, wo ohnehin Gerechtigkeit nicht anders als für Geld zu haben sey.

§. 5.

Mochte hier immer der Sammler der Synodal-Akten auch etwas von dem Seinigen beigemischt oder wenigstens einige Ausdrücke verstärkt haben; aber wenn auch nur etwas dieser Art auf der Synode vorkam, so wurde schon dasjenige, was darauf gesprochen wurde, unendlich bedenklicher, als was von ihr gespann wurde. Mehr konnte zwar die Synode nicht thun, als sie wirklich that. Sie setzte Arnulph vom Erzbisthum ab, ließ ihn in der Gefangenschaft des Königs, den sie nur um Schonung für sein Leben bat <sup>6)</sup>, und ernannte

6) Der Erzbischoff Seguin von Sens hatte voraus darauf angetragen, daß sich die Synode nicht eher in die Untersuchung einlassen sollte, bis ihr der König sein Wort gegeben habe,

nannte zu gleicher Zeit den berühmten Gersbert zu seinem Nachfolger, der in der Folge als Sylvester II. selbst auf den päpstlichen Stuhl kam. Doch alles dies hätte die Synode thun mögen, ohne daß der Papst gezwungen gewesen wäre, sich öffentlich dagegen zu erklären. Er hätte sogar den Anlaß benutzen mögen, den ihm der noch nicht beantwortete Brief des Königs und der Bischöffe gab, um das Urtheil der Synode zu bestätigen, oder ein ähnliches über den Erzbischoff zu fällen. Aber der Trotz, den man dabei auf eine so beleidigende Art gegen ihn bewies,

die

dass er dem schuldig befundenen Bischof die Todes-Strafe erlassen wolle. Allem Ansehen nach hatte Seguin seine Instruktion dazu, und es sollte nur dadurch eine Bedenkllichkeit weggeräumt werden, welche die Bischöffe abhalten könnte, ihn schuldig zu finden. Es gehörte also von seiner Seite keine große Dreistigkeit zu dem Vorschlag, wiewohl er ihn mit einer Wendung vertrug, die selbst einen der anwesenden Bischöffe täuschte, s. am a. O. p. 249., und deswegen Almons Fortseher deßvo leichter täuschen konnte.

die Erklärungen, die man sich gegen das Unsehen des Römischen Stuhls überhaupt erlaubte, und die Grundsätze, durch welche man sie unterstützt hatte — dieß zusammen nothigte ihm einen Schritt ab, von dem er wohl die ganze Gefahr einsah, der aber schlechterdings gethan werden mußte.

### §. 6.

Dem Papst blieb nichts übrig, als sich nun des abgesetzten Erzbischofs öffentlich gegen den König und gegen die Synode anzunehmen; denn so wenig er auch hoffen konnte, damit auszurichten, ja so viel er auch von der neuen Erbitterung des Königs und der Synode zu fürchten hatte, so machte es doch die Ehre seines Stuhls nothwendig, daß etwas gethan werden mußte. Und zauderte Johann nicht, den kühnen Schritt zu thun, und that ihn mit der ganzen Würde, die sich ein Nicolaus daben hätte geben können; denn im J. 992. schickte er ein Decret<sup>7)</sup> nach

Frank-

7) Man hat dies Decret nicht mehr, und auf die Nachricht davon bey dem Folzeyer Almon

Frankreich, wodurch alle Bischöffe, welche der Synode zu Rheims beigewohnt hatten, so lange von ihren Ämtern suspendirt und zu allen kirchlichen Verrichtungen für unsfähig erklärt wurden, bis sie selbst ihr Urtheil über Arnulph zurückgenommen, ihren neuen Erzbischoff wieder abgesetzt, und den Prozeß gegen den ersten ordnungsmäßig zu Rom instruirt haben würden.

## §. 7.

Dieß Decret machte natürlich ein Aufsehen in Frankreich, dem nichts als der Unwille gleich kam, womit es die Bischöffe aufnahmen. Diese klagten nicht bloß, sondern sie schwärmten auf das unbändigste über den Papst. Der neue Erzbischoff Gerbert, der wieder abgesetzt werden sollte, erfüllte ganz Deutschland und Frankreich mit den heftigsten Invectiven<sup>8)</sup> gegen

mons möchte nicht viel zu hant seyn, da seine Erzählung von diesen Händeln in mehreren Punkten erweislich unrichtig ist. Allein nach den Briefen Gerberts kann man nicht zweifeln, daß das Decret erlassen wurde.

8) Epistola Gerberti ad Abbatem Miciacensem  
— ad

gegen den Römischen Stuhl, die er in der Folge, da er selbst darauf kam, gern wieder zurückgenommen hätte. Dabey verstand es sich von selbst, daß weder er, noch die übrigen Bischöffe den päpstlichen Machtspurcch respektirten, sondern ihre Aemter nach wie vor verwalteten; der König aber, der den gesangenen Erzbischoff um seiner eigenen Sicherheit willen in seiner Gewalt behalten zu müssen glaubte, nahm noch weniger Notiz davon. Bey diesen Umständen und bey dieser Stimnung der Gemüther durfte auch der Papst nichts weiter thun, um sein Decret in Kraft zu setzen, denn jeder weitere Machtspurcch schien ihn nur der Gefahr einer größeren Prostitution auszusetzen; allein jetzt zeigte es sich, daß sich Johann so gut als die weisesten seiner Vorgänger in der Noth zu helfen wußte.

## §. 8.

Eine geraume Zeit hindurch schien er nichts weiter thun zu wollen, denn er setzte allen Aus-

— ad Siquinum Archiep. Senoneusem — ad Imperatricem Adelaidem — bey Labbe T. IX.  
P. 744. 745. 746.

Ausbrüchen des Unwillens der französischen Bischöfe nur kaltes Stillschweigen entgegen; seine äußere Unthätigkeit war jedoch nur scheinbar. Im Verborgenen bereitete sich der feinere Pabst die Mittel, die ihm einen unschönbaren Sieg über die Hartnäckigkeit der Menschen, mit denen er zu thun hatte, verschaffen konnten. Durch seine Mönchs-Algenten im Königreich, durch die Abbo's und Rannulf's<sup>9)</sup>, die schon auf der Synode zu Rheims für ihn gekämpft hatten, ließ er jetzt in der Stille auf die Nation würken, und den Saamen einer allgemeinen Unzufriedenheit über den König unter ihr aussstreuen. Das Volk setzten sie durch die Folgen in Angst, welche der Bann des Pabsts, unter welchem seine Bischöfe standen, über das Land bringen würde. Einige von den Großen konnten von andern Seiten gefaßt werden: nach dem Verfluß einer nicht sehr langen Zeit zeigte sich aber die Wirkung davon höchst furchtbar für den neuen Regenten, denn er sah auf einmahl das

9) Ranulf, Abt eines Klosters zu Sens, der auch auf der Synode zu Rheims gegenwärtig war.

das ganze Reich in einer Gährung, die nicht schnell genug erstickt werden konnte. Das lautste Geschrei der Nation, daß man sich mit dem Pabst aussöhnen müsse, lehrte ihn bald genug die Ursache davon kennen, und dabei das Mittel kennen, das am gewisstensten helfen könnte; so wie es ihn zugleich überzeugte, daß er nicht zaudern dürfe, davon Gebrauch zu machen. Eben damit wurde er aber dem Pabst Preis gegeben, der seinerseits von diesen Umständen den trefflichsten Gebrauch zu machen wußte.

### §. 9.

Den ersten Schritt that der König im J. 994. durch einen Gesandten, den er mit einem sehr ehrerbietigen Schreiben an den Pabst nach Rom schickte. Dies Schreiben <sup>10)</sup> enthielt zwar nicht sowohl eine Entschuldigung, als eine Rechtfertigung des Vorgefallenen, denn der König legte darinn dem Pabst sein ganzes Verfahren gegen Arnulph nebst allen seinen Gründen dazu noch einmahl vor; aber er that es mit so vorsichtiger Bescheidenheit,

und

<sup>10)</sup> S. Labbe T. IX. p. 743.

und ersuchte ihn am Ende mit so angelegener Demuth um die Aufhebung seines Decrets über die französischen Bischöfe, daß der Brief schon für eine formliche Abbitte gelten konnte. Er lud sogar den Papst d'Orion ein, daß er, wenn ihm weitere Aufklärungen über die Sache nöthig schienen; selbst nach Frankreich kommen möchte, wo er nicht nur völlig darüber besondert, sondern auch sonst mit der größten Achtung aufgenommen werden sollte <sup>11)</sup>). Gosmann aber fertigte anstatt aller Antwort einen Legaten nach Frankreich ab, der, wie er dem König sagen ließ, auf der neuen Synode präsidiren sollte, auf welcher vor allen Dingen das Verfahren seiner Rheimser Synode kassirt werden müßte.

## §. 10.

Nun zeigte es sich zwar, daß den französischen Bischöffen das Nachgeben noch schwerer wurde

II) "Si nos et nostra invitere libet, summo honore descendenter de Alpibus excipieimus, morantem et redeuntem debitis obsequiis prosequemur. Hoc ex integro affectu dicimus, ut intelligatis, nos et nostros vestra nolle declinare judicia."

wurde, als ihrem König. Keiner von ihnen, außer dem Erzbischoff Gerbert, erschien auf der Synode, die der päpstliche Legat nach Mouson ausgeschrieben hatte <sup>12)</sup>), und auch Gerbert schwien nur deswegen gekommen zu seyn, um noch einmahl auf einem öffentlichen Schausplatz als Bestreiter der päpstlichen Unmaßungen aufzutreten. Er vertheidigte mit Eifer die Rechtmäßigkeit des Verfahrens, das man auf der Synode zu Rheims gegen Arnulph beobachtet, und bestritt noch eifriger die Gültigkeit des Suspensions-Decrets, das der Papst gegen ihn und seine Mitbischöffe erlassen habe. Nur durch die Vorstellungen der anwesenden deutschen Bischöffe ließ er sich am Ende zu dem Versprechen bewegen, daß er, um das Unsehen des Papsts zu schonen, eine Zeitlang keine öffentliche Messe halten wolle <sup>13)</sup>), und in der nehmlichen Absicht wils ligte

12) *S. Acta Concilii Mosomensis* bey *Lallem T.*  
IX. p. 747.

13) "Modestia — heißt es in den Akten — et probitate Domini Ludolfi, Trevirensis Archiepiscopi, conventus, et fraterne commonitus, ne

Planch's Kirchengesch. B. III.

X

Deca-

ligte er in dem Nahmen seiner Mitbischöffe darin, daß die Sache vor einer neuen zu Rheims zu versammelnden Synode gebracht werden möchte. Ehe es jedoch dazu kam, hatte sie der neue Papst, Gregor V., der nach dem dazwischen hinein erfolgten Tode Johannis XV. gewählt worden war, bereits mit ihrem Könige abgemacht.

## §. II.

Da nehmlich Hugo Capet ebenfalls in diesem Jahr gestorben war, so hatte sich sein Sohn und Nachfolger Robert noch stärker gedrungen gefühlt, den Unwillen der Nation, der bey dem Anfang einer neuen Regierung gefährlicher werden konnte, durch eine schleunige Aussöhnung mit dem Papst zu besänftigen. Er schickte daher den Abt Abbo von Fleury als seinen Gesandten nach Rom, und gab ihm wahrscheinlich die Vollmacht mit, dem

occasione scandali suis aemulis daret, quasi iussionibus domini Apostolici resultare vellet, sub nomine obedientiae, ut a Missarum tantummodo celebrations abstineret, acquievit."

dem Papst die Wiedereinsetzung des Erzbischoffs Arnulph zu versprechen, wenn er sich ja nicht davon abbringen ließe. Wenigstens machte sich Abbo im Namen des Königs so förmlich gegen den Papst dazu anheischig<sup>14)</sup>), daß dieser kein Bedenken trug, ihm schon das Pallium für den wieder einzusetzenden Erzbischoff und einen Legaten mitzugeben, in dessen Gesellschaft seine Restitution erfolgen sollte. Der König machte auch keine Schwierigkeit mehr, sondern setzte sogleich den bisher gefangenen Arnulph in Freiheit. Der schnache Widerstand, aber, womit sich die Bischöfe selbst jetzt

14) S. Aimon. in Vita S. Abbonis c. II. 12.

Aus einem Brief von Abbo an den Papst möchte man zwar schließen, daß er keine Vollmacht dazu gehabt habe, denn er gab sich darin das Anschein, als ob er sich das bei der Gefahr ausgesucht hätte, in die Gnade des Königs zu fallen. "Nec animositate Regis cohorti" — schrieb er an Gregor: allein dies kommt auch bloß Ansehen seyn, das er sich gegen den Papst gab. S. Ep. Abbon. ad Gregor. V. in Scriptor. rer. Franc. T. X. p. 435.

jetzt noch auf der Synode zu Rheims, die nun zu Stande kam, dagegen sträubten, konnte zu nichts dienen, als den Sieg des Papstes herrlicher zu machen.

## §. 12.

Noch einmahl traten sie bey dieser Gelegenheit auf, um ihr Verfahren bey der Absetzung Arnulphs als ordnungs- und rechtmäßig zu vertheidigen. Alles kam dabey auf den Punkt an, ob dem Papst allein oder auch Synoden das Recht zustehe, Bischöffe zu richten? und dieser Punkt, dessen Wichtigkeit man jetzt allgemein fühlte, wurde nun aussführlich besprochen, wurde mit den stärksten Gründen bestritten, und am Ende durch einen einzigen zum Vortheil des Papsts auf immer entschieden. Der französische Klerus führte mehrere der bestimmtesten älteren Kanonen, führte die ausdrücklichsten Verordnungen der Nicäischen, der Antiochischen, und einiger Afrikanischen Synoden, führte den Gebrauch der ganzen Kirche von acht Jahrhunderten und hundert unbestreitbare Beispiele dagegen — der päpstliche Legat aber führte allein die Decrete

crete Isidors an, in welchen alle Sachen der Bischöffe dem Papst reservirt seyen, und das Ansehen der Decrete entschied. Es wurde als Gesetz angenommen, daß wirklich dem Papst allein das Richter-Amt über Bischöffe zustehet, und dem zufolge beschlossen, daß die Absetzung des Erzbischoffs von Rheims durch die vorige Synode gesetzwidrig gewesen sey. Ihr Verfahren wurde daher kassirt, Arnulph in seine Würde wieder eingesezt — Gerbert entlassen — und nun erst hob der Papst sein Suspensions-Decret wieder auf<sup>15)</sup>.

## §. 13.

15) Man hat allerdings keine Akten von dieser Synode, sondern die Erzählung davon findet sich nur in der Fortsetzung von Almons Geschichte. Für ihre Wahrheit spricht jedoch die ganze gleichzeitige Geschichte so stark, daß selbst eine Urkunde, welche damit zu streiten scheint, keinen bedeutenden Anstoß machen kann. Man hat nehmlich einen Brief, den der Erzbischoff Gerbert, aber schon als Nachfolger Gregors V. und als Sylvester II., an Arnulph geschrieben, und worinn er ihm mit Uebersendung des Palliums erst in sein Erzbisthum wieder eingesezt haben soll. Daraus

## §. 13.

Dies war schon an sich höchst bedeutender Sieg, den der Papst erhielt, aber es ist der Mühe werth, auf einige Umstände aufmerksam zu machen, durch die er noch unendlich bedeutender wurde.

Einmahl wollten ja bey dieser Gelegenheit die französischen Bischöffe dem Römischen Stuhl selbst dasjenige wieder nehmern, was sie ihm schon vor mehr als hundert Jahren gewissermaßen freywillig angeboten hatten. Als man zum ersten mahl mit Nicolaus I. in der Sache Rothads über das ausschließende Kognitions-Recht seines Stuhls in bischöflichen Sachen

scheint zu folgen, daß es nicht schon von Gregor V. geschehen seyn kann; da man sich aber doch nicht entbrechen kann, dies anzunehmen; so muss man sich bey dem Umstand mit jenem Brief so gut helfen, als man kann, und dazu bietet sich auch mehr als eine Auskunft an. Höchst wahrscheinlich — dies ist die kürzeste Auskunft — ist jener Brief von Gregor V., und kam nur durch ein Versehen unter Sylvesters Briefe hinein.  
G. Lohbe T. IX. p. 778.

hen in Streit gekommen war, so hatten sie sich doch selbst erboten, es als Rechts-Grundsatz anzunehmen, daß kein Bischoff mehr ohne Vorwissen und die Dazwischenkunst des Papsts abgesetzt werden dürfe<sup>16)</sup>), und bey der nehmlichen Gelegenheit hatte es der Erzbischoff Hincmar von Rheims als den entschiedensten Rechts-Grundsatz aufgestellt, daß alle Metropoliten und Primaten nur von dem Papst allein gerichtet werden könnten<sup>17)</sup>). Jetzt bestanden sie hingegen darauf, daß ein Absetzungs-Urtheil, das sie ohne Beziehung des Papsts über den ersten Metropoliten des Reichs gesprochen hatten, die vollste Rechtskraft habe, und wenn es ihnen gelungen wäre, dieß durchzuführen, würde nicht damit alles verloren worden seyn, was man seit dem Zeitalter Carls des Großen für das Pontifikat gewonnen hatte? Es war also der Mühewerth, sich zu wehren, aber diejenigen, welche sich für das Pontifikat bey dieser Gelegenheit

16) S. Epist. Conc. Tricassini ad Nicolaum I. bey Labbe T. VIII. p. 870.

17) S. Hincmar, Opp. T. II. p. 248.

genheit wehrten, zeigten daben eine sehr feine Klugheit, indem sie sich nicht blos auf daßjenige einschränkten, was sich am leichtesten vertheidigen ließ. Hätten jetzt die päpstlichen Wortführer die französischen Bischöffe blos an die Behauptung des alten Hincmar, daß Metropoliten allein von dem Papst gerichtet werden könnten, oder nur daran erinnert, daß doch einst ihre Vorfahren Nicolaum I. selbst ersucht hätten, es zur festen Ordnung zu machen, daß kein Bischoff mehr ohne die Zustimmung des Papstes abgesetzt werden dürfe, so würden sie es ihnen unendlich schwerer gemacht haben<sup>18)</sup>, die Nothwendigkeit der päpstlichen Zuziehung in dem vorliegenden Fall zu bestreiten. Aber wenn man sie auch das durch zu der Anerkennung der Nothwendigkeit hätte bewegen können, so würde es immer noch zweifelhaft geblieben seyn, ob sie auch überhaupt das ausschließende Kognitions-Recht des Papstes in allen bischöflichen Sachen agnoscire

18) Man hätte in diesem Fall auch die That-sache, daß sie sich selbst zuerst an den Papst gewandt hatten, noch stärker gegen sie gebrauchen können.

seirten; und dies war es, wovon das meiste abhieng, also war es auch höchst weise, daß man dies zum Haupt-Gegenstand des Streits machte, sobald man einmahl zu streiten gezwungen war.

§. 14.

Doch es war desto mehr der Mühe werth, sich zu wehren, da gerade in dem gegenwärtigen Augenblick alles, was für das Pontifikat verlohren oder gerettet wurde, so viel mehr, als zu jeder andern Zeit austragen mußte. Eine Wunde, welche dem päbſilichen Ansehen jetzt beigebracht wurde, konnte gar zu leicht unheilbar werden, denn man wußte doch noch nicht gewiß, ob es sich in der Verwirrung und unter den Stürmen des letzten Jahrhunderts in seiner ganzen Kraft erhalten hatte. Am meisten aber hatte man von einer Erschütterung, die es jetzt in Frankreich erfahren möchte, zu befürchten. Hier war ein neues Geschlecht auf den Thron gekommen, und zwar ohne die Mitwirkung des Pabſis auf den Thron gekommen. Es konnte sich eben deswegen nicht sehr gedrungen fühlen,

ihm besonders zu begünstigen. Es konnte vielmehr leichter darauf verfallen, an den Formen dieser Verbindung einiges zu verändern, welche bisher zwischen dem Pabst und den französischen Kirchen bestanden war: wenn aber im Anfang der neuen Dynastie an diesen Formen etwas zerrissen würde, so war es nur allzuwahrscheinlich, daß sie sobald nicht wieder angeknüpft werden würden.

Diese Betrachtung mochte es vorzüglich seyn, die auch den Nachfolger Johannis XV. am stärksten bestimmte, auf den Forderungen seines Vorgängers bey dieser Gelegenheit unbedingt zu bestehen; denn diese Betrachtung war es allem Ansehen nach, worin er einen besondern Beruf fand, es den neuen Dynasten von Frankreich auf eine noch empfindlichere Art bey einer andern Gelegenheit fühlbar zu machen, daß und wie auch Könige von einem Pabst gefaßt werden könnten.

## Kap. XVI.

Gregor V. spielt in einer andern Anaelegenheit gegen den König von Frankreich den Pabst. Gewinn, den der Römische Stuhl zu eben der Zeit daraus ziebt, da er wieder gegen den Kayser in eine bedenklichere Lage kommt.

### S. I.

Der König Robert hatte noch während dem Leben seines Vaters die Prinzessin Bertha, eine Tochter des Königs Conrad von Burgund, als Wittwe des Grafen Odo von Blois geheyrathet, und Politik und Neigung hatten diese Verbindung gemeinschaftlich geknüpft. Freylich stand ihr das kanerische Hinderniß einer leiblichen und geistlichen Verwandtschaft im Wege, denn Robert und Bertha waren im vierten Grade verwandt, und der erste, was einen schlimmeren Umstand machte, war noch überdieß von einem der Kinder aus der ersten Ehe seiner Bertha Pathe geworden. Allein

die

die französischen Bischöfe hatten das eine wie das andere Hinderniß für dispensabel gehalten, und desto weniger Bedenken getragen, ihren Geogen zu der Verbindung zu geben, je auffallender die politischen Vortheile waren, die auch das ganze Reich daraus ziehen konnte. Dabey hatte man von einem Vergerniß, daß die Nation daran nehmen möchte, nur wenig zu besorgen, denn man war schon lange daran gewöhnt, daß es bey den Heyrathen der Könige mit den kanonischen Ehe-Hindernissen nicht so genau genommen wurde.

### §. 2.

Unter diesen Umständen kam es höchst wahrscheinlich auch dem König nicht in den Sinn, daß ihm jetzt noch von Seiten des neuen Pabstes Schwierigkeiten deshalb gemacht werden könnten; daher erfuhr er es schwerlich ohne Erstaunen, daß sich Gregor gegen den Gesandten, den er ihm geschickt hatte, gegen den Abt Abbo von Fleury, auch über das illegale seiner Heyrath geäußert habe. Diese Neuerungen mochten ihn jedoch eben deswegen in keine allzugroße Unruhe versetzen, denn er könnte

Konnte nicht glauben, daß sich der Papst im Ernst vorgesetzt haben möchte, die Sache weiter zu treiben, sondern mußte vermuthen, daß er ihm nur dadurch das Opfer schneller und vollständiger abpressen wollte, daß er in der Sache des gefangenen Erzbischofs Arnulph von ihm verlangte. In dieser Vermuthung bestärkten ihn wahrscheinlich noch Abbo's weitere Berichte von den Gesinnungen des Papstes, und ohne Zweifel hatte sie auch Antheil an der Bereitwilligkeit, womit er dem Papst in dieser Angelegenheit nicht nur von der Ehre und von den Rechten seiner Bischofschaft, sondern auch von der Ehre und von den Rechten seiner Krone so viel Preis gab. Aber nur desto mehr mußte er jetzt durch die unerwartetste Nachricht überrascht werden, die von Rom nach Frankreich kam.

## §. 3.

Im J. 998. brachte Gregor die Henrathssache des Königs von Frankreich auf eine Romische Synode <sup>1)</sup> , und ließ durch diese beschlie-

<sup>1)</sup> S. Acta Roman. Conc. a. 998. bey Labbe T. IX. p. 772.

schließen, daß die Ehe zwischen Robert und Bertha wegen der dabei eingetretenen unvermeidlichen Hindernisse völlig nichtig und ungültig sey. Beyden wurde daher unter der Strafe des Banns angekündigt, daß sie sich von einander trennen müßten. Beyden wurde zugleich angekündigt, daß sie sich einer siebenjährigen Buße zu unterziehen hätten, um der Kirche für das gegebene Vergessen genug zu thun. Der Erzbischoff von Tours aber, der die priesterliche Einsegnung verrichtet, und alle Bischöffe, welche dabei assistirt hatten, sollten so lange von ihren Aemtern suspendirt bleiben, bis sich <sup>2)</sup> der Papst bewegen finden würde, sie nach ertheilter Absolution zu restituiren.

## §. 4.

Ueber die Gründe, welche den Papst zu diesem bis jetzt unerhörten Verfahren bestimmten, lassen sich bloß Vermuthungen anstellen, da man überhaupt über den ganzen Hergang der Sache nur allgemeine Nachrichten hat.

Es

2) "Donec ad hanc sanctam romanam sedem venerint satisfacturi."

Es kann immer angenommen werden, daß er dabei vorzüglich nach dem Antrieb des Kaisers und seiner Minister handelte, denen die Heyrath Roberts höchst ärgerlich, und überhaupt jede Gelegenheit, die neue Dynastie in Frankreich zu beschimpfen, erwünscht war. Es ist auch denkbar, daß der abgesetzte Erzbischoff Gerbert von Rheims einen Anteil daran haben möchte<sup>3)</sup>), denn Gerbert befand sich damals im Gefolge des Kaisers in Italien, stand in großem Ansehen an seinem Hofe, und konnte es seinem ehemaligen Herrn nicht vergessen, daß er von ihm aufgeopfert worden war. Doch warum sollte man nicht glauben, daß dabei auch die reine Begierde, einen ganz neuen Altus von Pabst-Gewalt über einen König auszuüben, auf Gregor wirkte, und desto stärker wirkten möchte, je günstiger ihm die Gelegenheit dazu scheinen konnte. Dieß letzte kann zwar nur aus dem Erfolg:

Gl.

geschlossen werden.

3) S. Velly Hist. de France T. II. p. 295. Moreau T. XIV. p. 18. Der letzte Schriftsteller nimmt es als entschieden an, daß Gregor bloß auf den Antrieb des Kaisers in der Sache gehandelt habe.

geschlossen werden; aber nach diesem Erfolg muß man es für möglich halten, daß auch der Papst einen glücklichen Ausgang des gesagten Schrittes voraussehen konnte; und nun bedurfte er wohl keine weitere Reizung.

### §. 5.

Mit Verwunderung findet man nehmlich in der Geschichte, daß der unerhörte Schritt ganz den Erfolg hatte, den der Papst abgezweckt haben möchte; nur ist man unglücklicherweise über die Wendungen, durch welche er herbeigeführt wurde, völlig im Dunkeln. Nach den Angaben einiger späteren Schriftsteller<sup>4)</sup> sollte das von dem Papst erlassene und auch wirklich vollzogene Suspensions-Decret der meisten französischen Bischöfe einen gänzlichen Stillstand des öffentlichen Gottesdiensts im Königreich oder die Wirkungen eines späters hin sogenannten Interdicts zur Folge gehabt,

und

4) Eines Ungenannten, von dem man noch ein Fragment einer Histor. Franc. hat bey die Chesne T. IV. p. 85., und des Cardinals Pe ter Damiani in einem Brief an den Abt von Clugny. Epp. L. II. ep. 15.

und das Ungewöhnliche dieses Zustands sollte so schreckende Eindrücke auf das Volk gemacht, und die Nation wegen dem Fluch, der durch die gottlose Heyrath ihres Königs über das Land gebracht worden sei, in eine solche Unruhe gesetzt haben, daß sich der König aus Furcht vor einem allgemeinen Aufstand zu der Trennung von seiner Gemahlin entschließen mußte. Doch der gleichzeitige Lebensbeschreiber des Königs Robert, ein Mönch aus dem Kloster zu Fleury, weiß und erwähnt gar nichts von einer solchen Bewegung, die in Frankreich darüber entstanden wäre. Er erzählt vielmehr<sup>5)</sup>), daß die Vorstellungen seines Heiligen Abbo das meiste dazu beigetragen hätten, den König zu der Entlassung seiner Gemahlin zu bewegen; und warum könnten sie es auch nicht gethan haben, da man es dem Heiligen so gut zutrauen kann, daß er den König eben so geschickt durch politische als durch religiöse Gründe zu fassen wußte.

## §. 6.

5) S. Vita Roberti Reg. Hilgald. Floriac. auct.  
c. 16.

## §. 6.

Was aber auch dabei gewürkt haben mochte, so erhielt immer das Unsehen des Römischen Stuhls durch diesen Vorfall einen Zuwachs, der ungeheuer ins Große gieng. Wenn man auch in seiner Einmischung in die königliche Ehe-Sache nichts anders erblickte, als eine Erfüllung der Amts-Pflicht, nach welcher dem Pabst die Sorge für die Vollziehung und Aufrechterhaltung der Kirchen-Gesetze in der ganzen Christenheit oblag, so wurde es doch bey dieser Gelegenheit noch sichtbarer als in dem Ehehandel Lothars, und es wurde auch förmlicher als in diesem anerkannt, daß aus jener Verpflichtung zugleich ein Recht zu einer über die ganze Christenheit sich erstreckenden Jurisdiktion für den Pabst erwachse, oder daß ihn jene Amts-Pflicht zu der Ausübung und zwar zu der unmittelbaren Ausübung einer wahrhaftig zwingenden Amts-Gewalt berechtige, die auch über alle Könige sich erstrecken müsse. Nach dieser Voraussetzung hatte wenigstens Gregor gehandelt, und ein König hatte sich darnach behandeln lassen: wie hätte also unter dem Volk noch ein Zweifel an ihrer

Wahr-

Wahrheit aufkommen können? Wenn man aber dabey annehmen muß, daß der Pabst bey dieser Gelegenheit größtentheils nur auf den Anstoß des Kaysers handelte, wem muß sich nicht auch hier die Bemerkung wieder aufdrängen, daß es die Fürsten selbst waren, welche das meiste dazu beytrugen, daß die Römischen Bischöffe auch zuletzt über sie hinauswuchsen?

## §. 7.

Zetzt muß aber noch dazu gesagt werden, daß der Zuwachs von Glanz und Ansehen, den das Pontifikat dadurch erhielt, auch deswegen zu einer höchst gelegenen Zeit kam, weil sich gerade damahls alles dazu anließ, daß es von einer andern Seite her unter den Druck der alten Verhältnisse mit dem Kaysер zurückgebracht werden sollte. Noch in dem letzten Jahr seiner Regierung hatte sich Johann XV. mit der dringenden Bitte an den jungen Otto in Deutschland gewandt, daß er doch nach Italien kommen, und mit der Kayser-Krone auch die Oberherrschaft über Rom übernehmen möchte. Der steigende Uebermuth des Adels, der in der Stadt herrschte, und seines Anführers

ters Crescentius konnte ihn stark genug dazu gedrungen, vielleicht aber auch eine Volks-Partie dazu geneigthigt haben, die des Aristokraten-Drucks müde die fremde Hülfe auch gegen seinen Willen herbeizurufen entschlossen war. Ein sehr großer Theil des Römischen Volks vereinigte sich wenigstens dazu mit dem Pabst <sup>6</sup>), und ließ selbst den künftigen Kaiser eine solche Ungeduld nach seiner Ankunft und nach einer Veränderung des bisherigen Zustands der Dinge in Rom blicken, daß Otto dadurch fühl genug wurde, sie zu der Ausführung eines Entwurfs zu benutzen, durch welchen die deutsche Herrschaft über Rom und Italien am gewissten gesichert werden konnte.

## §. 8.

Nachdem er nehmlich auf seinem Zuge <sup>7</sup>) nach Rom die Nachricht von dem Tode Johannis XV. erhalten hatte, so schien ihm der Zeitpunkt günstig genug zu einem Versuch, ob sich

6) S. Annales Hildesheim. ad ann. 995. in Leibniz Scriptor. Brunsvic. T. I. p. 720.

7) Zu Ravenna, wo er Gerbert zum Erzbischoff gemacht hatte.

sich die Römer nicht eben so gut einen deutschen Pabst als einen deutschen Kayser gefallen lassen möchten? Einer seiner Caplane, mit Nahmen Bruno, bot sich ihm höchst verführerisch dazu an, denn er war aus einem der ersten deutschen Fürsten-Häuser, ein Sohn des Herzogs Otto von Franken, der zugleich Markgraf von Verona war, und noch ein junger Mann von vier und zwanzig Jahren, von hohem Geist und festem Charakter, der sich doch auch durch seine Kenntnisse und Talente schon sehr vortheilhaft ausgezeichnet hatte. Er hatte also auch manches, das den Römern den fremden Pabst weniger mißfällig machen konnte, aber er hatte noch mehr, was ihn für die Absichten Otto's brauchbar machte; daher setzte sich dieser über alle andere Rücksichten hinweg, ernannte ihn selbst zum Pabst, und gab ihn sogleich den Gesandten des Römischen Volks, die ihm den Tod Johannis notificirt hatten, auf ihrer Rückreise mit. Mit einer nöthigen Vorsicht gab er ihm noch den Erzbischoff Willigis von Maynz mit einem gehörigen Gefolge zu, durch das er im Nothfall die Anerkennung des neuen Pabsts erzwingen könnte.

## §. 9.

Bey dem Mangel an genau bestimmten historischen Nachrichten muß man einige Vermuthungen zu Hülfe nehmen, um alles ungewöhnliche und befremdende bey diesem Vorgang zu erklären, der so leicht eine höchst wichtige Epoche in der Geschichte des Pontifikats hätte machen können. Mit Gewißheit weiß man nur dieß, daß es wirklich Otto war, der den neuen Pabst ernannte, und noch vorher ernannte, ehe er selbst nach Rom gekommen, und zum Kayser gekrönt worden war <sup>8)</sup>). Gerade dieß macht aber das Verwirrende, denn man begreift nicht, wie Otto dazu kommen konnte, da er weder als König von Deutschland noch als König von Italien etwas dabei

8) Baronius ad ann. 996. nr. 5. läßt zwar Otto zuerst nach Rom kommen, indem er sich auf eine Angabe Dictmars von Merseburg beruft, aber Pagi Crit. T. IV. p. 70. hat es außer Zweifel gesetzt, daß die Angabe der Hildesheimischen Annalen, nach welcher Otto den neuen Pabst vor seiner Ankunft zu Rom ernannt hätte, als die wahrere angenommen werden muß.

dabey zu sagen hatte. Wollte man annehmen, daß er dabey als designirter Kayser gehandelt habe, so ließe sich höchstens daraus erklären, wie er den Erzbischoff von Maynz als seinen Commissar nach Rom schicken konnte, um dem Wahl- und Consecrations-Actus des neuen Pabstis beizuwohnen; aber das Ernennungs-Recht zum Pontifikat konnte sich auch der designirte Kayser nicht anmaßen, da es noch kein wirklicher prätendirt hatte. Man ist also fast <sup>2)</sup> gezwungen, zu vermuthen, daß diejenige

9) Allenfalls könnte man sich auch denken, daß Otto den Pabst nicht eigentlich ernannt, sondern ihn nur den Römern vorgeschlagen oder empfohlen, und deswegen nach Rom geschickt habe, wo er dann erst gewählt worden sei. Diese Meynung scheint auch Hr. Schröck A. G. Th. XXII. S. 307. zu begünstigen. Aber man findet keine Spur von einer in Rom angestellten Wahl. Dietmar von Merseburg sagt wörtlich, quod Otto Brunoneum in loco defuncti Papae constituerit. Auch Baronius glaubte wenigstens gestehen zu müssen — quod ope Imperatoris suffecitus sit. Wenn aber der vielleicht gleichzeitige Biograph des

nige Parthie in der Stadt, welche schon vors her mit Otto unterhandelt und ihm auch den Tod Johannis notificirt hatte, ihn zugleich selbst um die Designation seines Nachfolgers ersucht haben mochte, weil sie besorgen mußte, daß es Crescentius und der Adel doch zu keiner ordnungsmäßigen Wahl kommen lassen, oder sie durch ihren Einfluß entscheiden würden. Wenigstens läßt sich daraus allein begreifen, wie Otto III. hoffen konnte, einen

Schritt

heil. Adelberts von Prag in Mabillons Actis SS. O. B. Sec. V. p. 860. zu sagen scheint — quod a majoribus electus sit, quia regi placuerit — so spricht er offenbar von einer Wahl, die nicht in Rom, sondern an dem Hostager Otto's angestellt worden sei, und versteht unter den majoribus nicht die Römer, sondern wahrscheinlich die deutschen Bischöfe in Otto's Gefolge, die er auch unmittelbar darauf anführt. Es ist glaublich genug, daß Otto diese zu Rom zog, und vielleicht auch eine Schein-Wahl von ihnen anstellen ließ: allein dabey bleibt der Vorgang nicht weniger neu. Doch findet es eben deswegen auch Muratori V, p. 499. glaublicher, daß Otto den nenen Papst zu Rom habe wählen lassen,

Schritt durchzusezen, den sein Großvater Otto I. nachdem er sich schon zum Herrn von Rom gemacht hatte, noch zu stark und zu gewagt fand.

§. 10.

Die Richtigkeit der Vermuthung wird aber auch durch den ganzen Gang der folgenden Ereignisse bestätigt. Der neue deutsche Pabst, den Otto den Römern schickte, wurde würklich von ihnen angenommen, und unter dem Namen Greger V. konsekrirt. Das bewaffnete Gefolge, das er mitbrachte, die erwartete Nähe von der Ankunft des deutschen Heeres, mit welchem Otto selbst ihm nachfolgte<sup>10</sup>), und vielleicht auch das Unerwartete der Sache hatte die Parthei der Aristokraten so überrascht, daß sie den Mut und die Kraft zum offenen Widerstand verlohr. Noch weniger wagte sie es,

10) Zu Anfang des Maj. im J. 996. war der neue Pabst in Rom angekommen, und noch in dem nehmlichen Monath kam Otto nach, denn den 31. Maj. wurde er gekrönt. S. Pagi Crit. T. IV. p. 70.

es, der Krönung Otto's, die bald darauf von dem neuen Pabst mit ungewöhnlicher Feuerlichkeit verrichtet wurde, einige Hindernisse in den Weg zu legen; aber kaum war der neue Kaiser nach Deutschland zurückgekehrt, so fieng sie ihr altes Spiel wieder an. Crescentius und seine Anhänger rissen auf das neue die Oberherrschaft an sich, jagten den deutschen Pabst aus der Stadt, und setzten den Bischoff Johann von Placenz an seine Stelle. Doch es kostete Otto nicht mehr als die bloße Mühe des Wiederkommens, um mit der unruhigen Rotte fertig zu werden. Als er im J. 998. auf die Nachricht von diesen Veränderungen wieder nach Rom eilte, so brachte ihm schon das Volk den eingedrungenen Pabst mit abgeschnittener Nase und Ohren entgegen, und half ihm dann sehr eifrig bey der Belagerung der Engelsburg, in welche sich Crescentius mit seinen Anhängern eingeschlossen hatte. Es stand daher nicht lange an, bis sie in seine Gewalt kamen, und da er dafür sorgte <sup>11)</sup>), daß sie keine neuen Händel mehr anfangen könnten, so ließ

11) Er ließ Crescentius nebst zwölf seiner Anhänger enthaupten.

ließ sich hoffen, daß nun die Ruhe in Rom auf lange Zeit wieder hergestellt seyn dürste.

## §. II.

Daben durste aber sicherlich sehr viel auf den Umstand gerechnet werden, daß ein deutscher Papst es sich auch eifriger als ein anderer angelegen seyn lassen würde, die Macht und die Mittel, die in seiner Gewalt waren, zur Befestigung der deutschen Herrschaft über Rom zu verwenden. Von einem Papst, der selbst aus einem deutschen, mit dem regierenden Stamm sehr nahe verwandten, Fürstenhause entsprungen war, ließ sich dies doppelt erwarten; aber von dem Charakter Gregors ließ sich noch dazu erwarten, daß er es auch mit deutscher Kraft und Festigkeit thun würde; und ja wohl hätte er dies gethan, wenn sich nur die historische Gewißheit jener Verordnung, die ihm lange Zeit zugeschrieben wurde, völlig erweisen ließe, denn durch diese Verordnung sollte er ja sogar eines der wichtigsten neu erworbenen Rechte des Pontifikats, des Designations-Recht zum Kayserthum, der deutschen Nation aufgesetzt haben.

## §. 12.

## §. 12.

Man wollte nehmlich wissen, daß er schon im J. 996. unmittelbar nach seiner Erhebung auf den Römischen Stuhl ein Decret erlassen habe, nach welchem in Zukunft das Recht der Kaiserswahl bloß von sieben bestimmten deutschen Fürsten ausgeübt werden sollte <sup>12)</sup>). Dabei sollten also die sogenannten Kurfürsten des Deutschen Reichs ihre Existenz durch ihn erhalten haben; aber da man in der Geschichte der zwey nächsten Jahrhunderte noch keine Spur von diesen finden kann, so erwächst daraus ein Zweifel dagegen, der sich kaum durch die stärkste Autorität einer noch so glaubwürdigen historischen Urkunde beseitigen lassen möchte. Neuere Geschichtforscher <sup>13)</sup> wollten es daher gern dahin gestellt seyn lassen, ob Gregor gerade die sieben Kurfürsten eingesetzt habe, wenn man ihnen nur dabei noch einräumen wollte, daß es Gregor im allgemeinen zum Gesetz gemacht habe, der von den deutschen

12) S. Baron. ad ann. 996. nr. 38. fg. Labbe Concil. T. IX. p. 757.

13) Ant. Pagi Crit. T. IV. p. 71. Franc. Pagi Brevar. T. I. p. 474.

schen Fürsten jedesmahl gewählte König von Deutschland sollte immer auch als König von Italien anerkannt, und von dem Papst zum Kaiser gekrönt werden. Zu dem Glauben daran konnte man sich aber in der That leicht überreden lassen. Es läßt sich eben so natürlich denken, daß Otto und die deutschen Großen<sup>14)</sup> in seinem Gefolge eine solche Verfügung wünschten, als daß der deutsche Papst gefällig genug war, ihre Wünsche zu erfüllen. Auch ist dabei nur eine einzige vernünftige Ansicht von ver Tendenz möglich, welche die Verfügung haben sollte. Gregor konnte nicht daran denken, denn kein Papst konnte daran denken, der deutschen Nation und ihren Fürsten das Recht einzuräumen, oder zu bestätigen, daß sie selbst ihren König wählen dürften, sondern indem er es festen Ordnung machte, daß der rechtmäßig gewählte

14) Schiltz meinte, daß Otto und die deutsches Fürsten wegen dem zu befürchtenden Aussterben des regierenden Königs-Stamms einen weiteren Grund dazu gehabt hätten. De liberat. eccles. Germ. L. III. c. 8. §. 1. Aber der kaum sechzehnjährige Otto mochte doch keine allzuängstliche Besorgnisse deshalb haben.

gewählte König von Deutschland immer auch als Kaiser erkannt und zum Kaiser gekrönt werden sollte, so war es eigentlich das Recht der Kaiser-Wahl, das ihnen damit eingeräumt werden sollte<sup>15)</sup>, und auch nach den allgemeinen statistischen Begriffen des Zeitalters nur von dem Papst eingeräumt werden konnte. Man muß also, wenn man die Verordnung Gregors für ächt erklärt, allerdings auch zugestehen, daß wirklich der Papst in so fern das Kaiserthum an die deutsche Nation gebracht, und jetzt erst an sie gebracht habe, indem er es auf immer mit dem deutschen Königreich verband<sup>16)</sup>; als  
lein

15) Dies erkennt auch Baronius am a. D. nr. 40.

16) Darin hätte man aber keinen Grund finden sollen, die Achtheit des Decrets zu bezweifeln, denn auch ohne dies Decret muß die Geschichte wahrhaftig, nur in einem etwas andern Sinn, einräumen, daß das Kaiserthum durch die Päpste an die deutsche Nation gebracht worden sey. Aber was verlehrt man auch jetzt dabev, wenn man es einräumt? S. Gottl. Sturm Dessert. jurid. qua Ottonem I. Imperium romanum cum regno Germanico non conjunxisse monstratur. Vitteberg. 1732. 4.

lein das bedenklichste ist, daß sich nicht einmahl dafür ein historisches Zeugniß anführen läßt. Man hat nicht nur keine Urkunde über die Verhandlung, sondern in den zwey nächsten Jahrhunderten findet sich nicht einmahl ein Schriftsteller, der etwas davon gewußt hätte; also mag es wohl mit ihrer Wahrsheit überhaupt<sup>17)</sup> höchst zweifelhaft stehen, und vielleicht eben so zweifelhaft, als mit der neuen Schenkungs-Urkunde<sup>18)</sup>, durch welche Otto III. dem Pabst seine Dankbarkeit dafür erprobt haben soll.

## §. 13.

17) Sie wurde daher auch schon von Aventin bezweifelt. Atrial. Bojor. L. V. c. IV. nr. 19.

18) Diese seltsame Urkunde hat zuerst Johann Masson in den von ihm herausgegebenen Briefen Gerberts (Paris 1611. 4.) der Welt mitgetheilt, worauf sie von Melch. Goldast in seine Constit. Imper. T. I. p. 226. eingerückt wurde. Allein ihre Unächttheit wird durch so viel innere Merkmale außer Zweifel gesetzt, daß man sich bey den äuferen gar nicht aufhalten darf. S. Pagi Crit. T. IV. p. 83.

## §. 13.

Mochte jedoch diese Verhandlung Gregors auch niemahls statt gefunden haben, so hat man dennoch Ursache zu glauben, daß er sonst das deutsche Interesse in Rom, und daher auch besonders das kaysерliche Ansehen sehr eifrig unterstützte, und dieß hätte unvermeidlich in die Länge dem Ansehen des Pontifikats nachtheilig werden müssen, wenn er ihm nicht durch andere seiner Handlungen und in andern Beziehungen so viel neuen Glanz zu geben gewußt hätte. Man kann aber auch vermuthen, daß er noch mehr für die Befestigung der deutschen Herrschaft in Rom gethan haben würde, wenn er nicht schon im J. 999. nach einer kaum dreyjährigen Regierung gestorben wäre, denn es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß auch bei dem großen Plane des jungen Kaisers, die Stadt Rom auf das neue zu dem Haupt-Sitz der Monarchie zu machen, ganz vorzüglich auf ihn gerechnet war. Vielleicht war in dieser Hinsicht sein frühzeitiger Tod ein Glück für den Römischen Stuhl; gewisser aber war es der Tod des Kaisers, der auch schon im J. 1002. erfolgte, nachdem er den Römern

in der Person des ehemaligen Erzbischofs von Rheims, der nun den Nahmen Gerbert mit dem Nahmen Sylvester II. verwechselte, noch einen zweyten Pabst gegeben hatte.

---

## Kap. XVII.

Sylvester II. Handel des Erzbischofs Willigis von Maynz mit dem Bischoff Bernhard von Hildesheim, in welche er hineingezogen wird. Unangenehme Erfahrung, die er dabey macht.

---

### §. I.

Bey einem Verfall, der die Regierung Sylvesters am merkwürdigsten macht, legte es sich wenigstens auf eine eigene Art zu Tage, wie vielfach lästig für einen Pabst die Rücksichten werden konnten, die er nicht nur auf seine eigenen Verhältnisse mit dem Kaysер, sondern selbst zuweilen auf andere Verhältnisse des Kaysers zu nehmen gezwungen war. Sylvester wurde in einen Streit mit einem deutschen Bischoff

verwickelt; und in diesem Streit, in welchem er für die gerechteste Sache zu sprechen, ja in welchem er noch dazu den Kaiser auf seiner Seite hatte, mußte er doch mehr als eine Kränkung stillschweigend verschmerzen, weil er gegen den Bischoff, der dem Kaiser selbst furchtbar war, nicht seine ganze Macht gebrauchen durfte.

## §. 2.

Der Erzbischoff Willigis von Mainz und der Bischoff Bernhard von Hildesheim waren über dem Kloster zu Gandersheim in einen Zwist gerathen, der sehr böses Blut zwischen ihnen gemacht hatte <sup>1)</sup>). Das Kloster gehörte unstreitig in die Diözese von Hildesheim, also dem Bischoff auch unstreitig die Oberaufsicht darüber nebst allen jenen Vorrechten und Besitzungen, die davon abhiengen. Den Nonnen zu Gandersheim kam es aber auf einmal in

den

1) Die Geschichte dieses Zwists findet man am ausführlichsten in dem Leben des Bischoffs Bernhard von Hildesheim von dem gleichzeitigen Tangmar in Leibniz Scriptor. Brunsvicens. T. I. p. 450. fg.

den Kopf, daß es für ihr Kloster rühmlicher seyn würde, unter der Zucht und dem Schutz eines Erzbischoffs zu stehen, und diesem Einfall zufolge riefen sie das nächstemahl, da sie einen Bischoff nöthig hatten, den Maynzischen herab. Dieß geschah zuerst bey der Gelegenheit, da die Prinzessin Sophia<sup>2)</sup>, die Schwester des Kaysers in dem Kloster den Schleyer nahm, wobei es zwar der Bischoff von Halberstadt aus Achtung gegen diese noch mit guster Art zugab, daß der Erzbischaff die Ceremonie der Einkleidung verrichten durfte, sich aber dennoch einen Revers aussstellen ließ, daß der Vorgang seinen Diccesan-Rechten nichts schaden sollte. Da hingegen bald darauf ein neuer Fall vorkam, wobei es einen bischöflichen Actus in dem Kloster zu verrichten gab<sup>3)</sup>.

so

2) Dieß geschah noch unter dem Bischoff Ostdag, einem Vorgänger von Bernhard. S. Acta Synodi Ganderheimens. a. 995. in Sarzheims Conc. Germ. T. II. p. 634.

3) Die Einweihung der neuen Kloster-Kirche, die nach einem Brand wieder aufgebaut worden war.

so bekümmerten sich Willigis und die Nonnen gar nicht mehr um den Bischoff, sondern nahmen es als ausgemacht an, daß er nichts mehr mit dem Kloster zu thun habe; ja Willigis hielt nun sogar eine Synode zu Gandersheim, um der ganzen Welt dadurch zu zeigen, daß das Kloster in seine Diöcese gehöre <sup>4)</sup>.

## §. 3.

Dieser Uebermuth des Erzbischoffs und der Nonnen war für den Bischoff so kränkend, daß er im J. 1000. den Entschluß faßte, selbst nach Italien zu reisen, um dort die Hülfe zu suchen, die ihm sonst nirgends her werden konnte. Er konnte nehmlich nicht daran denselben, daß er in Deutschland selbst gegen den mächtigen Willigis irgendwo Recht finden, aber durfte gewisser hoffen, daß sich der Kaiser mit Eifer für ihn verwenden würde, da er als sein ehemahlicher Lehrer in großer Achtung bey ihm stand. Es ist daher wahrscheinlich, daß es ihm auch mehr darum zu thun war, den Kaiser als den Papst in seine Sache hineinzuziehen; nur ließ sich die Einmischung des

4) S. Garzheim T. III. p. 18.

des Pabstes desto weniger umgehen, da dem Kayser selbst damit gedient war. Die Aufnahme, die er bey Otto fand <sup>5)</sup>, versprach ihm würklich seine wärinste Verwendung, aber nur seine Verwendung bey dem Pabst, an den er ihn selbst verwies, weil er in seiner damaligen Lage und in der Entfernung von Deutschland sehr gewiß voraussah, daß sich der erste und mächtigste der deutschen Bischöffe durch keinen kaiserlichen Befehl in einer kirchlichen Sache schrecken lassen würde.

§. 4.

Wie es aber der Kayser und seine Räthe selbst einleiteten, daß die Sache an den Pabst gebracht wurde, so leiteten sie wahrscheinlich auch den Gang, in welchem sie verhandelt wurde, denn auch dieser war sehr bedächtlich abgemessen. Auf einer von dem Pabst veranstalteten Synode, welcher der Kayser und alle in seinem Gefolge befindliche deutsche <sup>6)</sup> Bischöffe

5) S. Tangmar Vita S. Bernwardi c. 19.

6) Die Bischöffe Sigfried von Augsburg, Heinrich von Würzburg und Hugo von Zeiz.

schöffe beywohnten, mußte der Bischoff von Hildesheim sein Gesuch anbringen, welches er nur dahin richtete, daß er in dem Besitz seiner Ordinariats-Rechte über das Kloster zu Gandersheim gegen die Unmaßungen des Erzbischofs von Maynz geschützt werden möchte. Der Umstand war notorisch, daß das Kloster von seiner Stiftung an die Diözesan-Jurisdiktion des Bischofs von Halberstadt erkannt habe; also konnte auf dieß allgemeine Gesuch schon gesprochen werden, und es wurde daher beschlossen, daß der Bischoff bey seinen Rechten beschützt werden sollte; hingegen sein Streit mit dem Erzbischof von Maynz sollte in Deutschland selbst auf einer Synode ausgemacht werden, zu welcher der Papst einen Legaten abzuordnen hätte.

### §. 5.

Damit wurde Willigis jeder Grund zu der Klage abgeschnitten, daß man ihn und seine Mitbischöffe nach einem neuen Recht behandeln wolle; denn durch den Spruch der Römischen Synode, welche den Bischoff von Hildesheim in seinem Besitzstand behauptete, war ihm die-

Gele-

Gelegenheit, seine Ansprüche auszuführen, gar nicht benommen, und durch die Anordnung der neuen Synode in Deutschland war ihm die ordnungsmäßigste Behörde dazu angewiesen worden. Er machte daher auch zuerst keine Einwendung dagegen, sondern kam selbst auf die Synode, die der von dem Papst abgeschickte Cardinal Friderich nach Pölde <sup>7)</sup>) ausgeschrieben hatte; sobald er aber aus der Stimzung der anwesenden Bischöffe schließen konnte, daß ihre Entscheidung gegen ihn aussallen würde, so nahm er seinerseits eine insolentere und übermuthigere Stellung selbst gegen den Legaten an. Er gestattete nicht, daß der Legat den Vorsitz führen, oder den ersten Platz in der Versammlung einnehmen durfte. Er suchte selbst die öffentliche Vorlesung des päpstlichen Schreibens an die Synode zu verhindern, und als sich darauf der Cardinal herausnahm, eine Ermahnung an ihn zu richten, so gab Willigis seinem Gefolge einen Wink, daß nun in den Versammlungs-Ort eindrang, und die

Abs.

7) Pölde, — ein Palatum regium am Harz. Palithum.

Absicht verrieth, die Synode aus einander zu sprengen. Das Unsehen und die Klugheit des Legaten konnte auch nur so viel bewirken, daß man die Sitzung nicht allzutumultuarisch, sondern mit dem Entschluß aufhob, die Verhandlungen den folgenden Tag fortzusetzen; allein als man am andern Tage wieder zusammen kam, so fand man die Haupt-Person nicht mehr, denn der Erzbischoff war am frühesten Morgen davon gezogen<sup>8)</sup>.

### G. 6.

Nun ergriff der Legat, der glücklicherweise die Lage der Umstände und Verhältnisse in Deutschland<sup>9)</sup> sehr genau kannte, die weiseste Auskunft, durch welche der gekränkten Ehre des Römischen Stuhls noch eine künftige Genügthuung mit der möglich kleinste gegenwärtigen Gefahr bereitet werden konnte. Der mächtige Willigis, der auf die weltlichen Stände des Reichs, die damahls mit dem Kaiser sehr unzufrieden waren, den wichtigsten Einfluß hatte,

8) S. Tangmar c. 27.

9) Er war selbst ein Deutscher, und nach Tangmar ein Sachse.

hatte, durfte durch keinen allzustarken Schritt gereizt werden: daher begnügte sich der Legat, den Handel einer größeren Synode vorzubehalten, die zu Rom selbst in Gegenwart des Papsts veranstaltet, jedoch von allen deutschen Bischöffen besucht oder beschickt werden sollte, erklärte aber dabei, daß sich der Erzbischoff bis dahin als suspendirt anzusehen habe <sup>10)</sup>). Damit war doch etwas gethan, das die Form einer oberrichterlichen Abhndung der Widersetzlichkeit des Erzbischofs hatte, der Kaiser und der Papst aber behielten Zeit, die Demuthisierung des stolzen Willigis noch durch andere Mittel, die sich ihnen anbieten mochten, einzuleiten; allein leyder! boten sich keine an.

§. 7.

10) "Quia" — so hieß es in dem an ihn gerichteten Decret — "Synodo te subtraxisti, et „jussis Romani Pontificis inobediens fuisti, auctoritate sanctorum Apostolorum Petri et Pauli „et illorum Vicarii, Sylvestri II. ab omni officio sacerdotali scias te usque ad praesentiam „illius suspensum."

## §. 7.

Dem Kayser kam zwar die Auskunft mit der neuen Synode doppelt gelegen, weil er hoffte, bey dieser Gelegenheit auch eine Verstärkung aus Deutschland ziehen zu können, die ihm sehr nöthig war. Er ließ daher die sämmtlichen deutschen Bischöffe auch in seinem Mahnen auffordern, daß sie unfehlbar erscheinen, aber zugleich auffordern, daß sie alle ihre Vasallen mitbringen sollten <sup>11)</sup>; er gewann jedoch nichts dadurch, als eine neue Erfahrung von dem mächtigen Einfluß, den Willigis im Reich hatte. Aus Furcht vor ihm oder aus Unabhängigkeit an ihn gehorchten von den Bischöffen eben so wenige als von den weltlichen Ständen der Aufforderung des Kaisers. Vielmehr kam die Nachricht nach Italien, daß in Deutschland an die Wahl eines neuen Königs gedacht werde; und dadurch bekamen Otto und der Papst einen weiteren dringenden Grund, es nicht zu einem offenen Bruch mit dem Erzbischoff kommen zu lassen. Sylvester mußte also nicht nur den Schimpf ungeahndet lassen, den Willigis seinem Legaten

11) S. Tangmar c. 28.

ten erwiesen hatte, mußte es nicht nur ignoriren, daß er sich um sein Suspensions-Decret nichts bekümmerte, sondern er mußte selbst verhindern, daß es auf der neuen Synode zu Todi<sup>12)</sup>, auf welcher ein neuer Abgeordneter, den der Bischoff von Hildesheim nach Italien geschickt hatte, als Kläger auftrat, zu keinem Spruch in der Sache kam. Auf seinen eigenen Antrag beschloß man hier, die Entscheidung so lange aufzuschieben, bis der Erzbischoff von Köln nebst mehreren deutschen Bischöffen angekommen seyn würde; in der Zwischenzeit<sup>13)</sup> aber hatten die deutschen Bischöffe auf einer Synode zu Frankfurt einen Versuch gemacht, den Handel ohne ihn auszumachen, der jedoch ebenfalls fruchtlos geblieben war. Der Erzbischoff ließ sich auch hier zu nichts weiter als zu dem Erbieten eines Vergleichs bewegen, nach welchem er sich verpflichten

wollte

12) *S. Acta Synodi Tudertinae bey Garzheim*  
T. III. p. 23. Der Abgeordnete des Bischoffs  
dabei war Tangmar selbst.

13) Die Synode zu Todi war den 27. Decemb.  
Die Synode zu Frankfurt aber schon den 15.  
Aug. 1001. gehalten worden,

wollte, keinen Actus von Didcesan: Jurisdiktion in dem Kloster zu Gandersheim bis zu einer weiteren Untersuchung auszuüben, wenn der Bischoff von Hildesheim die nehmliche Verpflichtung übernehmen würde. Da sich Bernhard nicht darauf einlassen wollte, so dauerte der Streit fort, bis er endlich im J. 1007. zwar zu dem Vortheil des Bischofs, aber von dem neuen Kaiser Heinrich II., und nicht nur ohne Beziehung, sondern selbst ohne Erwähnung des Papsts entschieden wurde <sup>14)</sup>).

## §. 8.

Allerdings läßt sich vermuthen, daß vielleicht der Handel noch einen andern Gang genommen haben würde, wenn nicht Otto III. so frühzeitig gestorben wäre. Nach seinem Tode durfte nehmlich der Papst aus einem neuen

Grun-

14) S. Tangmar c. 40. Auch war es der Kaiser allein, der den Streit zum zweytenmahl entschied, da ihn der Nachfolger von Willigis, der neue Erzbischoff Aribus von Maynz mit dem neuen Bischoff Godehard von Hildesheim im J. 1022. auf eine sehr gewaltsame Art erneuert hatte. S. Calles T. V. p. 220.

Gründe nichts weiter darinn vornehmen, weil der Einfluß und die Macht des Erzbischofes von Mainz in Deutschland in dem unruhigen Zeitraum einer neuen Königs-Wahl noch viel größer als sonst war. Allein hätte auch Otto seinen Plan ausführen, und den Sitz der Monarchie wieder in Rom aufschlagen können, so würde der päpstliche Stuhl, durch die günstigste Wendung, die er dem Streit mit dem Erzbischoff Willigis hätte geben können, nur wenig gewonnen haben, denn er würde durch die Aussführung jenes Planes von mehreren anderen Seiten her in eine eben so drückende als bedenkliche Lage gekommen seyn. Man hat also immer Ursache zu glauben, daß er durch seinen Tod mehr gewann als verlohr, wiewohl dadurch eine neue Verwirrung in Italien herbeigeführt wurde, unter welcher auch der Glanz des Pontifikats wieder eine periodische und, wenigstens auf einen Augenblick, sehr gefährliche Verfinstzung erlitt.

## Kap. XVIII.

Neue Unruhen in Italien, und in Rom. Die Tusculanische Partie bemächtigte sich wieder der Herrschaft über die Stadt, und zugleich des Pontifikats. Was dieses dabey verlohr? und warum es nicht mehr verlohr?

## §. I.

**D**a der Nachfolger Otto's im deutschen Königreich Heinrich II. mehrere Jahre hindurch in Deutschland selbst mit der Besetzung seiner Herrschaft genug zu thun hatte, weil einige von den größeren Reichs-Vassallen, und besonders die mächtigen Herzöge von Schwaben sich weigerten, sie zu erkennen, so bekam auch der unruhige und wilde Geist der italienischen Parteien wieder einen freyeren Spielraum, und benutzte sogleich den günstigen Augenblick, um sich dem deutschen Joch zu entziehen. Der Markgraf Arduin von Verona wurde zum König von

von Italien gewählt, und war im J. 1005.; in welchem endlich dem neuen König von Deutschland die Unternehmung eines Zuges nach Italien möglich wurde, bereits so mächtig geworden, daß er zwar von ihm geschlagen, aber nicht ganz unterdrückt werden konnte. Zu einem zweiten Zuge über die Alpen bekam Heinrich erst im J. 1013. wieder Mütze und Veranlassung. Die Kaiser-Krone, die er sich jetzt aufsetzen ließ, verschaffte ihm aber nicht viel mehr wirkliche Macht, denn durch die Lage der Umstände wurde er auch diesmal zur schnellen Rückkehr nach Deutschland genötigt; und da dies ebenfalls bey den späteren Zügen eintrat, die noch von ihm und von seinem Nachfolger Conrad unternommen wurden, so kam der Zustand von Italien, so lange ihre Regierungen dauerten, niemahls mehr völlig in die alte Ordnung hinein.

## §. 2.

Unter diesen Umständen war es hingegen in der natürlichen Ordnung der Dinge, daß auch in Rom selbst der alte Factions-Geist wieder erwachte, daß der Familien-Bund der ehemaligen

ligen Aristokraten die verlohrne Obermacht wieder zu erlangen strebte, und daß er sie auch auf einige Zeit desto leichter wieder erhielt, da er niemahls ganz aus einander gesprengt worden war. Um sichtbarsten wurde dieß bey den Wahlen der Päpste, die in diesen Zeitraum hineinfielen. Nach dem Tode Sylvesters II., der schon im J. 1003., also sehr bald nach dem Tode des Kaisers erfolgte, waren die Aristokraten, wie es schien, noch nicht so mächtig, daß sie die Wahl des neuen Päpsts ganz nach ihrer Willkür leiten konnten. An der Erhebung von Johann XVII., Johann XVIII. und Sergius IV.<sup>1)</sup>, die schnell auf einander folgten, mochte also auch das Volk, oder andere Volks-Partheyen, noch einigen Anteil haben; doch waren es schon keine deutsche mehr, welche jetzt gewählt wurden: aber im J. 1012. fand sich die herrschende Adels-Partie bereits stark genug, den päpstlichen Stuhl gewis-

1) Johann XVII. lebte nach seiner Erhebung auf den Römischen Stuhl nur ein halbes Jahr. Johann XVIII. mit dem Zusammentreffen Fasan starb im J. 1009., und Sergius IV. im J. 1012.

gewissermaßen für sich selbst in Beschlag zu nehmen. Der damahlige Consul und Senator von Rom aus dem Hause der Grafen <sup>2)</sup> Tusculi ließ seinen Bruder unter dem Namen Benedict VIII. zum Papst wählen, und wußte ihn auch durch die Macht seines Anhangs nicht nur gegen einen vom Volk <sup>3)</sup> gewählten Papst Gregor, sondern auch gegen den König von Deutschland zu behaupten, den der verjagte Gregor zu seiner Hülfe herbeigerufen hatte <sup>4).</sup>

§. 3.

- 2) Sohn des Grafen Gregor von Tusculum und Urenkel des berühmten Alberichs.
- 3) Oder vielmehr von der immer auch noch mächtigen Partheie des crescenziischen Hauses beginnenden Papst.
- 4) Aus einer etwas zweydeutigen Stelle in der Chronik Ditmars p. 427. (in der Uebersezung von Ursinus) zog man lange den Schluss, daß nicht Gregor, sondern Benedikt nach Deutschland gereist sey, um Heinrich herbeizurufen. Aber der Zusammenhang und die Folge seiner Erzählung lassen keinen Zweifel darüber Raum.

## §. 3.

Während seinem zwölfjährigen Pontifikat befestigte sich dann die Volks-Herrschaft dieser Parthei so vollständig in Rom, daß sie schwehrlich nöthig gehabt haben würde, nach Benedicts Tode im J. 1024. bey der neuen Pabst-Wahl die Mehrheit der Stimmen für seinen Bruder zu erkaufen, wenn nicht der Umstand, daß der Candidat zum Pabstthum noch zu gar keinem klerikalischen Grad ordinirt war, eine kleine Schwürigkeit gemacht hätte, die sich am leichtesten auf diese Art beseitigen ließ<sup>5)</sup>). Aber unter der Regierung dieses Layen-Pabsts, der sich Johann XIX. nennen ließ, stieg ihr Uebermuth mit ihrer Gewalt auf einen solchen Grad, daß sie sich nicht scheute, nach seinem Tode im J. 1033. einen Knaben von zwölf Jahren auf den Stuhl des heiligen Petrus zu setzen, weil sich wahrscheinlich in der Familie kein anderes taugliches Subject dazu fand<sup>6)</sup>). Damit bereitete sie aber ihren Untergang, denn der Knabe, der vorher Theophylakt hieß, legte es als

Benes-

5) S. Rudolph Glaber L. IV. c. 1. und Leo von Ostia in Chron. Cassinens. L. II. c. 27.

6) S. Baron. ad ann. 1033. nr. 3.

Benedict IX. nur darauf an, die Römer in die Zeit von Sergius III. und Johann XII. zurückzuversetzen <sup>7)</sup>), und führte dadurch die Katastrophe herbei, aus der eine neue Ordnung der Dinge herauswuchs.

§. 4.

Dabei war es wohl unvermeidlich, daß auch der heilige Stuhl von seinem Unsehen und daß Pontifikat von seinem Glanz wieder etwas verliehren mußte; doch konnte dies nur erst in Rom selbst und höchstens in Italien merklich werden. Zu einer wirklich scandalösen Höhe stieg eigentlich das neue Unwesen erst unter Benedict IX., und daurte somit zu kurz, als daß sich der Ruf davon allzuweit über die Alpen hätte verbreiten können. In den meisten

übris

7) Er war ein Sohn des Grafen Alberichs von Tusculum, der zugleich Consul von Rom war. Die schändlichsten Züge von ihm erzählt ein höchst glaubwürdiger Zeuge, nehmlich einer seiner Nachfolger, der Papst Victor III. im dritten Buch seiner Dialogen. S. Biblioth. Max. Patrum T. XVIII. p. 853.

übrigen Staaten war man auch in diesem Zeitsraum wieder mit andern Angelegenheiten beschäftigt, unter denen man die Kirche <sup>8)</sup> aus dem Gesicht verlohr; und zufälliger Weise kamen selbst noch einige Ereignisse dazwischen, die zum Theil auf eine sehr unerwartete Art zum Vortheil des Römischen Stuhls ausschlügen.

### §. 5.

So würden die Päpste aus der Schwäche selbst, in welche die deutsche Macht wieder in Italien gesunken war, den beträchtlichsten Nutzen gezogen haben, wenn Heinrich II. im Bewußtseyn dieser Schwäche dem Papst Benedikt VIII. wirklich im J. 1014. den überhohen Preis für die von ihm erhaltene Kaiser-Krone bezahlt hätte, der in der Schenkungs-Urkunde, die er ihm ausgesetzt haben soll, specificirt ist.

Nach

8) Dies war auch in Deutschland wie in Italien so sehr der Fall, daß Heinrich II. auf seinem ersten Zuge nach Italien nicht weniger als zwölf Bisthümer an der Grenze antraf, die schon Jahre lang unbesezt geblieben waren. S. Adelbold in Vita S. Henrici c. 32. bey Leibniz T. II. f. p. 430.

Nach dieser Urkunde <sup>9)</sup> sollte er dem jeweiligen Inhaber des Römischen Stuhls nicht nur den Besitz von Rom und dem dazu gehörigen Herzogthum auf das neue versichert, nicht nur alle Schenkungen der Carolinger und Ottos an die Römische Kirche bestätigt, sondern ihr noch dazu das reiche deutsche Kloster zu Fulda und das neu gestiftete Bisthum zu Bamberg übergeben und zinsbar gemacht haben. Nach einer andern Nachricht <sup>10)</sup> sollte Heinrich zu gleicher Zeit das päpstliche Dispositions-Recht über die Kaiser-Krone recht förmlich agnoscirt, oder recht förmlich anerkannt haben, daß nur der Papst einen Kaiser machen könne, denn er sollte selbst ein von Benedikt erlaß

9) Sie findet sich auch bei Labbe T. IX. p. 803. und } in einem neuen Abdruck in der Breve Historia del Dominio temporale della sede Apostolica nelle due Sicilie von dem Cardin. Verga, — in dem Anhang p. 42. In der Schrift selbst S. 269-273. ist auch alles mit der möglichsten Kunst bemüht, was sich nur zur Vertheidigung ihrer Rechtheit vorbringen ließ.

10) S. Rudolf Glaber l. l. c. 5.

erlassenes Decret bestätigt haben, das ein Verbot für alle künftige Fürsten enthielt, daß sich keiner mehr die Kaiser-Würde annäßen dürfe, ehe er von dem Pabst dazu tauglich befunden und gekrönt worden sey <sup>11)</sup>.

### §. 6.

Die Wechtheit jener Urkunde ist indessen unglücklicher Weise eben so zweifelhaft <sup>12)</sup>, als die Wahrheit dieser Nachricht; aber so viel man auch Gründe haben mag, sie zu verwiesen, so bleibt es doch im allgemeinen noch glaublich genug, daß jener Zustand von Schwäche,

14) "Ut ne quisquam audacter imperii Romani sceptrum praepoperus gestare Princeps audeat, seu Imperator dici aut esse valeat, nisi quem Papa delegerit aptum reipublicae, eique commisserit insigne imperiale." S. Rud. Glaber. Histor. L. I. c. 5.

11) Sie ist vorzüglich durch Muratori in seinen Streitschriften wegen Comacchio, besonders in seiner Piena Espositione &c. p. 83. 98. 144. und in seinen Annali d'Italia T. VI. p. 46. völlig unglaublich gemacht worden.

che, worin sich die deutsche Macht während diesem Zeitraum in Italien befand, in mehr als einem Verhältniß für die Päpste vortheils-hast wurde. Mochte immer Heinrich II. nie daran gedacht haben, dem Pabst die Ober-herrschaft über Rom, über das Römische Ge-s**biet** und über den Kirchen-Staat zu übertra-gen oder zu bestätigen; aber ihm selbst ge-statteten doch auch die Umstände niemahls oder nur selten, daß er die Rechte der obersten kaiserlichen Landes-Hoheit über das Erbgut des heil. Petrus ausüben konnte. Er konnte dagegen nicht verhindern, daß sich der Pabst auf seinen Gütern eben so wie die übrigen gro-ßen Vasallen auf den ihrigen, immer mehr da-von zueignete, daß er sich selbst als Pabst noch mehr davon zueignete, und daß er dadurch allmählig in einen Besitzstand kam, der ihm das einmahl erworbene ungleich gewisser ver-sicherte, als es durch irgend ein Diplom hätte geschehen können. Wie klar und lebendig aber in diesem Zeitraum in den Köpfen der Römer die Vorstellung geworden war, daß nur sie durch ihren Pabst über die Kaiser-Würde dis-poniren könnten, dieß kam ja bey der Kreu-

nung des nächsten Kaisers, Conrads II., nur allzudeutlich an den Tag<sup>13)</sup>.

### §. 7.

Doch dem schändlichsten und unwürdigsten von den Päbten dieses Zeitraums, Benedikt IX., soll ja das Glück selbst einen Vortheil zugeworfen haben, den es nur wenigen seiner Vorgänger gewährt hatte, nemlich den Vortheil, daß er dem Römischen Stuhl ein neues Königreich zinsbar machen konnte, das noch überdies sehr ergiebig zu werden versprach. Dies war das Königreich Wohlen, das die Thorheit begieng, ihm einen freywils ligen Tribut zu versprechen, oder das sich diesen Tribut als den Preis eines Dienstes, den er ihm geleistet hatte, auflegen ließ, der die Thorheit noch größer machte, als sie schon an sich war.

### §. 8.

Im J. 1041. war diese noch neu-christliche Nation um einen König verlegen, weil sie den Herzog Bretislaus von Böhmen, der das nächste

13) S. Glaber L. IV. c. I.

nächste Recht auf ihren Thron zu haben vers  
meinte, durchaus nicht dafür erkennen wollte.  
Keiner ihrer Großen fand sich jedoch mächtig  
genug, die Krone gegen ihn zu behaupten;  
daher wurden sie endlich einig, sie einem Sohn  
ihres verstorbenen Königs Misko, dem Prin-  
zen Casimir, zu übertragen, den sie gleich nach  
dem Tode seines Vaters mit seiner Mutter  
Rixa das Reich zu verlassen gezwungen hatten.  
Das Schlimme war nur dabei, daß sie nicht  
nur nicht wußten, ob er sie annehmen würde,  
sondern überhaupt nicht wußten, wo sie ihn  
in der Welt aufsuchen sollten, denn man hatte  
seit geraumer Zeit weiter nichts von ihm ge-  
hört, als daß er sich in ein Kloster begeben  
habe. Dadurch ließen sich jedoch die Wohlen  
nicht abhalten, sondern schickten Gesandte aus,  
die ihn irgendwo aufstreiben sollten, und auch  
endlich in der Benediktiner-Abtey zu Brauns-  
weiler in Deutschland fanden <sup>14)</sup>), aber auch  
bey

14) Nach mehreren polnischen Geschichtschreibern  
sollte der Prinz in Frankreich in der Abtey  
zu Clugny von ihnen gefunden worden seyn;  
aber daß dies irrig ist, findet man erwiesen

bey der Ausrichtung ihres Auftrags mehr Schwierigkeiten fanden, als sie voraus befürchtet haben mochten.

### §. 9.

Bey der Gleichgültigkeit, womit der Prinz selbst ihren Auftrag zuerst aufnahm, mochte wohl etwas Verstellung seyn; in der Ordnung war es aber, daß er sie an seinen Abt verwies, ohne dessen Erlaubniß er nicht aus dem Kloster gehen dürfe, und eben so in der Ordnung, daß der Abt behauptete, es stehe nicht in seiner Macht, diese Erlaubniß zu geben, weil der Prinz nicht nur die Kloster-Gelübde, sondern auch den Grad des Diaconats bereits übernommen habe. Sie mußten sich also entschließen, sich noch an den Papst zu wenden, an den sie der Abt verwies, und dieser wies sie freylich nicht ab; da er aber sah, daß sie einmahl ihren Kopf darauf gesetzt hatten, den Prinzen zu ihrem König zu haben, so beschloß er, aus ihrer Grille den möglich größten Vortheil zu ziehen. Er machte ihnen die Bedingung,

in Leibniz Praefat. T. I. Scriptos. Brunsvicens.  
Artic. 27.

gung, daß ihm die ganze Nation eine jährliche Steuer von einem Denier auf den Kopf bezahlen müßte, und überdies sollten alle polnische Männer zur Erinnerung, daß sie einmahl einen König aus dem Klerus bekommen, oder zum Ersatz, daß sie dem Klerus einen König entzogen hätten, die Haare über den Ohren abgeschnitten in der Form einer Tonsur tragen<sup>15)</sup>). Das eine wie das andere bewilligsten auch die Pohlen, und erhielten dafür einen König, von dem sie bald die Entdeckung machten, daß sie ihn verzweifelt theuer bezahlt hätten.

#### §. 10.

Uebrigens darf nicht verhehlt werden, daß doch der Umstand noch etwas zweifelhaft ist<sup>16)</sup>,

ob

15) Er schrieb ihnen noch eine dritte Bedingung vor, "ut in præcipuis Christi et B. Virginis festis panno linteo albo, in stolas modum dependenti, cervicem exornare sint adstricti." S. Baronius, der die ganze Geschichte aus Ulrich eingerückt hat, ad ann. 1041. nr. 3-11.

16) Wenigstens hat Christi. Gottl. von Griesse  
ta

ob die pohlnische Nation gerade bey dieser Gelegenheit dem Römischen Stuhl zinsbar geworden seyn mag; doch kann es desto weniger austragen, da es dabei unverkennbar ist, daß der baare Gelds Vortheil, den sich der Pabst bey diesem Anlaß machen, oder der Zuwachs von Einkünften, den er seinem Stuhl verschaffen möchte, doch nur der kleinere Gewinn war, der ihm daraus zuwuchs. Unendlich mehr trug die höhere Idee aus, welche eine ganze Nation durch die Rolle, die er bey dieser Nationalen Angelegenheit spielte, von ihm bekommen mußte. Unvergleichbar wichtiger war dasjenige, was dabei zu der allgemeinen Volks-Idee des Zeitalters von dem Pabst hinzukam, denn dadurch wurde alles mehr als nur ersetzt, was vielleicht in den letzten Seiten und unter den Regierungen der letzten Päpste hier und da in ihrer Nähe davon weggefallen war, und auch

dass

in seiner Kirchengeschichte des Königreichs Pohlen Th. I. p. 279. gegen Dlugosz den Beweis geführt, daß von Pohlen aus schon vorher etwas an den Römischen Stuhl bezahlt, und wahrscheinlich schon von der Zeit Mieislans I. an bezahlt wurde.

dasjenige voraus erseht, was jetzt unter der Katastrophe, die noch unter Benedikt IX. eintrat, noch weiter davon wegfallen mußte.

### §. II.

Es war nehmlich einerseits unstreitig der skandalöseste Auftritt, der noch in der Pabst-Geschichte vorgekommen war, welcher diese Katastrophe herbeiführte, und sie wurde andererseits mit einer Art durchgesetzt, von der man die nachtheiligsten Folgen für das Pontifikat zu besorgen hatte.

Gegen das J. 1043. hatte sich zu Rom ein Aufstand gegen Benedikt IX. erhoben, den die Macht seines Hauses und seiner Parthie nicht sogleich unterdrücken konnte. Der Bischoff Johann von Sabina hatte sich, unterstützt durch den Consul Ptolomäus, so viele von den Feinden der Eusculanischen Familie unter den Römischen Grossen und so viele Anhänger aus dem Pöbel erlauft, daß er Benedikt aus der Stadt jagen, und sich selbst unter dem Nahmen Sylvester III. auf den eroberten Stuhl setzen konnte. Nach drey Monathen sammelte jedoch der verjagte Benedikt wieder

so viel Kräfte auf dem Lande, daß er in die Stadt zurückkehren, und seinem Gegner die Spitze bieten konnte, allein es gelang ihm nur, ihn aus dem lateranensischen Palast, und nicht aus der Stadt zu verdrängen, wosinn er sich mit seinem Anhang neben ihm erschielte.

## §. 12.

Nach dem Verfluß einer kurzen Zeit bemerkte er hingegen, daß seine Parthie immer schwächer wurde, und beschloß, einer zweyten Verjagung, die ihm bevorstand, durch eine Unverschämtheit von ganz neuer Art auszumeischen. Er bot das Pontifikat öffentlich feil, ließ sich mit einem Presbyter, Nahmens Johann, eben so öffentlich in einen Handel daraüber ein, dankte dann, da er um den Preis mit ihm einig geworden war, förmlich ab, und überließ ihm das Lateran, nachdem er ihn selbst als Pabst consecrirt hatte. Doch dieser ganze Handel war von Seiten Benedikts der schändlichste Betrug. Mit dem Gelde des einfältigen Johannis kaufte er sich sogleich eine neue Parthie zusammen, setzte ihn, sobald er sich stark

genug

genug fühlte, wieder ab, und wurde von seinen Anhängern auf das neue als Päpste erkannt. Zum Unglück konnte sich aber Johann doch auch noch einer Kirche in der Stadt bemächtigen, und behielt noch so viel Freunde übrig, daß er sich gegen ihn und Sylvester ebenfalls behaupten konnte: mithin gab es jetzt in Rom drey Päpste zu gleicher Zeit <sup>17)</sup>). Selbst diesen Umstand wußte aber Benedikt noch

17) In der Geschichte dieses schändlichen Zwischenakts stimmen nicht alle Schriftsteller mit einander überein. Mehrere neuere wollen nichts von diesem Johann XX. wissen, dem Benedikt das Pontifikat zuerst verkauft hätte, sondern lassen ihn den Handel allein mit Gregor schließen. Nach Walch in seiner Geschichte der Päpste S. 217. wäre dieser Johann XX. bloß durch einen Irrthum in die Geschichte gekommen, weil auch Gregor den Tausnahmen Johann geführt habe; aber dies läßt sich nicht leicht mit dem übrigen vereinigen, was sonst von ihm erzählt wird. S. Natal. Alex. Hist. eccl. Sec. XI. cap. I. art. 4. Hier ist die Erzählung Otto's von Freysingen L. VI. c. 32. zum Grunde gelegt.

noch schändlicher und scandalöser zu machen, als er schon an sich war.

### §. 13.

Sobald er nehmlich zu sehen glaubte, daß ihre Partheyen nahe zu einander gleich seyen, und daß somit jeder gleich viel von dem andern zu fürchten habe, so trug er selbst den beyden Gegenpäbsten einen Vergleich an, der ihre Vortheile vereinigen sollte. Er schlug ihnen vor, daß sie alle drey den päpstlichen Titel behalten, und sich in die Einkünfte des Pontifikats theilen wollten, die für alle drey hinreichen würden; und dieser schändliche Vergleich wurde nicht nur geschlossen, sondern auch wirklich vollzogen<sup>18)</sup>. Das ganze J. 1045. hindurch sah Europa drey Päpste, die den Stuhl des heiligen Petrus gemeinschaftlich schändeten, weil sie nur darüber mit einander wetteiferten, welcher den andern

dern

18) Nach der Angabe Leo's von Ostia in Chron. Cassinens. L. II. c. 80. und Otto's von Freysingen L. VI. c. 32. behielt sich daby Benedictus die Einkünfte aus England vor, und sie wurden ihm auch von den andern — quia majoris videbatur autoritatis esse — überlassen.

dern an Lastern und Schandthaten übertreffen konnte.

§. 14.

Ein solches die ganze Christenheit beschimpfendes Vergerniß konnte aber freylich nicht lange dauern. Von allen Seiten her wurde der neue deutsche König Heinrich III. aufgesfordert<sup>19)</sup>, nach Italien zu eilen, um die Kirche an den Väbsten zu rächen; und dazu würde er auch nicht erst eine Aufforderung bedurft haben, wenn ihn nicht ein Krieg mit den Ungarn aufgehalten hätte, dessen glückliche Besiegung für das deutsche Reich weit dringender nöthig war. Im J. 1046. fand er es aber möglich, Anstalten zu einem Römer-Zuge

o 34

19) Eine gereimte Aufforderung dieser Art, die ein heiliger Eremit dem König zugeschickt haben sollte, hat uns der sächsische Annalist aufbewahrt. Sie lautete folgendermaßen:

Una Sunamitis nupsit tribus maritis.

Rex Henrice! Omnipotentis vice

Solve connubium triforme dubium.

zu machen, und das bloße Gerücht von diesen brachte schon eine Veränderung in Italien her vor. Der schlaue Benedikt merkte zuerst, daß die Dinge eine schlimme Wendung nehmen könnten, verkaufte jetzt, um sich mit guter Art der Gefahr zu entziehen, seinen Anteil an dem Pontifikat zum zweitenmahl an einen Erz-Priester Gratian, und zog sich, indem er nun im Ernst abdankte, vor der Hand in die Dunkelheit eines Klosters zurück. Der neu-eingekaufte Pabst, der sich Gregor VI. nennen ließ, war weise genug, sich mit den zwey andern Päbsten nicht zu vergleichen. Er erklärte sie als unrechtmäßige Usurpatoren, weil sie sich auf eine gleich schändliche Art in das Pontifikat eingedrungen hätten, so lange noch Benedikt rechtmäßiger Pabst gewesen sey; und sah sich als den einzigen Nachfolger von diesem an. Daben konnte er am wahrscheinlichsten hoffen, daß sich der Kayser für ihn erklären würde, weil er auch sonst noch unter den dreyen offenbar der beste war; daher nahm er auch keinen Unstand, diesem selbst noch die Nachricht von seiner Gelangung auf den päpstlichen Stuhl entgegen zu schicken, da er schon auf dem Bes-

ge nach Italien war <sup>20</sup>). Er bat ihn sogar dabei, seine Ankunft zu beschleunigen: aber Heinrich hatte sich bereits vorgenommen, etwas anders zu verfahren, als Gregor erwartete.

§. 15.

Sobald er in Italien angekommen war <sup>21</sup>), veranstaltete er eine große Versammlung von Bischöffen zu Sutri, welche vorzüglich wegen des Pontifikats einen Schluß fassen sollte, dessen Vollziehung er selbst übernehmen wollte. Auf diese Synode hatte er selbst den Papst Gregor eingeladen, dem auch zuerst der Vorsitz dabei von niemand streitig gemacht wurde, so wie niemand etwas dagegen einzuwenden hatte, daß zuerst von der Synode die andern Neben-Päpste als völlig unrechtmäßige Inhaber des heiligen Stuhls erklärt wurden. Raum war jedoch dies geschehen, so ließ der Kaiser an den guten Gregor zu seinem größten Erstaunen die Aufforderung ergehen, daß auch er jetzt der Synode erzählen möchte, wie er dann zu dem

Pontis

20) Er kam ihm selbst bis nach Piacenza entgegen.

21) Im J. 1046.

Pontifikat gekommen seyn. Kurz, auch Gregor, der gar nicht läugnen konnte, daß er es von Benedict gekauft habe, weil es gar zu landkundig war, wurde abgesetzt <sup>22)</sup>; denn der Kaiser und die Synode fanden seine Entschuldigung nicht hinreichend, daß er den Handel in der guten Absicht geschlossen habe, um die Kirche auf dem kürzesten Wege und mit der wenigsten Unruhe und Weitläufigkeit von dem unwürdigen Benedict zu befreien. Wenn er aber auch eine bessere Entschuldigung gehabt hätte, so würde wahrscheinlich der Kaiser dennoch auf seiner Absetzung bestanden seyn; denn jetzt zeigte es sich, daß er schon mit dem Entschluß aus Deutschland gekommen war, den Plan Otto's III. wieder vorzunehmen, und den Romern einen deutschen Papst zu geben. Er hatte sich selbst seinen Mann schon dazu aussgesucht und mitgebracht. Es war der Bischoff Suger

22) Nach Leo von Ostia sollte er selbst abgedankt haben, aber der Umstand, daß ihn der Kaiser mit nach Deutschland nahm, macht die Angabe der gleichzeitigen Schriftsteller viel glaublicher, daß er abgesetzt worden sey. Muratorii VI. p. 140.

Suger von Bamberg, den er nun von der Synode wählen ließ<sup>23)</sup>), und mit dem er dann selbst nach Rom zog, um ihm den Römern unter dem Namen Clemens II. vorzustellen. Von diesen wurde er freudig aufgenommen. Die Afters-Päpste waren noch vor seiner Ankunft verschwunden. Den abgesetzten Gregor nahm er mit sich nach Deutschland zurück, und damit schien die Ordnung und die Ruhe auf die Dauer wieder hergestellt.

§. 16.

Dies war aber auch wirklich der Erfolg von diesen Maßregeln des neuen Kaisers:  
hinges-

23) Der Kaiser — erzählt Hermann — habe ihm omnium tam Romanorum, quam aliorum consensu gewählt. Damit stimmt auch Peter Damiani Opuscul. nr. 36. überein, dem man überhaupt die meisten Nachrichten von dieser Synode zu Entrü zu danken hat. Nach Leo von Ostia L. II. c. 80. hätte hingegen der Kaiser den neuen Päpste erst nach seiner Ankunft in Rom wählen lassen, und auch nach der Angabe des Päpsts Victors III. Dialog. L. III. in Bibl. Max Patr. T. XVIII. p. 854.

hingegen wer mußte nicht befürchten, daß sie desto gewisser nach einer andern Beziehung zum Machtheil des Pontifikats ausschlagen, denn wer mußte nicht besorgen, daß sie die Päpste auf das neue in die alte Abhängigkeit von der Kaiserlichen Macht hinabdrücken würden?

Und doch waren es zunächst die Maßregeln des Kaisers, die jetzt die neue Periode herbeiführten, und zwar planmäßig herbeiführten, in welcher der Römische Stuhl zu der höchsten Stufe der Macht und des Glanzes empor stieg, die für ihn erreichbar war.

---

## Erste Abtheilung.

---

### Zweyter Abschnitt.

Veränderungen in dem Zustand der kirchlichen Gesellschaft von der Mitte des neunten bis in die Mitte des eilsten Jahrhunderts.

---

#### I.

Veränderungen in den gegenseitigen Verhältnissen des Staats und der Kirche.

卷之三

---

## Kap. I.

Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß zu dem Staat zu verrücken. Wie weit es sich in den Versuchen äußert, durch die man den Einfluß der weltlichen Fürsten auf die Erzeugung der Bischöflicher einschränken will.

---

### §. I.

**D**a sich in jeder Periode, in welcher eine Haupt-Veränderung der Verhältnisse des Romischen Stuhls eintrat, die eine neue Epoche in der Geschichte des Papstthums macht, auch unvermeidlich in mehreren andern Theilen der Kirchlichen Gesellschafts-Verfassung und besonders in mehreren andern Zweigen der Kirchlichen Regierung manches verrücken und umstellen mußte; so wird es eben so schicklich als nothwendig, diese Veränderungen ebenfalls aus je-

dem Zeitraum auszuheben, und zur leichteren Uebersicht zusammen zu stellen. Einige darunter hängen ohnehin mit der Geschichte des Papstthums höchst innig zusammen, denn sie traten nur als Folgen der neuen Verhältnisse ein, aus welchen sich dieses heraus bildete: andere hingegen, welche durch andere Ursachen veranlaßt, oder durch andere Zeit-Umstände herbeigeführt wurden, wirkten zum Theil mitselbar, ja selbst zum Theil unmittelbar dazu mit, daß es mit der Ausbildung jener Verhältnisse schneller gieng. Man lauft also nicht leicht Gefahr, den Haupt-Gegenstand der Geschichte dabei aus dem Gesicht zu verlieren, aber man kann sicher darauf zählen, daß sich dieser in einem mehrfach neuen Licht dabei darstellen wird.

### §. 2.

Auch hier mag es dann am zweckmäßigsten seyn, das Besondere, das sich zum Auszeichnen anbietet, wieder in drey Klassen zu ordnen, und zuerst dasjenige, was sich in der gegenseitigen Lage der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft während dieser Jahrhunderte anders rückte,

zwey-

zweyten — dasjenige, was sich in der allgemeinen inneren Gesellschafts: Verfassung der Kirche veränderte, und nach diesem noch

drittens — das Neue, das in die besondere Verbindungs- und Regierungs-Form der verschiedenen kirchlichen Körper hineinkam, oder auch das Alte, das daraus wegfiel, zusammenzustellen und darzulegen.

### §. 3.

Den anziehendsten Anblick gewähren unstreitig die Erscheinungen, die sich bey der näheren Hinsicht auf das erste dem Beobachter aufdrängen. Es ist das beständige Streben der Kirche, ihr bisheriges Verhältniß gegen den Staat umzukehren, dem man dabei zwey Jahrhunderte hindurch zusieht, und es ist nicht sowohl das Entgegenstreben des Staats, als das Entgegenstreben der Umstände, durch das man für jetzt noch das ihrige bereitelt sieht. Diese Erscheinungen sind jedoch von einer gedoppelten Art, denn man stößt einmahl auf solche, bey denen ein höchst planmäßiges Streben der Kirche, sich dem Einfluß des Staats und der obersten Staats: Gewalt zu entziehen,

und

und stößt wieder auf andere, bey denen ein eben so planmäßiges Streben, sich selbst mehr Einfluß auf den Staat zu verschaffen, bemerkbar wird. Bey den einen wie bey den andern wird man aber auch gleich deutlich gewahr, wie weit ihr ihr Streben gelang, und warum es ihr nicht weiter gelingen konnte?

#### §. 4.

So ist es zuerst unverkennbar, daß man noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts Anstalten machte, die von den Regenten des Staats bisher ausgeübten Rechte bey der Besetzung der Bisthümer einzuschränken; es muß jedoch sogleich dazu gesagt werden, daß die Kirche hierin noch nicht weiter gieng, als sie sich auch durch sehr uneigennützige Ursachen gedrungen, und durch sehr starke Gründe besugt halten konnte.

In der fränkischen Monarchie hatten schon Karl der Große und Ludwig der Fromme die alte Ordnung der Bischofs-Wahlen wieder hergestellt, und sich nur die Bestätigung der Wahlen vorbehalten. Carl dem Großen darf man es zutrauen, daß er sich dazu gewiß nicht

nicht bloß durch das Zureden seiner Bischöfse, sondern mehr durch seine eigene Ueberzeugung von der Schicklichkeit und Willigkeit der Ordnung bewegen ließ; da sich aber seine nächsten Nachfolger in unzähligen Fällen darüber hinzwegschlichen, und gegen einen Bischoff, bey dem sie eine Art von Wahl frey ließen, immer zwanzig andere nach ihrer bloßen Willkür ernannten, so durfte sich die Kirche um so mehr berechtigt glauben, die Freyheit der Wahlen, so oft und so weit sie konnte, als schon erworbenes Eigenthum zu behaupten, also wenigstens in der Maße zu behaupten, in der es ihr schon von dem Staat selbst zugesprochen worden war. Darauf schränkte sie aber würklich ihre Bemühungen und Vorkehrungen ein.

### §. 5.

In allen den Zwischen-Zeiten dieser stürmischen Periode, in denen nur ein halber Zustand von Ruhe und Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft statt fand, machte die Kirche niemahls einen Versuch, den Landesherrn und Regenten die Ausübung ihres Bestätigungs-Rechts bey den Wahlen der Bischöfse nur zu erschweh-

erschwehren. Es wurde als unbestrittener und unbestreitbarer Grundsatz allgemein angenommen, daß kein Bischoff gegen den Willen des Landesherrn angestellt werden könne, und diesem Grundsatz zufolge hielt man sich nicht nur für verpflichtet, jeden neu-gewählten Bischoff dem Könige, noch ehe er konsecrirt wurde, zur Bestätigung zu präsentiren, sondern auch voraus seine Genehmigung zu der Wahl einzuholen. Selbst die Formularien, in welchen man dies zu thun pflegte, sind noch auf uns gekommen<sup>1)</sup>; so viel Gelegenheit aber die Fürsten dadurch erhielten, auch auf die Wahlen selbst einzuwirken, und ihre Freyheit zu beschränken, so schien man sich doch nicht einmal einen Wunsch nach einer Änderung der Einrichtung zu erlauben, weil man es gar nicht für möglich hielt, daß man es den Landesherrn streitig machen könnte, oder dürfte.

### §. 6.

Dies hingegen deckt sich noch in der Geschichte des neunten Jahrhunderts sehr deutlich auf,

1) In den Werken Gincmars, und bey Simeond und Labbe T. VIII. p. 1866. fg.

auf, daß man es schon hin und wieder geflissentlich darauf anlegte, den Regenten außer jedem mittelbaren Einfluß, den sie durch ihr Bestätigungs-Recht auf die Ersetzung der Bischöfcher erhalten konnten, jeden andern und weiteren abzuschneiden. Die Bischofs-Wahlen selbst wurden daher jetzt nicht nur an einigen Orten in einen sehr ordnungsmäßigen Gang eingeleitet<sup>2)</sup>), sondern man nahm, um den Einfluß der weltlichen Macht dabei einzuschränken, noch andere Mittel zu Hülfe, welche dieß sehr gewiß bewirken konnten, und also sicherlich auch bewirken sollten. So machte man schon mehrere Versuche, es als feste Ordnung einzuführen, daß jeder Bischoff aus dem Klerus der Kirche, welcher er vorgesetzt wurde,

2) Wobei es aber doch auch darauf abgesehen war, das Wahl-Recht ganz den Metropoliten und Provinzial-Synoden zuzueignen, und die Gemeinden allmählig davon auszuschließen. Diese Absicht gestanden schon die französischen Bischöfße ganz unverholen auf einer Synode zu Langres vom J. 850. S. Conc. Lingonens. Can. 7. bey Labbe T. VIII. p. 691.

wurde, genommen werden müsse <sup>3</sup>), denn hätte man es wirklich dazu bringen können, so würden unendlich viele Versuchungen weggefalen seyn, durch welche sich bisher die Könige zu einer unmittelbaren Einmischung in die Bischofs-Wahlen so oft reizen ließen. Um ihnen aber nur einen Vorwand dazu zu entziehen, unter welchem sie am scheinbarsten sich hätten einmischen mögen, hatte man ja in Frankreich schon zu der Zeit des Erzbischofs Hincmar ein besonderes Devolutions-Recht erfunden, nach welchem auch in jenen Fällen, in welchen eine Kirche von ihrer Wahl-Freyheit einen ordnungswidrigen Gebrauch gemacht hatte, nicht die Dazwischenkunft des Königs eintreten, sondern das Wahl-Recht an den Metropoliten und die Synode der Provinz übergehen sollte <sup>4</sup>).

## §. 7.

3) Darauf drangen auch die Päpste mehr als einmal in diesem Zeitalter. S. Nicolai t. Ep. ad Egilonem. Senonens. Cone. T. VIII. p. 506. und ad Carolum Calvum. p. 507.

4) Die Bischöffe waren dabei strenger als die Könige; denn es geschah zuweilen, daß der König einem von seiner Kirche gewählten Bischoff

§. 7.

Eben dahin konnte und mußte die Verordnung einer französischen Synode zu Valence<sup>5)</sup> aus dem uehmlichen Zeitraum führen, durch welche es sich die Metropoliten auftragen und einschärfen ließen, daß sie bey der Prüfung der neuen Bischöffe, die ihnen zur Bestätigung präsentirt würden, eine größere Strenge zeigen, und alle untauglich befundenen, wenn sie auch von dem Könige ernannt wären, ohne Schonung zurückweisen sollten<sup>6).</sup> Konnte es nehm-

schoß die Bestätigung verweigerte, weil er ihn für untanglich hielt, dann aber doch der Kirche eine zweyte Wahl erlaubte. Ein Beyspiel eines solchen Falles findet sich bey Labbe T. VIII. p. 1878.

5) Conc. Valentini. III. a. 855. Can. VII. bey Labbe T. VIII. p. 138.

6) Es finden sich auch Beyspiele genug, daß sie es wirklich thaten. So weigerte sich der Erzbischoff Hinemar durchaus, den Bischoff Hilduin von Cambray zu konsekriren, den der König Lothar ernannt hatte, weil es ihm an mehreren kanonischen Erfordernissen fehlte. S. Planch's Kirchengesch. B. III. Cc Conc.

nehmlich zur Observanz gemacht werden, daß auch den Königen ihre unanglichen Präsentirten zurückgeschickt wurden, so wurde dadurch nicht nur am besten dafür gesorgt, daß der Gebrauch, den sie von einem Präsentations-Rechte zu Bischümern machen konnten, weniger schädlich wurde, sondern es ließ sich auch am gewissensten hoffen, daß sie immer seltener Gebrauch davon machen, und die Wahlen häufiger frey lassen würden.

## §. 8.

Conc. T. VIII. p. 463. Diese Erfordernisse, auf welche bei der Prüfung gesehen werden sollte, betrafen nach der Bestimmung der Synode zu Valence nicht nur die Unbescholtenheit des Wandels und der Sitten, sondern auch die Kenntnisse und die Gelehrsamkeit, denn der Metropolit, verordnete sie, sollte immer zuerst untersuchen: *cujus vitae sit designatus Episcopus et deinde, cujus scientiae?* Einen gleichen Kampf bestand Hincmar mit dem König Ludwig III. wegen eines von ihm ernannten Bischoffs zu Beauvais, dem er ebenfalls die Konsecration verweigerte. *S. Hincmari Ep. ad Ludovicum III. Opp. T. II. p. 188. 196.*

## §. 8.

Dafür findet sich keine sichere Spur, daß man schon in diesem Zeitraum darauf verfallen wäre, den Päpsten einigen Einfluß auf die Ersezung der Bisthümer mit dem Bewußtseyn der bestimmten Absicht einzuräumen, daß der Einfluß der weltlichen Macht oder der Könige dadurch abgetrieben werden sollte. Man stößt zwar auf einige einzelne Fälle, wobei sich die Päpste auch jetzt schon eine Einmischung darein erlaubten. Man stößt auf andere, wobei sie sich förmlich herausnahmen zu entscheiden, wie es mit der Besetzung) vakanter Bisthümer gehalten werden sollte <sup>7)</sup>), und man stößt wieder auf

7) So schrieb Johann VIII. gegen das J. 871. an den Erzbischof von Besançon, daß er sich nicht unterstehen sollte, einen neuen Bischoff zu Lausanne zu ordiniren, *sive rex jussit, sive plebs postulaverit*, weil er, der Papst, selbst entscheiden wolle, *quis utilior sit?* S. Labbe T. IX. p. 86. Aber so hatte schon sein Vorgänger Hadrian II. den Grundsatz aufgestellt, daß es dem Papst allein zufiele, den Nachfolger eines Bischofs zu ernennen, der durch ein Urtheil des Römischen Stuhls ab-

auf andere, wobey sie selbst von fremden Kirchen dazu aufgefordert wurden <sup>8)</sup>). Doch das erste fand meistens nur unter besondern Umständen, oder in Fällen einer vorgegangenen notorisichen Irregularität, oder bei streitigen Bischöfss = Wahlen statt, über welche processirt wurde; das andere hingegen kam gewöhnlich nur dann vor, wenn man ihre Bestimmung oder Entscheidung bei einem außerordentlichen oder nicht ganz gesetzmäßigen Verfahren, wie z. B. in einem Translations-Fall <sup>9)</sup>) zu bedürfen glaubte. In Fällen dieser Art geschah es ja sogar zuweilen, daß sich die Könige selbst an sie wandten <sup>10)</sup>); hingegen geschah es auch mehr

gesetzt worden sey. S. Adriani II. Ep. ad Ludovicum, regem German. eb. das. T. VIII. p. 927.

8) Wie Stephan V. im J. 880. von der Kirche zu Langres. S. Flodoard Hist. eccl. Rhem. L. IV. c. 1.

9) Wie sich die französischen Bischöfe bey der Versekzung des Bischöfss Aritaldus an die Kirche zu Tours an Hadrian II. wundten. S. Labbe T. VIII. p. 1658. Flodoard L. III. c. 21.

10) Wie Carl der Kahle Johann VIII. ersuchte,  
daß

mehr als einmahl, daß die Päpste selbst das  
Befugniß der Regenten, die Bisthümer ihres  
Landes zu besetzen, noch anerkannten, indem sie  
selbst zuweilen die Könige aufforderten, für die  
Besetzung vakanter Bisthümer zu sorgen<sup>11)</sup>;  
wenigstens kann man einen Papst aus diesem  
Zeitalter anführen, der es auf die feyerlichste  
und bestimmteste Art anerkannte, daß kein Bis-  
choff gegen den Willen des Landesherrn ange-  
stellt werden dürfe<sup>12)</sup>.

## §. 9.

daß er den Erzbischof Trotar von Bourdeaur  
nach Bourges versetzen möchte. S. Labbe T.  
IX. p. 8.

11) Oder auch aufforderten, gewisse Geistliche mit  
Bisthümern zu versorgen, wie z. B. Hadrian  
II. Carl den Kahlen. Conc. T. VIII. p. 902:  
und Johann VIII. den König Carlmann. T.  
IX. p. 111. Den König Ednard von England  
bedrohte hingegen der Papst Formosus mit  
dem Bann, weil er mehrere Jahre lang sieben  
Bisthümer unbesezt gelassen hatte.

12) Johann X. Ein gewisser Hilduin hatte sich  
im J. 920. gegen den Willen des Königs  
Carls des Einfältigen in das Bisthum zu Tun-

## §. 9.

Doch es ist ja mehr als gewiß, daß durch alle diese Mittel, von denen man Gebrauch machte, um dem Einfluß der obersten Staats-Gewalt auf die Besetzung der ersten kirchlichen Stellen gewisse ordnungsmäßige Schranken zu setzen, so viel als nichts bewirkt wurde. Bis in die Mitte des eilsten Jahrhunderts hinein blieb es in Deutschland und in Frankreich und in England, nur unter etwas verschiedenen Modifikationen, bey dem alten Gebrauch, daß die Könige durch ihre Nomination die Bischöfse machten. In Deutschland, wo sich die Könige von der Zeit der Ottonen an an die Einrichtungen Carls des Großen und an die Capitulare der fränkischen Könige nicht mehr gebunden glaubten, kam es fast nie zu einer Wahl, son-

gern eingedrungen, und den Erzbischoff Hermann von Köln mit Gewalt dazu gebracht, daß er ihn konsekriren muste. S. Floredoard in Chron. ad. h. a. Dies annulierte aber Johann, und zwar aus dem ausdrücklich angegebenen Grund, quia præsa consuetudo et regni nobilitas prohibet, ut nullus episcopus ordinetur sine iuratione regis. S. Concil. T. IX. p. 576.

sondern sie ernannten ohne weiteres die Bischöffe<sup>13)</sup>), und erließen bloß darüber ein Decret

- 13) Es ist merkwürdig, daß dies unter dem fremmen Kaiser Heinrich II. nicht nur überhaupt am häufigsten vorkam, sondern gerade unter ihm am häufigsten dazu kam, daß sich die Kirchen und Capitel anstatt der Bischöffe, welche sie selbst gewählt hatten, andere aufdrängen lassen mußten. So hatte das Capitel zu Magdeburg im J. 1004. den Probst Walter zum Erzbischof gewählt, der Kaiser aber fassirte die Wahl und ernannte einen andern. S. Dietmar L. V. p. 374. Im J. 1012. hat er dies zum zweytenmahl bey einer Magdeburgischen Bischöfle - Wahl — s. eb. das. L VI. p. 395. Im J. 1008. hatte er es gleichmäßig bey einer Trierischen Wahl gethan, s. Gesta Trevit. c. 46., und im J. 1013. wies er auch einen Candidaten ab, den das Dom-Capitel zu Bremen gewählt hatte, und ernannte einen seiner Hof-Gräflinge zum Erzbischof. S. Adam Brem. L. II. c. 33. Doch wie fest man schon vorher in Deutschland überzeugt war, daß das Ernennungs-Recht der Bischöffe den Königen zustehe, dieß erhellt am auffallendsten daraus, weil sich schon

cret an den Klerus der Kirchen, welcher sie aufzunehmen, und an den Metropoliten, der sie zu konsecreiren hatte. In Frankreich erhielt sich hingegen die Ordnung, daß nach dem Abgang oder nach dem Tode eines Bischofes der König jedesmahl ersucht wurde, der Gemeinde und ihrem Klerus die Wahl eines Nachfolgers zu gestatten, aber an dem Hofe prätdirte man, daß es jetzt immer noch in der Willkür des Königs stehe, ob er das Gesuch bewilligen, oder den Bischoff selbst ernennen wolle. Wenn also ein Hof-Caplan, den man versorgen, oder sonst ein Competent, den man begünstigen wollte, bey der Hand war, so schickte man der Gemeinde anstatt der Antwort auf ihre Bitte den schon fertigen Bischoff, und dieß kam so häufig vor, daß es bey weitem die gewöhnlichere Besetzungs-Art wurde <sup>14)</sup>). Was aber aus den scheinbaren

Bis-

im J. 920. der Herzog Arnulf von Bayern von dem König Heinrich I. das Regale verlehnen ließ, daß er seine Landes-Bischöfse selbst ernennen dürfe. S. Luitprand L. II. c. 7.

14) Daher ließen sich auch einige Kirchen besondere

schoffs-Wahlen in der englischen Kirche für ein Spiel geworden war, welche der Ordnung nach in der Gegenwart des Königs angestellt werden sollten, dieß ersieht man am besten aus den Klagen, die mehrmals im neunten und zehnten Jahrhundert über den mit den englischen Bistümern getriebenen Handel<sup>15)</sup> an die Päpste gebracht wurden.

§. 10.

bere Privilegien von den Königen geben, wodurch ihnen die Wahl-Freyheit für immer zugestanden wurde. Eines dieser Art erhielt die Kirche zu Chalons von Carl dem Dicken. S. Labbē T. IX. p. 378. Auch die Kirche zu Freisingen ließ sich ihr Privilegium darüber, das ihr schon der heil. Corbinian verschafft haben sollte, im J. 906. durch den König Ludwig erneuern. S. Meichelbeck Hist. Friesing. T. I. p. 155.

15) S. Epistola Leonis IV. ad Episcopos Britanniae bey Labbē T. VIII. p. 30. Die Geschichte eines über das Erzbisthum zu Canterbury mit dem König Edgar geschlossenen Handels erzählt Matthäus von Westmünster in seinen Annalen bey dem J. 958.

## §. 10.

In der Wirklichkeit wurde also der weltlichen Macht noch gar nichts von dem Einfluß entzogen, den sie sich in den neuen christlichen Staaten des Occidents bey der Erziehung der Bischofsmen vorbehalten oder herausgenommen hatte. Man hatte selbst noch kein wirksames Verwahrungs - Mittel gegen den Missbrauch erfunden, den die Könige zum äußersten Druck und zum größten Verderben der Kirche davon machten; denn waren auch schon die Metropoliten befugt und verpflichtet, jedem unwürdigen und untuglichen Bischoff, den jene der Kirche aufzwingen wollten, die Konsecration zu verweigern; wer konnte wohl bey dem abhängigen Verhältniß, worin sie selbst mit den Landesherrn standen, auch nur erwarten, daß sie ihr Abweisungs - Recht oft ausüben, und mit gehöriger Standhaftigkeit behaupten würden<sup>16)</sup>). Doch gerade dadurch war vielleicht

nur

16) Man findet daher auch weitens, daß sie am Ende nachzudenken. So hatte Karl der Kalte einen Diaconus Wulfrid zum Bischoff von Chartres ernannt. Der Erzbischoff von Sens weiger-

nur das Gefühl der Nothwendigkeit, dem Mißbrauch Schranken zu setzen, allgemeiner und lebhafter noch an dem Schluß dieser Periode rege geworden, und dieß leitete bald nach dem Eintritt der nächsten den Versuch zu einer desto vollständigeren Veränderung ein.

weigerte sich, ihn zu konsekriren, weil der neue Bischof in einem gar zu übeln Ruf stand. Er schrieb sogar an den König, daß ihm Christus in Person erschienen sey, und ihm die Konsekration verboten habe; aber nach vier Monathen mußte er doch sich dazu entschließen, quia — sagt der alte Chronist — imperium regis praevaluit. S. Labbe T. VIII. p. 1934.

---

## Kap. II.

fortdauernder Einfluß der weltlichen Staats-Gewalt auf das kirchliche Synodal-Wesen. Wie und wodurch er etwas vermindert wird.

## §. I.

**D**urch eben den Umstand aber, daß es der Kirche in diesen Jahrhunderten noch nicht gelang, der weltlichen Macht ihren Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer aus der Hand zuwinden, wird es auch schon zum Theil erklärt, warum es ihr eben so wenig in andern Beziehungen ganz gelingen konnte, sich der Einwirkung der obersten Staats-Gewalt zu entziehen. So lange ihre Bischöffe von den Königen gemacht wurden und gemacht werden konnten, so war nicht daran zu denken, daß diese mit steter Beharrlichkeit und mit dauerndem Erfolg für ihre Unabhängigkeit vom Staat kämpfen könnten. Es stand ja immer bey

bey den Kdnigen, sich von dem einen wieder aufopfern zu lassen, was ihnen vielleicht ein anderer auf einen Augenblick abgedrungen hatte, denn es boten sich ihnen immer Menschen genug zu den Bissthümern an, von denen sie sehr gewiß voraus wußten, daß sie sich kein Bedenken daraus machen würden, daß Interesse der Kirche und ihres Standes in jedem Kollisions - Fall ihrem Privat - Vortheil aufzusopfern. Man möchte sich daher bey einer einseitigen Hinsicht auf diesen Umstand eher darüber wundern, daß die Bischöffe in diesem Zeitraum noch so viele und doch auch nicht ganz unwürksame Versuche machten, mehrere der Bände, mit welchen der Staat die Kirche umschlungen hatte, etwas loser zu machen, als daß nicht mehrere und glücklichere von ihnen angestellt wurden. Doch das Wunder verliehrt sich, sobald man gewahr wird, daß dennoch auch ihr eigener Vortheil dabei im Spiel war.

## §. 2.

So muß man — aber freylich mehr aus dem Erfolg, als aus bestimmten historischen Nach-

Machrichten — schließen, daß man wirklich schon der weltlichen Macht auch etwas von jedem Einfluß zu entziehen wußte, den sie vorher auf das kirchliche Synodal-Wesen, folglich auch auf die kirchliche Gesetzgebung gehabt hatte. Zu Ende des neunten Jahrhunderts war und blieb es zwar noch Sitte, daß nicht einmahl eine Provinzial-Synode ohne Erlaubnis des Königs zusammenberufen und veranstaltet werden durste; ja es ergiebt sich aus einer sehr merkwürdigen Urkunde, die sich uns erhalten hat, daß es um diese Zeit allgemein anerkannter Grundsatz des kirchlichen Rechts war: auch ersieht man zugleich aus dieser Urkunde, daß dassjenige, was den Gegenstand der Synodal-Verhandlungen ausmachen sollte, ebenfalls dem Könige noch voraus bekannt gemacht werden mußte. Im J. 867. hatte Nicolaus I. den französischen Bischöffen einige Schriften, die sich auf seine Streitigkeit mit dem Patriarchen Photius von Konstantinopel bezogen, und besonders die Beschuldigungen mitgetheilt, welche dieser gegen die ganze lateinische und occidentalische Kirche vorgebracht hatte. Er äußerte dabey den Wunsch, daß sie

sie ihn mit ihren Einsichten unterstützen möchten, und forderte deswegen alle Metropoliten auf, daß sie mit den Bischöffen ihrer Provinz auf einer Synode gemeinschaftlich darüber handeln sollten; zugleich schrieb er aber auch selbst an den König Carl den Kahlen, daß er doch seinen Bischöffen die Erlaubniß zu diesen Versammlungen ertheilen möchte, und erwähnte dabei ausdrücklich, daß er sie angewiesen habe, ihm die Veranlassung dazu gehörig vorzulegen<sup>1)</sup>. Der Papst selbst erkannte es also als gesetzmäßige Ordnung, daß sich die Bischöffe nie versammeln dürften, ohne erst die Erlaubniß ihrer Landesherrn mit bestimmter Angabe des Zwecks ihrer Zusammenkunft nachgesucht zu haben, und daraus kann man sehr sicher schließen, daß damals die Ordnung noch völlig in ihrem Gang war.

## §. 3.

1) "Rogamus piam dilectionem vestram, ut suffragari dignetur, quo facilius fratres nostri possint convenire ad tractanda ecclesiastica negotia, quorum tenorem gloriae vestrae proponi praecipimus." S. Nicolai I. Ep. ad Carolum Calvum bey *Labbé T. VIII.* p. 446.

## §. 3.

Auch noch weiter in das zehnte Jahrhundert hinein finden sich Beispiele genug, daß die Könige selbst von ihren Bischöffen um die Zusammenberufung und Versammlung einer Synode ersucht wurden, womit diese am bestimmtesten anerkannten, daß sie ohne ihre Erlaubniß nicht zusammenkommen dürften. Niemahls aber kam es in dieser ganzen Periode einem Bischoff in den Sinn, seinem Landesherrn das Recht streitig zu machen, daß er ihn nach seinem Gutdünken zu einer Synode verschreiben könnte, also räumten sie ihnen noch diese ganze Zeit hindurch wenigstens dazu das Besugniß ein. Nach den Canonen einer Synode zu Langres vom J. 859. könnten es sich zwar die fränkischen Bischöfe von ihren Königen ausgeben haben, daß sie nicht öfter als einmahl in zwey Jahren eine Zusammenkunft der sämmtlichen Bischöffe des Reichs veranstalten möchten. Die Verordnung könnte übrigens eben so gut den Sinn haben, daß der König verpflichtet seyn sollte, wenigstens in jedem zweyten Jahr eine solche größere Versammlung

sammlung zu veranstalten <sup>2)</sup>), wenn man jedoch auch das erste darinn finden will, so enthält sie keine Einschränkung des königlichen Konvoiations-Rechts, sondern nur eine königliche Erklärung, daß kein für die Bischöffe allzubeschwehrlicher Gebrauch davon gemacht werden sollte. Auch kam es in Frankreich besonders nicht selten vor, daß in einem kurzen Zeitraum mehrere solcher Synoden nach einander von den Königen ausgeschrieben wurden, und niemahls weigerten sich die Bischöffe, dabei zu erscheinen.

#### §. 4.

Eben so oft kam es noch dazu, daß die Könige persönlich den Synoden beywohnten, ihre Verhandlungen leiteten, ihre Schlüsse bestätigten

2) Poscendum a piissimis et christianissimis Principibus nostris, ut concilia episcoporum nullatenus omittantur, sed per singulas quasque provincias saltem semel per annum eorum favore, et pro exortatione celebrentur. In eorum quoque palatiis saltem semel intra biennium generalis Episcoporum conventus agatur. Can. 7. Labbe T. VIII. p. 691.

stätigten, und zuweilen selbst auch in Sachen, welche von ganz geistlicher Natur waren, und somit vor den eigensten Gerichtsstand der Kirche gehörten, ihre Vollziehung übernahmen. So nahm es noch Carl der Kahle von Frankreich über sich, die Schlüsse, die man auf einer Synode wegen der nothwendig gewordenen Visitation mehrerer Kirchen und Klöster gefaßt hatte, durch seine Missos zur Vollziehung bringen zu lassen<sup>3)</sup>), und wenn er auch, wie es höchst wahrscheinlich ist, meistens nur Bischöffe dazu ernannte, so handelten sie doch nur unter seiner Autorität. In Deutschland hingegen erhielt sich die Einrichtung, daß die größeren Versammlungen der Bischöffe meistens mit den Reichstagen zusammen fielen, oder daß die Bischöffe von den Königen gewöhnlich nur zu gleicher Zeit mit den weltlichen Ständen

3) Selbst noch seinem Nachfolger, Ludwig dem Stammier, trug es im J. 881. die Synode zu Sct. Macra — eben die Synode auf, die es in ihrem ersten Canon so bestimmt heraus gesagt hatte, quod dignitas Episcoporum major sit quam regum. S. Conc. T. IX. p. 349.

den zusammen berufen wurden <sup>4)</sup>). Zwar erhielt es sich auch dabei, daß sie eine eigene Kammer auf diesen Konventen ausmachten <sup>5)</sup>, durch die man alle kirchlichen Angelegenheiten zuerst allein behandeln ließ; dem Einflusse des Königs auf die Verhandlungen wurde aber nichts dadurch entzogen, so lange man nur noch seine Sanction zu der Gültigkeit des Verhandelten für wesentlich nöthig hielt.

§. 5.

- 4) Die Einrichtung kam auch in der allmählig restaurirten spanischen Kirche wieder auf. Der ersten größeren Synode, welche hier nach einem langen Zeitraum wieder gehalten wurde, der Synode zu Oviedo unter Alfons III., wohnten auch die Grafen des Reichs bey, die eben so wie die Bischöffe die Akten unterschrieben. S. Conc. T. IX. p. 246.
- 5) Dies ersieht man am deutlichsten aus den Akten der Synode zu Tribur vom J. 895. T. IX. p. 439. und schon aus einer früheren Mayuzischen vom J. 847. unter dem Erzbischoff Rabanus Maurus, woraus zugleich erhellt, daß die geistliche Kammer wieder in die zwey Bänke der Bischöffe und der Abtei eingetheilt war.

## §. 5.

Dennnoch lassen sich auch hier schon mehrere Anzeichen beobachten, welche die Annäherung einer Veränderung in dem bisherigen Stand der Verhältnisse zwischen der Kirche und zwischen der weltlichen Macht ankündigten.

So scheint es einmahl schon im zehnten Jahrhundert allmählig in Abgang gekommen zu seyn, daß die Erlaubniß der Könige zu der Veranstaltung einer Provinzial-Synode eingescholt wurde<sup>6)</sup>). Es verliehrt sich jede Spur davon,

6) So wird es schon in den Akten der Synode zu Trosley vom J. 909. bemerkt, daß sie also kein von dem Erzbischoff von Rheims veranstaltet worden sei — und doch wollten dabei die Bischöfe nicht bloß wegen einer Provinzial-Angelegenheit, sondern de statu ecclesiae et totius regni utilitate tractaturi zusammengekommen seyn. S. Labbe T. IX. p. 521. Im J. 927. kamen aber wieder sechs Bischöfe aus dem Metropoliten-Sprengel von Rheims zu Trosley zu einer Synode zusammen, wiewohl ihnen der König Rudolf die Erlaubniß dazu verweigert hatte. S. Flodoard Chron. ad h. a.

davon, daß es die Metropoliten nur noch nöthig gefunden hätten, eine Anzeige an den Landesherrn zu machen, wenn sie es zuweilen dienlich fanden, ihre Bischöffe zusammen zu berufen. Man stößt wenigstens jetzt, und zwar nicht nur in der Geschichte der englischen Kirche, welcher in diesem Jahrhundert der furchtbare heil. Dunstan als Erzbischoff von Canterbury so viel Macht erkämpfte, sondern auch in der Geschichte der deutschen auf mehrere Synoden, die zuverlässig ohne Vorwissen und ohne die Erlaubniß des Königs veranstaltet worden waren. So hatte der Erzbischoff Willigis von Maynz zu der Versammlung der Synode zu Gandersheim im J. 1000. sich gewiß nicht erst die Genehmigung Otto's III. ausgehebeten <sup>7)</sup>). Eben so verhielt es sich mit den Konventen, die in den zwey folgenden Jahren von den deutschen Bischöffen in der Streitsache zwischen Willigis und dem Bischoff Bernhard von Hildesheim noch nach der Synode zu Pöilde, welcher ein päpstlicher Legat beygewohnt hatte, zu Frankfurt und zu Frieslar

7) S. Harzheim Cone. Germ. T. III. p. 18.

Iar gehalten wurden. Dieß machte aber schon eine bedeutende Veränderung. Wenn man auch den Königen das Recht noch zugestand, ihre Bischöffe, so oft sie es für gut fanden, zusammen zu rufen, so konnte doch dieß Recht nicht mehr viel ausragen, sobald die Bischöffe auch ohne Vorwissen der Könige eine Synode bilden und gemeinschaftlich darauf handeln konnten; denn damit war es ja eingeleitet, daß sie die gesetzgebende Gewalt für die Kirche auch ohne Zustiehung der landesherrlichen ausüben konnten.

### §. 6.

Doch durch andere Einrichtungen war jetzt noch dafür gesorgt, daß die Kirche und die Bischöffe keine große Vorteile daraus ziehen konnten. Sie mochten wohl jetzt zuweilen zusammen kommen, ohne daß die Landesherrn Notiz davon nahmen, oder Notiz davon ers hielten, aber um demjenigen, was sie dabei beschließen mochten, Kraft zu geben, mußten sie doch meistens selbst an sie recuriren, und ihr Ansehen zu Hülfe nehmen. Allein darüber kam es allmählig zu einer andern Veränderung

in Beziehung auf das Synodal-Wesen, die zuletzt auch für den Einfluß der weltlichen Macht sehr merklich, wenn schon nur mittelbar, nachtheilig wurde.

### §. 7.

Gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts und schon etwas früher wird man höchst deutlich in der Geschichte gewahr, daß der regelmäßige Gang des Synodal-Wesens überall eine Störung und Unterbrechung erlitten hatte. Das Herumziehen auf den Concilien schien bereits den meisten Bischöffen entleidet, woraus zunächst die Folge entsprang, daß das Institut der Provinzial-Synoden auf das neue in Abgang kam. Wenigstens die alte gesetzmäßige Ordnung, daß doch eine in jedem Jahr zu einer bestimmten Zeit gehalten werden sollte, kam überall in Abgang<sup>8)</sup>); denn ohne eine besondere

8) Im J. 1022 schrieb daher der Erzbischof Aribo von Maynz an den Bischoff von Würzburg, indem er ihn einlud, auf die Synode zu höchst zu kommen, "die Kirche sey zu der Zeit ihrer Vorfahren in einem viel blühenderen

sondere Veranlassung kam man jetzt nicht mehr leicht zusammen, und da man selbst den Veranlassungen dazu jetzt lieber auswich, als man sie suchte, so konnten nun leicht in manchem Metropoliten-Sprengel ein Paar Jahrzehnde verfließen, ehe es zu einer Synode kam.

## §. 8.

Unstreitig trugen mehrere Ursachen, die sich leicht erkennen lassen, zu dieser Veränderung das ihrige bey; aber eben so leicht erkennt man auch, wodurch und auf welche Art sie zugleich für die weltliche Staats-Gewalt nachtheilig

ten Zustande gewesen, weil die Bischöffe damals häufiger Synoden angestellt hätten. Es sey also hohe Zeit, daß sie endlich einmal aus dem Schlaf der Trägheit erwachten. S. Harzheim Conc. Germ. T. III. p. 60. Aber schon vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts hatte Matherius von Verona im fünften Buch seines Agonisticon darüber geplagt, daß das Institut der Synoden fast ganz abgekommen sey. S. Martene und Durand Collect. ampliss. vet. Monum. T. IX. p. 922.

theilig werden konnte. Das gegenwärtige schlimme für diese lag dabei bloß darin, daß sie jetzt seltener als vorher zu der Neußerung ihres verfassungsmäßigen Einflusses auf kirchliche Angelegenheiten und zu einer wirklichen Theilnahme an der kirchlichen Gesetzgebung kam; doch konnte sich erst in der Folge der ganze Nachtheil zeigen, der für sie daraus entsprang. Weil solche Synoden fast gar nicht mehr vorkamen, so vergaß man allmählig, wie es sonst damit gehalten worden war, und vergaß zuerst den Umstand, daß und wo man die Könige dabei zuziehen müssen. Ein neuer Geschäfts-Gang, bey dem man der Nothwendigkeit ihrer Zuziehung auswich, konnte nun viel leichter eingeleitet und in die Praxis eingeführt werden, und ehe sie selbst daran dachten, war sie schon völlig beseitigt. Dieß hätte aber gewiß nicht erfolgen, wenigstens nicht so schnell und nicht ohne Kampf erfolgen können, wenn sich das alte Institut erhalten hätte, nach welchem die Bischöffe jeder Provinz alle Jahre regelmäßig zusammen kommen, aber eben so regelmäßig alle Jahre die landesherrliche Erlaubniß dazu einholen mußten.

## §. 9.

Noch mehr wurde hingegen dem Einfluß der weltlichen Macht auf das kirchliche Synodal = Wesen durch eine dritte Veränderung, welche dabei eintrat, nehmlich durch den Einfluß entzogen, den sich die Päpste darauf anzumaßen anstiegen, und auch wirklich schon zu erhalten wußten. Dadurch wurde der neue Geschäfts = Gang, der in der folgenden Periode sich befestigte, schon in dieser am wirksamsten vorbereitet: nur läßt sich sehr scheinbar bezweifeln, ob irgend etwas von Seiten der Päpste planmäßig dabei angelegt war. Wie es jedoch damit seyn mag, so verdient jeder Zufall und jedes Mittel, wodurch die Päpste zu einem weiteren Einfluß auf das Synodale Wesen gelangten, als eine bedeutende Erscheinung in der Geschichte der kirchlichen Gesellschafts = Verfassung bemerkt zu werden.

## §. 10.

Schon die ersten Päpste dieses Zeitalters schienen zwar die neue Lehre des falschen Isidorus mit besonderem Wohlgefallen aufgefaßt zu haben, nach welcher das Konkulations = Recht aller

aller grösseren Synoden ausschließend dem Römischen Stuhl gehören, und eigentlich alle Concilien-Schlüsse nur durch die Autorität von diesem ihre Gültigkeit erhalten sollten. Sie ließen sich wenigstens schon hin und wieder etwas davon entfallen; ja Nicolaus I. schien auch bereits versuchen zu wollen, ob nicht das neue Recht in Anwendung gebracht werden könnte? Er verschrieb ohne weiteres die französischen und die deutschen Bischöffe zu einer Synode, welche er in Rom halten wollte; da sich aber keiner einstellte, und Hincmar von Rheims ihm geschrieben hatte, daß sie nicht ohne Erlaubniß ihres Königs aus dem Reich reisen dürften, so ließ er es bey dem einen Versuch bewenden <sup>9)</sup>), und schien sich selbst die Lehre daraus genommen zu haben, daß es nothig

9) Doch bezogte er den König von Frankreich und auch Ludwig von Deutschland sein ernsthaftestes Missfallen darüber, daß sie ihre Bischöffe nicht geschickt hätten, indem er ihnen schrieb, daß sie wenigstens einige im Nahmen der übrigen hätten schicken können. S. Nicolaus I. Ep. 27. bey Labbe T. VIII. p. 403.

thig seyn möchte, mit besonderer Vorsicht das  
bey zu Werk zu gehen.

### §. II.

Länger als ein Jahrhundert hindurch ließ es sich jetzt kein Papst mehr einfallen, auswärtige Bischöffe auf eine Römische Synode zu verschreiben, wenn sie nicht in einer Appellations-Sache oder sonst in einem Prozeß, der zu Rom anhängig gemacht worden war, als Parteien zu erscheinen hatten. Nur an die deutschen Bischöffe ließ Johann VIII. im J. 878. eine Einladung ergehen, daß auch sie auf der Synode zu Troyes, die er während seiner Unwesenheit in Frankreich halten wollte, erscheinen möchten<sup>10)</sup>; allein dieß war gär nichts ungewöhnliches, daß deutsche Bischöffe auf französische und französische Bischöffe auf deutsche Synoden berufen wurden, und höchst wahrs-

10) Auch schien er doch zuweilen einzelne fremde Bischöffe zu seinen Römischen Synoden eingeladen zu haben. S. Labbe T. IX. p. 9. 13. Sein Schreiben an den Erzbischoff Bertulf von Trier s. in Sontheim Hist. Trev. T. I. p. 216.

wahrscheinlich hatte auch Johann die damaligen Landesherrn der deutschen Bischöfe, die Söhne Ludwigs des Deutschen, vorher darum begrüßt. Wenigstens hatte Nicolaus I. diese Förmlichkeit beobachtet, da er es nöthig fand, daß auch deutsche und französische Bischöfe der Untersuchungs-Synode bewohnen sollten, die er in Lothringen wegen der Ehe-Sache des Königs Lothar veranstalten ließ; und es ist auktenmäßig erweislich, daß sie auch Johann selbst in ähnlichen andern Fällen beobachtete. Findet sich doch unter seinen Briefen ein förmliches Requisitions-Schreiben an den Herzog von Venetien, worinn er diesen ersuchte, daß er die Bischöfe seines Gebiets auf eine nach Ravenna ausgeschriebene Synode schicken möchte <sup>11)</sup>).

### §. 12.

Immer häufiger kam es aber doch jetzt dazu, daß durch die Päpste in jedem einzelnen Reich bald größere, bald kleinere Konvente der Bischöfe veranlaßt wurden. Entweder schickten sie einen Legaten, der diese oder jene Sa-

che

<sup>11)</sup> Johann VIII. Ep. 27. Conc. T. IX. p. 14.

che mit den Landes-Bischöffen auf einer Synode ausmachen, oder schickten sie einem der Landes-Bischöffe selbst den Auftrag und die Vollmacht, daß er mit Beziehung mehrerer andern einen Prozeß entscheiden, oder eine Zwistigkeit belegen sollte <sup>12)</sup>). Bließ es dann auch dabei in der Ordnung des Geschäftsganges, daß immer eine Anzeige an den Landesherrn davon gemacht wurde, so verloren doch gewiß die Anzeigen in solchen Fällen immer mehr von der Form der Bitten. Man gewöhnte sich unmerklich an die bloße Communikations-Form. Die Fürsten selbst vergaßen allmählig, daß sie etwas mehr dabei zu thun hätten, als die Communikation anzunehmen; und dieß dehnte sich bald auch auf dasjenige aus,

12) So trug es Johann VIII. im J. 873. den Erzbischöffen von Arles und Narbonne auf, daß sie einen Prozeß zwischen den Bischöffen von Uzès und Avignon, und im folgenden Jahr den Bischöffen von Bologna, Mantua, Vincenza und Ferrara, daß sie einen Handel zwischen den Bischöffen von Trident und Verona schlichten sollten. S. Conc. T. IX. p. 90. 191.

aus, was auf diesen Synoden verhandelt und beschlossen wurde. Weil man unter der Autorität des Päpsts dabei handelte, so glaubte man, daß für die Dazwischenkunft der landesherrlichen gar kein Raum mehr übrig sei. War der Gegenstand der Verhandlungen eine Rechts- oder Privatsache, so hielt man es wohl gar nicht für nöthig, der weltlichen Bevölkerung etwas davon mitzutheilen. Da dies aber am häufigsten der Fall war, so kamen bald diese Mittheilungen ganz aus der Gewohnheit, und wenn sich darüber auch nur der Glaube unmerklich festigte, daß es wenigstens einzelne kirchliche Sachen gebe, bey denen man ihre Zuziehung gar nicht nöthig habe, wie viel war nicht schon dadurch für sie verloren?

## §. 13.

Auf diese Art wurde jetzt schon durch die häufigere, wiemwohl immer noch sehr beschränkte Dazwischenkunft der Päpste in kirchlichen Angelegenheiten der obersten Staats-Gewalt am meisten von dem Einfluß entzogen, den sie vorher darauf gehabt hatte. Es ließ sich selbst unfehl-

unfehlbar voraussehen, daß sie auf diesem Wege auch vollends um den Ueberrest gebracht werden würden, der für jetzt noch in ihren Händen blieb, doch kann man sich auch dabei nicht verhehlen, daß sie dieß hätte verhindern können, wenn sie nur von diesem Ueberrest einen gehörig weisen Gebrauch gemacht hätte. So lange nur jeder Regent einerseits noch das Recht behielt, seine Bischöffe, auch wenn er wollte, zu einer Synode zu berufen, und so lange sich andererseits die Bischöffe weder für ihre Person, noch für ihre Güter unanastbar für sie machen konnten, so blieben ihnen immer noch Mittel genug übrig, ihren Einfluß auf die Kirche zu behaupten. Freylich aber ließ sie es eben deswegen auch nicht an Versuchen fehlen, sich zugleich in diesen Beziehungen unabhängiger von ihnen zu machen, und auch diese Versuche mißlangen nicht ganz.

---

### Kap. III.

Weniger gelungene Versuche der Kirche, ihre Befreiung von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen.

---

#### §. I.

Bor der Mitte des neunten Jahrhunderts war es bekanntlich dem christlichen Klerus noch in keinem der occidentalischen Staaten gelungen, sich die gänzliche Immunität von der bürgerlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, die er sich unter dem Namen der Kirche angemaßt hatte, auch in der Wirklichkeit zu erkämpfen. Man schien es zwar als Rechts-Regel zu erkennen, daß alle zu der Kirche gehörige Personen auch nur von der Kirche gerichtet werden könnten; aber man hatte in der Praxis überall Ausnahmen anzubringen gewußt, durch welche die Immunität des Klerus sehr merklich eingeschränkt wurde. Sie

ließ fast bloß darinn zusammen, daß man den Geistlichen gestattete, die Processe, welche sie unter einander selbst hatten, von ihren Bischöffen entscheiden zu lassen, und zugleich den Bischöffen das Rognitions- und das Straf-Recht über alle kirchliche Verbrechen der Geistlichen überließ; aber in allen bürgerlichen Streit-Sachen, in welche sie mit Layen verwickelt werden konnten, und bey allen ihren Vergehungen gegen den Staat hatte sich die weltliche Staats-Gewalt an den meisten Derntern auch eine mehrfache Möglichkeit, sie zu fassen, vorbehalten.

### §. 2.

Es ließ sich eben deswegen leicht voraussehen, daß es nicht viel würken würde, wenn die Kirche auch fortdauernd noch so oft daran erinnerte, daß es der Regel nach anders seyn sollte. Die Sache war ihr zwar zu wichtig, als daß sie des Erinnerns daran jemahls müde geworden wäre. Auf einer Menge von Synoden wiederholte man daher immer auf das neue die alten Canonen, durch welche allen Geistlichen, die sich in irgend einer Sache an ein

ein weltliches Gericht wenden würden, die Strafe der Absezung, und allen weltlichen Richtern, welche die Hände an einen Geistlichen legen würden, die Strafe des Vannes angekündigt wurde <sup>1)</sup>). In mehreren neuen Formen suchte man es zugleich den Layen fühlbar zu machen, daß es etwas ganz unnatürliches sey, wenn sie sich herausnehmen wollten, einen Geistlichen zu richten; ja der Papst Nicolaus I. schrieb selbst an die Bulgarischen Großen, welche bey ihm angefragt hatten, ob sie einen verheyratheten Priester fortjagen oder behalten sollten? daß es ihnen als Layen gar nicht zustehe <sup>2)</sup>), sich um die Aufführung ihrer Geistlichen zu bekümmern, worüber nur ihre Bischöffe zu urtheilen hätten.

§. 3.

1) S. Conc. Moguntin. ann. 888. can. 23. Conc. Viennens. a. 892. can. 21.

2) "Verum de Presbyteris, qualescumque sint, vobis, qui Laici estis, nec judicandum est, nec de vita eorum quidquam inquirendum; sed episcoporum iudicio omne, quicquid est, reservandum. S. Nicolai I. Resp. ad Consult. Bulgaror. bey Lutte T. VIII. p. 540.

## §. 3.

Aus mehreren Vorfällen läßt sich jedoch schließen, daß man im zehnten Jahrhundert etwas mehr in die Gewohnheit hineinkam, die eigene Gerichtsbarkeit der Kirche über die zu dem Klerus gehörigen Personen zu respektiren. Noch in der Geschichte des neunten Jahrhunderts findet sich ein Beispiel, daß der König Carl der Kahle von Frankreich sich selbst an eine Synode wandte, um ihr die Bestrafung eines Diakonus, der falsche Urkunden fabricirt hatte, zu empfehlen<sup>3)</sup>). Ueber ein entschiedenes Verbrechen gegen den Staat, das von einem Geistlichen begangen worden war, schien er also doch nicht selbst erkennen zu wollen, und daran mußten wohl auch die Unter-Gerichte, und selbst die Herzoge und Grafen ein Beispiel nehmen. Dieß mögen sie auch genommen haben, denn es kam jetzt in der That immer seltener vor, daß von einem weltlichen Gericht gegen Geistliche procedirt wurde; aber dieß war am wenigsten Wirkung eines größeren Respekts, den man vor der Kirche bekommen hätte.

## §. 4.

<sup>3)</sup> S. Concilium Suezionens. II. ann. 853. c. 6.

## §. 4.

Mehrere Ursachen wirkten ohne Zweifel das-  
bez zusammen. Auf der einen Seite hatten  
ja die Bischöffe hier und da selbst die weltliche  
Gerichtsbarkeit in ihren Diözesen und sogar  
das Recht des Blut-Banns darinn erhalten,  
und auf der andern Seite war überhaupt ihre  
Macht und ihr Unsehen in ihrem Charakter  
als Land- und Reichsstände so hoch gestiegen,  
daß man es jetzt auch weniger als vorher  
wagen, daß es selbst die Herzoge und Gra-  
fen weniger als vorher wagen durften, sie in  
ihrem kirchlichen Verhältniß anzutasten. Wenn  
sich jetzt ein Graf an einem Priester oder sonst  
an einer Person, die zu der Kirche gehörte,  
vergriff, so lief er Gefahr, daß ihm der Bis-  
choff nicht nur den Bann, sondern noch eine  
Fehde dazu ankündigte: es war also in der  
Ordnung, daß jetzt Fälle dieser Art auch sel-  
tener vorkamen; aber es war nicht Achtung  
vor der Kirche, sondern Furcht vor den Bis-  
chöffen, was sie seltener machte. Dieß legte  
sich dadurch am auffallendsten zu Tag, weil  
man dafür bei jeder Gelegenheit, wo man es  
nur ohne Furcht vor den Bischöffen thun konn-

te, alles, was zu der Kirche gehörte, mit desto roherer Gewaltthätigkeit behandelte.

### §. 5.

Wäre es aber auch wirklich dazu gekommen, daß man die Befreiung des Klerus von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit allgemein anerkannt hätte, so konnte doch damit nicht viel gewonnen werden, so lange die Bischöffe nicht auch für die oberste Staats-Gewalt oder für die Regenten und Könige unantastbar gemacht wurden. Dazu kam es jedoch nicht nur niemahls, sondern die Bischöffe glaubten selbst noch nicht, daß es jemahls dazu gebracht werden könnte, ja es darf nicht verschwiegen werden, daß die meisten von ihnen noch beschieden und billig — oder auch vernünftig genug waren, um nicht einmal zu wünschen, daß es dazu kommen möchte. Selbst der Erzbischoff Hinckmar von Rheims unterschied in derjenigen seiner Schriften, worinn er am stärksten für die Immunität der Geistlichen eiferte, die gewöhnlichen öffentlichen Gerichtshöfe von dem obersten Gerichtshof des Königs, und räumte ein, daß Bischöffe, die auf keine Weis-

se vor jene gebracht werden könnten, doch vor den letzten gefordert werden möchten<sup>4)</sup>. Wenn er aber dabei darauf bestand, daß der König einen Bischoff nur nach den Gesetzen der Kirche richten lassen dürfe, so wollte er ihm damit die oberrichterliche Gewalt des Oberherrn über ihn gar nicht absprechen, sondern nur dadurch andeuten, daß er sie auch gegen den Bischoff auf eine ordnungsmäßige Art auszuüben, oder auch den Bischoff, wie jeden seiner Unterthanen, nach seinem eigenen Recht<sup>5)</sup> zu behandeln verpflichtet sei.

## §. 6.

4) "Non abhorret a ratione, si quis non accuset Episcopum ad publicos judices, quod non licet, sed reclamat ad Regem." S. Quaterniones Carolo Regi apud Pistas oblati. *Hincmar.* Opp. T. II. p. 316.

5) Dies liegt doch ganz klar in der folgenden Stelle der Schrift: "Ipsi etiam Judaei christianae legis inimici passim legum suarum judicantur judicio. Bubulus quoque et subulcus, atque opilio suam habent legem -- Episcopo vero lex ecclesiastica denegabitur." p. 332. Dies liegt aber eben so bestimmt in einem andern Brief von Hincmar an den König, worin er

## §. 6.

Diesen Grundsäzen zufolge ließ zwar der König Hugo Capet im J. 991. über den Erzbischoff Arnulf von Rheims auf einer Synode von seinen Mitbischöffen das Absetzungss-Urtheil aussprechen, und den ganzen Proceß gegen ihn nach dem kirchlichen Criminal-Recht instruiren; aber niemand kam es in den Sinn, etwas ordnungswidriges darinn zu sehen, daß er schon vorher den eines Verbrechens gegen den Staat beschuldigten Bischoff in das Gefängniß geworfen hatte. Wenn dabei der Erzbischoff Seguin von Sens darauf antrug, daß der König ersucht werden sollte, der Synode das Leben Arnulfs zu versichern, so wollte er allerdings das Versprechen von ihm ausgewürkt haben, daß Arnulf, wenn er von der Synode schuldig gefunden würde, mit keiner Capital-Strafe belegt werden sollte: aber lag nicht zugleich in dem Antrag das Geständniß, daß sich der König auch dazu befugt halten könnte?

## §. 7.

ihm belehrt, quales judices constituere debeat  
ad causas inter Ecclesiasticos et seculares dirimendas. eb. das. p. 839:

§. 7.

Wenn es daher die französischen und die deutschen Bischöffe auf einigen Synoden als Rechts-Prinzip aufstellten <sup>6)</sup> , daß nur ein Gerichts-Hof von zwölf Bischöffen ein rechtskräftiges Absetzungs-Urtheil über einen Bischoff aussprechen könne, so konnten sie auch dabei nicht die Absicht haben, sich der oberrichterlichen Gewalt der Könige entziehen zu wollen; sondern es wurde bloß damit eine der Formalitäten bestimmt, mit welchen der Criminal-Proceß gegen einen Bischoff instruirt werden, oder es wurde bloß damit festgesetzt, daß der König bey dem Gericht, das er über einen Bischoff halten wollte, wenigstens zwölf seiner Pairs zuziehen müßte. Mag es jedoch immer wahrscheinlich genug seyn, daß die Bischöffe etwas mehr dabei abzweckten, und schon von weitem her Anstalten machen wollten, die oberrichterliche landesherrliche Gewalt in Beziehung auf sich selbst an Formen zu binden,

durch

6) Nach Leo IV. in Epist. ad Episcopos Britanniae.  
Conc. T. VIII. p. 31. Concil. Tribur. ann. 896  
c. 10.

durch welche ihre Ausübung mehr erschwert werden sollte. Den Wunsch darnach hatten wenigstens die französischen Bischöffe schon sehr deutlich verrathen, da sie selbst den Papst Nicolaus I. ersuchten, es doch wo möglich dahin zu bringen, daß gar kein Bischoff ohne Vorwissen des Oberhauptes der Kirche mehr abgesetzt werden könne, denn sie konnten aus keiner andern Absicht die Dazwischenkunst des Papsts dabei wünschen, als um die Dazwischenkunst der weltlichen Macht zu durchkreuzen. Die Absicht lag aber fast eben so sichtbar in der Clausel, die man zu dem Normativ hinzusetzte, daß ein Bischoff nur durch den Spruch von zwölf andern Bischöffen abgesetzt werden könne, nehmlich in dem Verbot, daß das Urtheil niemahls vollzogen werden dürfe, sobald eine Appellation an den Papst eingelegt worden sey<sup>7)</sup>: allein möchte auch

der

7) "Si fuerit Episcopus, qui in romanae Sedis Episcopi praesentia voluerit audiī, nullus super illum finitivam dare, praesumat sententiam." Dies hatte aber nur Leo IV. in seiner Epist. ad Epos Britan. hinzugesetzt — und selbst dies ist

der Zweck der Bischöffe immer dahin gehen, so ist es doch entschieden gewiß, daß er für jetzt noch nicht erreicht wurde.

### §. 8.

Noch im elften wie im zehnten Jahrhundert finden sich Beispiele genug von Bischöffen, gegen welche die landesherrliche Macht ihr Straf-Recht ausübte, ohne sich immer an die Formen zu binden, in welche man sie gern hineingezwungen hätte. Es war Otto I., der einen Erzbischoff von Mainz ins Kloster steckte, und keinem der übrigen deutschen Bischöffe kam es dabei in den Sinn, daß er einen Missbrauch von der königlichen Gewalt gemacht habe<sup>8)</sup>. Es war

ist noch etwas zweifelhaft — die deutschen Bischöffe auf der Synode zu Tribur hatten es aber weggelassen.

8) Welche Strafe eben dieser Kaiser im J. 969. dem Erzbischoff Adelbert von Magdeburg für eine ganz kleine Unbesonnenheit ansetzte, erzählt Dietmar L. II. p. 337. Aber noch im J. 1046. schickte ja Heinrich III. den Erzbischoff Witger von Ravenna ab, und wurde dafür selbst von dem Cardinal-Pater Damiani mit Lobprüchen überhäuft. S. Epist. L. VII. ep. 2.

war Conrad II., der fast ein halbes Dutzend lombardischer Bischöffe auf seinem Zuge durch Italien gefangen mit sich herum führte; und wenn sich auch der italienische Pöbel daran ärgerte, daß der Kaiser seine unheiligen Layen-Hände an Bischöffe zu legen wagte <sup>9)</sup>), so wagte es doch der Papst selbst nicht, ihn nur deswegen zur Rede zu stellen. Allgemein behauptete sich also noch der Glaube, daß auch kein Bischoff durch seinen kirchlichen Charakter unantastbar für die oberste Staats-Gewalt gemacht werde. Der Glaube erhielt so gar durch einen besondern Umstand, der auch noch besonders berührt werden muß, in diesem Zeiträum einen weiteren Grund; so lange er sich aber behauptete, so blieben dem Staat auch noch von dieser Seite her Mittel genug übrig, durch welche er auf die Kirche einwirken konnte.

9) Es waren der Erzbischof von Mayland, und die Bischöffe von Vercelli, Cremona und Placentz. Doch erzählt der Biograph Conrads, daß man sich auch in Deutschland daran gestritten habe. S. Wippo in Vita Conradi Sal. in Pistorius Scriptor. rer. gerim. p. 481.

## Kap. IV.

Etwas verändertes Verhältniß, in das die Kirche mit dem Staat in Beziehung auf ihre Güter hineinkommt.

---

### §. I.

Eben so viele Mittel dazu erwuchsen endlich für den Staat auch noch aus den Verhältnissen, in welchen die Kirche wegen ihrer Güter mit ihm blieb, ja in welche sie zum Theil jetzt erst nach dieser Beziehung mit ihm hineinkam; denn jene alten Verhältnisse blieben nicht nur unverrückt; sondern sie rückten sich selbst zum Theil während dieses Zeitraums noch günstiger für den Staat, als sie vorher gestanden waren.

### §. 2.

So behielten alle jene Bestimmungen ihre Kraft, durch welche einst in den Staaten, die zu der fränkischen Monarchie gehörten, die Steuer-

Steuer - Freyheit der Kirchen - Güter modifiziert und beschränkt worden war. Es blieb Gesetz und Observanz, daß von den Gütern einer jeden Kirche nur der Mansus ecclesiasticus, oder dasjenige Stück Land, das den fundus ausmachte, den sie gesetzmäßig haben mußte, als frey von allen Staats - Lasten betrachtet wurde <sup>1)</sup>). Es blieb Gesetz und Observanz, daß auch die Kirche von allen den übrigen Gütern, zu denen sie auf irgend einem Wege gekommen seyn möchte, die Zinsen und Abgaben entrichten mußte, welche vorher zum Besten des Grundherrn oder des Landesherrn darauf gehaf tet hatten <sup>2)</sup>). Es blieb Gesetz und Observanz, daß sie auch von dem völlig freyen Lande, das sie noch außer ihrem Mansus ecclesiasticus besitzen möchte, alle jene Lasten tragen mußte, welche jeder freye Guts - Besitzer verfassungsmäßig dem Staat schuldig war. Und es blieb endlich Gesetz und Observanz, daß ihre Befreyung von allen sonstigen beson deren

1) S. Concil. Meldense a. 845. can. 63.

2) Es wurde noch einmahl von Carl dem Kah len in seinem Capitular von Pistres vom J. 864. besonders sanktionirt. cap. 28.

deren Prästationen, welche auch jeden andern Guts-Besitzer trafen, nur von dem Umfang der Immunitäts-Privilegien abhing, die sich jede Kirche insbesondere von dem Könige ausswürken mußte.

### §. 3.

Bei diesen Einrichtungen hatte der Staat nur wenig Nachtheil, oder doch keinen unmittelbaren Nachtheil davon zu besorgen, wenn sich auch der Güter-Stock der Kirche noch so ungeheuer vermehrte. Es konnte ihm gleichgültig seyn, in welche Hände das Land fiel, wenn es nur nicht aus der Masse herausfiel, auf deren Beiträge zu der Besetzung seiner Bedürfnisse gerechnet war. Die Kirche hingen mußte es wohl, so wie ihr Güterstock größer wurde, auch immer lebhafter selbst fühlen, daß ihre Beiträge nicht entbehrt werden könnten; daher machte sie nur selten eine Beweigung, sich der Verpflichtung dazu zu entziehen. Und doch gab man ihr noch oft genug Ursache zu der Beschwerde, daß ihre Güter mehr als andere belastet würden. Die Geschenke, welche jeder Bischoff dem Könige jährlich

lich zu machen hatte, mochten zwar nach eben dem Fuß berechnet seyn, nach welchem sie auch von andern Gütern entrichtet werden müßten. Auch bey der schwereren Last der Heerfolge und bey der Anzahl von Leuten, welche sie zu dieser zu stellen hatten, waren sie ohne Zweifel nach einem gleichen Verhältniß, wie die Inhaber anderer freyen Güter angelegt: hingegen bey den eben so beschwerlichen Hof-Diensten wurden sie zuverlässig oft absichtlich überlegt. Bey dem beständigen Herumziehen der Könige von einer Provinz ihres Reichs in die andere traf es sich nur allzuoft, daß sie sich am längsten und liebsten auf den Gütern einer reichen Kirche, oder in ihrer Nachbarschaft aufhielten. Um aber berechnen zu können, wie beschwerlich die Hof-Dienste, die in einem solchen Fall eintraten, den Bischöffen würden, und wie theuer ihnen die Ehre, den König in der Nähe zu haben, zu stehen kam, darf man nur wissen, daß ihnen fast die ganze Unterhaltung des Hofes zur Last fiel <sup>3)</sup>.

§. 4:

3) Die bittersten Klagen darüber führten die französischen Bischöffe in ihrem Schreiben an den König

§. 4.

Aber die Kirche erkannte nicht nur die Verpflichtung, ihren Anteil an diesen herkömmlichen Lasten des Staats nach dem Verhältniß ihrer Güter zu tragen, sondern sie erkannte ja auch das Befugniß des Staats, diese Lasten nach dem Verhältniß seiner Bedürfnisse zu vermehren, denn sie räumte ihm auch das Recht, ihre Güter mit neuen Abgaben zu beladen, also ein vollkommenes, nur in der verfassungsmäßigen Form auszuübendes Besteuerungs-Recht ein. Wenn der König auf einem

Reichs-

König Ludwig von Deutschland vom J. 858. bey Labbe T. VIII. p. 654. Eben so bitterlich klagt Hincmar darüber in einem Schreiben an den Papst Hadrian II. Opp. T. II. p. 689. Auf der angeführten Synode zu Meaux vom J. 845. hatten sie aber doch gestanden, daß sie dem König die Herberge nicht verweigern könnten, und nur den Wunsch geäußert, daß der Herr König nicht allzuost kommen, nicht allzulange bleiben, und auch um des Wohlstands willen nicht allzuviiele Frauenzimmer mitbringen möchte.

Reichstage von den versammelten Ständen eine außerordentliche Hülfe wegen irgend einer dringenden Staats-Noth verlangte, so hatten auch die Bischöffe in ihrem Charakter als Landstände ihre Stimme dazu zu geben, aber es kam ihnen selbst so wenig als den weltlichen Ständen dabey in den Sinn, daß die Güter der Kirche von der neuen zu bewilligenden Steuer ausgenommen werden müßten. Zum Ueberfluß wurde es zuweilen in dem darüber gefaßten Schluß ausdrücklich erwähnt, daß die bewilligte Steuer auch von den Besitzungen der Kirche wie von den weltlichen Gütern gehoben werden sollte, wie in dem Schluß der Versammlung zu Compiègne unter Carl dem Kahlen vom J. 877.<sup>4)</sup>, gewöhnlich aber wurde es als etwas, worüber gar kein Zweifel eintreten könnte, vorausgesetzt.

§. 5.

4) Nach Aimon L. V. c. 35. Baronius macht dabey die Bemerkung, daß dieser Schluß ohne Zweifel nur mit der Genehmigung der päpstlichen Legaten, welche der Versammlung bewohnten, abgefaßt worden sey.

## §. 5.

Eine eigene Bemerkung verdient es hier, daß nicht nur die fränkisch-deutschen Kirchen dem Staat dieß Besteuerungs-Recht zugestanden, sondern daß in dieser Periode auch die englische Kirche sich wenigstens noch verpflichtet erkannte, zu den Bedürfnissen des Staats etwas zu kontribuiren. Hier hatten sich im zehnten Jahrhundert die Bischöffe aus einem höchst kläglichen Zustand, in welchen sie innen durch die allgemeine Landes-Noth hinabgedrückt worden waren, zu einer Stufe von Macht emporgehoben, welche sie sonst noch nirgends erreicht hatten. Der gewaltige heil. Dunstan spielte als Erzbischoff von Canterbury unter ein Paar schwachen Regenten, die auf einander folgten, so stark den König, daß die Nachwirkung davon eine geraume Zeit fortduerte. Der Respekt, den man dabei vor der Kirche bekam, erstreckte sich natürlich auch auf ihre Güter, die hier ohnehin schon durch mehrere Privilegien begünstigt waren: dennoch aber kam es mehrmals dazu, daß auch Unsinnen wegen außerordentlicher Beyträge zu außerordentlichen Staats-Bedürfnissen

sen an sie gemacht, und mit guter Art von ihr bewilligt wurden. Ein Beispiel davon, auf das man noch an dem Ende des ersten Jahrhunderts stößt, beweist desto mehr für das frühere Herkommen, je deutlicher man das bei wahrnimmt, daß die englischen Bischöffe schon mehrmals daran gedacht haben mochten, ob das alte Herkommen nicht geändert werden könnte<sup>5)</sup>). Dem berühmten Anselm von Canterbury wurde im J. 1098. von dem König eine Subsidie abgesfordert, die er eben so wie die übrigen Bischöffe von den Gütern seines Erzstifts bezahlen sollte; und Anselm bezahlte ohne Weigerung: aber er erklärte hinternach auf einer Versammlung seines Klerus, daß er sich verpflichtet halte, die entrichtete Summe der Kirche zu Canterbury wieder aus seinem eigens

5) Schon im J. 943. hatte es der Erzbischof Odo von Canterbury zu verändern wenigstens versucht, denn die erste seiner Constitutionen von diesem Jahr lautet wörtlich folgendermaßen: *Praecipimus et mandamus — ne alicui liceat censum ponere super ecclesiam Dei, quia filii ecclesiae, id est filii Dei ab omni censu terrestri liberi sunt in omni regno.*

eigenen Vermögen zu ersetzen, weil es ihm zweifelhaft geworden sey, ob er sie von ihren Gütern, die von Rechts wegen von allen Abgaben frey seyn sollten, habe bewilligen dürfen <sup>6)</sup>)?

§. 6.

Wenn sich jedoch die Kirche auch schon früher und ernsthafter bemüht hätte, irgend einen Vorwand ausfindig zu machen, unter welchem sie dem Staat die Beiträge verweigern könnte, die er von ihren Gütern zu der Besetzung seiner Bedürfnisse forderte, so konnte es ihr doch niemals ganz gelingen, sobald sie einmal mit ihren Besitzungen in die Banne der Lehens-Verfassung hineingeschlungen war. Dieser war der besondere Umstand, der auch in dieser wie in so manchen anderen Beziehungen ihre Abhängigkeit vom Staat am gewissten sicherte, oder ihr doch den Austritt daraus am meisten erschwerte: dieser Umstand aber war bereits im neunten Jahrhundert eingetreten.

§. 7.

6) S. Eadmer Hist. novor. L. II. angehängt den Werken Anselms von Canterbury (Paris. 1721. fol.) p. 46.

## §. 7.

In die letzte Hälfte von diesem kann die völlige Ausbildung des Feudal = Systems und seine Verbreitung in den meisten occidentalischen Staaten am wahrscheinlichsten gesetzt werden. Die Grund = Verhältnisse selbst, aus denen es herauswuchs, bestanden überall schon seit mehreren Jahrhunderten; denn sie waren überall schon bey der ersten Entstehung der neuen Staaten aus den Umständen herausgewachsen, unter welchen diese entstanden. Die gothischen und fränkischen, die longobardischen und angelsächsischen Könige mußten es am natürlichen finden, von demjenigen Theil des von ihnen eroberten Landes, den sie sich selbst vorbehalten wollten, wieder das meiste unter die Personen zu vertheilen, die zu ihrem besondern Gefolge gehörten. Sie wiesen ihnen aber nur den Genuß der Einkünfte an, indem sie sich das Eigenthums = Recht reservirten, und zugleich die Leistung gewisser bestimmten Dienste zur Bedingung des fortdauernden Genusses machten. Mehrere von den übrigen Großen, denen nach den Königen das meiste Land zugefallen war, fanden bald auch bey der Einsichtung

richtung ihre Konvenienz, und so knüpfsten sich überall Verbindungen, bey denen schon das Wesentliche der späteren Lehens = Verfassung zum Grunde lag <sup>7)</sup>).

§. 8.

Außer einigen besonderen Bestimmungen, welche man dabej anbrachte, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten, welche aus der Verbindung entspringen sollten, genauer zu fixiren, bestand nehmlich das Neue davon vorzüglich darinn, daß sie jetzt allgemeiner als vorher und zugleich um eines andern Zwecks willen geknüpft wurde. Jetzt traten nicht mehr bloß unbegüterte Personen aus der Classe der Freyen, mit den größeren Land = Besitzern in Lehens = Verhältnisse hinein, sondern auch Begüterte, die schon selbst ein freies Eigenthum besaßen, drängten sich von allen Seiten hinein, weil man nur in der Lehens = Verbindung noch Sicherheit für den Besitz irgend eines Eigenthums

7) S. Ge. Ludw. Pöhlmer Progr. de feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis. Goetting.

thums zu finden glaubte. Der Inhaber eines kleinen Guts übergab also jetzt selbst sein Gut einem reicherem und mächtigeren Nachbar, und ließ sich wieder von ihm damit belehnen, indem er sich zu gewissen Diensten und Abgaben gegen ihn unter der Bedingung verpflichtete, daß er ihn gegen alle Angriffe schützen müßte. Der mächtigere und reichere Nachbar suchte sich wieder einen noch mächtigeren und reicherem zum Lebensherrn aus. Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, die durch das Verhältniß begründet werden sollten, wurden zugleich genauer bestimmt, und schärfer abgeschnitten. Der freywillige Werth, den man darauf setzte, gab ihnen immer mehr Heiligkeit, und dadurch erhielt das neue Band, durch welches fast alle einzelne Glieder des Staats mit einander selbst weit enger als vorher verknüpft wurden, in kurzer Zeit eine fast unzerreißbare Festigkeit.

### §. 9.

Unter diesen Umständen läßt es sich leicht begreifen, wie auch die Kirche durch ihre Repräsentanten, die Bischöfse, in den Lehens-Nexus

Nexus hineingezogen wurde, wiewohl sich die eigentliche Epoche ihres Eintritts darein nicht genau angeben läßt. Doch es kann gar nicht von ihrem Eintritt gesprochen werden. Es war keine neue Verbindung, in welche sie mit dem Staat jetzt erst hinein kam, sondern dieselbejenige, worinn sie schon vorher mit ihm gestanden war, wurde jetzt nur in die neue Modusform des Lehens = Systems hinein gebildet. Immer war ja hier das Land, das sie besaß, als Staats = Eigenthum betrachtet worden, oder wenigstens als zu dem Staats = Gut gehörig betrachtet worden. Zunächst dadurch hatte sich die Vorstellung so sehr festgesetzt, daß nur die Könige die Bisthümer zu vergeben, oder doch das meiste dazu zu sagen haben müßten, weil es ja nur ihnen zustehen könne, über die dazu gehörigen Güter zu disponiren; daher war nichts leichter und natürlicher, als daß sich jetzt auch die Verhältnisse der Bischöfße zu den Königen von selbst in die Lehens = Beziehungen hinein fügten, sobald nur der Geist des Zeitalters die Idee davon aufgefaßt hatte. Was gehörte dann mehr dazu, als daß man sich bloß an den Ausdruck gewöhnte, daß die Bis-

schöffe mit den Gütern ihrer Kirche eben so von den Königen, wie die Herzoge und die Grafen mit den ihrigen belehnt würden? wer aber konnte sich an dem Ausdruck stoßen, da man sich die Sache schon längst nicht anders gedacht hatte.

### §. 10.

Höchst wahrscheinlich wirkten aber die Bischöffe selbst dazu mit, daß die neue Ansicht von ihren Verhältnissen oder die neue Sprache darüber schneller allgemein wurde, weil sie selbst davon zu gewinnen glaubten, und in einer gewissen Hinsicht auch wirklich gewinnen mochten. Sobald sie als Lehensmänner des Staats betrachtet wurden, so durften sie auch sicherer als vorher auf den Schutz des Staats rechnen; denn sobald sich der König als den obersten Lehensherrn ihrer Güter betrachtete, so bekam er nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch ein Interesse weiter, sich mit seiner ganzen Macht für sie zu verwenden, so oft ein räuberischer Einfall in ihre Besitzungen, oder ein gewaltsamer Eingriff in ihre Rechte unternommen wurde. Dies hätte wohl um diese

diese Zeit schon allein hinreichen mögen, um die Bischöfe in den Lebens-Nexus hineinzuziehen; aber es kam noch mehr zusammen, was sie hineinzog und darinn fest hielt.

## §. II.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an fanden sie es nothwendig oder räthlich, sich auf ihren Gütern und Besitzungen mehrere Vorrechte von den Königen ertheilen zu lassen, durch welche sie sich allein auf einem etwas gleichen Fuße mit den Herzogen und Grafen behaupten konnten. So kamen sie jetzt fast alle zu dem Recht des Blut-Banns auf ihren Gütern. Sie bekamen für einzelne Dörfer das Burg-Recht. Sie bekamen für andere die Markt- und Münz-Gerechtigkeit, und auch schon hier und da das noch einträglichere Recht eines Zolles<sup>8)</sup>). Aber es gab nur einen

Weg,

8) Wie viel allein Otto der Gr. den deutschen Kirchen verlieh, übersieht man am besten aus den Verzeichnissen bey Pfeffinger ad Vitriar. T. I. p. 1143. III. p. 464. und 1059. Ueber andere Rechte und Regalien, welche jetzt die

Weg, auf welchem dies alles für sie erlangbar war. Nach dem Staats-Recht des Zeitalters wurden alle diese Rechte für Regalien im engsten Sinn gehalten. Man wußte es gar nicht anders, als daß sie dem König allein zuständen, und nur diesem zustehen könnten. Sie waren auch den Herzogen und den Grafen immer allein von den Königen verliehen worden. Sie wurden noch fortdauernd jedem besonders von ihnen verliehen. Wenn also ein Bischoff dazu gelangen wollte, so mußte er sie ebenfalls von dem König empfangen, und somit ebenfalls in das Verhältniß mit ihm einzutreten, dem sich alle andere Inhaber solcher Regalien unterzogen.

### §. 12.

Aus einem Schreiben des Erzbischofs Hincmar von Rheims an den Papst Hadrian II. ersieht man aber auch, wie sehr sich die französischen Bischöffe zu Ende des genannten Jahrhunderts schon daran gewöhnt hatten, sich selbst in dem Lehnens-Verhältniß gegen ihren König zu erblieks-

Bischöffe erhielten, s. Leibniz Introd. in Script. Hist. Brunsvic. T. I. p. 13.

erblicken. Der Papst hatte den Erzbischoff aufgesondert, sich von der Gemeinschaft seines Königs abzusondern, wenn er von seinem gottlosen Vorhaben, die Krone von Lothringen an sich zu reißen, nicht absiehen würde. Dieß hieß eben so viel, als daß er ihm den Vant ankündigen sollte; Hincmar aber schrieb ihm zurück, daß dabei nicht viel herauskommen würde, denn sobald sie als Bischöffe ihrem König die Gemeinschaft aufzukündigen wollten, so würde es ja nur bey ihm stehen, ihnen ihre Güter zu nehmen, und sie in ihren leeren Kirchen singen zu lassen, so lange sie wollten<sup>9)</sup>). Er erkannte also, daß der König berechtigt seyn würde, ihre Güter einzuziehen, sobald sie sich eine Handlung erlaubten, die er als eine Aufkündigung des Gehorsams von ihrer Seite erklären könnte; darauf hätte er aber gar nicht kommen können, wenn er nicht von den Grundsätzen des Lehen-Rechts ausgegangen wäre.

### §. 13.

9) "Quoniam, si ex sententia vestra agereim, ad altare ecclesiae meae cantare possem, de rebus autem et facultatibus et hominibus nullam amplius haberem potestatem." *Hincm.* Opp. T. II. p. 697.

## §. 13.

Die völlige Ausbildung des neuen Rechts und seine allgemeine Ausdehnung auf die Verhältnisse der Bischöfe zu den Landesherrn mag man jedoch in so fern erst in das zehnte Jahrhundert setzen, als sie erst in diesem durch die neu-eingeführte Ceremonie der bischöflichen Investituren förmlich erklärt und anerkannt wurde. Jetzt erst kam die Sitte auf, daß jeder neu-gewählte oder neu-ernannte Bischoff sein Lehen, nehmlich die Güter und Regalien, die zu dem Bisthum gehörten, noch besonders von dem König empfangen, und zwar noch vor seiner Konsecration empfangen mußte. Diese Übergabe des Lehen's, die man die Investitur nannte, geschah nach der Gewohnheit des Zeitalters durch ein symbolisches Zeichen, wozu man bey den Bischöffen einen Stab <sup>10)</sup>) und einen

10) Die Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts sprechen meistens von einer Virga pastoralis, und es ist wohl möglich, daß sie von dem später gebrauchten baculo verschieden war, weil auch der Cardinal Humbert in seiner Schrift adversus Simoniacos L. III. c. II. angiebt, daß man zuerst

einen Ring — baculum et annulum — gewählt hatte, die ihnen als die Insignien ihres Amtes von dem Könige überreicht wurden. So wenig sich aber genau angeben lässt, wenn und wo diese neuen Investituren der Bischöfe zuerst aufkamen? so gewiß ist es, daß sie vor dem zehnten Jahrhundert noch nirgends, hingegen an dem Ende davon oder doch bald nach dem Anfang des elften überall statt fanden<sup>11)</sup>). Schon daraus geht es jedoch eben so

zuerst qualescumque virgulas, dein baculos gebraucht habe. S. Marten. Thesaur. anecdot. T. V. p. 787.

11) Nach Adam von Bremen Hist. L. I. c. 32. hätte schon Ludwig der Fromme seine Bischöfe durch die Übergabe der *virga pastoralis* investirt. Wahrscheinlicher kam die Gewohnheit, wie auch der Cardinal Humbert L. III. c. 7. annimmt, unter Otto III. auf. Zur Zeit Heinrichs II. war sie aber gewiß schon bestiigt, doch konnte sie es noch nicht allzulange seyn, denn in dem Leben des Bischofs Wobod von Lüttich aus diesem Zeitalter bemerket es der Mönch Reiner als etwas besonderes: "quod tunc temporis regiae potestatis sive

juris

so deutlich hervor, wie man auf die Ceremonie kam, als was darinn liegen sollte? denn das eine sprach sich ja eben so stark als das andere in jedem der symbolischen Zeichen aus, die man bey der Handlung gebrauchte.

## §. 14.

Wer kann aber jetzt erst noch nach der Würfung fragen wollen, welche dieß Hineinschlingen der Bischoffe in den Lehens-Nexus nothwendig hervorbringen müßte? Wenn auch der Staat nicht mehr Rechte und nicht mehr Ansprüche an sie bekam, als er vorher schon gehabt hatte, so bekamen doch diese Rechte eine Stütze, und diese Ansprüche einen Grund weiter, als sie vorher gehabt hatten. Die ländesherrliche Macht bekam zugleich ein Mittel weiter, sie zu fassen, und ihnen selbst wurde es unmöglich gemacht, sich ihrem Druck zu entziehen, denn durch das neue Band, das ihnen umgelegt war, konnte jede Bewegung, welche sie dazu machten, sogleich gehemmt werden.

*juris erat, Episcopos ad suum electos arbitratum per annulum et baculum pastoralem investire.*"

S. Calles T. V. p. 184.

den. Diese Wirkung davon zeigte sich am sichtbarsten in der merklicheren Bereitwilligkeit, womit sie jetzt dem Staat alle die Dienste leisteten, und alle die Forderungen erfüllten, die er wegen ihrer Güter an sie zu machen hatte. Sobald sie einmahl an die Vorstellung gewohnt waren, daß sie der Staat damit belehnt habe, so konnte bey ihnen der Gedanke gar nicht mehr auftaigen, daß sie als Kirchen-Güter von Rechtswegen von allen Staats-Lasten frey seyn sollten. Sie machten daher nicht nur im zehnten und elften Jahrhundert keine weiteren Versuche mehr, ihre Exemption auszudehnen, sondern sie beeiferten sich recht auffallend, den Inhabern der großen weltlichen Staats-Lehen nichts in dieser Beziehung vor sich voraus zu lassen. Geschah es doch zunächst um desß willen, oder doch gewiß auch um desßwillen, daß jetzt die Bischöffe auf das Privilegium, daß sie von der persönlichen Heerfolge dispensirte, wieder Verzicht thaten<sup>12)</sup>, und anstatt ihre

12) Wiewohl noch Nicolaus I. sehr stark gegen das Unschickliche davon geeisert hatte. S. Concil. T. VIII. p. 556.

ihre Vögte zu schicken, die Leute selbst anzuführen<sup>13)</sup>, die sie zu dem Heer des Königs zu stellen hatten; denn was man auch der Ansteckung des wilden Ritter-Geists dabey zuschreiben muß, von dem sich wohl auch etwas den Bischößen mitgetheilt haben mochte, so würde doch das zu Feld ziehen der Bischöffe schwerlich so allgemein geworden seyn, als es zu Anfang des eilften Jahrhunderts wieder ges

Vers

- 13) So wurden schon in der Schlacht bey der Andernach zwischen Carl dem Kahlen und Ludwig II. von Deutschland ein Paar Bischöffe gefangen, die sich im Heer des ersten befanden. S. Annal. Fuld. ad ann. 876. Im J. 880. wurden in einem Treffen mit den Normannern in Sachsen zwey Bischöffe erschlagen. Hingegen im J. 883. schlug sie der Erzbischoff Luitbert von Maynz und im folgenden der Bischoff Arno von Würzburg; im J. 892. blieb aber der letzte in einem Treffen gegen die Slaven. Von Otto I. bis zu Heinrich III. zog kein deutscher König mehr in das Feld, ohne daß mehrere Bischöffe dem Heerzug folgten.

Verpflichtung und die Furcht vor der Strenge des Lehens-Rechts dazu gekommen wäre.

§. 15.

Doch die Wirkung davon zeigte sich noch in mehreren anderen Beziehungen. Durch die Lehens-Verfassung bekam jeder Regent Gelegenheit, seinen Bischöffen von mehreren Seiten beizukommen. Als Lehens-Herr bekam es ein neues Recht, sich in alle ihre Angelegenheiten <sup>14)</sup>, und besonders in alle ihre Handel einzumischen. Als Lehens-Herr erhielt er ein neues Recht der höchsten richterlichen Gewalt in allen ihren Streitigkeiten, ja als Lehensherr erhielt er selbst in Beziehung auf sie ein neues Straf-Recht <sup>15)</sup>, das er auf eine

14) Nahm sich doch Otto II. heraus, den Bischoff Bruno von Verden aus landesherrlicher Macht gegen seinen Willen und seine Protestation einen Roadjutor zu geben. S. Chronicon Verdensem Epp. in Leibnitii Scriptor. Brunsvic. T. II.

15) Wie gewohnt den Bischöffen selbst die Vorstellung davon geworden war, ersieht man am

eine Art, welche immer für sie die empfindlichste seyn mußte, nehmlich durch Einziehung ihres Lehens ausüben konnte.

### §. 16.

Vorzüglich aber wurde es durch die neue Verfassung unmöglich als vorher gemacht, daß jemahls ein Bischoff gegen den Willen des Königs

deutlichsten aus einem Brief des Bischofs Arnold von Halberstadt an den Bischoff Heinrich von Würzburg vom J. 1007. Der letzte war mit dem Kaiser Heinrich II. wegen dem Bisthum Bamberg zersunken, und hatte sich deswegen geweigert, auf der Synode zu Frankfurt zu erscheinen, auf die er von ihm berufen worden war. Dagegen machte ihm der Bischoff von Halberstadt eben so freundschaftliche als vernünftige und dringende Vorstellungen, die auch von den nachtheiligen Folgen hergenommen waren, welche sein Troh ihm selbst zuziehen könnte; denn — sagte er unter anderen — *Quomodo potes in regno ejus habere Pontificium, si vocatus ad eum venire refragaris.* S. Arnoldi Halberstad. Epist. ad Henric. Würzburg. in *Balnzi Mischl.* L. IV. p. 436.

Königs gewählt und behauptet werden konnte. Jeder neue Bischoff mußte ja nun von dem Könige durch die Investitur erst mit den Gütern seiner Kirche, und mit der Jurisdiktion, welche dazu gehörte, belehnt werden, ehe er das Amt antreten konnte. Wenn also auch der Fall vorkommen möchte, daß zuweilen ein Bischoff, der dem König nicht ausständig war, von einer mächtigen Partie aus dem Volk oder aus dem Klerus seiner Kirche gewählt wurde, so stand es jetzt immer noch in seiner Macht, die Wahl auf eine ordnungsmäßige Art unkräftig zu machen, denn er durfte nur dem Candidaten, der ihm präsentirt wurde, die Investitur verweigern, so mußte ohne weiteres ein neuer gewählt werden. Die Bischoffe wurden somit dadurch noch in einer neuen Beziehung Creatures der Könige, und nun wird man es gewiß begreiflich finden, daß und wie ihnen bey der Gegenwürfung dieses einzigen Umstands alle ihre sonstigen Bemühungen, sich selbst und die Kirche von der weltlichen Staats-Gewalt unabhängig zu machen, nie ganz gelingen könnten.

## Kap. V.

Bemühungen der Bischöffe, sich in andern Beziehungen mehr Einfluß im Staat zu verschaffen.  
Was sie aus ihrem bischöflichen Charakter ableiten.

---

### §. I.

**D**esto mehr könnte man aber jetzt überrascht werden, wenn man sie doch in diesem Zeitraum noch so viel andere Versuche machen sieht, der Kirche, dieß heißt, sich selbst unter dem Mahnen der Kirche sogar eine wahre Obergewalt über den Staat, oder doch wenigstens mehr Gewalt in Beziehung auf den Staat zu verschaffen, als ihr bisher eingeräumt worden war. Es ließ sich ja so sehr gewiß voraussehen, daß auch diese Versuche durch die Gegenwirkung jenes Umstands vereitelt werden müßten, daher mag man sich wohl wundern, daß und wie sie nur darauf kommen konnten.

Doch

Doch bey einer näheren Hinsicht wird man bald gewahr, daß einige dieser weiteren Versuche wirklich von einer Art waren, welche es allerdings möglich machte, daß sie auch bey der Gegenwürfung jenes Umstands bis zu einem gewissen Grade gelingen konnten, und dadurch wird es nur desto mehr der Mühe werth, auch besonders dabej zu verweilen.

§. 2.

Sogleich bey dem Eintritt in diese Periode stößt man nehmlich auf die neue Erscheinung, daß die Bischöfse selbst anstiegen, eine gedoppelte Person, welche sie vorstellten, zu unterscheiden, und die Verhältnisse der einen und der andern sorgfältig zu trennen. Als Inhaber und Verwalter der Güter, welche der Staat der Kirche verlichen habe, wollten sie sich unweigerlich auch als seine Lehensmänner und Vasallen betrachten lassen; aber dafür, meynten sie, müsse man auch zugeben, daß sie in ihrem Charakter als die von Christo selbst verordneten Vorfiecher und Repräsentanten der Kirche etwas ganz anderes vorstellten, und auch mit dem Staat in ganz anderen Be-

ziehungen ständen. Sie drangen also jetzt darauf, daß man in jedem Bischoff den geistlichen und den weltlichen Herrn unterscheiden müsse; jedoch sie ließen es auch nicht lange zweifelhaft, wohin die seine Distinktion führen sollte.

### §. 3.

Aus einer schon angeführten Neußerung des Erzbischofs Hincmar von Rheims ersieht man deutlich, daß sich die Idee davon noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts in ihren Köpfen entwickelt hatte. Zudem er dem Papst bey der erwähnten Gelegenheit schrieb, daß ihm sein König das Fortsingen in seiner Kirche freylich nicht verwehren, aber dafür alle ihre Güter einziehen könne, so setzte er eben damit voraus, daß die königliche Gewalt nicht den Bischoff, sondern nur den Lehensmann in seiner Person antasten könne. Der König — wollte er damit behaupten — habe kein Recht, den Bischoff aus seiner Kirche zu verjagen, sondern könne höchstens seinen Vasallen darum verhungern lassen; und wenn er schon dabey gestand, daß dies auch für den

Bis-

Bischoff bedenklich genug werden könnte, so lag doch immer darinn, daß es ein Verhältniß gebe, in welchem ein Bischoff für die weltliche Gewalt des Staats unantastbar sey.

§. 4.

Doch schon zwanzig Jahre früher hatte Hincmar die Distinktion in einem Schreiben an den König Ludwig von Deutschland vom J. 858., das er im Namen aller Bischöffe seiner Provinz verfaßte <sup>1)</sup>, noch weit bestimmter ausgeführt. Er erklärte darinn dem König völlig unumwunden, daß er sie in ihrer Qualität als Bischöffe nicht als seine Vasallen betrachten dürfe <sup>2)</sup>, weil sich ihr Lehens-Verhältniß

1) *S. Epistola Episcoporum e Synodo apud Cari-  
siacum missa ad Ludovicum regem Germaniae  
bey Labbé T. VIII. p. 654 - 668.*

2) "Nos Episcopi Deo consecrati non sumus ejus-  
modi homines seculares, ut in vasallatico de-  
beamus nos cuilibet commendare, seu ad de-  
fensionem et adjutorium in ecclesiastica guber-  
natione nos et ecclesias nostras committere."  
p. 666.

hältniß durchaus nicht auf dasjenige erstrecke, was zu der Regierung ihrer Kirchen gehöre, die ihnen Christus anvertraut habe. Sie würden — schrieb er ihm — sich selbst ihres Charakters und ihrer priesterlichen Würde unwürdig machen, wenn sie in ihrem kirchlichen Verhältniß der weltlichen Macht eine Autorität über sich einräumen, oder zugeben wollten, daß auch ihre Kirchen ein Eigenthum des Königs seyen, das er nach seinem Gutedanken verleihen und zurücknehmen könne<sup>3)</sup>. Dieß hieß deutlich gesagt, daß ihnen als Repräsentanten der Kirche eine von dem Staat völlig unabhängige Gewalt zustehe; aber über die Natur dieser Gewalt ließen sie sich bey einer andern Gelegenheit auf eine Art heraus, die nur allzuunverkennbar verrath, daß ihr Streben und ihre Wünsche noch höher gingen.

## §. 5.

3) "Ecclesiae siquidem nobis a Deo commissae non talia sunt beneficia, et hujusmodi regis proprietas, ut pro libitu suo inconsulte illas possit dare vel tollere." eb. das.

§. 5.

Auf einer Synode zu Sct. Macra<sup>4)</sup>, die im J. 881. unter der Regierung Ludwigs des Stammers gehalten wurde, hielten es die französischen Bischöfe für dienlich, zur Einleitung in ihre Verhandlungen den Grundsatz recht feierlich aufzustellen, daß Gott selbst die Regierung der Welt zwischen den Priestern und den Königen getheilt, und deswegen diesen und jenen ihren eigenen Wirkungs-Kreis angewiesen habe, der nach seiner Anordnung immer unterschieden bleiben sollte. Kein König — schlossen sie daraus — dürfe sich also die priesterliche und kein Priester die königliche Gewalt anmaßen, sondern die Könige müßten den Priestern das geistliche und ewige, so wie die Priester den Königen das zeitliche und irrdische ausschließend überlassen, weil jene nur zu der Besorgung von diesem und sie nur zu der Sorge für jenes von Gott berufen seyen. Dabey aber — setzten sie hinzu — lege sich doch auch aus mehreren Zeichen zu Tag, um wie

4) Jetzt Times im Erzbist Nheims. S. Labbe T. IX. p. 337. Longneval Hist. de l'Eglise Gallic. T. VI. p. 335.

wie viel die Würde des Priestertums höher als die königliche und das Amt der Priester wichtiger als das Amt der Könige sey. Könige könnten ja nur durch Priester-Hände gesalbt werden, da umgekehrt kein König einen Bischoff konsekriren könne; den Bischöffen seyen aber noch überdies auch die Könige auf die Seele gebunden, denn es sey ihnen von Gott erklärt, daß auch die Seele von diesen von ihrer Hand gefordert werden würde<sup>5)</sup>.

### §. 6.

Dieß war deutlich genug gesprochen; denn man versteckte ja nicht einmahl die Folgen, die man daraus gezogen haben wollte. Es lag wörtlich darin, daß doch das Verhältniß der geistlichen Macht, welche Gott den Bischöffen, und der weltlichen, welche er den Königen

5) "Et tanto est dignitas Pontificum major quam regum, quia reges in culmen regium sacrauntur a Pontificebus, Pontifices autem a regibus consecrari non possunt, et tanto gravius est pondus Sacerdotum, quam regum, quando etiam pro ipsis regibus in divino reddituri sunt examine rationem." p. 328.

nigen anvertraut habe, nicht ganz gleich sey, daß den Königen in keinem Fall eine Gewalt über die Bischöfe in ihrem priesterlichen Charakter, wohl aber den Bischöffen in manchen Fällen eine Gewalt über die Könige zukommen könne, daß die Könige den Bischöffen bey der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt nie etwas vorschreiben, aber die Bischöfe den Königen manche gute Lehre über die gehörige Ausrichtung ihres Amtes ertheilen könnten, und daß also doch nach Gottes Anordnung eher eine Subordination der letzten unter die ersten, als der ersten unter die letzten statt finden sollte. Aber dieß stellte man jetzt nicht nur als neue Rechts-Theorie auf, sondern es kam bald dazu, daß man auch darnach handelte.

### §. 7.

Aus dem Umstand, aus welchem sie hier den Vorzug der priesterlichen Würde vor der königlichen deducirten, aus dem Umstande, daß Könige durch Priester-Hände geweiht werden müßten, hatten sie ja auch schon die Annahme abgeleitet, daß sie Könige machen könnten. Freylich brauchten sie immer recht gern den

den Ausdruck, daß jeder König von Gott gemacht werde, oder daß es Gott sey, von welchem jeder König seine Gewalt habe; aber offenbar — meynten sie — sey es doch, daß sich Gott der Priester als seiner Werkzeuge bediene, um ihnen diese Gewalt mitzutheilen, weil sie ja nach seiner Anordnung durch die Priester gesalbt werden müßten. Nach ihrer Vorstellung sollte also die Salbung und Krönung nicht bloß die Einweihungs-Ceremonie zu der Königs-Würde, sondern der Actus seyn, durch welchen die königliche Gewalt selbst einem Regenten erst von Gott übertragen würde, und da man es als ausgemacht voraussetzte, daß dieser Actus nur durch Bischöffe verrichtet werden könne, so folgte allerdings ganz richtig daraus, daß doch ohne ihren Dienst und ihre Vermittelung kein König zu seiner Würde gelangen könne.

### §. 8.

Diese Sprache hatten sie aber schon im J. 869. bey der Krönung Carls des Kahlen zum König von Lothringen ganz unverdeckt geführt

führt <sup>6)</sup>). Durch diese Grundsätze hielten sich wieder im J. 879. die Bischöffe des arelatensischen Reichs vollkommen berechtigt, den Grafen Boso zu ihrem König zu wählen <sup>7)</sup>). Nach diesen Grundsätzen glaubte man auch noch am Ende des zehnten Jahrhunderts den gerechten Ansprüchen, welche Carl von Lothringen auf die französische Krone machte, nichts stärkeres entgegensehen zu können, als daß Gott durch das Urtheil der Bischöffe in der Person Hugo Capets einen besseren erwählt habe <sup>8)</sup>). Wie allgemein aber damahls die Ansicht schon geworden war, nach welcher die Salbung eines Königs als wirklicher Ordinations-Act betrachtet wurde, dies wird daraus am sichtbarsten, weil Hugo Capet selbst in einer Urkunde, die man von ihm aus der kurzen Zwischenzeit zwischen seiner Wahl und seiner Salbung hat, noch nicht den Titel eines wirklichen, sondern nur des

6) S. Conc. Metense *Labbé* T. VIII. p. 1534.  
*Baluz.* Capitular. T. II. p. 215.

7) S. Concil. Mantalense bey *Labbé* T. IX. p. 351.

8) "Regnum accipere non potuit Carolus, quia Deus suo iudicio meliorem elegit." S. Rec. des Hist. de France. T. VIII. p. 307.

des künftigen Königs sich beylegte <sup>9)</sup>). Sie hatte sich jedoch nicht nur in Frankreich allein, sondern sie hatte sich um diese Zeit auch schon in England so festigt, denn hier hatten ja auch im J. 975. der heilige Dunstan und seine Mitbischöfe einen König für sich allein gemacht.

### §. 9.

Bey diesem Vorfall in England deckt es sich aber auch am deutlichsten auf, wie viel in dieser Annahme der Bischöfe lag. Die Mehrheit der englischen Großen wollte einen andern Prinzen aus dem königlichen Hause auf den Thron erheben haben, denn sie behaupteten, daß sie nach der Verfassung zu wählen berechtigt, mithin nicht verbunden seyen, ihre Krone jedesmahl dem ältesten oder dem erstgeborenen von den hinterlassenen Söhnen ihrer Könige aufzusetzen. Dieß bestritten auch die Bischöfe nicht, und deswegen bestanden sie auch gar nicht darauf, daß dem älteren Prinzen Eduard, den sie begünstigten, die Krone nach

9) S. Diploma Hugonis Capeti bey *Mabillon de re diplomat.* p. 575.

nach dem Recht der Erstgeburt gehöre, sondern sie ernannten ihn durch eine formliche, von ihnen allein angestellte Wahl zum König, und prätendirten dann, daß er um ihrer Wahl willen von der Nation erkannt werden müsse<sup>10</sup>). Es war also nicht bloß das Recht der ersten Stimmie, welches sie als die geistlichen Baronen und Reichsstände bey der Königs-Wahl ausprachten, sondern sie verlangten, daß man ihnen ein besonderes Wahl-Recht zugestehen müsse, das wohl in einzelnen Fällen mit dem Wahl-Recht der Reichsstände konkurriren, aber es auch in andern Fällen suspendiren und aufheben könne. Daß sie dieß aber bloß in ihrer Qualität als Bischöfe verlangten, und bloß in dieser verlangen könnten, dieß machte wohl die Annahme nicht weniger bedenklich.

### §. 10.

Dafür kam es auch in England am häufigsten dazu, daß die Bischöfe das behauptete Uebergewicht der ihnen von Gott verliehenen geistlichen Macht über die weltliche noch auf eine

10) S. Matthaens Westmonaster. ad ann. 975.

eine andere Art gebrauchten. Sie glaubten nicht nur, wie die französischen Bischöffe auf der Synode zu Skt. Macra, daß es zu ihrem Beruf gehöre, auch den Königen gute Lehren zu geben, und sie im Gesetz zu unterrichten. Sie erlaubten sich auch nicht nur, wie es wohl die französischen Bischöffe ebenfalls zuweilen thaten, ihnen eine Ermahnung an das Herz zu legen oder eine Straf-Predigt zu halten, wenn sie allzunotorisch gegen das Gesetz handelten; sondern sie hielten sich besugt, in solchen Fällen ihr kirchliches Straf-Amt, eben so wie gegen jeden andern Sünder, und auf eine gleiche Art gegen sie zu gebrauchen. So riß der heilige Dunstan mit seinen eigenen geweihten Händen den jungen König Edwin an seinem Krönungstage aus den Armen seiner Concubine, und trug ihn, da er ihm nicht gutwillig folgen wollte, auf den seinigen in die Versammlung, die er um ihretwillen verlassen hatte <sup>11)</sup>): mehr als viermahl aber kam im

zehn-

11) Diese Geschichte, die Osbert im Leben des heil. Dunstans bey Surius erzählt, hat auch Matthäus von Westminster in seinen Floribus Historiar. ad ann. 955.

zehnten Jahrhundert der Fall vor, daß die englischen Bischöfe recht förmlich den Bann über ihre Könige aussprachen.

## §. II.

Wenn aber auch die französischen und die deutschen Bischöfe in diesem Zeitraum niemahls so weit zu gehen wagten, so findet man das gegen, daß diese schon frühzeitig einen sehr merkwürdigen Versuch machten, die höhere Würde, welche sie der geistlichen Person, die sie vorstellten, beigelegt haben wollten, auch zum Vortheil ihrer weltlichen Verhältnisse zu benutzen. Bey der nehmlichen Gelegenheit, bey welcher sie zuerst ganz offen davon sprachen, daß man den gedoppelten Charakter des geistlichen und des weltlichen Herrn wohl in ihnen unterscheiden müsse, in ihrem Schreiben an den König Ludwig von Deutschland vom J. 858. ließen sie es schon sehr deutlich merken, daß man doch um des geistlichen Herrn willen auch den weltlichen mehr respektiren sollte. Besonders führten sie einen Fall an, wobey man diesen Respekt am schicklichsten anbringen könnte, auf den sie gewiß nicht

bloß zufällig gerathen waren. Die Könige, meynten sie, sollten wenigstens keinem Bischoff den förmlichen Lehens-Eid abnehmen, den ihnen andere Vasallen schwören müßten, denn es sey doch immer etwas unschickliches und anständiges dabei, wenn geweihte Hände, die noch alle Tage in der Messe den geheilgten Leib Christi berührten, bey der Ablegung eines solchen Eides in Layen-Hände gelegt werden sollten<sup>12)</sup>). Sie wollten also zwar nicht aus den Lehens-Verhältnissen mit dem Staat heraustreten, sondern sie wünschten nur, daß man sie aus Rücksicht auf ihre höhere geistliche

Bürs-

12) "Non sumus ejusmodi homines — ut iurationis sacramentum quod nos ecclesiastica, apostolica et canonica auctoritas vetat, debeamus cuipiam quodammodo facere. Manus enim, chrismate sacro peruncta, quae de pane et vino per orationem et crucis signum conficit corpus et sanguinem Christi in Sacramento, abominabile est, quicquid ante ordinationem fecerit, ut post ordinationem Episcopatus seculare ullo modo tangat sacramentum. Et lingua Episcopi, quae facta est per Dei gratiam clavis coeli, nefarium est, ut sicut secularis qualibet super sacra juret in nomine Domini."

Würde von den gewöhnlichen Formalitäten bey dem Eintritt darein dispensiren möchte; wer kann aber glauben, daß sie nicht berechnet haben sollten, wohin dieß unvermeidlich mit der Zeit hätte führen müssen?

§. 12.

Damit gelang es ihnen jedoch nicht, denn die Könige mochten es ebenfalls berechnet haben, und fanden es daher nicht ratschlich, den Wink, der ihnen damit gegeben wurde,<sup>13)</sup> zu verstehen. Der Erzbischoff Hincmar von Rheims, von welchem er zunächst herrührte, sah sich sogar in seinem Alter gezwungen<sup>13)</sup>, den anstößigen Eid zum zweytenmahl abzulegen, weil es sein König, dem seine Treue verdächtig geworden war, mit einem Ernst verlangte, der ihm bey einer beharrlichen Weigerung sehr nachtheilige Folgen drohte. Doch wenn ihnen auch die Speculation fehlgeschlug,

welche

13) S. Juramentum, quod Hincmarus Archiep. edere iussus est apud Pontignonem ann. 876. bey Läbe - T. IX. p. 293. aber auch Hincmars Klagen darüber Opp. T. II. p. 835.

welche sie darauf gebaut hatten, so glückte es ihnen doch sonst, auch dem weltlichen Herrn, der sich in ihrer Person mit dem geistlichen vereinigte, in manchen Beziehungen mehr Bedeutung und mehr Einfluß zu verschaffen, als er vorher gehabt hatte.

### S. 13.

In allen Staaten blieb es nicht nur das bey, daß die Bischöffe als die geistlichen Baronen den ersten Stand der Nation ausmachten, und daher auch an der Spitze ihrer Deputanten standen, sondern überall bestärkte man sich immer mehr in der Vorstellung, daß man es selbst um Gottes willen und aus Ehrfurcht für diesen daben lassen müsse. Dieß zog zunächst die Folge nach sich, daß auch ihre Macht und ihr Ansehen im Staat bis zu einem gewissen Grade von selbst steigen und gewissermaßen ohne ihr Zuthun steigen mußte, so wie sich die Macht und das Ansehen der weltlichen Barone vergrößerte. So wie die Herzoge und die Grafen mächtiger und bedeutsender wurden, so mußten es auch die Bischöffe schon dadurch werden, weil man allgemein

mein gewohnt war, sie den Herzogen und Grafen noch vorzusetzen. Es konnte ihnen daher auch nicht schwer werden, sich mehrsmahls ihren Vorrang, wenigstens vor den Grafen, gesetzmäßig bestätigen zu lassen. So wurde noch unter den letzten Carolingischen Regenten auf mehreren Konventen bestimmt <sup>14)</sup>), daß kein Graf in einer Provinz sein placitum oder seine Gerichts-Sitzung an dem nehmlichen Tag, auf welchen der Bischoff das seinige angesezt habe, eröffnen, oder daß in jedem Collisions-Fall das bischöfliche vorgehen sollte. Noch öfter aber wurden die Grafen angewiesen, den Bischoffen auf ihre erste Requisition alle die Dienste unweigerlich zu leisten, welche sie von ihnen verlangen würden <sup>15)</sup>).

## §. 14.

14) S. Concil. Triburieus. ann. 895. can. 9.

15) S. Concil. Ticinens. a. 876. c. 12. "Ipsi Comites Episcopos ut sanctos Patres honorent et venerentur, et ad ministerium illorum peragendum ubicunque potuerint eos adjuvare, decertent."

## §. 14.

Im Verlauf des zehnten und elften Jahrhunderts schien es sich zwar in diesem Punkte zu einer Aenderung anzulassen. Die großen weltlichen Staats-Lehen, die Herzogthümer und Grafschaften wurden jetzt erbliche Familiengüter, ohne die Lehens-Eigenschaft ganz zu verlieren, dadurch aber bekamen ihre Innenhaber unmerklich einen Zusatz von wirklicher Macht, welcher die Macht der Bischöfse, von der ein so großer Theil bloß in der Meinung beruhte, unmöglich in die Länge das Gleichgewicht halten konnte. Es war daher nothwendig, daß ihr von irgend einer Seite nachgeholfen werden mußte; jedoch die Mittel, von denen man dabei Gebrauch machte, ließen sich nicht überall anbringen, und wirkten nicht überall gleich.

## §. 15.

So hofften sie zuerst gegen die mächtiger gewordenen Grafen sich auf einem gleicherem Fuße erhalten zu können, wenn sie sich von den Königen mit einem neuen Charakter einen Theil ihres Ansehens übertragen ließen; daher trugen

trugen sie im J. 876. bey dem neuen Kayser Carl dem Kahlen auf der großen Versammlung zu Pavia darauf an<sup>16)</sup>), daß jeder Bischoß in seiner Diöcese die Vollmacht und die Rechte eines beständigen königlichen Missus haben sollte. Dieß konnte aber nur auf so lange helfen, als sich die Könige selbst gegen die großen Vasallen in der alten Stellung erschielten, denn sobald diese letzten auch über die Könige hinauszuwachsen anstiegen, so konnte der Charakter ihrer Commissarien den Bischöfen kein besonderes Unsehen und selbst keinen Schutz mehr gewähren. Sie mußten also von andern Hülfs-Mitteln Gebrauch machen, die ihnen die Umstände boten; diese aber waren sich und blieben sich nicht überall gleich, daher kam an verschiedenen Dörtern ein sehr verschiedener Erfolg heraus.

#### §. 16.

Unter den schwachen Regierungen der letzten Carolinger in Frankreich und während der Ver-

16) Cone. Ticin. can. 12. "Ipsi Episcopi singuli in suo Episcopio iuratici nostri potestate et auctoritate fungantur."

Bewirrung, die dem Aufkommen der neuen Capetingischen Dynastie voranging, schienen auch die Bischöfe von dem Beispiel des allgemeinen Zugreifens, das um diese Zeit statt fand, dahin gerissen, hin und wieder versuchen zu wollen, ob sie nicht eine glückliche gesetzlose Gewalt eben so weit als die weltlichen Großen führen könnte? Es kam daher jetzt nicht nur zuweilen dazu, daß sich ein Bischof aus drey bis vier benachbarten Bistümern, die er gewaltsam an sich riß, ein größeres Gebiet zusammenschlug <sup>17)</sup>), daß ihn dem mächtigsten Grafen in der Provinz gleich stellte, sondern man machte auch schon Anstalten, diese

Bis-

17) Am stärksten trieb wohl diese Operation der Erzbischoff Manasse von Arles, denn zwischen den Jahren 930-940. ließ er sich zu seinem Erzbisthum noch die Bistümer Mantua, Verona, Trident und endlich noch das Erzbistum Mayland dazu geben. Aber Manasse war ein Neffe des Königs Hugo von Provence, der damahls auch König von Italien war. Doch führt Mezeray aus diesem Jahrhundert auch einen Bischof an, der die sieben Bistümer zusammen besaß, in welche die Grafschaft Gascogne vertheilt war. S. *Abregé de l'Hist. de France.* T. II. p. 585.

Bisthümer als Erbschafts - Stücke in der Familie zu erhalten, die sich einmahl in den Besitz davon zu bringen gewußt hatte. Dazu kam es desto leichter und schneller, weil die großen Familien der Grafen und Herzoge bereits angefangen hatten, die Bisthümer als Versorgungs - Plätze für ihre jüngeren Söhne zu betrachten, und daher oft selbst von den schändlichsten \*) Mitteln Gebrauch machten, um sie hineinzubringen: allein es glückte den neuen Erzbischöffen nicht, sich zu behaupten.

### §. 17.

Sobald unter der neuen Dynastie das königliche Unsehen sich wieder etwas gehoben hatte, so fieng man zuerst an, die Bischöffe wieder in ihr ehemaliges Verhältniß hineinzuleisten, und das Uebermaß der Unordnung selbst, zu welcher es mit ihnen gekommen war, erleichterte das Unternehmen, das noch durch mehrere andere Umstände begünstigt wurde. Sie wurden mit einem Wort bald genehmigt, sich wieder an die Könige anzuschließen, und da

\*) Wie der Graf Heribert, der im J. 925. seinen fünfjährigen Sohn zum Erzbischof von Nheims machen ließ.

da diese mit den weltlichen Grossen nicht so leicht fertig werden konnten, die darüber auch auf das neue über die Bischöffe hinauswuchsen, so sahen sie sich jetzt selbst gezwungen, den Schutz und den Beystand der Könige gegen die Beeinträchtigungen der Herzoge und Grafen dadurch zu erkaufen, daß sie sich noch demuthiger als vorher an sie anschmiegten. Manchen einzelnen Bischoff kostete es noch ein grösseres Opfer. Die mächtigen Herzoge und Grafen, welche jetzt die Bisthümer selbst nicht mehr so leicht an sich reißen konnten, legten es nun darauf an, sie aus dem Besitz der Herren-Rechte zu verdrängen, welche sie bisher in ihren Diöcesen und besonders in ihren Residenz-Städten behauptet hatten. Die Bischöffe aber, die meistens zu schwach waren, sie gegen ihre Angriffe zu retten, mussten sich glücklich schätzen, wenn sie nur verhindern konnten, daß die Rechte nicht in die Hände ihrer Unterdrücker fielen, und konnten es gewöhnlich nur dadurch verhindern, indem sie solche freywillig den Königen übergaben. Sobald dies von einigen geschehen war, so ließ man keine Gelegenheit unbenutzt, und sparte auch keine Künste, um allmählig

mäßig mehreren dazu Lust zu machen, und so kam es, daß im Verlauf der nächsten Periode den meisten französischen Bischöffen von den größeren Regalien, welche sie noch in diese hineingebracht hatten, nur wenig mehr übrig blieb.

### §. 18.

Unders kam es hingegen in Deutschland, weil hier die Politik der neuen Könige fortlaufend ihr Interesse dabei fand, den Bischöffen zu einer größeren weltlichen Macht und zu einem bedeutenderen Einfluß auf den Staat zu verhelfen. Zwar machten hier im zehnten Jahrhundert die großen Geschlechter auch schon frühzeitig die Entdeckung, daß es eine trefliche Sache um ein Bisthum sey, das in die Familie gebracht, und in der Familie erhalten werden könne. Man legte es daher auch hier oft genug darauf an, daß der bischöfliche Sheim aus einem solchen Hause Anstalten treffen müßte, einem Vetter oder Neffen die Nachfolge zu versichern; denn selbst der heilige Ulrich von Augspurg lich sich ja dazu versöhren<sup>18)</sup>:

aber

18) Im J. 970. bewirkte er bey dem Kaiser Otto

aber dabei schien der deutsche Adel sein Interesse besser als der französische zu verstehen. Wenn es einer Familie gelungen war, einem ihrer Söhne zu einem Bisthum in der Provinz zu verhelfen, in der sie ihre meisten Besitzungen hatte, so glaubte sie ihm auch um ihrer selbst willen zu einem größeren Ansehen und zu einer größeren Macht verhelfen zu müssen. Stattdessen also die Güter des Bisthums an sich zu reißen, legte sie wohl eher von den iibrigen zu, und wenn der Bischoff mit einem benachbarten Grafen oder Herzog in eine Fehde versickelt wurde, so hielt man es für Familien-Sache,

Otto I., daß er seinem Neffen Adalbero zu seinem Nachfolger ernannte, worauf er sich in ein Kloster begab, und dem Neffen ohne weiteres das Bisthum überließ. Aber die Synode zu Ingelheim fand doch im J. 972. den Vorgang gar zu unkanonisch, und machte dem heiligen Mann über das Bedenkliche des von ihm gegebenen Beispiels so bange, daß er das Bisthum wieder übernahm, und hernach in dem Tod seines Neffen, der vor ihm starb, eine wohlthätige Strafe sah. S. Gebhardt in Vita S. Udalrici bey Calle T. IV. p. 505. 516.

Sache, ihn zu unterstützen, und alles, was seinen Geschlechts-Mahnen trug, eilte zu seiner Vertheidigung herhey<sup>19)</sup>). So konnten mehrere deutsche Bischöffe dieses Zeitalters zum Theil lange Kriege mit mächtigen Feinden ausschalten, und am Ende mit eben so viel Ehre als Vortheil sich herauszschlagen; aber meistens konnten sie auch dabei noch auf eine andere Unterstützung rechnen, die von größerem Nachdruck war.

## §. 19.

So oft in diesem Zeitraum ein deutscher König aus einem neuen Hause gewählt wurde, welches mehrmals der Fall war, so hatte er immer noch einen längeren oder kürzeren Kampf zu bestehen, ehe er sein Ansehen und seine Herrschaft für festigt halten konnte.

Der

19) Dieß war es, was die häßliche Fehde zwischen dem Bischoff Rudolph von Würzburg und den Söhnen des Herzogs Heinrich von Franken so sehr verlängerte, die zu Ende des neunten Jahrhunderts das ganze orientalische Francien beynahe zur Wüste machte. S. Regino ad ann. 897.

Der neue Königs-Stamm gehörte zwar meistens unter die mächtigsten im Reich; aber es gab doch noch andere eben so mächtige, von denen sich meistens der eine oder der andere durch Eifersucht über den ihm ertheilten Vorzug gereizt, gegen ihn erhob; daher wurde es für jeden Regenten durchaus nothwendig, eine überwiegende Parthie unter den übrigen Grossen für sich zu gewinnen, die sich nicht nur aus Vasallen-Vflicht, sondern aus freywilliger dankbarer oder eigennütziger Unabhängigkeit an ihn anschloß. Dabei mußte jeder zuerst an die Bischöffe denken. Durch ihr geistliches Ansehen konnten sie noch jeden Thron sehr wirksam unterstützen, und an ihrer Geneigtheit dazu ließ sich am wenigsten zweifeln, da sie von dem Throne die kräftigste Unterstützung ihres weltlichen Ansehens erwarten konnten. Die neuen Könige Deutschlands machten es sich also zur Staats-Maxime, an der Vergrößerung der Bischöffe zu arbeiten, um sie mit den großen weltlichen Vasallen schneller auf eine Linie zu setzen, und dann gegen diese besser gebrauchen zu können. Sie bewiesen sich fast immer bereit, sie gegen die Bedrängungen

der Herzoge und Grafen in Schutz zu nehmen. Sie legten ihnen selbst die Rechte der Grafen in ihren Diözesen bey <sup>20</sup>). Sie verliehen einem nach dem andern immer mehrere von den Regalien der Landeshoheit, welche ehemahls nur die Herzoge gehabt hatten. Sie gaben selbst einigen ganze Herzogthümer <sup>21</sup>); aber sie besetzten jetzt selbst auch manche Bisthümer mit ihren Söhnen <sup>22</sup>) und Verwandten, und

bekaa

20) Die Diplome, wodurch die Erzbischöffe von Trier die Jura Comitatus schon im J. 898. und 902. erhielten s. bey Goutheim in Hist. Trevir. T. I. p 236. 253. Die späteren, wodurch sie im J. 1016. und 1046. auch von den Herzogen für ganz unabhängig erklärt wurden, s. eb. das. p. 351. 380.

21) Wie der Erzbischoff Bruno von Köln das Herzogthum Lothringen von Otto dem Großen erhielt: aber Bruno war auch der Bruder von Otto.

22) So machte Otto nicht nur seinen Bruder zum Erzbischoff von Köln, sondern auch seinen Sohn Wilhelm zum Erzbischoff von Maynz. Selbst der heilige Heinrich II. gab aber auch seinem Bruder Arnulf das Erzbisthum Ravenna.

bekamen nun einen Grund weiter, für die Erhaltung ihrer Macht und ihres Ansehens zu sorgen.

### §. 20.

Dieser Umstand war es, der aus den deutschen Bischöffen etwas so ganz anderes machte, als die Bischöffe der übrigen Staaten wurden, indem er sie auch zu einer Stufe von weltlicher Macht erhob, zu der sie in keinem andern Reich gelangen konnten. Aber dabei läßt sich auch ein anderer Umstand nicht übersehen, der es wieder sehr zweifelhaft macht, ob sie im Ganzen davon gewannen? Sobald sie nehmlich so mächtige weltliche Herrn geworden waren, so mußte es unvermeidlich bald dazu kommen, daß man in jedem Bischoff den weltlichen Herrn auch mehr als den geistlichen achtete. Sie selbst gaben mitunter Unlaß genug dazu, denn sie ließen es auch selbst nur allzuvor merken, daß sie auf die Rechte ihrer weltlichen Gewalt einen viel höheren Werth setzten, als auf die Rechte ihrer geistlichen. Sie wachten viel eifersüchtiger über der Behauptung von jenen, als von diesen. Sie wehrten

ten sich viel leidenschaftlicher, wenn ein Eingriff in jene, als wenn einer in diese versucht wurde. Was konnte aber daraus entspringen, als daß sich der Einfluß, den sie sonst auch durch ihre geistliche Gewalt auf den Staat gehabt hatten, immer mehr in dem größeren verlohr, den sie als weltliche Dynasten darauf erhalten hatten? daß man allmählig vergaß, wie viel einst der Bischoff schon als Bischoff in Staats-Sachen hatte mitsprechen dürfen? und daß sie sich hernach in der Folge, da eine Veränderung der politischen Staats-Verfassung den Dynasten wieder vom Bischoff trennte, auch schon um einen großen Theil ihrer geistlichen Macht gebracht sahen? Dieß erfuhren die italiänisch-lombardischen Bischöffe, die sich einige Zeit hindurch in einer gleichen Lage mit den deutschen erhalten hatten, am frühesten: und wenn sich auch die deutschen noch sechs Jahrhunderte, wenn sie sich auch noch bis in den Anfang des neunzehnten erhielten, machten sie dann nicht die Erfahrung desto vollständiger?

---

## Kap. VI.

Wozu die Bischöffe ihr kirchliches Straf-Recht  
und ihren Einfluß auf die bürgerliche  
Rechts-Pflege benutzen?

---

### §. I.

Auch in ihren Händen, wie in den Händen aller übrigen Bischöffe, befand sich indessen immer noch ein besonderes Mittel, das ihnen die Ausübung einer mehrfachen Gewalt möglich machte, durch welche sie in manche Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und selbst auch in manche Verhältnisse des Staats eingreifen konnten. Zwar konnten sie nur in ihrem geistlichen Charakter Gebrauch davon machen, denn es bestand bloß in der Anwendung der kirchlichen Disciplin oder des kirchlichen Straf-Rechts bey allen Layen-Sünden, und in dem Untheil, den man ihnen in ihrer Qualität als Bischöffe auch an der bürgerlichen Rechts-

Rechts-Pflege zugestand. Das eine wie das andere hatten sie auch schon lange hergebracht, aber das eine und das andere war zugleich in diesem Zeitraum merklich bedeutender und wirkungsvoller geworden, als es vorher gewesen war.

§. 2.

Bey dem Gebrauch der kirchlichen Disciplin und bey der Ausübung ihrer geistlichen Criminal - Jurisdiktion waren bisher die Bischoffe am häufigsten und am ärgerlichsten dadurch eingeschränkt worden, weil es ihnen an Mitteln fehlte, ihre geistlichen Strafen für gewisse Gattungen von Verbrechern furchtbar genug zu machen, und wieder an Mitteln fehlte, sie bey andern Gattungen nur anzubringen, oder diese zu ihrer Uebernahme zu zwingen. Kein Mensch machte ihnen das Recht streitig, daß sie auch im Rahmen der Kirch- jedes Verbrechen ihrer Mitglieder bestrafen, und eine Buße darauf setzen dürften, die theils als Besserungs- Mittel für den Verbrecher wirkten, theils die der Kirche zu leistende Genugthuung für die Uebertretung ihrer Gesetze vorstellen sollte. Aber in hundat Fällen wirkte das

Mittel gar nicht, durch das sie allein einen Verbrecher zu der Uebernahme ihrer Bußen zwingen konnten, und nur allzuoft mußten sie seine Anwendung noch aus andern Gründen höchst bedenklich finden.

### §. 3.

Genes einzige Zwangs-Mittel war bekanntlich der Bann, oder die Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft, welche sie über einen widerspenstigen Verbrecher erkennen konnten. So lange aber keine weitere nachtheilige Folge damit verbunden war, als die bloße Entfernung von allen Handlungen des gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdiensts und die Entziehung aller der Vortheile, welche die Kirche gesährten konnte, so ließ sich ja immer vorausdarauf zählen, daß sich tausende nichts darum bekümmern würden. Die Kirche hatte es sich deswegen in den neuen christlichen Staaten, sobald sie nur mit der Menschen-Art, mit welcher sie hie zu thun bekam, etwas bekannter geworden war, mit weiser Bedachtsamkeit zum Grundsatz gemacht, das Zwangs-Mittel ihres Bannes nur selten anzuwenden. Auch einige

einige der weiseren Päpste dieser Periode hielten es noch für nthig, die Bischöffe mehrmals daran zu erinnern <sup>1)</sup>: doch in der Stille hatte man auch schon von dem Anfang dieser Periode an daran gearbeitet, mehr schreckendes und eben dadurch mehr wirksames dabei anzubringen; daran arbeitete man sehr planmäßig diesen ganzen Zeitraum hindurch fort, und bald genug wurde es auch sichtbar, daß man nicht ohne Erfolg gearbeitet hatte.

#### S. 4.

So schien man es zuerst nur dahin bringen zu wollen, daß die weltliche Macht der Kirche zu der Vollziehung ihrer geistlichen Strafen jedesmahl den Beystand, den sie bedürfen würde, leisten sollte. Die Verordnung wurde daher mehrmals wiederholt, und auch von den Königen auf das neue bestätigt <sup>2)</sup>, durch

1) So warnte sie Nicolaus I.: "ut non temere ad excommunicationes procedant", mit dem hinzugesetzten weisen Grund, ne autoritas episcopalis vilescat. Conc. T. VIII. p. 562.

2) Schon im J. 847. auf einer Synode zu

durch welche die Obrigkeiten eines jeden Orts und namentlich auch die Grafen angewiesen wurden, jeden Verbrecher, der sich einer von der Kirche verbotenen Handlung schuldig gemacht hätte, im Nothfall mit Gewalt zu zwingen, daß er sich vor dem Bischoff stellen, und die ihm aufgelegte Buße übernehmen müßte. Ausdrücklich wurde ihnen dieß auch in Beziehung auf solche Verbrecher zur Pflicht gemacht, von denen sonst die bürgerliche Criminal-Justiz keine Notiz nahm, wie zum Beispiel auf solche, die sich einer Verlezung der kirchlichen Keuschheits- und Ehe-Gesetze, die sich eines Ehebruchs schuldig gemacht, eine incestuöse Heyrath geschlossen, oder ihre Ehen eigenmächtig getrennt hatten. Dadurch aber erhielt die Kirche schon den Vortheil, daß sie sich und ihre Gesetze bey den Layen im Respekt erhalten kounte, ohne es so oft zum Bann kommen zu lassen; denn ihr Zweck war bereits erreicht, wenn sie nur dazu gebracht wurden, sich ihrer Zucht zu unterwerfen. Es trug wenig

Maynz c. 28. Im J. 860. auf dem Konvent zu Koblenz Labbe T. VIII. p. 699. und im J. 895. auf dem Concilio zu Tribur can. 8.

nig aus, ob dieß freywillig oder mit Zwang geschah; hingegen konnte sie meistens darauf zählen, daß ihre Buß-Zucht noch mehr als ihr Bann wirkten würde, weil sie gewiß mancher rohe Sünder ungleich beschwerlicher fand, als er jetzt noch die Folgen ihres Bannes hätte finden mögen.

### §. 5.

Damit war jedoch nicht so viel gewonnen, als man brauchte. Wenn auch — was doch gewiß nicht immer der Fall war — die weltlichen Obrigkeiten sich noch so bereitwillig zeigten, jedem Bischoff auf seine erste Requisition ihren Arm und ihre Hülfe zu leihen, so konnten sie ihnen gewöhnlich nur solche Verbrecher aussiefern, denen sie meistens auch ohne fremde Hülfe hätten bekommen können. Auch die Macht des Grafen und seiner Unterrichter erstreckte sich nur auf die unteren Volks-Klassen, oder war nur furchtbar für diese. Wer zum Ritter- und Herren-Stand gehörte, ja selbst schon die Vasallen, die Lehens-Leute und die Knechte eines nur etwas mächtigen Ritters wußten Mittel genug, sich ihr zu entziehen;

ziehen; waren sie ihr aber auch sonst erreichbar, so hüteten sich die Grafen gewiß, sie dem Bischoff allein zu Gefallen gegen einen solchen Verbrecher zu gebrauchen, wenn ihnen nicht noch aus andern Gründen mit einer Gelegenheit dazu gedient war. Höher hinauf kam dies immer schlimmer: denn von wem konnten die Grafen selbst, und die Herzoge und die Könige gezwungen werden, sich der Zucht der Kirche zu unterwerfen, wenn sie nicht aus eigenem Untrieb, oder aus Furcht vor der Hölle und vor dem Teufel darunter sich schmiegen wollten<sup>3)</sup>? Die Sünden von dies-

3) So kostete es die deutschen Bischöfe einen langen, mehrere Jahre hindurch fruchtlos geführten Kampf, bis sie endlich im J. 1023. den Grafen Otto von Hammerstein dazu brachten, daß er seine incestuose Heyrath wieder zerriß, und dann war es erst nicht ihr Bann, sondern der Kaiser, der ihn dazu bewog. S. Calles T. V. p. 224. Als sie aber im folgenden Jahr dem neuen König Conrad II. seine Gemahlin Gisele aus dem nehmlichen Grund weg sprechen wollten, so erklärte ihnen dieser, wie wenigstens Rud. Gläber

diesen, wenn sie auch noch so schreiend und notorisch waren, mußte sie also fortdauernd ignoriren, oder ihr letztes Zwangss-Mittel, den Bann, gegen sie gebrauchen; dabei aber machte sie fast jedesmahl nur eine neue Erfahrung, daß es fast gar keine Wirkung hatte.

### §. 6.

Um sich nun auch hier eine seltener Anwendung des Bannes möglich zu machen, erfaßt man eine Auskunft, die noch mehrere Vortheile gewährte. Man fieng jetzt an, die Exkommunikation von dem Bann zu unterscheiden oder abzusondern, indem man dem letzten außer den Wirkungen der ersten noch mehrere und andere zuschrieb, welche die bloße Exkommunikation nicht nach sich ziehen sollte. Unstreitig war dies etwas neues, denn bisher hatte man sich unter Bann und Exkommunikation eine und eben dieselbe Strafe gedacht, weil die Wirkungen des Bannes bloß darin bestanden, daß derjenige, den er traf, von aller Gemeinschaft mit der Kirche ausgeschlossen

L. IV. erzählt, sogleich höchst bestimmt, daß er sich niemahls dazu verstehen würde.

sen wurde. Daß man aber noch im neunten Jahrhundert darauf verfiel, beweisen mehrere Decrete von Päpsten und Synoden, die ihm noch zugehören, worin gewisse Verbrecher ausdrücklich bedroht wurden, daß sie nicht nur exkommuniziert, sondern auch mit dem Bann belegt werden sollten <sup>4)</sup>). Aber es ergiebt sich auch eben so deutlich daraus, worin man jetzt den Unterschied setzte, als was man damit abzweckte. Durch die Exkommunikation sollten dem Verbrecher nur die Vortheile, die ihm die Kirche gewähren könnte, entzogen, durch den Bann aber der formliche Fluch der Kirche auf ihn gelegt werden. Die erste sollte nur den Verlust eines Guts, der andere aber eine Reihe

4) Schon eine Synode zu Pavia vom J. 850. bestimmte Can. 12. höchst deutlich den Unterschied. Auch Hadrian II. drohte in einem Schreiben an die Großen von Lothringen allen denjenigen, welche die Entwürfe des Königs von Frankreich wegen der Lothringischen Krone begünstigen würden, daß sie nicht nur a communione ecclesiae separandi, sondern auch aeterno anathematis vinculo alligandi seyn würden. Conc. T. VIII. p. 917.

Reihe von würksichen, zeitlichen und ewigen Uebeln nach sich ziehen, denn man setzte voraus, daß Gott die Flüche der Kirche eben so unfehlbar als ihre Gebete erhören und erfüllen müsse, und studierte jetzt nur darauf, die Fluch-Formulare, deren man sich bediente, immer gräßlicher und pathetischer zu machen<sup>5)</sup>.

### §. 8.

Die Veränderung, die man dabei anbrachte, bestand also im Grunde bloß darin, daß man jetzt theilte, was ehmahls beyammen gewesen war<sup>6)</sup>, denn sonst hatte man immer geglaubt, daß die Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche den Fluch von selbst nach sich ziehe. Durch die Theilung bekam man aber jetzt eine Gradation der Strafe, die doch immer, so viel auch dabei auf der Einbildung beruh-

5) Einen der gräßlichsten dieser Flüche sprachen die Bischöffe der Rheimsischen Diöcese im J. 900. über die Mörder ihres Erzbischofs Fulco aus. Conc. T. IX. p. 481.

6) Wenigstens fand jetzt die Exkommunikation ohne das Anathem statt; mit dem letzten aber war immer auch die erste verbunden.

beruhte, den Vortheil gewährte, daß man jetzt seltener genötigt wurde, es zu dem letzten und äußersten Grade kommen zu lassen. Wenn nun ein trotziger und mächtiger Verbrecher auf keinem Wege dazu gebracht werden konnte, sich der Zucht der Kirche zu unterwerfen, so erklärte man ihn für excommunicirt, und verschaffte doch damit dem beleidigten Ansehen ihrer Gesetze schon einige Genugthuung. Fühlte er sich vielleicht selbst weiter nicht dadurch gestrafft, so konnte es doch auf Andere Eindrücke machen <sup>7)</sup>; wenn man es aber auch in Ansehung

7) Um deswillen bewogen und zwangen auch zuweilen die Könige ihre Bischöffe, daß sie den Bann über Staats-Verbrecher oder Nebellen aussprechen müsten, und brachten sie nicht selten dadurch in große Verlegenheit. So verlangte im J. 898. der König Zwentibold von dem Erzbischoff von Trier, daß er den Herzog Reginarins und den Grafen Ottocar mit dem Anathem belegen sollte, und wurde durch die Weigerung des Erzbischoffs so aufgebracht, daß er ihm selbst in der Wuth einen Schlag gab. S. Regino und Annales Metens. ad ann. 899. Im J. 1030. aber sprachen  
würk-

hung seiner weislich dabey bewenden ließ, weil man voraussah, daß er sich um den Vann eben so wenig bekümmern würde, so konnte man jetzt dieser Mäßigung ein Ansehen von schonender Langmuth geben, denn nun hatte man doch noch etwas scheinbar härteres, wozu man gegen ihn schreiten konnte.

§. 8.

Dabey unterließ man jedoch nicht, noch andere Vorkehrungen gegen das Uebel zu treffen, durch welche es auf einem kürzeren Wege vollständiger gehoben werden konnte. In dieser Absicht suchten es die Bischöffe vorzüglich dahin zu bringen, daß aus ihrem Vann mehr nachtheilige Folgen für das bürgerliche Leben entspringen sollten, denn sie urtheilten sehr richtig, daß er dadurch allein für die Menschen, mit denen sie zu thun hatten, eine hinreichend-würksame Furchtbarkeit erlangen könnte. Sie thaten daher alles mögliche, um den Glauben unter das Volk zu bringen, daß jeder,

würklich die deutschen Bischöffe über den alemannischen Herzog Ernst II. auf Befehl des Kaisers Conrads II. das Anathem aus.

jeder, der in den Bann der Kirche verfalle, ja schon jeder aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossener eben dadurch auch zu jedem bürgerlichen Amt, ja selbst zum Kriegs-Dienst unsfähig werde; im J. 850. aber machten sie es auf einer Synode zu Pavia schon förmlich zum Gesetz<sup>8)</sup>). Dieß hieß nicht viel weniger, als den Verlust der ganzen bürgerlichen Ehre an ihren Bann angeknüpft; wovon zugleich noch der Verlust anderer Vortheile abhieng, die zum Theil im gesellschaftlichen Leben einen eben so hohen wirklichen als konventionellen Werth hatten.

### §. 9.

So verstand es sich z. B. von selbst, daß kein Exkommunicirter eine Rechts-Sache vor einem geistlichen Gericht führen, daß keiner nur ein gültiges Zeugniß in einem kirchlichen Gerichts-Hof ablegen, keiner ein Testament bey der

8) *S. Labbe T. VIII. p. 66.* "Qui pro sceleribus suis reverendis aditibus exclusi sunt, nullo militiae secularis uti concilio, nullamque reipublicae debent administrare dignitatem, nec quorum libet causas judicare, cum sint divino addicti iudicio."

der Kirche niederlegen, oder die Rechtskräftigkeit des Testaments durch die gehörigen Formalitäten sicher stellen konnte. Schon die bloße Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft entfernte ihn von allem, wobei die Kirche das zwischen kam; daher konnte er auch unter gewissen Umständen in keinem bürgerlichen Gerichtshof Recht erhalten, denn er durfte zu keinem Eid gelassen werden. Er konnte nicht heyrathen, denn kein Priester durfte ihm den Seegen geben. Er konnte kein Gut der Kirche in Pacht oder als Lehen haben, und wenn ihm auch selbst nichts daran gelegen war, daß er nach seinem Tode nicht in geweihte Erde begraben wurde, so sah doch meistens seine ganze Familie eine Beschimpfung darin, welche sie gern um einen hohen Preis abgekauft hätte <sup>9)</sup>). Schon damit war aber gewiß nicht übel

9) Man findet daher einige Beispiele, daß der Name über einen Verbrecher auf die Verwendung seiner Familie noch nach seinem Tode aufgehoben wurde, aber man kann selbst aus ihrer Elternheit schließen, daß es viel kostete, dies zu erhalten. So erzählt Glos Planck's Kirchengesch. B. III. Kl. donad

übel dafür gesorgt, daß der Bann der Kirche nicht

doard Histor. L. IV. c. 16. daß eine Synode zu Troßley im J. 921. einen Grafen Erlebeld noch nach seinem Tode von dem Bann losgesprochen habe, unter dem er gestorben war. Freylich aber hieng nicht bloß das ehrliche und christliche Begräbniß, sondern auch die ewige Seeligkeit von dieser Los sprechung ab, denn dies wurde allgemein geglaubt, daß kein unter dem Bann Gestorbener in den Himmel kommen könne. Der gute Bischoff Gerhard von Toul, der im J. 994. starb, erfand daher eine eigene Auskunft, um das Harte dieses Umstands zu mildern. Einige Edelleute seiner Diöcese, die er wegen räuberischer Angriffe auf die Güter seiner Kirche mit dem Bann hätte belegen müssen, schienen sich weiter nichts darum zu bekümmern, und gaben ihm daher Ursache zu fürchten, daß sie wohl im Bann sterben könnten. Da er sie nun doch nicht ewig verdammt haben wollte, so absolvierte er sie jedesmahl des Nachts in geheim, um sie doch im Fall eines plötzlichen nächtlichen Todes dagegen zu sichern, und excommunicirte sie jeden Morgen auf das neue. S. *Vindricus in Vita S. Gerhardi, Tullens. Ep. c. 37. bey Zenschen ad 23. Apr.*

nicht bloß für die Einbildung schreckend, sondern auch etwas fühlbar-schmerhaftes werden konnte.

### §. 10.

Doch auch hier trat der schlimme Umstand ein, daß sich in so manchen Fällen nur das wenigste davon wirklich anbringen ließ. Wenn ihr Vann einen Großen traf, wie wenig kostete es ihn, sich auch gegen die meisten jener Folgen davon zu sichern? Gegen einen schwächeren suchte er ohnehin niemals Recht bey einem Gerichts-Hof, sondern nahm es sich selbst. Wenn er ja zu irgend etwas den Dienst eines Geistlichen zu bedürfen glaubte, so konnte es ihm nicht schwer werden, einen gefälligen Burg-Pfaffen zu erkaufen. Je mehr er aber von der Kirche Güter zu Lehen hatte, desto weniger durfte er befürchten, sie durch den Vann zu verlieren, denn desto leichter konnte er sich mit Gewalt in ihrem Besitz behaupten. Am wenigsten ließ es sich dahin bringen, daß jeder, den man aus der Kirche ausschloß, auch eben damit von jedem Amt in der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden wolle.

## § 16 I. Abth. 2. Abschn. Veränd. d. Kirchl. Ges.

re. Bey unbedeutenderen und kleineren Stellen mochte es zuweilen dazu kommen; aber bey den höheren Staats-Mintern kam es nie dazu, denn man findet zwar Beispiele in Menge von Herzogen und Grafen und Rittern, die zuweilen in großer Anzahl zusammen mit dem gräßlichsten Vann-Fluch belegt wurden, weil sie die Güter einer Kirche an sich gerissen, oder einen Geistlichen mishandelt hatten; aber man findet kein Beispiel, daß einer seine Würde, sein Amt oder auch nur seinen Dienst im Heerzug verloren hätte.

### §. II.

Auch damit war also nicht ganz geholfen; denn der Kirche war am meisten daran gelegen, auch die höheren Stände der Gesellschaft unter ihrer Zucht zu erhalten, und gerade bey diesen konnte sie ihr gescharftes Zwangs-Mittel noch immer am wenigsten anbringen: allein vor dem Ablauf dieser Periode erfand sie noch eine Umsatz, die zu allernächst dafür berechnet war, dem Zwangs-Mittel ihres Vannes auch in der Anwendung auf mächtigere Verbrecher eine größere Kraft zu geben, und

würks-

würklich ganz vortrefflich dafür berechnet war. Dies war die Anstalt der sogenannten Interdikte, wovon man zwar schon im neunten Jahrhundert Spuren findet, deren bestimmter Gebrauch zu dieser Absicht aber wohl erst in das zehnte und elfte Jahrhundert gesetzt werden darf.

## §. 12.

Wenn nchmlich irgendwo ein Verbrechen gegen die Kirche begangen worden war, für das sie entweder wegen der Macht des trozigen Bekleidigers oder wegen anderer Umstände keine Genugthuung erlangen konnte, so belegte jetzt der Bischoff den ganzen Ort, wo er sich aufhielt, oder auch den ganzen Gau, in welchen der Ort gehörte, mit dem Interdikt: dies heißt, er verfügte, daß der ganze äußere Gottesdienst darinn aufhören oder stillstehen sollte. Alle Kirchen des Orts wurden nun verschlossen, alle darinn befindlichen Reliquien dem öffentlichen Aublick entzogen, ja selbst alle Crucifixe und Heiligen-Bilder verhüttet. Keine Glocke durfte mehr geläutet, kein Gastkrament ausgetheilt, und kein Verstorbener,

so lange das Interdikt dauerte, in geweihte Erde begraben werden: voraus aber wurde angekündigt, daß seine Aufhebung nicht eher erfolgen sollte, bis der Kirche das für die erlittene Kränkung von ihr geforderte Opfer gebracht sey.

### §. 13.

Was und wie nun dies würken mußte? — erklärt sich von selbst. Es war dabei bloß auf den Eindruck gerechnet, den das schauervolle und Entsetzen erregende des äußerem Anblicks, welchen ein mit dem Interdikt belegter Ort darstellte, auf die Menge und auf die Volks-Masse machen mußte. Es war darauf gerechnet, daß dieser Eindruck das Volk zuerst bestäuben, aber bald darauf in eine desto heftigere Bewegung bringen mußte, durch welche die Kirche jeden Widerstand, der sich ihr entgegensezte, unfehlbar würde besiegen können. Dies bewies auch der Erfolg in den meisten Fällen, in denen man es anwandte. Wenn z. B. irgendwo ein gemeinschaftliches Verbrennen begangen — wenn in einem Volks-Aufstand das Heiligtum einer Kirche verletzt — ein

ein Geistlicher verwundet, oder ermordet — oder die Kirche selbst spolirt worden war, und von den Schuldigen wegen ihrer Menge oder wegen ihres Ansehens und ihrer Macht oder wegen eines höheren Schutzes, auf welchen sie trotzten, keine Genugthuung erlangt werden konnte, so setzte man das Volk durch ein Interdikt erst in Schrecken, und dann in Flammen, überließ es ihm, die Verbrecher zu zwingen, daß sie durch eine schleunige Aussöhnung mit der Kirche den Fluch wieder abwenden müßten, den sie über das Land gebracht hatten, und durfte meistens nicht lange auf den Erfolg warten, denn der Wuth des durch religiöses Entsetzen fanatisirten Pöbels, der nun für die Kirche kämpfte, konnte nicht leicht eine Gewalt widerstehen.

### §. 14.

Die zwey ersten Versuche damit, die noch im neunten Jahrhundert gemacht wurden, mißlangen zwar, so viel man weiß, völlig; aber theils wurden sie weder zu rechter Zeit, noch mit der rechten Art, theils unter sehr ungünstigen äußerren Umständen angestellt.

§ 20 I. Abth. 2. Abschn. Veränd. d. Kirchl. Ges.

Unter den Händeln, welche der Bischoff Hincmar von Laon mit seinem König, Carl dem Kahlen von Frankreich, bekam, unterstand er sich, einen Gebrauch davon zu machen, der eben so viel freche Kühnheit, als jugendliche Unbesonnenheit verrieth. Im J. 869. sollte er auf der Synode zu Verberie erscheinen, die um seiner Händel willen veranstaltet war; da er aber bey seinem gefassten Entschluß, sich auf der Synode nicht einzulassen, sondern an den Papst zu appelliren, sehr gründete Ursachen zu der Besorgniß hatte, daß ihn der König gefangen nehmen möchte, so ließ er den ganzen Klerus seiner Diöcese zusammen kommen, und wies ihn voraus an, daß in diesem Fall der Gottesdienst in allen Kirchen des Bistums bis zu seiner Rückkunft oder bis zu einer neuen von dem Papst selbst deßhalb gemachten Verfügung eingestellt werden müsse <sup>10</sup>). Es war somit ein wahres Interdikt, das er auf seine ganze Diöcese gelegt haben wollte, und dabei konnte er nur eine einzige Absicht haben. Er mußte hoffen,

10) S. Hincmari Rhemens. Ep. I. ad Hincmarum Laudum. bey Labbe T. VIII. p. 1790.

hoffen, daß das Furchtbare der Sache eine Bewegung in der Provinz erregen würde, welche den König nothigen könnte, ihn sogleich wieder in Freyheit zu setzen, und ihm vielleicht selbst noch eine weitere Genugthuung zu geben; allein dieser Hoffnung konnte er sich freylich nur in der Hize einer sehr blinden Leidenschaft überlassen.

## §. 15.

Wenn es ja wirklich auch dazu gekommen wäre, daß das Interdict eine allgemeine Volks-Bewegung und selbst einen allgemeinen Volks-Aufstand in der Diöcese veranlaßt hätte, so war es doch mehr als zweifelhaft, ob sich der König dadurch schrecken lassen würde, und wenn er sich nicht dadurch schrecken ließ, so war es mehr als wahrscheinlich, daß der tolle Schritt zum äußersten Unglück der ganzen Provinz ausschlagen könnte. Aber es war schon höchst zweifelhaft, ob sich auch nur das Volk in Bewegung dadurch bringen lassen würde; denn da er in seinem Handel alle Bischöfse der Provinz und selbst den Metropoliten gegen sich hatte, so ließ sich auf das ge-

wußte voraussehen, daß sein Interdict so gleich von einer Synode aufgehoben werden, und dann fast eben so gewiß erwarten, daß sich der Klerus der Diöcese so gern als das Volk dabey beruhigen würde. Dieß war auch der Gang, den die Sache nahm. Nach der Synode zu Verberie schrieb zwar Hincmar würklich an seine Geistlichkeit, daß sie jetzt das Interdict publiciren und vollziehen sollte. Doch diese war so vernünftig, erst dem Metropoliten Nachricht davon zu geben. Der Metropolit hielt es nicht einmahl für nöthig, eine Synode deswegen zu veranstalten, sondern hob es sogleich aus eigener Autorität auf<sup>11)</sup>, und damit war auch in Laon alles zufrieden.

### §. 16.

Andere Umstände veranlaßten das Mißlingen eines zweyten Versuchs, der zehn Jahre später bey einer andern Gelegenheit mit dem gefährlichen Spiel gemacht wurde; doch hat man zu wenig historische Nachrichten, als daß sich mit Genauigkeit und Gewißheit bestimmen lassen

11) *S. Labbe T. VIII. p. 1790-1809.*

lassen könnte, wie weit er verfehlt wurde, weil man nicht bestimmt weiß, was zunächst das bey abgezweckt war.

Im J. 878. war der Herzog Lambert von Spoleto nach Rom gekommen, und in der Stadt so mächtig geworden, daß der damalige Papst Johann VIII. sich völlig in seiner Gewalt sah. Er wurde auch fast ganz als sein Gefangener von ihm behandelt, denn außer andern Beschimpfungen, die man ihm erwies, bewachte man auch jeden Zugang zu ihm so genau, daß keiner seiner Freunde und Anhänger zu ihm kommen konnte. Nach einer nicht sehr langen Zeit mußte jedoch Lambert aus Rom wieder abziehen, und der erste Gebrauch, den der Papst von seiner dadurch wieder erlangten Freiheit machte, bestand jetzt darin, daß er alle kostbarkeiten und Heiligtümer aus der Peters - Kirche hinwegnahm, den großen Haupt - Altar darin verhüllte, und die Kirche selbst verschließen ließ. Unmittelbar darauf schifte er sich aber ein, um sich an einem andern Ort in völlige Sicherheit zu bringen <sup>12)</sup>.

§. 17.

12) S. Annal. Fulden. al. an. 878.

## §. 17.

Dieß sollte unstreitig eine Art von Interesse vorstellen, womit der Papst zwar nicht alle Kirchen von Rom, sondern nur die Peters-Kirche belegen wollte. Gewiß war dieß auch für jeden Zweck, den er dabei haben konnte, hinreichend, denn es kann nicht zweifelhaft seyn, was er im allgemeinen dabei abschwechte; nur kennt man nicht alle Umstände, durch welche er noch in dem Augenblick selbst, da er den Schritt that, dazu bestimmt wurde. Hätte Johann Mittel gefunden, noch während der Unwesenheit Lamberts in Rom und während seiner Gefangenschaft die Peters-Kirche verschließen zu lassen, so würde man sehr im klaren darüber seyn; allein der Geschichtschreiber, dem wir die ganze Nachricht verdanken, erzählt ausdrücklich, daß er es erst nach dem Abzug seiner Heinde und unmittelbar vor der seinigen thun ließ<sup>13)</sup>). Doch man

13) Er habe es — erzählt der Annalist — di-  
gressus hostibus gethan, und sich hernach so-  
gleich eingeschiffet, und nach Frankreich bege-  
ben. Uebrigens stieß auch der gute Mench  
das

man kann ja vermuthen, daß der Pabst sonst noch Feinde genug in Rom zurückließ, die auch an seiner Gefangennahme Theil gehabt haben mochten. Man kann also auch annehmen, daß es ihm darum zu thun war, die größere Volks-Masse während seiner Abwesenheit in einer feindseligen Gährung gegen diese Parthei zu erhalten; in diesem Fall wäre es aber auch möglich, daß der Schritt immer etwas gewürkt haben könnte, wiewohl uns Nachrichten darüber fehlen. Wahrscheinlich wurde indessen bald nach seiner Abreise die verschlossene Peters-Kirche wieder geöffnet, die Hülle von ihrem Altar wieder weggenommen, und damit dem Interdikt ein Ende gemacht.

### §. 18.

Um auffallendsten würden sich hingegen in diesem Zeitraum die möglichen Wirkungen eines Inter-

das Verfahren des Pabts nicht zu billigern, denn bey der Erwähnung, daß niemand in die Kirche gelassen worden sey, der darin sein Gebet habe verrichten wollen, setzt er hinzu: quod dictu nesas est!

Unterdicts an demjenigen gezeigt haben, mit welchem Gregor V. im J. 998. das ganze französische Gebiet belegt, und durch welches er dem König Robert die Trennung seiner Heyrath mit der Prinzessin Bertha abgezwungen haben soll, wenn nur die Richtigkeit der Thatsache nicht den bereits erwähnten historischen Zweifeln ausgesetzt wäre. Doch dafür bietet sich ja aus der Geschichte des ersten Jahrhunderts noch ein anderer unbestritten und unbestreitbarer Vorfall an, durch welchen man nicht nur von der Würksamkeit, sondern auch von der Wirkungs-Art dieses furchtbarsten aller kirchlichen Zwangs-Mittel und selbst von der Manier seiner Anwendung eine höchst lebhafte und anschauliche Idee bekommt.

## §. 19.

Auf einer Synode zu Limoges im J. 1031. war den Bischöffen angebracht worden, daß sich die Ritter und Edelleute der Provinz beharrlich weigerten, das wohlthätige Gesetz anzunehmen, das nicht lange vorher auf einer andern französischen Synode unter dem Mahnen des Gottes-Friedens — Treuga Dei —  
sancts

sanktionirt und publicirt worden war. Mit dem Bann waren die Widerspenstigen schon bedroht, und auch hier und da schon belegt worden <sup>14)</sup>). Ein eigenhändiger Brief der Jungfrau Maria, der vom Himmel gefallen war, und den Uebertretern des Gottes-Friedens die furchtbaren göttlichen Strafen ankündigte, hatte bey dem wilden Volk auch nichts gewürkt; daher beschloß man nun, daß die ganze Grafschaft so lange mit dem Interdict <sup>15)</sup> belegt werden sollte, bis der gesammte

14) Es war ein fürchterlicher Bann-Fluch mit allen Solemnitäten auf der Synode selbst in einer der ersten Sitzungen über sie ausgesprochen worden. S. Conc. Lemovic. II. bey Labbe T. IX. p. 891.

15) Es ist möglich, daß man hier die Wirkungen des Interdicts aus einer neuen Erfahrung kannte. Erst im J. 1023. sollte nehmlich der Erzbischoff von Bourges, in dessen Sprengel Limoges gehörte, die ganze Grafschaft mit dem Interdict belegt haben, weil sich der neue Bischoff Jordan von Limoges nicht von ihm, sondern an einem andern Ort hatte konsekriren lassen, und dies sollte so viel

te Adel den Frieden beschworen habe. Ausführlich wurde dabey bestimmt, wie es damit zu halten sey; die Kirchen sollten zwar nicht ganz verschlossen, sondern des Tags einmahl auf ein gegebenes Zeichen dem Volk geöffnet, aber nur dazu geöffnet werden, damit Buß-Gebete darinn angestellt werden könnten. Alle Altäre müßten jedoch dabey von ihrem Schmuck entkleidet, wie alle Reliquien, und Bilder und Crucifixe verdeckt werden. Eine geheime Messe dürfte nur jeder Priester des Tags für sich lesen, und so möchten auch geheime Tausen statt finden; hingegen keine Ehe dürfen eingesegnet, keine Leiche begraben, und die ganze Zeit des Interdikts hindurch kein — Fleisch in der Grafschaft genossen werden<sup>16)</sup>.

## §. 20.

viel gewirkt haben, daß der Bischoff mit seinem ganzen Klerus und allen Mönchen der Diöcese zu Fuß und zwar barfuß nach Bourges wanderte, um den Metropoliten auszuföhnen. S. *Mabillon Annal. T. IV. p. 301.*

16) "Nemo nisi 'Clericus, aut pauper mendicans aut peregrinus adveniens aut infans a bimatu et infra in toto Lemovicano sepeliatur, nec in alium

§. 20.

Wie und was nun eine solche Maschinerie im Großen und im Kleinen angebracht würken konnte? dieß legt sich von selbst dar, und eben damit legt sich auch von selbst dar, wie trefflich die Erfindung für den Vortheil der Kirche berechnet war. Dieser Vortheil schien nur durch den Umstand eingeschränkt zu werden, daß sie nicht allzuoft angebracht werden durfte, denn es war unmöglich, sich zu verhehlen, daß ihre häufige Anwendung ihrer Wirksamkeit schaden müßte; allein dadurch konnte man nicht viel verleihren, denn die häufige Anwendung wurde auch von selbst überflüssig, sobald man einmal durch die bloße Furcht vor dem Interdikt eben so viel als durch das Interdikt selbst

auss

alium Episcopatum ad sepeliendum portetur. Nemo uxori ducat. Neino alteri osculum det. Neino carnei comedat, neque alias cibos, quam illos, quibus in quadragesima vesci licitum est. Neino laicorum aut Clericorum tondeatur vel radatur, quo usque districti principes, capita populorum, per omnia sancto obediverint concilio." eb. das. p. 901.

ausrichten konnte. Dazu mochte es aber bald gekommen seyn; wenigstens stoßt man noch im zehnten Jahrhundert auf einen Umstand, der einen kaum glaublichen Beweis giebt, welche unnatürliche Kraft die Kirche selbst ihrem Interdikt bereits zuschrieb, und wie ungeheuer viel sie sich damit auszurichten getraute. Man wagte es ja — dieß ist dieser Umstand — man wagte es, förmlich zu verordnen, daß ein Interdikt, das auf einen Ort gelegt worden sey, nicht eher wieder aufgehoben werden sollte, bis auch jedesmahl dem Klerus des Orts der Schaden völlig ersezt sey, der für ihn daraus erwachsen seyn möchte<sup>17)</sup>.

17) Diese Verordnung findet sich unter den Konstitutionen des Erzbischofs Walter von Sens c. 14. "Praecipimus, ut quando aliqua terra propter delictum Domini terrae vel Ballivorum supposita fuerit interdicto, nullatenus relaxetur, donec ad arbitrium et moderamen relaxantis presbyteris parochialibus de damnis et perditis interdicti occasione illatis plane fuerit satisfactum, vel de satisfaciendo cautum." Conc. T. IX. p. 578.  
/

---

## Kap. VII.

Besserer und wohlthätigerer Gebrauch, den die Kirche von ihrem Einfluß auf die bürgerliche Rechts-Pflege macht.

---

### §. I.

Weniger als durch den Gebrauch der kirchlichen Disciplin oder des kirchlichen Strafrechts konnten die Bischöfße in diesem Zeitraum durch den Anteil, den man ihnen an der bürgerlichen Rechts-Pflege, oder durch den Einfluß, den man ihnen darauf einräumte, in Beziehung auf den Staat wirken; doch verdient es immer auch noch in die Berechnung genommen zu werden, was sie in dieser Hinsicht oder von dieser Seite her wirkten und wirkten konnten. Außerdem verdient es noch aus einem besondern Grund erwähnt zu werden, denn dieß war unstreitig die Seite, von welcher die Kirche in die wohlthätigste Verhü-

rung mit dem Staat kam. Auch war es nicht ihre Schuld, daß sie nicht noch weit wohlthäufiger für ihn wurde, oder daß er nicht noch mehr Vortheile daraus zog.

### §. 2.

Von dem besonderen Gebrauch, den die Bischöffe von jener Gerichtsbarkeit machten, nach welcher sie unter gewissen Bestimmungen auch in so manchen bürgerlichen Sachen zu sprechen und zu cognosciren befugt waren, mag hier ganz abgesehen werden. Die Aussübung dieser Gerichtsbarkeit mochte sich ohnehin meistens in jener verliehren, die ihnen in ihren Diözesen nach ihrem Charakter als weltliche Herrn zustand; doch darf man im allgemeinen gewiß annehmen, daß auch schon die eine und die andere für einzelne Gattungen von Menschen wohlthätig genug wurde, die meistens in den Gerichtshöfen der Kirche ein billigeres und gerechteres Recht als in den weltlichen finden konnten. Weit mehr in das Große gieng hingegen der Einfluß, durch den sie vorzüglich in zwey besonderen Beziehungen auf

auf die bürgerliche Rechts-Pflege mittelbar und unmittelbar einwirken konnten.

§. 3.

Einmahl nahm man es ja in dieser Periode noch fortdauernd als Grundsatz an, daß auch die bürgerliche Rechts-Pflege und die öffentliche Polizey unter der Aufsicht und der Gesetzgebung der Religion stehen müsse. Diesem Grundsatz zufolge räumte man den Bischöffen auch noch fortdauernd in ihrem geistlichen Charakter das Censor-Amt über die weltlichen Obrigkeiten und Richter ein, das man ihnen in der vorigen Periode an einigen Dernern förmlich übertragen hatte; wenigstens protestierte niemand dagegen, wenn sie es selbst unter ihre Amts-Pflichten rechneten, daß sie auch über die Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit und über die Erhaltung der äußeren Zucht und Ordnung in ihren Diözesen wachten müßten. Über diesem Grundsatz zufolge räumte man ihnen selbst ein wirkliches Verbesserungs-Recht der bestehenden Gesetze, Einrichtungen und Gebräuche ein, denn man gestattete ihnen, daß sie alles, was sie dabei

mit der Religion streitend fänden, auszeichnen, und die Abschaffung oder Aenderung davon nicht nur vorschlagen, sondern im Namen Gottes gebieten dürften. Und davon machten sie auch in diesen Jahrhunderten bey einigen Gelegenheiten einen Gebrauch, von dem sich höchst-glückliche Wirkungen nicht nur auf dies Zeitalter, sondern noch weiter herab verbreiteten.

§. 4.

So waren es ja die Bischöffe und die Bischöffe allein, welche durch eine eben so weise als kühne und entschlossene Anwendung dieses Rechts dem Zeitalter die unschätzbare Wohlthat des schon erwähnten Gottes-Friedens verschafften. Durch die Anordnung dieses Friedens sollten dem unseligen Faust-Recht einige Grenzen gesetzt werden, welches in der Vorstellung des Zeitalters nicht nur furchtbarer und mächtiger, sondern auch so heilig als jedes andere geworden war. Keine Gewalt in der Welt, außer der Gewalt der Religion, konnte daher etwas dagegen ausrichten, aber auch die Gewalt der Religion reichte, wie man haben

er-

erfuhr, für jetzt noch nur dazu hin, einige Einschränkungen dabey anzubringen, durch welche es wenigstens unschädlicher gemacht werden konnte. Man begnügte sich, gewisse Tage in der Woche festzusezen, in welchen es gleichsam still stehen sollte, und wählte diejenigen Tage dazu aus, in welche die Zeit des Leidens, der Begräbniß und der Auferstehung Christi hinein fiel<sup>1)</sup>). Diesen Umstand benutzten nehmlich die Bischöffe, um das neue Gesetz zu motiviren, daß niemand in dieser Zeit Waffen tragen, niemand den andern angreifen, niemand wegen einer

1) "Ut ab hora vespertina diei Mercurii inter omnes Christianos amicos et inimicos, vicinos et extraneos sit firma pax et stabilis Treuga usque in secundam feriam id est die Lunae, ad ortum Solis, ut istis quatuor diebus et noctibus omni hora securi sint et faciant, quicquid erit opportunum, ab omni timore, inimicorum absoluti." S. Serino de Treuga Dei bey Dom. Mansi in Suppl. Concil. T. I. p. 1267. Der Gottesfriede sollte also vom Mittwoch Abend bis Montag Morgen dauern; doch war dies nicht überall gleich bestimmt.

einer Bekleidigung sich rächen dürfe, und durch dieß religiöse Motiv, das sie freylich durch mehrere andere Mittel noch verstärken mußten, verschafften sie endlich auch dem Gesetz so viel Kraft, daß es allgemein respektirt wurde. Von dieser bloßen Suspension des Faust-Rechts, die man den Gottes-Frieden nannte, flossen aber Jahrhunderte hindurch die beglückendsten Folgen für die Menschheit und für die Menschlichkeit aus.

### §. 5.

Doch es war nicht die Schuld der Kirche, wenn sie sich außer diesem Haupt-Verdienst nicht noch mehrere dieser Art um die bürgerliche Gesellschaft machte, denn sie zeichnete wenigstens von Zeit zu Zeit auch noch manches andere aus, das in der Verfassung, in den Einrichtungen und besonders in der Justiz-Verwaltung des Staats eine Verbesserung bedürfte, und sie drang oft genug im Namen der Religion darauf, daß es verbessert werden müsse. War es denn nicht die Kirche, welche zuerst auf einen höchst schändlichen, für die Sittlichkeit äußerst verderblichen und zugleich alles Recht

Recht vernichtenden Mißbrauch aufmerksam machte, der einige Zeit hindurch in den bürgerlichen Gerichts-Höfen mit dem Eide getrieben wurde<sup>2)</sup>? Aber war es nicht die Kirche, welche auch zuerst das Zeitalter auf das unvernünftige und ungerechte des am häufigsten gebrauchten Rechts-Mittels, das seine Prozeß-Ordnung zuließ, des gerichtlichen Zwey-Kampfs, aufmerksam machte<sup>3)</sup>? Waren es nicht

Päpste

2) Auf den Mißbrauch, daß so oft in einem Prozeß beyde Partheyen zum Eid zugelassen wurden. Mit gerechtem Unwillen eiferten dagegen die französischen Bischöffe schon im J. 853. auf einer Synode zu Valence, und beschlossen c. II. "ut quicunque uno juramento legitime dato alterum e contrario jura mentum opponere praesumerit, ab ipsis liminibus ecclesiae, quae sua impietate profanavit, exclusus omnium christianorum consortio reddatur extraneus." Conc. T. III. p. 140.

3) Auch darüber erklärte sich schon die angeführte Synode zu Valence äußerst stark can. 12. und beschloß zugleich: "christianissimi Imperatoris pietatem communis supplicatione implorandam esse, ut tantum malum a populo fidelium pu-

Päpste und Synoden, welche ohne Furcht vor dem Entgegenstreben des allgemeinen Zeitgeistes mehr als einmahl auf die Abschaffung des Uebels antrugen? und muß es ihnen nicht als größeres Verdienst angerechnet werden, daß sie nach hundert Erfahrungen von der Unwirksamkeit ihrer Bemühungen dennoch weder den Willen noch den Muth, gegen das Uebel fortzukämpfen, verloren?

## §. 6.

Schwerlich wird man hingegen irren, wenn man jenen Einfluß für noch wichtiger und bedeutender hält, den die Kirche mittelbar auf die bürgerliche Rechts-Pflege äusserte und äussern konnte. Es läßt sich wenigstens leicht glaublich machen, daß er weit häufiger, als ihr unmittelbarer Einfluß, für einzelne Individuen wohlthätig wurde; nur muß man dabei jenen besondern Umstand, durch welchen sie die häufigste Gelegenheit dazu erhielt, von einer etwas andern Seite ins Auge fassen, als man ihn

blicis suis sanctionibus amoveat, et nostrum super hoc tam necessarium ecclesiasticum decretum propria auctoritate confirmat." eb. das. p. 141.

ihm meistens zu betrachten gewohnt ist. Dieser Umstand, der es der Kirche am häufigsten möglich machte, auf die Verwaltung der Füssiz mittelbar einzuwirken, war kein anderer, als jene seltsame Eigenheit in der Gerichtsverfassung des Zeitalters, die unter dem Namen der Ordalien oder Gottes-Gerichte so bekannt ist.

### S. 7.

Einige der verschiedenen Formen, in welchen man diese wunderbaren Rechts-Proben anwandte, mochten wahrscheinlich aus einem sehr entfernten, noch vorchristlichen Alterthum hersühren; doch läßt es sich leicht begreifen, wie die ungebildeten Völker, unter denen sie so lange im Gebrauch waren, auch durch dasselbe, was sie zuerst und allein von dem Christenthum auffaßten, in dem Glauben daran bestärkt werden mußten. Alles, was man sich dageh dachte, oder denken wollte, lief ja bloß darinn zusammen, daß der göttlichen Gerechtigkeit dadurch Gelegenheit verschafft werden sollte, das zweifelhafte Recht durch ihre unmittelbare Dazwischenkunst ins Klare

zu setzen, und die verborgene Wahrheit durch ein Wunder an den Tag zu bringen; waren es aber nicht allein die Wunder-Geschichten des Christenthums, wodurch sich die Anhänger, die es hier fand, dafür gewinnen ließen? Daraus erklärt sich auch, wie es kommen konnte, daß nach der Anpflanzung des Christenthums in diesen Ländern der Gebrauch der Ordalien in ihrem gerichtlichen Verfahren ohne die mindeste absichtliche Mitwirkung des christlichen Klerus oder der Kirche noch häufiger, und in mehreren Formen als vorher gewöhnlich wurde<sup>4)</sup>; denn der Wunder-Glaube hatte ja überhaupt dadurch eine neue Richtung und zugleich einen neuen Schwung erhalten: freylich kann man sich aber dabei auch nicht versucht fühlen, erst noch zu fragen, warum sich der Klerus oder die Kirche nicht gerade gedrungen fand, auf die schleunige Abschaffung des Gebrauchs anzutragen?

§. 8.

4) Die Geschichte dieser Ordalien und ihres Gebrauchs in der Kirche ist vielleicht am gelehrtesten ausgeführt in des Abt Gerbert Monumentis Veter. Liturgiae Allemann. P. II. Disquis. VI. c. 3. p. 553.

## §. 8.

Durch diese Ordalien wurde ja die Religion in das Justiz-Wesen eingemischt; mithin mußten auch ihre Priester dabei zu thun bekommen, und gerade das wichtigste zu thun bekommen. Durch wen als durch diese konnte dann die Sache an die Gottheit gebracht, und das göttliche Urteil oder die göttliche Entscheidung erbeten werden? Man mußte es daher am schicklichsten finden, die Gottes-Gerichte gewöhnlich in der Kirche anzustellen, und da sich die Kirche der Theilnahme daran, die man ihr aufdrang, weder entziehen konnte noch wollte, so war es der Klugheit gemäß, daß sie es auch über sich nahm, alles selbst dabei anzuordnen. Sie bestimmte also alle Ceremonien und Formlichkeiten, die dabei gebraucht, sie schrieb die Gebets-Formeln vor, durch welche das Wunder herbeigezaubert, sie behielt sich noch bedächtlicher auch das Urtheil über den Erfolg, oder die Erklärung des göttlichen Urheils vor, das sich aus dem Ausgang der Proben ergeben sollte<sup>5)</sup>). Alles war mit

5) S. Benedictio ignis et ferri sive aquae — Iudicium

mit einem Wort darnach eingerichtet, daß ihre Priester bey jedem Gottes-Gericht die handelnden Haupt-Personen vorstellen müßten.

§. 9.

Durch diese Einrichtung war es aber nicht nur eingeleitet, daß ihre Dazwischenkunft bey jeder nur etwas bedeutenden Rechts-Sache nothwendig wurde, sondern durch diese Einrichtung wurde eigentlich die Entscheidung jeder nur etwas bedeutenden Rechts-Sache in ihre Hände gespielt, und dieß war es, wie man kühnlich behaupten darf, was für tausende unsäglich wohlthätig wurde, die ohne die Dazwischenkunft der Kirche die beklagenswerthesten Opfer des stupidesten und eben deßwegen grausameren und unmenschlicheren Aberglaubens geworden seyn würden. Es läßt sich nehmlich unmöglich bezweifeln, daß die Kirche dabei den

Abers-

cium aquae frigidae — Ordo probandi per aquam — ignitos vomeres — Benedictio fervoris ad judicium Dei. eb. das. P. III. p. 121-123. Ähnliche Formeln, die dabei gebraucht wurden, findet man auch bey Martens De antiqu. eccles. rit. T. II. p. 942.

Überglauben um tausend Opfer betrog, denn es läßt sich unmöglich bezweifeln, daß sie sich nicht nur in einer Menge einzelner Fälle eine fromme Volks-Täuschung erlaubte, sondern daß es bey dem Ganzen nur auf eine fromme Täuschung von ihrer Seite angelegt war.

S. 10.

Würde man auch durch keine historische Spuren auf diesen Verdacht geleitet, und ließe es sich auch nicht als Thatsache beweisen, daß man jetzt schon zuweilen Betrug das bey witterte <sup>6)</sup> , so müßte man sich doch schon durch dasjenige, was man von dem Ausgang der meisten Gottes-Gerichte dieses Zeitalters weiß, zu der Voraussetzung gezwungen fühlen. Fast in allen von der Geschichte aufbewahrten Fällen, wobei die Ordnungen in Anwendung gebracht wurden, ließ sich die Gottheit bewegen, das Wunder zu thun,

das

6) Behauptete doch der König Lothar ganz laut, daß bey dem Gottes-Gericht, durch das seine Gemahlin Teutberge gereinigt werden sollte, ein Betrug gespielt worden sey,

das man ihr zumuthete. Es mag seyn, daß man nur diese Fälle für würdig hielt, von der Geschichte aufbewahrt zu werden, und daß dazwischen hinein immer mehrere andere vor kamen, wobey alles seinen natürlichen Gang gieng; aber die Wunder-Fälle finden sich doch auch zu hunderten in der Geschichte, und es finden sich mehrere darunter, bey denen man noch dazu die zweckloseste Vervielfältigung des Wunders annehmen müßte. Als Carl der Kahle im J. 876. nach dem Tode Ludwigs des Deutschen in seine Staaten einfiel, so erbot sich derjenige von Ludwigs Söhnen, der am stärksten von ihm gedrängt wurde, die Gerechtigkeit seiner Sache durch ein Gottes-Gericht ausmachen zu lassen, und stellte zu diesem Ende nicht weniger als dreißig Männer, mit welchen es in den drey verschiedenen Formen, die damals im Gebrauch waren, angesetzt werden sollte. Zehn von ihnen unterwarf sich also dem Gottes-Urtheil des glühenden Eisens, zehn andere der Probe des heißen, und die zehn übrigen der Probe des kalten Wassers, und durch ein dreißigfaches Wunder fiel das Gottes-Urtheil bey allen gleich.

gleichförmig aus <sup>7)</sup>). Dieß hätte wohl das mahls schon den ehrlichsten Übergläubiken argwöhnisch machen mögen <sup>8)</sup>: wie kann also jetzt die Geschichte zweifeln, ob? und von wem? das Wunder gemacht war?

§. II.

Aber die Gewißheit des dabei gespielten frommen Betrugs läßt sich ja noch durch mehrere Anzeigen verstärken. Aus der besonderen Beschaffenheit der am häufigsten gebrauchten Ordalien läßt es sich einerseits leicht begreifen, durch welche Mittel und Künste das Wunder dabei gemacht, und für die Einfalt des Zeitalters täuschend genug gemacht werden konnte? und wie läßt es sich andererseits vernehmen, daß bey allen Neben-Umständen der Zurüstungen und der Feuerlichkeiten, die man dabei anbrachte, und bey allen den Bestimmungen, die man im zehnten und eilften Jahr-

hundert

7) Aimon L. V. c. 34. Annal. Bertin. ad ann. 876.

8) Aimon erzählt aber auch selbst, daß die Höflinge Karls des Kahlen darüber gelacht hätten.

hundert darüber gesetzmäßig mache, nur die Absicht zum Grunde lag, die Täuschung leichter, und ihre Entdeckung schwieriger zu machen? — War nicht zum Beispiel die ganze Vorbereitung derjenigen, mit denen sie angestellt wurden<sup>9)</sup> — waren nicht die Vorschriften über die Art, wie das Gottes-Urtheil dabei gefunden — waren nicht die Verordnungen, daß sie nur in dem heiligen Dunkel des Innersten der Kirche und daß sie nie an hohen Festtagen, wo das Gedränge des Volks in den Kirchen zu stark war, angestellt werden sollten? — war nicht alles dies zunächst das für berechnet<sup>10)</sup>? doch wer kann wohl diese Anzeigen zu der Bestimmung seines Urtheils noch bedürfen?

§. 12.

9) Sie wurden unter anderem auch drey Tage vorher im Verschluß der Kirche gehalten.

10) Die meisten und genauesten Vorschriften darüber finden sich in den Legibus ecclesiasticis des englischen Königs Aethelstan vom J. 928. cap. 8. bey Labbe T. IX. p. 587. Wilkins Conc. Magn. Britann. T. I. p. 206.

§. 12.

Wie man nun aber auch über das Entschuldbare oder Unentschuldbare der Täuschung denken mag, welche sich die Kirche dabei erlaubte, oder wenn man auch noch so streng darüber denken mag, so wird man es doch unmöglich finden, sich die schon gegebene Ansicht von dem Wohlthätigen dieser Täuschung aus dem Auge zu rücken. Je häufiger der Gebrauch jener seltsamen Gottes = Gerichte in diesem Zeitalter war, desto mehr Unheil hätte ja nothwendig daraus entstehen müssen, wenn es nicht die Kirche durch ihr Zwischenspiel abgewandt hätte. War es doch nichts geringeres, als das Leben oder doch die Ehre von Tausenden, welche sie dadurch rettete, und wenn man auch annehmen will, daß sie vielleicht eben so viele Schuldige dadurch verdienten Strafe entzog, als sie Unschuldige rettete, wenn man auch vermuthen will, daß sie sich wohl auch zuweilen die Rettung der Unschuldigen noch besonders bezahlen ließ, wenn man überhaupt bezweifeln will, ob sie nicht mehr auf ihren besonderen, als auf den allgemeinen Vortheil dabei Rücksicht nahm,

so blieb es doch immer auch noch Wohlthat für das Ganze, so oft ein Unschuldiger durch sie gerettet wurde. Höchstens darf man dieß dagegen abrechnen, daß sie durch ihr Zwischenspiel das unselige Uebel dieser Gottes-Gerichte länger erhielt, denn die entsetzlichen Folgen, die es nach sich ziehen mußte, würden sonst uneschlbar seine Abschaffung viel früher erzwungen haben; dann aber darf man auch nicht unerwähnt lassen, daß es die Kirche war, welche schon in diesem Zeitalter auf seine Aufhebung antrug <sup>11)</sup>, und auch das meiste

dazu

11) Schon Abogard schrieb gegen das Ende des neunten Jahrhunderts einen eigenen Traktat: *Contra damnabilem opinioneum putantium divini judicij veritatem igne vel aquis vel conflitu armorum patefieri.* Im J. 895. sanktionirte aber doch die Synode zu Tribur noch das Gottes-Gericht des glühenden Eisens c. 22. und von englischen Synoden geschah es noch mehrmals im zehnten Jahrhundert. Hingegen hatte es der Papst Stephan V. in einem Brief an den Erzbischoff Heribert von Maynz vom J. 890. auch schon mißbilligt. *S. Baronius ad h. a. nr. 7.*

dazu beytrug, daß sie in der nächsten Periode würklich erfolgte.

### §. 13.

Wie man es jedoch ansehen mag, so legt sich wenigstens dies höchst deutlich zu Tag, daß die Kirche durch dasjenige, was sie bey diesen Gottes-Gerichten zu thun bekam, einen zwar nur mittelbaren, aber dennoch sehr bedeutenden Einfluß auf den Justiz-Gang und die Rechtspflege der bürgerlichen Gesellschaft erhielt. Es legt sich noch deutlicher zu Tag, daß sie das durch, wie durch alles in den zwey letzten Kapiteln erwähnte zusammen, auch eine mehrfache Gewalt über den Staat, oder doch mehrere Gelegenheiten erhielt, eine wirkliche Gewalt über den Staat auszuüben; aber fast noch deutlicher geht doch zugleich daraus hervor, daß es mit dieser Gewalt sehr zweydeutig aussah. Allerdings wurde es in der Theorie den Bischöffen schon eingeräumt, daß sie in ihrem geistlichen Charakter oder als die Repräsentanten der Kirche auch manches in dem Staat zu reguliren befugt seyen. Es wurde ihnen eingeräumt, daß sie in diesem Verhältniß auch eine

gewisse Criminal = Jurisdiction über alle seine Mitglieder auszuüben befugt seyen, und es wurde ihnen selbst eine mittelbare Einwirkung auf die bürgerliche Criminal = Gerichtsbarkeit möglich gemacht, wodurch sie diese fast ganz nach ihrer Willkür administriren konnten: aber wie verhielt es sich in der wirklichen Aussübung? Bekümmerte man sich dann auch immer um dasjenige, was sie im Staat regulirten und anordneten? Konnten sie selbst durch ihre Interdikte erzwingen, daß man nur ihre geistliche Gewalt allgemein gefürchtet und respektirt hätte? Und wie viel durften sie wohl auf ihren mittelbaren Einfluß rechnen, der nach mehreren Beziehungen nur von der Fortdauer einer Täuschung abhing, die nothwendig einsamhl verschwinden mußte?

### §. 14.

Dahin war es also wahrhaftig noch nicht gekommen, daß das ehemalige Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staat wirklich schon umgekehrt und der letzte der ersten subordinirt eder abhängig von ihr geworden wäre: aber es läßt sich auch leicht erkennen, warum es jetzt noch

noch nicht dazu kommen konnte? So lange der Staat noch von so vielen Seiten her auf die Kirche einwirken, so lange die Könige noch durch ihren Untheil an der Erziehung der Wissenschaftler, durch ihren Einfluß auf das Synodale-Besen, und besonders durch das Vasallen-Verhältniß, in welchem die Bischöfße mit ihnen standen, ihr so vielfach beikommen konnten, so konnte es ihnen nie an Mitteln fehlen, dem Streben der Kirche nach einer Obermacht mit überwiegender Kraft und also auch mit unschätzbarem Erfolg entgegen zu arbeiten. Mochte man es immer als Rechts-Theorie aufstellen, daß die Kirche und das Priestertum etwas weit erhabeneres als der Staat und die königliche Würde sey, ja mochte man selbst die neue Rechts-Theorie scheinbar anerkennen; aber sie konnte nicht nur niemahls realisiert, sondern es konnte nicht einmal eine völlige Unabhängigkeit der Kirche von dem Staat erreicht werden, ehe sie aus jener vielfachen Verführung mit ihm gekommen war. Dies schienen aber auch ihre Repräsentanten höchst lebhaft zu fühlen, denn sie arbeiteten nun die ganze nächste Periode hindurch an der Weg-

552 I. Abth. 2. Abschn. Veränd. d. kirchl. Ges.

räumung dieser Hindernisse, die ihr Emporen  
kommen aufhielten, mit einem Eifer und mit  
einer Stetigkeit, die das klare Bewußtseyn  
eines sehr bestimmten Zwecks verrieth.

---

## Erste Abtheilung.

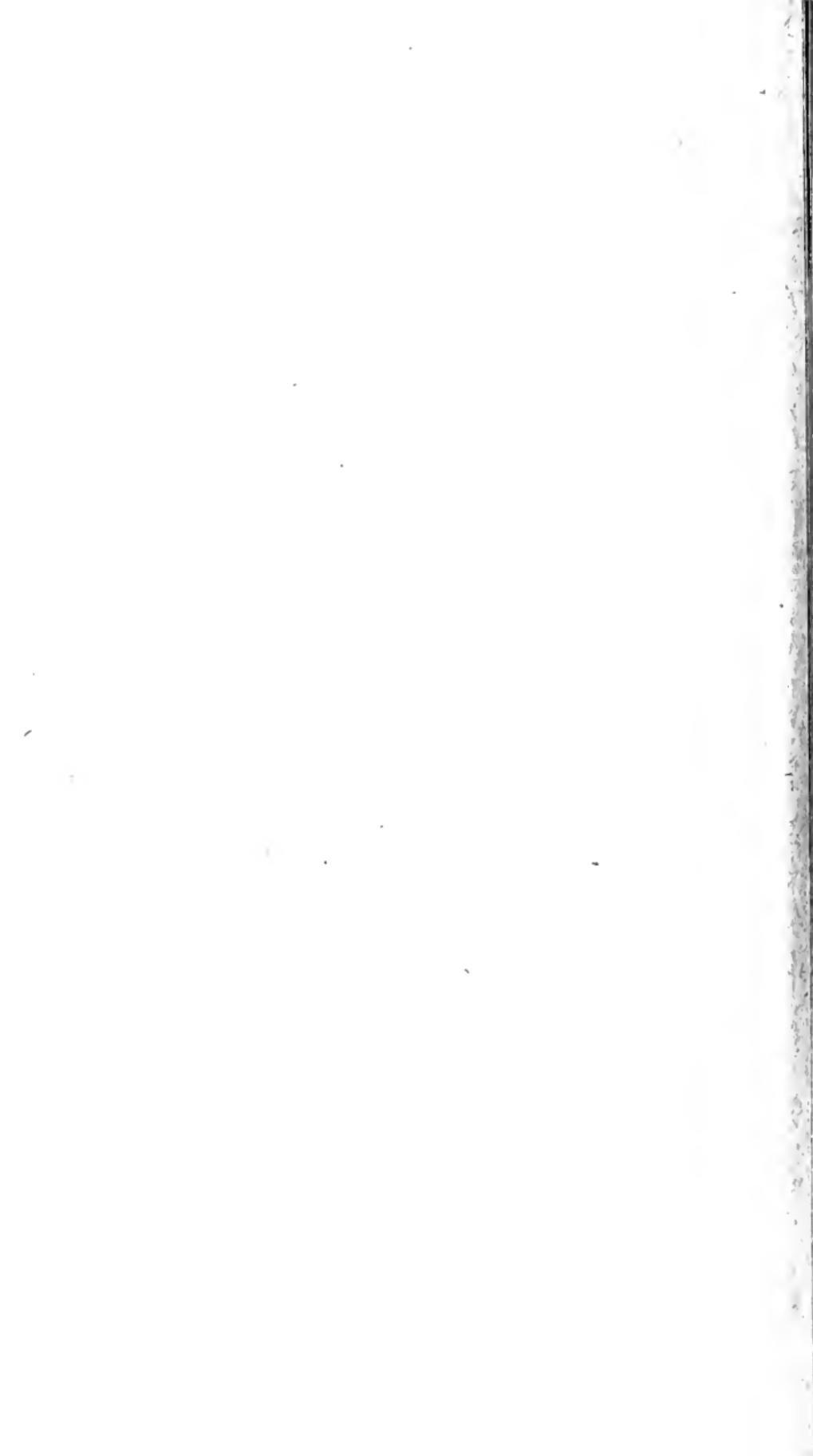
---

## Zweyter Abschnitt.

---

### II.

Beränderungen, die in mehreren Einrichtungen und Verhältnissen der kirchlichen Gesellschaft selbst während dieses Zeitraums vorgehen,



---

## Kap. I.

Veränderungen, welche in diesem Zeitraum die hierarchische Verfassung und Organisation des Klerus betreffen.

---

### §. I.

**A**lles was sich in dieser Periode in der inneren und äußeren, in der häuslichen oder sonstigen Verfassung der Kirche selbst veränderte, oder zu einer Veränderung anließ, kann füglich unter vier Haupt-Titel gebracht werden. Es betraf entweder die besondere Verfassung des Klerus und des klerikalischen Körpers, oder das Güter- und Güter-Administrations-Wesen der Kirche, oder ihr Disciplinar-Wesen und ihre Pönitenz-Praxis, oder das Kloster- und Mönchs-Wesen. Gede nur etwas bedeutende Veränderung, die in diesen Jahren

Jahrhunderten eintrat, läßt sich wenigstens nach dieser Eintheilung ohne Zwang in die Beziehung bringen, in welcher sich ihre Wichtigkeit und ihre Tendenz am sichtbarsten darstellt: dieß letzte ist es aber vorzüglich, was dabei die Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß.

### §. 2.

In Beziehung auf das erste verdient hier vorzüglich dasjenige ausgezeichnet zu werden, was in diesem Zeitraum in der Absicht veranstaltet wurde, um die Bande fester zusammenzuziehen oder loser zu machen, welche den klerikalischen Körper zusammenhielten: oder überhaupt dasjenige ausgezeichnet zu werden, was in Unsehung dieser Bande eine verstärkende oder eine schwächende Wirkung hatte, denn in einigen Fällen trat die Absicht ohne die Wirkung, und in andern auch die Wirkung ohne die Absicht ein.

In dieser Hinsicht müssen vor allem andern die Anstalten erwähnt werden, durch welche die hierarchisch-monarchische Gewalt der Bischöffe über den ganzen Klerus gewisser gesichert und befestigt werden sollte. Nach demjenigen,

jenigen, was schon in der vorigen Periode dafür gethan worden war, sollte man zwar um so weniger erwarten, daß es nöthig geworden seyn könnte, noch weiter dafür sorgen, da doch auch alle jene Umstände noch fortwürkten, welche hier die Bischöffe so besonders begünstigten: allein bey einer näheren Belichtung wird man bald überzeugt, daß es doch nicht ganz überflüssig war.

### §. 3.

Darunter mag zunächst dieß gehören, daß man sich so beeilte, aus dem Kirchen-Recht des falschen Isidors jene neuen Grundsätze in das wirkliche herüber zu tragen, wodurch die Bischöffe fast für alle Anklagen, und besonders für alle Anklagen des niedrigeren Klerus unerschöpflich gemacht wurden. Nicht ohne Verwunderung findet man ja in den Alten mehrerer Synoden aus dem Ende des neunten und aus dem Anfang des zehnten Jahrhunderts, daß sie sich schen das meiste zugeeignet hätten, was hin und wieder in den Decreten des falschen Isidors oft nur gelegenheitlich über den Prozeß-Gang in bischöflichen Sachen bestimmt

stimmt war. Daß zum Beispiel ein Bischoff niemahls von weniger als zwölf andern Bischöffen gerichtet — daß er niemahls auf die Aussage von weniger als 72 Zeugen, und zwar unvererlichsten Zeugen verurtheilt — daß er von keinem Presbyter angeklagt werden dürfe<sup>1)</sup>, dieß war unsreitig alles zunächst aus den falschen Decreten geschöpft, so wie auch dieß daraus genommen war, daß von gar keinem Gericht in der Welt über einen Bischoff gesprochen werden dürfe, sobald er einmal die Erklärung eingelegt habe, daß er von dem Papst gerichtet seyn wolle. Einem bloßen Zufall wird man es doch nicht zuschreiben wollen, daß gerade dieß zuerst und am begierigsten daraus aufgefaßt wurde; was man aber dahin abzwecken konnte? darf man noch weniger fragen, sobald man einmal einen Zweck dabei gewahr wird.

## §. 4.

1) Dieß alles zusammen bestimmte schon die Synode zu Mainz vom J. 888. c. 12. und die zwey ersten Bestimmungen wiederholte die Synode zu Trier vom J. 895. c. 10.

## §. 4.

Etwas zweifelhaft könnte es hingegen zuerst scheinen, ob dadurch, daß sich die Päpste nach einem anderen Princip der neuen isidorischen Rechts-Theorie das Rognitions-Recht über alle bischöfliche Sachen ausschließend vorbehielten, für die Bischöffe in jener Beziehung einiges gewonnen wurde? Von Seiten der Päpste war es wohl schwerlich auf den Vortheil der Bischöffe dabei abgesehen; doch ist es sichtbar genug, wie? und was sie zuerst dabei zu gewinnen hoffen konnten? Wenn jeder, der einen Proceß mit einem Bischöf anfangen wollte, zuletzt ihn nur zu Rom anhängig machen könnte, oder auch nur der Gefahr ausgesetzt war, daß er zuletzt nach Rom geschleppt werden könnte, so ließ sich voraussehen, daß sich mancher auch bey der gerechtesten Sache zehnmahl für einmahl bedenken würde. Schon die Entfernung möchte manchen abhalten, den sonst die Nähe des Metropoliten, bey dem er seine Klage hätte anbringen können, dazu verführt haben dürfte; wenn also die Judikatur über die Bischöffe den Metropoliten völlig entzogen wurde, so wurde auch

auch denjenigen, die zunächst unter dem Druck der Bischöffe standen, die nächste Hülfe entzogen, die sich ihnen sonst dagegen angeboten hatte, und was blieb ihnen nun übrig, als sich zahmer unter dem Druck zu schmiegen? Man mag daher immer glauben, daß es die Bischöffe auch deswegen, wenn schon gewiß nicht allein deswegen nicht ungern gesehen haben würden, wenn der Grundsatz von dem ausschließenden Rognitions-Recht der Päpste in ihren Angelegenheiten völlig in die Praxis eingeschürt worden wäre: aber ehe es noch ganz dazu gekommen war, mußten sie schon mehrmals erfahren haben, daß doch von dieser Seite her nicht so viel für sie zu gewinnen sei.

### §. 5.

Der Obere, bey welchem man nun nach der neuen Theorie allein Schutz gegen sie finden konnte, war allerdings weiter, als ihr bisheriger entfernt, und schien weniger zugänglich als dieser; aber dafür hatte auch sein Schutz und seine Dazwischenkunst ungleich mehr Gewicht; man konnte gewisser hoffen, sie

zu erhalten, und man konnte sicherer auf die Wirkung davon zählen, wenn man sie einmahl erhalten hatte. Der Presbyter, der ehemahls über die Bedrückungen seines Bischoffs bey dem Metropoliten und bey der Provinzial-Synode klagen mußte, riskirte zehnmahl für einmahl, daß er seine Sache bey diesen Richtern verlohr, die mit seinem Unterdrücker so nahe zusammenhiengen, oder daß ihm ihr günstigster Spruch nichts half, weil sie ihm nicht Kraft genug geben konnten oder wollten. Bey dem höheren Oberen fielen hingegen diese Besorgnisse weg, denn die Höhe seines Standpunkts stellte für ihn den Bischoff und den Presbyter, den Unterdrücker und den Unterdrückten fast in eine gleiche Linie, und nie konnte es ihm an Macht fehlen, seiner Verwendung Kraft zu geben. Auch für die Schwürigkeiten, die aus der Entfernung dieses Oberen entsprangen, wußte man in der Folge leicht Rath zu finden, und nun zeigte es sich wirklich aus der Erfahrung, daß für die Bischöffe in dieser Hinsicht nichts dadurch gewonnen war. Ihrem Despotismus wurden vielmehr allerdings Schranken dadurch gesetzt, welche sie weniger, als die ehemahlig-

gen durchbrechen könnten; aber damit zeigte es sich auch, daß doch das Ganze dabei gewonnen hatte. Die Päpste hatten nehmlich kein Interesse dabei, ihre Judikatur über die Bischöffe zu der Herabsetzung der bischöflichen Gewalt überhaupt zu benutzen. Sie begnügten sich also bloß, jeden gesetzwidrigen Mißbrauch davon zu verhindern, unterstüzten sie aber in ihrem rechtmäßigen Gebrauch selbst noch durch ihr Ansehen, und trugen dadurch am meisten dazu bei, daß alles in der verfassungsmäßigen Ordnung und das Ganze in seinen Fugen blieb.

### S. 6.

Dies trug aber desto mehr aus, da sich doch in diesem Zeitraum auch Spühren genug von Bewegungen finden, welche hier und da von dem übrigen Klerus zu der Auflösung der Bande, die ihn zusammenhielten, oder doch zu dem Abstreifen von jenen, worinn ihn die Bischöffe hielten, gemacht wurden. Man muß dies schon aus den Vorkehrungen schließen, welche die Bischöffe dagegen trafen; aus der öftteren Wiederholung dieser Vorkehrungen muß man

man aber zugleich schließen, daß sie die erwartete Wirkung nicht immer oder doch nicht auf die Dauer hervorbrachten. Doch von den meisten weiß man dies auch sonst noch gewiß genug.

So kann man sich schwerlich der Vermuthung erwehren, daß es die deutschen Bischöfe im J. 868. gewiß nicht ohne eine besondere Veranlassung für nöthig hielten, auf einer Synode zu Worms die Presbyter wieder an den Unterschied zwischen ihrem und dem bischöflichen Amt zu erinnern, und die ausschließende bischöfliche Verrichtungen auf das neue auszuzeichnen<sup>2)</sup>), die sich kein Presbyter, ohne ein Verbrechen zu begehen, anmaßen könne.

Diese

2) "Noverint presbyteri, ipsis auctoritate legis ecclesiasticae quaedam esse prohibita. Consecratio enim virginum, et benedictio vel unctio altaris a presbyteris minime fiat. Similiter non licet eis ecclesias consecrare, nec ordinare, nec chrisma confidere, nec chrismate baptizatorum frontem signare, sed nec publice quidem quemquam poenitentium absolvere." S. Conc. Wormat. c. 8.

Diese mußten sich also — denn welche andere Veranlassung könnten sie sonst dazu haben — an einigen Vatern erkühnt haben, in das Amt der Bischöfe einzugreifen, und das Volk zu überreden versucht haben<sup>3)</sup>, daß sie eben so kräftig als die Bischöfe ordiniren, und Kirchen und Altäre konsecreiren, oder wenigstens das heil. Chrisma verfertigen könnten. Hätte man dies aber zur Observanz werden lassen, wie bald würde sich das ganze hierarchische Verhältniß der Bischöfe zu den Presbytern, und selbst auch zu dem unteren Klerus versückt haben.

§. 7.

3) Ein Schriftsteller des zehnten Jahrhunderts; der Bischoff Natherius von Verona, sagt es auch ganz bestimmt, denn in seiner Schrift *de contemtu Canonum*, oder in seinem Volumen *perpendiculorum* klagt er unter anderen auch bitterlich darüber, daß die Presbyter den Bischöffen in alle ihre Amts-Rechte eingriffen, und ihnen höchstens noch die Verfertigung des heil. Chrisma und das Salben damit als ausschließenden Amts-Actus überlassen hätten. S. Dacker. Spicileg. T. II. p. 346.

## §. 7.

Mehr als gewiß weiß man hingegen, was die Bischöffe dieses Zeitalters dazu drang, die Geseze des vorigen gegen die sogenannten Clericos acephalos so häufig zu wiederholen. Das Uebel, das diese anrichteten, nahm immer zu, und wurde immer nachtheiliger für die Bischöffe. Jeder Ritter hielt sich nun einen eigenen Burg-Pfaffen oder Caplan, und jeder dieser Caplane wollte eben so unabhängig von dem Bischoff der Diocese seyn, als die Geistlichen in der Capelle des Herzogs oder des Königs; je größer aber ihre Anzahl wurde, desto bedenklicher mußten die Folgen werden, die nicht nur für die Diocesan-Rechte der Bischöffe, sondern auch für die ganze hierarchisch-klerikalische Subordination daraus entspringen konnten. Es kam ja so weit, daß diese Burg- und Haus-Geistlichen den Bischöffen kaum noch eine Superiorität des Grades, aber keinen Schatten von wirklicher Jurisdiktion über sich einräumen wollten; das Bedenklichste aber war dies dagey, daß die Herren, in deren Diensten sie standen, es sich gewöhnlich zu einem eigenen Ehren-Punkt machten, sie in ih-

rem Troß gegen die Bischöffe zu unterstützen, und sich selbst gekränkt glaubten, wenn jene ihre Rechte gegen sie behaupten wollten.

### §. 8.

Als im J. 1013. — denn wie weit der Unfug gieng, läßt sich nur durch eine spezielle Thatsache ganz fühlbar machen — der Bischoff Arnulf von Halberstadt einen der Burg-Pfaffen des Markgrafen Gero von Magdeburg, der ihm mit dem Falken auf der Hand als Jäger begegnet war <sup>4)</sup>), wegen seines unkanonischen Aufzugs nur zur Rede stellsen, und ihn an die Gesetze erinnern wollte, welche allen zum Klerus gehörigen Personen das Jagen verboten, so hielt sich der Markgraf so empfindlich dadurch beleidigt, daß er Genugthuung dafür von ihm fordern, und auf eine erhaltene nur dilatorische Antwort so gleich

4) Dies war sogar an einem kirchlichen Festtag, und bey dem Austritt aus der Kirche geschehen, in welcher der Bischoff ein feyerliches Hochamt gehalten hatte. Die ganze Geschichte erzählt Dietmar L. VI. p. 388.

gleich seine Leute in das Kloster, in welchem sich der Bischoff befand, einfallen ließ, um ihn aus diesem herauszuholen. Dieß geschah selbst unter der frommen Regierung Heinrichs II. oder des Heiligen; man kann also leicht denken, daß es überhaupt nicht selten vorkommen mochte, und noch leichter begreifen, was die Vorkehrungen motivirte, die man dagegen traf. Diese Vorkehrungen durften jedoch nicht erst gemacht, sondern nur erneuert werden. Es war bereits ein Gesetz vorhanden, worin nicht nur ausdrücklich erklärt war, daß auch alle Hof- und Haus-Geistliche der Großen den Bischöffen unterworfen bleiben müßten, sondern auf das bestimmtes verboten war, daß kein Laye einen Haus-Geistlichen anstellen und halten dürfe, der nicht zuerst von dem Bischoff geprüft und ihm von diesem empfohlen worden sey. Durch dieß letzte konnte dem Uebel am gewissensten vorgebeugt werden, denn es konnte den Bischöffen selten an Mitteln fehlen, die Geistlichen, welche sie den Länen gaben, auf eine mehrfache Art zu vinkuliren. Die Verordnung wurde daher mehr-

mahlß

mahls wiederholt<sup>5)</sup>; aber durch das bloße Wiederholen konnte sie freylich nicht in Kraft gesetzt werden.

§. 9.

Doch es war zum Theil die Schuld der Bischöffe selbst, daß sie nicht in Kraft kam, denn sie unterhielten ja selbst ein anderes Uebel, durch das jene Unordnung und noch mehrere andere nur allzusehr begünstigt wurden; ja sie unterhielten das Uebel — was sie noch unentschuldbarer macht, — mit dem vollen Bewußtseyn seiner nachtheiligen Wirkung; denn dieser Bewußtseyn preßte ihnen ja selbst von Zeit zu Zeit den Entschluß ab, dem Uebel ein Ziel zu setzen. Es entsprang aus einer Neuerung, die man in die Ordinations-Praxis eingeführt hatte, nehmlich aus den neuen Ordinationibus absolutis, die jetzt in diesem Zeitalter immer allgemeiner in Gebrauch kamen.

§. 10.

Schon aus den ältesten Seiten der Kirche schrieb sich das Gesetz her, daß jeder, der in

5) Schon auf einer Synode zu Pavia vom J. 850. c. 18.

in den Klerus aufgenommen werden wollte, sich einer bestimmten Kirche zuschreiben lassen mußte, oder nur für eine bestimmte Kirche ordinirt werden durfte. Nach dieser Einrichtung sollte jeder Geistliche durch die Ordination nicht nur die Fähigkeit oder die Vollmacht, die heiligen Handlungen — die *actus sacros* — seines klerikalischen Grades überhaupt zu verrichten, sondern auch das Recht und die Verpflichtung erhalten, sie in einer bestimmten Kirche zu verrichten; schon dadurch sollte er aber auch gewissermaßen an diese Kirche auf immer gebunden werden, selbst wenn ihm bei seiner Ordination das Versprechen der Stabilität nicht besonders abgenommen wurde. In den sechs ersten Jahrhunderten schien man selten — wenigstens nachdem die Einrichtung einmal festigt war — nur selten davon abgewichen zu seyn; denn es kam zwar jetzt zuweilen vor, daß man einen von den außerordentlichen Mönchs-Heiligen des Zeitalters, auch wohl wider seinen Willen zum Presbyter ordinirte, ohne ihn an eine bestimmte Kirche binden zu wollen; meistens aber mochte es doch dabei die Absicht des Bischofs seyn,

der ihm die Ordination ertheilte, ihn dadurch seiner Kirche gleichsam zu affiliiren, wenn er ihm auch die ordentlichen und gewöhnlichen Dienste erließ. Kam es hernach schon im sechsten Jahrhundert weit häufiger vor, daß sich auch Mönche die heiligen Weihen ertheilen ließen, so setzte man doch jetzt meistens dabei vorans, daß sie für ihre Kloster-Kirche ordinirt würden, oder sie würden es würklich auch für eine bestimmte Kirche, bey der sie die Bischöffe anstellten; nur darf nicht unbedeutet gelassen werden, daß man bey der bestimmten Kirche doch nicht allein an eine einzelne, sondern an die Kirche des ordinirenden Bischoffs in dem kollektiven Sinn dachte, der seine ganze Diözese in sich schloß.

### §. II.

Im siebenten Jahrhundert trat aber schon eine wahre Aenderung in der bisherigen Ordnung ein, jedoch unter Umständen ein, durch welche sie eben so unbedenklich als nothig zu werden schien. Jetzt giengen ja so viele Mönche auf das Heyden-Beklehren aus, oder ließen sich darauf ausschicken. Diese mußten alle ordinirt werden,

ehe

ehe man sie zu ihrer Bestirnung abfertigte, denn sie hätten ja sonst die Proselyten, welche sie dem Christenthum gewinnen mochten, nicht einsmahl ordnungsmäßig taufen können; aber sie konnten für keine bestimmte Kirche ordinirt werden, weil in dem Wirkungs-Kreise, den man ihnen anwies, noch keine existirte. So wie man also jetzt einige als Missions-Bischöffe, als Episcopos regionarios, konsecrte, ohne ihnen noch einen eigenen Evangel anweisen zu können, so sah man sich auch genöthigt, Diaconen und Presbyter gleichsam im Vorrath zu machen, welche durch die empfangene Weihe nur im allgemeinen das Recht und die Vollmacht erhielten, die heiligen Verrichtungen ihres Amts überall, wo man sie zulassen und anstellen würde, auszuüben.

### §. 12.

Ohne Zweifel dauerte dieß noch im achten Jahrhundert fort, denn bis über seine Mitte hinaus findet man ja noch Episcopos regionarios in Deutschland<sup>6)</sup>; nun aber ist gewiß nichts

6) Von einem solchen Missions-Bischoff zu Melitus

nichts wahrscheinlicher, als daß man sich allmählig verleiten ließ, auch um der bloßen Konvenienz willen zu thun, was man bis jetzt bloß aus Nothwendigkeit gethan hatte. In den Missions-Bischöffen und Presbytern war die Probe so oft gemacht worden, daß man der Ordination immer noch eine Bedeutung und eine Würksamkeit geben könne, wenn auch schon derjenige, der sie empfange, bey keiner bestimmten Kirche angestellt werde: man konnte sich also leicht überreden, daß von der alten Praxis auch noch in mehreren Fällen unbedenklich abgewichen werden dürfe, sobald sich für die Abweichung nur irgend ein Grund anführen lasse. In Schein-Gründen dazu konnte es aber den Bischöffen niemahls fehlen, und der heilloste erhielt nur allzuviel Gewicht durch den Vortheil, den ihre — freylich höchst kleinalichte — Habsucht dabei fand. Leider! war es ja im achten Jahrhundert schon allgemein festigte Gewohnheit, daß jede Ordination

tis oder Metlesheim im Zweybrückischen hat man noch eine Urkunde aus dem achten Jahrhundert in *Grandiâier Hist. de l' Eglise de Strasb.* T. I. p. 298.

dination bezahlt werden mußte. Die Gebühren dafür machten also eine eigene Einnahme der Bischöffe aus, und wie kann man zweifeln, daß dieß am meisten die neue Praxis begünstigte, durch welche sie so bequem vervielfältigt werden konnten?

## §. 13.

Gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts mußte es aber schon weit genug damit gekommen seyn, denn nun fand man sich ja schon auf mehreren Synoden gefangen, auf Hülfs-Mittel gegen die Unordnungen zu dichten, die bereits daraus entsprungen waren. Dabey wird man sehr deutlich gewahr, daß die Bischöffe zuerst versuchen wollten, ob man diesen Unordnungen nicht steuern könnte, ohne gerade die Quelle, aus der sie ausslossen, ganz zu verstopfen. Sie wiederholten und schärften daher nur die älteren Gesetze gegen herumvagirende Kleriker, deren Vermehrung die nächste Folge der neuen Ordinations-Praxis werden mußte <sup>7)</sup>). Sie drangen mit neuem Ernst darauf, daß sich keiner unterstehen dürfe, in einer frem-

7) S. Conc. Wormat. a. 868. c. 18. 62.

fremden Kirche ohne die besondere Erlaubniß des Bischoffs eine religiöse Amts - Handlung zu verrichten. Sie bestimmten auch, daß diese Erlaubniß keinem ertheilt werden sollte, der nicht seinen beglaubigten Ordinations - Schein und ein Zeugniß des Bischoffs aufweisen könnte, von dem er ordinirt worden sey: zugleich aber suchten sie vorzüglich dies wieder in Erinnerung zu bringen, daß der Ertheilung der heiligen Weihe immer eine strenge und sorgfältige Prüfung vorhergehen müsse <sup>8)</sup>), damit sie keinem Unwürdigen ertheilt würden.

## Anm. 14.

## §. 14.

Durch dies letzte hätte allerdings die neue Praxis am unschädlichsten gemacht werden können; allein eben damit würden die Bischöffe auch um den Vortheil gekommen seyn, den sie daraus zogen, daher half es eben so wenig, daß man sie daran erinnerte, als daß man auch die alten Gesetze von Zeit zu Zeit erneuerte, in welchen es für formale Simonie erklärt war, wenn sie sich für die Ordination etwas bezah-

8) S. Conc. Nannetens. c. II. Labbe T. IX.  
p. 471.

bezahlen ließen<sup>9)</sup>). Dafür wurden aber auch die Unordnungen immer größer und bedenklicher, welche daraus entsprangen, und wurden es besonders dadurch, weil sie das Uebel mit den sogenannten Clericis acephalis fast unwegräumbar oder unheilbar machten. Durch die neue Observanz des unbestimmten Ordinariens wurde es ja jedem Burg-Herrn und jedem Layen, der sich einen eigenen Häus-Geistlichen halten wollte, höchst leicht gemacht, einen zu bekommen, ohne daß er seinem Bischoff ein gutes Wort darum geben durfte<sup>10)</sup>. Auf allen Landstrassen konnte man genug wan-dernde Priester finden, die zu keiner besondern Kirche gehörten, aber doch alles, was zu dem prie-

9) S. Conc. Meldens. a. 845. c. 43. und Conc. Roman. a. 983. bey Labbe T. IX. p. 1243.

10) "Quidam Comites et Vassi dominici — so flagte schon eine Synode zu Pavia vom J. 855. — presbyteros ac Clericos sine nostra licentia recipiunt. Immo etiam ubique ordi-natos, et quosdam, de quibus dubium est, utrum ordinati sint, absque examinatione no-stra Missas celebrare faciunt. S. Labbe T. VIII. p. 147.

priesterlichen Amt gehörte, Kraft der erhaltenen Ordination, wenn auch nicht auf eine recht-mäßige, doch auf eine gütige Weise verrichten konnten. Um den Bischoff der Diöcese, in welche diese vagabunden kamen, bekümmerten sie sich meistens am wenigsten, denn sie wußten voraus, daß sie zu demjenigen, was sie suchten, nehmlich zu Brodt, schwerlich durch ihn kommen würden. Sie bedachten sich daher keinen Augenblick, es von jedem andern anzunehmen, der es ihnen dem Bischoff zum Trotz geben wollte. Sie nahmen nun bey jeder Gelegenheit auch die Parthie ihres Brodherrn gegen den Bischoff, denn sie durften auf den Schutz von jenem rechnen, und das Ueberste, was sie im schlimmsten Fall zu fürchten hatten, bestand ja nur darin, daß sie wieder weiter wandern, und in einer andern Provinz eine ähnliche Versorgung auftischen mußten, wo sie vielleicht einem andern Bischoff ein ähnliches Kreuz machen könnten.

## §. 15.

Dieß mußte man bald als ein Nebel der schlimmsten Art fühlen, das selbst, wenn man

es weiter einreissen ließ, dem Klerus im Ganzen, oder dem ganzen klerikalischen Stand unsäglich nachtheilig werden konnte; aber eben so bald mußte man erfahren, daß man von den Mitteln, die man dagegen ergriffen hatte, nur wenig Hülfe erwarten durfte. Mochte man es hundertmal zum Gesetz machen, daß die Herzeuge und die Grafen, die Ritter und die Burgherrn keine andere als solche Haus-Geistliche halten dürften, die ihnen von dem Bischoff der Diöcese zugewiesen, oder doch von diesem approbiert seyen: aber wie konnte man hoffen, daß das Gesetz respektirt werden würde, so lange sie noch andere bekommen konnten? Man mußte also darauf denken, ihnen dies unmöglich zu machen, und davon empfanden auch die Bischöffe die Nöthwendigkeit so lebhaft, daß sie sich hier und da schon zu dem Entschluß aufräfften, es mit der Aufopferung der neuen Ordinations-Praxis zu erkansen. Von einigen Synoden<sup>11)</sup> wurde daher beschlossen, daß die alte Ordnung völlig wieder hergestellt, und kein Geistlicher mehr anders,

als

11) S. Conc. Ravennat. a. 877. c. 14.

als für eine bestimmte Kirche ordinirt werden sollte, denn dadurch konnte am gewissten verhütet werden, daß keine Clerici acephali mehr aufkamen; allein dieser Hülfe kam jetzt schon zu spät. Die neuere Observanz des absoluten Ordinirens war in der Zwischenzeit durch mehre Umstände so befestigt<sup>12)</sup>, und sie war besonders, wie noch in der Folge vorkommen wird, in die Veränderungen, die mit dem Beneficien-Wesen vorgingen, so sehr verflochten worden, daß sie jetzt nicht mehr abgeschafft werden konnte. Von irgend einer anderen Seite her mußte also gegen das Uebel Rath geschafft werden, und dies geschah erst in der nächsten Periode durch die Päpste, die es nachdrücklicher als die Bischöffe angreifen konnten.

12) Wie sehr sich zu Ende des zehnten Jahrhunderts die Bischöffe an das absolute Ordiniren schon gewöhnt hatten, ersicht man besonders auch aus einem Umstand, den Massillon aus der Geschichte des Klosters von Clugny aufführt. Annal. T. IV. p. 134.

## Kap. II.

Fruchtlos verschwendeter Eifer, womit man die Gesetze gegen den Bestand der Geistlichen in Kraft zu setzen sucht. Ursachen und Gründe dieses Eisers.

---

### §. I.

Eben diese waren es dann auch, welche erst in der folgenden Periode eine andere, den Klerus betreffende Veränderung erzwangen, wozu man auch schon in dieser mehrere sehr ernsthafte, aber immer fruchtlose Versuche machte. Von der Mitte des zehnten Jahrhunderts an wurde wenigstens schon mit wahrem Eifer daran gearbeitet, die allgemeine Befolgung der Gesetze, welche den Klerus zum Celibat verdammt, zu erzwingen. Die neuen Veranlassungen, durch welche er erweckt und gereizt wurde, legen sich auch offen genug in der Geschichte dar, und erproben zugleich, daß es

jetzt schon sehr ernstlich damit gemeint war; doch kam nur wenig oder nichts dabey heraus.

## §. 2.

So lange noch im neunten Jahrhundert der erste Eifer für das neue Institut des kanonischen oder gemeinsamen Lebens dauerte, das man unter dem Klerus eingerichtet hatte, so mußte und konnte zwar dieser am natürlichen bewirken, daß gelegenheitlich auch die Gesetze in Kraft kamen, die jeden Geistlichen zur Kontinenz und Abstinenz verpflichteten. Ein Kanonikus konnte nicht heyrathen, und wenn er schon verheyrathet war, ehe er Kanonikus wurde, so mußte er wohl die gesetzmäßige Abstinenz halten, denn das Brüder-Haus, in welchem er nun eingeschlossen lebte, durfte von keiner Frau betreten werden. Doch einsmahl kam es ja nie dazu, daß alle Geistliche in den Zwang des kanonischen Lebens hineingedrängt werden könnten. Die Parochen auf dem Lande z. B. waren unmöglich alle hineinzubringen, und wenn man noch so oft verordnete, daß auch sie, so weit es ihre Lage ließ, nach der kanonischen Regel leben sollten,

so ließ ja diese jene beschwerlichsten Einschränkungen gerade am wenigsten zu. Der Edlibats-Zwang konnte also auch bey ihnen nicht besonders dadurch verstärkt werden. Außer diesem aber ist es nur allzugewiß, daß gerade durch diese zufällige Wirkung des kanonischen Lebens der Verfall des ganzen Instituts am meisten beschleunigt wurde.

## §. 3.

Daraus läßt sich schon schließen, daß es auch um diese Zeit genug einzelne Kleriker gab, die den Gesetzen zum Trotz im Chorstand und zwar öffentlich im Chorstand lebten; aber man findet es auch als Thatsache vielfach in der Geschichte bestätigt. Der unwidersprechlichste Beweis geht jedoch daraus her vor, weil man es vom Anfang dieser Periode an bis zu ihrem Ende fast auf jeder Synode nöthig fand, die Gesetze, die darauf Beziehung hatten, zu wiederholen, genauer zu bestimmen, auch zum Theil weiter auszudehnen, und durch eine verstärkte Poenal-Sanktion ihre Kraft zu vermehren. Aus den verschiedenen Formen, die man ihnen jetzt gab, und aus den verschiedenen Beschlüs-

mungen, die man dabei anbrachte, läßt sich aber auch sehr schön ersehen, daß man sich zwar überall, jedoch nicht überall auf gleiche Art darüber hinwegsetzte.

## §. 4.

So mochte es nach den Capiteln, welche der Erzbischoff Hincmar von Rheims für den Klerus seines Sprengels zusammentrug, in der französischen Kirche, oder doch in der Rheinischen Diöcese selten vorkommen, daß ein Presbyter oder ein Diacon in einem öffentlichen Ehestand gelebt hätte. Wenn sie auch — was meistens der Fall seyn mochte — zur Zeit ihrer Ordination schon verheyrathet waren, und sich dann nach ihrer Ordination auch nicht völlig von ihren Weibern trennten, so gaben sie sich doch das Unsehen, als ob sie dennoch den Gesetzen genug thäten, welche nur Enthaltsamkeit von ihnen forderten. Wie es sich damit verhielt, oder wie sie es damit hielten, war dann freylich notorisch genug; aber äußerlich schienen sie doch das Gesetz zu ehren, das auch würklich zuweilen nur so gefaßt worden war, daß es den vor seiner Ordination

verheiratheten Geistlichen nicht zu der Aufhebung jeder Verbindung, sondern nur zu der Aufhebung der ehelichen Verbindung mit seiner Frau verpflichtete. Hincmar setzte es also auch in denjenigen seiner Kapitel, die von der Keuschheit der Geistlichen handelten, als etwas undenkbares voraus, daß ein Presbyter oder ein Diacon darauf versassen könnte, zu heyrathen; aber er kündigte zugleich an, daß er in seiner Diöcese mit der äußersten Strenge über der Beobachtung jener Canonen halten würde, wodurch den Geistlichen nicht nur das eheliche Zusammenleben, sondern überhaupt das Zusammensleben mit allen Personen des weiblichen Geschlechts, die nicht zu ihren nächsten Blutsverwandten gehörten, untersagt sey. Da er erklärte mit weiser Gedächtnisfeit<sup>1)</sup> voraus, daß er bey jeder deshalb anzustellenden Enquisition

1) Non igitur de hoc inverecunde quaereimus, quod etiam Apostolus non nudo sed velato nomine apud legitime conjugatos studuit appellare — sed tantummodo de accessu et frequentatione et cohabitatione Clericorum cum foeminis inquireremus. S. Lathé T. VIII. p. 576.

sition sich gar nicht auf die Frage: wie ein Geistlicher mit einer Frau zusammen gelebt? sondern nur auf die Untersuchung: ob er mit ihr zusammen gelebt habe? einlassen, und das Urtheil bloß nach diesem sprechen würde.

### §. 5.

Daß aber dabei Hincmar — gegen die ursprüngliche Absicht des Gesetzes — nicht bloß jenen Presbytern und Diaconen, welche nie verheyrathet gewesen waren, das Zusammenleben mit Konkubinen unter irgend einem Mahmen, sondern daß er auch verehlichten Presbytern und Diaconen das Zusammenleben mit ihren rechtmäßigen Weibern unmöglich machen wollte, dieß wird aus den schönen Gründen unverkennbar, wodurch er bey dieser Gelegenheit zu beweisen suchte, daß es nicht bloß eine menschliche, sondern eine wahrhaftig göttliche Anordnung sey, durch welche im Neuen Testamente alle Diener des Altars zu beständiger Erhaltung einer unverletzten Keuschheit verpflichtet würden <sup>2)</sup>). Hingegen muß zugleich beson-

2) "Si praeis temperibus Sacerdotes anno vicis  
suae

besonders bemerkt werden, daß doch auch Hincmar bey der gänzlichen Entfernung von allem weiblichen Umgang, auf welche er bey seinen Geistlichen drang, noch die Ausnahmen zulassen wollte <sup>3)</sup>), welche die älteren Gesetze gestattet hatten; denn gerade darinn glaubte man in der Folge eine Veränderung anbringen zu müssen, aus der man sehr schlimme Vermuthungen ziehen muß.

### §. 6.

In der deutschen Kirche schienen sich nehmlich eben so wie in der französischen die Geistlichen allmählig darein gefügt zu haben, daß sie nach dem Antritt des Diaconats und nach Empfangung der Priester = Weihe mit ihren Weibern in keinem förmlichen und essentialichen Ehestand mehr leben dürften; jedoch auch hier hatten

suae de templo non discedebant nec domum suam tangebant — quanto magis novi foederis Sacerdotes et Levitae perpetuam pudicitiam servare debeant, quibus nulla praeterit dies, quo a sacrificiis divinis vaceat.” eb. def.

3) eb. das. 575.

hatten sie sich nur scheinbar darein gefügt. Sie lebten jetzt mit ihnen in vorgeblicher Enthaltsamkeit, aber sie behielten sie doch in ihren Häusern; und auf die nehmliche Art glaubten nun auch solche Presbyter und Diakonen, die keine eigene Weiber hatten, mit andern leben zu können, deren Dienste man ihnen, wie sie meinten, unter jener Bedingung eben so wenig als ihren verheyratheten Brüdern missgönnen werde. Dieß führte aber, wie sich vorausschien ließ, in kurzer Zeit zu dem allgemeinsten Konkubinat der Geistlichen, und das daraus entstandene Skandal nöthigte den Bischöffen einige Vorkehrungen dagegen ab, welche sie auch einige Zeit hindurch mit sehr nachdrücklichem Ernst zu behaupten schienen. Sie erneuerten <sup>4)</sup> nicht nur ebenfalls die Geseze, welche den Geistlichen verboten, außer ihren Müttern, Schwestern, Töchtern und Tanten noch eine andere weibliche Person in ihren Häusern zu haben, sondern sie schienen es wirklich auf einige Zeit erzwungen zu haben, daß sie sich auf die Gesellschaft von diesen einschränken mußten.

4) Conc. Wormat. a. 868. c. 9.

mußten. Aber der Erfolg zeigte bald, daß man das Uebel nur schlümmer gemacht hatte.

### §. 7.

Nicht nur eine zweifelhafte Synode zu Nantes, deren eigentliche Epoche wenigstens unbekannt ist<sup>5)</sup>, sondern eine sehr gewiß im J. 888. zu Meß und eine andere im nehmlichen Jahr zu Maynz gehaltene Versammlung fand es nothwendig, zu verbieten, daß die Geistlichen in Zukunft gar keine weibliche Personen, nicht einmal ihre Mütter oder Schwestern mehr im Hause behalten dürften. Wodurch man sich zu dieser unnatürlichen Schärfung des Gesetzes gedrungen glauben konnte, darf nicht erst gesagt werden<sup>6)</sup>. In dem wahrscheinlich älteren Canon der Synode zu Nantes wird es aber schon ganz unumwunden gesagt,

5) *S. Labbē Tom. IX. p. 468.*

6) Über die Synode sagte es sehr deutlich. "Saepe, quod multum dolendum est, audivimus per illam concessionem plura scelera esse commissa, ita ut quidam Sacerdotum cum propriis sororibus concubuntes filias ex eis genescent," *Can. 10.*

gesagt, daß man sich dazu habe entschließen müssen, um dem größeren Skandal zu begegnen, das aus der in den älteren Gesetzen gestatteten Ausnahme entstanden sei <sup>7)</sup>). Will man sich jedoch auch nicht gerade das allerskandalöseste dabei vorstellen, sondern nur der natürlicheren Vermuthung Raum geben, daß die Geistlichen, so lange die Ausnahme gestattet war, unter dem Mahnen ihrer Schwestern und Tanten sich noch andere weibliche Gesellschaft zu verschaffen wußten, so ergiebt sich doch daraus am auffallendsten, welche Folgen und Wirkungen aus jedem Versuch entsprangen, durch den der Elibats-Zwang verstärkt werden sollte. Der Priester und Diakonen mochten immer weniger werden, die mit rechtmäßigen Weibern in einem öffentlichen Ehestand lebten; aber vom Bischoff bis zum untersten Dorf-Priester herab lebten fast alle Geistliche in einem öffentlichen Konkubinat, und hielten sich

7) "Nullus Sacerdos foeminas in domo habeat neque illas, quas Canones concedunt, quia in Reginante Diabolo etiam in illis frequenter scelus perpetratum reperitur, aut etiam in pedissequis illarum." Cau. 3.

sich selbst für halbe Heilige, ja wurden auch hier und da von dem Volk würklich für ganze gehalten, wenn und weil sie nur in einem einfachen lebten.

## §. 8.

Diese Wirkung kann jedoch kein Besreisden erregen, denn die rohe Sittenlosigkeit des ganzen Zeitalters, und der wilde Geist des zehnten Jahrhunderts machte sie ja noch natürlicher, als sie schon an sich war: jetzt aber wird man auch schwerlich mehr fragen, warum durch die vorhandenen Gesetze nichts mehr aussgerichtet werden konnte? Wenn auch einzelne Bischöffe in ihren Diözesen mit den Geistlichen, die im Ehestand oder im Konkubinat lebten, nach dem Buchstaben der Gesetze verfahren, und sie von ihren Kirchen verjagen wollten, was konnten sie für das Ganze damit bewirken? Was konnte der einzelne Bischoff ausrichten, wenn in jedem Metropoliten-Sprengel zehn seiner Mitbrüder ihre Geistlichen gar nicht einmal an die alten Reuschheits-Gesetze erinnern durften, weil sie von ihnen selbst auf die schmählichst-notorische Art übertreten wurden?

Wenn

Wenn sich aber auch die Bischöffe vereinigt hätten, überall mit gleicher Strenge und mit gleichem Eifer ihre Geistlichen zum Fortschaffen ihrer Weiber oder ihrer Konkubinen zu zwingen, wie durften sie es wagen, sie auf das äußerste zu treiben, da sie befürchten mußten, einen ganz allgemeinen Widerstand dabei zu finden? Nur das einzige gewaltsame Mittel konnte wirken, zu dessen Anwendung sich der heilige Dunstan in England gegen das J. 964. von dem König Edgar bevollmächtigen ließ. Dieß Mittel bestand darin, daß er an einem Tage die sämtlichen Geistlichen einer Diözese von ihren Aemtern vertrieb, und diese mit Mönchen besetzte <sup>8)</sup>: aber diese Procedur ließ sich nicht überall anbringen, und ihre Wirkung war ja selbst in England nur von kurzer Dauer <sup>9)</sup>. Nach dem Verlauf von vierzig Jahren fand eine Synode zu Enham es schon wieder nöthig, über die Unenthaltsamkeit der englischen Geistlichen zu eifern, und aus der Art, womit sie es that, kann man fast vermuthen, daß sie sich glücklich geschäkt

8) S. Labbe T. IX. p. 661. 664. 696. 714.

9) S. Conc. Aenhamensi. a. 1009. c. 2.

schätz haben würde, wenn sie es nur dahin hätte bringen können, daß sich jeder mit einer rechtmäßigen Frau begnigt hätte <sup>10)</sup>.

### §. 9.

Ganz eben so mochte es sich um diese Zeit, nehmlich zu Anfang des elften Jahrhunderts in allen übrigen Staaten verhalten, woraus sich auch die Erscheinung erklärt, daß man jetzt, besonders in Deutschland und Italien, der Geistlichen mehr als vorher findet, die in einem öffentlichen und förmlichen Ehestand lebten. Da man der Frechheit, womit sich die größere Anzahl über alle Reuehheits-Gesetze hinwegsetzte, keine Gränzen siecken konnte, so durfte man diejenigen nicht beunruhigen, die es noch mit dem möglichst-geringen Skandal thaten, und dies war sicherlich mit jenen der Fall, welche bloß ihre Weiber behielten,

die

10) "In more est — flagt die Synode — ut quidam duas, quidam plures uxores habeant, et nonnullus, quamvis eam dimiserit, quam antea habuit, aliam tamen ipsa vivente accipit."

die ihnen vor der Ordination rechtmäßig angetraut waren. Es läßt sich selbst sehr wahrscheinlich annehmen, daß jetzt manche einzelne Bischöfe in ihren Diözesen, und daß gerade die besseren Bischöfe am häufigsten diese Klasse von Geistlichen nicht nur stillschweigend duldeten, sondern mehrfach begünstigten; aber wenn sich auch noch so viele Beispiele davon anführen ließen, so kann und darf doch deswegen nie behauptet werden, daß der Ehestand der Geistlichen jemahls in diesem Zeitraum erlaubt und gesetzmäßig geworden sey.

### §. 10.

Außer den bereits erwähnten Versuchen, die im neunten und zehnten Jahrhundert von Seiten der Kirche auf eine so verschiedene Art angestellt wurden, um die älteren Gesetze das gegen theils zwingender theils vollziehbarer zu machen, wurden ja noch mehrere Vorkehrungen in dieser Absicht getroffen, und bis in die Mitte des elften hinein fortgesetzt. Schon der erste Papst dieses Zeitalters, Nicolaus I., schien sich mit der ihm eigenen Kraft dafür zu wenden

wenden zu wollen <sup>11)</sup>). Einige der folgenden Päpste nahmen sogar das Unsehen an, als ob sie sich schon darüber gewaltig ärgerten, daß die Verpflichtung zum Celibat noch nicht überall auch schon auf den Grad des Subdiaconats ausgedehnt sey, und durch ihr Eisern dagegen bewirkten sie auch, daß die Ausdehnung von einigen französischen und deutschen Synoden gesetzmäßig gemacht, oder als gesetzmäßig anerkannt wurde <sup>12)</sup>: ja etwas später machte man selbst die ganz neue Verordnung, daß keiner mehr zum Subdiaconus ordinirt werden sollte, der sich nicht durch ein feierliches Gelübde zur Enthaltsamkeit von dem Ehestand oder in den Ehestand verpflichten würde <sup>13)</sup>. In der Mitte

11) In einem Brief an den Erzbischoff Aldo von Vienne eiferte er schon sehr stark darüber,

daß der Bischoff nur einem Subdiaconus das Heyrathen erlaubt habe. Conc. T. VIII. p. 515.

12) Es geschah schon im J. 868. von der Synode zu Worms c. 9.

13) Concil. Bituric. a. 1031. c. 6. "Ut episcopi nullum amplius ad subdiaconatus gradum ordinent, nisi in praesentia Episcopi ante altare, Planck's Kirchengesch. B. III. pp. Deo

Mitte des zehnten Jahrhunderts schien eine deutsche Synode zu Augspurg die Strenge des Ketzchheits = Eifers noch weiter zu treiben, denn sie gab zu verstehen, daß man auch die Geistlichen aus den unteren Graden des Klerikats, die nach den Gesetzen heyrathen dürften, sobald sie über die Jugend = Jahre hinaus seyen, zur Enthaltsamkeit verpflichten müsse<sup>14)</sup>. Im J. 1022. aber ließ nicht nur der Papst Benedikt VIII. das Ehestands = Verbot für die Geistlichen auf einer Synode<sup>15)</sup> zu Pavia durch den Zusatz einer neuen Poenal = Sanktion verstärken, sondern er erhielt auch von dem Kaiser Heinrich II., daß er sich bereit erklärte, die Kirche bey der Behauptung des Verbots durch sein Ansehen und seine Macht zu unterstützen<sup>16)</sup>.

## §. II.

*Deo promittat, nunquam se habiturum uxorens aut concubinam, et si nunc eam habuerit, mos ei abrenuntiet.*

14) "Caeteri Clerici, quando ad inauriorem aetatem pervenerint, licet nolentes, ad continentiam cogantur." Conc. Aug. a. 952. c. II.

15) S. Concil. Ticinens. bey Labbe T. IX. p. 819.

16) eb. das. p. 831. Diese Bestätigung des Kaisers

## §. II.

Dabey läßt sich nur schwer begreifen, wie man jemahls in der Geschichte dieses Zeitalters finden konnte, daß darinn den Geistlichen der Chestand erlaubt<sup>17)</sup> gewesen sch. Höchstens möchte sich sagen lassen, daß er zuweilen ein Paar Jahrzehende hindurch stillschweigend von den Instanzen, denen die Vollziehung der kirchlichen Geseze dagegen oblag, geduldet wurde. Wenn man aber auch noch so viele einzelne Bischöffe anführen könnte, die ihn nicht nur geduldet, sondern selbst begünstigt, wenn man auch Bischöffe und Päpste<sup>18)</sup> anführen könnte,

sers verlangte aber der Päpft wahrhaftig nicht deswegen, weil er geglaubt hätte, wie J. G. Rörner in seiner Schrift von dem Coelit bat der Geistlichen (Leipzig. 1784.) p. 371. sagt, "daß die päpstliche Unterschrift ihren Werth und ihre Gültigkeit nicht allein bewürfen könne."

17) Den Ausdruck gebraucht Baumgarten in seiner Erläuterung der christl. Alterthümer p. 204.

18) Von verheyratheten Bischöffen möchten sich  
pp 2 meh-

te, die ihn selbst durch ihr Beyspiel begünstigt, ja wenn man auch Bischöffe und Päpste anführen könnte, die sich zuweilen ausdrücklich gegen das Ehestands-Verbot erklärt hätten<sup>19</sup>),

so

mehrere Beyspiele anführen lassen: aber man kennt auch einen Papst, der zu der Zeit seiner Wahl noch eine lebende Frau und eine Tochter hatte, die zwar schon erwachsen, aber doch nicht allzualt seyn mochte, weil sie noch einen Liebhaber zu einer Handlung der wildesten Verzweiflung bringen konnte. Dies war Hadrian II. Indessen ist es doch bloße Muthmaßung, die man aus seinem damaligen Alter und dem Alter der Tochter herausrechnen kann, daß er zur Zeit ihrer Geburt schon längst die Priester-Weyhe erhalten, also auch als Priester im Ehestand gelebt haben dürfe.

19) Wie z. B. den Bischoff Ulrich von Augspurg, der sich in einem berühmten Brief an den Papst Nicolaus I. so stark gegen das Ehestands-Verbot erklärt haben soll. Diesen Brief ließ zuerst Glacius (Magdeburg. 1550. in 8.) drucken, und er findet sich auch in dem Werk von F. Calixt: De Conjugio Clericorum p. 547. (nach der Zenkischen Ausgabe) aber nach allem, was man zum Beweis seiner

Acht-

so dürfte doch deswegen nicht von einem ersa  
taubten Ehestand der Geistlichen gesprochen  
werden, so lange die Gesetze, die ihn verbo  
ten, nicht von einer Autorität, welche das  
Recht und die Macht dazu hatte, abrogirt  
waren. Diese Gesetze wurden aber nie abro  
girt. Es verfloss kein Viertel-Jahrhundert,  
in welchem sie nicht wieder erneuert worden  
wären. Es verfloss kein Viertel-Jahrhundert,  
in welchem man nicht einen neuen Versuch ge  
macht hätte, sie in Kraft zu setzen; ja die  
hartnäckige, durch hundert fruchtlose Versuche  
nicht geschwächte Festigkeit, mit welcher die  
Kirche darauf beharrte, macht sogar eine Er  
scheinung in der Geschichte dieses Zeitraums  
aus, bey welcher der nachdenkende Beobachter  
nicht ohne Verwunderung verweilen kann, bis  
er die Quelle aufgespürt hat, aus der sie  
entsprang.

## §. 12.

Aechtheit vorgebracht hat, scheint sie doch  
mir wenigstens noch mehr als zweifelhaft zu  
seyn.

## §. 12.

Genes Interesse wenigstens, daß die Kirche dazu bewog, auf ihrem Ehestands-Verbot für die Geistlichen der höheren Ordnungen so unerschütterlich zu bestehen, deckt sich nicht so gleich auf. So leicht man begreift, wie viel ihr daran gelegen war, und zwar nicht nur um der Religion willen daran gelegen war, jedes Abergerniß zu verhüten, daß die Unzucht und die Sittenlosigkeit eines Geistlichen dem Volk geben könnte, so schwer kann man sich in den Eigensinn finden, womit sie ihnen den Celibat aufzwingen wollte. Sie hätte ja selbst durch den dringenden Wunsch, jenem Abergerniß zu beseitigen, von diesem Eigensinn abgebracht werden sollen, denn je lebhafter sie fühlen müßte, wie nachtheilig die Ausschweifungen einzelner Geistlichen auf den ganzen Stand zurückwirkten, zu dem sie gehörten, und je öfter sie schon die Erfahrung gemacht hatte, daß alle dagegen angewandte Mittel nichts halfen, desto natürlicher hätte sie darauf versagen müssen, sie selbst in einen regelmäßigen Ehestand hineinzuzwingen, da sie den Banden, welche ihnen dadurch angelegt werden konnten, die stärk-

ste zurückhaltende Kraft zutrauen durste. Wenn ihr auch nach den Begriffen einer schwärmerischen Mönchs-Moral der Chesiand als ein Nebel erschien, so mußte er ihr doch unter diesen Umständen und nach diesen Erfahrungen nothwendig als das kleinere erscheinen; aus ihrem ganzen Benehmen muß man aber schließen, daß er ihr wirklich als das größere erschien, und dieß konnte nur von irgend einem geheimen Grund herrühren, der ihr die unnatürlichere Ansicht vor das Auge schob. Diesen geheimen Grund, auf den man nicht so leicht verfallen möchte, deckte sie aber selbst bey einer der neuen Maßregeln, wo durch sie in diesem Zeitraum den Geistlichen das Heirathen zu erschweren suchte, sehr ehrlich; oder sehr unbedachtsam-offenherzig auf.

## §. 13.

Es war mit einem Wort das Eigenthum der Kirche oder ihre Besitzungen, für welche man von den Heirathen der Geistlichen Gefahr befürchtete. Auf der Synode zu Pavia vom J. 1012. oder 1022., auf welcher Benedikt VIII. so heftig dagegen eiferte, sprach er

wenigstens bloß davon, wie unermeßlich der Schade sey, der für diese daraus entspringe: aus den Erfahrungen aber, auf welche er sich dabei bezog, ersieht man auch deutlich genug, wie sie von dieser Seite her bedenklich werden, und daß sie es wahrhaftig in einem sehr hohen Grade werden kounten. Die verheyra-theten Geistlichen begnügten sich nehmlich nicht bloß damit, von den Einkünften ihrer Stellen und Beneficien ein Erbtheil für ihre Kinder zusammen zu sparen, sondern sie mußten seit einiger Zeit daran gearbeitet haben, ihre Beneficien selbst in Familien-Güter zu verwandseln, und auch dieß mußte ihnen hin und wieder schon gelungen seyn<sup>20)</sup>). Wahrscheinlich war dieß auch schon früher, nur auf eine weniger bedenkliche Art geschehen, denn im neunten und zehnten Jahrhundert suchten sie, wie es scheint, diese Absicht nur dadurch zu erreic-

20) "Ampla praedia — heißt es in der Vorrede des Pabts zu den Akten — ampla patrimonia, et quaecunque bona possunt, de bonis ecclesiae, neque enim aliunde habent, infames patres infamibus filiis relinquunt." S. Conc. T. IX. p. 820.

erreichen, daß sie ihre Söhne wieder in den Klerus brachten <sup>21)</sup>), und ihnen die Nachfolge in ihren Stellen versicherten, wodurch die Familie dennoch auch im Genuss des Beneficiums blieb. Nachdem es aber wenigstens an einigen Vätern dazu gekommen war <sup>22)</sup>, daß die Söhne der Geistlichen nicht mehr in den Klerus aufgenommen wurden, so waren sie gezwun-

21) Dies mußte in Deutschland sehr allgemein gewesen seyn, denn im J. 937. fragte der Bischoff Gerhard von Lorch bey dem Pabst Leo VII. an: ob man die Söhne verheyratheter Geistlichen in den Klerus aufnehmen dürfe? So sehr aber auch der Pabst in seiner Antwort die Heyrathen der Geistlichen verdamme, so war er doch so billig, zu entscheiden, daß man die Söhne nicht die Missethat der Väter tragen lassen dürfe. S. Labbe T. IX. p. 698.

22) Die schon erwähnte Synode zu Bourges vom J. 1031. verbot es der mildern päpstlichen Entscheidung ungeachtet ausdrücklich can. 8. weil ja in der Christ selbst alle außer einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder ein seinen maledictum genannt würden.

zwungen, zu andern Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, und diese mußten sie auch gefunden haben, denn die Synode zu Pavia konnte von ganzen Landgütern sprechen, welche der Kirche durch sie entzogen, und Familien-Eigenthum geworden seyen.

### §. 14.

Aus einigen besondern von der Synode dabei angedeuteten Umständen geht es selbst sehr auffallend hervor, wie weit es schon mit dem Uebel gekommen war. Auch solche Geistliche, welche unter die Leibeigenen und Knechte einer Kirche gehörten, hatten bereits auf eine Mußkunst speculirt, wodurch sie ihren Kindern nicht nur die Befreiung von dem Nexus der kirchlichen Leibeigenschaft, sondern auch noch eine Erbschaft versichern könnten. Sie heyratheten freye Personen, und prätendirten, daß ihre von einer freyen Mutter geborene Kinder die Vorrechte von dieser genießen, also ebenfalls als frey und somit auch als erbfähig erkannt werden müßten. Um sie aber gegen die möglichen Ansprüche, welche doch vielleicht die Kirche an ihre Personen oder an ihre Güter

ter machen möchte, gewisser zu sichern, ließen sie ihre Söhne in den Dienst eines Ritters oder eines andern Großen treten, übergaben auch wohl die Güter, welche sie ihnen hinterlassen wollten, seinem Schutz, und verschafften ihnen dadurch einen Vertheidiger, der sich desto eifriger in dem Streit mit der Kirche ihrer annahm, je mehr ihm oft selbst damit gedient war <sup>23).</sup>

S. 15.

Daraus mußte aber so viel Nachtheil für die Kirche entspringen, und davon hatte sie, wenn dem Uebel nicht gesteuert werden konnte, noch für die Zukunft so viel mehr Nachtheil zu befürchten, daß es jetzt mehr als begreiflich wird, was sie gegen das Ende dieses Zeitsraums immer eifriger und immer entschlossener machte, die Gesetze gegen den Bestand der Geistlichen durch jedes Mittel zur Vollziehung zu bringen. Doch sie verhehlte auch nicht, daß jetzt ihr Eifer dagegen bloß durch

23) "Et ut liberi non per rapinam appareant, faciunt eos mox in militiam transire nobilium."

S. Acta Conc. Ticin. an. 9. D.

durch so rege und lebendig erhalten wurde, weil man der Erfahrungen immer mehrere gemacht hatte, in welche Gefahr das Eigenthum, und damit am Ende die ganze Selbstständigkeit, ja die ganze Existenz der Kirche dadurch kommen könnte. Die Synode zu Pavia ließ es ja selbst deutlich genug merken, daß ihretthalben die Geistlichen immer heyrathen könnten, wenn nur das heilige Erbgut der Kirche nicht Gefahr liefe, dabey verschleudert zu werden <sup>24)</sup>). Sie traf auch bloß solche Verfügungen, wodurch zunächst dieser Uebel abgewandt werden sollte <sup>25)</sup>), und so kündigt auch

24) Sie schien sich ja bloß darüber zu ärgern, daß Geistliche aus dem Knechts-Stand freye Personen heyratheten, denn sie bemerkte ausdrücklich "quod ancillas ecclesiae hac sola fraude devitent, ut matrem liberam filii quasi liberi sequantur" und deutete eben damit an, daß sie nicht so viel dagegen haben würde, wenn sie nur auch ihre Weiber unter den Leib-eigenen der Kirche aussuchen wollten.

25) Die Hauptverfügung, welche sie traf, bestand in dem neuen Gesetz, das sie machte, daß

auch alles, was man sonst noch in diesem Zeitalter dagegen that, die nehmliche Ansicht der Sache und den nehmlichen Zweck an<sup>26)</sup>).

§. 16.

dass alle auch mit einer freyen Mutter erzeugte Kinder solcher Geistlichen, die der Kirche dienstbar seyen, ebenfalls der Kirche dienstbar und verhaftet bleiben sollten. Can. 3. Diese Beziehung des Gesetzes auf die Clericos servos ecclesiae und de familia ecclesiae übersah Rörner am a. D. p. 372. ganz, und machte deswegen eine Bemerkung dazu, die er sich füglicher hätte ersparen können: aber um dieses Gesetz willen oder zunächst für dieses Gesetz brachte auch der Papst die Sanktion des Kaisers. Denn wie wohl sich der Papst auf ein Rescript des Kaisers Justinian bezog, welches vielleicht das nehmliche war, das Cujacius Observation. L. IV. c. 28. anführt, so war es doch, wie eben dieser Gelehrte bemerkt, schwerlich in den wirklichen Rechts-Gebräuch gekommen.

26) Wie die Verordnung der Synode zu Bourges, dass kein Laye einem Geistlichen eine Tochter geben, oder die Tochter eines Geistlichen heyrathen soll.

## §. 16.

Dabey muß man aber jetzt auch gestehen, daß sich die Kirche wahrhaftig durch sehr starke, wenn auch nicht durch lauter rechtmaßige und edle Gründe gedrungen fühlten konnte, gegen den Ehestand der Geistlichen überhaupt fort-dauernd zu eisern, sobald sie einmahl die Ueberzeugung hatte, daß sie nur durch seine gänzliche Abschaffung gegen jene nachtheiligen Folgen davon hinreichend gesichert werden könnte. Es erklärt sich auch jetzt daraus, in welchen Beziehungen sie in einem ordnungsmäßigen Ehestande ihrer Priester zuweilen ein größeres Uebel, als in ihren wildesten Ueberschwreibungen sehen konnte: nun aber darf man nur noch dazu wissen, daß sie doch in diesem Zeitraum durch alle ihre Bemühungen nichts dagegen ausrichtete, so ist man auch schon voraus auf die neuen gewaltsameren, und zugleich glücklicheren Versuche vorbereitet, durch welche sie endlich in der nächsten Periode ihren Endzweck erreichte.

### Kap. III.

Mittel zu der Erhaltung und Vermehrung des Kirchlichen Güterwesens, von denen man in diesem Zeitalter Gebrauch machen kann.

---

#### §. I.

Nach diesen Veränderungen, die man in dem Verlauf dieser zwey Jahrhunderte in der besonderen Lage und in den Verhältnissen des Klerus anzubringen suchte, und zum Theil wirklich anbrachte, mögen jetzt vorzüglich dieseljenigen in Betrachtung kommen, welche auf das kirchliche Güter-Wesen Bezug haben. Das bey dürfte besonders dassjenige auszuzeichnen seyn, was sich in Hinsicht auf die Erhaltungs- = Vermehrungs- = und Verwaltungs- = Art des Kirchlichen Güter - Wesens als eigenthümliche Einrichtung dieses Zeitalters, mithin als neue Erscheinung wahrnehmen lässt; dieß lässt sich aber kurz genug in die folgenden Bemerkungen zusammenfassen.

§. 2.

## §. 2.

Von mehreren Seiten her sah man sich zwar im neunten und zehnten Jahrhundert ge-  
nöthigt, auf neue Mittel zu denken, durch welche die Erhaltung des kirchlichen Eigen-  
thums gewisser gesichert werden konnte, denn die alten bisher gebrauchten schienen nirgends  
mehr hinzureichen. Noch schaamloser als in ir-  
gend einem früheren Zeitalter streckte überall die gierigste Habsucht ihre räuberischen Hände  
nach den Gütern der Kirche aus, denn je mehr sie zusammengebracht hatte, desto ungescheuter glaubte man ihr nehmen zu können, und nahm es meistens mit der brutalsten Gewalt, die auch weiter keinen Vorwand als ihre Willkür  
zu bedürfen glaubte. Aber es waren auch nicht bloß gemeine Räuber, vor denen sie ihre Reich-  
thümer zu bewahren hatte, sondern es waren meistens ihre Nachbaren von dem Herren- und Ritter-Stande, es waren nur allzuoft die Grafen und Herzoge der Provinzen selbst, welche auf dieß oder jenes Grundstück, das zu ih-  
rem Eigenthum gehörte, ein lüsternes Auge geworfen hatten, und dann gewöhnlich eine Fehde mit ihr ansiengen, um sich durch das

Recht

Recht des Krieges in den Besitz davon bringen zu können.

### S. 3.

Daben ließ sich voranssehen, daß die der Kirche eigenthümlichen Vertheidigungs-Mittel zum Schutz ihres Eigenthums nur wenig aussrichten würden, und wenn man es auch nicht voraussah, oder nicht sehen wollte, so wurde man bald durch so viele Erfahrungen davon überzeugt, daß keine Selbst-Täuschung dagegen aushalten konnte. Fast jede Synode, die von der Mitte des neunten Jahrhunderts an zu Stande kam, erfand einen neuen Bann-Fluch gegen die Räuber der Kirchen-Güter; denn es kam keine Synode mehr zusammen, auf der nicht mehrere Bischöfße mit Klagen und Beschwerden über Raub und Plünderung auftraten, die auf ihren Gütern begangen worden waren<sup>1)</sup>). Um diesen Bannflüchten mehr Furchtbarkeit oder mehr Nachdruck zu geben, vereinigten

1) S. Conc. Tullense II. a. 860. c. 4. und Epist. Synod. ad rerum ecclesiasticarum raptiores. Conc. Valentin. III. c. 8.

einigten sich die Bischöffe mehrerer Provinzen, sie gemeinschaftlich auszusprechen <sup>2)</sup>, so wie sie mehrmals eine formliche Konföderation darauf schlossen, daß bey jedem Angriff, der auf einen einzelnen unternommen würde, alle zusammen zu seiner Vertheidigung aufstehen sollten <sup>3)</sup>). Zu andern Seiten forderten sie selbst die Dazwischenkunst der Päpste auf, würksten Dehortatorien und Inhibitorien <sup>4)</sup> von diesen aus, erhielten auch wohl, daß sie sich kräftiger für sie verwandten, aber erfuhren meistens, daß sich auch von dieser Seite her keine ganz wirksame Hülfe erwarten ließ.

#### §. 4.

Man kann es daher eben so wenig befremdend finden, als den Bischöffen verdenken, daß sie von dem Ende des neunten Jahrhunderts an andere Vorkehrungen zu der Vertheidigung des kirchlichen Eigenthums trafen, und dabei

2) S. Epistola Syn. Parisiens. ad Duceum Nomenclium. Conc. T. VIII. p. 58.

3) S. Conc. Valentin. III. c. 13. Conc. Triëssin. II. anu. 878. c. 4.

4) S. Nicolai I. Ep. ad Aquitanos eb. das. 501.

dabey von ihren geistlichen Schutz-Waffen nur noch einen subsidiarischen Gebrauch machen. Sie konnten sich berechtigt genug halten, den gewaltsamen Räuber auch mit Gewalt abzutreiben, da er sich durch nichts anderes schrecken ließ<sup>5)</sup>; setzten sich also jetzt in eine Verfassung, in der sie im Nothfall sich selbst helfen konnten, und verschafften sich dadurch allerdings mehr Sicherheit, als sie vorher gehabt hatten, aber mussten doch diese Sicherheit hin und wieder um einen hohen Preis erkauften. Die neue Art der gewaffneten Selbstverteidigung, zu der sie nothgedrungen ihre Zuflucht nehmen mussten, machte ihnen jetzt ihre Vögte und Advokaten unentbehrlicher, machte ihnen ihre Dienste wichtiger, aber machte sie eben das durch auch theurer und kostbarer. Der Schirms-Vogt eines Bischofs oder eines Abts

mußte

5) "Is est — schreibt der Erzbischoff Gerbert ep. 45. — rerum nostrarum status, ut sub iuga tyrannorum turpiter esset eundum, et si nisi viribus tentamus, clientelae undique sunt procurandae, castra munica, rapinae, homicidia, incendia exercenda.

mußte jetzt fast immer im Felde liegen, um einen Nachbar, der in die Ländereyen der Kirche oder des Stifts eingefallen war, zurückzuschlagen, oder ihm die schon gemachte Beute wieder abzujagen, oder die Genugthuung für irgend einen zugefügten Schaden abzunehmen. Dies that er natürlich nicht umsonst. Er benützte vielmehr oft den Augenblick, wo er der Kirche gegen einen neuen Feind helfen sollte, um einen neuen Kontrakt mit ihr zu schließen, durch den sie vielleicht eben so viel verlohr, als sie in der Fehde mit dem neuen Feind verlehren konnte. Wenn er aber auch dazu zu billig oder zu großmuthig war, so wurde doch der Bischoff desto abhängiger von ihm, je öfter er seine Dienste brauchte. Der Vogt fühlte sich nehmlich selbst auch als wichtigere Person für den Bischoff, je häufiger die Fälle vorkamen, wobei er ihn zu schützen und zu vertheidigen hatte. Er nahm sich dann unvermerkt immer mehr gegen ihn heraus. Er gewöhnte sich, das Gut der Kirche, zu dessen Schutz er gemiethet war, immer mehr als Eigenthum anzusehen; und so kam diese allmählig unter einen immer härteren Druck ihrer Vogte,

Vögte, von dem sie sich in der folgenden Periode nur mit äußerster Mühe und zum Theil nur durch höchst theure Opfer wieder losküssen konnte.

### §. 5.

Aber durch diese Vögte konnte erst das Gut der Kirche nicht immer geschützt werden, denn oft genug kamen auch Fälle vor, wo die ganze Macht, die der Bischoff und sein Vogt aufbringen konnten, zu der Abtreibung eines mächtigeren Räubers nicht hinreichend war. Machte man in diesen Fällen dennoch einen Versuch, ihm Gewalt entgegenzusetzen, so schlug er gewöhnlich nur zum größeren Schaden der Kirche aus, denn die Folge war meistens nur diese, daß unter dem längeren und dennoch fruchtlosen Kampf ihre Güter auf eine wildere Art verwüstet wurden. Man mag also vielleicht mit Recht behaupten, daß sie in diesem ganzen Zeitraum noch nicht in den völlig ruhigen und sicherem Besitz ihres Eigentums kam, denn in diesen kam sie wirklich nicht eher, als bis die Gesetze Kraft genug erlangt hatten, sie daben zu schützen, und bis

der Zeit: Geist menschlich und gebildet genug geworden war, um den Begriff von einer Heiligkeit des Eigenthums auffassen zu können: in dieser Periode kam es aber zu dem einen noch so wenig als zu dem andern.

### §. 6.

Wenn man jedoch noch kein Mittel fand, das der Kirche die Erhaltung ihrer Güter gegen gewaltsamen Raub zuverlässig sichern konnte, so machte man doch eines ausfindig, durch das ihr von einer andern Seite her eine größere Sicherheit, als sie bisher gehabt hatte, gewährt wurde. Es wurde nehmlich besser als vorher dafür gesorgt, daß das Gut der Kirche nicht von seinen Verwaltern selbst verschwendert werden konnte, deun in der Mitte des neunten Jahrhunderts, oder im J. 853., gaben die französischen Bischöffe auf einer Synode zu Soissons selbst ihre Bestimmung zu einem Gesetz, durch das ihnen verboten wurde, ohne Wissen und Erlaubniß des Königs von dem Eigenthum ihrer Kirche auch nur das mindeste zu vertauschen, also noch viel weniger

ger auf eine andere Art zu veräußern <sup>6)</sup>). Dadurch wurde wenigstens verhütet, daß verschwenderische Bischöfe das Immobiliar: Vermögen und die liegende Güter: Masse ihrer Kirche nicht mehr angreifen konnten, denn wieswohl sich vielleicht das Gesetz auch auf ihr bewegliches Vermögen erstrecken sollte, so konnte es doch zu der Sicherung von diesem niemals in gleichem Grade wirksam werden. Doch es war schon unenbllich viel gewonnen, wenn nur jenes gesichert wurde; dieß wurde aber desto unfehlbarer durch die neue Einrichtung bewirkt, da sie bald durch die Formen der Lehens: Verfassung, in welche auch die Kirche mit ihren Gütern hineinkam, eine noch größere bindende Kraft erhielt.

### §. 7.

Aus mehreren Anzeigen und Umständen läßt sich indessen schließen, daß in diesem Zeitsraum das Eigenthum der Kirche noch von mehr-

6) S. Concil. Suession. II. can. 13. und die königliche Bestätigung dieses Canons Conc. T. VIII. p. 94.

mehreren Seiten her gefährdet wurde, und zwar durch ihre eigenen Leute, oder durch Haus-Diebstähle gefährdet wurde, die selbst hin und wieder ins Große giengen. Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts schien fast überall der höhere Klerus, der in der nächsten Linie nach den Bischöffen stand, von dem kleinsten lichten Geist eines bloß selbstsüchtigen Eigennützes ergriffen, nur auf Künste zu spekuliren, durch die er von dem Vermögen der Kirche etwas für sich abbekommen könnte. Nachdem es ihm, wie noch an einem andern Ort gezeigt werden muß, bereits gelungen war, die Bischöffe zu einer neuen Theilung von dem Ertrag des Guts zu nöthigen, so legte man es an mehreren Orten auf eine Theilung des Haupt-Guts selbst an, die in kurzer Zeit seine gänzliche Zersplitterung zur Folge gehabt haben würde, wenn ihr nicht ein Ziel gesetzt worden wäre. Nicht nur die verheyratheten Geistlichen suchten, wie bereits vorgekommen ist, die Lehen, welche sie von der Kirche hatten, erblich zu machen, sondern auch andere folgten dem Beispiel, da sie ein gleiches Recht wenn auch keinen gleichen Grund dazu zu haben

haben glaubten. Wie sehr aber der Klerus überhaupt von der wilden Raubsucht des Zeitgeistss angesteckt war, dies geht wohl am stärksten aus dem folgenden Zuge hervor. Sobald man einem verstorbenen Bischoff die Augen zingedrückt hatte, so hatten die Geistlichen seiner Kirche nichts angelegeneres zu thun, als eine General-Plünderung seines hinterlassenen Mobilien-Vermögens vorzunehmen, ehe noch die Anstalten zu seinem Begravniß gemacht wurden <sup>7)</sup>.

### §. 8.

Bei diesen Umständen sah es wirklich etwas zweifelhaft aus, ob die Kirche ihr schon erworb-

7) Dies war selbst zu Rom nach dem Tode eines Papstis zur Gewohnheit geworden. In dem Canon einer Römischen Synode vom J. 904. unter Johann IX., in welchem dagegen gefeisert wurde, wird jedoch ausdrücklich gesagt: "quod omnia Episcopia idem pariantur, uniuscujusque ecclesiae Pontifice obeunte." Can. XI. Aber es war auch schon von der Synode zu Ponticon vom J. 886. can. 14. verboten worden.

erworbenes Eigenthum auch nur beysammien ers-  
halten, und in das nächste Zeitalter unver-  
mindert würde hineinbringen können; allein  
eben darinn mußte sie freylich auch einen sehr  
starken Antrieb finden, auf neue Mittel zu  
seiner Vermehrung zu denken, oder wenigstens  
seine Vermehrung emsiger zu betreiben, um  
dadurch auf einer Seite wieder einzufüllen,  
was auf einer andern ausgeschöpft wurde.  
Konnte dieß durch neu = erfundene Erwerbs-  
Mittel, oder konnte es dadurch geschehen, daß  
man die alten ergiebiger mache, so ließ sich  
doch dem Ausschöpfen etwas ruhiger zusehen;  
daher that auch die Kirche in dieser Hinsicht  
ihr möglichstes, und that es auch nicht ohne  
Erfolg, aber doch bey weitem nicht mit dem  
glänzenden Erfolg, durch den ihre Bemühun-  
gen deshalb in der vorhergehenden Periode bes-  
loht worden waren, und in der nächstfolgen-  
den wieder belohnt wurden.

## §. 9.

Die kleinen Neben-Mittel, durch welche  
hier und da der einzelne Geistliche, der Archi-  
diakonus, der Parochus, auch wohl der Bis-  
choff

schoss seine kasuellen Einnahmen oder seine Accidentien zu vermehren wußte, verdienen hier gar nicht in Betrachtung zu kommen, denn sie kamen ja, wenn sie auch noch so viel abwärzen, doch nicht der Kirche selbst zu gut. Ein neues Haupt-Mittel ließ sich aber schwerlich mehr erfinden, daß zu der Vermehrung ihres wahren Grund-Eigenthums oder ihres eigentlichen Fundus benutzt werden könnte, denn nach der ganzen Natur ihrer Verhältnisse könnte sie einen Zuwachs zu diesem nur von der freywilligen Freygebigkeit der Layen erwarten, und für diese ließ sich kein Reiz-Mittel mehr anbringen, das nicht schon gesbraucht worden wäre. Doch man konnte es sich selbst unmöglich verbergen, daß fogar einige dieser Reiz-Mittel schon verbraucht seyen, indem sie nicht mehr halb so stark zogen, als sie ehemahls gezogen hatten.

## §. 10.

So verhielt es sich am sichtbarsten mit den religiösen Gründen, durch welche sich sonst die Andacht der Layen die reichsten Schenkungen an die Kirche abdrängen ließ. Wenn man

es

es auch noch fort dauernd glaubte, daß man durch eine Schenkung oder durch ein Vermächtniß an die Kirche die Strafe seiner Sünden am gewissensten abkaufen, oder sich einen kürzeren Aufenthalt im Fegefeuer erkaufen könne, so schien doch der Glaube unendlich viel von seiner Kraft und Wirksamkeit verloren zu haben, und gerade bey der Menschen-Classe, bey welcher er ehemahls am ergiebigsten gewesen war, am meisten verloren zu haben. Die Könige und die Fürsten, die Großen und die Reichen berechneten jetzt weit genauer als ehemahls, wie sie bey der Ausgleichung ihrer Rechnung mit dem Himmel mit den wenigsten Kosten abkommen könnten, machten auch wohl selbst von den wohlfeilern Ausgleichungs-Mitteln Gebrauch, welche die Kirche der ärmeren Classe, die nichts zu geben hatte, anweisen mußte, oder thaten doch gerade nicht mehr, als sie nach einer sehr maßigen eigenen Schätzung für nöthig hielten. So kam wohl die Kirche noch zu manchem einzelnen Grundstück, für das sie im Namen Gottes oder in dem Namen ihres Heiligen, dem es geschenkt wurde, zu quittiren hatte; aber die

die großen Vermächtnisse, durch welche sie ehemahls zu der Universal- Erbin so manches reichen Sünders eingesetzt, und die Capital-Schenkungen, durch welche ihr sonst ganze Willen und Landgüter auf einmahl zugeworfen wurden, kamen immer seltener vor.

### §. II.

Die Stiftung so mancher neuen Kirchen und Bisthümer im zehnten und zum Theil noch im elften Jahrhundert kann nicht als Gegen - Beweis angeführt werden. Einmahl fand sie fast nur in Deutschland statt, und dann fand sie hier aus Gründen statt, bey denen die Religion weit weniger zu thun hatte, als die Politik. Es war nicht Andacht, welche den Kayser Otto I. dazu bewog, die Bisthümer zu Brandenburg und zu Has velberg, zu Zeiz und zu Merseburg, zu Meissen und zu Magdeburg zu stiften, und es war noch weniger Andacht, welche ihn und seine nächsten Nachfolger dazu antrieb, den deutschen Bischöffen so viele weltliche Rechte und Regalien, die freylich auch zum Theil höchst einträglich waren, zu verleihen. Wenn aber auch

auch noch im eilsten Jahrhundert der fromme Heinrich II. aus lauterer Andacht das Bisthum zu Bamberg fiftete, und wenn auch noch hin und wieder zur Ehre Gottes ein neues Collegiat-Stift um diese Zeit dotirt wurde, so konnte doch dieß gar nicht mit dem Seegen in Vergleichung kommen, welcher der Kirche in der vorhergehenden Periode zugeschrönt war.

### §. 12.

Doch es war auch sehr natürlich, daß die Grenzgebigkeit der Layen gegen die Kirche etwas abnahm, denn wie konnten es die Layen sich selbst verhehlen, daß sich die Umstände der Kirche geändert hätten? Mechte auch das Zeitalter noch keinen klaren Begriff davon haben, daß und warum man die Kirche nicht allzurreich machen dürfe: aber wenn sie doch in jeder Provinz und in jedem Gau schon das meiste und das beste Land besäß, wenn es schon bischöfliche Kirchen gab, welche die Einkünfte einer Grafschaft, und Dorf-Kapellen gab, welche an Zinsen und Gültten eben so viel

viel als ein Herren-Hof einzunehmen hatten, so konnte man sich wenigstens nicht mehr gesdrungen fühlen, ihre Armut zu bedenken. Auch mochte manchen ein dunkles Gefühl verschweben, daß eine Schenkung an die reiche Kirche nicht mehr halb so verdienstlich seyn könne, als einst eine Schenkung an die ärmere gewesen war; und wenn man endlich noch dazu nimmt, daß auch in diesem Zeitalter die Klöster unendlich viel anfiengen, des sonst in den Haupt-Kanal der Kirche geflossen seyn würde, so kann man es gar nicht befremdend finden, daß sich jetzt das Haupt-Gut der Kirche nicht mehr in einer gleichen Progression oder nicht mehr mit der Schnelligkeit vermehrte, mit welcher es seinen gegenwärtigen Stand erreicht hatte.

## §. 13.

Indessen mag dies doch nur von dem Ganzen, aber nicht von einzelnen Kirchen gelten, und selbst in Beziehung auf das Ganze bleibt es gewiß, daß die Kirche auch in diesem Zeitalter noch Zufluß genug, und Erwerbs-Mittel genug

genug hatte, wodurch sie doch selbst bey einer nicht sehr guten Haushaltung, bey vermehrten Ausgaben und bey einem vergrößerten Aufwand ihr Eigenthum unvermindert erhalten konnte. Schon dieß trug sehr viel aus, was ihr jetzt — aber freylich nur an einigen Tagen, und vorzüglich in Deutschland — nicht mehr die Andacht, sondern die Politik der Könige zuwarf. Auch hinderte man sie noch lange nicht, vermittelst der schönen Erwerbs-Methode durch die sogenannten contractus precarios ihren Güterstock zu vermehren, denn man ließ sie selbst noch lange von dem feinen Mittel Gebrauch machen, durch das sie die Liebhaberen dazu so künstlich zu reizen wußte <sup>8)</sup>). Eben so viel mochte sie durch die fenda oblata gewinnen, die man ihr von so vielen Seiten her aufdrang; aber am meisten mußte ihr jene einzige Haupt-Quelle von Einkünften eintragen, deren Besitz ihr vollends in diesem Zeitalter gesichert, und jetzt auf immer gesichert wurde. Dabey kann man wohl an nichts anders als an

8) S. V. II. p. 390-394. Beispiele solcher Kontrakte aus dem zehnten Jahrhundert s. bey Gontheim in Hist. Trevir. T. I. p. 275. 335.

an die Zehenten denken, die für die Kirche ein weit wichtigeres Objekt ausmachten, als selbst ihr Grund-Eigenthum jemahls werden konnte.

---

### Kap. IV.

Neue Gesetze und Einrichtungen wegen der Zehenten, wodurch diese Quelle von Einkünften ergiebiger gemacht und mehr gesichert wird.

---

#### §. I.

Gegen das Ende des neunten Jahrhunderts mochte es wohl den Layen nach gerade glaublich geworden seyn, daß die Kirche ein Recht habe, den Zehnten von dem Ertrag aller ihrer Güter zu fordern, denn man hatte es ihnen gar zu oft vorgesagt: aber bey dem unwilligen Wiederstand, womit sie sich so lange gegen diese Abgabe gewehrt hatten, muß man es sehr begreiflich finden, daß sie doch an ihre wirkliche und ehrliche Entrichtung nicht so schnell

gewöhnt werden konnten. Es wurde daher zwar nothwendig, daß sie von Zeit zu Zeit auf das neue daran erinnert werden mußten, aber man durfte es jetzt von Seiten der Kirche auch schon genauer nehmen, und theils gegen die mancherley Ausnahmen von der Zehents Verpflichtung, welche die Layen bereits erfunden, theils gegen die kleinen Rünsse des Betrugs, die sie sich schon dabei ausgedacht hatten, bestimmtere Vorkehrungen treffen. Dies unterließ sie auch nicht, ja sie zeigte selbst dabei einen so bedachtsam speculirenden und rechnenden Finanz-Geist, daß man sich fast, indem man ihren Operationen zusieht, in ein anderes Zeitalter hinein versetzt glaubt.

### §. 2.

Aus den neuen kirchlichen Zehent-Gesetzen, die noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts mehrmals wiederholt wurden, muß man vermuthen, daß es vorzüglich zweyerley Gattungen von Menschen waren, welche sich selbst um diese Zeit von der Entrichtung des Zehenten an die Kirche dispensiren zu können und zu dürfen glaubten. Dies waren auf der einen

einen Seite ihre eigenen Zinsleute, welche Güter von ihr in Pacht oder in irgend einer Art von Bestand hatten, und auf der andern Seite die Guts = Besitzer, welche eigene Haus = Kapellen auf ihren Burgen, oder Patronat = Kirchen auf ihrem Grund und Boden hatten. Dabey behaupteten zwar die letzten, daß sie gar nicht zehentfrei seyn wollten, aber sie prätendirten, daß es ihnen frei stehen müsse, den Zehnten von ihren Gütern ihrer eigenen Kirche zuzuwenden; die ersten hingegen fanden es höchst unnatürlich, daß die Kirche von ihren eigenen Gütern den Zehnten verlangen könnte, und sahen zugleich in der Forderung die grösste Verletzung des ursprünglichen Kontrakts, den sie mit ihr geschlossen hatten.

S. 3.

Zu dieser letzten Ansicht konnten sie ja wohl natürlich genug kommen, denn es ist unverhehlbar, daß etwas dieser Art wirklich in der Forderung lag. Wenn z. B. der Pächter eines Ackers, der zu dem Eigenthum der Kirche gehörte, die neunte Garbe nach seinem Kontrakt an sie abzugeben hatte, und

jetzt die zehnte noch dazu geben sollte, so war es ja fast eben so, als ob sein Pacht um die Hälfte erhöht worden wäre. Allein auf der andern Seite war allzuviel daran gelegen, daß keine Ausnahme von der Zehentpflichtigkeit autorisiert werden durfte, als daß man Rücksicht darauf hätte nehmen können. Ohne Bedenken machte also die Kirche auch an ihre Pächter und Zinsleute das Unsinnen, daß sie sich um Gottes willen der kleinen Unbilligkeit unterziehen, und ihr zu der neunten Garbe auch die zehnte geben sollten; wohlbedächtlich aber ließ sie es nicht bloß auf ihre Gutwilligkeit ankommen, sondern im J. 853. ließen die französischen Bischöfe die Verordnung, welche sie auf einer Synode<sup>1)</sup> zu Soissons deshalb gemacht hatten, auch in aller Form von ihrem König sanktioniren<sup>2)</sup>. Zwey Jahre später bestätigte dann der Kaiser Ludwig II. auch die Verfügung einer Synode zu Pavia, durch welche allen Guts-Besitzern, welche eine Haus- und Burg-Kapellen hatten, an-

gekün-

1) Conc. Suesson. II. c. 9.

2) S. Mandata Missis Dominicis per regnum directis data cap. 6. Conc. T. VIII. p. 91.

gefündigt wurde, daß sie von ihrem Zehenten durchaus nichts zum Behuf von diesen abzuziehen besugt, sondern ihn ganz an die Parochial - Kirche des Districts abzuliefern schuldig seyen<sup>3</sup>).

#### S. 4.

Auch noch vor dem Ende dieses Jahrhunderts wurde die Kirche auf den wichtigen Gegenstand, den die Neval - Zehenten für sie auss machen mußten, aufmerksam, und wahrscheinlich durch eine ähnliche Veranlassung aufmerksam gemacht. Allein Anzeichen nach hatten hier und da einige Aribauer neuer Ländereyen, welche erst urbar gemacht werden mußten, sich geweigert, den Zehenten davon zu entrichten, oder es wenigstens für billig gehalten, daß ihnen einige Frey - Jahre zugestanden werden müßten. Dies letzte schien auch würklich nicht nur die Willigkeit, sondern selbst die Gerechtigkeit zu fordern; allein vermutlich eben deswegen fanden es die deutschen Bischöffe auf einer Synode zu Tribur vvm S. 895. räthlicher, sich gar nicht auf die Frage einzulassen.

3) Conc. Ticinens. a. 855. eb. das. p. 149.

zulassen: ob auch von Noval-Gütern der Zehente entrichtet werden müsse? Sie nahmen es vielmehr als ausgemacht an, daß sich daran gar nicht zweifeln lasse, bestimmten bloß, wie es mit dem Einzug und mit der Ablieferung dieser Noval-Zehenten zu halten sey<sup>4)</sup>? und schnitten eben damit alle weitere Fragen über die Haupt-Frage ab.

### §. 5.

Desto ausführlicher ließen sie sich hingegen im J. 909. auf einer Synode zu Trosley auf den Beweis, daß ihnen Gott selbst die Zehenten zugesprochen habe, auf die Natur

der

5) S. Conc. Tribur. c. 14. Wenn in der Nachbarschaft einer alten Kirche — bestimmte die Synode — neues Land umgebrochen würde, so müste der Zehente an diese Kirche entrichtet werden. Würde hingegen in einer Entfernung von vier oder fünf Meilen ein Wald ausgerenkt, oder ein bisher ganz unbewohnter Ort angebaut, so sollte zugleich eine neue Kirche hingebaut werden, welcher alsdann der Bischof den Zehenten zusprechen möchte.

der Verpflichtung, welche alle Layen dazu verbinde, und gelegenheitlich auch auf eine nähere Bestimmung von dem Umfang dieser Verpflichtung ein<sup>5)</sup>). Diesen letzten hatte man zwar immer weit genug abgesteckt, denn die Kirche hatte niemahls weniger behauptet, als daß ihr die Layen den Zehnten von dem Ertrag ihres ganzen Vermögens schuldig seyen. Ehe jedoch die Layen etwas daran gewöhnt waren, durfte die Schuld nicht mit ganz genauer Schärfe eingetrieben werden, und deswegen hatte man sich weislich begnügt, sie nur zuerst mit dem Land-Zehnten in die heilsame Gewohnheit hineinzubringen, der ohnehin am meisten abweisen müste. Nebenher konnte immer auch schon von den Ansprüchen der Kirche auf den Ertrag ihrer Heerden gesprochen werden, denn der Landmann selbst war ja längst daran gewöhnt, sich sein Vieh und seinen Acker zusammenzudenken, und mochte also leichter zu überreden seyn, daß sich seine Zehnungsverpflichtigkeit auf das eine so gut, als auf den andern erstrecken müsse.

Man

5) S. Conc. T. IX. p. 520. sg.

Man hat Ursache zu glauben, daß es würklich auch damit noch leicht genug gieng; sobald man aber noch mehr erhalten wollte, so durfte jetzt desto weniger mehr gezaudert werden, denn je länger man sich damit begnügte, dem Landmann bloß den Land- und Vieh-Zehnten abzufordern, desto mehr mußte sich die Vorstellung festigen, daß die Kirche nur diesen und daß sie ihn nur von diesem zu fordern habe.

## §. 6.

Zeigt hießt man es also für Zeit, auch die Layen in Frankreich und Deutschland zu belehren, wie man es in England <sup>6)</sup> schon etwas früher gethan hatte, daß die Zehntverpflichtung weit mehr umfasse, als sie bisher geglaubt hätten. Es erhellst aus den Akten der angeführten Synode zu Trosley, daß man wüllich schon hier und da den Glauben aufgefaßt hatte, die Zehntpflichtigkeit sey nur auf

6) Der Erzbischoff Egbert von York hatte es hier schon im achten Jahrhundert in seinen Capiteln gethan. S. Wilkins Conc. Brit. T. I. p. 107.

auf Land-Besitzer eingeschränkt <sup>7</sup>); daher war es wirklich schon hohe Zeit zu ihrer besseren Belehrung; aber diese gab man ihnen jetzt auch desto vollständiger und ausführlicher. Die Synode bewies ihnen nicht nur, daß Gott selbst der Kirche ausdrücklich das Recht zugesprochen habe, von jeder nur irgend denkbaren Art ihres Erwerbs den Zehnten zu fordern <sup>8</sup>), sondern sie übernahm es auch, den schwerern Beweis zu führen, daß die inneren und gleichsam natürlichen Verpflichtungs-Gründe

- 7) "Fortassis dicet aliquis: ego non sum agricola, ergo non habeo, unde possim dare decimas fructuum terrenorum vel etiam armentorum."
- 8) "Quoniam sunt nonnulli, qui ignorantes immo contentientes Dei iustitiam — ausu sacrilego surripiunt ac defraudant Deo debitam decimorum partem, ad suam ipsorum perniciem dicentes, non se debere decimas dare de militia, de negotio, de artificio, de lanarum tonsione et de caeteris sibi a Deo largitis commerciis — audiant non nostra sed Dei ipsius per sacras scripturas mandata, et cognoscant, nos nequaquam, ut illi ajmunt, nova exigere, sed potius repetere Dei legibus instituta." p. 538.

de zu dieser Abgabe auf jede Art von Erwerb und von Eigenthum mit gleicher Stärke sich erstreckten <sup>9</sup>), und dabey gieng sie mit solcher Genauigkeit in das Besondere hinein, daß sich schwerlich ein zehentbarer Artikel mehr ersinnen ließ, der nicht von ihr specificirt worden wäre. Vergaß sie doch selbst nicht zu bemerken, daß sie Gott auch den Zehenten von ihrer Zeit zu opfern schuldig seyen; aber noch weniger vergaß sie, daß sie im Namen Gottes außer den Zehenten auch noch die Erstlinge eines jeden Gewinns von ihnen zu fordern habe <sup>10</sup>).

### S. 7.

Damit war man von dieser Seite her mit dem Zehnt-Wesen in der Ordnung, in der man es haben wollte, und ja wohl in der

schön-

9) "Audi, quicunque es, miles sis, negotiator sis,  
artifex sis. Ingenium de quo pauperis, Dei est,  
et ideo inde dare debes ei deliras. p. 539."

10) Sie führte auch an, daß Gott ausdrücklich befohlen habe, die Zehenten und Erstlinge nicht zu spät einzuziehen, und schloß daraus: "Si paevaricatio legis est, tardius dare,  
quaanto pejus est, nihil dedisse." p. 540.

schönsten, in die es möglichster Weise gebracht werden konnte; wenn sie aber auch im Gange erhalten werden sollte, so war es nothwendig, daß noch von einer andern Seite her eine Neuerung dabei angebracht werden mußte. Diese Neuerung betraf den Precess-Gang und die Executions-Ordnung in Zehent-Sachen; denn darauf mußte man doch rechnen, daß die schöne Zehent-Ordnung sich nie ganz ohne gerichtlichen Zwang erhalten lassen würde, und dieß hatte man schon mehrfach erfahren, daß durch den Refurs an den weltlichen Gerichts-Zwang, an den bisher die Kirche gewiesen war, oft nur eine langsame, im günstigsten Fall nur eine theure, und in den meisten Fällen gar keine Hülfe zu erhalten sey. Hier mußte also eine Auskunft ausgemittelt werden; aber es bot sich nur Eine an, von der sich eine sichere Wirkung erwarten ließ. Sie bestand darin, daß sich die Kirche zur Selbst-Hülfe autorisiren lassen mußte, und dieß erhielt wenigstens die deutsche Kirche im J. 948. durch Otto I. auf der Synode zu Ingelheim <sup>11)</sup>.

In

11) Otto I. war selbst nebst dem König Ludwig von

In dem neunten Canon dieser Synode wurde es zum Gesetz gemacht, daß kein weltlicher Richter mehr in Zehent-Sachen sprechen, sondern alle darüber entstandene Streitigkeiten der Entscheidung der Bischöffe überlassen bleiben sollten<sup>12</sup>); und nur vier Jahre darauf wurde die neue Verordnung auf einer großen Versammlung zu Augsburg vom J. 952. noch einsmahl sanktionirt<sup>13</sup>).

### §. 8.

Nun läßt sich doch leicht berechnen, oder vielmehr — es läßt sich gar nicht mehr berechnen,

von Frankreich und einem päpstlichen Legaten auf der Versammlung gegenwärtig, die zunächst um der Händel willen, welche über das Bisthum zu Rheims entstanden waren, veranstaltet worden war. S. Conc. T. IX. p. 623.

12) "Si decimae ecclesiae non fuerint redditae, secularia super hoc non exerceantur judicia, sed in sancta synodo ab ipsis sacerdotibus, quorum deputatae sunt usibus, quicquid exinde debet actari, definitur."

13) S. Conc. August. c. 10. "Ut omnis decimatio in potestate Episcopi sit, et si neglecta fuerit,

rechnen, welchen ungeheuren Zuwachs von Eins-  
künften diese einzige neue Zehent-Ordnung der  
Kirche eintragen müßte? Mochte es immer  
physisch: unmöglich seyn, daß sie jemahls in  
ihrem ganzen Umfang und nach ihrer ganzen  
Schärfe in die Praxis eingeführt werden konn-  
te. Mochte ihr immer durch Unterschleiß und  
Defraudationen aller Art die volle Hälfte von  
demjenigen unterstülgen werden, was sie nach  
dieser Ordnung zu fordern hatte, ja mochte  
sie es selbst politisch räthlich finden, von hu-  
ndert Artikeln, die in ihrem unermesslichen Tas-  
rif begriffen waren, die Abgabe des Zehnten  
niemahls wirklich einzufordern! Aber wenn  
ihr auch nur ein Drittheil von dem Ganzen  
blieb, das ver zehnte Theil von dem Ertrag  
des Landbaus, der Viehzucht und des Kunfts-  
Fleisches in jedem Staat ausmachen müßte,  
wer kann den Gewinn noch schäzen wollen,  
der allein daraus ihr zusloß? Nimmt man  
aber noch dazu, in welcher ungeheuren Pro-  
gression dieser Gewinn erst in der Zukunft  
noch steigen könnte, und mit jedem Fortschritt  
der

rit, quicquid inde emendandum est, coram Epis-  
copo ejusve missō corrigitur."

der Cultur, der Industrie, und der Bevölkerung unfehlbar steigen mußte — wer kann sich eines kleinen Schreckens über das unnatürliche Uebermaß von Einkünften erwehren, dem sie entgegenseh?

Doch dieser Schrecken verleiht sich wieder, sobald man jetzt noch die Aufmerksamkeit auf einige Veränderungen richtet, die zu gleicher Zeit in der Administrations- und Verwaltungs-Art des kirchlichen Güter-Wesens vorgingen, denn dabei macht man bald die Entdeckung, wie gut dafür gesorgt war, daß der Kirche das Uebermaß ihres Reichthums nicht allzulästig werden konnte.

---

## Kap. V.

Veränderungen in der Verwaltungs-Art der Kirchen-Güter, durch ihre mehrfache Vertheilung, welche jetzt erzwungen wird, veranlaßt,

---

### §. I.

In der kirchlichen Rechts-Theorie blieb es hier freylich allgemein angenommener und anerkannter Grundsatz, daß den Bischöffen allein die Administration des Kirchen-Guts zustehet, und in dieser Theorie blieb auch noch ihr Administrations-Recht auf das ganze kirchliche Eigenthum ihrer Diöcese oder ihres Sprengels ausgedehnt. Doch diesen Grundsatz ließen sie selbst in dieser Periode mehrmals auf das neue sanktioniren, und sehr gesäusentlich in dieser Ausdehnung sanktioniren. Besonders oft erneuerten sie die Erinnerung daran, daß der Ertrag des Zehnten von der Diöcese nur ihnen gehöre, und daß sie höchstens bey seines

ner Verwendung und Vertheilung an gewisse Regeln gebunden seyen; aber gerade davon war ihnen durch das Aufkommen einer neuen Präxis vielleicht am meisten entzogen und aus der Hand gewunden worden. So verhielt es sich indessen nicht bloß mit dieser, sondern mit jeder andern Gattung des kirchlichen Eigenthums: und diese Veränderung wurde zunächst durch die folgenden, die in der kirchlichen Haushaltung eingetreten waren, herbeygeführt.

### §. 2.

Einmahl wurden die Bischöffe schon in der ersten Hälfte dieser Periode gezwungen, zu einer Theilung ihres Kirchen-Guts die Hände zu bieten, denn sie wurden wenigstens gezwungen, das Administrations-Recht über diejenigen Güter, die zu dem Unterhalt ihres Kapitel ausgesetzt waren, aufzugeben, und diesen selbst die Verwaltung davon zu überlassen. Der Gang dieser wichtigen Veränderung kann und wird erst in dem folgenden Abschnitt gezeichnet werden, in welchem noch das neue und eigenthümliche zusammengestellt werden muß, das auch in die kirchliche Verbündungs-

dungs-Form der Diözesan-Verfassung während dieses Zeitraums hineinkam; aber ihr Eintritt selbst muß hier schon erwähnt werden, weil auch auf das Ganze der kirchlichen Dekonomie die bedeutendsten Folgen davon ausflossen. Indessen läßt sich wohl auch schwerlich ganz bestimmt angeben, wenn? und wo sie zuerst durchgesetzt wurde.

### §. 3.

Schon bey der ersten Einführung des kanonischen Lebens unter dem Klerus, also bey der ersten Organisation der neuen Kapitel bey den bischöflichen Kirchen, hatten zwar mehrere Bischöffe, welche das Institut begünstigten, eigene Güter dazu ausgesetzt, oder eigene Einkünfte dazu angewiesen, daß die Unterhaltungs-Kosten des Kapitels davon bestritten werden sollten; ja einige mochten wohl auch schon ausdrücklich dabei erklärt haben, daß sie auf ewige Zeiten dazu bestimmt bleiben, mithin auch von ihren Nachfolgern niemahls zu einem andern Zweck verwandt werden sollten. Doch dieß war gewiß nicht allgemein geschehen, und auch da, wo es geschehen war, hielten sich Planc's Kirchengesch. B. III. S. 8 die

die nachfolgenden Bischöffe nicht immer dadurch gebunden; überall aber sahen sie diese Güter und Einkünfte noch als ihre eigenen an, und hielten es nicht nur für ihre Sache, die Verwaltung und die Verwendung davon anzuordnen, sondern glaubten auch ihren Canonicis keine weitere Rechnung schuldig zu seyn, wenn sie nur für ihren Unterhalt nothdürftig gesorgt hatten. Dadurch bekamen zugleich die Bischöffe das unschätzbarste aller Mittel in die Hände, sie beständig in der Abhängigkeit von sich zu erhalten; daher ist es wohl schwer zu glauben, daß sie zu einer Aenderung dieser Einrichtung freywillig die Hände boten; dennoch scheint man es der Geschichte glauben zu müssen.

#### S. 4.

Im J. 873. legte der Erzbischoff Willibert von Köln einer daselbst versammelten Synode einen Kontrakt vor, den sein Vorgänger, der durch seine Händel mit Nicolaus I. so berühmt gewordene Erzbischoff Günther, mit seinem Kapitel geschlossen hatte; in diesem Kontrakt aber war von ihm außer andern Beswilligungen dem Kapitel auch die völlig freye Dispos-

Disposition über die zu seinem Unterhalt auss-  
gesetzten Güter überlassen worden <sup>1)</sup>). In der  
Cessions-Urkunde war selbst der Ausdruck ge-  
braucht, daß jedem Mitglied des Kapitels sein  
Antheil an den Gütern als erbliches Eigenthum  
und mit dem Recht, unter gewissen Bestim-  
mungen darüber zu testiren, zugeschrieben wer-  
den sollte <sup>2)</sup>; also enthielt sie zugleich die un-  
eingeschränkte Verzichtleistung des Bischofs  
auf alle Rechte, die ihm sonst darüber zuge-  
standen seyn möchten. Dabey dürfte sich wohl  
desto leichter vermuthen lassen, wie der Erzbis-  
choff Günther dazu kam, da die wahre Zeit  
der von ihm ausgestellten Urkunde unbekannt  
ist. Jetzt wird man nehmlich durch nichts ab-  
gehalten, zu glauben, daß er sie nach seiner  
Absets-

1) S. Conc. T. IX. p. 252.

2) "Hoc illis quasi in jus haereditarium firmiter  
concedens, quatenus quicque illorum — liberum  
haberet arbitrium, mansionem suam cum cae-  
teris quibuscumque rebus donare, seu etiam tra-  
dere cuicunque suo confratti voluisset post obi-  
tum suum possidendam, absque ullius Episcopi  
consultu sive contradictione."

Absetzung durch den Papst ausgesetzt, also den großmuthigen Kontrakt mit seinem Kapitel zu einer Zeit geschlossen habe, da ihm alles daran gelegen war, es auf seiner Seite zu behalten. Setzt man allenfalls noch voraus, daß es nach seiner Zurückkunft von seiner zweyten Reise nach Italien, geschehen sey, so begreift man noch besser, was ihn bewegen konnte, die fortdauernde Unabhängigkeit seines Kapitels durch ein solches Opfer zu erkaufen, da er zugleich den gerechtesten und vorher auf das äußerste von ihm gereizten Unwillen des Kapitels aussöhnung mußte <sup>3)</sup>). Allein wenn es auch damit erklärt ist, was den Erzbischoff Günther zu dem ersten Schluß des Vergleichs gedrungen haben konnte, so fragt sich jetzt erst noch, wo durch sich sein Nachfolger Wilibert bewogen fühlen möchte, den Vergleich nicht nur zu bestätigen, sondern ihm auch die feierliche

Sank-

3) Vor dem Antritt dieser Reise hatte der Erzbischoff seine Kirche rein ausgeplündert, und alle ihre Schätze mitgenommen, um sich dadurch zu Nom seine Restitution zu erkaufen. Dadurch mußte sein Clerus auf das äußerste erbittert worden seyn.

Sanktion einer Synode geben zu lassen, und darüber ist man völlig im Dunkeln; denn die Vermuthungen <sup>4)</sup>), die sich vielleicht aus der Geschichts-

- 4) Einige Umstände aus seiner Wehl-Geschichte geben allerdings eine starke Vermuthung. Der Bruder des verstorbenen Günthers war bereits durch den Einfluß des Königs von Frankreich zum Erzbischoff ernannt, aber noch nicht ordinirt worden. Ludwig von Deutschland, dem sehr viel daran gelegen war, dies zu verhindern, schickte den Erzbischoff Luitbert von Maynz im J. 870. nach Köln, um durch diesen den Kölnischen Klerus überreden zu lassen, daß er selbst einen andern wählen sollte, der auf der Stelle von ihm konsekrirt werden könnte. Dieser wählte dann Wilibert nach einigen Unterhandlungen mit dem Erzbischoff von Maynz, und was ist glaublicher, als daß dabei auch eine Art von Capitulation mit dem neuen Erzbischoff geschlossen wurde, durch die er sich verpflichten mußte, alles zu bestätigen, was sein Vorgänger dem Kapitel bewilligt hatte. S. Annal. Metenses ad ann. 870. und Annal. breves Coloniens. bey Eckart Rer. Wirzburg. T. II. p. 918.

Geschichte seiner Wahl darüber ziehen ließen, können schwerlich zur Gewissheit erhoben werden.

### S. 5.

Darüber bedarf man hingegen fast keinen historischen Aufschluß, wie es nun mit der allmählichen allgemeineren Einführung der neuen Einrichtung zugegang. Sobald nur einmahl eines dieser größeren Collegien, welche die Kapitel der Cathedral-Kirchen bildeten, seinem Bischoff das freye Dispositions-Recht über seine Güter abgerungen hatte, so mußte das Beispiel alle andere zur Nachfolge reizen, und die Wichtigkeit desjenigen, was sich dabeys für sie gewinnen ließ, mußte sie zugleich zu einer Beharrlichkeit in dem darum zu bestehenden Kampf reizen, gegen welche der Widerstand der Bischöffe nicht in die Länge aushalten konnte. An Gelegenheiten und Veranlassungen dazu könnte es auch keinem, so wenig als an weiteren Aufmunterungen dazu fehlen. Schon bey dem Anblick so mancher Collegiat-Stiffter, denen meistens durch ihre Fundatoren eine freyere Disposition über ihre Güter zugesichert, oder bey denen wenigstens den Bischöffen die Hände

Hände etwas mehr gebunden waren, mußte sich den Domkapiteln der Wunsch höchst gewaltsam aufdrängen, sich in eine gleiche Lage mit ihnen zu versetzen: aber man kann auch schon in der Geschichte von dem Ende des neunten Jahrhunderts an den mehrfachen Anstalten zusehen, welche sie zu der Realisirung dieses Wunsches machten. Schon aus diesem Zeitraum finden sich Schenkungs-Urkunden über einzelne an Domkapitel verliehene Güter, welche die ausdrückliche Clausel enthalten, daß sich der Bischoff niemahls eine Einmischung in ihre Verwaltung erlauben dürfe<sup>5).</sup> Schon um diese Zeit kamen also die Kapitel noch auf einem andern Wege und ohne Zuthun der Bischöffe zu Besitzungen, über welche ihnen ein ganz freyes Dispositions-Recht zustand: sobald sie aber nur einmal einige dieser Art hatten, so ließ es sich schon leichter einleiten,

daß

5) Diese Clausel findet sich schon in einer Schenkungs-Alte des Kaisers Arnulf über einige Güter, die er im J. 894. dem Kapitel zu Bergamo schenkte. *S. Lupi Cod. Diplom. eccl. Bergomat.* T. I. p. 1018.

daß ihnen die Bischöfe auch über jene, welche sie bisher noch in ihrer eigenen Hand behalten hatten, das nehmliche Recht überlassen mußten. Vielleicht gab es daher am Ende des elften Jahrhunderts kein Domkapitel mehr, das nicht zum Theil wenigstens die Selbst-Administration seiner Güter bereits erkämpft hätte; nur versteht sich von selbst, daß es nicht bey allen zu gleicher Zeit und auch nicht bey allen auf gleiche Art und unter gleichen Umständen erfolgt seyn möchte.

### §. 6.

Damit war aber wahrhaftig eine Veränderung in der Administration des kirchlichen Güter-Wesens durchgesetzt, die schon an sich bedeutend genug erscheinen kann, wenn man auch gar nicht an die zahllosen Folgen denkt, welche sich mittelbar daraus entwickelten: hingegen kann es doch zweifelhaft scheinen, ob man die nächsten Folgen, die in Beziehung auf das kirchliche Eigenthum selbst davon ausslossen, für günstig oder für ungünstig halten muß. Den Bischöffen wurde es zwar auf der einen Seite durch die Theilung der Masse zu

der sie sich entschließen müßten, am wirkam-  
sten unmöglich gemacht, von dem Ganzen ih-  
res Güterstocks allzuviel zu verschwenden oder  
zu verschlendern, denn wiewohl sie nur un-  
gleich mit ihren Kapiteln theilten, und überall  
das meiste für sich behielten, so trug es doch  
schon etwas aus, daß nur dasjenige, was sie  
ihnen überlassen müßten, jetzt auf immer vor  
ihren Griffen gesichert war. Außerdem bekas-  
men jetzt mehrere Menschen — denn alle Mit-  
glieder der Kapitel bekamen jetzt ein stärkeres  
und lebhafte gefühltes Interesse, für die Ver-  
mehrung des Guts angelegener zu sorgen, was  
für das Ganze noch mehr austragen möchte.  
Aber auf der andern Seite wurde doch auch  
die Anzahl der Theilnehmer und der Verzehrer  
— der Particulanten und der Consumenten —  
dadurch vermehrt. Unter der vergrößerten An-  
zahl von diesen fanden sich auch wieder meh-  
rere, deren Verschwendung und deren Geiz  
gleich nachtheilig für das Eigenthum der Kir-  
che wurde; und wie viel hätten nicht diese  
verderben können, wenn nicht die Quelle, aus  
der jetzt so viel mehr Hände schöpften, bereits  
so ergiebig gewesen wäre, und wenn man nicht

endlich Mittel gefunden hätte, ihnen das Ableiten der Quelle in fremde Kanäle zu erschweren.

### §. 7.

Lehnliche bedenkliche Folgen konnten nur allzuleicht aus einer zweyten Veränderung entspringen, durch welche in diesem Zeitraum das Administrations - Wesen der kirchlichen Güter und Einkünfte mehr vereinfacht wurde. Diese zweyte Veränderung bestand nicht sowohl in der Einführung als in der jetzt erfolgten Generalisirung des Beneficien - Systems, wodurch jedes kirchliche Amt gewissermassen in ein Lehen verwandelt, oder doch mit einem Lehen vereinigt wurde. Schon im siebenten und achten Jahrhundert war es nicht selten geschehen, daß die Bischöffe einzelnen Geistlichen, und besonders jenen, die bey den Kirchen auf dem Lande angestellt waren, anstatt dessenigen, was sie ihnen zu ihrer Unterhaltung hätten geben müssen, den Ertrag gewisser Grundstücke assignirten, die zu dem Kirchen - Gut gehörten, oder ihnen auch die Grundstücke selbst zum nutznießlichen Besitz überließen <sup>6)</sup>). Man konn-

te

6) S. V. II. p. 450, 451.

te also leichter darauf verfallen, die Einrichtung allgemein zu machen; aber sie wurde noch außerdem durch den ganzen Zeitgeist auf das äußerste begünstigt.

### §. 8.

Man kannte ja überall in diesem Zeitalter keine andere Vergeltungs-Art für geleistete Dienste — mochten sie dem Staat oder mochten sie Privat-Personen geleistet seyn — als durch die Auweisung von Grundstücken, oder von Pertinenzien, die zu den Grundstücken gehörten, wie z. B. Zehnten, Zinsen, oder gewisse lukrative Gerechtsame, die man dem Dienenden als Lehen übertrug. Der Lehens-herr glaubte sich dadurch die fortdauernden Dienste des Belehlten am gewissensten versichern zu können, und der Belehrte konnte wirklich wegen der Belohnung, die er erwartete, nicht gewisser gesichert werden. Veyde Theile fanden außerdem noch mehrere Konvenienzen bey der Einrichtung; und alle diese Konvenienzen traten auch ganz besonders in den gegenseitigen Verhältnissen der Kirche und ihrer Diener ein. Ueberall ordnete es sich also allmählig fast

fast von selbst, daß zu jedem kirchlichen Amt ein Beneficium geschlagen, und darüber unmerklich der größte Theil der Kirchen-Güter in jeder Diöcese als Lehen ausgethan wurde. Dieß hieß nichts anders, als daß nun jedem, der ein Amt — ein officium — bekam, entweder ein Grundstück, oder die Hebung des Zehnten von einer bestimmten Markung, oder die Einnahme der Güten von einem der Kirche zinsbaren Lande angewiesen wurde; aber darüber leitete es sich bald genug ein, daß nun auch Beneficien ohne Officien vergeben wurden. Es gab ja immer in jeder Diöcese der Geistlichen mehrere, als man in bestimmten Aemtern anbringen könnte. Es gab auch unter diesen immer mehrere, die zu keinem Amt brauchbar waren, und die man doch auch versorgen mußte, oder versorgen wollte. Man gab ihnen also ein Beneficium ohne ein Amt, und weil man sich etwas zu voreilig an den Spruch gewöhnt hatte: Beneficium datur propter officium: so verpflichtete man sie, um diesen Spruch bey Ehren zu erhalten, nur zu dem täglichen Abeten der kanonischen Horen, indem man nun den Nahmen Officium ganz

ganz besonders auf dieß wichtige Geschäft übertrug.

§. 9.

Dazu wirkten aber die Bischöfße auf eine mehrfache Art selbst mit, woraus sich schon schließen läßt, daß sie bey der neuen Einrich-tung nichts zu verleihren glaubten. Für jetzt war es auch wirklich noch nicht sehr viel, was sie dabei verlohren. Es verstand sich von selbst, daß sie sich von den meissen Venes-ficien einen gewissen Leheus-Zins vorbehielten, der mit ihrem Ertrag im Verhältniß stand. Dieser Zins mußte ihnen frey geliefert werden. Sie hatten gar keine Verwaltungs- und Ad- ministrations-Kosten dabei zu bestreiten. So oft aber das Benesicium vakant wurde und auf das neue vergeben werden konnte, so ließ sich auch leicht eine Extra - Einnahme dabei machen, bey welcher man nicht so laut über Simonie schreyen konnte. Wenn sie also be-rechneten, was sie ohne diese Einrichtung doch immer zur Unterhaltung der Geistlichen hätten aussiezen und hergeben müssen, so konnten sie leicht finden, daß auch für sie noch ein Vor-theil dabei herauskam.

§. 10.

## §. 10.

Wer hingegen sieht nicht das Bedenkliche, das für die Kirche und für ihr Eigenthum überhaupt daraus entspringen konnte? Die Anzahl der Consumenten, die jetzt nur allzuleicht in Versuchung kommen konnten, daß Eigenthum der Kirche als ihr eigenes anzusehen, wurde ja durch diese Veränderung noch unendlich beträchtlicher als durch die zuerst angeführte vermehrt, und zwar zu einer Zeit und unter Umständen vermehrt, welche die Versuchung fast unwiderstehlich machen mußten. So wie sich im neunten und noch zu Anfang des zehnten Jahrhunderts alles gedrängt hatte, in Lebensortheil hinein zu kommen, so arbeitete von der Mitte des zehnten an alles nur dahin, diese Lebensortheil erblich zu machen. Dieß wurde allgemeines Streben des Geistgeists, und wie war es verhütbar, daß nicht auch die geistlichen Beneficiaten der Kirche davon ergriffen und hingerissen wurden? Aber aus mehreren Erscheinungen in der Geschichte dieses Zeitraums, die zum Theil schon berührt worden sind, ergiebt sich ja, daß auch sie nur allzustark davon ergriffen wurden.

Zu

Zu Anfang des elften Jahrhunderts war es doch bereits dahin gekommen, daß die Geistlichen recht förmlich auf ihre Beneficien heyratheten, oder in der Absicht heyratheten, um sie in ihrer Familie behalten zu können. In dieser einzigen Erscheinung fällt es unstreitig am stärksten auf, wie unverdeckt es die Geistlichen schon darauf angelegt hatten, sich in das Gut der Kirche zu theilen. Dabei läßt sich auch nicht verkennen, wie sehr ihnen der schöne Plan durch die Einrichtung mit dem Beneficien-Wesen erleichtert wurde: aber wer kann zweifeln, wohin es zuletzt gekommen seyn würde, wenn man nicht in der nächsten Periode so gewaltsame Maßregeln gegen das Uebel ergriffen, und von oben herab so mächtig dagegen gewürkt hätte?

## §. II.

Doch der größte Nachtheil entsprang jetzt schon für die Kirche aus einer dritten Einrichtung, oder wurde ihr jetzt schon als Folge einer dritten Einrichtung fühlbar, die sich in diesen Jahrhunderten unter dem Einfluß des nehnlichen Zeit-Geists in ihrer Haushaltung

vol-

vollends ausbildete: Sie wurde nehmlich gezwungen, sich noch von einer andern Seite her in die Formen der Lehens = Versaffung hineinzuschmiegen, denn sie wurde gezwungen, auch die Dienste der Layen, welche sie bedurfte, durch abgerissene Stücke von ihrem Güterstock, die sie ihnen als Lehen überlassen mußte, zu erkaufen. Allerdings war auch dies nicht ganz neu, denn schon im siebenten Jahrhundert konnten die Bischöffe die freyen Leute, welche sie zum Heer-Zug zu stellen hatten, um keinen andern Preis bekommen, als daß sie ihnen Land gaben. Auch die Dienste ihrer Vögte und Advokaten mußten sie auf diese Art bezahlen; aber ganz anders kam es damit, sobald man sich allgemeiner in das Lehens - Wesen hineingeworfen, und eine festere Ordnung darein gebracht hatte.

### §. 12.

Einerseits war zu gleicher Zeit der Güterstock der größeren Kirchen auf das beträchtlichste vermehrt worden, woraus die Folge entsprang, daß die Bischöffe auch mit einer ungleich größeren Anzahl freyer Leute als vorsher

her dem Heerzug folgen mußten. Andererseits waren sie dadurch immer größere weltliche Herrn geworden, und das neue Verhältniß, in welches sie damit hineinkamen, die vielfachen Collisionen, in welche sie dadurch verschlochten wurden, selbst das Bedürfniß, das für sie daraus entsprang, nun auch eine Art von weltlichen Hof zu halten, machte ihnen die Dienste noch von mehreren nothwendig. Sie mußten jetzt zu Besetzung ihrer Hof-Amts-ter eigene Ministerialen haben, sie mußten um des Glanzes willen Ritter und Edelgebohrne dazu haben, und sie mußten noch nothwendiger um der Feuden willen, in welche sie fast immer verwickelt waren, Ritter in ihren Diensten haben; aber sie konnten keinen bekommen, ohne ihn zu ihrem Vasalle zu machen, und in dieß Vasallen-Verhältniß konnten sie keinen hineinbringen, ohne ihm ein Lehen zu übertragen.

### §. 13.

Doch das Schlimmste dabei war erst dieß, daß diese Layen, deren Dienste man bedurfte, jetzt so unendlich viel höhere Preise, als vor

Planck's Kirchengesch. B. III. Et her

her dafür forderten. Alles wurde nun nach einem größeren Maßstab dabei geschäzt. Der freye Mann, der ehemahls für ein Paar Acker oder Wiesen die Verpflichtung übernommen hatte, unter der Fahne des Bischofs zu dem Heer zu ziehen, mußte jetzt mit einer ganzen Hube belehnt werden. Ein Ritter kostete noch mehr, denn ihm durfte oft nicht weniger als ein halber Wald oder der Zehente einer ganzen Markung geboten werden. Die Ministerialen der Bischöfe wollten auch standesmäßig belohnt seyn; und die Vögte prätendirten mehr als alle zusammen, und wußten sich auch meistens bey der Konvenienz, die ihnen ihr Verhältniß machte, mehr zu verschaffen. Wie viel es aber im Ganzen anstrengen mochte, was auf diesem Wege von dem geweihten Eigenthum der Kirche wieder an Layen zurückfiel, dies fällt am stärksten in einem Beispiel auf, bey dem freylich des fast unglaublichen nur allzuviel zusammenkommt. Im J. 1023. fand es der Kayser Heinrich II. für nöthig, die Haushaltung des reichen Stifts Sct. Maximin zu Trier in eine bessere Ordnung zu bringen, weil es wahrscheinlich mit der Entrichtung sei-  
ner

ner Abgaben und mit andern Präsentationen allzusehr im Rückstand geblieben war. Um daher diese für die Zukunft dem Reich am geswissensten zu sichern, ließ er sich selbst von dem Abt mit so viel Stifts: Land belehnen, als zu seinem Zweck hinreichend schien, gab es wieder an einige Grafen und Herzoge zum Lehen, die sich dafür verpflichteten müssen, alle Reichs- und Heer-Dienste für das Stift zu präsentieren, und dieses Land betrug nicht weniger, als — sechstausend, sechshundert und funfzig Huben <sup>7)</sup>!

§. 14.

Dabey begreift man wohl, wie es zugegangen, daß manche Bischöffe und Äbte schon in

7) Die Urkunde darüber s. in Gontheims Hist. Trevir. Diplom. T. I. p. 358. Gontheim gesteht zwar selbst dabey, daß die Anzahl der Huben kaum glaublich sey; aber er äußert deswegen keinen Zweifel an der Echtheit der Urkunde, und auch der Verfasser des Chron. Gouvicens. kounnte nicht daran zweifeln, weil er sich p. 235. wegen einem andern Umstand darauf beruft.

in diesem Zeitalter zu so großen Lehen und Höfen kamen, oder so viele Ritter und Herrn, ja selbst schon Grafen und Herzoge als ihre Vasallen aufführen konnten; aber man begreift auch, wie theuer der Kirche die Ehre zu stehen kam, und man begreift noch besser, warum man jetzt wenig mehr Ursache zu der Besorgniß hatte, daß ihr Grund-Eigenthum und ihre Reichtümer jemals zu einer allzu unverhältnißmäßigen Größe anschwellen könnten. Durch die Einrichtung mit diesen Beneficien, welche sie an Layen vergeben mußte, waren so viele Abzugs-Kanäle für den Strohm eröffnet worden, daß er bei dem reichsten Zufluß nicht mehr leicht überlaufen konnte, und zugleich war dafür gesorgt, daß keiner dieser Kanäle so leicht verslopft werden könnte, denn sie mußte es ja geschehen lassen, daß auch die meisten dieser Layen-Beneficien erblich wurden<sup>8)</sup>. Dies letzte an sich brachte zwar für

jetzt

8) Noch im neunten Jahrhundert war dies eingeleitet worden, denn schon Hinckmar von Rheims räumte selbst ein, daß ein Bischof keinem Vasallen, der durch Krankheit oder

jetzt der Kirche keinen besondern Nachtheil, denn sie hätte doch die Güter, wenn sie auch durch den Tod des einen Grundhabers ihr heimgefallen wären, wieder an andere verliehen müssen. Es wurde ihr nur durch den zufälligen Umstand beschwerlich, daß bey dieser Gelegenheit auch ihre Vogts- und Advoataen-Stellen mit den dazu gehörigen Lehen erblich wurden, wodurch ihr die Möglichkeit, diese thueren Beschützer los zu werden <sup>9)</sup>, unendlich

er-

Alter unsäglich zum Dienst geworden sey, sein Lehen nehmen könne, wenn er einen Sohn habe, der die Lehensdienste zu versehen im Stande sey. S. Hinemari Quaterniones ad Carolum Calvum bey Labbe T. VIII. p. 1747.

- 9) Wie gern man sie schon im zehnten Jahrhundert wieder los geworden wäre, erhellt auch daraus, weil sich jetzt mehrere Stifte und Klöster von den Kaisern das Privilegium erkaufen, daß sie ihre Ideotaten nicht nur einschulen, sondern auch abschulen dürseen. S. Hist. Trevirens. T. I. p. 306. Aber dies möchte wenig helfen, denn jetzt befestigten sie sich erst so stark, daß sie es nun zu Anfang des eilsten Jahrhunderts wagen dursten, ihre

erschwert wurde. Dagegen hatte sie auch den Vortheil davon, daß durch diese erblichen Lehen ganze Familien und Geschlechter, und zwar mehrere der edelsten Geschlechter fester an sie angeknüpft und in ihr Interesse verschlungen wurden, aber wenn man dasjenige berechnet, was ihr doch immer von dem Ertrag ihres Eigenthums dadurch entzogen wurde, so wird man ihre reine Einnahme wenigstens nicht mehr so ungeheuer finden, als sie freylich in einer Schätzung, in welcher dieser Abzug nicht in Ansatz gebracht wäre, erscheinen könnte.

Vogtreyen wieder an Andere als Aßter-Lehen zu verleihen, oder Pro-Advokaten zu ernennen, durch welche der Druck verdoppelt wurde. In der angeführten Urkunde vom J. 1023. versagte daher Heinrich II. ebenfalls zu Gunsten des Stifts Sct. Maximin, daß seine Vogte "nullum post se ponere audeant, qui vocetur preadvocatus."

---

## Kap. VI.

Eigenthümliches in der kirchlichen Gesellschafts-Polizey. Größere Strenge ihrer Ehe-Gesetze, Buß- und Ablass-Polyxie dieser Periode,

7

### §. I.

Nach dem Eigenthümlichen in der spezielleren kirchlichen Haushaltung dieses Zeitraums verdient jetzt zunächst dasjenige ausgezeichnet zu werden, was sich zu gleicher Zeit in der kirchlichen Polizey hier und da umbildete, oder anders bestimmt und modifizirt wurde. Dabei muß noch besonders das Disciplinar-Wesen der Kirche nach mehreren Beziehungen in Betrachtung kommen: allein alles, was sich hiertheils durch Neuheit der Form, theils durch Neuheit der Tendenz als bemerkungswert anbietet, läuft in den folgenden Erscheinungen zusammen,

§. 4.

§. 2.

## §. 2.

Die erste ist die größere Strenge, welche die Kirche noch am Ende des neunten Jahrhunderts in mehreren Einrichtungen ihrer Gesellschafts-Polizey, und besonders ihrer Ehesordnung für die Laien anbrachte. Diese Strenge zeigte sie vorzüglich durch die unnatürliche Ausdehnung der Heyraths-Hindernisse, welche aus der leiblichen und aus der geistlichen Verwandtschaft entspringen sollten, denn jene wurden jetzt bis auf den siebenten Grad <sup>1)</sup>, und diese verhältnismäßig noch weiter ausgedehnt, indem man auch eine geistliche Schwägerschaft erfand <sup>2)</sup>, die ein Heyrathshinder-

niß

1) S. Conc. T. IX. p. 336. Aber schon eine Synode zu Maynz vom J. 847. hatte sie so weit ausgedehnt. Can. 19. 20.

2) Nicht nur die Mit-Gevattern eines Kindes durften einander selbst nicht heyrathen, sondern auch zwischen ihren Kindern sollte keine Heyrath statt finden dürfen. Dies fand jedoch eine Synode zu Eribur vom J. 895. etwas hart, und wollte daher gesatteln, daß Personen, die in einem solchen Verhältniß stän-

nütz machen müßte. Noch lästiger möchte es hingegen für die Layen werden, daß man es jetzt von Seiten der Kirche im Ernst darauf anlegte, ihnen alle Ehescheidungen unmöglich zu machen, indem man es nun ganz bestimmt als Rechts-Grundsatz aufstellte, daß eine völlige Auflösung des ehelichen Bandes in gar keinem Fall, also auch nicht in dem Fall eines Ehebruchs möglich und zulässig sey. Ganz allgemein wurde jedoch der Grundsatz noch nicht in den wirklichen Rechts-Gebrauch aufgenommen, denn es finden sich noch andere Gesetze aus diesem Zeitalter, worin er bloß in einer sehr laxen Ueberstimtheit angebunden, nur darf man dabei nicht leugnen, daß er schon in andern höchst deutlich ausgedrückt ist<sup>3</sup>).

§. 3.

ständen, immer einander verrathen möchten, wenn es sich zufällig schicke — si fortuito et contingente rerum calu convenerint. S. Conc. Tribur. c. 48.

- 3) Wie in einem Brief Johannis VIII. an den englischen Erzbischoff Cedered. S. Conc. T. IX. p. 51. Lb Launoy in seiner bekannten

## §. 3.

Zu dieser Strenge in ihrer Matrimonial-Polizei konnte sich indessen die Kirche durch die Größe des Uebels, dem sie dabei zu steuern hatte, stark genug gedrungen fühlen, und es ist auch höchst wahrscheinlich, daß sie bloß dadurch dazu gedrungen wurde. Es ist kaum möglich, sich einen Begriff von der wilden Licenz zu machen, mit welcher von den rohen Menschen dieses Zeitalters die heiligen Bande des Ehestandes sowohl geknüpft, als zerrissen wurden; aber aus einer Menge von Thatsachen, auf die man in der Geschichte des

Zeit-

Schrifft *De regia in Matrimonium potestate p. 488.* in der entscheidenden Stelle, die er aus diesem Brief allegirte, ein Paar Worte vorsätzlich oder zufällig ausließ? mag sich schwer entscheiden lassen; aber er konnte ja einen Canon einer zu Rom selbst gehaltenen Synode aus dem neunten Jahrhundert Conc. T. VIII. p. 112. und eines von den Capitula Isaacs von Langres Tit. III. c. 1. anführen, worin die völlige Auflösung des ehelichen Bandes in dem Fall eines Ehebruchs noch bestimmt genug für zulässig erklärt wird.

Zeitalters stößt, muß man zugleich schließen, daß sich diese Licenz überall, und unter allen Ständen der Gesellschaft verbreitet hatte. Steßt man nicht auf einen Zeitraum darinn, wo nicht weniger als drey Prinzessinnen auf einmahl in der Welt herumließen, von denen sich zwey hatten entführen lassen, und die dritte ihrem Mann entlaufen war <sup>4)</sup>? Und mußte nicht fast zu gleicher Zeit eine Synode gegen den schändlichen Gebrauch eifern, der unter den niedrigsten Volks - Classen eingerissen war, daß man unmündige Kinder mit erwachsenen Weibern verheyrathete, mit welchen die Väter der Kinder in einem öffentlichen Konkubinat lebten, bis diese mannbar geworden waren

4) Die Tochter des Käyfers Ludwig II., die sich von dem Grafen Boso, die Tochter Carls des Kahlen, die sich von dem Grafen Balduin hatte entführen lassen, und die entlaufene Ingeltrude. Wegen einer vierten Landläuferinn dieser Art schickte auch Johann VIII. einen Eck-Brief in der Welt herum, worin die Bischöfse aufgesondert wurden, sie für ihren Mann aufzufangen. S. Johann VIII. Ep. p. 147.

ren<sup>5</sup>)? Bey Menschen dieser Art konnte man sich aber gewiß leicht überreden, daß es der Klugheit gemäß seyn, sie noch in engere als die natürlichen und wahren Grenzen der Religion und der Sittlichkeit einzuzäunen, um es gewisser zu verhindern, daß sie nicht auch diese gleich bey dem ersten Anlauf durchbrechen könnten.

#### §. 4.

Daß es dabei von Seiten der Kirche sehr ernsthaft gemeint seyn mochte, er sieht man zugleich daraus, weil sie, wo es ihr nur möglich war, eine gleiche Strenge bey der Behauptung ihrer Gesetze bewies. Swar konnte sie es in hundert Fällen nicht erzwingen, daß sie wirklich respektirt wurden, weil die Zwangs-Mittel, von denen sie allein Gebrauch machen konnte, für hunderte keine Kraft hatten. Swar mochte sie deswegen auch zuweilen einen

5) "Inventi sunt multi et maxime de rusticis, qui adulteras foeminas sub parvolorum filiorum nomine in domibus suis introduxerunt, et postmodum ipsi saceri natus suas adulterasse convicti sunt." S. Conc. Ticinensis. a. 850. c. 24.

einen vorkommenden Kontraventions - Fall, wenn er nur nicht allzunetorisch war, stillschweigend ignoriren: man hat jedoch Ursache zu vermuthen, daß dieß nicht allzuoft geschah, und man weiß gewiß, daß sie sich nur äußerst selten zu einem Nachlaß ihrer Strenge besschen ließ. Wer sich eine incestuöse, oder sonst nach ihren Gesetzen verbotene Heyrath, oder eine eigenmächtige Auflösung seiner rechtsmäßigen Heyrath erlaubte, der kam unfehlbar, sobald es zur Kenntniß der Kirche kam, unter ihren Bann, und wurde nicht eher des Bannes wieder los, bis er sich zu der Wiederauflösung des unrechtmäßig geknüpften oder zu dem Wiederanknüpfen des unrechtmäßig zerrissenen Bandes verstanden hatte. Auch nahm sie jetzt noch keine andere Buße als Genugthuung dafür an, oder ließ sich so leicht eine Dispensation abkaufen. Vielleicht läßt sich aus dem zehnten und elften Jahrhundert nur ein einziges gewisses Beispiel davon durch eine Schenkungs-Urkunde über zwölf Huben Landes beglaubigen, welche ein Graf oder Ritter Thentfried der Kirche zu Trier aus Dankbarkeit dafür überließ, weil ihm der Bischoff

schoff erlaubt hatte, seine Frau zu behalten, mit welcher er in einem zu nahen Grade verwandt war <sup>6</sup>). Es trat aber dabei der besondere Umstand ein, daß der Dispensationss- Bedürftige zugleich Advokat der Trierischen Kirche war, bey dem man sich aus hundert Gründen gedrungen fühlten kounte, eine Ausnahme von der Regel zu machen; mithin darf aus diesem einzelnen Fall desto weniger geschlossen werden, daß man jetzt schon mit der schönen Praxis der späteren Dispensationen wirklich bekannt war.

### §. 5.

Eben so wenig war aber auch jetzt schon das Abläß-Urtheil ganz in den schönen Gang eingeleitet, in den man es in der Folge zu bringen wußte; doch näherte sich darinn schon  
mans-

6) Der Erzbischof Poppo von Trier stellte im J. 1036. die Urkunde aus, und gestand ganz ehrlich darinn, daß er die Dispensation vorzüglich zum der zwölf Huben Landes willen ertheilt habe — quia sanctae Dei ecclesiae tanta praedia perditum iri nequaquam debeat.

S. Gonheim Hist. Trevir. T. I. p. 367.

manches einer Veränderung, die in der Geschichte der kirchlichen Polizei dieser Periode eine zweyte sehr bemerkungswerte Erscheinung macht.

Aus mehreren Anzeigen könnte man zwar zuerst wahrzunehmen glauben, daß die Härte der kirchlichen Buß-Disciplin in diesem Zeitsraum eher vermehrt als vermindert wurde. In der Mitte des neunten Jahrhunderts erneuerte man auf einer Synode zu Maynz alle jene Canonen, in welchen die ältere Kirche die Buß-Zeit für jede Gattung von Capital-Verbrechen bestimmt hatte <sup>7)</sup>). Auch in der westfränkischen Kirche hatten sie nach den Kapiteln Hincmars von Rheims und Isaacs von Langes <sup>8)</sup> noch ihre volle Kraft, und zwar auch hier wie überall noch so weit ihre Kraft, daß die gesetzmäßige Buße für jedes öffentliche Verbrechen auch öffentlich übernommen und abgeschan werden mußte. Dabei raffinierte man selbst auf neue Mittel, durch welche es den Verbrechern erschwert werden sollte, sich der ihuen

7) S. Conc. Mogunt. a. 847 Can. 21-31.

8) S. Capit. Hincmari. Conc. T. VIII. p. 585. Capitula Isaaci Lingensem. T. III. c. 1-39.

ihnen vorgeschriebenen Buße zu entziehen <sup>9</sup>), oder etwas davon zu unterschlagen: indem man sie zu gleicher Zeit schmerzhafter und empfindlicher zu machen suchte.

### §. 6.

So verwandelte jetzt die Kirche die Bußzeit der meisten Verbrecher auch in eine beständige Fastenzeit. Es wurde ihnen aufgesetzt, daß sie das ganze Jahr hindurch, außer an den Sonn- und Festtagen, vor Untergang der Sonne nichts genießen durften, und diejenigen, die sich einer schwereren Sünde, die sich z. B. eines Vater-Mords, oder, was man für noch entsetzlicher erklärte, eines Priestermords <sup>10</sup>) schuldig gemacht hatten, muß-

9) Man verbot zum Beyspiel, daß Büßende während ihrer Bußzeit nicht aus ihrem Kirchspiel reisen dürften, damit sie von dem Bischoff beständig beobachtet werden könnten.

10) Die Buße für einen Priester-Mord war der Buße für einen Vater-Mord gleichgesetzt, nur mit dem Unterschied, daß der Priestermörder erst nach fünf und der Vatermörder schon

mußten sich verpflichten, diese unnatürliche Enthaltsamkeit bis an das Ende ihres Lebens zu beobachten, wenn sie auch in die Gemeinschaft der Kirche früher wieder aufgenommen wurden <sup>xi)</sup>). Sie mußten noch überdies dem Genuss von Wein und Fleisch völlig entsagen,

und

schon nach drey Jahren ganz absolviert werden konnte. S. Conc. T. VIII. p. 950. 952.

xi) Nach dem Decret einer Synode zu Worms vom J. 868. sollten solche Verbrecher nach einer dreijährigen Buß-Zeit wieder zu der Communion zugelassen werden — ut desperationis non indurantur caligine — aber dann sollten sie — carnem non comedere, per omnes dies vitae illorum — jejunare usque ad nonam diei horam quotidie exceptis diebus festis et dominicis — vino, medone atque cerevisia mellita abstinere — nullo vehiculo uti, sed pedestri more tantum proficisci. Conc. Wormat. c. 30. Bey geringeren Verbrechen war es nicht gerade ein beständiges Fasten, sondern nur die Enthaltung von allen Fleischspeisen und geistigen Getränken, die man dem Büßenden vorschrieb. Dies nannte man excommunicari a participatione vini et carni.

und gewöhnlich war ihnen auch noch dieß dazu vorgeschrieben, daß sie ihr ganzes Leben hindurch kein Pferd und keinen Wagen mehr besteigen, sondern sich nur zu Fuß von einem Ort an den andern begeben dürften.

### §. 7.

Aber aus dem Nachlaß der Strafen selbst, zu dem sich die Kirche zuweilen bewegen ließ, oder aus dem Ablaß, den sie hin und wieder ertheilte, wird es ja am sichtbarsten, wie wenig sich ihre Strenge gemildert hatte. Auch jetzt noch bestand sehr oft dieser Nachlaß nur darin, daß man einem Verbrecher gestattete, diese Bußübungen mit andern nicht weniger schmerzhaften zu verkauschen, und noch öfter bestand er bloß darin, daß man ihm die Absolution früher ertheilte, und die Gemeinschaft mit der Kirche früher wieder gestattete, aber bloß unter der Bedingung früher ertheilte und gestattete, daß er sich auch noch nachher jenen Selbstpeinigungen desto länger unterziehen müßte. So kürzte Nicolaus I.<sup>12)</sup> einem

12) S. Epist. Nicolai I. ad Rivolardum Episcopum. — Conc. T. VIII. p. 503.

einem Verbrecher, der drey von seinen Söhnen umgebracht hatte, die kanonische Buß = Zeit durch einen Ablaß so weit ab, daß er nach sieben Jahren zum Genüß des Abendmahls wieder zugelassen werden sollte. Er erließ ihm auch — jedoch gewiß mehr durch seine Weisheit als durch Schonung dazu bewogen — eine von den strengsten Forderungen<sup>13)</sup> der älteren Buß = Disciplin, aber er bestand darauf, daß er sich allen jenen schon erwähnten Poenitzen und noch einigen weiteren dazu bis an das Ende seines Lebens unterziehen müßte.

### §. 8.

Dennoch ist es dabei nur allzugewiß, daß sich in dem Verlauf dieser Periode eine neue  
Ablaß-

13) Die Forderung der Trennung von seiner Gattin. Liceat illi — schrieb Nicolaus — propriam uxorem non deserere, ne forte incidat in adulterium, et per occasionem unius delicti praecipitur fragilitate carnis in pejus. Freylich ließ sich nur schwer ein pejus delictum denken, als ein dreyfacher Kindermord.

Ablaß = Praxis, oder, wenn man will, eine neue Vertauschungs = Methode der kanonischen Strafen bereits in der Kirche auszubilden anfieng, deren verschiedene Formen nothwendig mit der Zeit das ganze bisherige Buß = System der kirchlichen Polizey umstürzen mußten, wenn sie auch nicht gerade dazu erfunden oder darauf berechnet waren.

Einmahl wurde es jetzt nicht nur weit häufiger, sondern es wurde auch unter ganz andern Umständen und aus ganz andern Gründen, als ehemahls, zugelassen, daß man die Bußen mit Geld abkaufen konnte. Es war nicht mehr, wie ehemahls<sup>14)</sup>, Nachgiebigkeit gegen ein allgemeines Volks - Vorurtheil, oder gegen das Grund - Princip, auf dem das ganze Criminal - Recht des Zeitalters beruhte, was jetzt die Kirche zu jener Zulassung bewog, sondern sie mußte sich durch andere Ursachen dazu bestimmt fühlen, denn sie setzte jetzt ihren Büßenden nicht mehr bloß, wie ehemahls, zu ihren übrigen kanonischen Strafen noch eine Geld - Strafe an, sondern sie gestattete förmlich, daß man jene durch diese abtragen, und sich

14) S. B. II. p. 296 - 298.

sich also durch diese von jenen frey machen durfte.

## §. 9.

Schon im zehnten Jahrhundert war es damit so weit gekommen, daß die Taxen, durch welche sich jede Buße ablaufen ließ, in einen ordentlichen Tarif gebracht waren, der sich freylich von den späteren dieser Art vielfach unterscheidet. Es war noch nicht, wie in diesen, der nächste Preis für jede einzelne Sünde darinn fixirt, sondern nur die Summe bestimmt, deren Bezahlung als Äquivalent für die zu übernehmende Buße gelten konnte, woraus dann freylich jeder, sobald ihm seine Buße angekündigt war, das Ganze des Professional-Quantums, das er zu entrichten hatte, selbst berechnen konnte. So ließ sich nach den Canonen, die unter dem König Edgar für die englische Kirche verfaßt wurden, jeder einzelne Fasttag mit einem Denier ablaufen, also durfte derjenige, dem ein vierzigtägiges Fasten als Buße aufgelegt war, nur vierzig Deniers bezahlen, so war das Ganze abgethan. Ein ganzes Fast-Jahr konnte nach diesem Verhälts-

niß mit dreißig Solidis gelöst werden<sup>15)</sup>; in andern Gegenden, wie in Deutschland, konnte man aber noch etwas wohlfeiler abkommen, denn hier war es den Beicht-Priestern nachgelassen, daß sie bey sehr armen Büßenden den Ansatz auch um etwas moderateren durften.

### §. 10.

Darinn verräth sich zugleich am sichtbarsten die Absicht der Milderung, welche damit in die kirchliche Disciplin gebracht wurde. Auch jetzt war es sicherlich noch keine Finanz-Speculation, die man von Seiten der Kirche dabei abzweckte, denn auch jetzt wurden die Sünden-Gelder von der Kirche noch gar nicht in ihre eigene Casse, sondern nur zum Vortheil der Armen eingezogen<sup>16)</sup>, und es blieb auch dabei dem Büßenden noch überlassen, sie in

15) *S. Canones editi sub Edgardo Rege c. 18.* in *Wilkins Conc. Magn. Britann. T. I. p. 237.*

16) In dem angeführten Canon Edgars ist es ausdrücklich bemerkt, daß man die dreißig Solidos zu der Loskaufung eines armen Gefangenen verwenden könne.

in der Form von Almosen selbst auszuspenden. Was davon zuweilen für die Kirche selbst abfallen mochte, war gewiß nicht von dem Belang, daß es sie allein zu der Aenderung hätte bestimmen können: aber bey der immer zunehmenden wilden Freheit des Zeitalters und bey dem steigenden Verfall aller Religiosität und Sittlichkeit hatte sie die schreckende Aussicht vor sich, daß sich bald kein Mensch mehr ihrer Buß-Zucht unterwerfen würde, und dies war es ohne Zweifel, was ihr zunächst die Milderung abdrang. Von ihren äußerer Zwangs-Mitteln konnte sie nur allzuost gar keinen Gebrauch machen, und der innere Gewissens-Zwang hatte seine Kraft bey dem größeren Haufen fast völlig verloren. Wollte man also die Leute nicht ganz aus der Gewohnheit kommen lassen, daß sie sich für ihre Sünden auch mit der Kirche abfinden müßten, so mußte man es ihnen jetzt so leicht als möglich machen, denn sonst lief man Gefahr, daß sie in die Gewohnheit kamen, gar nicht mehr darnach zu fragen. Freylich wurde das Band, an dem man sie bisher gehalten hatte, auf eine höchst bedenkliche Art dadurch geschwächt,

allein der völlige Riß davon wurde doch noch verhütet, und man behielt die Hoffnung übrig, daß es mit der Zeit wieder verstärkt werden könnte.

### S. II.

Diese Absicht gab man aber eben so deutlich durch eine andere neue Ablaß-Methode zu erkennen, die zu gleicher Zeit auffam, und auch von der Kirche selbst autorisirt wurde. Man machte es dadurch den Layen möglich, die Poenitenzen, denen sie sich nach den Gesetzen unterziehen sollten, noch auf eine andere Art, als durch eine Geld-Buße, abzus verdienen, denn man zeichnete gewisse religiöse Handlungen aus, welche jeder nach seiner Willkür jenen Buß-Uebungen substituiren könnte. Für sechzig Vaterunser, die ein Büßender des Tags auf den Knien, oder für funfzehn Vaterunser und für funfzehn Miserere, die er mit dem ganzen Leib auf die Erde geworfen betete, wurde ihm ein ganzer Fastntag abgerechnet. Mit einer Messe, die er für sich lesen ließ, konnte er ein zwölftägiges, mit zehn Messen ein viermonathliches, und mit

mit dreißig Messen ein ganzes jährliches Fasten abthun; hatte er aber ein Verbrechen begangen, auf das eine siebenjährige Buß- und Fasten-Zeit gesetzt war, so konnte er doch in einem Jahr damit fertig werden, wenn er sichs nur nicht verdriessen ließ, an jedem Tage dieses Jahres, wozu er jedoch auch die Nacht nehmen konnte, den ganzen Psalter durchzubeten<sup>17)</sup>.

§. 12.

Damit war auch für die Konvenienz derjenigen gesorgt, die zu dem Abkaufen der Pönitenzen zu arm waren<sup>18)</sup>, denn auch ihnen waren

17) Auch diese Bestimmungen finden sich in den angeführten englischen Canonen aus dem Zeitalter Edgars.

18) Aber auch für die Konvenienz der Großen, welche nicht Lust hatten, ihre Bußen gerade abzukaufen, war in jenen englischen Canonen auf eine eigene Art gesorgt, denn sie enthielten auch für diese eine eigene Anweisung, wie sie sich ihre Buße erleichtern könnten. Wenn nehmlich — heißt es darinn — ein mächtiger Magnat, der viele Freunde und Va-

waren nun mehrere Mittel angewiesen, durch welche sie sich Ablaß verdienen konnten, ohne Geld dafür auszugeben. Doch man erfand bald dieser Mittel mehrere, durch die es ihnen noch leichter gemacht werden sollte. Man erklärte jetzt, daß auch schon das bloße Besuchchen einer gewissen Kirche an bestimmten Tagen — daß das Wallfahrten an einen heiligen Ort — daß das kleinste auf einen besonders privilegierten Altar gelegte Opfer als Äquivalent für mehrere Buß-Jahre gelten, also jedem einen Ablaß<sup>19)</sup> von mehreren Jahren verschaffen könnte. Man muß zwar aus Billigkeit dazu sagen, daß die Kirche immer ausdrücklich die Bedingung dazu setzte, diese

Hands-

fallen habe, in den Fall komme, daß er sich einem siebenjährigen Buß-Fasten unterziehen sollte, so dürfte er nur siebenmahl 120 Lente zusammenbringen, die sich vereinigten, drey Tage mit ihm zu fasten, so sey die siebenjährige Buße abgethan. eb. das. 238.

19) Ein merkwürdiges Beispiel einer solchen Ablaß-Promulgation von dem Erzbischoff Pontius von Arles und aus dem J. 1016. hat Mabillon Annal. T. IV. p. 250.

Handlungen dürften nicht bloß mechanisch, sondern sie müßten mit einem bußfertigen, von Neue über die Sünde zerknirschten und von Haß gegen das Böse durchdrungenen Herzen verrichtet werden. Allein sie mußte doch nothwendig voraussehen, daß unter Tausenden kaum einer an die Bedingung denken würde; mithin darf man dennoch ohne Ungerechtigkeit annehmen, daß sie nur den Zweck daben hatte, eine äußere mechanische Religiosität bey dem rohen Volk noch dadurch zu unterhalten, und diesen Zweck erreichte sie allerhings, aber leyder! auf Kosten des sittlich = religiösen Gesühls, das bey Tausenden vollends ganz dadurch erstickt wurde.

### §. 13.

Jetzt verdient es aber hier noch als eigene dritte Erscheinung besonders bemerkt zu werden, wie weit sich einerseits die Päpste noch in dieser Periode in das Alblaß-Wesen einschickten, und wie weit ihr Einfluß daben jetzt noch für ordnungs- = und rechtmäßig erkannt wurde. Es läßt sich leicht voraussehen, warum es nöthig wird, daß eine und das andere zu unter-

unterscheiden; daß eine wie das andere legt sich jedoch sehr offen in der Geschichte dar.

Es ergiebt sich nehmlich aus dieser auf das klarste, daß die Päpste selbst nicht nur zu Anfang dieser Periode, sondern die ganze Periode hindurch noch anerkannten, jeder Bischoff habe das Recht und die Gewalt, auch die Bußen zu relaxiren, die er aufzulegen besugt sey, also mit andern Worten, in seiner Diöcese, aber nur in seiner Diöcese, auch Ablaß zu ertheilen. Dieß erkannten und räumten sie aber selbst ohne Einschränkung ein, denn in diesem ganzen Zeitalter kam es noch ihnen selbst eben so wenig als einem andern Menschen in den Sinn, daß es nur gewisse Fälle geben dürfte, in welchen kein simpler Bischoff, sondern nur der Papst allein, Ablaß ertheilen könne, oder sie kamen selbst noch eben so wenig als ein anderer Mensch auf die Idee von gewissen casibus reservatis, in welchen nur dem Papst allein das Relaxations-Recht zustehen könnte. Hingegen ergiebt sich eben so klar aus der Geschichte, daß sich die Päpste zuweilen dieß Recht auch schon in einer Konkurrenz mit den Bischöffen anmaßten, daß sie

sie schon den Grundsatz aufgefaßt hatten, ihr Besugniß, Ablaß zu ertheilen, müsse sich in eben dem Maße über die ganze Kirche, wie das Besugniß jedes einzelnen Bischofss dazu über seinen Sprengel erstrecken, daß sie auch schon mehrmals nach diesem Grundsatz handelten, aber daß auch jetzt noch von den Bischöffen sehr starke Protestationen dagegen eingelegt, und ein sehr lauter Widerspruch erhoben wurde.

§. 14.

Schon im neunten Jahrhundert war es mehrmals geschehen, daß die Bischöffe selbst in besondern Fällen die Päpste um Rath und Belehrung ersucht hatten, wie sie mit gewissen außerordentlichen Verbrechern, welche Ablaß von ihnen verlangten, zu verfahren hätten? Es war eben so oft geschehen, daß sie solche Personen geradezu nach Rom geschickt hatten<sup>20)</sup>, um den Papst über die Fälle, worin sie verwickelt waren, erkennen zu lassen, wobei

20) So schickte der Erzbischoff Wilibert von Köln einen büssenden Presbyter an Johann VIII. S. Johannis VIII. Ep. 283.

bey sie es auch seiner Willkür anheimstellten, ob er selbst ihre Buße bestimmen, und was er ihnen dabei nachlassen wolle? Dieß war aber gewöhnlich entweder bloß aus Gewissenhaftigkeit von Seiten der Bischöffe, oder es war deswegen geschehen, weil sie sonst ihre Ursachen hatten, warum sie die Sache gern von sich ablehnen wollten, oder auch deswegen, um den schuldigen Personen schon durch die Reise nach Rom, die man ihnen nöthig machte, eine recht beschwerliche Buße<sup>21)</sup> aufzulegen: doch war im Verfolg der Zeit die Würfung daraus entsprungen, daß hin und wieder Personen, die sich eines besonders schweren Verbrechens schuldig gemacht hatten, selbst nach Rom wallfahrteten, um sich von den Päpsten Abläß zu holen, wenn ihnen ihre Bischöffe keinen geben wollten. Wahrscheinlich mochten auch die Mönche schon hier und da dem Volk vorsagen, der Abläß des Papstes sey kräftiger als der Abläß seiner Bischöffe; die Züge der Büßenden, die sich Abläß zu Rom holen wollten,

21) Gewöhnlich rechnete man ihnen auch zu Rom für die Beschwerden der Reise etwas ab.  
S. Johann. VIII. Ep. 12. 14.

ten, wurden also immer stärker, und nun kam es freylich mehrmals dazu, daß die Päpste solchen Büßenden Ablass ertheilten, ohne erst mit ihren Bischöffen darüber zu communiciren, aber es kam auch sogleich zu Vorstellungen, welche die Bischöffe dagegen machten.

§. 15.

Schon der Bischoff Alito oder Hatto von Basel wollte in seinen Kapiteln das Volk belehrt haben, daß alle diejenigen, welche nach Rom wallfahrten wollten, vorher zu Hause ihre Sünden beichten und Ablass dafür erhalten müßten, weil sie nur von ihrem eigenen Bischoff und nicht von einem fremden gebunden und gelöst werden könnten <sup>22)</sup>). Im J. 970. hatte der Papst Johann XIII. einen englischen Grafen, der nach Rom gekommen war, von dem Bann losgesprochen, womit ihn der heilige

22) Capit. 18. "Et hoc omnibus fidelibus denuntiandum, ut qui ad limina Apostolorum, pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua, et tunc profiscantur, quia a proprio Episcopo suo solvendi et ligandi sunt, non ab extraneo."  
S. Harzheim Conc. Germ. T. II. p. 19.

lige Dunstan wegen einer blutschänderischen Heyrath belegt hatte; auf die Nachricht davon, welche er dem Erzbischoff zuschickte, schrieb ihm aber dieser zurück, daß er seinen Bann über den Grafen nicht eher für aufgehoben halten könne, bis er vorher Buße gethan, und seine gottlose Heyrath zerrissen haben würde, worauf er ihn aber selbst aufzuheben bereit sei<sup>23)</sup>). Noch stärker sprachen hingegen die deutschen Bischöfe, da im J. 1022. der Papst Benedikt VII. einen Verbrecher absolvirt hatte, der von dem Erzbischoff Aribus von Mainz mit dem Bann belegt worden war, denn sie erklärs ten nicht nur auf einer Synode zu Seeligenstadt, daß solche päpstliche ohne Vorwissen der Bischöfe ertheilte Ablässe gar keine Wirkung und keine Kraft hätten, sondern sie machten es zum Gesetz, daß kein Büßender mehr ohne Erlaubniß seines Bischofs und ohne ein Zeugniß von diesem nach Rom reisen dürfe<sup>24)</sup>;

und

23) S. Oswald im Leben des heil. Dunstan c. 31. bey Surius und Baronius ad. ann. 970. nr. II.

24) S. Conc. Saleguntstadt. c. 18. Auch schreien

und jene Erklärung wie dieß Gesetz wurde auch noch zehn Jahre später von den französischen Bischöffen auf einer Synode zu Limoges wiederholt <sup>25</sup>).

§. 16.

Noch an dem Ende dieser Periode erkannte man es also als Rechts-Grundsatz in der Kirche, und wollte es noch ferner darin erkannt haben, daß nicht nur jeder Bischoff Ablass erstheilen, sondern daß in jeder Diözese nur der Bischoff allein Ablass erstheilen könne. Es wurde eben damit auch als Eingriff in die Ordinations-Rechte der Bischöfe erklärt, wenn sich der Papst herausnahme, einem Büßenden, der nicht in seinen Sprengel gehörte, Ablass

zu

ben hernach die sämmtlichen Bischöffe des Maynzischen Metropoliten-Sprengels sehr ernsthaft an den Papst, daß er dem widerrechtlich aufgehobenen Bann ihres Erzbischofes seine Kraft wieder geben möchte. S. Harzheim T. III. p. 63. 64.

25) S. Conc. T. IX. p. 909. "In consulto Episcopo suo Apostolico nemini poenitentiam et absolutionem accipere licet."

zu ertheilen, ohne mit seinem Bischoff kom-  
municirt zu haben, denn alles, was man ihm  
zugestehen wollte, bestand darin, daß er es  
in jenen Fällen thun möchte, in welchen ihn  
die Bischöfe selbst dazu auffordern, und ihm  
eben damit ihre Rechte gleichsam übertragen  
würden <sup>26</sup>). Wer aber sieht nicht auch so  
gleich, daß und warum dieser Grundsatz nicht  
mehr in der Praxis erhalten werden konnte?  
Die Bischöfe hatten ja die Päpste schon so oft  
dagegen handeln lassen, daß sie durch keine  
Protestation mehr aus dem Besitzstand gebracht  
werden konnten. Die Päpste konnten selbst  
mehrere Fälle anführen, in welchen sie das  
Recht

26) Dies drückte die Synode zu Limoges sehr  
bestimmt aus. "Si parochiano suo Episcopus  
poenitentiam imponit, eumque Papae dirigit,  
ut judicet, utrum poenitentia sit digna talis  
reatu, potest eam confirmare, auctoritas Papae,  
aut levigare, aut superadjicere. Item, si Epis-  
copus parochianum suum cum testibus vel lite-  
ris Apostolico ad poenitentiam accipiendam di-  
rexerit, ut multoties fieri solet, cum Episcopi  
de digna poenitentia imponenda haesitaat, hic  
talis licenter a Papa remedium sumere potest."

Recht ihrer konkurrierenden Ablaß-Gewalt aussdrücklich auerkannt hatten, denn es war ja oft genug vorgekommen, daß sie fremden Büßenden, die gar nicht von ihren Bischöffen nach Rom geschickt worden waren, Ablaß ertheilt, daß sie selbst den Bischöffen Nachricht davon gegeben, und daß diese die Nachricht mit schweigender Ehrfurcht angenommen hatten<sup>27)</sup>). Es war auch schon vorgekommen, daß die Bischöffe den Päbsten selbst Nachrichten von Personen zugeschickt hatten, von denen sie besorgten, daß sie sich nach Rom wenden würden<sup>28)</sup>), und in einer Form zugeschickt hatten, durch welche sie zugleich ihr Recht, die Ablaß-Gesuche dieser Personen anzunehmen, als unbestreitbar erkannten. Schon dadurch wurde es unmöglich, daß der alte Grundsatz noch behauptet werden konnte; aber noch aus hundert

27) Wie selbst der Erzbischoff Hincmar, da Nicolaus I. einem Priester-Mörder aus seiner Diöcese einen Ablaß ertheilt hatte. S. Conc. T. VIII. p. 513.

28) Wie der Bischoff Fulbert von Chartres an Johann XIX. S. Baronius ad a. 1007. nr. 8.

dert andern Zeichen ließ sich unfehlbar vorausssehen, daß er in der nächsten Periode auch vollends aus der Rechts-Theorie herausfallen müßte.

## Kap. VII.

Veränderungen im Kloster-Wesen. Gänzlicher Versfall der Klosterzucht. Wodurch veranlaßt? Kloster-Reformation, die vom Anfang des zehnten Jahrhunderts betrieben wird. Einige Folgen dieser Reformation.

### §. I.

**S**n der besondern Geschichte des Kloster- und Mönchs-Wesen, das in der kirchlichen Haushaltung immer wichtigeres Institut werden mußte, giebt es wohl der neuen Erscheinungen auch nicht mehrere, welche die Aufmerksamkeit des Beobachters in diesem Zeitraum auf sich ziehen konnten. Alles Beimerkungswerte kann sich hier nur auf dasjenige beziehen, was sich in

in der inneren Verfassung der Klöster und was sich in ihren äusseren Verhältnissen während dieser Jahrhunderte veränderte; aber die Folgen von einigen der Veränderungen, welche in der einen und in den andern eintraten, giengen dafür desto mehr ins Große, und breiteten sich in der Folge noch weiter aus.

§. 2.

Die Umstände, welche schon in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts in allen christlichen Ländern von Europa das Mönchs-Wesen in den kläglichsten Verfall gebracht <sup>1)</sup> , und fast das gänzliche Verschwinden des alten Mönchs-Geists veranlaßt hatten, wirkten auch in der zweyten Hälfte noch überall fort. Die Reichthümer, zu denen die meisten Klöster gelangt waren, reizten jetzt die Habsucht derjenigen, deren blinde Andacht ihnen zuerst dazu geholfen hatte, nehmlich die Habsucht der weltlichen Grossen desto stärker, je leichter sie es fanden, sich selbst in den Besitz davon zu bringen. Sie durften ja nur fortfahren, sich von den

1) S. B. II. p. 551.

den Königen die reicheren Klöster empfehlen, oder sich zu Cominendatar=Lebten davon ernennen zu lassen, so waren ihnen ihre Einkünfte Preis gegeben: die Könige aber fanden sich fast immer in einer Lage, in welcher ihnen sehr damit gedient war, wenn sie die Dienste und die Unabhängigkeit eines Großen mit fremdem Gute erkaufen konnten. Alle nur etwas beträchtliche Klöster blieben daher bis tief in das zehnte Jahrhundert hinein in Layen-Händen, oder kamen nur, besonders in Frankreich, von einer Layen-Hand in die andere, denn da die Bischöfße sahen, daß sie durch alle ihre Klassen und Vorstellungen dem Uebel nicht abholzen könnten, so begnügten sie sich zuletzt, nur darauf zu dringen, daß die Könige in jedem Kloster, das einem Layen empfohlen war, auch zugleich einen wirklichen Mönchs = Abt einsetzen sollten <sup>2)</sup>). Unter der steigenden Unordnung des zehnten Jahrhunderts kam aber auch dies auf einige Zeit wieder in Abgang; denn in Frankreich theilten sich jetzt die größeren Dynasten selbst in die reicherer Klöster,

und

<sup>2)</sup> S. Epistola Synodi Carisiacae ad Ludovicum regem German. c. 8. 9. Conc. T. VIII. p. 659.

und in Deutschland ließen sie sich von den Königen ohne weitere Umstände damit belehnen.

§. 3.

Unter diesen Umständen war es unmöglich, daß sich in den Klöstern die alte Zucht und Ordnung, und noch unmöglich, daß sich der alte Geist darinn erhalten konnte. Den Layen = Lebten war es zwar zur Pflicht gemacht, daß sie nicht nur in jedem Kloster die Mönche selbst, sondern daß sie sie auch bey ihrem Institut und bey ihrer Regel erhalten sollten, aber die meisten hatten eben so wenig Willen als Macht, und noch weniger Willen als Macht dazu. Was lag ihnen daran, wie die Mönche im Inneren des Klosters lebten, wenn sie nur mit den Gütern und Einkünften schalten konnten? Es war sogar desto besser für sie, wenn sie ganz davon ließen, denn sie hatten nun weniger auf ihre Unterhaltung zu verwenden, und wenn die Mönche fort waren, so konnten sie ihre Wohnungen zu Ställen für ihre Jagdhunde gebrauchen <sup>3)</sup>). Aber wenn

3) So hatte ja selbst der fromme Herzog Wil-

wenn sie auch die Mönche weder drückten, noch stöhnten, so führten sie doch ihr eigenes wüstes und wildes Leben in ihrer Nähe; sie brachten den verführerischen Anblick der Ungebundenheit, der zugelassenen Verschwendung, der Völleren und der Unzucht in ihre Nähe; und was mußte die Folge davon werden? In den meisten Klöstern — dieß wurde die Folge davon — verwilderten auch die Mönche, und verwilderten bis zu einem kaum glaublichen Grad. Die religiösen Vorsteher, welche sie noch hatten, konnten dem Uebel nicht Einhalt thun, denn sie wurden von niemand unterstützt; an den meisten Dörfern mochte aber die Verwildering durch sie selbst am meisten begünstigt werden, denn die Ansteckung hatte sie zuerst und am stärksten ergriffen; daher kam es dann bald so weit, daß sich die Mönche überall über ihre Regel hinwegsetzten, an diese Regel gar nicht mehr dachten, ja zuletzt gar nicht mehr wußten, daß nur einmal eine Regel

Helm von Aquitanien seine Jagdhunde in dem Kloster, das in der Folge das Stamm-Kloster der Cluniacenser wurde. S. *Mabillon Acta SS. Ord. S. Benedicti Sec. V.* p. 78.

Regel existirt habe, nach welcher sie zu leben verbrunden seyen.

§. 4.

Doch bald nach dem Anfang des zehnten Jahrhunderts war ja das Uebel schon so hoch gestiegen, aber auch das daran entstandene Vergerniß so hoch gestiegen, daß sich selbst der hohe Zeit-Geist dadurch empört fühlte. Auch die Layen fiengen jetzt schon davon zu sprechen an, daß man nothwendig eine Reformation der Klöster vornehmen müsse, und sobald sich nur einige Werkzeuge dazu anboten, so beeilte man sich von allen Seiten her, ihnen dazu zu helfen. Einige einzelne Mönche, die sich noch vom alten Schlag erhalten hatten, waren um diese Zeit aus dem verderbten Hause herausgetreten, und hatten sich vereinigt, eine neue Gesellschaft für sich zu bilden, welche der Welt den so lange vermißten Ansblick ächter Nachfolger und Söhne des heil. Benedikt wieder darstellen sollte. Zu einem solchen Entschluß hatte auch der Abt Berno von Beaume<sup>4)</sup> die Mönche seines Klosters und

4) Aus dem Geschlecht der Grafen von Burgund  
Fr 5

noch eines benachbarten zu Gigny, welchem er ebenfalls vorstand, überredet. Der Ruf davon verbreitete sich bald in der Nachbarschaft, und bewog den Herzog Wilhelm von Aquitanien, ihn zu ersuchen, daß er auch auf seinem Grund und Boden ein neues Kloster von der alten Art anlegen möchte. Dies veranlaßte im J. 910. die Entstehung des neuen Klosters zu Clugny, und in diesem erhielt der Mönchs-Geist in kurzer Zeit nicht nur ein neues Leben, sondern zugleich einen neuen Glanz, der ihm auch seine ganze ehemahlige Ansteckungs-Kraft wieder zu geben schien.

### §. 5.

Der bloße Anblick von Mönchen, die wieder buchstäblich nach der Regel des heil. Benedikts lebten, wirkte so gewaltig, daß das Kloster zu Clugny schon nach wenigen Jahren einen Zulauf erhielt, den es nach allen Erweiterungen, die man darinn anbrachte, nicht mehr fassen konnte. Aber in der nehmlichen Zeit hatte es auch schon einen Zufluß von Schenkungen

gund. S. das Leben des heil. Berno bey Mabillon am a. D. p. 66. fg.

kungen erhalten, der mit jenem Zulauf in einem gleicheren Verhältniß als der Umfang seiner Mauern stand, denn schon der zweynte Abt des Klosters, der betriebsame heilige Odo, konnte seinem selbst gewählten Nachfolger <sup>5)</sup> bey seinem Tode nicht weniger als zwey hundert und acht und siebzig Donations-Urkunden von Königen und Fürsten, Herzogen und Gräfen, edeln und unedeln Wohlthätern übergeben, welche in einem Zeitraum von zwey und dreysig Jahren auf den Altar der Kloster-Kirche gelegt worden waren. An dieser Wirkung hatte jedoch zuverlässig das allgemeine Alergerniß an dem in den meisten älteren Klöstern eingerissenen Verderben den größten Anteil, denn sie nahm ja bald eine Wendung, durch welche auch eine Reformation in diesen erzwungen wurde.

### §. 6.

Auch mehrere der Layenslebte und der weltlichen Herrn, welche sich der reicheren Kloster

5) Dieser Nachfolger, den sich Odo im J. 941. wählte, hieß Aymard. *S. Mabillon Annal. T. III. p. 458.*

ster bemächtigt hatten, fanden sich durch das neue Kloster zu Clugny so erbaut, oder durch den Kontrast, den es mit den ihrigen machte, so beschämt, daß sie den Entschluß faßten, nicht eher zu ruhen, bis auch die ihrigen nach dem Muster von jenem umgebildet seyn würden. Einige von ihnen opferten selbst diesem Entschluß alle die Vortheile auf, welche sie bisher von den Klöstern gezogen hatten, denn sie setzten sich selbst zuerst aus den Verhältnissen heraus, worinn sie mit ihnen gestanden waren, und gaben den neuen religiösen Lebten, welche sie wieder anstellten, alle dem Kloster gehörigen Güter und Besitzungen zurück. So versührte Hugo Capet mit den großen Abteien von Skt. Germain und Skt. Denis, die er schon von seinem Vater geerbt hatte <sup>6)</sup>). Andere mochten sich wohl das gute Werk nicht so viel kosten lassen; aber alle leiteten es fast auf die nehmliche Art ein. Sie ersuchten den Abt von Clugny, daß er sich dem gottgefälligen Geschäft unterziehen möchte, ihre Mönche in die nehmliche Ordnung hineinzubringen, die er in seinem Kloster eingeführt habe, und dazu ließen

6) eb. das. T. IV. p. 87.

ßen sich die fünf oder sechs ersten Lebte von Clugny sowohl um Gottes als um ihres Klosters willen recht gern gebrauchen <sup>7)</sup>). Von einem Kloster in das andere verschrieben zogen sie jetzt die Hälfte des Jahrs herum, und wo sie nicht selbst hinkommen konnten, schickten sie einige ihrer Mönche, die schon am besten abgerichtet, und daher am tanglichsten dazu waren, auch andere abzurichten. Sobald dann auf diese Art nur einige der älteren Klöster umgeschaffen waren, so mußte sich die Reformation nothwendig weiter verbreiten, und dies geschah auch würklich; aber dabei kam es auch erst ganz an den Tag, wie weit es mit dem Uebel gekommen war.

## §. 7.

7) Schon der heil. Berno hatte die Reformation noch in sieben Klöstern eingeführt. Sein Nachfolger, der heil. Odo, brachte sie noch viel weiter herum; denn auf einigen Reisen nach Italien gelang es ihm, auch einige der angesehensten dortigen Klöster zu ihrer Annahme zu bewegen: noch mehr wurde aber durch den vierten und fünften Abt von Clugny, durch den heil. Majolus und Odilo, ausgerichtet.

## §. 7.

Um den meisten Mönchen kostete es einen äußerst harten Kampf, ehe die verwilderten Mönche sich reformiren ließen. Man verlangte zwar nichts von ihnen, als daß sie sich nur wieder in die äußere mechanische Ordnung schmiegen sollten, welche ihre Regel ihnen vorschrieb, und dazu mußten sie sich auch sehr bald durch den stärksten aller Gründe, durch den Instinkt der Selbst-Erhaltung gedrungen fühlen. Sobald es wieder ächte Mönche gab, so wurden die ausgearteten Gegenstand der allgemeinen Verachtung und des allgemeinen Unwollens. Sobald nur in einer Provinz ein einzelnes Kloster die Reformation bei sich eingeführt hatte, so war es um den Credit, um den Einfluß und um den Zufluß geschehen, den alle übrigen vorher gehabt hatten. Dieser Umstand hätte selbst hinreichen mögen, einen wahren Wett-Streit über das fröhtere und schnellere Reformiren zwischen ihnen zu veranlassen; aber unter zwanzig Klöstern, in denen es dazu kam, fanden sich immer neunzehn, worin es nur mit dem äußersten Zwang durchgesetzt werden konnte. In mehreren kam es

dar-

darüber zu den empörendsten Auftritten. Mehrere Lebte, die es bloß durch ihr Unsehen erzwingen wollten, wurden von ihren wüthenden Mönchen nicht nur verjagt, sondern auf die grausamste Art ermordet <sup>8)</sup>). Fast überall wurde daher die äußere Gewalt irgend eines weltlichen Arms dazu nothwendig; jedoch selbst diese mußte dabei meistens ein Mittel zu Hülfe nehmen, dessen Wirkung am deutlichsten verrieth, wie tief die Unordnung eingewurzelt war. Man mußte den Mönchen die Wahl lassen, ob sie sich wieder zu einem ihrer Regel gemäßen Leben verstehen, oder aus den Klöstern austreten wollten <sup>9)</sup>? Hunderte traten

8) Man darf nur zum Beispiele aufführen, wie die Mönche des berühmten Klosters zu Lob oder Laubes in der Lüttichischen Diöcese ihren Abt Erluin mißhandelten. Zuerst prügelten sie ihn halbtodt, hernach aber stachen sie ihm die Augen aus, und schnitten ihm die Hälften der Zunge ab. S. Fulcuin de Gestis Lobiens. Abbat. c. 26. bey Calles T. IV. p. 371.

9) So ließ man unter andern auch den Mönchen zu Hersfeld diese Wahl, da man sie im

traten darauf wirklich aus, und nun erst war es möglich, in den halb = entvölkerten Klöstern die alte Disciplin wieder herzustellen.

## §. 8.

Wirklich war es nehmlich bloß die ursprüngliche Verfassung, oder jene Verfassung, welche der heilige Benedikt dem Kloster - Wesen gegeben hatte, die man jetzt wieder einführte, und einführen wollte. Die Mönche zu Clugny hatten zwar in ihrem ersten Reformations-Eisfer manche neue Bestimmungen in dem äußeren ihrer Lebens - Ordnung und ihrer Ascetik angebracht, wovon die Regel des heil. Benedikts nichts wußte<sup>10)</sup>). Sie setzten auch selbst auf

im J. 1005. durch den heil. Godehard reformiren lassen wollte. Alle aber bis auf die Greise und Knaben, die im Kloster waren, zogen darauf fort. S. Lambert. Schafnab. Chron. und Annal. Hildesheim. ad h. a.

10) Man findet sie beysammen in einer Schrift aus dem elften Jahrhundert: Antiquiores consuetudines Cluniacensis Monasterii Libri III. collectore S. Udalrico in Dachery Spicileg. T. I. p. 641 - 703.

auf diese zum Theil kleinlichen Eigenheiten einen sehr hohen Werth, wiewohl sie nur zu dem mechanischen oder zu der äusseren Maschinerie der letzten gehörten, und höchstens ein Aussehen von einer heiligeren Strenge der er-sien mittheilen konnten. Sie wandten deswegen auch mehrere Künste und Bemühungen an, um es dahin zu bringen, daß ihre beson-dern Einrichtungen und Gebräuche noch von andern Klöstern freywillig angenommen wür-den<sup>11)</sup>: allein dabei erklärt sie dennoch die Regel des heil. Benedikts auch als das Grunds-Gesetz ihres Instituts, und behaupteten selbst, daß sie durch ihre Zusätze nicht verbessert oder vollkommener gemacht, sondern daß nur ihr Geist etwas mehr dadurch ausgesprochen wor-den sey. In mehreren Klöstern, in denen man sonst das Reformiren mit scheinbar gleichem

Eifer

11) Die meisten solcher Künste ließ man es sich vielleicht kosten, um das große Kloster zu Farfa bey Rom zu bewegen, daß es die Ge-bräuche von Clugny annahm, wozu es sich endlich auch im J. 998. bringen ließ. S. Mabillon Annal. T. IV. p. 121. 206.

Eifer betrieb, wurden sie daher nie angenommen; mithin wurde doch eigentlich das Mönchs - Wesen jetzt nur wieder auf den alten Fuß hergestellt: allein aus der Reformation selbst, aus den Umständen, unter welchen sie eingeleitet, und aus der Art, mit welcher sie betrieben wurde und betrieben werden mußte, entsprangen ein Paar Folgen, welche doch auch in der inneren Verfassung der Klöster einige, und zwar zum Theil sehr bedeutende Veränderungen herbeiführten.

### S. 9.

Einmahl verbreitete sich die erste glückliche Folge, die aus der Reformation entsprungen war, immer weiter, so wie sie sich selbst immer weiter verbreitete. Die reformirten Klöster wurden allmählig von dem Layen - Druck befreyt, unter dem sie so lange gestanden waren. Die bisherigen Layen - Lebte gaben ihre Ansprüche zum Theil freywillig auf, und die Fürsten erlaubten <sup>12)</sup> sichs nicht mehr so leicht, ein

12) Otto der Große erklärte bald nach dem Antritt seiner Regierung auf eine sehr feyerliche Art,

ein Kloster, daß wieder die Gestalt eines Gotteshauses bekommen hatte, an einen Ritter oder einen andern weltlichen Herrn als Lehen zu verschenken. So wurde eines nach dem andern in seine Rechte und in seine Güter, in die Verwaltung und in den Genuß von diesen wieder eingesetzt; aber mehrere bekamen zugleich einen neuen Zuwachs von Gütern, wodurch sie für alles Verlohrne übermäßig schadlos gehalten wurden. Der neue Schwung, den die Mönchs-Schwärmercy bekommen hatte, äußerte sich bald wieder durch die nehmlichen Erscheinungen, welche einst ihr erstes Erwachen begleitet hatten. Alles drängte sich wieder in die Klöster. Wer nicht selbst hinein kommen konnte, der brachte wenigstens seine Kinder<sup>13)</sup>, und brachte sie jetzt als ein wahres Opfer, denn in der Verblendung der neuen Schwärmercy erklärte man jetzt mit frommer Unmenschlichkeit,

Art, daß er niemahls einer deshalb an ihn gebrachten Witte Raum geben würde.

13) *S. Du Fresne Glossar. ad voc. Donati und Oblati Monasterior.*

menschlichkeit, daß das Opfer unwiderruflich seyn, wenn auch der eigene Wille der Geopferten niemahls hinzukommen sollte <sup>14)</sup>). Doch damit begnügten sich Hunderte nicht einmahl, sondern sie übergaben sich mit ihrer ganzen Familie auf ewige Zeiten einem Kloster zum unbedingten Dienst <sup>15)</sup>), und hielten sich durch die heilige Knechtschaft geehrt, für welche sie einst im Himmel desto höher gesetzt zu werden hofften. Wenn es aber Menschen gab, bey denen der Schwindel zu dieser Höhe stieg, wie groß mußte die Anzahl derjenigen seyn, die sich die Ehre, unter den Wohlthätern eines Klosters aufgeführt zu werden, zwar etwas weniger, jedoch immer auch noch etwas kostet ließen?

## §. 10.

14) Dies erklärte man leyder! schon im J. 868. auf einer deutschen Synode zu Worms can. 22. S. Conc. T. VIII. p. 950.

15) Das erste Beyspiel einer ganzen Familie, die sich mit ihren Gütern dem Kloster zu Clugny zum Dienst übergab, fand Mabillon im J. 948. S. Annal. T. III. p. 490.

## §. 10.

Außer diesem findet man einige Klöster, welche dafür, daß sie sich reformiren ließen, im eigentlichsten Sinn bezahlt wurden. Ihre frommen Schutzherrn glaubten ihnen die Lust dazu am gewissensten machen zu können, wenn sie sich erboten, ihnen etwas an Gütern und Einkünften zuzulegen, sobald sie sich wieder zu der Beobachtung ihrer Regel entschließen würden. Gewöhnlich giengen auch die Mönche den Auktord willig genug ein, und der äußere Schein, mit dem man sich dabei begnügen mußte, wurde doch immer auf einige Zeit erhalten; in andern Klöstern hingegen brauchte man ein anderes Bestechungs-Mittel, das eine den Mönchen sehr vortheilhafte Veränderung in der bisherigen klösterlichen Haushaltung nach sich zog. Einige Lebte<sup>16)</sup> machten ihren Mönchen den Antrag, daß sie nach der von ihnen angenommenen Reformation die Kloster-Güter ungefähr eben so mit ihnen theilen

16) Wie der Abt des großen und reichen Klosters zu St. Denis zu Paris und noch einige andere. S. Mabillon Annal. IV. p. 120.

len wollten, wie die Bischöffe die Güter ihrer Kirche mit ihren Kapiteln zu theilen gezwungen wurden. Sie wollten also darein willigen, daß ein Theil der Güter, worüber ihnen bisher das ausschließende Dispositions-Recht zugestanden war, den Mönchen zur Selbst-Administration überlassen, oder doch auf eine unverbrüchliche Art ihnen zugesichert und für jeden künftigen Abt unantastbar gemacht werden sollte. Dieser Antrag mußte für die Mehrheit der Mönche fast noch verführerischer als die reichste Schenkung seyn, die man ihrem Kloster hätte machen können. Es läßt sich daher leicht glauben, daß er nirgends abgewiesen wurde, aber es läßt sich noch leichter glauben, daß es der Lebte nicht allzuviele gab, die ihr Reformations-Eifer zu einem solchen Antrag uneigennützig genug machte. Die neue Einrichtung in der Kloster-Dekonomie kam also gewiß nicht allgemein zu Stande; aber wo sie zu Stande kam, da mußte sie unfehlbar noch mehrere Veränderungen nach sich ziehen, und wenn sie sich auch nur in einigen Klöstern eine Zeitlang erhielt, so konnte es noch weniger fehlen, daß sie sich noch in mehreren,

wenn

wenn auch nicht ganz in gleicher Form, Eingang verschaffen mußte.

### §. II.

Noch wichtiger und folgenreicher für das Ganze des Mönchs-Wesens und auch für das Ganze der Kirche war jedoch eine andere Veränderung in der klösterlichen Verfassung, die ebenfalls noch durch den neu-erwachten Reformations-Eifer veranlaßt wurde, oder wenigstens auch noch — und gewiß nicht ganz zufällig — daraus entsprang. Sie bestand darin, daß jetzt die Mönche mehrerer ganzen Klöster durch vorher unbekannte Bände unter einander selbst enger verknüpft, in größere Kongregationen vereinigt, und zum Theil jetzt schon in die wahre, nur noch nicht ganz ausgebildete Ordens-Verfassung hineingebracht wurden. Diese Veränderung wurde zuerst durch die neue Stiftung von Clugny eingeleitet. Sobald nehmlich diese in einigen Ruf gekommen war, so zog sich einerseits alles, was nur einen Ansatz zur Mönchs-Schwärmerie fühlte, nach Clugny, und meldete sich dort um die Aufnahme, und andererseits wollte man zu

gleicher Zeit so viele der alten Klöster nach dem Muster des neuen umgebildet haben. Dieß letzte gab dann die nächste Veranlassung, daß mehrere solcher Klöster von denjenigen, welche darüber zu disponiren hatten, dem Abt von Clugny unterworfen <sup>17)</sup> — durch das erste aber sah man sich gezwungen, mehrere neue Klöster anzulegen, die mit dem Zufluß, den man zu Clugny nicht behalten konnte, bebüßt, jedoch eben deswegen nur als Colonien des Stamm-Klosters betrachtet wurden, und diesem beständig affiliirt, aber eben deswegen auch untergeordnet bleiben sollten.

### S. 12.

Man kann sich leicht vorstellen, daß mehrere Klöster, besonders in der Folge, auch noch auf

17) Ein langes Verzeichniß von Klöstern, die dem Kloster zu Clugny unterworfen wurden, läßt sich zusammenbringen aus Mabillons Annal. T. IV. p. 604. 667. 678. 522. 542. 543. 626. 628. 647. In einer Bulle von Gregor V. vom J. 996. findet man aber alle namentlich aufgezählt, welche damahls zu der Kongregation gehörten. S. Eullar. Cluniac. p. 10.

auf eine andere Art und unter andern Umständen in diese Verbindung mit dem Kloster zu Clugny hineinkamen. Wer jetzt z. B. ein neues Kloster stiften wollte, übergab bloß dem Abt von Clugny den Grund und Boden, den er dazu bestimmt, und die Güter, die er dazu ausgesetzt hatte, überließ ihm den Bau, die Einrichtung und die Besetzung, und erklärte eben damit, daß es beständig dem Kloster zu Clugny inkorporirt oder aggregirt bleiben sollte. Manche ältere Klöster traten auch wohl, nachdem sie sich einmahl hatten bewegen lassen, die Gebräuche und Statuten des Klosters zu Clugny anzunehmen<sup>18)</sup>, freiwillig in die Association mit ihm ein, und opferten der Ehre oder den solideren Vortheilen, welche sie davon erwarteten, gern etwas von der Unabhängigkeit auf, welche sie bisher behauptet hatten. Dabey mochten zwar auch die Formen und Bedingungen der Association nicht bey allen Klöstern ganz gleich seyn; so wie überhaupt das ganze Verbindungs-System nicht auf eins mahl

18) Wie außer dem schon erwähnten Kloster zu Farfa auch mehrere Klöster in Spanien,

mahl völlig ausgebildet wurde: indessen suchte man es nie zu verbergen, daß man immer etwas ungleiches in der Verbindung erhalten wollte.

### §. 13.

Das Stamm-Kloster zu Clugny sollte immer das Haupt vorstellen, durch das die Bewegung des ganzen Körpers geleitet werden müßte, wobei nur den einzelnen Gliedern des Körpers, oder den einzelnen Klöstern, die zu der Kongregation gehörten, noch mehr oder weniger Freyheit der Selbst-Bewegung vorbehalten blieb. Einige wurden z. B. fast ganz von Clugny aus regiert, indem ihnen ihre Mönche und Prioren aus dem Stamm-Kloster zugeschickt <sup>19)</sup>), oder doch von dem Abt des Stamm-Klosters ernannt wurden; andere besielten

19) Sie wurden daher auch nur Proabbates oder Coabbates genannt, indem der Abt von Clugny auch zugleich als der ihrige angesehen wurde. Die kleineren Klöster dieser Art wurden gewöhnlich nur Cellae, Obedientiae und später Priorate genannt. S. *Mabillon IV.* p. 58.

hielten das Recht, ihre unmittelbaren Oberen selbst zu wählen, welche nur in dem Abt zu Clugny den höheren Oberen erkennen mußten. Die Klöster der letzten Art konnten auch noch in andern Beziehungen für sich allein handeln; die ersten hingegen waren so gebunden, daß sie nicht einmahl einen Novizen annehmen durften, ohne vorher nach Clugny berichtet, und von dort aus die Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Alle aber waren ohne Ausnahme verpflichtet, die Statuten und Gebräuche des Klosters von Clugny auch zu den ihrigen zu machen.

### §. 14.

Daraus bildete sich in der Mönchs-Welt ein ganz neues Institut, wodurch das Kloster-Wesen überhaupt viel bedeutender, und besonders in seinen politischen Verhältnissen weit wichtiger wurde, als es vorher gewesen war. Es ließ sich aber voraussehen, daß es in der Folge immer wichtiger werden, denn es ließ sich voraussehen, daß es mehrfach nachgeahmt werden würde. So kam es schon jetzt

jezt dazu, daß man auch an andern Vertern dem Abt eines einzelnen Klosters mehrere ansdere, und zuweilen alle Klöster eines Districts oder einer Provinz unterwarf <sup>20)</sup>; nur hatte man dieß freylich nicht allein von dem neuen Institut von Clugny abgesehen. Man wurde hier und da schon durch Lokal-Ursachen und Konvenienzen auf die Einrichtung gebracht, und an anderen Vertern empfahl sie sich dadurch, weil man darinn das sicherste Mittel zu der gewisseren Erhaltung der neuen Ordnung erblickte, die man durch die Reformation in einem Kloster eingeführt hatte. Allein der Konföderations-Geist, der sich von Clugny aus in die übrige Mönchs-Welt verbreitete, zeigte sich schon unverkennbarer in einigen andern Erscheinungen. Es war dieser Geist, der die vielsachen religiösen Allianzen und Versbrüderungen schloß, in welche noch im zehnten Jahrhundert so viele Klöster mit einander ein=

<sup>20)</sup> So waren die meisten Klöster der Marca Hispanica einem einzigen Abt unterworfen, der den Titel Abbas generalis führte.

eintraten <sup>21</sup>). Es war dieser Geist, der im elften Jahrhundert in das neue Institut der Camaldulenser <sup>22</sup>) so viel ähnliches mit dem Cluniacensischen hineinbrachte. Und wie hätte er im folgenden zwölften in so vielen neuen Erscheinungen und dabei in so vielen neuen Formen auf einmahl sich zeigen können, wenn er nicht schon dieß Zeitalter eben so mächtig als allgemein ergriffen hätte?

21) Einige Formeln solcher Kloster-Konfoederations aus dem zehnten und elften Jahrhundert finden sich auch in des Abt Gerberts Monument. veter. Liturg. Allemannicae P. II. p. 139. 140.

22) Gestiftet von dem heil. Romuald. S. Mag. billon A&., SS. Ord. S. Bened. Sec. VI. P. I. p. 247. f8.

---

## Kap. VIII.

Veränderungen in den äuferen Verhältnissen der Klöster gegen die Landesherren, gegen die Diöcesan-Bischöffe, und gegen die Päpste.

---

### §. I.

Diese Veränderungen, die in der inneren Verfassung des Kloster-Wesens vorgingen, mußten aber nothwendig auch auf seine äuferen Verhältnisse einigermaßen zurückwirken, und eine mehr oder weniger merkliche Verrückung von diesen nach sich ziehen. Um sichtbarsten, möchte man glauben, mußte dies in jenen Beziehungen werden, in welche die Mönche mit den Landesherren und mit den Grundherrn ihrer Klöster, mit den Bischöffen und mit den Päpsten hineinkamen; und es zeigte sich auch in allen diesen Beziehungen sichtbar genug, daß sich schon manches verrückt hatte; doch ist es wirklich nur erst der Anfang der begin-

beginnenden Veränderung, was sich hier in dieser Periode beobachten lässt.

§. 2.

Um wenigsten schienen die Verhältnisse versückt zu werden, worinn bisher die Klöster mit ihren Grundherrn, oder mit den Landesherrn gestanden waren. Wenn es diese letzten von dem Schluß des zehnten Jahrhunderts an sich nicht mehr erlaubten, so willkürlich als vorher und so gewaltsam : widerrechtlich darüber zu disponiren, so fuhren sie doch immer fort, alle jene sonstigen Rechte darüber auszuüben, die man nur irgend einmahl aus den Verhältnissen der Schutz- und Grundherrschaft, des Patronats und der obersten Abvokation abgeleitet hatte. Dieß fand am auffallendsten bey jenen Klöstern statt, die durch ihre Stiftung, oder durch eine besondere Exemption, oder durch einen andern Umstand in die Liste der königlichen Klöster gekommen, und Monasteria regalia geworden waren. Diese hatten nicht nur fortdauernd die jährlichen Zinsen und Geschenke an den König oder an die Königin

nigin <sup>1)</sup> zu entrichten, die ihnen angesezt waren, sondern sie mußten noch von Zeit zu Zeit etwas zulegen, wenn eine außerordentliche Requisition an sie gebracht wurde. Eben so verhielt es sich mit dem Kontingent, das sie zu dem Heer-Zug zu stellen hatten <sup>2)</sup>: und dazey kam es nur allzuoft auch noch dazu, daß sich die Könige auf eine sehr zudrängliche Art in ihre inneren und häuslichen Angelegenheiten einmischten.

## §. 3.

Völlig gesetzmäßig konnte dies in allen jenen Fällen geschehen, wo sie durch Klagen, die über ein Kloster eingelaufen waren, oder auch

1) Das Kloster zu Prüm mußte immer der Königin oder der Kayserin das servitium geben.

S. Gontheim Hist. Trevit. T. I. p. 294.

2) Bey Muratori Annal. T. V. p. 69. findet sich das Formular eines Aufgebots von Ludwig II., worin auch alle Aebte und Aebtissinnen, wenn sie nicht alle ihre Vasallen zum Heerzug schickten, mit der Absehung, und die Vasallen mit der Einziehung ihrer Beneficien bedroht wurden.

auch nur durch das Gerücht von einer besonders skandalösen Unordnung, die in einem Kloster eingerissen war, dazu aufgefordert wurden. Niemand zweifelte daran, daß es Sache des Königs sei, sein Ansehen und seine Macht auch zur Erhaltung der Ordnung in den Klöstern zu verwenden; daher fand es niemand befremdend, daß sie auch so häufig bey der Reformation, zu der man die Mönche in diesem Zeitalter nöthigte, dazwischen kamen. Das bey sahen es die königlichen Klöster als eigenen Vorzug an, daß sie einem Kläger nur vor dem Könige zu Recht stehen, also ein Proceß gegen sie nur in dem Gerichtshof des Königs anhängig gemacht werden durfte. In den häufigen Zwistigkeiten, in welche die Lebte mit ihren Mönchen und die Mönche mit ihren Lebten verwickelt wurden, wandten sie sich auch meistens selbst an den König: mithin konnte es zugleich diesen selten an einem Vorwand fehlen, wenn sie ihre Konvenienz dabei fanden, sich in die Angelegenheiten eines Klosters einzumischen.

## §. 4.

Diese Konvenienz fanden sie aber am häufigsten bey den Abts-Wahlen, daher warteten sie auch nicht immer eine besondere Veranlassung zu ihrer Einmischung dabei ab. Würlich kann man sich kaum einer Unwandlung von Erstaunen erwehren, wenn man gewahr wird, wie häufig die Könige noch bis an das Ende dieser Periode hin das uneingeschränkte Nominations-Recht der Aebte sich anmaßten<sup>3</sup>). Unter den Privilegien, welche sie ihren Klöstern ertheilt hatten, stand gewöhnlich jenes voran, wodurch ihnen das Recht der eigenen und freyen Abts-Wahl zugesichert wurde. Mehrere Klöster erkauften sich sogar eine mehrmahlige neue Bestätigung dieses Rechts, und such-

3) Am stärksten fällt es wohl bey dem folgenden Vorfall auf, wie fest die Könige noch selbst überzeugt waren, daß das Nominations-Recht der Aebte in allen solchen Klöstern ihnen zustehe. Im J. 999. setzte der Kayser Otto III. einen Abt von Farfa, den der Pabst eruannt hatte, wieder ab, weil es dem Pabst gar nicht zustehe, einem königlichen Kloster einen Abt zu geben. S. Mabillon IV. p. 118.

suchten ihm noch durch die päpstliche Sanktion eine unverbrüchlichere Festigkeit zu geben; aber das eine half ihnen so wenig als das andere. Bis in die Mitte des elften Jahrhunderts setzten die Könige noch sehr häufig, besonders in Deutschland, nach ihrem Gutedünken Abtei ein, und wenn sie dazwischen hinein die freyen Wahlen von anderen zuließen, so kamen dafür auch Fälle vor, in welchen sie förmlich diese Wahlen kassirten, oder auch einen Abt absetzten, um dem Kloster einen andern aufzudrängen <sup>4)</sup>). Dabei erkennt man zwar leicht, wie sehr ihnen dies durch die Lehens-Beziehungen erleichtert wurde, die man auch hier anzubringen gewußt hatte, und noch leichter läßt sich errathen, auf welche Konvenienz es von Seiten

4) So setzte der fromme Heinrich II. im J. 1013. den Abt Brantholius von Fulda ohne weitere proceßualische Förmlichkeit ab, und einen Mönch Poppo für ihn ein. Eben so verfuhr er im J. 1015. mit dem Abt Walo von Corvey, dem er einen Mönch Drutmar zum Nachfolger gab. S. Calles T. V. p. 135. 147.

ten der Könige vorzüglich dabei abgeschen war? aber aus dem einen und aus dem andern geht es nur desto sichtbarer hervor, daß wirklich nur wenig oder nichts in ihrem alten Verhältniß zu den Klöstern sich verrückt hatte.

### S. 5.

Weniger gelangen in dieser Periode den Bischöffen ihre Bemühungen, sich wieder in ihre ursprüngliche Stellung gegen die Klöster hineinzusezen, und die Mönche auf das neue in die alte Abhängigkeit von ihnen hinabzudrücken, wiewohl das übliche Vorhaben durch mehrere Umstände merklich begünstigt wurde. Am günstigsten wurde dafür das Verderben selbst, das in den Klöstern eingerissen war, und das allgemeine Vergerniß, das man daran genommen hatte. Dieß gab nehmlich den Bischöffen den scheinbarsten Vorwand, darauf zu dringen, daß man ihnen ihre ehemaligen Rechte über die Klöster in ihrem ganzen Umfang zurückgeben müsse, weil ja das ganze Uebel nur aus der Ungebundenheit der aus ihrem Gehorsam ausgetretenen Mönche entsprungen sey. Allein von diesem Umstand

fonn-

Konnten die Bischöffe aus mehreren Ursachen nur wenig Gebrauch machen.

§. 6.

Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, wo das Uebel am höchsten gestiegen war, war die Mehrheit der Bischöffe eben so notorisch ausgeartet und verwildert, als die Mehrheit der Mönche, und gab dem Volk kein gerüheres Vergerniß als diese; außerdem aber war es notorisch, daß sie selbst zu dem Verderben der Klöster nur allzuviel beigetragen hatten. Sie selbst hatten sich ja mit den weltlichen Großen in die Klöster getheilt, und noch dazu sehr ungleich getheilt. Wenn ein Herzog oder ein Graf ein Kloster an sich riß, so legten sich die Bischöffe zuweilen ein halbes Dutzend bei. Der Erzbischoff Hatto von Mainz, der im J. 913. starb, hatte neben seinem Erzstift nicht weniger als zwölf Abteyen beysammen<sup>5)</sup>. Einige

Erz-

5) S. Eikehardus jun. de Cas. Monast. S. Galli.

L.-I. c. 15. *Mabill. Annal.* III. p 119. Unter diesen zwölf Abteyen aber waren mehrere der reichsten in Deutschland, wie Reichenau, Lauresheim, Elwangen.

bischöffe von Köln und von Trier wußten sich eben so gut zu bedenken. Die Bischöffe von Konstanz sahen schon die Klöster von Reichenau und Skt. Gallen, die Bischöffe von Regensburg das Kloster von Skt. Emmeran als ihr rechtmaßiges Eigenthum an, und eben so verhielt es sich in Ansehung anderer Klöster mit den Bischöffen von Lüttich, von Speyer, von Straßburg, und mit einer Menge von andern.

### S. 7.

Wahrscheinlich bekümmerten sich nun wohl diese bischöflichen Lebte um dasjenige, was in dem Inneren der Klöster vorgieng, wenn auch nur Wohlstands halber, noch etwas mehr als die gewöhnlichen Layen-Lebte. Durch ihr gedoppeltes Verhältniß mußte es ihnen selbst noch leichter werden, als den eigentlichen Mönchs-Lebten, Zucht und Ordnung darinn zu erhalten: allein was sie auch dafür thaten, so war es doch immer einem andern Zweck untergeordnet, und wurde eben dadurch wirkungslos. Auch den Bischöffen war es mit einem Wort bloß um die Güter und Einkünfte der Klöster zu thun. Die Prokuratoren, welche

che sie ihnen vorsezten, mochten daher meistens nur darauf instruirt seyn, die Mönche zu hüten, daß sie ihnen so wenig als möglich von dem Ueberschüß des reinen Ertrags unterschlagen könnten, und auch wohl durch eine sparsame Dekonomie diesen Ueberschüß zu vergrößern. Auch in dem Bischoff sahen also die Mönche nur den Räuber<sup>6)</sup> ihres Eigenthums, und nicht den rechtmäßigen Oberen. Der Zwang, mit dem er sie vielleicht in Ordnung zu halten suchte, mußte sie deswegen nur noch mehr gegen ihn empören. Schon dies mußte ihn unwirksam machen. Noch außerdem mochte er selten mit der gehörigen Stetigkeit angewandt und behauptet werden. Wer kann sich nun wundern, wenn es auch in meisten dieser bischöflichen Klöster nicht besser, als in den übrigen aussah?

§. 8.

6) Sie konnten aber auch oft nichts anders in ihm sehen. Wenn der Bischoff Michael von Regensburg im J. 971. den ganzen Schatz des Klosters von St. Emmeran wegführen ließ, was war er anders als ein Räuber? S. Colles IV. p. 514.

## §. 8.

Eben deßwegen ließ sich auch nicht hoffen, daß der einmahl erwachte Reformations-Geist in diesen Klöstern einen leichteren Eingang finden würde; wenigstens weiß man sehr gewiß, daß er nicht zuerst darinn erwacht, und das er nicht durch die Bischöfe geweckt worden war. Nachdem aber das Reformations-Wesen einmahl in Bewegung gekommen war, so mußten sie wohl sich das Ansehen eines eigenen Amts-Eifers dafür geben; und bald fassen sie auch vielleicht die Vortheile ins Auge, die ihnen selbst daraus zufließen könnten. Einzelnen Bischöffen mochte es zwar wirklich das mit Ernst seyn, denn ihr Eifer für die Wiederherstellung der alten Ordnung gieng so weit, daß sie selbst zuerst aus dem ordnungswidrigen Verhältniß heraustraten, in das sie sich mit mehreren Klöstern gesetzt hatten, wieder eigene Lebte darinn anstellen ließen, und alles, was dem Kloster gehörte, an diese zurückgaben. Man darf daher auch den Klagen einiger Mönche, welche aus diesem Zeitalter auf uns gekommen sind, nichts weniger als blindlings trauen, wenn sie die Bemühungen einiger Bischöffe,

schöffe, die Klosterzucht wiederherzustellen, als eine Verfolgung vorstellen <sup>7)</sup>), die bloß die bischöfliche Herrschaft gegen sie erregt habe. Jedoch in andern völlig erwiesenen Thatsachen läßt es sich unmöglich verkennen, daß sich die Bischöffe an einigen Ärtern recht förmlich dazu vereinigt haben mußten, sich bey dieser Gelegenheit wieder in den Besitz ihrer ursprünglichen und gesetzmäßigen Rechte über die Klöster zu bringen. Noch im zehnten Jahrhundert brachten sie es daher in Frankreich würklich dazu, daß ihnen jeder neue Abt bey seiner Einführung Gehorsam und Unterwürfigkeit geloben mußte <sup>8)</sup>), und mehr als einmahl halfen sie noch im eilsten einander sehr eifrig, ihre Ordinariats-Gerechtsame gegen die Exemptions-Privilegien zu behaupten, wodurch sich ihnen

7) Wie der Mönch Wittichind von Corvey die Bemühungen des Erzbischofs Friederich von Maynz für die Reformation des Klosters zu Fulda vorstellte. S. Wittichind. Annal. L. II. in Meibom. *Scriptor. rer. Germ.* T. I. p. 650.

8) S. *Mabillon Annal.* T. IV. p. 48.

ihnen die Mönche entzogen zu haben, oder entziehen zu können glaubten.

### §. 9.

Diese Bemühungen der Bischöffe hatten aber nur einen sehr zweydeutigen, oder doch keinen dauernden Erfolg. Wenn es ihnen auf einige Zeit gelang, die durch die Reformations-Proceduren etwas schüchtern und beinlich gewordenen Mönche wieder in das alte Verhältniß hineinzubringen, so hielt dies nicht lange vor. Sobald die reformirten Mönche nur merkten, daß sie das Haupt wieder erheben dürften, weil die Stimmung des Volks- und des Zeit-Geists ihnen wieder günstig geworden war, so erhoben sie es zuerst gegen die Bischöffe, denn die Erinnerung an den alten Druck, den sie einst von ihnen erdulden mußten, zeigte ihnen am schreckendsten, was sie für die Zukunft auf das neue zu fürchten hatten. Noch am Ende des zehnten Jahrhunderts gab daher der heilige Abbo von Fleury das Signal zu dem neuen Kampf mit den Bischöffen, indem er sich auf das bestimmteste weigerte, seinem Didcesan-Bischoff von Orléans

leans daß ihm abgesetzte Versprechen des Schorsams und der Unterwürfigkeit auszustellen <sup>9)</sup>). Um die nehmliche Zeit <sup>10)</sup> wagten es schon die Mönche, eine ganze Synode von Bischöffen gewaltsam auseinander zu jagen, weil sie es zum Gesetz hatte machen wollen, daß die Klöster alle Zehnten, in deren Besitz sie gekommen seyen, wieder herausgeben müßten. Bald darauf ließ es das Kloster von Clugny zum offenen Streit mit dem Bischof von Maçon, in dessen Diözese es gehörte, über sein Exemptions-Privilegium kommen <sup>11)</sup>), und in allen diesen Kämpfen behielten zuletzt die Mönche die Oberhand. Die Bischöffe mußten sich am Ende mit dem Erbieten der Abtei begnügen

9) S. Aimoin. in Vita S. Abbon. c. 19.

10) Im J. 995. Die Synode wurde zu Paris im Kloster des heil. Dionysius gehalten. Der alte Erzbischof Seguin von Sens kam am schlimmsten dabei weg, denn weil er nicht so schnell, wie seine jüngeren Kollegen, entfliehen konnte, so wurde er beynahe todt geschlagen. *Mabillon* T. IV. p. 93.

11) Auf einer Synode zu Anse vom J. 1022. S. Conc. T. IX. p. 859.

begnügen, daß sie ihnen kanonischen Gehorsam versprechen wollten<sup>12)</sup>), worunter sich gerade so viel und so wenig, als man wollte, begreifen ließ. Die Klöster behielten nicht nur die Zehnten, welche sie schon hatten, sondern bekamen immer mehrere dazu. Aus Veranlassung des Streits mit dem Kloster zu Clugny sahen sich aber die Bischöfe gezwungen, auf eine recht feierliche Art die Gültigkeit seines Exemtions-Privilegiums anzuerkennen<sup>13)</sup>.

### §. 10.

12) Sie hatten zuerst das Versprechen einer gedoppelten Unterwürfigkeit von ihnen verlangt — subjectionis Canonicae et Clientelaris — die Abte der königlichen Klöster aber, die zugleich ein päpstliches Exemtions-Privilegium hatten, wie Abbo von Fleury, prätendirten, daß sie ihnen weder die eine noch die andere schuldig seyen: doch mußten sie sich endlich dazu verstehen, ihnen kanonischen Gehorsam zu versprechen. S. *Mabillon* T. IV. p. 48.

13) Im J. 1063. auf einer Synode zu Chalons, zu welcher Alexander II. den Cardinal Peter Damiani als Legaten geschickt hatte. S. *Conc. T. IX.* p. 1177.

§. 10.

Bey dieser letzten Gelegenheit zeigte es sich jedoch auch am sichtbarsten, wie merklich in diesem Zeitraum jene Beziehungen, in welche sich die Mönche mit den Päbsten und die Päbste mit den Mönchen zu bringen gewußt hatten, nicht verrückt oder verändert, sondern befestigt worden waren; denn gerade dadurch wurden die Versuche der Bischöffe, sich in die alten mit ihnen hineinzubringen, am wirksamsten bereitstellt. Dennoch kam es auch mit jenen Beziehungen für jetzt noch nicht ganz dahin, wohin es die Mönche, und vielleicht auch die Päbste, gern gebracht hätten; aber alles leistete sich schon dazu ein, daß es bald dahin kommen mußte.

§. II.

Von der Mitte des neunten Jahrhunderts an geschah es schon viel häufiger als vorher, daß sich die Klöster eigene Privilegien von den Päbsten ausbaten, oder diejenigen, welche sie von den Bischöffen oder von den Königen bekommen hatten, noch besonders von den Päbsten bestätigen ließen. Daran mochten zwar

die

die Umstände der Zeit den größten Anteil haben. Alles stürzte ja auf die Klöster los, um sie jetzt schon zu — secularisiren; also war es sehr natürlich, daß sich die Mönche auch ihrerseits überall hinwändten, wo sie nur mit einem Schatten von Wahrscheinlichkeit Schutz und Hülfe erwarten konnten; die Päpste aber boten sich ihnen hier noch allein an, da sie selbst gegen die Könige und gegen die Bischöffe Schutz bedurften. Ohne Zweifel musterte sie indessen die Meinung, die sich auch ihnen aufdrängen mußte, noch mehr dazu auf, daß mit der überhaupt so viel höher gestiegenen Pabst-Idee des Zeitalters auch das Ansehen des Römischen Stuhls in allen Verhältnissen so viel bedeutender geworden war. Glaubte doch selbst ein Bischoff dieses Zeitalters gegen ein Kloster davon Gebrauch machen zu können; denn als im J. 862. die Mönche des heil. Karilef zu Mans von Karl dem Kahlen ein Privilegium ausgewirkt hatten, durch das der Bischoff seine Rechte über ihr Kloster verletzt glaubte, so wandte er sich an den Pabst Nicolaus I., forderte ihn zur Dazwischenkunft in der Sache auf, und erhielt zuerst auch

auch wirklich von ihm, daß er sowohl an den König als an die Mönche Dehortationen ergeben ließ<sup>14)</sup>. Wie viel leichter aber konnten und mußten die Mönche darauf verfallen, sich von den Päpsten helfen zu lassen?

§. 12.

Noch mehr war es dann in der Ordnung, daß die Päpste den Mönchen recht gerne halfen, und noch gerner als den Bischöffen helfen. Dies gab auch Nicolaus bey der erwähnten Gelegenheit auf eine eigene Art zu erkennen, denn auf die erste Gegen-Vorstellung der Mönche nahm er alles wieder zurück, was er schon zum Vortheil des Bischoffs verfügt — und gab ihnen jetzt selbst das Privilgium, das sie von dem König verlangt hatten<sup>15)</sup>: indessen that er doch für sie noch nicht mehr, und auch die Päpste des zehnten Jahrh.

14) *S. Labbe T. VIII. p. 458. 490.*

15) Es ist nicht ganz bekannt, wie es mit der Umstimmung des Papstes zugieug, aber er machte sie in einem eigenen Brief ad universos Episcopos Galliae bekannt, eb. daf. p. 459. 460.

Fahrhunderts Thaten noch nicht mehr für die Mönche, als sich schon durch das frühere Herkommen und durch eine ältere Observanz rechtsfertigen ließ. Auch jetzt dachten sie noch nicht daran, daß die Klöster der gesetzmäßigen Aufsicht der Bischöffe völlig entzogen werden könnten, sondern sie wollten ihnen nur gegen die gesetzwidrigen Bedrückungen Sicherheit verschaffen, denen sie von dieser, wie von andern Seiten her ausgesetzt seyn möchten. Die Privilegien, welche sie ihnen ertheilten, enthielten daher auch jetzt noch selten etwas mehr, als daß ihre Güter eben so wenig von den Bischöffen als von jemand anders angetastet, daß die freyen Wahlen der Abtei nicht durch sie gestört, und daß die innere Regierung der Klöster diesen allein überlassen bleiben sollte<sup>16</sup>).

Nur

16) S. Privilegium Benedicti VII. pro Monasterio S. Walarici bey *Mabillon* T. IV. p. 685. und eb. dess. Bulla pro Monasterio S. Hilarii Carcassonensi p. 688. Ueberhaupt kann und darf man sich aber hier auf eine so entschiedene Mehrheit von noch vorhandenen päpstlichen Privilegien aus diesem Zeitraum berufen, daß sich

Nur einige Klöster ließen es dabei noch besonders in ihre päpstlichen Schutzbriefe einrücken, daß ihnen die Bischöfe auch unter keinem anderen Vorwand etwas abpressen, daß sie ihnen auch mit ihrem Besuch nicht allzuost zur Last fallen, und daß es daher, um sich gewisser dagegen zu sichern, dem Kloster freystehen müsse, auch zu den bischöflichen Handlungen, die zuweilen in seiner Kirche vorfallen möchten, nicht gerade den Diccesan-Bischoff, sondern auch jeden andern zu requiriren. Allein auch dieß war schon in den Privilegien mehrerer älteren Klöster enthalten, und wurde vielleicht jetzt nur zuweilen aus dem alten Formular in ein neues hineingetragen.

## §. 13.

sich mehrere neue Kanonisten und Historiker dadurch verleiten ließen, zu zweifeln, ob auch nur der Begriff von einer *immunitas ecclesiastica* der Klöster jetzt schon aufgefaßt werden sey? S. *Eugen Jus eccles. univ. P. III. Tit. XI. cap. 4. nr. 21.* *Hentheim Hist. Trevirens. T. I. p. 285.*

## §. 13.

Dies kann hingegen als neue Erscheinung betrachtet werden, daß jetzt mehrere Klöster sogleich bey ihrer Stiftung dem Römischen Stuhl oder den Päpsten unmittelbar unterworfen wurden, wie es auch mit dem Kloster zu Clugny der Fall war<sup>17)</sup>). Es geschah jedoch nicht allein mit neu-gestifteten, sondern auch ältere Klöster suchten sich auf diese Art in ein besonderes und näheres Verhältniß mit den Päpsten hineinzubringen: aber es ist nicht ganz leicht zu bestimmen, was für ein besonderes Verhältniß dadurch begründet wurde und begründet werden sollte. Mehrere dieser Klöster schienen selbst nicht daran zu denken, daß sie dadurch aus aller Verbindung mit ihrem Diöcesan-Bischoff herausgesetzt werden könnten, sondern sie rechneten, oder ihre Stifter rechneten dem Unsehen nach bloß darauf, daß sie durch ihre Uebergabe an den Römischen Stuhl jeder andern Dienstpflichtigkeit auf immer entzogen

17) Dies war von dem Stifter des Klosters, von dem Herzog Wilhelm von Aquitanien, geschehen. S. Mabillon Annal. III. p. 335.

zogen werden sollten. Gewöhnlich verpflichtete sich daher auch ein solches Kloster, einen jährlichen Zins an den Römischen Stuhl zu bezahlen<sup>18)</sup>), um eben dadurch zu erklären, daß es nur diesem dienstbar und pflichtig sey; mithin schien es dabei bloß auf seine Sicherung gegen jeden andern Dienst-Zwang abgesehen zu seyn, und zunächst sollte vielleicht seine Uebergabe an den Römischen Stuhl von Seiten des Stifters eine Verzichtleistung auf alle die Rechte vorstellen, die ihm selbst und seinen Erben aus diesem Charakter oder aus der Grundherrschaft zuwachsen könnten.

§. 14.

Man hat auch Ursache zu vermuthen, daß mehrmals eine solche Uebergabe eines Klosters an

18) Das Kloster zu Clugny bezahlte alle fünf Jahre zehn Solidos. Das Kloster des heil. Severus zu Rustan, das der Graf Wilhelm Sancius im J. 982. errichtete, verpflichtete sich hingegen zu einer jährlichen Abgabe von fünf Solidis. *S. Mabillon T. IV. p. 10.*

an den Römischen Stuhl ganz ohne die Das-  
zwischenkunst und ohne Vorwissen des Diözesans  
Bischoffs erfolgte, mithin als etwas diesen gar  
nichts angehendes behandelt wurde. Man fin-  
det noch außerdem, daß sich zuweilen solche  
Klöster bey der Behauptung besonderer Exem-  
tionen, welche ihnen ihre Bischöffe streitig  
machten, nicht auf ihre Unterwerfungs-Akte  
oder auf die päpstliche Acceptations-Akte ihrer  
Unterwerfung, sondern auf besondere Privile-  
gien bezogen <sup>19)</sup>), welche sie auch mit andern  
Klöstern gemein hatten, die dem Römischen  
Stuhl gar nicht unmittelbar unterworfen wa-  
ren. Doch hat man auch auf der andern  
Seite das eigene Geständniß eines Päpsts aus  
diesem Zeitalter, daß die freywillige Uebergabe  
eines Klosters an den Römischen Stuhl keine  
Gültigkeit oder doch keine Wirkung in Bezie-  
hung auf den Diözesan-Bischoff haben könne,  
wenn sie nicht mit seiner Einwilligung erfolgt  
sey

19) Wie es ebenfalls die Mönche zu Clugny in  
dem Streit thaten, welchen sie mit dem Bi-  
schoff von Maçon, ihrem Ordinarius, durch-  
zufechten hatten.

sen <sup>20</sup>). Es ist also sehr wahrscheinlich, daß man nicht immer und nicht überall das nehmliche dabei dachte, und das nehmliche davon erwartete. Sie zog wenigstens nicht bey allen gleiche Folgen nach sich, denn die Verhältnisse mehrerer Klöster, die sich dem Römischen Stuhl auf eine scheinbar gleiche Art unterworfen hatten, blieben noch sehr verschieden bestimmt, weil verschiedene Lokal-Umstände dabei einwirkten; wie aber konnte dieß anders kommen, so lange in der Rechts-Theorie des Zeitalters von den Pabst-Verhältnissen überhaupt noch so viel unbestimmtes und schwankendes war?

### §. 15.

Daraus erklärt sich auch von selbst, daß und warum der Schutz und die Verwendung  
der

<sup>20</sup>) Dieß gestand der Pabst Sylvester II. in einem Proceß, der im J. 1002. über die Eremtion eines Klosters zu Perugia geführt wurde.  
S. Ughelli Ital. sacr. T. IX. p. 918.

der Päpste für die Mönche überhaupt nicht zu allen Zeiten gleich wirksam und kräftig war. Um wenigstien konnten sie ihnen gegen die Besdrängnisse helfen, welche sie von den Königen, als obersten Lehens- und Landesherrn, zu er dulden hatten. Selbst bey jenen Klöstern, welche man am allgemeinsten als dem Römischen Stuhl unterworfen anerkannte, setzten sich diese nur allzuoft über die Rechte hinweg, die ihnen zunächst aus jenem Verhältniß zuwachsen mußten; denn nahmen sich nicht zum Beispiel die deutschen Könige mehrmals heraus, selbst in dem Kloster zu Fulda Alekte einzusezen und abzusetzen? Noch weniger bekümmerten sie sich bey den sogenannten königlichen Klöstern um die Privilegien, die sie sich von den Päpsten ertheilen ließen; aber nur allzuoft geschah es, daß sich auch die Bischöffe nichts darum bekümmerten. Findet man doch, daß selbst zuweilen einzelne Alekte von ihren Bischöffen gezwungen wurden, auf gewisse Privilegien und Vorrechte förmlich Verzicht zu thun, die ihnen von den Päpsten ertheilt worden waren <sup>21</sup>);

bey

<sup>21</sup>) So hatten die Päpste den Alekten einiger deuts-

bey dem schen berührten Handel aber, in welchen das Kloster zu Clugny mit seinem Diccesan-Bischoff verwickelt wurde, war zuerst die ganze Frage von der Gültigkeit solcher Privilegien auf eine höchst bedeutsame Art zur Sprache gebracht worden. Auf einer Synode zu Anse im J. 1024. hatte der Bischoff von Macon die Klage ausgebracht, daß die Mönche von Clugny die Ordinationen, die im Kloster vorfielen, nicht durch ihn, als den Diccesan-Bischoff, sondern bald durch diesen bald durch jenen andern Bischoff verrichten ließen, und wie wohl darauf von dem anwesenden Abt des Klosters das päpstliche Privilegium pro-  
ducirt

deutschen Klöster das Tragen von bishöflichen Insignien durch besondere Privilegien gestattet; die Bischöfe aber setzten es mit Hülfe des Kaisers durch, daß sie keinen Gebrauch davon machen dursten. Dies gelang wenigstens den Bischöffen von Costanz bey den Nebten von Reichenau. S. Calles T. V. p. 239.

ducirt worden war, wodurch sie dazu bevolmächtigt wurden, so beschloß die Synode dennoch, daß sich das Kloster für die Zukunft in allen solchen Fällen an den Diöcesan-Bischoff allein zu wenden habe, und zwar aus dem sehr weitgreifenden Grund, weil der Papst kein Privilegium gegen die Gesetze der Kirche ertheilen, oder diese durch kein Privilegium aufheben könne <sup>22</sup>).

### §. 16.

Allein bey der nehmlichen Gelegenheit kam es doch zugleich an den Tag, daß man die Mönche zu Clugny schon in mehreren

22) "Huic privilegio oppositae sunt ab Episcopis Chalcedonensis Concilii, aliorumque sanctiones, quibus praecipitur, ut Abbaies et Monachi proprio subsint Episcopo, et ne Episcopus in alterius parochia ordinationes vel consecrationes absque permisso ipsius Episcopi facere audeat: censueruntque privilegium non esse ratum, quod canonici sententiis contrairerit." S. Mabillon T. IV. p. 313.

reren Fällen ihr Privilgium ohne Widerspruch hatte ausüben lassen. Fast um die nehmliche Zeit sah sich ein Erzbischoff von Tours gezwungen, bey einer andern Gelegenheit einzuräumen, daß die Ordinariatsrechte eines Bischofs über ein Kloster in eben dem Augenblick aufhörten, in welchem ein Kloster dem Papst unmittelbar unterworfen, und die Unterwerfung von diesem angenommen worden sey<sup>23)</sup>). Bald darauf mußte der Bischof von Maçon selbst das Privilgium des Klosters zu Clugny in seinem ganzen Umfang und zunächst in dem bestrittenen Punkt für gültig erkennen, und dabei noch demuthig um Verzeihung bitten, daß er jemahls seine Gültigkeit zu bezweifeln gewagt habe<sup>24)</sup>). Diese Erscheinungen zusammen aber kündigten gewiß den

Eins-

23) Aus Veranlassung des Klosters zu Beauvais, das der berüchtigte Graf Fulco von Angers im J. 1007. gestiftet hatte. S. Gall. christ. T. I. p. 756.

24) S. Mabillon T. IV. p. 636.

Eintritt des Zeitpunkts als sehr nahe an, wo das neue Papst = Recht, das sich unmerklich gebildet hatte, auch in Beziehung auf das Kloster - und Mönchs - Wesen allgemein anerkanntes Recht werden würde.

## Erste Abtheilung.

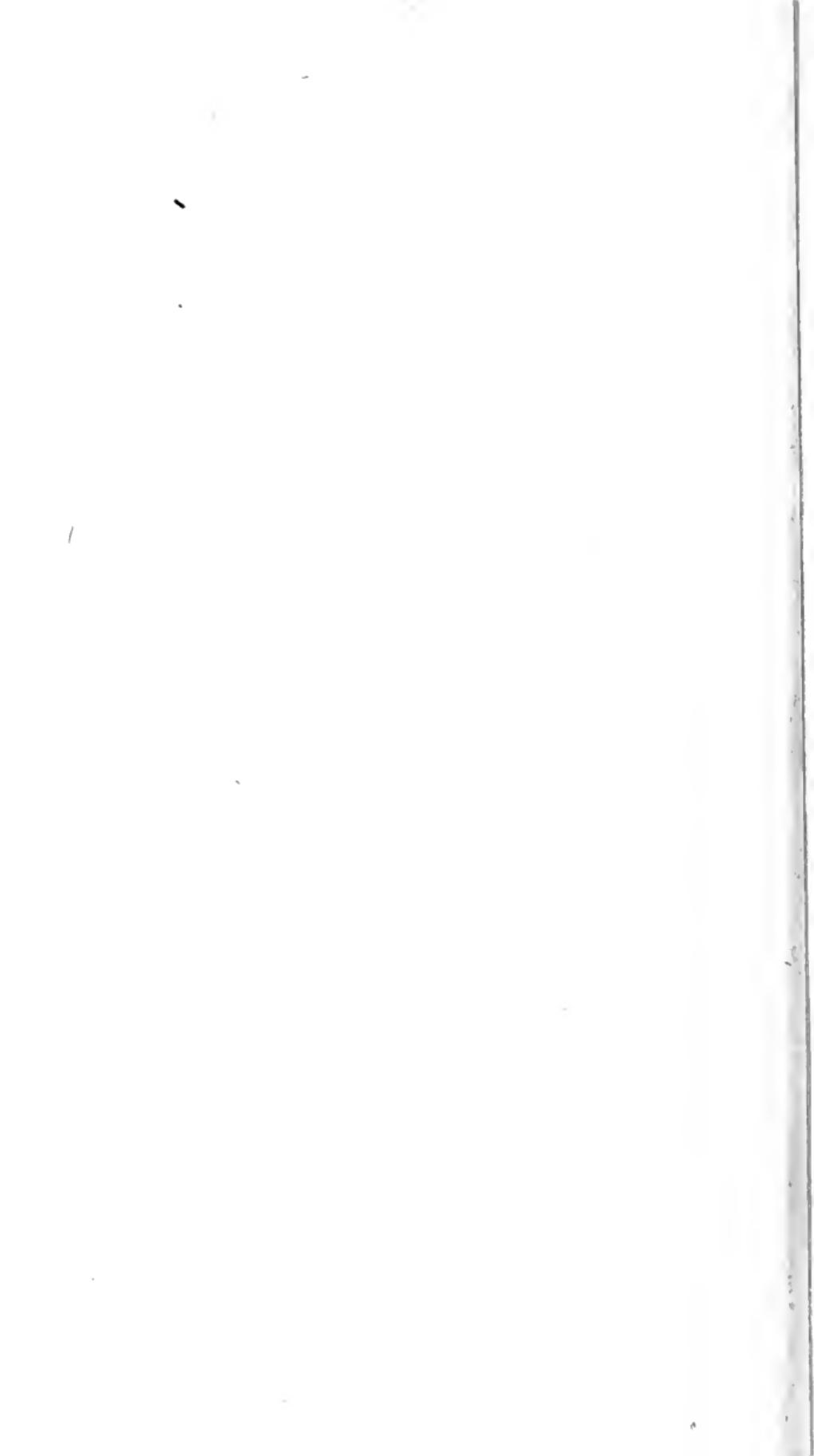
---

### Zweyter Abschnitt.

---

#### III.

Veränderungen in dem Zustand des größeren, aus mehreren vereinigten Gesellschaften erwachsenen Kirchen-Körpers, und in den verschiedenen Formen seiner Verbindung.



---

## Kap. I.

Haupt = Veränderung in der Diöcesan = Verfassung.  
Verrückte Stellung der Dom - Kapitel gegen die  
Bischöffe. Was der Verfall des kanonischen  
Lebens in jenen dazu mitwirkte?

---

### §. I.

In der Verfassung der durch die Diöcesan-  
Verbindung gebildeten kleineren kirchlichen Staats-  
ten gieng in dem Verlauf dieser Periode nur  
eine einzige Haupt = Veränderung vor, nehm-  
lich jene, durch welche die Kapitel der bis-  
schöflichen Kathedral - Kirchen etwas so sehr  
verschiedenes von demjenigen wurden, was sie  
ursprünglich gewesen waren. Einiges, was  
sich in den Formen der Diöcesan = Regierung,  
in den Verhältnissen des Parochial = Wesens,  
in

in den Patronat-Beziehungen und in andern Punkten dieser Art umstellt und verrückte, verdient und erfordert zwar ebenfalls eine Erwähnung; aber es kann seiner Wichtigkeit und seinen Folgen nach in gar keine Vergleichung mit jener Haupt-Veränderung kommen.

### §. 2.

Der Grund dazu war allerdings schon in der vorigen Periode gelegt worden, denn sie entsprang zu allernächst aus dem Institut des neuen kanonischen Lebens, in das man gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Klerus hineingezwungen hatte, und sie entsprang daraus so natürlich, daß man fast fragen möchte, wie es möglich war, daß man sie nicht voraussah?

So ungern sich zuerst die Geistlichen der neuen Kloster-Ordnung unterwerfen mochten, die man ihnen dabei aufdrang, so mußten sie doch bald die Entdeckung machen, daß sie ihnen auch einige Vortheile gewähren könnte. Sie konnten nicht lange in einem Brüderhause vereinigt seyn, ohne mehrfach erfahren zu haben, daß sie jetzt etwas anders vorstellten,

als

als vorher, da sie unter sich selbst in keiner engeren Verbindung gestanden waren, denn die Bischöffe selbst mußten ihnen zu diesen Erfahrungen helfen. Nach der ursprünglichen Regel des kanonischen Lebens sollte ja nun jeder Bischoff das Collegium, oder das Kapitel, in das er den Klerus seiner Kirche vereinigt hatte, beständig um sich haben. Er sollte den Abt der neuen Mönchs-Gesellschaft vorstellen. Er sollte der Ordnung nach in einem Hause mit ihnen wohnen<sup>1)</sup>, und an einem Tisch mit ihnen speisen. Nun mußte er aber schon Wohlstands halber seine Brüder, die er immer um sich hatte, auch öfter zu Rath ziehen, häufiger mit ihnen communiciren, und ihrem Gute achten mehr Achtung erzeigen; denn sie konnten nun ebenfalls nachdrücklicher als vorher sprechen und handeln, eben weil sie gemeinschaftlich sprechen und handeln konnten. Wenn jetzt

1) Dies war noch im J. 876. auf der Synode zu Ponticon den Bischöffen auf das neue befohlen worden: "Episcopi in civitatibus suis proxime ecclesiam claustrum instituant, in quo ipsi cum Clero secundum canonicam regulam Deo militent." can. 8.

jetzt das Kapitel dem Bischoff eine Vorstellung machte, wenn das Kapitel etwas von dem Bischoff verlangte, wenn sich das Kapitel über den Bischoff beschwerte, so hatte dieß ein ganz anderes Ansehen, als wenn vorher ein oder ein Paar einzelne Presbyter sich über ihn beschwert, oder etwas von ihm verlangt hatten. Wohin dieß aber führen mußte, konnte den Bischöffen selbst am wenigsten lange verborgen bleiben.

### S. 3.

Es führte mit einem Wort dahin, daß in kurzer Zeit die bischöfliche Gewalt bey der Regierung ihrer Diözesen wieder in jene Gränzen zurückgedrängt zu werden schien, welche sie in den drey ersten Jahrhunderten gehabt hatte. Das Kapitel eines jeden Bischoffs wurde nun ungefähr dasjenige, was ehemahls das Presbyters-Collegium in jeder Kirche gewesen war. So wie dieses in der älteren Verfaßung den beständigen Senat des Bischoffs vorstellte, ohne dessen Zustichung und Bestimmung er nichts von Wichtigkeit vornehmen durfte, so war nun sein Kapitel fast in das nehmliche

Ver-

Verhältniß mit ihm gekommen, und zwar sehr von weitem her dahin zurück — aber doch würklich schon zu Ende des neunten Jahrhunderts in einigen Beziehungen nahe genug dahin zurückgekommen. Schon um diese Zeit findet man nicht ohne Verwunderung, daß die Bischöfße in manchen Fällen ihre Kapitel zu Rath zogen, in denen sie sonst ganz nach Willkür gehandelt hatten. Schon um diese Zeit findet man, daß selbst der Erzbischoff Hincmar von Rheims zu einer dem Ansehen nach sehr unbedeutenden Sache, zu dem Schluß eines Pacht-Contrakts über ein Paar Güter seiner Kirche, die Genehmigung seines Kapitels zu bedürfen glaubte. Aber schon um diese Zeit findet man Spuren, welche die beginnende Veränderung noch unzweydeutiger erkennen lassen. Bey manchen öffentlichen Verhandlungen wurden ja schon die Kapitel den Bischöffen an die Seite gesetzt. Man hat Briefe von Kaisern und Königen, welche zugleich an die Bischöfße und Kapitel, und man hat andere, welche an die Kapitel allein <sup>2)</sup> gerich-

2) S. Lupi Cod. Diplom. eccles. Bergom. T. I.  
Planck's Kirchengesch. B. III. B b b p. 1059.

gerichtet sind. Aber man hat ja selbst noch die Dokumente, und zwar in sehr großer Menge, worin ihnen von Kaysern, von Königen und von Päpsten mehrere Vorrechte eigener für sich bestehender Kollegien und Corporations eingeräumt wurden.

#### §. 4.

Diese Veränderung, wodurch die Kapitel zu einer so viel größeren Wichtigkeit und selbst zu einem Anteil an der Diöcesans Administration kamen, zog aber bald eine andere nach sich, welche für das Institut des kanonischen Lebens selbst sehr nachtheilig war. Sie zog in kurzer Zeit den ganzen Verfall des Instituts nach sich, und auch damit gieng es höchst natürlich zu.

Dieß kanonische Leben, wie es Chrodegang eingerichtet hatte, mußte ja wohl für jeden, der sich dazu gezwungen sah, unendlich viel lästiges haben. Schon das beständige Beisammensein, Wohnen, Schlafen und Essen mußte die

p. 1059. und mehrere andere in *Muratori Antiquq. Ital. med. aevi. T. V. Dissert. 62.* p.

die Geistlichen, die vorher in Freyheit gelebt hatten, vielfach geniren. Noch beschwerlicher mochten sie die Disciplin, die in ihrer neuen Gesellschaft beobachtet werden mußte, daß ewige Zusammenkommen zum Chorsingen, die ängstlich genaue Bestimmung jeder Stunde zu einem eigenen Geschäft und die argusartige Aufsicht finden, deren jeder von dem andern und alle von jedem ausgesetzt waren; aber siebenfach beschwerlich mußte alles dies für Menschen seyn, die von der Roheit, Wildheit und Barbarey des Zeitalters so viel angenommen hatten, als die meisten Kleriker, die es um diese Zeit gab. Nichts war also dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gemäßer, als daß diese Menschen, sobald sie nur etwas Gewalt bekamen, diese Gewalt dazu benutzten, ein Band des für sie so beschwerlichen Instituts nach dem andern abzustreifen. Es war eben so in der Ordnung, daß es ihnen bald gelingen mußte, weil sie gemeinschaftlich dabei zu Werk giengen; aber es ist sehr unterhaltend, zu beobachten, wie sie dabei zu Werk giengen.

## §. 5.

Schon zu Ende des neunten Jahrhunderts findet man, daß zwischen einigen Bischöffen und ihren Kapiteln Irrungen wegen der Verwaltung der Güter ausgebrochen waren, durch welche bereits die Collegiat - Verfassung von weitem her, aber sehr wirksam untergraben wurde.

Un Anlaß zu Irrungen darüber konnte es am wenigsten fehlen. Wenn auch in jeder Kirche ein bestimmter Theil der Güter und Einkünfte ausdrücklich dazu ausgesetzt war, daß alles davon bestritten werden sollte, was zu der Mahrung, Kleidung und dem sonstigen Unterhalt der Canonicorum erfordert wurde, so hing es doch immer von den Bischöffen ab, ob sie das nöthige dazu mit einer freygebiigeren oder sparsameren Hand hergeben wollten <sup>3)</sup>? Sie hatten ja meistens die Güter selbst

<sup>3)</sup> Man findet daher auch selbst bey benachbarten Kirchen eine sehr verschiedene Einrichtung. So seckte zu Ende des neunten Jahrhunderts der Bischoff Mathald von Verona den dritten Theil aller Zehnten, der Bischoff

selbst dazu hergegeben. Sie waren auch deswegen — sie waren ohnehin gar nicht verpflichtet, irgend jemand Rechnung davon abzulegen. Oft genug mochte es also auch geschehen, daß sie es entweder aus einem eigensüchtigen oder auch wohl aus einem andern Grund darauf anlegten, die Kapitel-Haushaltung etwas wohlfeiler einzurichten. Um seine Brüder an die schöne Tugend der Mäßigkeit besser zu gewöhnen, machte hier ein Bischoff ihre Portionsen im Essen und Trinken unmerklich kleiner, ließ dort ein Anderer auf Ostern anstatt eines Ochsen ein Kalb schlachten, führte ein Dritter mehr Fasttage im Stift ein, oder schaffte ein Vierter den Schlaftrunk ab, der ihnen vorher gereicht worden war. Dies erzeugte natürlich Beschwerden und Klagen der Kapitel über die Bischoffe, und brachte sie dann bald genug auf die Auskunft, die dem Uebel am gewissensten abhelfen konnte. Die Kapitel machten jetzt die Forderung, daß ihnen die Bischoffe  
dens

schoff Leodinus von Modena aber nur den vierten Theil davon zum Unterhalt seines Kapitels aus. S. Lupi p. 324.

denjenigen Theil der Güter und Einkünfte, der zu ihrer Unterhaltung ausgesetzt sey, zur eigenen Verwaltung übergeben und sich gar nicht mehr darein mengen sollten. Der Erzbischoff Günther zu Edln ließ sich zuerst, wie schon erzählt worden ist, zu der Bewilligung dieser Forderung bewegen. Nachdem das Beispiel einmahl gegeben war, mußten sich bald noch mehrere Bischöffe dazu verstehen. An einem Ort nach dem andern wurden also jetzt die Güter der Kapitel von denjenigen, die dem Bischoff noch übrig blieben, oder, wie man sie in der Folge nannte, von den bischöflichen Tafel-Gütern abgesondert, und den Kapiteln zur Selbst-Administration überlassen; aber eben dadurch wurde nun auch überall der Grund zu dem totalen Verfall des kanonischen Lebens gelegt.

### §. 6.

Sobald nehmlich die Canonici wegen ihres Unterhalts unabhängiger von den Bischöfen geworden waren, so trugen sie jetzt weniger Bedenken, auch durch andere Zeichen zu verrathen, wie lästig ihnen die Einschränkungen

gen ihres mönchsartigen Beysammenlebens seuen, und fiengen sich bald einer Forderung ihrer Regel nach der andern zu entziehen an.

Meistens mochte man dabei die Veränderung mit der gemeinschaftlichen Wohnung anzfangen, wozu sich auch am leichtesten ein Vorwand finden ließ. Der Brüderhof oder das Münster wurde bald baufällig, wurde auch wohl absichtlich nicht im Bau erhalten, oder es war auch nicht mehr geräumig genug <sup>4)</sup>, das ganze Kapitel, das sich vergrößert hatte, aufzunehmen. Man trug also darauf an, daß wohl einigen Brüdern, welche eigene Häuser hatten, in diesen zu wohnen verstattet, die übrigen aber in andere Häuser, welche zu der

Kir

4) An einigen Dörtern mochte es gleich anfangs an Raum gefehlt haben, daher traf man hier die Einrichtung, daß sich in dem Brüderhof oder in dem Kloster nur diejenigen Geistlichen, die den Wochen-Dienst an der Kirche hatten, diese Woche hindurch darin aufzuhalten müßten. Dies erhellt aus einem placito des Bischofs Adelbert von Bergamo vom J. 897. bey Lupus p. 1018.

Kirche gehörten, allenfalls vertheilt werden könnten. Der Vorschlag, der allen willkommen war, wurde dann bald, so weit es die örtlichen Umstände gestatteten, überall durchgesetzt, ja man traf selbst schon die Einrichtung, daß mit gewissen bestimmten Stellen in dem Kapitel auch bestimmte Wohnungen auf immer verbunden wurden<sup>5)</sup>.

### §. 8.

Nachdem diese Hauptveränderung einmahl durchgesetzt war, fieng man bald an, noch eine weitere einzuleiten. Auch nachdem die Canonicici nicht mehr beysammen wohnten, mußten sie doch noch eine Zeitlang beysammen speisen, und ihrer Regel nach zu bestimmten Stunden des Tages theils zum studiren, theils zum Kapitel =, theils zum Chorhalten zusammenkommen. Diesem letzten konnte man sich, wie es schien, nie entziehen, denn es machte ja eigentlich ihre einzige Umlaufverrichtung aus; aber auch das erste, das gemeinschaftliche Speisen, ließ sich nicht so leicht abändern, weil die ganze bis herige

5) Auch diese Einrichtung traf man schon zu Köln im J. 873. S. Conc. T. IX. p. 253.

herige Dekonomie des Stifts darauf eingerichtet war. Man fand jedoch bald auch dieß so beschwerlich, daß man auf Mittel dachte, sich ebenfalls davon frey zu machen, und machte dann noch bälter ein solches Mittel ausfindig, das aber auch jeden Schatten des kanonischen Lebens vollends vernichtete. Man theilte jetzt die zu dem Unterhalt des Kapitels ausgesetzten Güter und Einkünfte in so viele Portionen, als Canonici vorhanden waren, gab jedem dasjenige in natura, was davon auf seinen Anteil kam, und ließ ihn nun selbst zusehen, wie er damit zurecht kam. Diese neue Theilung der Kirchen-Güter wurde indessen nicht überall zu gleicher Zeit und auf eine gleiche Art vorgenommen. In einigen Stiftern mochte sie sogleich, nachdem man die Bischöffe dazu gebracht hatte, in die Absonderung der Kapitel-Güter von ihren Tafel-Gütern zu willigen — in andern später erfolgt seyn. Man hat auch Ursache zu glauben, daß es zuerst nicht nur sehr partheisch, sondern selbst sehr gewaltsam dabei zuging, denn aus mehreren Einrichtungen, die man in der folgenden Periode treffen mußte, bekommt man Gründe zu

vermuthen, daß bey der ersten Theilung einzelne Glieder der Kapitel, die durch ihr persönliches Ansehen, durch ihre Würden im Stift, oder auch durch ihre Familien-Verbindungen das Uebergewicht darinn erlangt hatten, fast alles allein an sich rissen <sup>6</sup>), und den übrigen bloß die Hoffnung ließen, mit der Zeit in ihre besseren Stellen einzurücken. Darüber aber findet gar kein Zweifel statt, daß schon im zehnten Jahrhundert die neue Theilung an mehreren Dörtern durchgesetzt wurde <sup>7</sup>).

### §. 9.

Damit hatte aber auch das gemeinsame Leben der Geistlichen, die zu den bischöflichen Kirchen gehörten, völlig ein Ende, und nun leiteten sich alle jene weiteren Veränderungen, durch

6) So kommt in einem Brief Gregors VII. Epp. L. IV. ep. 36. ein Dechant des Kapitels von Lyon vor, dem das Gewissen so gerührt worden war, daß er alle die Güter wieder herausgab, quae sine communi consensu fratrum acquisiverat.

7) S. Ickstadt De Capit. orig. et prag. in Opusc. jurid. T. II. op. 7.

durch welche sich die Kapitel, Verfassung ihrer jetzigen Form immer mehr näherte, beynahe von selbst ein. Von dem ursprünglichen Institut blieb rein nichts übrig, als die engere Kollegialische Verbindung, in welche dadurch der obere Klerus jeder bischöflichen Kirche gekommen war. Die Canonici lebten und wohnten und speisten zwar nicht mehr beysammen, aber betrachteten sich doch fortdauernd als ein eigenes für sich bestehendes Collegium, das in allem gemeinschaftlich handelte, und besonders darauf bestand, daß ihm ein Miteigenthums-Recht an allen Gütern der Kirche und ein ausschließendes Verwaltungs-Recht der zu seiner Unterhaltung ausgesetzten gebühre. Darauf wurden die Kapitel immer unabhängiger von den Bischöffen, und so wie sie dieß wurden, bekümmerten sie sich freylich auch immer weniger um ihre gottesdienstliche und religiöse Bestimmung, ließen die kirchliche Verrichtung des Chorhaltes, wozu sie ihr Amt zunächst verpflichtete, durch Vikarien versehen und das ganze Geschäft eines Dom- oder Chorherrn schränkte sich endlich darauf ein, die Einkünfte seiner Präbende in Ruhe zu verzehren. Aber

so wie die Kapitel in diesem Zustand auch allmählig reicher wurden, so strebten sie auch immer mehr Macht an sich zu reissen, und bekamen zugleich immer mehr Mittel dazu in die Hand, kaufsten sich nun von den Kaisern und von den Päpsten — auch wohl von den Bischöffen selbst — immer mehr Begünstigungen, maßen sich jetzt besonders das Recht an, die erledigten Stellen im Kapitel durch eine freye Wahl besetzen zu dürfen, zwangen auf diese Art die Bischöffe, eines ihrer wichtigsten Amts-Rechte, das Collations-Recht erledigter Beneficien, wenigstens mit ihnen zu theilen, erhielten schon dadurch mehr mittelbaren Einfluß auf die Regierung der Kirche, und führten auf diesem Wege schon in dieser Periode die Kapitel-Aristokratie in der Diöcesan-Verfassung recht vollständig ein, durch welche die bisher von den Bischöffen ausgeübte monarchische Gewalt so vielfach eingeschränkt wurde.

### §. 10.

Daraus erklärt sich auch, warum sich das verfallene Institut des kanonischen Lebens niemals mehr auf die Dauer wiederherstellen, wenig-

wenigstens in seiner alten Form niemahls mehr wiederherstellen ließ <sup>8)</sup>). Zu Ende des zehnten Jahrhunderts versuchten es zwar besonders einige deutsche Bischöfe, wie der Bischof Wolfgang von Regensburg, der Erzbischof Willigis von Mainz und mehrere Andere, ihre zerstreuten Domherrn wieder zum gemeinschaftlichen Zusammenleben zu zwingen. Mit der äußersten Anstrengung, zu der sich die Bischöfe durch mehrere Gründe gereizt fühlen mochten, wurde es auch wirklich an einigen Dörtern erzwungen <sup>9)</sup>), aber noch vor der Mitte des

eilften

8) Nach dem Zeugniß von Trithemius fand das kanonische Leben noch in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in den meisten der größeren deutschen Kirchen statt. Bey dem J. 965. erzählt er aber, daß zu Trier unter dem Erzbischof Theoderich die Canonici majoris ecclesiae abjecta vita canonica facti sunt no et conversatione seculares — und ihrem Beispiel sey man bald zu Coblenz, Mainz, Worms, Speyer und sonst gefolgt — diverso quidem tempore, sed uno impietatis spiritu.

9) An einigen Dörfern, wie zu Hildesheim, hatte

eilfsten Jahrhunderts war auch an diesen Derntern das Institut zum zweytenmahl wieder verfallen <sup>10</sup>). Um die nehmliche Zeit war es auch schon in den meisten Collegiat-Stifttern, wenn schon vielleicht nicht in allen in gleis

hatte es sich doch bis dahin noch erhalten. Der Sächsische Annalist erzählt wenigstens bey dem J. 1043., daß Heinrich II. bey der Stiftung des Bisthums zu Bamberg die Geistlichen der neuen Kathedral-Kirche zu dem gemeinschaftlichen Leben — ad claustrum — verpflichtet habe, weil es ihm in dem Stift zu Hildesheim gar zu wohl gefallen hätte. Aber er gab doch sogleich bey der Stiftung dem Bischoff eigene Tafel-Güter, und dem Kapitel auch eigene, wodurch er am wirksamsten veranlaßte, daß sich das Institut des kanonischen Lebens auch zu Bamberg bald wieder verlohr.

10) Es konnte daher weniger gelingen, da einige Bischöffe in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts das Institut zum zweytenmahl wiederherstellen wollten, wie der Erzbischoff Conrad von Köln um das J. 1260. S. Garzheim T. III. p. 591. 627.

gleichem Grade verfallen; wenigstens hatten die Canonici auch schon in mehreren dieser Stifster die Güter und Einkünfte unter sich getheilt. Die alte Kapitel-Verfassung, wie sie durch die Regel Chrodegangs und Ludwigs I. bestimmt war, wurde also wirklich schon in diesem Zeitraum überall aufgelöst, daher traten auch die Veränderungen, die daraus in so manchen Verhältnissen entspringen mußten, schon überall ein; nur mag sich in einer andern Beziehung nicht unscheinbar behaupten lassen, daß die Unordnung erst in der folgenden Periode zur Ordnung gemacht, weil die neue Verfassung, die sich aus der Unordnung herausgebildet hatte, erst in dieser förmlich regulirt, und dadurch mehrfach sanktionirt wurde:

---

## Kap. II.

Archidiakonen und Archi-Presbyter. Patronats-Wesen. Erstes Auftreten der Weih-Bischöffe in diesem Zeitraum.

---

### §. I.

Unter den übrigen Veränderungen in der Form der Diözesan-Regierung aus diesem Zeitraum zeichnet sich vorzüglich noch jene aus, die mit den Archidiaconen, und in ihren Verhältnissen vorgieng. Auch diese gelangten nehmlich zu einem viel größeren Einfluß und zu einer weit bedeutenderen Macht, als ihnen jemahls zusgedacht worden war; aber von der Lage aus, in welche man sie im achten Jahrhundert versetzt hatte, mußten sie fast unfehlbar, oder konnten sie doch nur allzuleicht dazu gelangen.

### §. 2.

## §. 2.

Von der ersten Zeit an, da man die bischöflichen Diözesen in mehrere Archidiaconate oder in mehrere Distrikte vertheilt hatte, über deren jeden ein eigener Archidiaconus gesetzt wurde, stellten diese Archidiaconen die Generalsvikarien der Bischöffe vor, welche in ihrem Rahmen diejenige Episkopal-Turisdtion in den Distrikten, die ihnen angewiesen waren, auszuüben hatten. Dazu wurden sie eigentlich angestellt, indem man durch die neue Einstellung mehr Ordnung in die Diözesan-Regierung zu bringen hoffte; und mehr Ordnung kam auch wirklich auf einige Zeit dadurch hinein, aber zugleich kam aus der neuen Einstellung noch etwas heraus, daß man nicht abgezweckt hatte. Die Bischöffe überließen bald das ganze Regierungs-Geschäft ihrer Diözesen, und überhaupt alles, was zu ihrem Amt gehörte, den Archidiaconen, und die Archidiaconen benützten dies so gut, daß sie bald auch den Bischöffen über die Köpfe wuchsen.

## §. 3.

Schon zu Anfang des zehnten Jahrhunderts waren die Archidiaconen in jeder Diözese die ersten Geistlichen nach den Bischöffen, sie waren die erklärten Oberen aller übrigen, ja sie waren selbst von den Bischöffen gewissermaßen unabhängig geworden.<sup>1)</sup> Sie prätabirten wenigstens jetzt schon, daß sie in ihrem Wirkungs-Kreise nicht bloß als die Vikarien und Delegirte der Bischöffe handelten, nicht bloß die Gewalt und die Rechte von diesen, sondern eine eigene Amts-Gewalt und eigene Amts-Rechte ausübten, die ihnen von der Willkür der Bischöffe durchaus nicht mehr geschmälerert, und noch viel weniger entzogen werden durften. Über um diese Zeit waren sie auch schon in den Besitz einer sehr ausgedehnten Gewalt und höchst wichtiger Rechte gekommen. Alle kirchliche Sachen in der Diözese mußten schon in der Maaße an sie gebracht werden, daß zwar von ihrer Instanz noch an den Bischoff appellirt, aber daß sie durchaus nicht

1) S. Schmitt de Synodis Archidiac. in Thes. Jur. eccl. T. III. nr. IX.

nicht übergangen werden durfte. Das Recht, die Kirchen ihres Distrikts zu visitiren, hatten sie sich selbst von einigen Synoden dieses Zeitalters so weit übertragen lassen, daß sie es zu jeder Zeit, ohne Vollmacht und Auftrag der Bischöffe, nach eigenem Gutbeinden thun konnten. In einigen Provinzen war ihnen selbst das Ernennungs-Recht der Parochen und die Besetzung aller in den Parochial-Kirchen erledigten Stellen überlassen worden<sup>2)</sup>; allgemein aber wurde es anerkannt, daß ihnen alle andere Geistliche der Diöcese subordinirt seyen. Sie wurden daher auch schon häufig durch den Nahmen Principes Cleri ausgezeichnet; aber ihre Gewalt war auch um diese Zeit so groß geworden, daß man sich schon von allen Seiten her gewaltsam in ihre Stellen eindrängte; daher mußten schon mehrere Synoden die Verordnung

2) Nach den Capiteln Hincmars von Mheims hatten sie sich bereits noch mehr herausgenommen, denn Hincmar mußte ihnen verbieten, daß sie keine Parochial-Kirchen mehr eingehen lassen, oder mit andern uniren sollten. S. Conc. T. VIII. p. 591. 592.

ordnung machen, daß niemand als Archidiaconus angestellt werden dürfe, der nicht wirklich als Diaconus ordinirt sey<sup>3)</sup>.

### S. 4.

Dabei trugen jedoch zwey Neben-Umstände vielleicht eben so viel, als der schon bemerkte Haupt-Umstand dazu bey, daß die Macht der Archidiaconen immer höher stieg. Sehr merklich wurde dies einmal durch die Einrichtung befördert, durch die man es vielleicht ursprünglich verhindern zu können gehofft hatte, nehmlich durch die Einrichtung, daß jede Diocese in mehrere Archidiaconate unterteilt, also in jeder mehrere Archidiaconen angestellt wurden; denn dies zog die Folge nach sich, daß sie jetzt in jeder Diocese eine eigene Kaste bildeten, deren einzelne Glieder bey jeder Gelegenheit einander unterstützten, und alle mit vereinigten Kräften an der Vergrößerung ihres Wirkungs-Kreises arbeiteten. Noch leichter begreift man aber, wie es mit dieser Vergrößerung

3) Auch noch im J. 1031. eine Synode zu Bourges Can. 4. Vergl. Thomassini P. I. L. II, c. 18.

Verung so schnell gehen konnte, sobald man nur noch dazu weiß, daß die Archidiakonen meistens auch Mitglieder der Domkapitel waren, und gewöhnlich aus diesen genommen wurden. Dadurch bekamen ja diese auch ein eigenes Interesse, die Vermehrung ihrer Gewalt zu begünstigen, denn sie konnten darauf zählen, daß die Archidiakonen in jedem Fall, in welchem das Kapitel-Interesse mit dem bishöflichen in Kollision kommen könnte, ihre Partie nehmen würden. So wie sie selbst mächtiger wurden, konnten sie auch ihrerseits die Archidiakonen nachdrücklicher gegen die Bischöfe unterstützen; und dies war es ohne Zweifel, was die Bemühungen der letzten, ihre Gewalt wieder etwas einzuschränken, noch zwey Jahrhunderte hindurch fruchtlos machte.

### §. 5.

Um lästigsten mußte übrigens das Uebergewicht, das die Archidiakonen in der Diocesan-Administration erhalten hatten, den armen Parochen werden, die ihrem Druck am nächsten und stärksten ausgesetzt waren. Freylich wurde auch am wirksamsten dadurch verhindert,

daß sich in der Lage der Parochen, und in der Ordnung, die man in das Parochial-Wesen überhaupt gebracht hatte, nichts verrücken und verändern konnte, denn es war nun den Archidiaconen selbst damit gedient, diese Ordnung zu erhalten, weil ihnen die Ausübung ihrer Gewalt am meisten dadurch erleichtert wurde. Besonders erhielt sich die sehr zweckmäßige Einrichtung der kleineren Associationen, in welche die Parochen eines jeden Distrikts unter dem Mahnen von Rural-Kapiteln eingeschheitl waren, deren jedem ein Archipresbyter vorstand. Man sorgte selbst dafür, daß sie vollends überall eingeführt wurde <sup>4)</sup>), wo sie vorher noch nicht statt gefunden hatte. Aber indem sie es den Archidiaconen möglich machte, eine regelmäßigere und eben damit genau-

4) Schon im J. 850. war auf dem sogenannten Synodo Regia-Ticina den Bischöffen befohlen worden, daß sie überall Archi-Presbyter anstellen sollten; denn — heißt es Can. 13. — wenn sie auch vorwenden möchten, daß sie selbst die Aussicht über die Kirchen auf dem Lande führen könnten, *decet tamen ut partiantur onera sua.*

genauere Aussicht über jeden einzelnen zu führen, so gab sie ihnen auch Gelegenheit, den Druck ihrer Gewalt jedem einzelnen fühlbarer zu machen.

## §. 6.

Wozu sie dieß am häufigsten benützten, darf nicht erst gesagt werden. War man es doch in diesem Zeitalter so allgemein gewohnt, den Schwächeren von dem Stärkeren geplündert zu sehen, daß es der Schwächere selbst in der Ordnung sand; daher kann man aus den Klassen, welche doch auf mehreren Synoden über die Expressungen der Archidiaconen vorkamen, nur den Schluß ziehen, wie weit sie es zuweilen über alle Ordnung hinaustreiben mochten. Indessen läßt sich aus einigen andern Anzeichen schließen, daß doch die Macht der Archidiaconen auch für die Parochen von einer andern Seite her wohlthätig wurde, indem sie ihnen gegen den Druck und gegen die Expressungen der Bischöffe einen Schutz verschaffte. Dieß mußte schon Folge der ganzen Stellung werden, in welche sie gegen die Bischöffe gekommen waren: aber man wird es auch bei

mehreren Gelegenheiten sehr deutlich gewahr, daß sich jetzt irgend jemand der Parochen gegen die Bischöffe annehmen müste, und dies läßt sich am natürlichensten von den Archidiakonen erwarten, deren eigener Vortheil dabey in das Spiel kam.

## §. 7.

Aus diesem letzten Umstand darf man vielleicht vermuthen, daß es vorzüglich die Archidiakonen waren, welche von zwey Päbsten aus dem Anfang des neunten und des zehnten Jahrhunderts ein Paar Synodal-Decrete zum Vortheil der Parochial-Kirchen auswirkten, wodurch ohne Zweifel dem sonst unabwendbaren gänzlichen Ruin von Hunderten vorgebeugt wurde. Im J. 826. machte es der Pabst Eugen II. auf einer Römischen Synode zum Gesetz, daß sich kein Bischoff von den unbesweglichen Gütern und Grundstücken, die zu einer Parochial-Kirche seines Sprengels gehörten, etwas zum eigenen Gebrauch und Genuss vorbehalten dürfe <sup>5)</sup>, also der Kirche selbst oder

5) Conc. Romani. Can. 16. "Nullus Episcopus audeat res immobiles de subiectis plebiis in proprio usu habere."

oder dem Parochus die Einkünfte davon lassen müsse. Im J. 904. verfügte aber Johann IX. noch dazu auf einer Synode zu Ravenna, daß die Bischöfe auch keinen ihrer Vasallen, und überhaupt keinen Layen mit den Gütern und Grundstücken einer Parochial-Kirche belehnen dürften <sup>6)</sup>). Durch diese letzte Verordnung wurde höchst wahrscheinlich den Bischöffen eine Auskunft abgeschnitten, wodurch sie die erste zum größeren Nachtheil der Parochial-Kirchen nur allzuoft eludirt haben mochten; wenn sie aber wirklich dadurch nothwendig geworden war, so geht es auch daraus am klarsten hervor, wie dringend es nöthig war, daß sich jemand gegen die Bischöfe ihrer annahm.

### §. 8.

Weniger wirksam und weniger wohlthätig schien für sie der Schutz der Archidiakonen

6) Can. 10. Ut plebes ecclesiae nullatenus aut Comitibus, aut Episcoporum Vasallis aut ullis Laicis in beneficia tribuantur. Das Verbot wurde wahrscheinlich schon von einer älteren Synode erlassen. S. Conc. T. IX. p. 507.

nen in einem andern Verhältniß zu werden, das zwar nicht bey allen, aber doch gewiß in jeder Diöcese bey mehreren Kirchen statt fand, nehmlich in dem Patronats-Verhältniß, das für die meisten, die darinn standen, ungleich drückender als jedes andere war. Es ist nur allzugewiß, daß die Patrone, und besonders die Layen-Patrone, auch in diesem Zeitsraum fortfuhren, die Rechte und Besigkiffe, die man ihnen zugestanden hatte, mit einer gewaltsamen Frechheit auszudehnen, die sich eben so wenig um den Ruin der Kirchen, als um die bischöflichen Diöcesan-Rechte bekümmerte. Sie fuhren besonders fort, sich bey der Besetzung der Kirchen eine Gewalt anzumaßen, welche für die letzten völlig vernichtend war. Man mußte sie daher immer auf das neue daran erinnern, daß ihnen nur das Präsentations-Recht, und den Bischöffen allein das Collations-Recht der kirchlichen Aemter zustehe <sup>7)</sup>, und daß sie das erste nur auf eine Art,

7) Schon im J. 853. hielt es Leo IV. besonders nöthig, auf einer Nömischen Synode auch die patronos ecclesiasticos daran zu erinnern: Conc. T. VIII. p. 119.

Art, womit auch das letzte noch bestehen könne, auszuüben befugt seyen. Aber sie begnügten sich nicht bloß damit, das Collationsrecht der Bischöffe zu einer bloßen Formlichkeit herabzusetzen. Sie machten ihnen nicht bloß das gesetzmäßige Besugniß streitig, die Collation auch verweigern zu dürfen, wenn sie den präsentirten Candidaten zu der Stelle, die ihm ertheilt werden sollte, untauglich oder unwürdig fanden; sondern es kam gewiß äußerst häufig vor, daß die Bischöffe bey der Besetzung einer Stelle gar nicht von den Patronen gefragt oder um die Collation requirirt wurden. Patrone, die zu dem Herrenstand gehörten, setzten meistens diejenigen, die sie bey einer von ihnen abhängigen Kirche angestellt haben wollten, ohne weiteres in den Besitz der dazu gehörigen Güter ein, führten sie auch wohl mit Gewalt in die Kirchen selbst ein, und setzten dann gewöhnlich ihre Ehre darein, sie auch mit Gewalt in dem Besitz zu behaupten, wenn sich die Bischöffe gegen das ordnungs- und rechtswidrige Verfahren setzen wollten.

## §. 9.

Dazu kam aber noch, daß die Patronen meistens mit den Kirchen-Alemttern einen offenen Handel trieben, der auch für die Kirchen selbst höchst verderblich werden mußte; doch darf das Uebel, das daraus entsprang, nicht besonders auf ihre Rechnung gesetzt werden. Das arme Volk bekam zwar bey die untauglichsten und unwürdigsten Menschen zu Pfarrern, zu Lehrern und zu Seelsorgern; denn die Patrone fragten nicht nach ihrer Tauglichkeit und Würdigkeit, sondern nur nach ihrem Geld: allein es würde nicht anders gekommen seyn, wenn auch keine Patronat-Verhältnisse existirt hätten, und es kam nicht anders bey jenen Kirchen, die in gar keinem Patronat-Nexus standen, denn die Bischöffe machten es überall eben so wie die Patrone, da das Uebel der Simonie allgemeinstes Zeit-Uebel geworden war<sup>8)</sup>). Dafür führten hingegen die letzten den Ruin der Kirchen noch auf einem andern eigenen Wege herbei.

## §. 10.

8) Schon Johann VIII. Hagte bitterlich darüber ep. 93. 95.

## §. 10.

Sie betrachteten nicht nur die Güter ihrer Kirchen, sondern auch die Kirchen selbst häufig als ihr Eigenthum, und zwar als willkührlich nutzbares Eigenthum. Dabei dachten sie nicht daran, sich auf jene Gesetze zu beziehen, worin ehemahls von einigen älteren Synoden den Nachkommen derjenigen, die eine Kirche gestiftet und dotirt hatten, ein gewisses Mitbenutzungs-Recht ihrer Güter in besonderen Fällen zugestanden worden war, sondern sie handelten ganz in dem Geist derjenigen von ihren Vorfahren, welche die neuen Kirchen, die ihnen ihr Daseyn verdankten, im eigentlichen Sinn auf Speculation gebaut und fundirt hatten. Auch sie sahen die Kirchen, über welche sie das Patronats-Recht geerbt hatten, bloß als eines der lukrativsten Personenz-Stücke an, die zu dem Familiens Vermögen gehörten, und gewöhnlich wußten sie auch das lukrativste daraus zu machen, denn sie eigneten sich nicht nur den Ertrag ihres Grund-Eigenthums, sondern auch den grössten Theil von demjenigen zu, was auf dem Altar einer jeden geopfert wurde. Dies wurde

wurde von einigen Patronen so weit getrieben, daß eine französische Synode zu Valence im J. 855. die Parochen und Presbyter, die unter ihnen standen, aufforderte, daß sie ihre Kirchen verschließen, und davon laufen sollten, weil sie ihnen nicht anders helfen konnte <sup>9)</sup>). Im Ganzen aber ergiebt sich freylich aus allem zusammen nur dies, daß sich in Ansehung des Patronat-Wesens in der kirchlichen Diccesan = Verfassung die nehmliche Ordnung und die nehmliche Unordnung, wie in der vorigen Periode, erhielt. Alle Geseze, durch welche es in dieser regulirt worden war, blieben forts dauernd im Kirchen-Recht, und erhielten mehrmals eine neue Sanktion; aber ihre Vollzie

9) Conc. Valentini. can. 9. "Illi autem — mit dieser weiteren Drohung schließt sich der Canon — qui dotes ecclesiarum auferre, dure servitium ab eis exigere, et periculum intentare, Sacerdotibus non metuunt, eorum excommunicationi nos addere, noverint destructionem ecclesiarum, locumque alium sub pace meliore, situm quaesituros, ibique pacificam basilicam consecratos."

ziehung konnte auch jetzt so wenig als ehemahls durchgängig erzwungen werden.

§. II.

Zetzt hingegen mag noch eine wirklich neue Einrichtung erwähnt werden, die am Ende dieser Periode in der Diözesan-Verfassung angebracht, und zwar für jetzt nur erst in einem einzigen deutschen Bisthum, aber in der Folge sehr allgemein angebracht wurde.

Um das J. 1036. hatte der Erzbischoff Poppo von Trier den Papst Benedikt IX. ersucht, daß er ihm einen Mann schicken möchte, der ihm in seinem Amt assistiren, und auch die eigentlich-bischöflichen Amts-Handlungen, die actus Pontificales, für ihn verrichten könnte. Allen Umständen nach hatte Poppo die Absicht, ihn noch zu andern Diensten zu gebrauchen; der Papst aber schickte ihm einen gewissen Gratian, der ihm auch in pontificalibus assistiren sollte, der also vorher von ihm zum Bischoff ordinirt worden seyn mußte, und somit den ersten Titular- oder Weih-Bischoff vorstellte, welcher, so viel man weiß, von Rom aus in eine fremde Diözese

ges

geschickt wurde <sup>10)</sup>. Das ganz Neue dagegen lag auch zunächst nur darin, daß sich ein Bischoff an den Pabst wandte, um einen solchen Vikar zu bekommen, denn man hat schon ältere Beispiele von Bischoffen, die von andern als ihre Räadjutoren und Vikarien gebraucht wurden; doch hatte auch die Sache selbst, was gewohntes und neues genug.

### §. 12.

Solcher älteren Beispiele finden sich nur zwey oder drey aus dem achten Jahrhundert, und bey allen hatten, wie man vermuthen kann, ganz besondere, zum Theil lokale Veranlassungen statt gefunden. Im neunten und zehnten Jahrhundert fand gewiß auch das Bedürfniß eines solchen Räadjutors oft genug bey den Bischoffen statt, denn so leicht auch die Geschäfte an sich waren, welche sie in ihrer Qualität als Bischoffe allein verrichten konnten, und so wenig auch außer dem mechanischen Hersagen gewisser Formeln dazu gehörte,

10) S. Hontheim Hist. Trevir. T. I. p. 373. 376.

*Calles Annal. eccl. getun.* T. V. p. 382.

hörten, so mußte es doch in einer großen Diöcese oft dazu kommen, daß der vielleicht sonst beschäftigte, oder der alte und schwächliche Bischoff nicht damit fertig werden konnte. Dennoch fiel es in diesen Jahrhunderten niemand ein, daß man deswegen einem solchen Bischoff einen andern abjungiren müßte, sondern die Bischöffe halfen sich selbst durch eine andere Auskunft, die sich ihnen natürlicher anbot. Sie kamen einander selbst in solchen Fällen nachbarlich zu Hülfe. Zwischen einigen fanden vielleicht förmliche Verträge statt, wodurch sie sich gegenseitig verpflichteten, einander zu assistiren; oder es war ohne eine weitere Konvention zur Observanz geworden, daß der eine gewöhnlich den andern um seine Assistenz ansprach. So findet man, daß von den Erzbischöffen von Maynz fast immer der Bischoff von Eichstätt als ihr Stellvertreter in pontificalibus gebraucht wurde, und so hatten sich zuverlässig die Erzbischöffe von Trier vorsher ebenfalls der Dienste von einem ihrer Suffragan-Bischöffe in solchen Fällen bedient; mithin war es doch etwas sehr ungewohntes, daß sich jetzt Poppo einen eigenen Vikar dazu hal-

ten wollte, und mehr als ungewohnt, daß er sich ihn von dem Papst geben ließ. Aber aus einem andern Umstand wird es noch sichtbarer, wie stark das Neue davon seinen Mitbischöffen auffiel. So wenig es ihnen entgehen konnte, daß sie sich durch die Neuerung eine mehrfache Bequemlichkeit machen könnten, so stand es doch noch über ein Jahrhundert an, bis sie sich durch das von Poppo gegebene Beispiel zur Nachfolge reizen ließen. Erst im dreizehnten entschlossen sie sich allgemeiner zu der Annahme oder Zulassung solcher eigenen Weih-Bischöfße. Selbst jetzt würde es noch nicht dahin gekommen seyn, wenn nicht eigene Umstände dazu geholfen hätten: und dies kam ohne Zweifel bloß daher, weil ihnen die Neuheit der Einrichtung das Bedenkliche, das sie dabei sahen, vergrößerte. Eben deswegen kann aber die Veränderung, welche sie in der Diöcesan-Verfassung nach sich zog, auch erst in der nächsten Periode bemerklich gemacht werden.

### Kap. III.

Bemühungen des Zeitgeistes, die Bände des Metropolitan - Vereins loser zu machen.

---

#### §. I.

Dafür werden jetzt schon jene Veränderungen desto bemerklicher, durch welche die kirchlichen Metropolitan - Verhältnisse in diesem Zeitsraum so vielfach verrückt wurden, nur stehen sie mit einer andern, die von einer andern Seite her eintrat, in einem so innigen Zusammenhang, daß sie sich nicht füglich davon trennen lassen.

Von dem Ende des neunten Jahrhunderts an wird man bereits höchst deutlich gewahr, daß an einigen Ortern sehr plannmäßig daran gearbeitet wurde, die gesetzwidrige Form der bisher bestandenen Metropolitan - Verfassung etwas umzubilden, und noch deutlicher wird man gewahr, was man bey diesen Umbil-

dungs- Versuchen abzweckte? und wer sie am eifrigsten betrieb? Dieß waren die Bischöfße, die sich durch das Band des Metropolitan-Nexus allzusehr eingeengt fühlten, aber es deswegen nicht ganz zerrissen, sondern nur etwas loser und damit bequemer gemacht haben wollten. Sie wünschten dadurch vereinigt zu bleiben, weil sie aus der Erfahrung wußten, daß die Vereinigung auch jedem einzelnen mehrfache Vortheile gewähren könne, aber sie wünschten die Bedingungen der Vereinigung gleicher bestimmt zu sehen, als sie durch das ältere Kirchen-Recht, das die Verhältnisse der Metropoliten festgesetzt hatte, bestimmt waren.

### §. 2.

Die Gewalt von diesen wollte man mit einem Wort vermindert, und die wirklichen Vorrechte, die ihnen verfassungsmäßig zustanden, bloß auf einige honoräre Vorzüge eingeschränkt haben, die man ihnen noch zu lassen geneigt war. Der Metropolit sollte noch fernherin als der erste Bischoff in jeder Provinz ausgezeichnet bleiben. Er sollte fernherin das aners-

anerkannte Oberhaupt aller übrigen bleiben. Er sollte in diesem Charakter noch fernerhin den Mittelpunkt ihrer Union — das centrum unitatis des größeren durch ihre Vereinigung gebildeten kirchlichen Körpers vorstellen; aber er sollte dadurch keine wahre Gewalt und keine wirkliche Jurisdiktion über die einzelnen Glieder der Union, oder über die darinn begriffenen Bischöfse bekommen, mithin doch in Beziehung auf diese nur Titular-Oberer seyn. Dies war es, was schon im Jahr 868, der Bischoff Hincmar von Laon seinem Metropoliten, dem älteren Hincmar von Rheims ganz unumwunden erklärte, und dies wurde auch im Verlauf des zehnten und elften Jahrhunderts ziemlich vollständig durchgesetzt.

### S. 3.

Man kann wohl nicht erst fragen wollen, was die Bischöfe so allgemein zu dem Streben reizte, die Gewalt der Metropoliten etwas einzuschränken? Sie fühlten sich das durch gedrückt, und hatten nicht Verstand genug, um einzusehen, daß es nothwendiger und wohlthätiger Druck sei, dem sie sich unterziehen.

ziehen müßten: doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß zu dieser allgemeinen Veranlassung hier und da noch eine besondere hinzukam. Man hat Ursache zu vermuthen, daß sich einige Metropoliten gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts etwas mehr Gewalt über ihre Bischöfße heransnahmen, als ihnen nach dem älteren Recht zukam. Ließen sie sich doch im §. 855. von einer Synode zu Valence zu förmlichen Aufsehern über das Leben und über den Wandel der unter ihnen stehenden Bischöfße konstituiren <sup>1)</sup>; aber aus einigen Vorfällen in der Geschichte Hincmars von Rheims legt es sich ja zu Tag, daß sie sich auch zu der unmittelbaren Ausübung einer mehrfachen Jurisdiktion in den Diözesen ihrer Provinzial-Bischöfße berechtigt hielten. So setzte er zu Soissons einen von dem Bischoff abgesetzten Presbyter durch seine höhere Autorität wieder ein. So fassirte er durch ein bloßes Metropolitan-Decret eine Verfügung <sup>2)</sup>, die der Bischoff von Laon

1) Can. 19. "Ut singulis Metropolitanis cura sit praecipua de vita et opinione suorum Episcoporum."

2) Die Verfügung mit dem Interdict, welche  
der

Laon für seine Diöcese getroffen hatte. Einige Metropoliten in Italien maßten sich sogar das Recht an, ihre Bischöfe förmlich zu visitiren, schrieben selbst zuweilen Kontributionen von ihnen aus<sup>3)</sup>, und mißbrauchten ihre Gewalt über sie fast zu den nehmlichen Expressungen, zu denen sie ihre eigene nur allzuoft in Ansehung der armen Parochen mißbraucht halten.

#### §. 4.

An mehrern Dörtern möchte man also auch sehr gerechte Ursachen haben, sich über den Metropoliten-Druck zu beschweren; allein diesen Beschwerden, so weit sie gerecht waren, hätte man leicht abhelfen können, ohne ihnen das mindeste von demjenigen zu nehmen, was ihnen verfassungsmäßig zukam. Man durfte bloß darauf bestehen, daß kein Metropolit gegen einen Bischoff einen wirklichen Jurisdiktions-

der Bischoff auf den Fall getroffen hatte, wenn er von dem König in der Gefangenschaft behalten werden würde.

3) Beispiele von den Erzbischöffen von Ravenna s. bey Muratori Annal. T. V. p. 58.

tions-Akt ohne Zugiehung der Provinzial-Synode auszuüben befugt seyn, so konnten sie nicht nur alles bleiben, was sie der ursprünglichen Verfassung nach seyn sollten, sondern das Übergewicht von Gewalt, das ihnen zugetheilt war, konnte auch auf keinen einzelnen stärker drücken, als es gerade zum Zusammenhalten des Ganzen, also zum Vortheil von allen nöthig war. Aber unverkennbar gieng man darauf aus, sie auch um dieß konstitutionelle Übergewicht selbst zu bringen, und die Art, wie man dabei zu Werk gieng, verrieth eben so unverkennbar, daß man sich noch eines weiteren besonderen Antriebs dazu bewußt war.

### §. 5.

War es nicht die ganze Judikatur über ihre Provinzial-Bischöffe, und jede Art von Judikatur, welche Hincmar von Laon den Metropoliten streitig machte? Er appellirte nicht, wie es noch Rothad von Soissons gethan hatte, von einem Urtheil seines Metropoliten an den Papst, sondern er behauptete, daß der Metropolit gar kein Urtheil über ihn sprechen könne. Er behauptete zugleich, daß er es nicht

nicht einmahl mit Zusichung der Provinzial-Synode, und an der Spitze von dieser, oder als das Oberhaupt der Provinzial-Union sprechen könne; und diese Behauptung gründete er ganz allein auf das neue Recht der falschen Decrete, worinn dem Papst das ausschließende Rognitions-Recht in allen bischöflichen Sachen vorbehalten sey. Er beßliss sich recht angelegen, es der Welt bekannt zu machen, daß er sie aus dieser Quelle geschöpfst habe; was ist also glaublicher, als daß er auch wirklich zuerst durch die falschen Decrete darauf gebracht worden war? So lästig der junge ehrgeizige Hincmar vielleicht schon seit langer Zeit die Abhängigkeit von seinem Metropoliten gefunden haben mochte, so würde er es doch schwerlich gewagt haben, gerade über dasjenige mit ihm zu streiten, was ihm das ältere Recht und das entschiedenste Herkommen am bestimmtesten zusprach, wenn er nicht eine Möglichkeit, etwas dabei auszurichten, gesehen hätte. Diese Möglichkeit aber zeigten ihm die falschen Decrete, indem sie ihm neue bisher unbekannte Gesetze anboten, die er den bekannten entgegenstellen, und zugleich als die älteren

entgegenstellen konnte. Diese Möglichkeit zeigten sie dann im Verfolg der Zeit noch mehreren Bischöffen, so wie sie selbst weiter in Umlauf kamen. Sie fassten alle den Gedanken, auf den sie zuerst dadurch gebracht wurden, desto williger auf, sie strebten alle desto eifriger, ihn zu realisiren, je mehr er schon an sich anziehendes für sie hatte, und so weit war es zuverlässig die Erscheinung der neu-fabricirten Gesetz-Sammlung, durch welche die jetzt eintretende allmähliche Veränderung der bisherigen Metropolitan-Verhältnisse vorzüglich eingeleitet und befördert wurde.

### §. 6.

Dies bestätigt sich auch dadurch, weil es so sichtbar in eben dem Verhältniß weiter und schneller damit kam, in welchem die Sammlung weiter bekannt und verbreitet wurde; wobei es jedoch nicht unbemerkt bleiben darf, daß es nicht überall gleich schnell und gleich weit damit kam. Sehr sichtbar ist aber auch der Einfluß der Lokal-Ursachen, welche die Veränderung an dem einen Ort aufhielten, und an dem andern beschleunigten. In der englis-

englischen Kirche zum Beispiel wurde jetzt noch der Metropolitan-Gewalt am wenigsten, und vielleicht gar nichts entzogen, denn die Metropoliten-Rechte der Erzbischöffe von Canterbury waren in die ganze erste Verfassung, welche sie bekommen hatte, so vielfach hineingeschlungen, daß sie nicht ohne Verlegung von dieser — und die Erzbischöffe selbst hatten durch das ihnen zuerst eingeräumte verfassungsmäßige Übergewicht von kirchlicher Gewalt auch eine so bedeutende politische Bedeutigkeit im Staat erhalten, daß sie überhaupt nicht leicht angetastet werden konnten.

### §. 7.

In der deutschen Kirche konnten ähnliche Umstände auch eine Zeitlang zum Vortheil der Metropoliten, aber bey weitem nicht in dem nehmlichen Grad wirken. Auch hier war es ursprünglich sehr planmäßig darauf angelegt worden, daß die Metropoliten von Maynz und von Köln, von Trier und von Salzburg sowohl durch eine größere kirchliche als politische Macht ausgezeichnet bleiben sollten, wie wohl sie wieder unter ihnen selbst sehr ungleich

vertheilt war. Hier war es aber bald dazu gekommen, daß sich die Bischöffe überhaupt um ihre politische Verhältnisse ungleich mehr, als um ihre kirchliche bekümmerten. Auch das Streben der Metropoliten gieng jetzt nur dahin, ein größeres Gewicht in der Reichs-Versammlung und einen bedeutenderen Einfluß auf die Angelegenheit des Staats zu bekommen, daher fragten sie wenig darnach, ob sie seltener oder öfter Gelegenheit bekamen, einen Actus ihrer kirchlichen Obergewalt auszuüben. Die Erzbischöffe von Mainz glaubten z. B. selbst in ihrer Qualität als Erzkanzler des Reichs etwas größeres, als in ihrem Metropoliten-Charakter vorzustellen, und sorgten deswegen viel eifriger dafür, die Vorrechte des Erzkanzlers als des Metropoliten zu behaupten. Darüber gewöhnten sie sich allmählig selbst, dies letzte Verhältniß nur als ein sekundäres zu betrachten, und die Folge davon war, daß man allgemein in Deutschland eine geringere Idee von der Metropoliten-Würde auffaßte, ohne sich gerade der geringeren Idee deutlich bewußt zu seyn.

§. 8.

Eben deswegen kam es aber auch hier nur selten zu einem Streit über die Metropolitens Rechte. Einige darunter, wie das Consecrations-Recht ihrer Provinzial-Bischöfse, ließ man ihnen aus Gewohnheit, weil man doch jemand dazu haben mußte, und bei der gewöhnlichen Besetzungs-Art der Bisthümer durch die Könige nicht viel mehr als eine religiöse Ceremonie darinn erblickte. Andere waren ganz in Abgang, und vielleicht in Deutschland gar nie zur Ausübung gekommen, denn schwerlich war es z. B. hier jemahls einem Bischoff eingefallen, daß er sich zu einer Reise außer seines Diöcese die Erlaubniß seines Metropoliten und einen Paß — literas formatas — aussitten müsse. Zu der Ausübung einer richterlichen Gewalt über die Bischöfse bekamen sie eben so selten Gelegenheit, weil die Händel von diesen meistens vor den König und auf den Reichstag gebracht wurden. Dies lezte zog aber die Folge nach sich, daß auch das Institut der Provinzial-Synoden fast ganz aus seinem Gang kam, mithin sah man sie auch von ihrem Vorrecht, diese auszuschreiben und

zu dirigiren, nur selten Gebrauch machen; und so kam es überhaupt nur selten dazu, daß man sie als Metropoliten handeln sah. Wenn sich dann dazwischen hinein ein Erzbischoff Hatto oder Willigis von Mainz, oder ein Erzbischoff Wolfgang von Ebln den übrigen Bischöfen auch in seinem kirchlichen Verhältniß respektabler zu machen wußte, so war es doch nicht der Metropolit, sondern es war der mächtigere, durch die Gunst des Königs, durch seinen Einfluß im Reich, durch seine Familien-Verbindungen, oder durch die allgemeinere Achtung ausgezeichnete Bischof, vor dem sie sich beugten; mithin kam davon auch nur wenig dem Metropoliten-Charakter überhaupt zu gut.

## §. 9.

Dabei ergiebt sich jedoch aus mehreren Zeichen, daß die deutschen Erzbischöffe an dem allgemeinen Begriff einer Superiorität über ihre Provinzial-Bischöffe, die ihnen zustiehe, fest genug hingen, und zugleich einen hohen Werth darauf setzten. Dies letzte zeigte sich besonders bey solchen Gelegenheiten, wo einige

von ihnen, wie die Erzbischöfe von Köln und von Salzburg, sich gegen Einrichtungen zu wehren hatten, wobei man etwas von ihrem Metropoliten-Sprengel abschneiden wollte, denn sie thaten dies mit einer Heftigkeit und mit einer Beharrlichkeit, zu welcher sie bloß ein höchst lebhaft gefühltes Interesse begeistern konnte. Über das für ließen es auch hier die Bischöfe noch vor dem völligen Ablauf dieser Periode zum offenen Widerstand gegen sie kommen, sobald es ein Metropolit darauf aulegte, von jener allgemeinen und unbestimmten Superiorität einen bestimmten Gebrauch zu machen. Die erste Erfahrung davon mache, so viel man weiß, der Erzbischoff Poppo von Trier.

§. 10.

Als im J. 1026. der neue Bischof Bruno von Toul die Konsecration von ihm erhalten sollte, so forderte ihm Poppo ein eidliches Versprechen ab, wodurch er sich verpflichten müßte, in seiner künftigen Amtsführung nichts ohne den Rath und die Beystimmung seines

Metropo-

Metropoliten vorzunehmen <sup>4</sup>). Ohne Zweifel war dieß eine neue Forderung; doch konnte das Neue nur in der Form und dem Inhalt des Versprechens, oder auch darinn liegen, daß es der Erzbischoff beschworen haben wollte, denn ein allgemeines Versprechen der kanonischen Unterwürfigkeit hatten sich von jeher die Metropoliten von ihren Provinzial-Bischöffen bey ihrer Konsecration aussstellen lassen <sup>5</sup>), und die Observanz war auch noch im neunten Jahrhundert von einigen Synoden nur mit der Klausel approbirt worden, daß kein eidliches Versprechen gefordert werden dürfe <sup>6</sup>). Wenn indes-

4) Nach Guibert im Leben Leo's IX. — oder Bruno's — hatte der Erzbischoff erklärt: "Suffraganeorum nulli se manus impositurum prius, quam Sacramento sibi promitteret, nihil se Metropolitae sui sine consilio in Episcopatu actu-  
rum." Cap. 7.

5) So hat man noch die Formel, in welcher die Bischöffe der Provinz von Rheims ihrem Metropoliten Gehorsam versprechen müßten, und Hincmar beschreibt auch die Feierlichkeit, womit es gewöhnlich geschah. S. Conc. Gall. T. II. p. 655. Hincm. Opp. T. II. p. 389. 412.

6) S. Thomassini P. II. L. II. c. 44.

indessen Poppo auch das letzte gefordert hätte, so mochte es wahrscheinlich der neue Bischoff nicht halb so bedenklich finden, als die neue Form des Versprechens, das er beschworen sollte; er protestirte aber gegen das eine wie gegen das andere, und beharrte auch so hartnäckig auf seiner Protestation, als der Metropolit auf seiner Weigerung, ihm die Consecration zu ertheilen. Diese Weigerung konnte jedoch Poppo nicht länger als bis zu der Rückkunft des damahls in Italien befindlichen Kaisers Konrads II. behaupten, denn dieser mischte sich sogleich zum Vortheil des Bischoffs von Toul, der in hoher Gunst bey ihm stand, in den Handel, und machte dem Erzbischoff die Nothwendigkeit fühlbar, zu einem Vergleich die Hände zu bieten, bey dem er sich mit sehr wenigem begnügen mußte. Er mußte sich nehmlich mit dem Versprechen begnügen, das Bruno aussstellte, daß er in allen wichtigeren Vorfällen, die in seiner Amts-Führung vorkommen möchten, seines Rathes sich bedienen wolle <sup>7)</sup>, und darinn lag nicht viel weiter,

7) Wie sich Vibert ausdrückt, cap. 12. so hätte Planck's Kirchengesch. B. III. Eee sich

weiter, als daß er ihn zu Rath ziehen wolle, wenn er es für gut finde, denn das Urtheil über die Wichtigkeit der Fälle blieb ja ihm selbst überlassen.

## §. II.

Bei diesen Umständen bleibt es jedoch immer noch zweifelhaft, ob es den Bischöffen dieses Zeitalters wirklich gelungen seyn würde, die Metropolitan-Verhältnisse aus ihrer ursprünglichen verfassungsmäßigen Stellung zu

vers-

sich der Erzbischoff jetzt mit dem Versprechen begnügt, und Bruno auch zu dem Versprechen verstanden, "quod in ecclesiasticis negotiis agendis uti vellet auctoritate consilii ejus." Bonheim Hist. Trevir. T. I. p. 341. hat daraus geschlossen, daß der Erzbischoff vorher verlangt haben müsse, der Bischof sollte nicht nur in allen kirchlichen, sondern auch in allen weltlichen und politischen Angelegenheiten sich von ihm leiten lassen: aber es läßt sich gewiß wahrscheinlicher annehmen, daß sich Wibert allzununbestimmt ausgedrückt, als daß der Erzbischoff seine Anmaßungen so weit getrieben haben dürfte.

verrückten, wenn sie nicht dabei durch eine freunde höchst mächtige Hülfe unterstützt worden wären. Einem einzelnen Bischoff konnte es unter günstigen Umständen schon zuweilen möglich werden, sich der Gewalt seines Metropoliten und auch seiner rechtmäßigen Gewalt zu entziehen. Hier und da konnten sie auch selbst gewisse Rechte, die ihnen zustanden, auf einige Zeit gleichsam ruhen lassen; aber dadurch konnten sie noch nicht ganz aus ihrem Besitz gebracht, oder völlig von dem Platz verdrängt werden, den nicht nur der Buchstabe, sondern auch der ganze Geist der kirchlichen Gesellschafts-Verfassung ihnen angewiesen hatte. So lange sich diese letzte noch erhielt, konnte mit einem Wort das Gegenstreben der Bischöffe höchstens nur eine lokale und temporäre Verrückung der Metropolitan-Verhältnisse erzwingen, und selbst eine solche, wie das Beispiel Hincmars von Laon bewies, nicht immer erzwingen: hingegen dem Druck einer höheren Gewalt, der zu gleicher Zeit das Ganze der bisherigen Verfassung aus seinen Fugen drängte, mußten sie nothwendig nachgeben:

geben. Diese höhere Gewalt war aber keine andere als die Römische, welcher es endlich in dieser Periode gelang, das neue Verbindungs-System eines allgemeinen kirchlichen Supremats, oder das System des eigentlichen Papstthums wenigstens in Beziehung auf den christlichen Occident auch in der Würlichkeit aufzustellen, und welche dabei gerade mit der Metropolitan-Gewalt in die stärkste Kollision kam, mithin auch ihrem Wirkungs-Kreise am meisten entziehen mußte.

### Kap. IV.

Neue Supremats-Rechte, auf welche die Päpste Ansprüche machen. Recht der gesetzgebenden Macht, und der ausschließenden richterlichen Gewalt über die Bischöffe.

---

#### §. I.

Der Gang dieser letzten und wichtigsten kirchlichen Veränderung, welche in diese Jahrhunderte hineinfiel, kann nach demjenigen was bereits von dem Anteil der Römischen Bischöffe an der ganzen Zeit-Geschichte vorangeschickt worden ist, mit wenigen Zügen gezeichnet werden. Um eine recht klare Vorstellung von demjenigen zu erhalten, was sie in diesen Jahrhunderten im Verhältniß gegen die Kirche wurden, muß man sich freylich zuerst mit möglichster Lebhaftigkeit vergegenwärtigen, was sie bey dem Anfang dieser Periode bereits waren; alsdann aber darf bloß zusam-

mengestellt werden, in welchen Beziehungen sie sich jetzt mehr Gewalt und mehr Rechte als vorher über die Kirche herausnahmen, und wenn man dabei noch beobachtet, in welcher Ausdehnung und unter welchen Umständen die neuen Rechte, welche sie ansprachen, ihnen wirklich auch zugestanden wurden, so hat man alles, was zu der reinen Geschichte der Veränderung gehört.

### S. 2.

Zum Behuf des ersten ist es bloß nöthig, die Erinnerung zurückzurufen, daß die Römischen Bischöffe in der Mitte des neunten Jahrhunderts mit allen Kirchen des Occidents schon in ein wahres, nur noch vielfach unbestimmtes Superioritäts-Verhältniß gekommen waren. Schon jetzt zweifelte niemand mehr daran, und wollte niemand mehr daran zweifeln, daß ihnen nicht nur der erste Rang unter allen Bischöffen der christlichen Welt, sondern daß ihnen auch über alle eine gewisse Obergewalt zustehe, die aus der ihnen von Gott übertragenen Oberaufsicht über die ganze Kirche aussließe, oder in dieser gegründet sey.

sey. Es ließ sich daher auch niemand einfallen, das göttliche Recht <sup>1)</sup> dieser Obergewalt zu bestreiten, sondern mit willigen Glauben nahm man es allgemein an, daß sie dem Apostel Petrus von Christo selbst übergeben, und von diesem auf die Römischen Bischöffe, als seine Nachfolger fortgeerbt sey; aber darüber war man nicht nur mit den Päpsten noch gar nicht einverstanden, sondern darüber war man überhaupt noch nicht im klaren, in welchem Umfang und in welcher Form jene Obergewalt von ihnen ausgeübt werden dürfe, oder wozu sie im besondern dadurch autorisiert würden? Manches, was sie schon selbst daraus abgeleitet hatten, machte man ihnen immer noch streitig; und wenn man auch allgemein

1) Wie trefflich die Päpste selbst den Begriff von einem göttlichen Recht ihres Supremats und von den Privilegiis Sedi romanae non a Conciliis sed a Deo datis aufgefaßt hatten, ersieht man am deutlichsten aus dem berühmten Brief Nicolaus I. an den griechischen Kaiser Michael III. vom J. 865, S. Conc. T. VIII. p. 314.

mein anerkannte, daß ihnen gewisse Rechte daraus zugewachsen seyen, wenn man z. B. auch allgemein anerkannte, daß ihnen als der höchsten Instanz in der Kirche auch das Recht der letzten Entscheidung in allen wichtigeren zweifelhaften Fällen zustehen müsse, so war es bisher immer im wirklichen Rechts-Gebrauch noch unbestimmt geblieben, wenn? und für wen? und wie weit es pflichtmäßig oder zulässig sey, an sie zu recurriren?

### §. 3.

Dabey ließ sich indessen schon an dem Ende der vorigen Periode leicht voraussehen, wo hin es in dieser kommen würde. Sobald es einmal anerkannt war, daß den Römischen Bischöffen eine wirkliche Obergewalt über die ganze Kirche zustehe, und nach der eigenen Anordnung Christi zustehen müsse, so stand es fast nur bey ihnen, sich so viele besondere Rechte herauszunehmen, als sie wollten, denn es konnte ihnen nicht schwer werden, fast bey jedem den Beweis zu führen, daß man es ihnen ohne Inkonsiquenz nicht absprechen könne. Sie hatten daher nicht einmal nöthig, den Be-

Geweis immer voraus zu führen, sondern durften geradezu darnach handeln, als ob niemand erst nach dem Grund ihres Rechts fragen könnte? Kam es aber auch zuweilen dazu, daß man doch darnach fragte, und kam es selbst dazu, daß man ihren neuen Annahmungen das alte Herkommen entgegenhielt, so waren sie doch bey dem Streit immer im Vortheil; sie konnten meistens noch mehrere äußere Umstände zu ihrem Vortheil benutzen, und wenn es ihnen unter der Begünstigung dieser Umstände nur einmahl gelang, ein neues Recht zu behaupten, so war es fast unmöglich, sie wieder aus dem Besitz zu verdrängen. Solcher neuen Rechte, welche sie aus dem Besgriff ihres Supremats ableiteten, und in deren Besitz sie wirklich in dieser Periode, und zuerst in dieser Periode kamen, können aber drey oder vier ausgezeichnet werden, in denen jedem wieder andere eingeschlossen lagen, die sie sich für die Zukunft desto gewisser durch die Weisheit zu sichern wußten, womit sie sich jetzt noch Gebrauch davon zu machen entschieden.

## §. 4.

Es ist bereits bemerklich gemacht worden, daß schon der erste Pabst dieses Zeitraums mit zwey neuen Anmaßungen auftrat, die bisher im christlichen Occident unerhört gewesen waren. Schon Nicolaus I. forderte für den Römischen Stuhl nichts geringeres, als einmahl — die legislative Gewalt in Beziehung auf die ganze Kirche, und zweytens nicht nur die höchste, sondern die ausschließend richterliche Gewalt über alle Bischöffe, und in allen bischöflichen Sachen. Es darf nicht wiederholt werden, unter welchen Umständen und bey welcher Veranlassung, und wie weit diese Forderungen von ihm behauptet wurden; aber es ist nöthig und zweckmäßig, hier das neue das bey und die Wirkungen, welche davon auf das Ganze der kirchlichen Verfassung und Regierung ausfließen mußten, in ein helleres und bestimmteres Licht zu setzen.

## §. 5.

Zu dem ersten dieser Rechte, zu dem Recht der gesetzgebenden Gewalt, schien sich Nicolaus selbst nur durch einen Umweg vers  
helfen

helfen zu wollen, der ihn jedoch durch eine sehr kurze Wendung dazu führen konnte. Er behauptete nicht geradezu, daß es dem Papst kraft seines Supremats zustehé, der ganzen Kirche Gesetze zu geben, aber er bestand darauf, daß alle Decrete der Päpste von der ganzen Kirche als verbindende Gesetze angenommen werden müßten. Er wollte es von den französischen Bischöffen in dem Handel Rothads ausdrücklich anerkannt haben, daß nicht nur die Decretalen einiger älteren Päpste, die in den Dionysischen Codex aufgenommen seyen, sondern ohne Ausnahme die Decrete aller Päpste dafür angenommen werden müßten, und darinn lag wenigstens dies sehr bestimmt, daß es auch dem Papst zustehé, der Kirche Gesetze zu geben, wiewohl es noch nicht damit entschieden war, daß es nur ihm allein zustehen könne oder müsse. Doch dies war ja auch schon von älteren Päpsten des vierten und fünften Jahrhunderts, es war schon von Damasus, und von Siricius und von Innocenz I. in jenen Decretalen selbst, die man in das kirchliche Geschzbuch von ihnen aufgenommen hatte, so laut und so bestimmt gesagt worden,

daß

dass man sich zuerst wundern möchte, warum Nicolaus einige Zurückhaltung dabei für nothig hielt; allein die Bewegung, in welche die französischen Bischöffen dadurch kamen, versrieth am deutlichsten, wie viel neues und überraschendes die Behauptung für sie hatte.

### §. 6.

Noch nie hatte man in der Kirche daran gedacht — dieß kam bey dieser Gelegenheit so unwidersprechlich an den Tag, dass alle schon angewandte Bemühungen, es ins Dunkle zu stellen, fruchtlos verschwendet wurden — noch nie hatte man daran gedacht, dass den Römischen Bischöffen eine wirkliche gesetzgebende Gewalt zukommen könnte. Wenn ehemahls die älteren Päpste in ihren Decretalen erklärt hatten, dass sich alle Kirchen nach dem Glauben, nach der Lehre und nach den Vorschriften der Römischen, also im Grunde nach den ihrigen zu richten hätten, so glaubte man allgemein, dass sie dieß nur in so fern und nur aus dem einzigen Grund behaupten wollten, weil der Glaube, die Lehre und die Vorschriften der Apostel und der Apostolischen Kirche

am unverfälschtesten in der Römischen und von ihnen Bischöffen aufbewahrt worden seyen. Man hielt sich daher gar nicht deswegen verbunden, ihre Decrete und Anweisungen anzunehmen, weil sie von ihnen kamen, sondern weil man voraussetzte, daß sich die Kenntniß desjenigen, was Ordnung und Recht in der Kirche sey, am reinsten bey ihnen erhalten habe; also wollte man ihnen durchaus keine eigene gesetzgebende Gewalt, sondern nur das Befugniß, die Gesetze zu bewahren, und höchstens das Recht einer authentischen Gesetzesinterpretation einräumen, das ihnen als Nachfolgern des ersten der Apostel zustehen sollte<sup>2).</sup>

### §. 7.

Selbst der Erzbischoff Hincmar von Rheims konnte dies gegen die Behauptung von Nicolaus nicht so stark ausführen, wiewohl er es seinem Widerspruch dagegen nicht an Nachdruck fehlen ließ, als es aus den Grundprinzipien

2) Was *Marco De Conc. Sacerd.* L. I. c. 8. 9. dagegen vorbringt, ist sehr unnatürlich erzwungen.

zipien des bisherigen allgemein angenommenen Kirchen-Rechts und aus der achthundertjährigen diesen Prinzipien gemäßen Praxis der Kirche hervorgieng. Zuverlässig war es also etwas neues, wenn jetzt ein Pabst mit der Behauptung austrat, daß ihm das Recht der wirklichen Gesetzgebung zukomme, oder daß er im eigentlichen Sinn Gesetze für die Kirche machen könne; und wenn sich auch Niccolans dies Recht noch nicht ausschließend ansmaßte, wenn er es auch noch unbestimmt ließ, ob der Pabst allein Gesetze machen könne? so konnte man ihm doch nicht einmahl einräumen, daß er nur auch welche machen könne, ohne die ganze bisherige Regierungs-Form der Kirche aufzugeben<sup>3)</sup>). Als das erste konstitutive

3) Wenn es also auch die Synode zu Ponticon Johann VIII. eingeräumt hätte, wie Marcus behauptet, daß jeder Pabst allgemein verbindende Decrete machen könne, so würde nichts darans folgen, als daß sich schon diese Synode eines Hochverraths an der bisherigen Konstitution schuldig gemacht hätte. Allein ihr

stitutive Prinzip von dieser war es ja immer angenommen worden, daß die allgemeine Kirche nur durch die Gesetze regiert werden könne, oder daß die Totalität aller einzelnen Kirchen nur an jene Gesetze gebunden sey, welche ihr Christus durch die Apostel oder der heilige Geist durch eine allgemeine Synode vorgeschrieben habe, jede Partikular-Kirche hingegen für sich selbst durch ihre Bischöffe die weiteren machen könne, welche sie nach ihren Umständen bedürfen möchte. Damit aber stand die Behauptung, daß auch die Decrete und Verordnungen der Päpste von allen Kirchen als verbindende Gesetze erkannt, und zwar deswegen, weil sie von ihnen kämen, dafür erkannt werden müßten — damit stand diese Behauptung in direktem Widerspruch, worauf sie auch gebaut, und wie sie auch eingeschränkt werden möchte.

§. 8.

Ihr erster Canon, den Marca aufführt, enthält es ganz und gar nicht, und wenn er es auch enthielte, so kann man sich nie auf ihre Akten berufen,

## §. 8.

Doch sobald man nur das neue in der Unmaßung erkannte, welche Nicolaus I. damit aufstellte, so mußte man auch das weitgreifende davon fühlen; denn wer konnte nur einen Augenblick zweifeln, daß es dabei absichtlich darauf angelegt war, die Päpste in ein ganz neues Verhältniß gegen die Kirche hineinzurücken? Diese Absicht ließ sich aber desto weniger erkennen, da sie der nehmliche Pabst zu gleicher Zeit noch in einer andern Unmaßung aufdeckte, die zwar nicht so unmittelbar in das Ganze der bisher bestandenen Verfassung einzugreifen schien, aber durch ihre Neuheit eben so viel Erstaunen, und durch ihren schneller und merklicher zerstörenden Einfluß auf einige besondere Verhältnisse dieser Verfassung fast noch mehr Aufsehen erregen mußte.

## §. 9.

Durch diese zweyte Unmaßung eignete Nicolaus dem Römischen Stuhl nicht nur das Recht der höchsten, sondern gewissermaßen der ausschließenden Jubikatur über alle Bischöffe

zu, indem er alle bischöfliche Sachen, oder doch das Befugniß, die Absetzung eines Bischoffs zu erkennen, dem Pabst allein reservirt haben wollte. In Kraft dieses Vorbehalts sollten also alle Criminal-Processe, in welche ein Bischoff verwickelt werden könnte, nicht nur in der Appellations- oder Revisions-Instanz nach Rom kommen, und zu der letzten Entscheidung an den Pabst gebracht werden, sondern es könnte wenigstens, sobald man wollte, auch heraus erklärt werden, daß sie nirgends anders als zu Rom anhängig gemacht und instruirt, und daß ein Bischoff nicht nur allein von dem Pabst gerichtet, sondern auch allein bey dem Pabst angeklagt werden könne. Von einem solchen Vorbehalt hatte man aber noch viel weniger, als von einer legislativen Gewalt der Päbste, in der Kirche etwas gewußt oder gehört, bis man ihn in den Decreten des falschen Isidors sanktionirt fand. Es ließ sich daher auch außer diesen nicht einmal eine scheinbare ältere Autorität zu der Begründung davon aufführen, hingegen war es unmöglich, daß irgend einem Auge seine destruktive Einwirkung auf das Ganze der bischoflichen Kirchengesch. B. III. Eff her

her bestandenen Metropolitan-Verfassung entgehen konnte.

### §. 10.

Wurde dann nicht durch diesen Vorbehalt den Metropoliten die ganze Judikatur, welche ihnen das alte Kirchen-Recht über ihre Provinzial-Bischöffe eingeräumt hatte, und eben damit alles entzogen, was sie in den Stand setzen konnte, sich in ihrem konstitutionellen Verhältniß gegen sie zu behaupten? Diese Judikatur allein hatte ihnen bisher, so sehr sie auch beschränkt war, eine wirkliche Superiorität über die unter ihnen stehenden Bischöffe verschafft; mithin mußten sie unvermeidlich zu bloßen Titular-Oberen herab sinken, sobald sie ihnen genommen wurde. Sobald der Bischoff in seinem Metropoliten den Richter gar nicht mehr zu fürchten hatte, so war es mehr als gewiß, daß er sich auch um den Aufseher nichts mehr bekümmern würde, und somit wurde auch der ganze Metropolitan-Verband so gut als völlig dadurch aufgeldst, denn es war unmöglich, daß er von ganz machtlosen

Metro-

Metropoliten noch zusammen gehalten werden konnte. Die leere Form davon mochte bleiben; aber das wesentliche und der Zweck das von war vernichtet, und war es nach mehreren Beziehungen. Durch jenen Vorbehalt wurde ja der Papst zugleich zum unmittelbaren Oberen aller Bischöfe konstituiert. Eben damit war auch jede intermediäre Autorität zwischen diesen und ihm auf die Seite gebracht, und was konnten jetzt die Metropoliten noch vorstellen, als eine nutzlose Sprosse in der hierarchischen Leiter, die man bloß zum Schein oder um der gewohnten Symmetrie willen noch stehen ließ?

### §. II.

Damit deckt sich aber auch der Gewinn am sichtbarsten auf, den die Päpste aus diesem Vorbehalt ziehen konnten. Sobald sie es dahin gebracht hatten, daß sie auch nur in einer Beziehung die unmittelbaren Oberen aller Bischöfe geworden waren, so konnten sie in der Kirche und mit der Kirche — und das zwischen hinein auch in dem Staat und mit

dem Staat — anfangen was sie wollten, denn jetzt mußten sich ja die Bischöffe durch ihr eigenes Interesse auf das festeste an sie angeknüpft fühlen. Daher war es aber auch desto mehr der Mühe werth, daß sie auf diesem Vorbehalt bestanden, wiewohl sich für die Ansmaßung, die darinn lag, eben so wenig ein ostensibler Grund als eine scheinbare Autorität anführen ließ. Als natürliches Recht ihres kirchlichen Supremats konnten sie es unmöglich ausgeben, daß ihnen die Judikatur über die Bischöffe ausschließend gehören müsse. Höchstens konnte Nicolaus selbst die Welt zu überreden hoffen, daß er die Gränzen seiner Supremats-Gewalt nicht überschritten habe, da er über die Erzbischöffe von Köln und von Trier das Absehungs-Urtheil ausgesprochen hatte; denn höchstens ließ es sich noch wahrscheinlich machen, daß der höchsten Autorität in der Kirche auch eine richterliche Gewalt zu komme, oder daß der Papst als das Oberhaupt der Kirche sich unter gewissen Umständen auch befugt halten möge, eine richterliche Gewalt über Bischöffe auszuüben, aber keinem Menschen in der Welt ließ sich die

die Nothwendigkeit fühlbar machen, daß er allein dazu befugt seyn, oder daß sie ihm ausschließend zustehen müßte. Dieß hatte sich nur der falsche Isidor träumen lassen; daher konnte die Annahme nur auf sein Unsehen gebaut werden, worauf zuverlässig die Päbste selbst nicht viel rechneten. Aber sie rechneten darauf, daß ihnen die Bischöffe selbst zu der Behauptung der Annahme nicht ungern helfen würden, und daß sie sich damit nicht getäuscht hätten, bewies der Erfolg.

---

## Kap. V.

Zwey weitere Supremats-Rechte, welche die Päpste sich anmaßen — das Recht einer konstitutiven Gewalt und eines allgemeinen Episkopats — jedoch dies letzte nur erst mittelbar.

---

### §. I.

Etwas anders verhielt es sich mit einem dritten Supremats-Recht, das sie gewissermaßen auch erst in dieser Periode acquirirten, nehmlich mit dem Recht einer gewissen konstitutiven Gewalt, zu deren bestimmter Anerkennung man sich jetzt allgemeiner als vorher bewegen ließ. Ihr Gewinn dabei erwuchs aber eigentlich nur daraus, daß man sich jetzt willig finden ließ. Diese Gewalt als etwas zu ihrem Supremat gehöriges anzuerkennen, denn ihre Anwendung selbst war ihnen auch schon vorher gestattet worden, und konnte für

für sie niemahls so wichtig seyn, als die Folgen, zu welchen sich jene Unerkennung bezothen ließ.

§. 2.

Schon seit dem achten Jahrhundert war in dem christlichen Occident schwerlich mehr ein Bisthum und noch weniger ein Erzbisthum ohne die Dazwischenkunst der Päpste gestiftet und eingerichtet worden. Die meisten, deren Stiftung in das achte Jahrhundert hineinfällt, hatten eigentlich ihnen allein ihre Entstehung zu danken, denn sie waren nur durch ihre Missionare gestiftet werden, welche sie, wie den heiligen Bonifaz, ausdrücklich dazu instruirt und autorisirt hatten. Dadurch konnte man zwar noch nicht auf den Glauben gebracht werden, und wurde auch gewiß noch nicht auf den Glauben gebracht, daß nur sie allein neue Bisthümer errichten könnten, oder daß eine eigene dazu erforderliche konstitutive Gewalt ihnen allein zustehé, denn unter den Missionären, unter denen ihre Dazwischenkunst dabei eintrat, dachte man zuverlässig an kein besonderes Recht, welches sie damit ausübten. Die

Gewohnheit aber, in die man dadurch hineinsam, den Pabst immer als die handelnde Haupt-Person dabey zu erblicken, trug ohne Zweifel nicht wenig dazu bey, daß man jetzt seine Mitwirkung auch unter Umständen zusließ, und selbst seine Mitwirkung unter Umständen aufforderte, in denen sich weiter kein Grund einer Nothwendigkeit dazu wahrnehmen ließ. Sie fand daher auch bey der Stiftung aller jener neuen Bisthümer statt, welche von Carl dem Großen und seinem Sohn Ludwig I. errichtet wurden.

### §. 3.

So wenig sich aber verkennen läßt, daß die Päpste selbst sich schon das Unsehen dabey gaben, als ob sie nach einem eigenen nur ihnen zustehenden Recht handelten, so scheinbar läßt sich bezweifeln, ob auch eine bestimmte Vorstellung von einem solchen Recht bereits in den Zeit-Glauben übergegangen war. Carl der Große dachte es sich wenigstens gewiß nicht deutlich, daß er bey der Einrichtung eines Bisthums den Pabst nothwendig und deswegen zugiehen müsse, weil der eigentliche Stiftungss-

tungs-Akt nur durch ihn auf eine legale Art verrichtet werden könne. Er beschied sich nur, daß der Papst besser als er wissen müsse, wie das kirchliche und das religiöse am ordnungsmäßigsten dabei einzurichten sey, daher zog er ihn nicht nur jedesmahl zu Rath, sondern überließ auch manches seiner Disposition, oder willigte darein, daß es nach seiner Disposition gehalten werden möchte, sobald nur seine eigene Zwecke dabei gesichert waren. In der Seele seines Nachfolgers, des frommen Ludwigs, mochte vielleicht schon ein dunkler Begriff von einer gewissen Gewalt, die dem Papst dabei zustehe, aufgeschossen seyn; wenigstens war er fest überzeugt, daß der Seegen des Papsts zu der Stiftung eines jeden neuen Bistums nothwendig sey, ja vielleicht selbst schon davon überzeugt, daß man ohne die Zuziehung des Papsts kein neues stiften könne: nur glaubte auch Ludwig sicherlich noch nicht, daß der Papst allein dabei zu sprechen und zu handeln habe; aber gerade dies war es, was sich die Welt, und was sich die Könige selbst in dieser Periode allmählig beybringen ließen.

## §. 4.

Die neue Rechts-Theorie<sup>1)</sup>, die sich vom Ende des neunten Jahrhunderts an darüber ausbildete, hieng ungefähr in folgenden Ideen zusammen: Weil Christus Petro und seinen Nachfolgern die Sorge für die allgemeine Kirche oder für das Ganze seiner Kirche übertragen hat, so muß es auch zu ihrem Amt gehören, ja es kann nur zu ihrem Amt gehören, die Partikular-Kirchen, die von Zeit zu Zeit zu dem großen Körper hinzukommen, zu konstituiren, sie unter die Glieder dieses Körpers auf die schicklichste und zweckmäßigste Art einzureihen, also auch wenigstens ihre erste Eintheilung in Bistümer und Erzbistümer zu reguliren. Dazu können sie zwar durch äußere Veranlassungen, sie können zum Beispiel durch christliche Regenten und Landesherrn dazu

1) Neue Theorie war es ja wohl, denn es ist doch ganz ungezweifelt, daß nach dem älteren Recht, dem wörtlichen Inhalt mehrerer Canonen zufolge, die Errichtung eines neuen Bistums von jeder Provinzial-Synode gültig beschlossen und verfügt werden konnte. Dies erkennt auch Hedderich in Elem. Jur. Can. P. I. p. 39.

dazu aufgefordert werden, und auch nach den Vorschlägen und Wünschen von diesen dabei handeln; aber ihre Autorität muß immer da zwischen kommen, weil sie allein demjenigen, was dabei geschieht, die gehörige Gültigkeit geben kann, und Kraft dieser Autorität können sie auch unaufgefordert ihre konstitutive Gewalt ausüben, so oft es ihnen thunlich und ratschlich scheint.

### §. 5.

Diese neue bestimmtere Theorie ließ man aber nicht nur in diesen Jahrhunderten die Päpste ohne Widerspruch aufstellen, man ließ sie nicht nur mehrmals ohne Widerspruch dars nach handeln, sondern man forderte sie selbst mehrmals zum Handeln darnach auf. So schickten im J. 873. die spanischen in die Ge bürge von Asturien eingeschlossenen Bischöfe mit ihrem König Alfons III. eine eigene Gesandtschaft an den Papst Johann VIII., und ließen ihn durch diese ersuchen, daß er einen Legaten nach Spanien abfertigen möchte, der die nothwendig gewordene Errichtung einer neuen Metropolitan Kirche und die neue Bestimmung der

dazu

dazu geschlagenen bischöflichen Diöcesen durch seine Autorität sanktioniren könnte <sup>2)</sup>). Als Otto I. in Deutschland das Erzbisthum zu Magdeburg und mehrere neue Bisthümer in Sachsen eingerichtet haben wollte, so wandte er sich ebenfalls an den Pabst <sup>3)</sup>), wie es im eilsten Jahrhundert Heinrich II. bey dem Bisthum zu Bamberg that, das ihm so sehr an dem Herzen lag <sup>4)</sup>). Auch bey der Organis-

sation

2) S. Conc. T. IX. p. 247.

3) Johann XIII. brachte zwar die Sache im J. 967. auf eine Synode zu Ravenna, die sich ohnehin versammelt hatte. Dies war aber das gewöhnliche Verfahren. S. Institu-  
tio Archiep. Magdeburg. in Conc. Ravennat.  
Conc. T. IX. p. 676.

4) Weil es einigen der Urkunden, die zu der Stiftungs-Geschichte des Bisthums Bamberg gehören, an genauen chronologischen Bestim-  
mungen fehlt, so wurde es einigen unserer Historiker auf einen Augenblick zweifelhaft,  
ob nicht Heinrich die ganze Einrichtung wegen  
des neuen Bisthums bloß mit Beziehung der deutschen Bischöffe auf einer Synode zu Frank-  
furt gemacht, den Pabst aber erst hinternach  
nur

sation der neuen Kirchen in Polen und Ungarn, die in diesem Zeitraum ihre Existenz erhielten, wurde jene konstitutive Gewalt der Päpste nicht nur mehrfach anerkannt, sondern schon als unbestreitbar vorausgesetzt<sup>5)</sup>: aber bey allen diesen Gelegenheiten wurde es immer auch veransgesezt, daß sie zu dem kirchlichen Supremat

nur gleichsam der Formlichkeit wegen eingeschloßt habe? Selbst der gelehrte Weller schien dies anzunehmen in seinem Exercitio historicocronologico de S. Henrico I. fundatore Episcopatus Bamberg. 1771. Die Sache wurde jedoch bald in das Klare gebracht durch eine weitere darüber angestellte Untersuchung in einer zu Trier erschienenen akademischen Streitschrift: Fixo certa anni, quo conditus est Episcopatus Bambergensis &c. auct. Jo. Bernhard. Aloys. Saur. 1783 in 4.

5) Der erste christliche König von Ungarn, der heil. Stephan, begnügte sich ja nicht bloß damit, im J. 1000. durch eine eigene nach Rom geschickte Gesandtschaft die päpstliche Sanktion zu allen seinen kirchlichen Einrichtungen einzuholen, sondern er wollte auch seinen Königstitel von dem Papst bestätigt haben. S. Baronius ad ann. 1000. n. 12.

mat gehöre, oder aus der Supremats-Gewalt ausfließe, die von Gott selbst in ihre Hände gelegt worden sey.

## §. 6.

Dies wurde aber für die Päpste dadurch am vortheilhaftesten, weil dadurch der Zeits-Geist am wirksamsten vorbereitet wurde, ihnen auch noch eine vierte Unmaßung zuzugestehen, die von unendlich größerem Belang war. Sie schloß nicht weniger in sich, als die sämttlischen Rechte eines allgemeinen oder universellen Episkopats, welche sie auch schon aus ihrem Supremat abzuleiten oder heraus zu erklären anstiegen, und dies war so ungeheuer viel, daß ihnen selbst die Nothwendigkeit, die Welt darauf vorzubereiten, am fühlbarsten werden mußte: doch hier könnte es wirklich noch bezweifelt werden, ob sich auch nur in ihrer eigenen Seele schon alles entfaltet hatte, was in der Unmaßung lag? daher wird es nothwendig, den reinen historischen Gang der Veränderung, welche dadurch eingeleitet wurde, sorgfamer aufzufassen und darzulegen.

## §. 7.

## §. 7.

Auch schon vor dem neunten Jahrhundert war zuweilen von einem allgemeinen oder universellen Episkopat der Päpste, und zwar nicht nur von ihnen selbst gesprochen worden; was man sich aber dabei dachte und denken wollte? dies legt sich aus mehreren Anzeichen auf das offenste dar. Man nannte sie und sie nannsten sich selbst allgemeine Bischöfe, um dadurch auszudrücken, daß ihnen die Aufsicht und die Sorge für die allgemeine Kirche, eben so wie jedem einzelnen Bischoff die Aufsicht und die Sorge für seine Diözese, übertragen sey. Man leitete also ihren universellen Episkopat nicht nur von ihrem kirchlichen Supremat ab, sondern man wollte eigentlich nur diesen dadurch andeuten und bezeichnen, denn man setzte das eigenthümliche davon nur darein, daß sie im Verhältniß gegen die ganze allgemeine Kirche eben das vorstellten, was jeder Bischoff für seine einzelne Kirche sey. Dabei dachte man aber nur an das allgemeine Verhältniß des obersten Aufsehers, oder des Oberen überhaupt, denn niemand ließ sich um des Namens willen einfallen, daß man gerade alle specielle

Bezieh

Beziehungen des bischöflichen Verhältnisses auf die Päpste übertragen dürfte oder müßte.

### §. 8.

Noch weniger ließ man sich aber einfassen, ihnen einen solchen allgemeinen Episkopat zuzuschreiben, nach welchem sie befugt seyn sollten, alle bischöfliche Handlungen in jeder einzelnen Kirche zu verrichten, und alle bischöfliche Rechte in Beziehung auf jede einzelne auszuüben. Die schöne Folgerung, "daß der Papst in jeder besondern Kirche als Bischoff handeln könne, weil er der Bischoff der allgemeinen Kirche sey", war noch in keines Menschen Sinn gekommen, denn man hat auch nicht die schwächste Anzeige, daß nur eine Ahnung davon bey einem der vorisidorischen Päpste aufgestiegen wäre, und es begreift sich sehr leicht, daß und wie man durch die ganze Form der seit acht Jahrhunderten gewohnten kirchlichen Regierung abgehalten werden mußte, auf diese Folgerung zu gerathen. Auch durch diesen Umstand wird es dann etwas zweifelhafter gemacht, ob man jetzt wirklich im neunten Jahrhundert darauf gerieth; nur ist dies unbestreit-

bar, daß jetzt die Päpste schon zuweilen dars nach handelten, und daß man sie schon dars nach handeln ließ, als ob man ihnen die Folgerung einräumen müßte. Doch geschah dieß nur erst in zwey besondern Fällen oder bey zwey besondern Veranlassungen, und bey der einen darunter kann es auch wieder bezweifelt werden, ob man dabei an jene Folgerung dachte?

### §. 6.

Bey dieser Veranlassung schienen die Päpste auf Kosten der Metropoliten sich eine Gewalt herauszunehmen, wozu ihnen dem Unsehen nach bloß aus ihrem universellen Episkopat ein Recht zuwachsen konnte, denn sie erlaubten sich jetzt zuweilen, einen Actus zu verrichten, der nach den ältesten und bestimmtesten Gesetzen den Metropoliten allein zukam. Es kam nehmlich einigemahle dazu, daß neu gewählte oder neu ernannte Bischöffe, denen ihre Metropoliten aus irgend einem Grund die Konsecration erschwerten oder verweigerten, sich mit ihren Klagen darüber an die Päpste wandten; die Päpste aber erkührten sich, um den Proceß auf dem kürzesten Wege zu schlichten, ihnen

die Konsecration selbst zu ertheilen; ja ein Pabst dieses Zeitalters<sup>6)</sup> machte es öffentlich bekannt, daß man in allen Fällen dieser Art nur nach Rom rekuriren dürfe, wo ja ein jeder Bischoff eben so kräftig und wohl noch kräftiger von dem Pabst als von seinem Metropoliten konsecirt werden könne.

### §. 10.

Dadurch mußte das Ansehen der Metropoliten fast nicht weniger verliehren, als ihm durch die ihnen entrissene Judikatur über die Bischöffe entzogen wurde; aber es ließ sich nach der bisherigen Rechts-Theorie fast weniger begreifen, wodurch sich die Päpste befugt halten konnten, ihr Konsecrations-Recht mit ihnen zu theilen, als ihre Judikatur zu vernichten. Nur in der Voraussetzung, daß es Kraft ihres universellen Episkopats ihnen zu stehe, auch die Rechte und Befugnisse aller andern

6) Benedikt VI. auf einer Römischen Synode, die Baluz in das J. 983. setzt, denn die Akten dieser Synode machte er zuerst bekannt in einem Zusatz zu *Marca De Sacerd.* L. VI. c. 10.

andern kirchlichen Autoritäten auszuüben, konnte ein Grund enthalten seyn, durch den es sich scheinbar bedürfen ließ, woher sie das Recht zu dem Konsecreiren fremder Bischöffe, und woher die von ihnen verrichteten Konsecrationen ihre Kraft hätten. Man machte auch in der Folge von dieser Voraussetzung mehrmals Gebrauch; jetzt aber schienen sie selbst diesen Grund noch nicht entdeckt zu haben, sondern ihr Besugniß dazu nur aus dem allgemeinen Verhältniß des Oberen oder aus dem Supremats-Recht ihrer konstitutiven Gewalt ableiten zu wollen <sup>7)</sup>). Sie erlaubten sich auch jetzt noch die Ausübung davon nur in solchen Fällen, in welchen die Dazwischenkunft des Oberen oder die Anwendung ihre Supremats-Gewalt wirklich nothwendig geworden

zu

7) Auch von neueren Kanonisten wird es nur aus jenem Verhältniß abgeleitet, und unter jenem besonderen Recht, das mit dem Nahmen: *Jus supplendi negligentiam*, unter den päpstlichen Supremats-Rechten aufgeführt wird, begriffen.

zu seyn schien<sup>8)</sup>; mithin dürfte man daraus allein noch nicht schließen, daß sie selbst jene Idee bereits aufgefaßt hatten: aber lag sie nicht desto unverkennbarer einer andern Annahmung, womit sie in die Ordinariats-Rechte aller Bischöffe eingegriffen, zum Grund?

## §. II.

- 8) Benedikt VI. hatte die Bischöffe vorzüglich in dem besondern Fall aufgefordert, sich zu Rom konsecreiren zu lassen, wenn ihnen die Metropoliten die Konsecration nicht umsonst ertheilen wollten. Andere Päpste hielten sich gleichmäßig dazu befugt, wenn die Metropoliten aus einem andern unstatthaften Grund einem Bischöfle die Konsecration verweigerten, wie Stephan V. in dem Fall eines Bischöfles von Langres. S. Nat. Alex. T. VI. p. 195. und Baron. ad. a. 885. nr. 21. Zuweilen aber glaubten sie auch dann schon dazwischen kommen zu dürfen, wenn die Metropoliten-Stelle in einer Provinz unbesezt oder streitig war. Dies war der Fall bey der Consecration des Bischöfles Erluin von Cambray, die Gregor V. verrichtete. S. Mabillon Annal. T. IV. p. 96.

## §. II.

Es ist bereits bemerkt worden, daß sie sich in diesem Zeitraum auch mehrmals herausnahmen, Absolutionen und Indulgenzen zu ertheilen, ohne einen Schatten von Recht dazu zu haben. Zu Anfang des elften Jahrhunderts war es schon zur Gewohnheit geworden, daß Verbrecher von allen Seiten her nach Rom wallfahrteten, um sich dort durch den Papst von dem Bann ihrer Bischöffe absolviren, oder einen Nachlaß der sonstigen Strafen, welche sie ihnen aufgelegt hatten, ertheilen zu lassen; zur Gewohnheit aber war es bloß dadurch geworden, weil man ihnen zu Rom beynahe das mit entgegen kam. Einige Päpste absolvierten schon in den Tag hinein, und thaten es nicht nur, ohne mit den Bischöffen zu communiciren, oder ihre Berichte zu verlangen und abzuwarten, sondern thaten es zuweilen selbst gegen ihre ausdrückliche Protestationen. Nach den bestimmtesten, ältesten und heiligsten Gesetzen stand jedoch die Gewalt zu binden und zu lösen jedem Bischoff nur in seiner Diöcese, aber sie stand auch in jeder Diöcese nur dem Bischoff allein zu. Es war recht eigentlich,

eines der leitenden Grund-Prinzipien des ganzen bisher angenommenen Kirchen-Rechts, daß jeder nur von seinem eigenen Bischoff gebunden und gelöst, oder daß wenigstens die von einem Bischoff aufgelegten Strafen auch nur von ihm wieder relaxirt werden könnten. Höchstens hätten es sich dabey die Päpste als Supremats-Recht annehmen können, daß sie in Fällen, wo etwas illegales dabey vorgefallen war, durch ihr höheres Ansehen dazwischen kommen dürften. Sie hätten sich als Obere herauszehmen mögen, den unrechtmäßigen Bann eines Bischofes eben so gut zu kassiren, als er von einer Synode kassirt werden konnte. Aber unmöglich hätten sie dieß in irgend einem Fall thun können, ohne vorher eine Untersuchung angestellt und auch den Bischoff gehört zu haben: wenn sie also doch anders procedirten, so müßten sie sich selbst auch eines andern Grundes dazu bewußt seyn, und wo konnte möglicherweise dieser Grund liegen, als in der Vorstellung von ihrem allgemeinen Episkopat, nach welchem sie auch in Beziehung auf jede einzelne Kirche alle Ordinariats-Rechte ihres eigenen Bischofes auszuüben befugt seyen? In ihrer

ihrer eigenen Seele mußte sich wenigstens etwas von dieser Vorstellung bereits entfaltet haben; die übrige Welt aber mußte dann bald durch ihre Proceduren selbst darauf geleitet werden; denn zu welcher andern konnten sie führen?

---

### Kap. VI.

Wie weit die Ausübung dieser Rechte den Päpsten jetzt schon eingeräumt, oder noch streitig gemacht wurde?

---

#### §. I.

Se sichtbarer es sich aber zu Tage legt, und je stärker es auffällt, wie viel sich bereits in der ganzen bisherigen Regierungs-Form der Kirche verändert haben mußte, wenn man eins mahl die Päpste nach den Grundsätzen handeln ließ, welche die angeführten neuen Altnmaßungen von ihrer Seite voraussetzten, desto weniger darf es unbemerkt bleiben, daß man sie

doch in diesem Zeitraum noch nicht allgemein, noch nicht gleichförmig, oder wenigstens noch nicht immer ohne Widerspruch darnach handeln ließ. Die neue Ordnung der Dinge, welche sie damit einzuführen anstiegen, wurde also, wenn man will, noch nicht eigentlich gesetzmäßig, oder noch nicht ganz zum förmlichen Recht; aber sie befestigte sich doch schon so weit in der Praxis, und befestigte sich zum Theil selbst durch den Widerspruch, der zuweilen noch dagegen erhoben wurde, daß es mit ihrer Verwandlung in förmliches Recht kein Jahrhundert mehr anstehen konnte.

### §. 2.

Was die erste neue Annäherung, mit welcher sie auftraten, nehmlich die Annäherung einer legislativen Gewalt in Beziehung auf die ganze Kirche betrifft, so gelang es ihnen zwar mehr als einmal in diesem Zeitraum, eine mittelbare Anerkennung davon zu verschleichen, die sich jedoch meistens noch eine verwahrende Auskunft gegen die bedenklichsten der Folgen, welche sich daraus ziehen ließen, vorbehield. Nicolaus I. hatte sie zum erstenmahl aus Ver-

anlaß

anlassung der unächten Isidorischen Gesetz-Sammlung in uneingeschränkter Allgemeinheit aufgestellt, denn er hatte von den französischen Bischößen verlangt, daß sie auch die darinn enthaltenen Decrete der Päpste annehmen, und zwar deswegen annehmen müßten, weil ja überhaupt alles, was von einem Papst komme, oder doch jede Entscheidung und Verordnung eines Päpsts eine für die ganze Kirche verbindende Gesetz-Kraft habe. Die französischen Bischöffe ließen sich dann wirklich bey mehreren Gelegenheiten, wenn schon noch nicht durch Nicolaus, dazu bewegen, daß sie auch die Decrete der Isidorischen Päpste förmlich genug für ächt und zugleich für verbindend anerkannsten: aber dabey dachten sie am wenigsten an jenen allgemeinen Grund, aus welchem es Nicolaus gefordert hatte. Eben so verhielt es sich auch überall, wo man sonst die falschen Decrete noch annahm. Niemand war es sich mit einiger Deutlichkeit bewußt, daß man sie deswegen annehmen wollte, oder annehmen müßte, weil sie von Päpsten erlassen worden seyen; sondern man that es deswegen, weil man zum Theil selbst seine Rechnung dabei

fand, und weil man einmahl alles annehmen zu müssen glaubte, was in einem alten kirchlichen Gesetzbuch enthalten war. Niemand hatte also auch dabei die Absicht, eine uneingeschränkte gesetzgebende Gewalt der Päpste anzuerkennen; allein verwehren konnte man es doch diesen auch nicht, wenn sie in der Folge die Absicht hinein oder heraus erklärt.

### S. 3.

Zum größeren Vortheil schlug aber dies für die Päpste aus, daß man sich überhaupt darüber unvermerkt mehr daran gewöhnte, alles was von ihnen kam, mit größerer Ehrfurcht anzunehmien. Was man sich auch für eines Grundes dabei bewußt seyn möchte, warum man den Decreten der alten Päpste, die in dem Codex von Dionys und Isidor gesammelt waren, eine verbindende Gesetz-Kraft zuschrieb, so mußte es doch dazu mitwirken, daß man von den Päpsten überhaupt eine höhere Idee auffaßte. Dies mußte desto gewisser erfolgen, wo man sich, was am häufigsten der Fall seyn möchte, gar keines Grundsatzes dazu deutlich bewußt war, aber es mußte in

in jedem Fall stärker erfolgen, je mehr man die päpstlichen Decrete in die neuen Gesetz-Sammlungen bekam; die nach der Isidorischen zusammengetragen wurden. Da sich aber zu gleicher Zeit die Vorstellung von dem kirchlichen Supremat der Römischen Bischöfe immer weiter ausbildete; und der Begriff des Oberen so viel bestimmter als vorher auf sie übertragen wurde, so wurde man auch dadurch, ohne es zu wissen, in dem Glauben an eine gesetzgebende Macht, die an ihrem Stuhl haften müsse, weiter bestärkt. Indem man sich verpflichtet erkannte, dem Oberen zu gehorchen, so räumte man ihm auch das Recht zu befehlen ein; und in dem unbestimmten Recht zu befehlen lag wenigstens etwas von dem Recht der Gesetzgebung schon eingeschlossen.

#### §. 4.

Doch gelang es ihnen fast noch vollständiger, sich noch in diesem Zeitraum in den Besitz, und auch nach einer Beziehung in den ausschließenden Besitz jener richterlichen Gewalt zu bringen, welche sie über alle Bischöfe prätendirten, wiewohl man dabei fast noch mehr

Ursache

Ursache hatte, über das Neue der Prätension, als bey jeder andern ihrer Unmaßungen, zu erstaunen. Ihnen selbst war es noch nie vorher eingefallen, daß sie über freinde Bischöffe, die weder in ihren Patriarchen- noch in ihren Metropoliten-Sprengel gehörten, eine unmittelbare Judikatur in der ersten Instanz auszuüben befugt seyen; aber es war ihnen noch weniger in den Sinn gekommen, daß sie allein dazu befugt seyen, und doch zeigte man sich mehr als geneigt, ihnen selbst dieß letzte einzuräumen. Von der Zeit an, da die französischen Bischöffe in der Sache des Erzbischoffs Arnulfs von Rheims sich gezwungen gesehen hatten, es als neues Recht anzuerkennen, daß alle causae episcopales dem Papst vorbehalten seyen — also von dem Ende des zehnten Jahrhunderts an — findet sich fast kein Beispiel mehr, daß noch eine andere kirchliche Instanz als die ihrige das Kognitions-Recht über Bischöffe ausgeübt hätte. Dazu kam es noch zuweilen — jedoch auch immer seltener — daß die Könige und Fürsten ihre ungeweihten Hände an Bischöffe legten, und sich in ihrem lehensherrlichen Verhältniß auch ein wahres Straf-

Straf-Recht über sie herausnahmen; aber man stößt auf keinen Bischoff mehr, der bey seinem Metropoliten angeklagt, und gegen welchen ordnungsmäßig von diesem procedirt, oder der von seinen Mitbischöffen auf einer Provinzial-Synode gerichtet worden wäre<sup>1)</sup>. Man schien sich also schon stillschweigend darüber vereinigt zu haben, daß Bischöffe in ihrem kirchlichen Verhältniß nur von dem Papst gerichtet werden könnten, und wenn es auch noch nicht ausdrücklich in die Rechts-Theorie aufgenommen wurde, so kam es doch in den Rechts-Gebrauch, daß man keine andere Instanz mehr dazu aufforderte. Dies schloß aber eine thätliche Anerkennung des ausschließenden

1) Hingegen stößt man auf Beispiele, daß sich zuweilen die Könige selbst an die Päpste wandten, um das Absehung-Urtheil über einen Bischoff durch sie sprechen zu lassen. Am auffallendsten wurde dies in dem Fall des Erzbischofs Herold oder Herolf von Salzburg, den Otto I. im J. 967. von Johann XIII. auf der Synode zu Ravenna absezzen ließ. S. Conc. T. IX. p. 674. *Calles Annal.* T. IV. p. 457.

genden päpstlichen Rechts in sich, welche schon jede andere überflüssig machte.

### §. 5.

Weniger Neigung zeigte man hingegen, den Päpsten jene Annahmen einzuräumen, welche sie als Folgen aus ihrem allgemeinen Episkopat abzuleiten schienen, so wie man sie auch die konstitutive Gewalt, welche aus ihrem Supremat fließen sollte, wenigstens nicht immer nach bloßer Willkür ausüben ließ. Nach dieser wollte man zwar, wie es schien, zugeben, daß das erste Regulirungs-Geschäft jeder neu gepflanzten Kirche vorzüglich von ihnen abhängen müsse. Man wollte gern glauben, daß es zu ihrem Amt gehöre, in jedem für das Christenthum neu gewonnenen Lande die ersten Bischöffe und Erzbischöffe einzusetzen, die Gränzen ihrer Diöcesen und Provinzen zu bestimmen, und eben damit die darin gestifte Kirche ordnungsmäßig zu konstituiren<sup>2)</sup>. Aber wenn sie sich zuweilen auch herausnehmen wollte

2) S. das Schreiben der Bischöffe der Salzburger Provinz an Johann IX. bey Hansiz Germ. sacr. T. I. p. 177.

wollten, die schon einmahl bestimmten Gränzen eines bischöflichen oder erzbischöflichen Sprengels wieder zu verändern, so kam es nicht nur mehrmals zu Protestationen, sondern es wurde selbst in einigen Fällen ein Widerstand dagegen erhoben, dem sie selbst nachgeben mußten. So kam das neue Erzbisthum, das die Päpste in Mähren einrichten wollten, nie zu einer dauernden Existenz, denn die Erzbischöffe von Salzburg, von deren Sprengel etwas dazu genommen werden sollte, bestanden darauf, daß sich die päpstliche Gewalt nicht so weit erstrecke, und die sämtlichen deutschen Bischöffe erklärten bey dieser Gelegenheit, daß sie der nehmlichen Meinung seyen<sup>3)</sup>. So weigerten sich auch die Erzbischöffe von Ebln eine geraume Zeit, der päpstlichen Disposition eine Rechtskraft beizulegen, durch welche die Bremische Kirche zu dem Hamburgischen Erzstift geschlagen worden war, denn sie behaupteten, daß ihre Rechte durch die Veränderung verletzt

3) S. das Schreiben des Erzbischofs Hatto von Maynz und der deutschen Bischöffe an Io-  
hann IX. eb. das. p. 178. und in Gund  
Metropol. Salisburg. T. I. p. 44.

verlebt, und diese eben dadurch widerrechtlich geworden sey<sup>4)</sup>). Wenn aber der Bischoff von Würzburg endlich darein willigte, daß ein neues Bisthum zu Bamberg aus dem seligen zum Theil herausgeschnitten werden möchte, so geschah es gar nicht, weil er die Verfügung respektirte, die der Papst deshalb gemacht hatte, sondern weil er es nicht möglich fand, sich den Wünschen des Kaisers, dessen ganzes Herz an dem neuen Bisthum hing, in die Länge zu widersezen<sup>5)</sup>.

### §. 6.

Höchstens wollte man also den Papst nur bloß einen solchen Gebrauch ihrer konstitutiven Gewalt

4) Garzheim Conc. Germ. T. II. p. 430. Quot et quae Synodi in causa Bremensis ecclesiae subiectae sub Colonieensi Metropolita celebratae fuerint?

5) Auch wohl deswegen, weil sich endlich Heinrich zu einem Tausch-Kontrakt mit ihm verstand, der den 7. May 1008. gegen seine Cessions-Urkunde ausgewechselt wurde. Beyde Dokumente finden sich auch in der angeführten Abhandlung von Saur p. 19. 21.

Gewalt gestatten, durch den kein fremdes Recht verletzt werden dürste; aber noch viel weniger hatte man jetzt schon davon eine Vorstellung, daß ihnen durch ihren allgemeinen Episkopat eine Gewalt zugewachsen seyn sollte, welche mit den Ordinariats-Rechten der Bischöffe jemahls in Kollision kommen könnte. Wenn sie ja den Gedanken schon selbst aufgefaßt hatten, daß ihnen deswegen, weil die ganze Kirche ihre Diöcese sey, auch über jede besondere Kirche Diöcesan-Rechte zustehen müßten, so war doch sonst noch niemand darauf verfallen; denn erklärten nicht- die französischen wie die deutschen Bischöffe noch im eilsten Jahrhundert, daß der Papst nicht einmahl einen fremden Büßenden, der nach Rom komme, absolviren dürfe, weil dieß nur von seinem eigenen Bischoff auf eine gültige Art geschehen könne?

### §. 7.

Außerdem kamen wohl auch einzelne Fälle in diesen Jahrhunderten vor, worinn man den Päpsten auch solche Rechte ihres kirchlichen  
Planck's Kirchengesch. B. III. H h h Sus

Supremats, die man ihnen schon mehrmals eingeräumt hatte, wieder streitig mache, oder die nehmlichen Unmaßungen, die man ihnen an einem Ort bewilligte, an einem andern abwies, und zuweilen auf eine sehr irrespektuöse Art oder mit äußerst wenigen Umständen abwies. Wagte es nicht der Erzbischoff Otmar von Vienne, einen neuen Bischoff, den der Pabst Johann VIII. für die Kirche zu Genf ordinirt und konsecrirt hatte, als einen eingedrungenen Kirchen-Räuber zu behandeln, weil derjenige kein rechtmäßiger Bischoff seyn könne, der nicht von seinem eigenen Metropoliten konsecrirt sey<sup>6)</sup>? Wagte es nicht der Erzbischoff Willigis von Maynz, in seinem Handel mit dem Bischoff Bernhard von Hildesheim der höchsten richterlichen Gewalt des Pabsts noch kühner zu trocken? und findet sich nicht ein Beispiel, daß in dieser Periode von einer päpstlichen Entscheidung förmlich an ein allgemeines Concilium

6) Man weiß diese Thatsache aus dem eigenen Briefe Johannis an den Erzbischoff. Ep. 298. in Conc. T. IX. p. 203.

icilium appellirt wurde<sup>7)</sup>? Allein wenn auch solcher Fälle noch mehrere vorgekommen wären, in denen man sich den Versuchen der Päpste, eine wirkliche Supremats-Gewalt auszuüben, noch widersezte, und nicht nur mit Nachdruck, sondern auch mit Erfolg widersezte, so dürfte doch nichts daraus geschlossen werden, als daß sich nicht alles auf einmahl in die neuen Verhältnisse hineinfügte, was sich ohnehin nie erwarten ließ. Daben bleibt es jedoch höchst sichtbar in der Geschichte, daß und wie sich schon alles dagegen hindrängte, ja wie selbst der widerstrebende Geist der alten Verfassung unmerklich durch

7) Eigentlich nur von der Entscheidung eines päpstlichen Legaten. Es war der Erzbischoff Giseler von Magdeburg, der im J. 1000. die Appellation einlegte; es ist aber auch noch ungewiß, ob es eine wahre Appellation an ein allgemeines Concilium seyn sollte; denn Dietmar L. IV. p. 357. erzählt nur "generale sibi dari Concilium postulavit", und der Sächsische Annalist erklärt dies dahin: "rem usque ad generalem Romanae ecclesiae Synodus dif- ferri callide precatur."

durch die Umstände hineingedrängt wurde; außer diesen Umständen, die aus der ganzen Zeits-Geschichte hervorgehen, wirkten aber noch besonders einige Ursachen mit, denen man vielleicht das meiste dabei zuschreiben darf.

---

### Kap. VII.

Mehrsaches Interesse, das die Bischöffe und noch mehr die Erzbischöffe wegen ihrer Pallien bey dem Steigen der päpstlichen Gewalt haben, wo durch dieses am meisten begünstigt wird.

---

#### §. I.

**E**inmahl mußten ja — darauf muß immer besonders aufmerksam gemacht werden — die Mehrheit der Bischöffe mußte nothwendig ihren Vortheil bey einer Veränderung der kirchlichen Regierungs-Form finden, durch welche mehr wirkliche Gewalt in die Hände der Päpste kam, und

und sie mußten ihn nicht nur in ihrem kirchlichen, sondern auch in allen ihren übrigen Verhältnissen dabeь finden. Wären die Päpste nicht dazwischengekommen, so würde zuverlässig in jedem der einzelnen christlichen Staaten das entschiedenste Nebergewicht der kirchlichen. Gewalt in die Hände einiger großen Bischöffe gefallen seyn, die durch ihre Lage begünstigt sich von Anfang an den übrigen vorgebrängt hatten. Jede einzelne National-Kirche würde — gleich viel unter welchem Mahnen? — einen oder ein Paar eigene Päpste bekommen haben, unter denen sich die übrigen Bischöffe hätten schmiegen müssen; diese National-Päpste aber würden zuverlässig in ihrem kleineren Wirkungskreise viel größere Tyrannen geworden seyn, als es jemahls ein allgemeiner Papst werden konnte. Dieß wurde jedoch eben dadurch verhindert, weil die Römischen Bischöffe allmählig zu dem wirklichen Supremat über alle Kirchen gelangten, und dadurch mit allen Bischöffen in das Verhältniß des Oberen kamen, denn in diesem Verhältniß selbst mußten sie jetzt den natürlichen Antrieb finden, ihre Macht und ihr Aussehen beständig zum

Schutz der Schwächeren gegen die Stärkeren zu verwenden.

### §. 2.

Noch wohlthätiger zeigte sich die gesetzige Macht der Päpste für die sämtlichen übrigen Bischöffe in ihrem Verhältniß gegen die weltliche Macht der Fürsten und Könige; nur darf hier die wohlthätige Wirkung nicht nach demjenigen geschäzt werden, was jetzt schon in einzelnen Fällen und zum Vortheil von einzelnen Bischöffen dadurch ausgerichtet wurde. Dazu kam es jetzt noch selten oder niemahls, daß der Papst einen Bischoff gegen die Gewalt seines Landesherrn, dessen Unwillen er sich verdient oder unverdient zugezogen hatte, kräftig genug schützen konnte, wenn er sich nicht, wie Nicolaus in dem Fall des Bischofss Rothad von Soiffons, eigener besänftigender Mittel dazu behiente, oder wenn sich nicht, wie in der Sache des Erzbischofss Arnulph von Rheims, die Umstände besonders günstig daben fügten. Über indem sich die weltlichen Fürsten unvermerkt daran gewöhnten, den Papst als

als das Oberhaupt der ganzen Kirche zu respektiren, und dabei zugleich an die Vorstellung gewöhnten, daß er in diesem Charakter auch in den Angelegenheiten ihrer eigenen Landes-Kirche etwas mitzusprechen habe, so kamen sie darüber allmählig aus der Gewohnheit, sich selbst als ihre Despoten zu betrachten; sie faßten selbst schon die Idee von einer Macht auf, durch welche die ihrige in gewissen Fällen eingeschränkt werden könne; sie fiengen schon an, sie zu fürchten, ohne sie noch genau zu kennen, und dieß kam ihren eigenen Bischöffen am meisten zu gut. Das dunkle Gefühl einer heiligen Scheu vor einer in der Person des Papsts konzentrierten geistlichen Gewalt regte sich jetzt immer bey ihnen, so oft sie auch mit andern geistlichen Personen zu thun hatten. Ohne sich der Ursache deutlich bewußt zu seyn, machte sich jeder weltliche Herr jetzt weit mehr Bedenken als vorher daraus, sich an einem Bischöf zu vergreifen; schon mit dem Anfang der nächsten Periode aber wurde es ihnen auch klar genug, daß sie wahrhaftig Ursache hätten, sich vor einem Kampf zu

fürchten, in den sie dabey mit den Päpsten gerathen könnten.

### §. 3.

Dabey darf freylich nicht daran gedacht werden, daß die Bischöffe dieses Zeitalters auch schon ein klares Bewußtseyn von demjenigen gehabt hätten, was sie den Päpsten in diesen verschiedenen Beziehungen zu danken hätten. Raum einzigen von ihnen mochte durch die Erfahrungen, welche sie hin und wieder gemacht hatten, ein Licht darüber aufgegangen seyn, warum und in wie fern es ihr eigener Vortheil erfordere, daß der Papst mächtiger seyn müsse, als ihre Metropoliten. Die meisten mochten höchstens nur eine Ahnung davon haben, daß ihnen auch um ihrer selbst willen etwas daran gelegen seyn könnte: doch schon damit war nicht wenig gewonnen. Wenn auch weiter nichts dadurch bewirkt wurde, als daß sie nur der steigenden Gewalt der Päpste und ihren Fortschritten keine Hindernisse in den Weg legten, so trug schon dies etwas beträchtliches aus, denn ihr Streben dagegen würde jetzt noch ihre

ihre Fortschritte wirklich unmöglich gemacht haben. Sie halfen also schon genug, indem sie nur nicht hinderten; aber wie viele halfen nicht auch thätig, wenn sie in einem besondern Fall, in welchem sie den Schutz, die Verwendung oder die Hülfe des Päpsts bedurften, ihr eigener Vortheil dazu antrieb?

#### §. 4.

Noch mehr wurde jedoch die steigende Macht der Päpste durch einen zweyten besondern Umstand, nehylich dadurch begünstigt, daß es ihnen so frühzeitig in dieser Periode gelang, eine andere Klasse von Menschen in ihr Interesse zu ziehen, und zwar gerade jene Klasse von Menschen, die das größte Interesse dabey hatten, sich ihrem Steigen am eifrigsten zu widersezzen, weil sie selbst am meisten dabey vorlohren. Diese Menschen, die man von Seiten der Päpste so glücklich zu gewinnen wußte, waren keine andere als die Metropoliten; das Mittel aber, durch das man sie gewann, war kein anderes, als — ihre so genannte Pallien. Was und wie aber diese

daben würken? dieß erklärt sich nur aus demjenigen, was sie ursprünglich waren, und im Verfolg der Zeit wurden? Wenigstens die folgenden Momente aus ihrer Geschichte müssen also hier berührt werden.

### §. 5.

Den ersten Ursprung der Pallien darf man nur in das vierte Jahrhundert, oder in die Zeit der ersten christlichen Käyser setzen, von denen er unlängsam sich herschreibt. Diese waren es unstreitig, welche einigen der größeren Bischoffe des Reichs, und zunächst den Patriarchen, das Privilegium ertheilten, daß sie zu ihrer besondern Auszeichnung ein Pallium nach der Form dessenigen tragen möchten<sup>1)</sup>, das eines der Hauptstücke des kaiserlichen Ornats, oder der kaiserlichen Ceremonien-Kleidung ausmachte.

1) Dieß wird auch durch die schöne Donations-Urkunde Constantius im Gratianischen Decret bestätigt, denn es wird ja darinn auch wörtlich gesagt: quod pallium Papae romano tributum sit beneficio Imperatoris.

machte. Gewöhnlich mochten sie ihnen dabei selbst dieß Pallium als Geschenk überschicken <sup>2)</sup>; aber sehr gewiß ist, daß es auch ursprünglich ganz anders aussah, und eine ganz andere Figur machte, als in späteren Zeiten; denn noch zu Ende des sechsten Jahrhunderts mußte es ein ganzes, und nach der Beschreibung Gregors des Großen <sup>3)</sup> sehr prächtiges Kleidungs-

2) *S. Liberatus Brev. c. 21.* Er erzählt hier von dem Patriarchen Antimus von Konstantinopel, daß er bey der Niederlegung seines Amtes dem Kayser Justinian das Pallium zurückgegeben habe, das ihm von diesem bey seinem Antritt gegeben worden sey.

3) *S. Gregorii M. Epist. L. VII. ep. 112.* Jetzt ist das Pallium nichts als ein bloßer etwas breiter wollener Kragen, der über die Schultern geworfen wird, von welchen ein etwas längerer Streifen auf die Brust und ein anderer auf den Rücken herunterhängt, welche beyde mit einem rothen Kreuz gezeichnet sind. Dies mußte es aber wenigstens schon im zwölften Jahrhundert geworden seyn nach Innocenz III. *De myster. Miss. L. III. c. 63.*

dungs-, Stück seyn, das wahrscheinlich von Purpur und mit Golde gestickt war.

### §. 6.

So gewiß es aber ist, daß ursprünglich die Kaiser den Patriarchen das Pallium schickten, so gewiß ist auch, daß es hernach die Päpste im fünften und sechsten Jahrhundert mehreren Metropoliten bey dem Antritt ihrer Kleinter zuschickten; doch eben so gewiß ist zugleich, daß es auch von den andern Patriarchen im Orient eben so gehalten, und das Pallium ebenfalls von ihnen den Metropoliten, die unter ihnen standen, zugeschickt wurde<sup>4)</sup>; daß aber

4) Dies blieb bis in das neunte Jahrhundert fortdauernde und immer mehr befestigte Gewohnheit, so daß jetzt, wenn man wissen wollte, in welchen Patriarchen-Sprengel eine Provinz gehörte, bloß gefragt wurde, von welchem Patriarchen ihr Metropolit das Pallium erhielte? Daraus erklärt sich, warum Johann VIII. noch am Ende dieses Jahrhunderts mit dem Klerus der Kirche zu Salona

aber auch diese, wie die Päpste, die kaiserliche Einwilligung dazu haben, und jedesmahl besonders nachsuchen mußten, so oft sie es einem neuen Metropoliten ertheilen wollten. Darinn deckt es sich am deutlichsten auf, was die Sache vorstellen sollte. Auch die Metropoliten wollte man noch von andern Bischöffen ausgezeichnet haben; um aber doch dabei zu markiren, daß sie unter den Patriarchen standen, wurde ihnen das unterscheidende Ehrenzeichen durch die Hände von diesen mitgetheilt. Daher durfte einerseits der Patriarch nur jenen Metropoliten der Ordnung nach das Pallium schicken, die unter ihm standen, und in seinen Sprengel gehörten, und daher mußten sie andererseits die kaiserliche Erlaubniß nachsuchen, so oft sie es einem ertheilen wollten, dessen Vorgänger es noch nicht gehabt hatte, weil er dadurch eine Auszeichnung erhielt, deren Ertheilung

so angelegen unterhandelte, daß er doch das Pallium für seinen Erzbischof nicht mehr von Konstantinopel, sondern von Rom kommen lassen sollte. E. Johann VIII. ep. 190. bey Labbe T. IX. p. 123.

theilung nur dem Kayser zustehen sollte. Aus den Beyspielen der Päpste <sup>5)</sup> weiß man gerade am gewissten, daß dieß letzte gewöhnlich geschah, also wahrscheinlich feste Ordnung war, wenn es auch schon nicht immer geschehen mochte; damit aber wird es vollends ganz außer Zweifel gesetzt, daß die Erlaubniß, das Palium zu tragen, ursprünglich nichts anders als eine beeindruckende Auszeichnung war, die von den Kaysern den größeren Bischoffen, oder auch jenen, welche sie besonders begünstigen wollten, ertheilt wurde.

### §. 7.

Nachdem aber einmahl die Sache in den Gang eingeleitet war, daß gewöhnlich alle Metropoliten von ihren Patriarchen das Palium empfingen, so war es sehr natürlich, daß mit seiner Ertheilung bald eine Nebenszene verknüpft wurde, die zuerst gar nicht dazu gehört hatte. Die Patriarchen schickten gewöhn-

<sup>5)</sup> S. Vigilii Ep. 6. Conc. T. V. p. 519. Gregor I. Ep. L. VII. ep. 5.

gewöhnlich ihren Metropoliten das Pallium so gleich bey dem Antritt ihrer Aemter, sobald sie die Nachricht von ihrer Wahl erhalten hatten. Damit ließ es dann, als ob sie eben dadurch die Wahl des Metropoliten konfirmirten, und so kam es, daß unvermerkt die Ertheilung des Palliums an die Metropoliten als Bestätigungs-Actus ihrer Wahlen von Seiten der Patriarchen angesehen wurde. Dies wurde selbst im neunten Jahrhundert von der achten ökumenischen Synode zu Konstantinopel vom J. 872. sanktionirt, denn diese Synode machte es förmlich zum Gesetz <sup>6)</sup>), daß alle Metropoliten von ihren Patriarchen entweder durch die Auflegung der Hände, oder durch die Mittheilung des Palliums konfirmirt werden sollten: in den occidentalischen Kirchen aber war durch einen Umstand, der vielleicht zuerst nur zufällig dabei eingetreten war, auf einige Zeit noch eine andere Ansicht der Sache veranlaßt worden.

J. 8.

6) Can. XVII. S. Conc. T. VIII. p. 1137.

## §. 8.

Die Päpste hatten schon im fünften Jahrhundert angefangen, einige der Bischöffe, denen sie das Pallium zuschickten, auch zugleich zu ihren Vikarien zu ernennen, und noch regelmäßiger hatten sie es im sechsten Jahrhundert bey jenen gallischen und spanischen Bischöffen gethan, für welche das Pallium von ihnen verlangt worden war. Darüber setzte sich hier die Vorstellung an, daß das Pallium das Unterscheidungs- Zeichen derjenigen Bischöffe sey, welche der Papst zu seinen Stell-Vertretern, oder doch zu seinen beständigen Agenten und Korrespondenten ausgewählt habe. Man kann auch aus mehreren Anzeichen schließen, daß die Vorstellung von Rom aus sehr geflissentlich begünstigt und unterhalten wurde; aber daraus wußten in der Folge die Päpste die trefflichsten Vortheile zu ziehen. Durch diese Vorstellung zog man nehmlich in der Mitte des achten Jahrhunderts die größeren fränkisch-gallischen Bischöffe wieder am wirksamsten in die Verbindung mit Rom hinein, aus der sie in den anderthalb Jahrhunderten der kirchlichen Monarchie, die bey ihnen geherrscht hatte, völlig

lig ausgetreten waren. Indem man sie das Pallium, das um diese Zeit der neue Primat der deutschen Kirche, der heil. Bonifaz, bekomen hatte, als das beehrende Zeichen einer näheren Gemeinschaft mit dem Papst und als das Symbol eines von ihm erhaltenen Auftrags betrachteten ließ, so machte man ihnen damit auf einmahl begreiflich, warum man dieß Pallium <sup>7)</sup> nur von Rom aus erhalten könne, und reizte sie desto stärker zu dem Wunsch, die schöne Dekoration ebenfalls zu erhalten. Der heilige Bonifaz war ohne Zweifel darauf instruiert, diesen Wunsch aufzumuntert. Der damalige Papst Zacharias kam ihm mehr als gefällig

7) Nach der Vermuthung von Marca L. VI. c. 7. hatten nehmlich die gallischen grösseren Bischöfse im sechsten und siebenten Jahrhundert dennoch auch ein Pallium gehabt, das sie sich nicht von Rom schicken ließen. Hätte es jedoch mit diesem pallio gallicano wirklich seine Richtigkeit, was sich noch sehr bezweifeln lässt, so müste man dennoch voraussehen, daß man hier selbst nicht recht wüste, was es vorstellen sollte.

gefällig entgegen. Die neuen Metropoliten, die man damahls in der fränkisch-gallischen Kirche aufstellte, ließen sich wirklich dadurch bewegen, daß Pallium von ihm zu verlangen, und damit war hier die Sache in einen Gang eingeleitet, der für die Päpste unendlich vortheilhafter wurde, als sie wahrscheinlich selbst voraus gehofft hatten.

## §. 9.

Die neue Vorstellung von dem Pallio als von dem Zeichen oder Unterpfand einer näheren Verbindung mit Rom hatten sie hier bloß zuerst dazu benutzt, um den fränkischen und deutschen Metropoliten eine recht förmliche Anerkennung der Römischen Superiorität abzulocken. Man verlangte nehmlich von den ersten, die sich das Pallium wieder von Rom schicken ließen, daß sie bey seinem Empfang eine Akte unterschreiben sollten, in welcher sie dem Pabst kanonischen Gehorsam und Unterwürfigkeit geloben müßten, wozu sie sich auch nach einigen<sup>8)</sup> Bedenken verstanden hatten. Der Bes-

griff

8) S. Bonifacii Epist. p. 144. Die Thatsache selbst,

griff von einem päpstlichen Vikariat, das ihnen dabei übertragen würde, machte sie ohne Zweifel

selbst, daß man von den neuen fränkischen Erzbischößen ein Versprechen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit bey dieser Gelegenheit forderte, ist noch nie bezweifelt; aber es ist schon darüber gestritten worden: ob man es jetzt zum erstenmahl bey dieser Gelegenheit forderte? oder ob es schon vorher gebräuchlich war, daß es von den Metropoliten, die das Pallium von dem Pabst erhielten, ausgestellt wurde. Marca, Thomasino und von neueren Kanonisten der gelehrtene Bartels behaupteten das erste, auch Ruinart in seiner Disquisitio histor. de Pallio. cap. 16, hingegen Joh. Anton. Bianchi in seinem Werk Della potesta, e della polizia della Chiesa. T. V. P. I. L. III. c. 3. und der polemische Zuccaria suchte in einer eigenen Dissertation: De Jure jurando, quo Archiepiscopi pallio donati — obedientiam romano Pontifici pollicentur — das andere darzuthun. Ihre Gründe entschieden aber weiter nichts, als daß die Päpste schon im sechsten Jahrhundert angefangen haben mochten, von den Bischöffen, welche die Consecration von ihnen erhielten,

sel dazu am geneigtesten; wenigstens konnten sie es bey diesem Begriff am wenigsten befremdend finden, daß sich der Kommittient von seinen Delegirten Gehorsam versprechen ließ. Sobald aber einmahl nur einige Bischöfße die auszeichnende Decoration um diesen Preis erlaufst hatten, so wurden mehrere darnach lustern, die bisher in gleicher Linie mit ihnen gestanden waren. Alle Metropoliten beeilten sich jetzt, das Pallium zu bekommen. Alle unterschrieben unweigerlich die Akte, die man ihnen dabei vorlegte <sup>9)</sup>), und so war die Empfangung

ein solches Versprechen zu fordern; daraus folgt aber noch nicht, daß sie es auch schon von allen Metropoliten, denen sie bloß das Pallium schickten, gefordert hätten. S. Franc. Ant. Zaccaria *De rebus ad histor. atque antiquitates eccl. pertinentibus* Dissertat. latin. T. II. Diff. XIII. p. 264. folg.

9) Dies konnte auch Zaccaria p. 294. leicht gegen Joh. Ge. Vetsch außer Zweifel setzen, der es bestritten hatte in seinem Tractat. canon. de orig. usu et auctor. pallii archiepiscop. pal. Helmstad. 1754.

pfangung des Palliums förmlicher Rekognitio-  
nss-Akt der päpstlichen Oberherrschaft von  
ihrer Seite geworden.

§. 10.

Schon damit war für die Päpste etwas  
beträchtliches gewonnen; aber noch mehr ge-  
wannen sie durch die Vorstellungen, welche sich  
die Metropoliten selbst von den Wirkungen der  
Verbindung machten, in welche sie dadurch mit  
ihnen gekommen zu seyn glaubten. Nur dar-  
inn kann man den Ursprung des seltsamen  
Wahnes finden, den selbst der alte Hincmar  
von Rheims aufgefaßt hatte, daß ein Metro-  
polit von niemand anders als vom Pabst al-  
lein gerichtet werden könne, denn es war uns-  
möglich, daß man auf einem andern als auf  
diesem Wege dazu hätte gelangen können.  
Sobald sie sich aber einmahl um ihrer Pallien  
willen in dem Charakter seiner Bevollmächtig-  
ten erblickten, so konnten sie sich leicht über-  
reden, daß sie auch unmittelbar unter ihm  
ständen, mithin für jede andere kirchliche Macht  
unantastbar seyen, und so wie sie darauf ins-

mer mehr Werth setzen lernten, so glaubten sie es auch selbst desto williger, daß er Gehorsam und Unterwürfigkeit von ihnen fordern könne.

## §. II.

Doch am vortheilhaftesten wurde für die Päpste eine weitere Folge, die man durch eine andere Wendung aus den Ideen ableitete, welche man sich so allgemein von der Bedeutung der Pallien gemacht hatte. Da man sich nehmlich einerseits den Begriff von einer das durch mitgetheilten delegirten Gewalt in den Kopf gesetzt hatte, auf der andern Seite aber gewahr wurde, daß alle Metropoliten das Pallium erhielten, so wurde man endlich durch beydes zusammen auf die Idee geleitet, daß es die Metropolitan-Gewalt selbst sey, die den Erzbischöffen durch das Pallium mitgetheilt werde. Man muß wohl glauben, daß man sich dieß zuerst nur dunkel dachte, denn es lag gar zu weit von allen Begriffen des bisher angenommenen kirchlichen Staats-Rechts ab. Wenigstens dachte man sich gewiß zuerst

erst die Folgen nicht deutlich, die daraus flossen; aber noch vor dem Ende des neunten Jahrhunderts durfte es doch ein Papst bereits wagen, die Idee als schon besiegelt vorauszusehen. Johann VIII., der einem Erzbischoff zu Köln das Pallium schon deswegen verweigerte, weil nur der Unterwerfungsakte, die er nach Rom geschickt hatte, etwas an der gehörigen Form fehlte<sup>10)</sup>) — eben dieser Johann schrieb es auch schon ganz unverdeckt in die Welt hinein<sup>11)</sup> —, daß sich

kein

10) Dem Erzbischof Wilibert. Der Papst klagte aber dabei auch darüber, daß der Erzbischof niemand nach Rom geschickt habe, der die Akte in seinem Namen hätte beschwören können. S. Conc. T. IX. p. 238.

11) Er schrieb es zuerst an den neuen Erzbischof Rostagnus von Arles — Johann VIII ep. 94.; aber im J. 877. ließ er es auch in den ersten Canon einer Synode zu Ravenna einrücken, in welchem erklärt wurde, daß jeder Metropolit ohne weiteres als seines Amtes entsezt betrachtet werden sollte, der nicht innerhalb dreyer Monathe nach seiner

Kein Metropolit unterstehen dürfe, irgend einer Auktus seines Amtes auszuüben, ehe er sein Pallium von Rom erhalten habe, und stellte es also damit als unbestreitbaren Grundsatz auf, daß jedem Metropoliten seine Amts-Gewalt erst mit dem Pallio von dem Pabst übertragen werde.

### §. 12.

Wie sehr sich aber damals die Vorstellung wirklich schon befestigt hatte, und wie viel mehr sie sich noch im Verlauf des zehnten Jahrhunderts befestigte? dieß erhellt am sichtbarsten aus zwey besondern Umständen, auf die man nun in der Geschichte der Pallien stößt. Einmahl kam es jetzt mehrmals vor, daß sich die Könige selbst bey den Päbsten dafür verwandten, daß sie den neuen Metropoliten, welche sie ernannt hatten, das Pallium schicken möchten<sup>12)</sup>), und dieß kam bloß

Wahl die von seiner Seite nothwendigen Schritte zu der Erlangung des Palliums gethan haben würde. S. Conc. T. IX. p. 300.

12) So verlangte es der Kaiser Lothar von Leo

bloß daher, weil sie jetzt auch selbst überzeugt waren, daß ihnen dieß Pallium unentbehrlich sey, durch das sie erst zu ihren Amts-Berichtigungen gleichsam habilitirt würden. Dann aber ließ man es ja auch schon geschehen, und gewiß nur um dieses Glaubenswillen geschehen, daß die Päpste den Preis dafür immer höher steigern durften. Wahrscheinlich schon im zehnten Jahrhundert fieng man zu Rom an, den Metropoliten, welche das Pallium verlangten, eine Taxe dafür anzusetzen, welche an die päpstliche Canzley bezahlt werden myßte; zu Anfang des eilsten mußte aber diese Taxe schon ganz unnatürlich erhöht worden seyn, denn der englische König Canut hielt sich im J. 1027. bei seiner Anwesenheit in Rom verpflichtet, es selbst als eine Landes-Beschwerde dem Papst vorzutragen, daß seinen Erzbischöffen so ungeheuer viel

Leo IV. für den Erzbischoff Hincmar, Carl der Kahle von Nicolaus I. für Egilo von Sens, und Carlmann von Johann VIII. für den Erzbischoff Theutmar von Tuyavia oder Salzburg.

viel für ihre Pallien abgenommen werde<sup>13)</sup>). Daraus mag man wohl schließen, daß sie auch selbst schon über den Preis gemurrt haben mochten, der ihnen dafür abgesordert wurde; aber der Würger darüber hatte sie doch nicht zu der so natürlichen Frage bringen können: wozu sie dann die theure Waare so nothwendig brauchten? also mußte ja wohl der Glaube an ihre Unentbehrlichkeit recht fest bey ihnen eingewurzelt seyn.

### §. 13.

Was kann man aber jetzt mehr bedürfen, um es begreiflich, und mehr als nur begreiflich — um es dem ganz natürlichen Lauf der Dinge völlig gemäß zu finden, daß die Gewalt der Päbste von dieser Zeit an immer höher

13) "Conuestus sum coram Domino Papa, et mihi valde displicere dixi, quod mei Archiepiscopi in tantum angariabantur immensitate pecuniarum, quae ab illis expetebantur, dum pro pallio accipiendo secundum morem apostolicam sedem expeterent." S. Cnuthonis Regis Epistola ad Proceres Angliae bey *Wilhelm. Malmesbur.* p. 74. und Conc. T. IX. p. 862.

her stieg, ja daß es bereits recht eigentlich in ihrer Willkür stand, und nur von dieser abhängt, ob sie jetzt schon die ganze Fülle der kirchlichen Macht ausschließend an sich reissen, oder die Welt noch etwas länger darauf vorbereiten wollten? Wenn die Metropoliten es selbst anerkannten, daß sie ihre Amts-Gewalt und ihre Amts-Rechte nur von den Päbsten durch das Pallium erhielten, so erkannten sie damit nicht nur die Päbste auf das feierlichste als ihre Obere, sie gestanden ihnen nicht nur das Recht zu, sie in ihren Amtsterrn zu bestätigen, sondern sie räumten eben damit ein, daß sie eigentlich selbst nur als Stellvertreter und Delegirte der Päbste zu betrachten seyen, die ihnen bloß den Auftrag ertheilt hätten, einen Theil ihrer eigenen über die ganze Kirche sich erstreckenden Gewalt in einem besondern Distrikt auszuüben. Freylich möchte sich jetzt noch diese Vorstellung in der Seele von keinem Metropoliten entwickelt — sie möchte sich wohl selbst in der Seele der Päbste noch nicht mit allen ihren Folgen entfaltet haben; aber wenn die letzten über kurz oder lang Anstalten machten, sich völlig in das Verhältniß hineinzurücken,

rücken, das dadurch zwischen ihnen und den Metropoliten fixirt wurde, wie konnten es diese noch hindern, wenn sie auch wollten?

So war es dies Kinderspiel mit den erzbischöflichen Pallien, aus dem nicht nur die Päpste jetzt schon die größten Vortheile zogen, sondern das auch zunächst ihr Aufsteigen zu der höheren Stufe von Macht vorbereitete, zu der sie sich in der nächsten Periode emporhoben!

---





**PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET**

---

**UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY**

---

BR  
162  
P53  
1803  
V.3  
C.1  
ROBA

